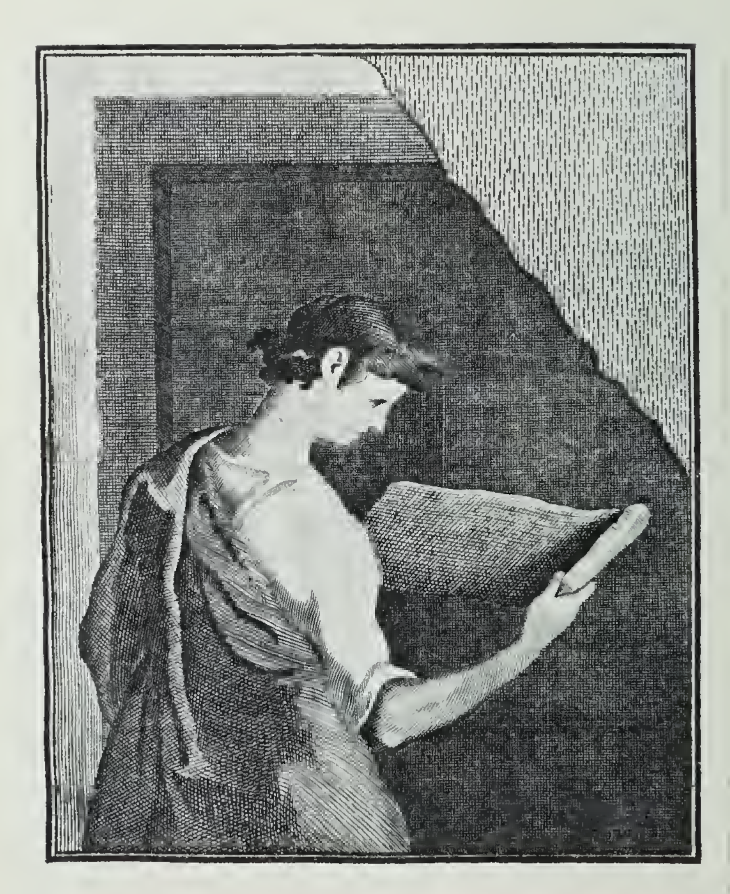






Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1874/75.

Hannover 1875.
In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Landdrost a. D. **Braun,**
Staatsrath Dr. **Schaumann,**
Studienrath Dr. **Müller,**
Königl. Rath und Bibliothekar **Bodemann.**

Inhalt.



Zwei Aufsätze zur Geschichte des Welfischen Hauses.

Aus den Acten des Hannoverschen Archivs.

Vorbemerkung.

Die Erwerbung einer Kur-Würde im deutschen Reiche, und die Erwerbung der Krone Englands und der davon abhängigen Länder, bilden zwei hohe Glanzpunkte in der Geschichte des Welfischen Hauses. Zwar sind die historischen Haupt-Momente, welche bei diesen Ereignissen in Frage kommen, längst bekannt und oft erzählt; da mich jedoch meine Stellung als langjähriger Vorstand des Hannoverschen Archivs in den Stand gesetzt hat, eine Menge eben so wichtiger als unbekannter Details mitzutheilen, welche jene Haupt-Momente erläutern und sie erst in ihrem wahren politischen Zusammenhange erscheinen lassen, so habe ich geglaubt, durch nochmalige Bearbeitung jener Themata der Geschichte unsers Vaterlandes einen kleinen Dienst zu erweisen, indem ich deren Special-Kenntniß bei zwei wichtigen Gegenständen in etwas erweitere. Die Leser mögen selbst beurtheilen, in wieweit mir dies gelungen ist.

Der erste Aufsatz, „die Geschichte der Erwerbung einer neunten Kur für Hannover", bemüht sich ganz besonders, auseinander zu setzen, daß das Motiv, was den Herzog Ernst August dazu bewog, nicht nur — wie man oft lesen muß - Eitelkeit war, um einen höheren und glanzvolleren Rang unter den deutschen Fürsten einnehmen zu können; daß es vielmehr andere hochwichtige politische Absichten waren, welche mit jener Würde zugleich erstrebt werden sollten, — Absichten, welche sowohl bei allgemeinen deutschen Verhältnissen, eben-

mäßig aber auch bei denen seines Landes und seiner Familie von der höchsten Wichtigkeit waren.

Von viel höherer politischer Bedeutung ist der Gegenstand des zweiten Aufsatzes: „Erwerbung der Krone Englands". Dies Ereigniß reicht in seinen Folgen weit über den Umkreis der erwerbenden Familie und über die Grenzen Deutschlands hinaus; es ist ein Europäisches, und wenn man die Colonien Englands in allen Erdtheilen mit in Betracht zieht, ein Welt-Ereigniß. Um so interessanter muß es sein, alle die dabei in Frage kommenden bedingenden Umstände, die fördernden sowohl wie die hindernden, in umfassender Darstellung klar und im Zusammenhange vor Augen zu haben.

Die Zusammenstellung beider historischen Ereignisse giebt aber noch ganz besonders zu einer eben so lehrreichen als fruchtbaren Vergleichung Raum. Das kleinere Ereigniß, die Erwerbung einer Kur, — welche langsame, schwerfällige und verwickelte Verhandlung! welche kleinliche Intriguen und welche niedrige Mittel: Bestechung, Schmeichelei u. s. w. müssen in Bewegung gesetzt werden! Wie oft, nahe am Ziele, wird man wieder auf den ersten Ausgangspunkt zurückgeworfen!

Das andere größere Ereigniß, Erwerbung der Krone Englands, — wie einfach, regelrecht und ganz festen und bestimmten Gesetzen gemäß ist hier der Gang der Verhandlungen und der Weg, auf dem man zum Ziele gelangt!

Man sieht deutlich, wie verhältnißmäßig leicht es ist, Großes bei einer guten geregelten Verfassung zu erreichen, und wie schwer, Kleines bei einer im Innern zergehenden und verfallenden polykratischen Verfassung zu erlangen!

Solche Resultate aus der Darstellung historischer Ereignisse zu ziehen, ist ein greifbarer und praktischer Gewinn, der, meiner Meinung nach, nicht hoch genug anzuschlagen ist. Danken wir unserm Schöpfer, daß solche Zustände in unserm deutschen Vaterlande, wie die geschilderten, die eines endlich glücklich überwundenen Standpunktes sind!

Dr. A. **Schaumann**, Staatsrath a. D.

I.

Geschichte der Erwerbung der neunten Kur für die Hannoverschen Lande.

Die Errichtung einer neunten, Hannover zufallenden Kur mußte für die Linie, die so glücklich war, dieselbe zu erwerben, ein großer Hebel der wachsenden Macht werden. Dies nicht allein durch das durch höhern Stand gesteigerte Ansehen in dem Colleg der Fürsten, vielmehr noch dadurch, daß, indem die Kur eine feste größere weltliche Macht bei deren Ertheilung bedingte, sie den Bestimmungen der goldenen Bulle zufolge die Theilungen und Landeszerstückelungen hemmte, und mit der fester begründeten Primogenitur den Besitz eng zusammenhielt. Was ferner ein protestantischer Kurfürst mehr in Religionssachen bedingte, davon gleich mehr.

Ernst August, der bei seinem Regierungsantritt 1679 seine Aufgabe so vollkommen begriff, daß er auch nicht den kleinsten Theil derselben je wieder aus den Augen verlor, wußte daher auch vollkommen zu würdigen, was er damit erreichte, wenn er statt Herzog — Kurfürst eines deutschen Landes wurde *).

---

*) In folgender Deduction: Gründliche Vertheidigung der Obergerichte, Untergerichte und anderer Freiheiten der Burg Wulften, im Namen des Freiherrn Ph. L. v. Moltke verfaßt von F. W. Taube, Wien 1766, 2. Voll. Fol., kommt S. 28 vor, daß schon Joh. Friedrich, als er 1675 seinen Hofmeister Gustav v. Moltke, um die Ratifikation des Neutralitäts-Vertrages nachzusuchen, nach Wien sandte, diesem zwei Aufträge mitgegeben, nämlich die Heirath von Prinzessin Wilhelmine Amalie mit dem Kronprinz Joseph einzuleiten, und die Kur nachzusuchen.

Diese Angabe, obwohl sonst Joh. Friedrich manche der innern spätern Einrichtungen eingeleitet, ist geradezu nicht wahr und ein reines advokatisches Erdichten für die Vermehrung des Glanzes der Moltke'schen Familie, für welche er jene Deduction geschrieben.

Der Hofmeister Moltke war von 1675—1678 in Wien als Gesandter. Seine geheime Instruction im Archiv giebt an, daß er allein

Zunächst mußte der Kaiser für solche Pläne gewonnen werden. Darum schrieb Ernst August, während sich sein Vorgänger Johann Friedrich vorzüglich in seiner Politik zu Verbindungen mit Frankreich hinneigte, gleich nach dem Antritt seiner Regierung an den damaligen kaiserlichen Minister Freiherrn von Schwarzenberg. Der Brief hatte etwas von der äußern Form einer Regierungsantritts-Anzeige. Nebenbei war dem Hofe in Wien aber auch zugesagt, wie er auf den Hof zu Hannover als einen treu Verbündeten hinfort rechnen könne, sowohl beim Votiren in den Reichs-Collegien, als auch bei Stellung von wirklichen Unterstützungen; daß man aber dagegen wiederum auf die Unterstützung des Kaisers bei allen billigen Wünschen rechne. Die Antwort des Ministers, gleichfalls noch in allgemeinen Ausdrücken gehalten, sagte sofort zu.

Bei der Eifersucht der deutschen Fürsten konnte aber nur langsam und nach und nach das Ziel verfolgt werden. Um die Höhe einer solchen Eifersucht und was man davon zu fürchten habe, kennen zu lernen, verlangte Ernst August 1679 und 1680 für seine Gesandten beim Nymweger Friedens-Congreß und später beim Kaiser die Rechte der Gesandten hoher Fürsten, namentlich die Rechte des Antichambres. Man führte das Alter der welfischen Fürsten, deren Macht, — wobei man freilich den Gesammtbesitz vorschieben

---

zur Ratifikation des Neutralitäts-Vertrages abgeschickt war, und seine Relationen ergeben, daß er nur hierin handelte, und daß nie ein Wort, weder direkt noch indirekt, sowohl in Wien mit dem Kaiser, als in Hannover mit seinem Herrn über eine Kur und einen Auftrag deswegen verhandelt ist. Joh. Friedrich dachte ganz offenbar nicht daran.
Auch der andere Auftrag ist erdichtet. Prinzessin Wilhelmine Amalie war 1673 geboren, also 1675 erst 2 Jahre alt. Hier ist von einer Verheirathung offenbar noch nicht die Rede gewesen, auch konnte man, um sie einem Kaiser anzubieten, nach der Etiquette nicht von Hannover aus beginnen, sondern umgekehrt, der Kaiser hätte müssen seine Anträge machen lassen. So war es auch. Erst 1698, nach dem Tode Ernst Augusts, ließ Joseph in Celle bei Georg Wilhelm durch Vermittlung eines Kammerherrn des Kurfürsten von der Pfalz als erste Schritte zur Heirath, die Familie sondiren, und demgemäß erfolgte dann Antrag und Heirath. So verhält sich die Sache nach archivalischen Nachrichten, und Ernst August ist der erste, welcher an die Kur gedacht hat.

mußte — und deren Verdienste um die allgemeine deutsche Sache in den Kriegen, namentlich gegen Frankreich und die Türken an. Gleich war eine Opposition, und zwar zunächst mehrerer Herzöge in Deutschland dagegen, welche in dieser Begünstigung Hannovers eine eigene Zurücksetzung sehen wollten. Es wurden Schriften, Gutachten und Memoirs eingereicht. Ernst August dagegen reichte Listen von großen diplomatischen Acts aus Paris ein, aus denen hervorging, daß daselbst die Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten mit zu denen der Staaten ersten Ranges gerechnet, und daß ihnen alle Aufmerksamkeiten derselben gewährt seien. Der Kaiser entschied durch seinen Minister Stratmann für diesmal jedoch noch nicht ganz günstig für die Wünsche Hannovers.

Deswegen beschloß man, eine andere Begünstigung für Hannover durchzusetzen, die gar nicht direkt auf das künftige Project einer Kur hinwies, aber ohne deren Erlangung diese selbst nicht zu erreichen gewesen wäre; das war die in dem Hause Hannover einzuführende Primogenitur und die darauf beruhende Untheilbarkeit des Besitzes, statt der Theilungen unter viele Erben. Die goldene Bulle von 1356 hatte nämlich für die Kurfürsten diese Bedingung verlangt.

Die Verhandlungen über das in den Staaten Ernst Augusts einzuführende Erstgeburtsrecht bei Erbschaftsfällen hängen auf's Genaueste mit denen über Erlangung der Kur zusammen, ja bilden sogar die Einleitung und eine Episode dazu, so daß eine genaue Verfolgung der Ereignisse nöthig wird.

In den seit dem Testamente Georgs 1641 getrennten Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg war, in jedem einzeln, durch eben jenes Testament bereits das Erstgeburtsrecht geltend; für ein jedes, an sich betrachtet, handelte es sich also nicht um etwas Ungewohntes. Da jedoch Georg Wilhelm, der Regent von Lüneburg, durch den Revers vom 11/21. April 1658 seinem Bruder Ernst August gegenüber auf Verheirathung und Erben — wenigstens standesmäßige — verzichtet hatte, so mußten sich in der Hand des letzteren oder seiner Erben demnächst beide Herzogthümer vereinigen. Ein Primogeniturgesetz von Ernst August seit 1680 vorbereitet,

was diesen künftigen Fall schon berücksichtigte, enthielt also nur insofern etwas Neues, als es nach aufgehobener Trennung und Secundogenitur die Vereinigung der beiden genannten Herzogthümer unter Einem Regenten aussprach. Das neue Gesetz berührte daher auch die Familie des Erblassers viel direkter als das Land selbst, ein Umstand, der die Erlassung desselben in mancher Hinsicht zu erleichtern schien, während er in anderer sie erschwerte. Denn in der Familie, um die sich Ernst August auch allein bekümmern zu müssen glaubte, fand er von verschiedenen Seiten Widerstand. Stände und Räthe würden 1680 einer Vereinigung nicht so wie 1636 entgegen gewesen sein, und für die Primogenitur-Ordnung sprach nicht weniger, daß sie bereits 1535 im mittleren Hause Braunschweig durch das Pactum Henrico-Wilhelminum mit Genehmigung der Stände und Bestätigung des Kaisers eingeführt und von August d. J. fortgesetzt war; während sie, wie schon erwähnt, auch in Calenberg und Lüneburg einzeln seit 1641 die Erbschaftsform bildete. Die allgemeine Stimme und die öffentliche Meinung würden sich sofort den Absichten Ernst Augusts günstig erklärt haben. Am ersten schien es sich um Zustimmung der Agnaten zu handeln, unter denen der Bruder Georg Wilhelm von Celle der nächste war. Man glaubte für die Unterhandlung mit ihm 1680 eine günstige Zeit eingetreten. Gleich nach dem Regierungsantritt Ernst Augusts 1679 in Calenberg handelte es sich nämlich um eine Wiedererneuerung aller der älteren Verträge mit Georg Wilhelm von Celle, in denen dieser auf standesmäßige Vermählung und standesmäßige, erbfähige Succession verzichtet hatte. Dahingegen wünschte Georg Wilhelm wieder seine, nur Rang und Namen einer Gräfin von Wilhelmsburg führende Gemahlin zum Range einer Herzogin von Braunschweig-Lüneburg erhoben zu sehen. Ernst August gab trotz der Abneigung seiner Gemahlin Sophie hiegegen, nach eingeholtem Gutachten seiner Räthe, hiezu seine Einwilligung, aber nur wieder gegen andere Zugeständnisse. In dem von den Ministern von Bernstorf und von Platen zu Engensen am 14. Juni 1680 geschlossenen, und am 13. und 15. Juli rati-

ficirten Vertrage mußte Georg Wilhelm nochmals ausdrücklich versprechen, daß diese Standeserhöhung seiner Gemahlin den Successionsrechten Ernst Augusts und seiner Erben auf Lüneburg in keiner Hinsicht hinderlich sein, daß sie vielmehr seinen Söhnen nach dem Recht der Erstgeburt bleiben solle; daß Georg Wilhelm seine Stände zu versammeln, ihnen dies in Form eines Landtagsabschiedes zu eröffnen und sie schon jetzt auf den Sohn, Sohns-Sohn ꝛc. Ernst Augusts zu verweisen habe *).

Es ist dies die erste Zustimmung der Celleschen Linie zu dem intendirten Primogeniturgesetze Ernst Augusts. Man könnte freilich noch zweifeln, ob nicht bei demselben nur an eine Primogenitur in dem von Calenberg getrennten Lüneburg gedacht sei. Allein die Absicht liegt zu klar vor, und weitere, sehr bald folgende Specialerklärungen erläutern sie noch mehr. Ein solche nämlich, eine Zustimmung zur Primogenitur in dem vereinigten Calenberg und Lüneburg gab Herzog Georg Wilhelm von Celle am 17. October 1682, nachdem die Heirath seiner Tochter Sophie Dorothea mit dem Erbprinzen von Calenberg beschlossen war. Dem Kaiser ward ein sogenannter Extract eines Testaments Ernst Augusts vorgelegt, der aber nur den Primogenitur-Punkt enthielt und eigentlich erst ein Concept für einen Hauptparagraph eines künftigen Testaments war; und am 1. Juli 1683 genehmigte der Kaiser in wirklicher Form eines allgemeinen weitläuftigern Testaments das Vorgelegte, dehnte die Primogenitur auf Calenberg, Grubenhagen, Celle und die Graffschaften Hoya und Diepholz aus, verlangte für den Secundogenitus eine Revenüe von 30000 Thaler, für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen nach Herkommen, und befahl allen Fürsten und Herren des Reichs, allen Richtern der Reichs- und Braunschweig-Lüneburgischen Landesgerichte, den Ständen und Unterthanen daselbst, sich, bei einer Strafe von 500 Mark Goldes wohl

*) Cal. Br. Arch. Des. 22, Primogenitur Nr. 13. — Orig. Des. I Nr. 153, 154—157, 159, 160—162. Kaiserliche Confirmation 164 d. d. 14. Mai 1681 ibid.

danach zu achten. Doch blieb diese erste kaiserliche Genehmigung vorerst noch geheim.

Nicht eben so leicht waren die Agnaten der älteren Linie, die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel gewonnen. Seit dem Tode Augusts d. J. 1666 regierte hier dessen Sohn Rudolph August, der 1685 seinen Bruder Anton Ulrich zum Mitregenten annahm. Die Einigkeit der verschiedenen Linien des welfischen Hauses, die in Folge des Hausgesetzes von 1636 so lange bestanden, war von Jahr zu Jahr mehr zerfallen. Die Eifersucht der älteren Linie gegen die an Macht wachsenden und schon lange angesehenern jüngeren Linien trug keine guten Früchte, und wenn die letztern nun gar durch ein Primogenitur-Gesetz noch vereinigt wurden, so konnte Wolfenbüttel, was Macht und politische Bedeutung anging, nur noch mehr in den Hintergrund treten. Und dazu wußte man recht wohl, daß alles dieses nur die Einleitung zu einer weiteren Erhöhung der jüngeren Linie, zur Kurwürde, abgeben sollte. Kein Wunder daher, wenn man sich in Wolfenbüttel solchen Plänen geradezu entgegensetzte.

Das sollte sich auch bald zeigen, als Ernst August, nachdem er mit seinem Bruder Georg Wilhelm einig war, sich gleichfalls an den Herzog Rudolph August von Wolfenbüttel wandte, um von ihm die Zustimmung zu einem in seinem Hause zu errichtenden Primogeniturgesetze zu erhalten. Er schlug als Form dieser Zustimmung einen nochmaligen gegenseitigen Erbvertrag vor, in welchem als Hauptpunkt vorkommen sollte, daß die Succession fortan in allen Linien nach dem Erstgeburtsrechte und nicht anders auszuüben sei, mit der Verbindlichkeit, den Vertrag seinem ganzen Inhalt nach — also auch jene Erbschaftsform — gegen Jedermann aufrecht zu erhalten. Allein trotz der Vortheile, die das kleine Wolfenbüttel auf der einen, dem vereinigten Complex der welfischen Lande gegenüber auf der andern Seite von einem Erbvertrage der Art zu haben schien, wollte es sich doch auf einen solchen in keiner Weise einlassen, und da es die Primogenitur an sich, die es selbst zu Haus fortwährend anerkannte und für die es in der Theilung von 1635 noch so

eindringlich geredet, nicht geradezu als ungerecht verwerfen durfte, so ließ man sich über die Absicht Ernst Augusts, sie bei sich einzuführen, in solchen nichts sagenden allgemeinen Redensarten aus, daß letzterer eine seinen Wünschen gemäße agnatische Zustimmung daraus durchaus nicht entnehmen konnte. Jahre lange Unterhandlungen brachten die Angelegenheit um nichts weiter. Sie wurden nochmals aufgenommen, als Rudolph August sich 1685 zum Besuch in Hannover befand. Der damalige Kammer-Präsident von dem Bussche und der Vice-Canzler Ludolf Hugo konnten jedoch abermals in einer am 17. December d. J. abgehaltenen Conferenz von dem gedachten Herzog keine andere Erklärung erlangen, als die: „eine solche Garantie eines neuen Primogenitur-Gesetzes in der Calenbergischen Linie, welche ihm die Verbindlichkeit auflege, es gegen Jedermann zu verfechten, könne und wolle er nicht übernehmen; wohl aber gedenke er es, so weit es ihm möglich, auf dem Wege der Güte animo et consiliis zu befördern" *).

Ernst August sah bald ein, daß er auf die agnatische Zustimmung Wolfenbüttels vorerst nicht werde rechnen können. Ein Primogenitur-Gesetz also auf die Art zu erlassen, daß es wie ein Hausgesetz allen Linien des welfischen Hauses erscheine, wobei der etwaige Widerspruch einer einzelnen Familie nicht viel bedeuten konnte, wenn deren Haupt mit abgeschlossen hatte, — dieser Plan mußte ganz aufgegeben werden, und Ernst August war für eine neue Successionsordnung allein auf seine eigene Familie, um sie innerhalb derselben durchzusetzen, hingewiesen. Dazu war nun keine Form geeigneter, wie die eines Testaments, wofür auch bereits die kaiserliche Garantie im voraus zugesagt war. Aber Ernst August wollte auch noch während seines Lebens Folgen seiner Absichten und Pläne sehen. Darum hielt er die Primogenitur-Angelegenheit in so enger Verbindung mit der Kur; er ließ den Kaiser, bevor dieser die letztere ertheilte, die erstere durch eine vollständig bindende Genehmigung dazu vollständig in

*) Cal. Br. Arch. Des. 22. Primog. Nr. 2.

Ordnung bringen. Auf solchem Wege glaubte Ernst August seine Erben leichter an das neue Gesetz zu binden, wenigstens konnten sich diese nicht über die neue Würde des Hauses, die Kur, aussprechen, ohne es über die Primogenitur zugleich mit zu thun. Die Erkenntniß der also zu Tage kommenden Gesinnungen gab dann sofort die etwa nöthigen Garantien an die Hand. Denselben Vortheil hatte Ernst August auch seinen Ständen gegenüber. Auch diese konnten der bestehenden Observanz nach ein Zustimmungsrecht bei Veränderungen einer solchen Succession in Anspruch nehmen, die sie mit aufgerichtet hatten. Ohne dieserhalb besonders mit ihnen zu verkehren, gaben sie bei Annahme der Kur eine solche Zustimmung schon mittelbar. Auf diese Art kam es, daß das wirklich eröffnete und publicirte Testament Ernst Augusts von 1696 im Hannoverschen Staatsrecht erst die eigentliche Quelle des Primogenitur-Gesetzes wurde. Früher ist dieses in vollständiger Form niemals publicirt. Nur als Privileg ward es schon einmal früher verkündet, seit am 22. März 1692 in der Urkunde der Ertheilung der Kur §. 2 gesagt war: es solle diese sich auf die Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen, Lüneburg mit den dazu gehörigen Grafschaften beziehen, *welche fortan ungetheilt und nach dem Jus primogeniturae zu vererben seien.*

Ernst August hatte freilich am 23. October 1688, nachdem er seit dem 1. Juli 1683 die Bestätigung des Kaisers wegen der Hauptsache, des Primogeniturpunktes, in Händen hatte, wirklich schon einen Entwurf eines vollständigen Testaments gemacht, und aus diesem abermals einen Extract, die Primogenitur betreffend, an den Kaiser zur neuen Bestätigung gesandt. Es geschah diese auch durch Urkunde vom 22. Juli 1689 ganz in der Form, wie es in dem Document vom 1. Juli 1683 (s. oben S. 7) geschehen war. Nur noch in etwas erweiterter Form, indem die Primogenitur auch ausdrücklich ausgedehnt wurde auf alle Länder, welche „Ihro Liebden und deren Posterität noch zufallen könnten", und indem auch alte Hausverträge als „zur Primogeniturſache gehörige Documente", vornehmlich die Erbverträge vom 6. De-

cember 1592 und vom 15. April 1611 abermals mit bestätigt wurden. Diese neue kaiserliche Bestätigung der Primogenitur scheint man schon der Form der Urkunde wegen — sie ist mit angehängtem goldenen Siegel bekräftigt — als die eigentliche angesehen zu haben. Allein das darin gedachte Testament von 1688 ist nicht publicirt und durch das spätere am 6. Juli 1696 aufgehoben, auch die Urkunde des Kaisers nicht publicirt, folglich ist gar kein Grund vorhanden, den rechtlichen Anfang der Primogenitur auf das Jahr 1688 zu datiren. Wenn Spittler (II. 321) dies gar schon auf 1680 thut, so ist der Fehler noch größer. Dazumal geschah nur der erste Schritt; wie viel aber noch nöthig war, ergiebt die Darstellung.

Dieser ganze Stand der Angelegenheit war vom Augenblick des Beginnes der Verhandlungen an, seit dem Jahre 1680, der Familie Ernst Augusts nicht unbekannt. Man kann nach so vielfachen Versicherungen aus jener Zeit nicht daran zweifeln, daß seine sonst so kluge und erfahrene Gemahlin Sophie unbegreiflicher Weise von Anfang an dem Unternehmen nicht günstig gewesen sei und immer dagegen gesprochen habe. Leider schließen die eigenen Memoiren der hohen Frau mit dem gedachten Jahre. Die auf den Kronprinzen Georg Ludwig folgenden nachgebornen Söhne Friedrich, August und Maximilian Wilhelm fanden daher, indem sie sich die mögliche Aussicht auf eine stattliche Secundogenitur nicht entgehen lassen wollten, leicht Vorschub bei ihrer in zärtlicher Liebe zu ihnen befangenen Mutter. Allein so lange die Angelegenheit so behandelt wurde, daß man sie als ein allgemeines Stammgesetz allen regierenden Linien des ganzen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses durchzusetzen hoffte, kam auf die Familie eines Einzelnen nicht viel an, und Ernst August kümmerte sich auch wenig um die seinige. Als er aber seit 1686 allein auf sie hingewiesen wurde, ward es anders, und der Widerstand der Mutter ward noch bedeutender, als später 1690 nach dem Tode Friedrich Augusts, auf ihren Liebling Maximilian Wilhelm die Hoffnung vererbt war, statt eine Apanage von 12000 Thaler zu verzehren,

Regent eines ansehnlichen Fürstenthums zu werden. Aber durch alles dies ließ sich ein Charakter wie Ernst August war, nicht aus einer einmal betretenen Bahn bringen.

Indem er seinem Vicekanzler Ludolf Hugo schon 1685 den Auftrag gab, ein größeres Memoir über das neue Erbfolgegesetz zu schreiben *), sollte für die Angelenheit nach allen Seiten gewirkt werden. Der Kaiser sowohl wie die Agnaten und die eigene Familie sollten die Ueberzeugung gewinnen, daß vom Gesichtspunkte des Rechts den Absichten Ernst Augusts nichts entgegenstände. So entstand die in der vaterländischen Literatur berühmte Schrift, die später, 1691 gedruckt wurde unter dem Titel: „Von der Succession nach dem Primogenitur-Recht, in den Herzogthümern und Fürstenthümern des Reichs Teutscher Nation, in specie von solchem Successions-Recht im Hause Braunschweig-Lüneburg-Calenbergischer Linie."

Bei allem Vortrefflichen, was diese noch oft citirte Arbeit enthält, hat sie doch eine schwache Seite. Der Verfasser faßte sie nämlich weniger als eine Deduction, sondern mehr als eine Parteischrift in streitiger Sache auf, und daraus entstanden nothwendiger Weise wieder andere Nachtheile. Hätte er sich darauf beschränkt, zu deduciren, daß die Bestimmungen des Testaments Georgs von 1641 nach Aussterben der Einen Linie, und abermaligem Gelangen beider Fürstenthümer in Eine Hand von selbst erloschen und nicht mehr in Kraft seien; daß einem Regenten in einem solchen Falle, wo keine andere bindende Rechte entgegenstanden, nach deutschem öffentlichem Recht damals eben so unbestritten das Recht zustand, seine Familie für eine gewisse Successions-Ordnung zu verbinden, als schon immer nach dem Privat-Recht die Stiftung von Majoraten und Fideicommissen zum Vortheil Erstgeborner gestattet war; daß dieser Punkt unbestritten war, wenn die kaiserliche oberlehnsherrliche Genehmigung hinzukam und man die Sache überhaupt als eine nach Principien des Lehnrechts zu erledigende ansah; daß die allgemeine Meinung, so wie

*) Man vergleiche die Beilage.

Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für das regierte Land — diese allgemeine Quelle für Recht und Gesetz — die Primogenitur forderte; so wie endlich, daß jede Zeit das unbestrittene Recht hat, ihren Anforderungen gemäße neue Gesetze zu erlassen: so wäre die Schrift des Vicekanzlers Hugo unwiderlegbar geblieben. Allein er wollte noch mehr thun, und indem er die Berechtigung Ernst Augusts zu seiner neuen Gesetzgebung allein aus dem Satze abzuleiten gedachte: daß schon immer die Succession nach Primogeniturrecht im Fürstenthum Lüneburg die einzig zu Recht bestehende Erbfolgeform gewesen sei, und daß was dagegen seit 1635 vorgekommen, aus Irrthum und Verstoß geschehen sei, — that er zuviel. Der Verfasser nahm einzelnes früheres Vorkommen von Primogeniturfällen für das wahre Recht, während die Zeit genugsam bewies, daß solche als Ausnahmen nur kurze Zeit bestanden und gerade das Entgegengesetzte sich als völlig von Allen anerkanntes Recht hatte halten können. Untheilbarkeitsverträge und Familienvereinigung über ein Seniorat nahm er für die Absicht eine Primogenitur zu gründen. Er führte abgerissen in seiner Schrift alles günstig scheinende an, verschwieg mitunter den Zusammenhang, in dem das von ihm Benutzte stand, so wie auch wol die entgegenstehenden Daten. Auf diese Art bot nun seine Arbeit den Gegnern der Absicht seines Herrn genug schwache Seiten zum Angriffe, und das hatte den Nachtheil, daß diese sich das Ansehen geben durften, als wenn sie, indem sie eine Ausführung des Kanzlers Hugo als unrichtig widerlegt hatten, auch den Beweis der Unrechtmäßigkeit des ganzen Vorhabens Ernst Augusts zugleich mit geliefert hätten!

So etwas blieb auch in der Familie nicht ohne Folgen, vornehmlich als seit dem Jahre 1688 die Sache ernstlicher betrieben wurde und der Kaiser am 22. März zugleich mit Ertheilung der Kurwürde zur öffentlichen Vertheidigung der Primogenitur vermocht worden war. Maximilian Wilhelm, seit 1690, wie erwähnt, der durch die Primogenitur am meisten verlierende Zweitgeborne des Hauses, glaubte nunmehr zu

außerordentlichen Mitteln greifen zu müssen, um seine ihm gefährdet erscheinende Stellung aufrecht zu erhalten, indem die bisherige Art des Widerstandes nicht ausreichen zu wollen schien. Er mochte die ganze Angelegenheit in sofern als eine Ungerechtigkeit ansehen, als nach deutschem Privat-Fürstenrecht Veränderungen in der Succession vom Regenten nur mit Zustimmung der Agnaten und unter diesen vorzüglich der schon gebornen Söhne vor sich gehen könnten, während der Vater die Succession in einem Reichslehn mehr als eine Lehnssache aufgefaßt wissen wollte, die nach longobardischem Recht ihre Erledigung zunächst zwischen Lehnsherrn und Lehnsträger, deren Verträge dann die weitere Succession binden, finden müsse. Jedenfalls aber war es eben so unvorsichtig als gesetzwidrig von Maximilian Wilhelm, zu Erfüllung seiner Wünsche nach strafbaren Mitteln zu greifen, statt die Erledigung seiner Ansprüche auf gesetzlichem Wege zu suchen.

Maximilian Wilhelm nämlich war zu keiner urkundlichen Einwilligung in die Successions-Pläne des Vaters zu vermögen. Zur Unterstützung in diesem Widerstande wandte er sich an seine Vettern, die regierenden Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel. Wäre deren Unterstützung allein als Agnaten der Familie in Anspruch genommen, so hätte darin nichts gefunden werden können, allein diese Fürsten hatten sich seit 1691 an die Spitze eines politischen Bundes gestellt*), an dem Dänemark, Frankreich und eine große Anzahl deutscher Staaten Theil nahmen, um die Pläne Ernst Augusts in Beziehung auf die Kur, und mittelbar also auch auf die Primogenitur, zu hintertreiben. Das Nähere wird später noch vorkommen, hier nur so viel, daß Maximilian Wilhelm durch Wolfenbüttel die Hülfe der gedachten Staaten gegen seinen Vater in Anspruch nahm **). Dies ward zwischen ihm und

*) Die eigentliche öffentliche Urkunde des Bundes ist, wie später vorkommt, erst von 1693, allein die geheime Verbindung mit ihren Zwecken bestand schon seit 1691.

**) Eine langjährige Erbitterung zwischen Vater und Sohn mochte den letzteren zu solchen unnatürlichen Schritten getrieben haben. Der Vater kannte die Absichten seines Sohnes, soweit sie den eigenen entgegen gingen,

dem Herzoge Rudolf August und Anton Ulrich bei persönlichen Zusammenkünften eingeleitet; das weiter zu Verhandelnde besorgte der Wolfenbüttelsche Geheime Secretär Blume, — ein Factum, was freilich später unter veränderten Umständen von Wolfenbüttel ganz abgeleugnet ist. Maximilian Wilhelm dagegen hatte zur Besorgung seiner Correspondenzen und zur Vermittelung mit den übrigen Gliedern des Bundes den Grafen Moltke gefunden.

Otto Friedrich von Moltke, unter Johann Friedrich am 9. Juni 1678 zum Oberforst- und Jägermeister ernannt, bekleidete nebenbei auch die Stelle eines Drosten von Salzderhelden. Seine Amtsführung muß keine treue gewesen sein, denn Beschuldigungen führten zu einer Untersuchung, diese zu einer Begnadigung Ernst Augusts, die aber dem Credit des Grafen nicht schadete. Ob aber dieser Umstand ohne bei ihm selbst Erbitterung zu erregen vorübergegangen, muß bezweifelt werden. Denn er fand sich nur zu bereitwillig, den sich an ihn wendenden Maximilian Wilhelm zu unterstützen, nach des Vaters Tode das Herzogthum Calenberg zu erlangen und den älteren Bruder auf Lüneburg zu beschränken. Ja er soll sogar etwas darüber haben fallen lassen, den Erbprinzen für immer unschädlich zu machen. Er soll ferner eine Correspondenz mit Frankreich, um dies zur Hülfe aufzufordern, geführt, auch nach Rom für Maximilian Wilhelm das Versprechen geschickt haben, zur römischen Kirche überzutreten, falls der Papst den Kaiser bewegen würde, das Gesetz über die Erstgeburt nicht zu genehmigen *).

Sophie Charlotte, die vermählte Kurfürstin von Brandenburg, soll im December 1691 ihrem Vater Ernst August

---

und trug dies wieder nach. So hatte Maximilian Wilhelm schon früher, als er noch in Wien und Ungarn war, durch Vermittelung des Grafen Platen um Geld bei seinem Vater nachgesucht. Dieser, nach gehörter Relation, nannte ihn einen ungerathenen Sohn und schlug Alles ab.

*) Das spätere Urtheil geht dahin: „wegen gefährlicher Praktiken gegen unser Haus". Die Einzelheiten der Untersuchung sind nur aus den Aufzeichnungen Gleichzeitiger zu entnehmen. Die officiellen Acten des politischen Processes existiren nicht mehr, nur die nebenbei geführten

die erste Nachricht von solchen Praktiken mitgetheilt haben, nach andern Nachrichten geschah die Anzeige durch den Celleschen Geheimen Rath von Bernstorff *). Noch am Abend des 5. December 1691, ward darauf der Graf Moltke mit seinem Bruder und dem Wolfenbüttelschen Geheimen Secretär Blume verhaftet, und eine eigene Commission, bestehend aus dem Hofrath Engelbrecht, den Secretären Söhlen, Engelbrecht und Langelütken, niedergesetzt, um die Untersuchung dieserhalb und wegen einer großen Anzahl von Amtsveruntreuungen gegen den Graf Moltke zu führen. Sie führte zu einer Verurtheilung zum Tode, und nachdem ein Versuch zur Flucht mißlungen war, ward das Urtheil am 15. Juli 1692 wirklich vollzogen **). Der Braunschweigische Secretär Blume ward lange als Gefangener auf dem Calenberg gehalten. Eine Untersuchung gegen ihn führte trotz der Territion zu keinem Resultat.

Zugleich war auch Maximilian Wilhelm in enger Aufsicht gehalten und hatte eine rücksichtsvollere Behandlung wol am meisten der Verwendung seines Oheims Georg Wilhelm von Celle bei seinem Vater zu danken. Später ward er unter dem Vorwande, den Oberbefehl in Hameln zu führen, hierher gesandt, aber unter genaue Beaufsichtigung des Grafen Platen gestellt.

Erst als er später urkundlich auf alle seine behaupteten Ansprüche verzichtet, auch seine ausdrückliche Zustimmung zu dem von seinem Vater intendirten Primogenitur-Gesetz ausgestellt, erhielt er seine völlige Freiheit wieder, auch das Ver-

---

Untersuchungen gegen den Grafen Moltke wegen 13jähriger Veruntreuungen, Unterschlagung von Gütern &c. existiren. Nach den Hannoverschen Criminal-Gesetzen stand übrigens auf solchen Vergehen auch schon Todesstrafe.

*) Die letztere Meinung ist die verbreitetste.

**) Von einem Versuche, die Erbprinzessin, die unglückliche Sophie Dorothea, als Mitwisserin und Mitschuldige der Praktiken Maximilian Wilhelms in diesen Proceß zu verwickeln und gegen sie vorzugehen, an einem andern Orte.

sprechen, daß nach dem Tode seines Vaters seine Apanage verdoppelt werden solle.

Die weiteren Schicksale dieses Prinzen, seine Uebersiedelung nach Oesterreich, sein Uebertritt zur katholischen Kirche, gehören nicht hierher.

Auf die erzählte Art und Weise war der Widerstand gegen die Absichten Ernst Augusts innerhalb der eigenen Familie vollkommen gebrochen.

Doch wir kehren nach dieser Abschweifung wieder zur Angelegenheit der Kur zurück. Immerhin konnte für diese etwas mehr geschehen, seitdem man in den Primogenitur-Verhandlungen auch weiter vorgerückt war. —

Ganz in der Stille verhandelte Ernst August über seinen Plan mit einigen deutschen Fürsten, um deren Stimmen im voraus zu gewinnen. Aber er durfte nicht gerade und ohne allen Rückhalt kommen; so rücksichtslos würde ihm Niemand seine Wünsche gewährt haben. Es mußte ihnen ein eigener politischer Vortheil von der Begünstigung Hannovers deducirt werden, und da im Innern Deutschlands seit 1500 jede politische Bewegung und die daraus hervorgehende Stellung der Fürsten ganz vorzüglich mit der Religion zusammenhing, so mußte diese bei einer derartigen Deduction auch in der ersten Reihe figuriren.

Es gab damals acht Kurfürsten: Mainz, Trier, Cöln, Sachsen, Böhmen, Brandenburg, Bayern und Pfalz. Von diesen gehörten 5 (oder da Böhmen seit 1400 sein Kuramt nicht ausgeübt hatte, 4) zum Corpus catholicorum und 3 zum Corpus evangelicorum. Welcher Vortheil für die protestantische Kirche, wenn die Zahl der Stimmen im Kurfürsten-Colleg gleich geworden wäre! Zwar bestand wohl seit dem westphälischen Frieden die Bestimmung, daß in Folge der Itio in partes die Stimmen nicht einzeln gegen einander abgewogen wurden, sondern das Gesammt-Votum der Protestanten so viel gelten solle, als das der Katholiken; allein diese Form gab doch noch nicht volle Garantie für die zu erreichenden sachlichen Resultate; diese hingen vielmehr von der wirklichen Macht ab, welcher die Form dient, und in

dieser Beziehung wäre es auch bei der Itio in partes ein großer Unterschied gewesen, ob 4 oder 3 protestantische Kurfürsten ein Votum abgegeben hätten!

Man hielt in jenen hannoverschen geheimen Unterhandlungen auch zunächst gerade diesen Gesichtspunkt fest. Brandenburg und Sachsen durchschauten die Sache vollkommen in obigem Geiste. Sie sahen ihre Reichsregierungsrechte und die Stellung ihrer protestantischen Unterthanen durch Gewinnung eines protestantischen Collegen im Kurfürsten-Colleg gesicherter als zuvor, und namentlich der Brandenburgische Minister Dankelmann handelte eiferig in der Sache.

Im Archive befindet sich ein Brief des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus dem Jahre 1682, in dem er Ernst August das schriftliche Versprechen giebt, zur Erlangung jener neunten Kur ihm nach Kräften behülflich zu sein. Der Nachfolger, Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg, wiederholte am 19. Januar 1689 diese Zusage seines großen Vorgängers. Nur bei Pfalz fand Hannover noch 1685 nicht den Anklang, den es hoffen konnte, — aus sich leicht ergebenden Gründen. Es handelte sich nun nach diesen und weiter gehenden Vorbereitungen darum, die paßlichste Zeit für das öffentliche Hervortreten mit den neuen Plänen und Hoffnungen zu wählen. Sie ließ nicht allzu lange auf sich warten.

Nach der Amnestie des westphälischen Friedens hatte die Pfalz-Simmernsche Linie in den ihr gelassenen Theilen auch eine Kur, die achte, erhalten. Der Schwager Ernst Augusts, Karl Ludwig, besaß sie bis 1680, dessen Sohn aber, Karl, welcher 1685 starb, schloß diese ganze, dem hannoverschen Hause so nahe stehende und befreundete Linie und eine andere, die von Pfalz-Neuburg gelangte zur Succession, trotz des Widerspruchs der Pfalz-Veldenzer Linie. Der neue Kurfürst Philipp Wilhelm, geb. am 5. November 1615, Sohn Wolfgang Wilhelms, eines fanatischen Katholiken, der selbst in seinen früheren Landen eine Protestanten-Verfolgung angeordnet hatte, und einer Bayerischen Mutter, war daher selbst eiferiger Katholik. Zwar sollte nach den Reichsgesetzen der

Religionswechsel des Landesherrn den Rechten der Unterthanen und denen des Corpus evangelicorum auf dem Reichstage nicht schaden, — aber die Praxis kehrt sich nie streng an den Wortlaut solcher Bestimmungen.

Der neue Kurfürst war sogar 1658 einmal zum Kaiser vorgeschlagen, und obwohl ihn Frankreich dabei aufs äußerste unterstützte, hatte er doch dem Hause Habsburg weichen müssen. Dieser Umstand hatte ihn in allen spätern politischen Fragen zum Freunde Frankreichs und zum Feinde Oesterreichs gemacht, und er ward dies mit noch höherer Erbitterung, als letzteres abermals einer wieder auf ihn gefallenen polnischen Königswahl hindernd in den Weg trat. Dazu hatte er mit Brandenburg einen langen Religions- und Successionsstreit geführt und diesem in demselben Cleve, Mark und Ravensberg abtreten müssen. War daher Philipp Wilhelm von der Pfalz der erbitterte Feind derjenigen, welche sich zu den offenbarsten Begünstigern der Pläne Hannovers erklärten, so war es klar, daß er sich für seine Person auch zu der Opposition dagegen schlagen würde.

In demselben Augenblicke, wo nach Aussterben der Pfalz-Simmernschen Linie die Succession Philipp Wilhelms von Neuburg entschieden war, schrieb nun der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch seinen Minister Dankelmann am 23. Mai 1685 an Ernst August, der zur Zeit auf einer Reise in Italien weilte: er möge schleunigst zurückkehren und für die wirkliche Erlangung der Kurwürde Alles aufbieten was in seinen Kräften stände. Die wahre Zeit dazu sei erschienen. Es stände die Einführung eines neuen katholischen Kurfürsten bevor, die protestantische Religion sei dadurch gefährdet und könne leicht darunter leiden; alle protestantischen Fürsten würden lieber einen protestantischen Kurfürsten als einen katholischen sehen, und er könne daher gerade jetzt mit Sicherheit auf eine große Anzahl Stimmen rechnen.

Dieser amtliche Brief ging zunächst nach Hannover, wo er den bei der Abreise Ernst Augusts zurückgelassenen Bestimmungen gemäß geöffnet und, begleitet von einem Gutachten des gesammten Geheimenraths vom 28. Mai und unterzeichnet

von Otto Grote, H. v. Busche und dem Canzler Ludolf Hugo sofort dem Herzoge nach Venedig zugesandt wurde. Dies Gutachten sprach sich für den Brandenburgischen Vorschlag durchaus günstig aus, und hob besonders die Gesichtspunkte der Religion, und von politischen die hervor: daß das Welfische Haus als eigentlicher und gerechter Erbe der alten sächsischen Herzöge, auch deren Reichswahlrecht als eine ihr von Rechts wegen zukommende Kur in Anspruch nehmen könne. Auch heißt es darin, daß in dieser wichtigen Angelegenheit Sachsen gewiß mit Hannover, den Aeußerungen des Gesandten von Witzendorf in Hannover gemäß, gemeinschaftliche Sache machen würde.

Am 13. Juli dankte Herzog Ernst August von Venedig aus dem Kurfürsten von Brandenburg für seine gute Intention, meldete nach Hannover seine baldige Zurückkunft und ließ sogleich durch seine Geheimen Räthe an Sachsen und Hessen-Cassel besondere Schreiben ergehen, um die Meinung dieser Höfe in Beziehung auf einen Schritt zu hören, den man jetzt geradezu vorzunehmen beabsichtigte.

Allein je mehr man sich offen erklärte, desto mehr häuften sich Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Ein großer Theil der deutschen Fürsten sprach geradezu ihre Opposition aus. Die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie in allen ihren Zweigen that dies aus Stamm-Eifersucht, weil die Kur nur von Calenberg exclusive und nicht für das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg gesucht wurde. Andere Fürsten, wie z. B. Würtemberg, Hessen-Cassel, Dänemark als Herzog von Holstein, wollten einen ihnen bisher gleichstehenden Herzog nicht fortan über sich an Rang stehen haben. Die meisten Kurfürsten waren gegen eine Gleichstellung mit sich. Fast alle katholischen Fürsten aber waren anfangs gegen eine principielle Begünstigung des Protestantismus, welche sie in einer hannoverschen Kur sahen. Trotz der in allgemeinen Redensarten gehaltenen früheren Zusagen des Kaisers war dieser, als die Angelegenheit wirklich jetzt zur Sprache kam, keineswegs so bereit, diese zu erfüllen. Er wollte es mit Keinem

verderben, und die katholische Geistlichkeit war besonders thätig, ihn gegen hannoversche Pläne einzunehmen. Bei solchem Stande der Dinge mußte mit wenigen Verbündeten angefangen, mit jedem einzelnen bedeutenden Fürsten besonders unterhandelt und bei ihm der Punkt, wo er verwund- und angreifbar war, hervorgesucht werden. Eine Unterhandlung begann daher, von deren Umfang, Schwierigkeit, Künstlichkeit und doch wieder Kleinlichkeit, man sich heutiges Tages kaum einen Begriff machen kann. Der hannoversche Gesandte in Wien hatte bei dem Schaukelsystem des österreichischen Hofes, welcher meinte, durch vage Versprechungen schon allein die Erfüllung reeller Vortheile, welche man von Ernst August suchte, zu erlangen, eine besonders schlimme Stellung; meinte der Gesandte eben einen Vortheil erhalten zu haben, so entschlüpfte dieser auf der Stelle wieder.

Trotz des großen Geschicks des Grafen Platen war bis zum Jahre 1689 in Wien so wenig als an den andern Höfen, außer Sachsen und Brandenburg, etwas Reelles erreicht. Der Cellesche Gesandte Schrader that auf der Reichsversammlung zu Regensburg im Verein mit den Gesandten der beiden zuletzt genannten Höfe freilich im Namen seines Herrn das Seinige, für Ernst August von Calenberg ein günstiges Resultat zu erreichen, und beschwor die protestantischen Fürsten auch besonders im Namen des Protestantismus; aber er brachte es nicht weiter als zum „ad referendum" Nehmen und zu einigen verclausulirten Zusagen, die aber künstlich so eingerichtet waren, daß sie nicht fest verpflichteten.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1689 und 1690 dachte man endlich so weit durch den Grafen Platen gekommen zu sein, Brandenburg zu bitten, an den Kaiser ein förmliches Gesuch zu stellen, die Angelegenheit der hannoverschen Kur an das Kurfürsten-Colleg zu bringen und sie dort mit dem eigenen Einfluß zu unterstützen. Allein der Brandenburgische Minister von Dankelmann war zu ängstlich und meinte, trotz der früheren Zusagen, so weit nicht gehen zu dürfen, indem Mainz, was in jenem Colleg das Präsidium hatte, diese Sache

zukäme *). Von nun ab begannen mit diesem Kurstaate ganz besondere diplomatische Verhandlungen, um ihn für Hannovers Interesse zu gewinnen. Wir wollen sie gleich im Zusammenhange erzählen.

Aber die Unterhandlungen mit den fremden deutschen Höfen waren es nicht allein, die gepflogen werden mußten; ein eben so schwieriger Punkt war für Ernst August, um zum Ziele zu kommen, sich mit seinen welfischen Vettern darüber zu vertragen, ihn als den allein zu begünstigenden anzuerkennen. Das Haus Braunschweig-Lüneburg theilte sich dazumal außer Hannover noch in zwei Hauptlinien: in die vom Bruder Ernst Augusts, Georg Wilhelm, repräsentirte Celle-Lüneburgische Linie und in das neuere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, mit dem Bevernschen Neben-Aste. Dies letztere Haus Braunschweig-Wolfenbüttel wollte von keinen Unterhandlungen zu Gunsten Ernst Augusts hören und hat ihnen auch nie Gehör gegeben, ist vielmehr am längsten sein entschiedenster Opponent geblieben. Höchstens wollte es in dem einen Falle etwas von Kur wissen, wenn diese für das Gesammthaus gesucht, und dann die Würde von dem Senior desselben repräsentirt würde; dabei zog es wieder in Betracht, daß es selbst die ältere Linie ausmache und daß natürlich in ihr zunächst das Jus Senii ausschließlich festzuhalten sei. Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel stammte nämlich von dem ältern Sohne Ernst des Bekenners, Heinrich († 1589), ab, während Celle-Lüneburg dem jüngeren Sohne, Wilhelm († 1592), seine Entstehung verdankte. Die Herzöge Rudolf August und Anton Ulrich ließen es nicht an Deductionen in diesem Geiste fehlen.

Zu allem diesem kam noch, daß ein gewaltiger Gegner, Ludwig XIV., gegen Ernst Augusts Absicht wirkte. Er mußte es bis 1692 ganz im Geheimen thun, erst später erlangte er,

---

*) Wahrscheinlich vermochte dieser, Spittler nur allein bekannte Umstand, zu der Behauptung: Ernst August habe Brandenburg bei seinen Plänen als Feind zu bekämpfen gehabt, während aus dem früher Erzählten klar ist, daß Brandenburg für Ernst August bei seinen Bemühungen um die Kur der treueste und erste Verbündete gewesen ist.

wie wir sehen werden, von den deutschen Fürsten besonders aufgefordert, dafür einen öffentlichen Vorwand. Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans schrieb an ihre Tante, Gemahlin Ernst Augusts, von St. Cloud aus am 14. Sept. 1692: „Ich dachte nicht, daß die difficultäten wegen der Kur von hier kämen, ich meinte es käme von deutschen Fürsten her, ich habe aber woll gedacht, daß E. L. nicht viel danach fragen!"

Leichter ward es Ernst August, sich mit seinem ältern Bruder Georg Wilhelm zu stellen. Auch er schien, als der ältere Bruder Eines Hauses, einen Vorzug bei dem zu suchenden hohen Privileg zu verdienen, allein er resignirte freiwillig zu Gunsten seines jüngeren Bruders und unterstützte ihn noch dazu freiwillig bei dessen Bemühungen. Die alte Eintracht dieser beiden Brüder, die sich durch nichts beirren ließ, was draußen in der Politik oder im tiefsten Innern ihrer Familien vorging, und die alle Aufopferungen zu machen bereit war, und alle Prüfungen, die das Leben ihr auferlegte, siegreich bestand, zeigte sich hier wieder im schönsten Glanze.

Die Beredungen dieserhalb waren bei persönlichen Zusammenkünften gepflogen, die in der Stille in Engensen veranstaltet waren, einem Dorfe im Lüneburgischen auf der Mitte des Weges zwischen Hannover und Celle, wo auch später noch öfter die Geheimen Räthe von Celle und Hannover zusammenkamen, um auch andere gemeinschaftliche Berathungen über übereinstimmende Regierungsmaßregeln anzustellen, als das künftige Zusammenfallen der Provinzen Lüneburg und Calenberg schon eine entschiedene Sache war.

Gegen Ende des Jahres 1689 waren nun die beiden Brüder über das was geschehen sollte, und was sie sich dabei zur Förderung des Werkes zugestehen wollten, so weit einig, daß Ernst August am 28. December 1689 an seinen Gesandten nach Wien folgende Instruction über die Art, wie er die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten habe, schicken konnte:

1. Se. Durchl. ist bereit, die Kur nöthigerweise con-

junctim mit Ihrem Bruder für das Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Haus Hannover und Celle zu suchen.

2. Sollte dabei gefragt werden, auf welches Individuum dabei gezielt werde, so ist zu antworten, dieser Punkt könne keine Schwierigkeiten bringen, indem die Herren Brüder solches unter sich vereinigen würden.

3. Gleich könnte allenfalls angetragen werden, daß beiden Brüdern ad dies vitae zusammen die Würde gegeben würde. Jedenfalls würde Herzog Ernst August zur Satisfaction seines Bruders Alles thun.

4. Kosten und presente sollten von Hannover und Celle pro dimidio getragen werden.

5. Auch verspricht Herzog Ernst August, bevor irgend ein Vergleich unter den Brüdern erfolgt, wer die Würde annehmen sollte — wenn ein solcher Vergleich nöthig wäre — diese Würde nicht eher anzunehmen, bis Alles unter den Brüdern in Ordnung sei.

Eine ziemlich gleichlautende, nach obigem Modelle eingerichtete Instruction ward, soweit es nöthig war, den hannoverschen Gesandten an den übrigen deutschen Höfen zugeschickt.

Aber der Gesandte Graf v. Platen kam so wenig mit dieser Instruction wie mit den allgemeinen Zusagen bei dem kaiserlichen Hofe in Wien zum Ziele. Der Gegeneinfluß der katholischen Fürsten, an deren Spitze sich die Geistlichkeit stellte, wußte den Kaiser stets an jeder entscheidenden Handlung zu hindern, und immer zeigten sich neue Schwierigkeiten. Selbst das Anerbieten Hannovers, demnächst für die Readmittirung der durch den Kaiser auszuübenden böhmischen Kur zu stimmen, — wodurch wieder das Corpus catholicorum eine Majorität über das Corpus evangelicorum erlangte — konnte für den Augenblick weder den Kaiser noch die katholischen Fürsten zu etwas bewegen.

Immer mußte der Graf v. Platen die Verdienste des Welfischen Hauses, namentlich Ernst Augusts von Hannover, um die allgemeine Reichssache rühmen. Er mußte Militärlisten aus den Jahren 1680 bis 1691 vorlegen. Dies ver-

hältnißmäßig kleine Land hatte beständig in den letzten Jahren ein regelmäßiges Heer von 12810 Mann erhalten, dies zu einem großen Theil in den Kriegen am Rhein verwandt und einen andern Theil mit noch extraordinären Anwerbungen verstärkt, zur speciellen Hülfe des Kaisers und der allgemeinen Christenheit gegen die Türken nach dem Osten gesandt. Der Geldaufwand belief sich auf die für jene Zeit ungeheure Summe von 519231 Thaler, das Cellesche Militär-Budget brachte dann die gesammten Braunschweig-Lüneburgischen Truppen, die alle gleich den Calenbergischen verwandt wurden, auf mehr als 27000 Mann, außer den noch für besondere Zwecke neu geworbenen Regimentern. Eine kurze Erzählung der Verwendung dieser Truppen zeigt, wie gerecht eine geforderte Anerkennung ihrer Leistungen in der That war.

Schon 1683 hatte Ernst August einen Bund mit dem Kaiser geschlossen, in Folge dessen er demselben eine Hülfe bis zu 10000 Mann zusagte; der Bund erweiterte sich 1685 durch den Beitritt Polens und Venedigs. Von nun an sehen wir den Erbprinzen Georg Ludwig in des Kaisers Landen 10000 Mann Hannoversche und Lünebürgische Truppen befehligen; auch trat der zweite Sohn August Friedrich mit einem besondern Corps von 1000 Pferden in des Kaisers Dienst. Der Sturm von Neuhäusel und die Schlacht von Gran waren Thaten, die ebensowohl zum Ruhm des Welfischen, als zum Vortheil des Habsburgischen Hauses gereichten.

Der dritte Sohn, Maximilian Wilhelm, trat mit 6700 Hannoveranern in den Sold Venedigs und kämpfte von 1685 bis 1687 mit diesem beständig durch neue Zusendungen vollzählig erhaltenem Heere immer muthvoll und fast stets siegreich gegen die Türken in Morea.

Der gefährlichste Feind Deutschlands und Oesterreichs im Westen war Frankreich unter Ludwig XIV. Immer stürmte er gegen den Rhein und schon war sogar ganz Franken und das Land im Süden der obern Donau in seiner Gewalt. Hier war es wieder Herzog Ernst August von Hannover, welcher 1688 die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen nebst dem Landgrafen von Hessen-Cassel zu einer Zusammen-

kunft in Magdeburg bewog, um sich zu gemeinschaftlichen Maßregeln gegen Frankreich zu vereinigen. Er erschien selbst mit seinem ältesten Sohne Georg Ludwig an der Spitze von 8000 Mann am Mittelrhein, entsetzte Frankfurt und Coblenz, eroberte 1689 Mainz und indem er so das Kriegstheater näher nach Frankreich versetzte, rettete er den bedrängten Kaiser aus großer Verlegenheit. Im Jahre 1690 befehligte der Erbprinz 11000 Mann, bestehend aus Celle- und Calenbergischen Contingenten in den Niederlanden. 5000 Mann wurden 1692 vom Herzoge Ernst August dem Kaiser zur Hülfe nach Ungarn gesandt; durch einen neuen Vertrag mit England und Holland vom 20./30. Juni desselben Jahres verpflichtete er sich in einem mit England und Holland abgeschlossenen Tractate, 8000 Mann gegen Frankreich nach den spanischen Niederlanden zu senden. Zwei Söhne hatte der Vater bereits im Jahre 1690 in den Kriegen gegen die Türken verloren, doch unausgesetzt sah man die übrigen Kinder die Schaaren befehligen, welche dem Kaiser und Deutschland Hülfe gegen ihre Feinde brachten, zu einer Zeit, wo wegen Lauheit und Mangel an Patriotismus das deutsche Reich auseinander zu fallen und seinen Feinden zu erliegen drohte.

Solche Dienste schienen wohl der Belobung und Anerkennung von Seiten derer werth, denen sie geleistet waren und die den Vortheil davon hatten. Aber Alles dies konnte den Kaiser noch nicht bestimmen, direkte Schritte zum Vortheile Hannovers in der Kur-Angelegenheit zu thun; erst größere Verlegenheiten konnten ihm das abdrängen, womit er, den katholischen Reichsfürsten nachgebend, noch immer zurückhielt.

Ernst August schien auch mit dem Kurfürsten von Sachsen zerfallen zu wollen, als es sich nach dem Aussterben der Herzöge von Sachsen-Lauenburg 1689 um die Erwerbung deren Länder handelte, die von Georg Wilhelm von Celle als Obersten des Niedersächsischen Kreises vorerst in Besitz genommen und vom Hause Braunschweig-Lüneburg als ihm allein zukommend beansprucht worden waren, während der Kurfürst von Sachsen gleiche Rechte daran behauptete. Der Kammerpräsident Otto Grote ward nach Dresden gesandt, um diesen

Punkt zu vergleichen, zugleich aber auch Sachsen für fernere Zustimmung zu einer hannoverschen Kur zu bewegen. Er gewann zunächst den damals viel geltenden Feldmarschall von Schöning für alle seine Pläne und machte nebenbei dem Sächsischen Hofe den Vorschlag einer ganz neuen Politik — der nämlich, sich bei den Kriegen Frankreichs und Oesterreichs gar nicht mehr zu betheiligen, sondern zusammen eine starke bewaffnete Neutralität zu bilden, zu dem Zwecke, eigentlichen Schaden vom Reiche abzuwenden, jene Großstaaten aber ihre Particulärkriege allein ausfechten zu lassen. Der Kaiser aber hätte seine Niederlande, die getrennt von seinen Staaten lagen, sofort ohne Hülfe der deutschen Fürsten verloren, das wußte Otto Grote und als er daher 1691 weiter von Dresden nach Wien reiste und den Kaiser das Nähere, was mit Sachsen in Aussicht stand, wissen ließ, war Letzterer sofort viel gefügiger geworden und zu Allem bereit, wenn Hannover einer solchen Neutralitäts-Politik entsagen und sich ferner als naher Verbündeter dem Kaiser anschließen würde. Diese Stimmung und die Furcht des Kaisers benutzte Otto Grote für seine Zwecke meisterlich, und kam endlich soweit, mit demselben am 22. März 1692 einen förmlichen Vertrag abzuschließen, worin Hannover geradezu eine neunte Kurwürde versprochen wird, nebst Zusage sofortiger Belehnung, sowie 10000 Thaler entrichtet sein würden.

Ein weiterer, den ersten mehr erläuternder zweiter Vertrag von demselben Tage bestimmt das Nähere über die Errichtung der Kur, und enthält das Versprechen Ernst Augusts, den Kaiser als eine ganz außerordentliche Leistung während zweier Jahre mit 6000 Mann auf eigene Kosten zu haltender Truppen zu unterstützen, und selbst später noch 2000 Mann dem Kaiser zu Hülfe zu lassen. Das in Dresden besprochene Neutralitäts-Projekt fällt damit von selbst.

Noch einen dritten, sogenannten Unions-Receß, schloß Otto Grote gleichfalls an demselben Tage mit dem Kaiser, der die ewige Freundschaft mit diesem befestigen und beide Theile verbindlich machen sollte, sich gegenseitig bei allen Verlegenheiten zu unterstützen. Alle Leistungen in diesen Ver-

trägen werden vereint von den beiden Braunschweig-Lüneburgschen Häusern Calenberg und Celle zugesagt, denen dann dagegen wieder gemeinschaftlich alle die in Frage kommenden Privilegien vom Kaiser versprochen werden.

Somit war dieser zwar gewonnen und in die Reihe der Begünstiger der Pläne Ernst Augusts gestellt, aber doch war die Sache noch nicht entschieden. Die Deductionen über diese Angelegenheit waren wie Pilze aus der Erde gewachsen, und eine große Zahl behauptete: der Kaiser habe gar nicht das Recht der Ernennung einer neuen Kur, dies haben allein die deutschen Fürsten. Die letzten theilten sich wieder in zwei Parteien, von denen die Kurfürsten das Recht der Wahl eines Collegen als ihr ausschließliches in Anspruch nahmen, während von der andern Seite man diese und die Frage wegen Ausstattung der neuen Würde nur von allen deutschen Fürsten durch einen Gesammtbeschluß entschieden sehen wollte. Man nannte dies die Quaestiones „An“ und „Quomodo“, um die man sich bitter herumzankte.

Gelang es nun bei diesem Zwiespalt der Ansichten neben dem Kaiser noch eine Majorität unter den 7 Kurfürsten zu gewinnen, so war man offenbar dem Zwecke näher. Und in Hannover erkannte und verfolgte man unter der Leitung des Grafen Platen sofort diesen richtigen Weg, indem es leichter war, die Unterhandlung mit sieben, als mit den fast unzähligen andern Fürsten zu beendigen.

Am 28. Mai 1692 ließ Ernst August durch den Oberst von Weihe einen eigenhändigen Brief an Joseph Clemens, Erzbischof und Kurfürst von Cöln, überbringen. Es hieß darin: er werde sich erinnern, was in Augsburg 1689 der Graf Platen wegen der neunten Kur vorgebracht, dem aber unüberwindliche Hindernisse entgegen gestanden, die nun hinweggeräumt seien, indem man dem Kaiser große Truppenhülfe wider den gemeinsamen Christenfeind, die Türken, zugesagt. Man hoffe, daß in Rücksicht dieses guten Werkes der Kurfürst dem Ueberbringer dieses, eine gleichfalls gute Zusicherung in der Kursache geben werde. — Ein Schreiben ganz ähnlichen Inhalts ging an den Erzbischof von Trier,

ein drittes an den Kurfürsten von der Pfalz, in welchem noch besonders auf die uralten Verbindungen dieses Hauses mit Hannover hingewiesen wurde. Allein alles war ohne Erfolg, und diese drei Kurfürsten bildeten eine feste stetige Opposition gegen die Absichten Ernst Augusts.

Glücklicher war dieser Fürst bei ihren vier übrigen Collegen; Brandenburg war am bereitwilligsten, seine alten Zusagen zu halten. Die alten Freundschafts-Allianzen von 1681 und 1684 wurden 1692 erneuert, und bald darauf am 14./24. Januar 1693 sogar zu einem Foedus perpetuum *) gesteigert.

Sachsen, mit dem das von Otto Grote vorgeschlagene Neutralitätsprojekt wegen des spätern nähern Anschlusses an Oesterreich nicht zu Stande kam, ward wegen dieses Abgehens Hannovers von den eigenen Plänen durch einen Defensiv-Vertrag mit Celle und Calenberg vom 19. Juli 1692 zufrieden gestellt. Es hieß darin: Beide Staaten wollen sich in allen Fällen gegenseitig mit 3000 Mann unterstützen. Die Lauenburgische Sache solle keinen Riß in das freundschaftliche Verhältniß machen, dagegen wolle Ernst August alle ihm mögliche bona officia anwenden, Sachsen die Polnische Krone zu verschaffen **).

Bayern ward gleichfalls durch Zusagen, einige weitausliegende Erbschaftspläne zu unterstützen, für Hannover gewonnen.

Das wichtigste Resultat der Unterhandlungen war jedoch, daß Mainz, welches das Directorium im Kurfürsten-Colleg führte, veranlaßt wurde, auf Hannoversche Seite zu treten.

Nach manchen geheimen Mittheilungen sagten nämlich endlich im Anfange des Jahres 1692 sowohl der Kurfürst Anselm Franz, als auch sein Coadjutor, der Großmeister des deutschen Ordens, Ludwig Anton, freilich erst in ganz allgemeinen Ausdrücken und bedingungsweise, ihr Eingehen auf die Wünsche Hannovers zu, und von da ab begannen auch

*) Des. 64 unter Brandenburg.

**) Des. 31 sub voce Sachsen.

erst die entscheidenden, direkt auf das Ziel losgehenden Unterhandlungen. Sie wurden sehr geheimnißvoll betrieben, und gingen hin und her durch die Hand einer Mittelsperson, des Cammerjunkers von Stubenvoll. Sie scheinen ein wenig schwerfällig geleitet, sei es nun in natürlicher Folge der geringen Fähigkeiten dieses Herrn, sei es aus Absichtlichkeit von seiner Seite, um beim Resultate seine Bemühungen noch höhern Preises werth erscheinen zu lassen!

Im Juni war man so weit gekommen, daß der Kurfürst von Mainz schrieb: „nachdem ihm Bayern und Brandenburg „ihre günstigen Gesinnungen für Hannover gemeldet, hoffe „er auch bald bei seinem Domcapitel einen gleichen Entschluß „zu bewirken. Man werde damit am schnellsten zum Ziele „gelangen, wenn Hannover das Eichsfeld an Mainz zurück„geben, und auch die Rösselthaler *) nicht vergessen wolle."

In Hannover befolgte man diesen Wink und schickte gleich im Anfang des folgenden Monats Juli den Entwurf eines zu vollziehenden Tractats nach Mainz, des Inhalts:

1. Der Herzog Ernst August zahlt gleich nach Einführung in das Kurfürstencolleg an Mainz 20000 ℛ Species.

2. Er entsagt allen Rechten an Duderstadt und Gieboldehausen und macht sich verbindlich, die Genehmigung Georg Wilhelms von Celle zu erwirken.

3. Dagegen entsagt Mainz allem, was Hannover sonst noch von ihm haben könnte, mit Ausnahme der 5 Gartedörfer Retmarshausen, Eslingerode, Beimerode, Bischhausen und Weißenborn.

Allein es ging auch dasmal, wie es immer mit ähnlichen Unterhandlungen zu gehen pflegt: kaum sah Mainz, wie viel Hannover an seiner Mitwirkung gelegen war, so spannte es seine Forderungen höher. Es wollte 100000 Gulden und den letzten Punkt noch günstiger gefaßt. Nun wieder neues Hin- und Herschreiben!

Da ließ sich im August der dem Herrn von Grote in Wien zur Hülfe beigegebene Präsident von Limbach sehr ernst-

*) Thaler mit dem Braunschweig-Lüneburgischen Pferde.

lich gegen Mainz aus: es solle endlich Anstalt machen, seine Zusagen zu erfüllen, es sei Alles gewährt was mit Anstand gewährt werden könne und von Mainz in Anspruch genommen sei. Zugleich legte er eine Deduction des Reichshofraths Binder in Wien bei, dahin gehend: daß eigentlich die Kurfürsten in der vorliegenden Sache gar kein Recht der Einstimmung hätten, sondern der Kaiser allein die Befugniß habe, in dringenden Nothfällen die Zahl der Kurfürsten zu vermehren, und daß die goldene Bulle und der westphälische Friede dem nicht entgegen seien. Auch machte ein Graf Kinsky darauf aufmerksam, die Kurfürsten haben ja bereits in einer Majorität, einerlei, ob ganz förmlich und direkt oder nur indirekt, eingestimmt, und so stehe die Sache eigentlich auch in diesem Falle schon zur kaiserlichen Genehmigung.

Auch der Gesandte Otto Grote meldete nach Mainz, wie ihm nochmals die Gesandten Brandenburgs, Sachsens und Bayerns die Stimmen ihrer Staaten zugesagt, wenn die Sache auf dem Reichstage zu Regensburg zur Sprache komme.

Jetzt gab Mainz bereitwilliger nach, vollzog seinen Tractat mit Hannover, und schrieb am 20./30. September nochmals an die Gesandten der drei ebengenannten Staaten: es hoffe, sie werden ihren alten Zusicherungen in Beziehung der hannoverschen Kur treu bleiben, sich nicht von drei andern Gesandten unterkriegen und sich von diesen die ehrwürdigsten Reichsgesetze auslegen lassen. Zugleich beauftragte es seinen eigenen Gesandten in Regensburg, mit jenen drei Gesandten für die hannoversche Kur zu stimmen, also sofort majora zu erzielen, und die Questio „An“ affirmativ zu entscheiden.

Am 17. October 1692 ward denn auch dem vollkommen genügt, und somit war Hannover damit vollkommen zum Ziele gelangt. Dieser Majoritätsbeschluß ging jedoch erst zur Genehmigung nach Wien, die aber im voraus gewiß war, und um so mehr, als dem Gesuche deswegen noch ein Präsent von 4000 ₰ für die Grafen Königsegg und Starhemberg beigelegt war. Trotz aller noch übrigen Protestationen der deutschen Fürsten, trotz der Schreiben, welche der Nuntius apostolicus, ja der Papst selbst auf direktes Anfordern der-

selben an den Kaiser erlassen, bestätigte dieser denn auch bald den Beschluß der Kurfürsten, und Bestätigung und Investitur für Hannover in die neunte Kur erfolgte sodann am 9. December 1692.

Die beiden hannoverschen Gesandten, Freiherr von Grote und Herr von Limbach, begaben sich am gedachten Tage in feierlichem Aufzuge in die Burg zu Wien, wurden dort in den Thronsaal geführt, und näherten sich der Person des Kaisers mit dreimaligem Fußfall. Eine Anrede des Herrn von Grote: „daß der Kaiser gleich einem Kaiser Friedrich II., „der zum Heil des Reichs einen Braunschweig-Lüneburgischen „Herzog hervorgerufen, demselben heute einen Kurfürsten „schenkte, welcher nicht minder bedacht sein werde, die alten „Verdienste seines Hauses um Deutschland und das Haus „Habsburg mit neuen zu vermehren", ward in demselben Geiste von einem kaiserlichen Minister beantwortet. Dann ward der Eid für die neue Würde geleistet, und nun erhielten die Gesandten das Symbol derselben, den Kurhut, worauf sie nach abermaliger dreimaliger Kniebeugung rückwärts schreitend sich entfernten.

Der Freiherr von Grote war durch die Ceremonie so angegriffen, daß er erklärte, lieber sein Leben lassen zu wollen, als sie noch einmal zu überstehen.

Mit dem bisher Erlangten war nun freilich viel aber noch nicht Alles gewonnen. Zwar erhielt Ernst August von vielen Seiten Anerkennung seiner neuen Würde und Gratulationen, seine Gesandten wurden auch auswärts meistens als kurfürstliche angesehen. Allein es handelte sich auch um die Einführung in das Kurfürstencolleg und die Zulassung Hannovers daselbst mit den Rechten der wirklichen bisherigen Kurfürsten bei den Reichsgeschäften, sowie auch um die Ertheilung eines hohen Reichsamts zur Verherrlichung der neuen Würde. Dieses Hannover zu verschaffen, hatte der Kaiser in einem besondern, im Anfange des Jahrs 1693 abgeschlossenen Vertrage gegen Zahlung von 10000 ℔ übernommen — die eigentliche Questio „Quomodo"; und hatten die Fürsten nun mit ihrer Opposition bei Entscheidung der Frage:

„An“ nicht durchdringen können, so boten sie jetzt um so mehr Alles auf, um Hannover den halb erlangten Sieg bei Verhandlung der letzten Frage wieder aus den Händen zu winden.

Vor allen Dingen hatten die drei dissentirenden Kurfürsten Cöln, Trier und Pfalz feierlich protestirt, von Regensburg ihre Gesandten zurückgezogen und damit das ganze Kurfürsten-Colleg gesprengt, was auch bis Ende des folgenden Jahres 1693 nicht wieder zusammenkam.

Schon am 21. December 1692 hatte man sich von verschiedenen Seiten an den König von Dänemark gewandt und ihn gebeten, die Erhebung seines Nachbars nicht zu dulden. Bereits nach wenigen Tagen erfolgte in einer Antwort die Zusage, alles Mögliche gegen eine neunte hannoversche Kur zu thun.

Aber viel bedeutender und gefahrvoller noch erschienen die Oppositions-Schritte der übrigen Fürsten, welche beständig von dem Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel wach gehalten und animirt wurden. Keiner der deutschen Fürsten hatte wol auch einen solchen Haß auf Ernst August geworfen wie er. Diese Begünstigung der jüngern vor der ältern Linie des Hauses, diese Standeserhöhung seines Vetters, der zugleich alle Schritte ergriffen, demnächst die Celleschen Lande an sein Haus zu bringen, worauf Anton Ulrich selbst früherhin für seinen eigenen Sohn speculirt hatte, konnte er nicht vergeben und der Haß trieb ihn zu den unsinnigsten Schritten, bei denen er Vaterland und Alles gleichgültig vergaß.

Schon gleich in Regensburg kam, hauptsächlich auf Wolfenbüttelschen Antrieb am 16./26. Januar 1693 ein Verein verschiedener Fürsten zur Protestirung gegen die Kur Hannovers zu Stande, der sich am 11. Februar noch erweiterte. Es hatten zuerst unterschrieben: Münster, Bamberg, Sachsen-Gotha, Coburg und Altenburg, Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Baden, Brandenburg-Culmbach und Dänemark für das Herzogthum Holstein. Man leitete das Recht zu einem solchen Bunde im Reiche aus der Verpflichtung ab, die Beschlüsse des Fürstenvereins von 1662 aufrecht zu erhalten. Derselbe

Vertrag ward dann alsbald unter dieser Firma am 14./24. März zu einer förmlichen Union zu Defensiv-Zwecken erweitert und ist die Vorbereitung zu dem später unter dem Namen: „Bund der correspondirenden Fürsten" abgeschlossenen. Wenn die Geschichte nur noch allein zu berichten hätte, daß nach und nach eine Reihe anderer deutschen Fürsten, wie Würtemberg, Würzburg rc. in die Verbindung gezogen seien, so möchte es angehen, leider aber darf nicht verschwiegen werden, daß Deutsche auch auswärtige Feinde gegen ihre Brüder in Bewegung setzten.

Schon im Anfange des Jahres 1693 wußte man in Hannover, daß der französische Gesandte Bonrepos in Kopenhagen die Dänen gegen Hannover animirte und ihnen französische Hülfe zusagte, wenn sie Hannover wegen Lauenburg angriffen. Jetzt wandten sich auch die opponirenden Fürsten an Ludwig XIV. und riefen ihn als Garanten des westphälischen Friedens auf, sich der neunten Kur zu widersetzen. Ein vortrefflicher Vorwand für diesen König, sich unter dem Scheine des Rechts in deutsche Angelegenheiten zu mischen, Zwietracht zu säen, und diese für seine herrschsüchtigen Pläne zu benutzen!

Je mehr man aber auf mancher Seite dieses Bundes das Gefühl der Schaam und des Unrechts haben mochte, desto mehr gerade war man bedacht, durch Deductionen über das zur Seite stehende Recht die öffentliche Meinung zu täuschen und für sich zu gewinnen. Diese drehten sich alle um die Hauptpunkte:

1. eine neunte Kur sei gegen die Reichsgesetze namentlich die goldene Bulle und den westphälischen Friedensschluß, indem letzterer durch die Bestimmung des eventuellen Eingehens der neuen achten Kur genugsam die Absicht ausgesprochen, die alten 7 Kurstellen nicht zu vermehren.

2. Jedenfalls sei das, was geschehen, nicht Sache des Kaisers, sondern aller Fürsten durch einen Reichsbeschluß.

3. Es seien darum die Rechte der Fürsten offenbar verletzt.

Braunschweig-Wolfenbüttel protestirte nochmals besonders

für sich im Jahre 1693 und ließ diese Schrift in holländischer Sprache drucken. Außerdem schickte es am 15. April 1693 eine große merkwürdige Beschwerdeschrift nach Hannover, in welcher sich mehr als in Allem die Stellung beider Staaten zu einander ausspricht. Sie hebt folgende Punkte hervor:

1. Man habe in Hannover den in Wolfenbüttelschen Diensten befindlichen Secretär Blume gefänglich eingezogen, criminell mit der Tortur bedroht und sich geweigert, ihn vor sein gesetzliches forum zu stellen.

2. „Es beschwert und afficirt aber Herzog Anton Ulrich am meisten, daß man ihn in Hannover in einer Sache, welcher man das Ansehen eines criminis status gegeben, darum auch eine Person hat sterben müssen*), inficiren, und für den autorem und divertorem der ganzen Sache hat halten wollen, und versucht hat, solche abominabiles imputationes auf sein Haupt zu häufen, welche sich doch in Ewigkeit nicht werden erweisen lassen, so daß er genöthiget gewesen, bei Vorherrschung eines Krieges sich an andere Puissancen um Hülfe zu wenden und sich selbst in einen kostbaren Vertheidigungsstand zu werfen." Da die Schmach nicht größer sein kann, so wird auf eine förmliche öffentliche Declaration und Satisfaction gedrungen.

3. Sodann beschwere es, daß die Angelegenheit der Kur so heimlich und egoistisch nur für das Calenbergsche Haus getrieben sei, so daß nur dieses, nicht das Gesammthaus den Vortheil habe. Alle Bande, womit dies aneinander gehalten, seien damit gelöset und damit rechtfertigen sich die foedera defensiva, so Wolfenbüttel geschlossen, von selbst.

4. Es beschwere, daß man Wolfenbüttel nicht das Jus senii lassen wolle, auch sein Wappen in einer Communion-Bergstadt unter das Hannoversche habe setzen lassen, und daß man bei eingeleiteten Verhandlungen darüber entweder gar nicht oder schimpflich geantwortet.

5. Daß man zu 6000 nach Ungarn zu schickender Truppen, auf welche Hannover das Electorat erlangt, noch gar

*) Es ist dies die Angelegenheit des Grafen Moltke. (s. S. 15 f.)

1000 Mann von Wolfenbüttel habe verlangt, wofür dies nichts erhalten sollen.

6. Daß von Cellescher Seite Commercium und Zufuhr nach Braunschweig gesperrt sei, wobei es nicht ohne Thätlichkeit abgegangen.

7. Man verlange daher Abthun in Güte aller dieser seit 10 Jahren erhobenen Streitigkeiten;

8. vor allen aber einen förmlichen Revers, daß das Elektorat den Wolfenbüttelschen Rechten nicht präjudicirlich sein und sie nicht mindern solle, namentlich, daß das Jus senii nicht angegriffen sei; für alles dieses sind die nöthigen Garantien zu stellen.

Dazu hatten die Fürsten noch Schweden zu bewegen gesucht, sich in die Kur-Angelegenheit in der Eigenschaft als Garant des westphälischen Friedens gleich Frankreich zu mischen, und mit ihnen gegen Hannover zu agiren. Die Instruction, die im Februar 1693 der schwedische Gesandte Snoilsky in Regensburg deswegen erhielt, steht als eine ruhmvolle Ausnahme in diesem niedern Treiben da. Sie lautete: Er solle sich nicht auf Aeußerlichkeiten einlassen; man habe sich erst an andere Mächte gewendet, um sich von ihnen den westphälischen Frieden garantiren zu lassen, da dies nicht helfen wolle, solle nun Schweden gut genug sein, in einer Sache gebraucht zu werden, die ohne große Conflicte mit dem Reichsoberhaupte und vielen Fürsten nicht in Ordnung gebracht werden könne. Man hätte sich darum eher, und nicht post vulneratam causam an Schweden wenden müssen, das am besten sich jetzt neutral verhalten würde.

Als die opponirenden Fürsten sich an den Kaiser wandten, schrieb er ihnen seinerseits: Wenn es ihnen nur an einer Wahrung ihrer verletzten Rechte gelegen, so hätte ja dazu einfach ein Vorbehalt derselben und eine Protestation vor Notar und Zeugen genügt; da sie aber jetzt verlangten, es solle alles Geschehene null und nichtig sein, so liege darin eine dijudication, und wenn einige Fürsten verlangen, Se. K. Majestät solle sich dieser unterwerfen, so liege darin eine wahre Beleidigung.

So war der Stand der Sache, die alles in solche Verwirrung und Entzweiung brachte, daß zwei Jahre lang alle Reichsgeschäfte vollkommen still standen.

Hannover mußte nun wol, um das Erreichte zu sichern und die ihm noch mangelnde Einführung in das Kurfürsten-Colleg durchzusetzen, zu der ihm natürlichsten, durch die Umstände vorgeschriebenen Politik greifen.

Zunächst, um auf die öffentliche Meinung zu wirken, ließ es in französischer Sprache und in Form eines Berichts ein Memoir über die Kur entwerfen, und darin auch die gegnerischen Vorwürfe widerlegen, besonders dahin:

1. sie sei nicht gegen die Reichsgesetze, weder gegen die goldene Bulle noch den westphälischen Friedensschluß;

2. auch nicht gegen den Vortheil der Kirche, schon wegen der Itio in partes und besonders weil das Corpus catholicorum mehr Stimmen zähle als das der Evangelischen;

3. Kaiser und Kurfürsten haben das Recht, für sich so viele Kurfürsten zu wählen, als sie für gut halten;

4. das Haus Braunschweig-Lüneburg habe große Verdienste um die Christenheit;

5. da es längst doch das erste an Rang nach den Kurfürsten gewesen, so liege in seiner jetzigen Erhöhung für Niemand ein Vorzug oder eine Kränkung;

6. als das älteste der Fürstenhäuser kommen ihm eigentlich drei Kuren, Sachsen, Bayern und die Pfalz zu, es sei dagegen mit einer neuen zufrieden.

Sodann mußte wieder eine besondere weitläufige diplomatische Unterhandlung eröffnet werden, um durch sie theils die alten Freunde zu sichern, theils um unter der Hand einzelne der opponirenden Fürsten auf die eigene Seite herüber zu ziehen. Diese sich abermals durch sechszehn Jahre hinziehenden Geschäfte geben kein erfreuliches Bild des deutschen Lebens; nur das große Talent des Grafen Platen, dem die Leitung dieser Unterhandlungen fast größtentheils oblag, tritt mehrmals hervor.

Im December 1693 schrieb man wieder von Hannover aus an den Kurfürsten Anselm Franz von Mainz, es sei

Hoffnung, daß sich die dissentirenden Kurfürsten wieder im Colleg einfinden würden, er möge daher auch befördern, daß dies geschehe und die Sache endlich erledigt werde. Allein auf die Mainzischen allerwärts versandten Anforderungen folgte am 12. Februar 1694 eine neue Protestation von Trier, zunächst an den Kaiser gerichtet, den man durch folgendes Bedenken zu bestechen hoffte: Kaiser Ferdinand II. habe die Kur-Angelegenheit so geordnet, daß durch Mehrzahl der katholischen Kurfürsten stets ein katholischer und österreichischer Kaiser gewiß sei. Jetzt bei Errichtung der neunten Kur, werden 5 an Macht geringe katholische Kurfürsten nicht viel gegen 4 mächtige protestantische bedeuten. Es stehe also eigentlich der österreichische und der katholische Kaiser auf dem Spiel.

In ganz ähnlicher Weise handelten auch Cöln und Pfalz. Allein es half dies nicht viel.

Am 18. Januar 1695 schrieb Friedrich von Brandenburg an Ernst August, er habe den Landgrafen von Hessen persönlich für die Kur gewonnen; allein es dauerte noch manches Jahr, bevor dieser offene Schritte zu Gunsten Hannovers that.

Dies forderte in demselben Jahre und in dem folgenden abermals Brandenburg und auch Schweden zur Vermittelung dieser Angelegenheit auf der Reichsversammlung zu Regensburg, die nach zweijährigem Stillstand endlich wieder zusammengekommen war, auf. Der schwedische Vermittelungsvorschlag war folgender:

Man solle den Fürsten die Erklärung geben, es werde das Geschehene zu keinem Präjudiz gereichen, in Zukunft aber kein Kurfürst wieder ohne Zustimmung aller Fürsten gewählt werden. Alle, bis dahin noch nicht erledigten Kurfragen sollten bereits schon von nun an von allen Fürsten ausgeglichen werden, was aber geschehen, sollte auch zu Recht bestehen.

Obgleich man nun weder Geld (— nach Wien gingen 3750 Gulden für die Grafen Zeil und Herrn v. Coesbruch; nach Regensburg 12000 Gulden —) noch Mühe — (der

Präsident von Goertz ging 1697 nach den rheinischen und westphälischen Höfen, um diese zu gewinnen —) sparte, so richtete man doch auf beiderlei Wegen nach langen Unterhandlungen nichts aus, — auch jener schwedische Vermittelungsvorschlag sagte keinem Theile so recht zu. Abermals waren also ein paar Jahre fruchtlos vergangen.

Da ersann man in Hannover eine ganz neue Politik. Man gab dem Gesandten im Haag, Herrn von Bothmer, den Auftrag, bei den bevorstehenden Verhandlungen des großen Friedenscongresses zu Ryswik (Sept. 1697) einen Artikel über Anerkennung der hannoverschen Kur, und zugleich damit natürlich die Garantie aller der europäischen Großmächte auszuwirken, welche sich bei jenem Friedensschlusse überhaupt betheiligten. Man glaubte Deutschland werde sich demnächst nicht weigern können, gleichfalls anzuerkennen, was zuvor von Europa anerkannt war. — Ernst August meldete dies an Sachsen und Brandenburg und bat um deren Unterstützung. Noch eifrigere Verhandlungen wurden darüber mit dem Großpensionarius von Holland eröffnet, und in einem besondern Defensiv-Tractat mit ihm von 1697, spielt der Kur-Punkt eine Hauptrolle. Allein Frankreich setzte es auch in Ryswik durch, daß die Wünsche Hannovers nicht zur Erfüllung kamen, wenn man auch dessen Gesandten persönlich alle möglichen Aufmerksamkeiten, welche die Etiquette an den kurfürstlichen Rang knüpfte, erwies.

Da starb am 23. Januar 1698 der Kurfürst Ernst August von Hannover. Es war beim Ende seines Lebens ihm noch nicht beschieden, die Wünsche vollkommen erreicht zu haben, nach deren Erfüllung er unnachläſſig gestrebt hatte, von dem Augenblick an, wo der Thron ihm zugefallen. Noch blieb seinem Sohne Georg Ludwig vorbehalten, einen Theil der großen Aufgabe des welfischen Hauses zu lösen, was er auch glorreich that, obgleich die äußern Umstände eher schwieriger geworden waren.

Schon nämlich bewegte die in Aussicht stehende spanische Erbfolgesache die Gemüther und spaltete Europa in zwei große Hälften. Frankreich, um Deutschland nicht auf der Seite

des Kaisers zu sehen, suchte dieses auf die eigene, oder doch zur Neutralität zu bringen. Die hannoversche Kursache, in die es sich gemischt hatte, gab vortrefflichen Vorwand. Schon im Juni 1699 gab Hannover allen seinen Residenten Kunde von einem beabsichtigten Bunde, an dessen Spitze Frankreich, Dänemark und Wolfenbüttel stehen sollten, um für die Opposition mit Gewalt ein günstiges Resultat zu erzwingen. Außerdem dachte man hineinzuziehen: Hessen-Cassel, Würtemberg, Würzburg und Münster. Man wollte, so waren für die deutschen Mitglieder die Hauptpunkte, bei allen möglichen Kriegen neutral bleiben und bei einem etwaigen Reichskriege aber nie mehr geben als einfache Matricularbeiträge. Frankreich kirrte unter der Hand noch alle Mitglieder mit versprochenen Subsidien.

Hannover wandte sich nun, um dem entgegen zu arbeiten, an alle seine Freunde. Manche Erklärung ward schon lauer, um so mehr muß die Sachsens von 1699 ehrenvoll erwähnt werden. Dieser Staat war zur Zeit mit Hannover über die Lauenburgische Erbschaft sogar in großem Zerwürfniß; doch erklärte es, seine Zustimmung zu der Kur nie von einem günstigen Beschluß in jener abhängig machen, sondern beide stets auseinander halten zu wollen.

Der Convent zu Nürnberg im Jahre 1700 schien wieder eine vortreffliche Gelegenheit, den versammelten Fürsten die Kursache abermals vorzulegen. Der Kaiser mahnte zum Frieden, weil ja schon 1692 die Questio „An" per majora entschieden sei. Mainz hatte auf dem Convente noch drei andere Versöhnungsvorschläge gemacht, aber man erwiderte: es habe die Sache selbst angezettelt und sei pars ipsa gewesen, und so kam es hier nicht zu einem günstigen Beschluß für die Kur, sondern vielmehr zum wirklichen Abschluß jenes Bundes dagegen, über den schon im vorigen Jahre hin und hergetragen wurde. Am 9. August 1700 schickte man die Unterschriften der Bevollmächtigten für Würzburg, Münster, Meiningen, Gotha, Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, Wolfenbüttel, Baden und Holstein nach Frankreich, denen bald noch die andern deutschen Staaten folgten. Der Bund

nahm dann den Namen: Bund der correspondirenden Fürsten an.

Die Nürnberger Verhandlungen wurden 1701 in Frankfurt fortgesetzt, man hoffte hier den Bund gegen Hannover noch zu erweitern. Zum Beobachten dieser Politik ward von Seiten des letztern der Geheime Secretär Kotzebue dahin gesandt. Auch ihm waren Geld und andere Mittel zur Verfügung gestellt, um damit für Hannover zu wirken, und er konnte auch bald berichten, wie gegen zu bewilligende andere Vortheile manche Staaten zum Nachgeben riethen.

Nur Wolfenbüttel verharrte in seiner Animosität. Es schloß unter dem Namen Neutralitäts-Vertrag noch einen besondern Vertrag mit Frankreich im Anfange des Jahrs 1701. Letzteres versprach 120000 ₰ jährliche Subsidien, die es im voraus bis April gleich erlegte. Wolfenbüttel sollte dafür 6000 Mann unterhalten, und diese Frankreich nöthigenfalls ganz zu Gebote stellen.

In Folge dieses Vertrags vermehrten, aller öfter wiederholten Anmahnungen des Kaisers ungeachtet, die Herzoge Anton Ulrich und Rudolph August von Braunschweig-Wolfenbüttel ihre Truppen, und nahmen gegen Hannover sogar eine drohende Stellung an. Bei dieser Lage der Sache holten der Kurfürst Georg Ludwig und der Herzog Georg Wilhelm von Celle vom Kaiser die Genehmigung zum bewaffneten Einschreiten, vertheilten im Geheimen alle Wolfenbüttelschen Aemter zur gleichzeitigen Besetzung unter ihre Officiere, und entwaffneten plötzlich in der Nacht vom 19.–20. März 1702 durch einen wohlgeleiteten und unvorhergesehenen Ueberfall die zerstreut liegenden Regimenter ihrer Vettern. Dazu besetzte man Peine und Goslar, schloß Wolfenbüttel und Braunschweig eng ein und zwang somit die feindlichen Herzoge zum Abgehen von dem Nürnberger Bunde, der für Hannover um einen erbitterten Gegner kleiner wurde.

Die Wellen des großen spanischen Erbfolgekrieges gingen bald so hoch über diesem Ereignisse hin, daß es für nichts geachtet und kein Hinderniß einer Versöhnung wurde. Rudolph August ließ seine Regimenter bis auf 3000 Mann in

hannoverschen Sold treten und erhielt am 22. April 1703 von Georg Wilhelm von Celle dessen Antheil am Amte Thedinghausen als Entschädigung der lauenburgischen Erbschaft, an welche er gleichfalls Ansprüche erhoben hatte.

Am 28. August 1705 starb auch der letztere, der seinem Bruder bei Erlangung der Kur so treulichen Beistand geleistet, ohne so wie dieser die Angelegenheit ganz vollendet zu haben; seine Lande wurden mit den Calenbergschen vereinigt und bildeten nun das eigentliche Kurfürstenthum Hannover.

Mitten in der Verwirrung des damaligen großen europäischen Krieges gelang es auch dem Kurfürsten Georg Ludwig, allgemeine Anerkennung in seiner neuen Würde und Einführung in das Kurfürsten-Colleg zu erlangen.

Schon am 21. Juli 1700 war ein kaiserliches Commissions-Decret über die Einführung Hannovers erfolgt, in dem bestimmt war, daß die Katholiken, wenn die Linie Pfalz ganz an die Protestanten käme, in Reichssachen noch ein Votum supernumerarium erhalten sollten. Beide hohen Reichsgerichte genehmigten am 30. Juni 1708 diesen Beschluß, nachdem auch alle drei Reichsstände in ihren Curien sich damit zufrieden gezeigt.

Am 7. September 1708 war dann in der Reichsversammlung zu Regensburg die wirkliche Einführung. Alle Gesandten begaben sich Morgens 9 Uhr in das Mainzische Quartier, von da ab bewegte sich der Zug nach dem Rathhause. Wer es konnte, war im spanischen Habit und in Carossen mit 6 Pferden; unter den Gesandten brillirte besonders der Graf von Werthern, weil er 8 Lakaien, 2 Heiducken und 2 Pagen hatte. Als man angekommen, ward die hannoversche Reversions- und Assecurations-Acte verlesen. Sie enthält die Versicherung, daß die hannoversche Kur mit ihrem Erbamte keinem andern der weltlichen Kurfürsten Sachsen, Bayern und Pfalz jemals vorgehen solle, und daß man auch den augenblicklich nicht kurfürstlichen Linien dieser Häuser, wenn sie eine Kur bekommen sollten, die Präcedenz lasse. Außerdem übernahm man Matricularbeiträge und 300 Gulden zum Kammergericht. Diese Acte, ausgestellt im Quartier zu Mühlberg 16. August 1708, ward sodann beglaubigt und

ratificirt. Das dauerte bis 4 Uhr, dann holte man die Vollmachten für den hannoverschen Gesandten von Limbach, die Kur zu empfangen aus dem Mainzischen Quartier, und 7½ Uhr kam dieser selbst in einer Carosse mit 6 Pferden, 2 Heiducken auf der Seite und 4 Lakaien, welche voran gingen und Fackeln trugen. Der Mainzische Gesandte kam ihm auf der Stiege sieben Schritte entgegen, complimentirte ihn und wies ihm im kurfürstlichen Colleg den letzten Platz an. Dann folgte kurze Ansprache und Erwiederung. Hierauf gingen alle Electorales in den Re- und Correlations-Saal, wo der Mainzische Gesandte in Gegenwart aller daselbst versammelten fürstlichen und reichsstädtischen Gesandten Hannover in die Kur für introducirt erklärte, worauf allgemeine Gratulation folgte, bis um 9 Uhr Abends Alles beendet war, und jeder nach Hause ging.

„Weil die Feierlichkeit von 9—9 währte, und wir alle ungegessen auf dem Rathhause verblieben, hat die Stadt Regensburg einige Kannen Wein in die Kur- und Fürstlichen Collegien, auch etwas Weisbrod setzen lassen und ist also das große 18jährige Braunschweig-Lüneburgische Introductions-Negotium damit geendet."

Gleichzeitig ward auch Oesterreich für seine so lange ruhende böhmische Kur wieder readmittirt, wofür sich der Gesandte Graf Kinsky ähnlichen Formalitäten unterziehen mußte! Es bedarf nur der Erinnerung daran, daß das versprochene hohe Reichsamt, welches mit der hannoverschen Kur verbunden wurde, das Reichs-Erz-Schatzmeisteramt war. Man hatte früher einmal an das Reichs-Bannerherrn-Amt gedacht, diese Idee jedoch während der langen Verhandlungen über diesen Gegenstand wieder aufgegeben.

Beilage (vgl. S. 12).

Der Vice-Canzler L. Hugo an den Herzog Ernst August, die Abhandlung des Erstern über die Successio jure primogeniturae betreffend.

(Cal. Br. Arch. Des. 22. Primogenitur. Nr. 2.)

Hochwürdigster Durchleuchtigster Herr,
Gnädigster Herr!

Nachdem ich den geheimten Raht von Bernstorff ersuchet,

im Zellischen Archivo nachsehen zu lassen, was sich etwa darin von alten Verträgen oder andern Verordnungen, die primogenitur betreffend, finden mögte, insonderheit die Verträge, so zwischen E. L. Herren Vater, weiland Herrn Herzogen George und Dero Herrn Gebrüdern DDll. deßfalls aufgerichtet, und dieselben anhero zu communiciren: So hat sich zwar von uhralten Sachen, so für zuträglich gehalten werden könnten, gar wenig gefunden. Die zwischen Ew. Dl. Herrn Vater und Vaters Brüdern errichteten Verträge aber hat gedachter geheimter Raht von Bernstorff die vorige Woche an den Cammer-Präsidenten H. Grote überschiket, welcher sie von seiner Reise nach dem Hartz anhero zurükgefertiget, und ergiebt sich, daß dieselbe vollkomlich auf das primogenitur-Recht unter Ihnen und Ihren descendenten gerichtet, auch von Kaiser Mathia confirmiret. Nun könnte zwar dawieder eingewendet werden, daß dieselbe allein von dem Fürstenthum Zelle zu verstehen, hingegen aber findet sich in dem tenore, daß sie zugleich auf dasjenige, was an Land und Leuten, klein oder groß, noch mehr dazukommen würde oder mögte, (maßen die formalia also lauten) gerichtet, daß man sich also derselben über dasjenige, so Ew. Dl. bereits hie unterthänigst fürgetragen, gar nützlich wird bedihnen können.

Ich erwarthe noch ferner von ein- und andern ohrten nachricht von testamenten und Verträgen, so in andern Fürstl. familien in puncto primogeniturae errichtet, und muß also unterthänigst bitten, Ew. Dl. die Verweilung des Auffsatzes nicht ohngnedig vermerken wollen, werde denselben bester maßen zu befördern mihr angelegen seyn lassen, in schuldigster devotion verbleibend

Hannover, den 29. Jan. 1686.

Ew. Dl.

Unterthänigst-treugehorsamst-Pflichtschuldigster Diener

Ludolff Hugo.

II.

Geschichte der Erwerbung der Krone von England von Seiten des Welfischen Hauses.

Der Widerwille, der sich in der Erhebung des englischen Volks gegen die Stuarts im Jahre 1688 kundgab, hatte zwar seine politischen Ursachen, zum großen Theil jedoch lag er mit in der Befürchtung begründet, daß die katholische Religion mit Hülfe katholischer Monarchen des Continents, namentlich des Königs von Frankreich, die herrschende Landeskirche in England verdrängen könne.

Darum ging die Bewegung von 1688 auch nicht gegen die Stuarts im Allgemeinen, sondern nur gegen die katholischen Mitglieder dieses Hauses.

Ganz demgemäß ward nach der Vertreibung Jacobs II. die neue Successions-Ordnung für England geregelt; seine protestantische Tochter erste Ehe, Maria, vermählt an den Prinzen Wilhelm von Oranien, ward Königin von Großbritannien. Aber das Parlament vom 22. Januar 1689, die großen Verdienste des gedachten Prinzen um die neue Ordnung der Dinge in England wohl anerkennend, bestimmte schon am 13. Februar 1689, daß er nicht allein als Gemahl der Königin figuriren, sondern wirklich mit ihr gemeinschaftlich regieren, namentlich die Geschäfte allein besorgen solle. Nach etwaigem kinderlosen Tode Beider sollte die Schwester Maria's, Anna, seit 1683 an den Prinzen Georg von Dänemark vermählt, und ihre Nachkommenschaft, *wofern diese protestantisch*, den Thron erben.

Die Declaration of rights, welche dieser Successions-Bestimmung folgte, ward eine Hauptgrundlage der neuen englischen Staats-Verfassung.

Das staats- und völkerrechtliche Prinzip, was dieser neuen Erbfolge-Ordnung zum Grunde lag, war offenbar das: die protestantische Linie der Stuarts tritt an die Stelle der katholischen. Damit erwarb aber auch jedes andere protestantische Mitglied derselben die Theilnahme an dem erworbenen Rechte, versteht sich nach dem Grade der Verwandtschaft. Zu dieser gehörte auch Sophie, die Enkelin Königs Jacob I., um so mehr, da sie bei ihrer Verheirathung mit dem spätern Kurfürsten Ernst August von Braunschweig-Lüneburg einen Verzicht auf englische Rechte nicht ausgestellt hatte, und der Thron von England immer auch in weiblicher Linie vererbt worden war. Sophie, durch ihre Vermählung zwar zunächst dem Welfenhause in Deutschland angehörig, war darum doch England keineswegs fremd geworden. Das hiesige Archiv giebt Nachricht von fortwährender Verbindung, in der sie seit 1663 mit den stuartischen Königen Carl II. und Jacob II. stand. Der letztere schrieb sogar 1691 und 1693 noch mehrmals durch Vermittelung des Abts von Lamspringe, von St. Germain aus an „sa chère cousine“, um sie zu bereden, ihren Gemahl von der derzeitigen Coalition gegen Frankreich abzuziehen. Ueberhaupt beziehen sich von den pp. 3000 Briefen, welche das hiesige Archiv von der Kurfürstin Sophie verwahrt, wenigstens 500 auf ihre englischen Verbindungen.

Da jedoch der damaligen Herzogin Sophie und ihren Nachkommen in der neuen englischen Successions-Ordnung mit keinem Worte Erwähnung geschah, so hätte leicht der Glaube entstehen können, diese sei ausdrücklich beschränkt auf die beiden genannten Personen. Dem mußte nach Kräften entgegengearbeitet werden.

Auf der andern Seite hatte aber auch der neue König von England, Wilhelm III., ein eben so großes Interesse wie Sophie selbst, ihre und ihrer Nachkommen Rechte in Beziehung auf die englische Succession öffentlich und ausdrücklich anerkannt zu sehen. Sein Werk der Regeneration der englischen Verfassung war zu sehr an die gesicherte Herrschaft einer protestantischen Dynastie geknüpft. Warum die urkundlich

genannte protestantische Stuartsche Linie mit Anna schließen? Ihre ewigen unglücklichen Niederkünfte mußten Besorgnisse erregen, daß von ihr kein gesunder Stamm ausgehe. Sollte nach ihr wieder Ungewißheit in der Succession und mit ihr Bürgerkrieg und Vernichtung des eben Gewonnenen eintreten? Warum daher nicht auch eventuell Sophie mit ihren Nachkommen, ohne andern Rechten etwas zu vergeben, als die nach den Töchtern Jacobs II. zunächst zum Thron Berufene nennen?

Mit ihr stand König Wilhelm III. schon länger in brieflichem Verkehr, und er selbst ist es gewesen, der sie zuerst aufgefordert hat, unter Zusagung der eigenen Unterstützung ihre Rechte auf die Succession vor dem Parlamente von 1688 und 1689 zur Sprache bringen zu lassen. Er schrieb noch 1688: Vous êtes si interessée en ce qui peut concerner le bien de ces royaumes puisque selon les apparances un des vos fils y regnera un jour, que je puis faire conte que je trouverai des bons alliés à toute la maison de Lunenbourg etc. In einem andern Briefe an Leibniz vom 27. Juni 1689 stellt die Herzogin ganz obiges Verhältniß dar, ja es scheint, daß König Wilhelm III. ihr Vorwürfe gemacht, daß sie sich nicht so vollständig für die englische Angelegenheit interessirt habe, wie er es gewünscht und für Schuldigkeit gehalten *).

Die Actenstücke des hiesigen Archivs weisen nun folgenden nähern Sachverhalt auf:

Die Herzogin Sophie benutzte unmittelbar nach der Aufforderung Königs Wilhelm III. alle ihre alten Bekanntschaften und Verbindungen mit einflußreichen Persönlichkeiten und Parlamentsmitgliedern in England, um brieflich diese zur Mit-

*) Die schon von Spittler (II. S. 321) aus den Avaux'schen Memoiren citirte Notiz, daß schon 1680 und 1681 das Project gefaßt sei, die zweite Tochter Jacobs II., die nachherige Königin Anna mit dem hannoverschen Erbprinzen Georg Ludwig zu vermählen; daß Wilhelm von Oranien ihm Anwartschaft auf seine statthalterlichen Chargen hätte geben wollen; daß Jacob II. dann nach dem Tode Karls II. als Titularkönig in Hannover hätte leben sollen; und daß Wilhelm und Georg Ludwig zu Reichsregenten von England bestimmt seien; — alles dies beruht sicher auf unverbürgten Nachrichten, wie deren bei jedem großen politischen Ereigniß nur zuviel umgehen!

wirkung bei Constatirung ihrer Rechte aufzufordern. Das geschah u. A. bei den Grafen von Nottingham, Manchester, Pembrocke, Rochester, Macclesfield, Lord Halifax, Lord Morpeth, Lord Craven, Sir Charles Cotteret, Hampden u. A. Alle sagten bereitwillig zu und zwar unter dem ausdrücklichen Zusatz: daß das Wohl Englands und die gesicherte Thronfolge des Hauses Hannover aufs genaueste zusammenhängen; und daß, nach den Worten des Grafen Pembrocke, die Augen des englischen Volks auf Sophie hinleiten nicht etwa eine Parteisache, sondern das Glück der Nation sei. Schon damals war von Hampden bereits vorgeschlagen, den Sohn der Herzogin wie zum Besuche nach England kommen zu lassen. Unter allen jedoch zeigte sich als der Eifrigste für die Interessen des Hauses Hannover Gilbert Burnet, nachher Bischof von Salisbury, Verfasser der englischen Kirchengeschichte und der history of his own time. Er hatte schon ein förmliches Modell einer dem Parlamente von 1688 und 1689 vorzulegenden Successionsacte entworfen, wonach zuerst Maria und Anna, dann aber: the Princess Sophia, Princess Electorale Palatine and Dutchess of Brunsvick-Lunenburg and Hanover zur Thronfolge Englands berechtigt sein sollte.

Indeß beschloß der König im Verein mit den Freunden des Hauses Hannover in Beziehung auf die officiellen Successions-Vorschläge nur mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen, und dergleichen im Parlamente zu Gunsten Sophia's nicht eher zu machen, bis man auch gewiß war, damit durchzudringen. Denn wäre ein solcher Vorschlag ausdrücklich zurückgewiesen, so hätten nach einem solchen Abschlag die Successionsaussichten der Herzogin und ihrer Nachkommen viel ungünstiger gestanden, als wenn die Angelegenheit stillschweigend in der Schwebe erhalten wäre.

Die genauesten, im Geheimen eingezogenen Erkundigungen ergaben aber das Resultat, daß das Parlament von 1688 und 1689 noch keine Geneigtheit zeigte, die künftigen Successionsrechte Sophia's schon jetzt urkundlich zu verbriefen. Es kam mancherlei zusammen, was dies veranlaßte. Die noch jungen Prinzessinnen Maria und Anna, von denen die letzte

damals auch männliche Nachkommenschaft hatte, waren nicht ohne bedeutende politische Anhänger; dazu hatten damals die Jacobiten noch ihre zahlreiche Partei; bei einem großen Theile der Engländer war Sophie fremd, was wenigstens Gleichgültigkeit gegen sie und die Welfen hervorrief; endlich saß ihr höchster Gönner, Wilhelm III., noch zu wenig fest auf dem eben erworbenen Thron, um schon einen durchgreifenden Einfluß auf ein Parlament ausüben zu können. Kurzum, man unterließ es 1689 absichtlich, von den demnächstigen Rechten Hannovers auf die Succession im Parlamente zu reden.

Sir William Colt ward gleich nach dem Schlusse desselben ausersehen, in geheimer Sendung nach Hannover der Herzogin Sophie die Resultate der Thätigkeit ihrer Freunde, sowie die ganze Lage der Sache auseinander zu setzen. Alle gaben ihm Briefe mit, in denen neben der höchsten Achtung auch die Versicherung ausgesprochen wurde, man könne schon des Besten Englands wegen nie versäumen, alles Mögliche für Anerkennung der hannoverschen Succession zu thun. Am einfachsten spricht sich darüber Lord Craven in einem Schreiben vom 13. August 1689 aus, wenn er sagt: die unzweifelhaften Rechte der Succession des Hauses Hannover auf die Krone von England schon jetzt auszusprechen, dazu hatte das Oberhaus (Lord Craven war Mitglied) zu wenig Einfluß auf das Haus der Gemeinen; auch war die Jugend der Königin und der Prinzessin von Dänemark dagegen, und man durfte durch einen Abschlag nicht zu voreilig die ganze Sache aufs Spiel setzen!

So kam es, daß in der Declaration of rights und in der Successions-Ordnung von 1689 des Hauses Hannover und seiner künftigen Rechte mit keinem Worte Erwähnung geschah!

Aber damit, daß man beschloß, für die Angelegenheit die paßliche Zeit abzuwarten, war sie keineswegs vergessen. Sie hatte bereits in England zu viele eifrige Anhänger gewonnen, die immer für sie thätig waren, und unter diesen stand der König selbst oben an. Er schickte 1693 einen eigenen Gesandten, v. Cresset, nach Hannover. In dessen Beglaubi-

gungsschreiben wird des unverbrüchlichen Festhaltens an den alten verabredeten Planen erwähnt.

Eine andere Aufforderung etwas zu thun, indem dazu ein günstiger Zeitpunkt eingetreten sei, ließ 1696 der Bischof Burnet an die Kurfürstin ergehen. Die Mutter des Prinzen von Savoyen, Schwester der Stuartschen Könige Jacob II. und Carl II., wäre in der englischen Succession noch der Kurfürstin Sophie vorgegangen. Indeß kam die Nachricht von dem Uebertritt ihres Sohnes zur katholischen Kirche; damit habe, wie es heißt, auch die Mutter den Glauben geändert, jedenfalls habe sie nun keine protestantischen Descendenten mehr, und damit ihre Successionsfähigkeit verwirkt. Jetzt, meinte Burnet, sei eine herrliche Gelegenheit da, die also entstandenen nächsten Rechte der Kurfürstin Sophie durch die Gesetze ausdrücklich aussprechen zu lassen, und alle englischen Freunde würden die Sicherung der protestantischen Religion mit Freuden unterstützen. Allein damals geschahen noch keine weiteren öffentlichen Schritte, desto eifriger ward dieser Gegenstand im Geiste des öffentlichen Rechts unter der Kurfürstin, Leibniz und Burnet verhandelt. Wohl aber geschah im Stillen weiter Manches, so daß im Jahre 1699 am 25. Juni Wilhelm III. an Sophie schreiben konnte: J'ai fait tout ce que m'été possible pour la faire terminer votre satisfaction, ce que je ne doute pas, que ce faira en très peus de temps.

Weniger bereitwillig bei Förderung der Interessen Sophiens war die Gemahlin Wilhelms, die Königin Maria. Zwar war das allgemeine Verhältniß, in dem die genannten beiden Damen standen, nach Ausweis einer Menge Briefe des hiesigen Archivs, fast ein herzliches zu nennen, — aber nur bis auf einen gewissen Punkt, den ein Brief der Königin Maria von 1689 so ausdeutet: „Es haben Manche das Glück, über Sachen reden zu dürfen, über welche ich schweigen muß. Sie werden nie an der Rechtlichkeit meiner Gesinnungen zweifeln, wenn ich auch meinen Vater nicht vergessen kann und über sein Unglück klagen muß". Die hannoversche Succession

bildete somit bei ihr stets eine delikate, nicht zu erwähnende Frage.

Entschieden entfernter und fremder war das Verhältniß zwischen Sophie und der Prinzessin Anna. Die Wünsche der ersteren, die nicht verborgen bleiben konnten, basirten auf Aussterben der letzteren und ihrer Descendenz; was sich davon erfüllen sollte, lag freilich allein in Gottes Hand, aber der Mensch verzeiht nicht immer vorausgesetzte Möglichkeiten. Nie hat sich das gespannte Verhältniß zwischen Anna und Sophie in Harmonie aufgelöst.

Der Herzog, nachherige Kurfürst Ernst August, mochte Anfangs die Ansprüche seiner Gemahlin auf die Krone von England, namentlich auch nach deren erstem Mißlingen, für zu weitaussehend halten, denn er nahm längere Zeit für seine Person wenig Theil an deren Realisirung. Allein bald dachte er anders, vorzüglich als er nach den Kriegen 1692 und 1695 in immer nähere Beziehungen zu Wilhelm III. trat, und nach 1696 eine persönliche Zusammenkunft mit ihm zu Loo hatte. Nach des Kurfürsten Tode 1698 nahm sich sein Bruder Georg Wilhelm, Herzog von Celle, der Sache seiner Schwägerin an. Uebereinstimmend mit einer Reihe von Handlungen, welche er mit Aufopferung und Hintansetzung des eigenen Interesses seit 1658 für Vereinigung der welfischen Lande in der Hand seines Bruders und die also neu zu begründende Größe der Familie gethan, wirkte er stets und auch später noch nach dessen Tode für dessen Nachkommen, die zwar auch die Seinigen waren, aber es nur durch Aufgeben des eigenen Kindes wurden. Im September 1697 kam der König von England zum Besuche und um sich in der Göhrde der Jagd zu erfreuen, nach Celle. Die Gelegenheit ward nicht versäumt, die künftige Succession in England unter den dabei interessirten höchsten Personen nochmals ausdrücklich zu bereden. Wenn jedoch die damalige Herzogin von Celle, laut eines Gesprächs, was sie später mit Leibniz hatte, die erste gewesen sein will, welche die Augen Königs Wilhelm auf Sophie überhaupt gelenkt haben will, so ist dies dem Erzählten nach nicht richtig, sondern sollte wohl nur ein Beweis

für die Welt sein, daß die Herzogin von Celle trotz dem, was in der Familie vorgefallen, nie einen Haß auf die Kurfürstin von Hannover geworfen. Leibniz hatte jenes Gespräch sogleich niedergeschrieben, und es am 3. October 1714 der Prinzessin von Wales auf Verlangen mitgetheilt. Sein Inhalt ist immer interessant genug, um ihn mitzutheilen.

Le Roy de Grande Bretagne venant rendre visite à Msgr. le Duc de Zell un peu après le paix de Ryswic; je pris la liberté, étant à Zell un peu avant son arrivé, de dire à Mad. la Duchesse de mon propre mouvement, mais par un motif de zêle: qu'il était tems de parler à Sa Majesté sur l'établissement de la succession de l'Angleterre dans la personne et posterité de Mad. l'Electrice; que Mde. la Duchesse en pouvait mieux parler, et de meilleure grace que d'autres, et qu'en le faisant, Elle obligeroit fort la Serenissime maison. Mais elle croyoit, que ce que je disois, venoit de la cour d'Hannovre. Elle luy en parla donc au Ghoënr *), maison de chasse dans le pays de Lunenbourg et voici maintenant ce que Mde. la Duchesse m'a dicté:

Sir (dit elle) on m'a donné commission d'Hanovre de proposer à V. M. de nommer Md. l'Electrice et ses descendens à la succession d'Angleterre, puisque Vous en avez exclus les catholiques. Le Roy repondit: On n'a pas encore nommé personne à la succession, pour ne point désobliger M. de Savoye. Mad. la Duchesse repliqua: cette raison ne subsiste plus, Sire, puisqu'il l'a quitté, et si V. M. fait nommer Mad. l'Electrice et ses descendens, Elle s'acquerera la maison d'Hanovre et l'atachera à Elle, comme Msr. le Duc. le Roy fit connoitre, qu'il était dans des dispositions favorables là dessus.

Après cela Mde. la Duchesse dit: ne sera ce pas V. M. qui mariera le Duc de Gloucester? Oui, dit le Roy, s'il vit assés pour cela, car il est bien delicat. Il est vray, que j'ay été aussi bien delicat moy, et je vive encore. Eh bien, repliqua Md. le Duchesse, si V. M. le marie, n'aime-

*) die Göhrde.

roit-Elle pas autant de procurer cet avantage à la Princesse d'Hanovre, qu'à une autre? Mieux, dit le Roy car vous savez comme je suis pour Mr. le Duc. Mais je la voudrois bien voir. Sire, dit Mad. la Duchesse, quand V. M. à son retour passera à Zell, on la fera venir. Ce qui fut ainsi; le Roy la vit à Zell, et la trouva fort a son gré.

En suite de cela, Msr. le Duc dit à Mad. la Duchesse: Vous avez eu une longue conversation avec le Roy; elle n'a pas roulé sur des bagatelles, repondit Mad. la Duchesse, et luy raconta ce qui c'était passé.

Sur quoy Vous etes Vous avisées, Madame, (luy repondit Msgr. le Duc) de luy parler de ces choses? C'est Mr. de Leibniz, dit Elle, qui me la demandé. Pourquoy ne me l'avez Vous pas dit, repliqua Mr. le Duc? C'est, dit-Elle, parceque Vous m'auries defendu d'en parler, et je le voulois faire. Eh bien, dit Msr. le Duc, il faut rendre compte à Mr. l'Electeur de cette conversation. Sur quoy Mad. la Duchesse alla raconter à Msr. l'Electeur, ce qui s'étoit passé, qui dit là dessus: Bon, le Roy croira, que c'est moy qui Vous ay fait dire ces choses; Mad. la Duchesse repliqua: je le crois aussi, moy, car c'est de chez vous, qu'on est venu m'en parler.

Le Roy continua de s'expliquer favorablement sur cette importante matière, et étant retourné en Angleterre, il prepara les choses pour faire regler la succession par acte de Parlement. Et le Duc de Gloccster fit faire un compliment à la Princesse d'Hanovre, et dire, qu'il ésperoit de la voir en venant chasser avec le Roy dans le pays de Zell. Mais ce jeune prince mourut un peu après, et cela fit haster le reglement de la succession, et l'acte fut porté à Hanovre par le comte de Macclesfield accompagné de quantité d'Anglais de destinction. Le Roy dit à la princesse Anne, qu'il seroit à propos de faire venir le Prince Electoral. La Princesse repondit, qu'Elle étoit grosse; cette grossesse ne se trouva point, mais le Roy ne vecut gueres après cela, autrement il auroit fait venir le Prince.

C'est la substance de ce que Mad. la Duchesse ma fait la grace de me raconter. Je suis bien aise, puisque S. A. S. est maintenant icy, que Vous aves pu tout apprendre d'Elle même, Madame, et Vous assurer de la verité. Je suis etc.

Wie sorgsam man aber auch war, durch Unterhaltung der alten und Schließung neuer Verbindungen sich so vorzubereiten, um den günstigen Augenblick nicht versäumen zu brauchen, — dieser selbst ließ noch lange auf sich warten, und eine Menge ungünstiger Zufälligkeiten schienen ihn von einem Jahre zum andern in die Ferne rücken zu wollen. Schon nämlich begannen sich in ihren Anfängen die beiden großen politischen Parteien der Torys und Whigs zu bilden, welche ihre innern Befehdungen unter der Regierung der folgenden Könige auf eine Höhe von Erbitterung trieben, wovon die Weltgeschichte kein ähnliches Beispiel, selbst nicht in der neueren Zeit aufzuweisen hat. Alles ward in den Kreis dieses Parteikampfes gezogen, und wenn es nicht direkt darauf Bezug hatte, eine Zeit lang als unwichtige Nebensache aus den Augen verloren.

Maria, die Gemahlin Wilhelms III., war am 28. December 1694 gestorben. Ihr Gemahl, vermöge der ihm übertragenen Gewalt, blieb auch über deren Lebenszeit hinaus König von England, jedoch in Folge eines eigenen Verhältnisses. Er war es nicht vermöge Successions-Rechts; man ließ ihm diese Stellung wegen seiner Verdienste. Aber bereits fing eine ihm feindliche Partei an, diesen Umstand in einer eigenen Auslegung der Declaration of rights gegen ihn auszubeuten. Es wurden plötzlich Stimmen dahin laut: es sei nur Absicht gewesen, Wilhelm während der Lebenszeit seiner Gemahlin, der eigentlichen berechtigten Königin selbständige Regierungsrechte zu gewähren. Zwar drang man damit nicht durch, Wilhelm blieb König und hatte die Majorität des Volkes für sich. Aber es gab nun einen politischen Kampf mit einer Partei, die sich immer näher an Anna, Prinzessin von Dänemark, die demnächstige Nachfolgerin Wilhelms anschloß. Man sprach dieser auch vor: Ihr eigent-

lich habe unmittelbar nach Maria's Tode der Thron gebührt; Wilhelm habe sie nicht nur für jetzt zurückgesetzt, sondern er beabsichtige auch noch mehr, sie und ihre Descendenz nämlich auch für die Folge ganz auszuschließen. Man wies dabei auf das hin, was das hannoversche Haus für seine Rechte gewünscht und zum Theil auch gethan hatte, stellte aber Alles der Prinzessin von Dänemark arglistig so dar, als wenn König Wilhelm damit umginge, die Kurfürstin Sophie zu seiner eignen unmittelbaren Nachfolgerin ernennen zu lassen.

Ueber die Böswilligkeit dieser Suggestionen kann heutiges Tags kein Zweifel sein. Das Archiv zu Hannover bietet, wenn es nöthig wäre, hundert Beweise, daß man nie daran gedacht hat, längst anerkannten, vorangehenden Rechten entgegen zu arbeiten; man wollte nur die eigenen, an der ihnen zukommenden gesetzmäßigen Stelle sichern. Wie dem auch sei, in Anna's Gemüthe blieb stets ein bitterer Verdacht zurück. War schon früher kein herzliches Einvernehmen zwischen ihr und der Kurfürstin Sophie, so ward nun die noch mehr gereizte Stimmung von täglich größerem Einflusse auf die politischen Ereignisse. In Frankreich, wo man von allen diesen Einzelnheiten genau unterrichtet war, beschloß man, sie zum Vortheil des vertriebenen Königs Jacob II. auszubeuten. Zwei natürliche Kinder von ihm, Madame Waldgrave und der Herzog von Berwik, erschienen 1696 plötzlich in England, um für ihren Vater, namentlich bei dessen Lieblingstochter, der Prinzessin Anna zu wirken. Es schien in sofern zu gelingen, als bald Untersuchungen und Hinrichtungen wegen Jacobitischer Umtriebe folgten. Selbst der spätern Königin Anna ist von da an bis zu ihrem Tode ununterbrochen und mitunter ziemlich öffentlich von einer sehr zahlreichen Partei der Vorwurf gemacht: sie begünstige heimlich die nach ihrem eigenen Tode wieder einzuführende Succession der katholischen vertriebenen Stuarts.

Der König Wilhelm konnte auch nach dem Tode seiner Gemahlin noch längere Zeit wenig für das Haus Hannover thun. Bei aller Achtung, welche die Engländer vor seinen großen Eigenschaften hatten, war er seines verschlossenen

Wesens und seiner holländischen Natur wegen, doch persönlich wenig beliebt. Viele Jahre hindurch hatte er ewigen Streit mit dem Parlamente, namentlich 1699 und 1700. Er hatte sich nämlich mit verschiedenen Monarchen des Continents in einen geheimen Theilungs-Vertrag eingelassen, demgemäß man bei dem kinderlosen Abgang des letzten Habsburgers in Spanien, Königs Karl II., dessen Länder an verschiedene Monarchen zu vergeben gedachte. Ludwig XIV. aber, auch mit unter den Abschließern, täuschte und betrog seine Conpaciscenten. Scheinbar auf jenen Vertrag eingehend, hatte er nämlich heimlich bei Karl II. ein Testament zu Gunsten seines eigenen Enkels erschlichen, in welchem diesem die ganze spanische Monarchie ungetrennt vermacht war. Um Frankreich durch eine solche Erwerbung nicht übermächtig werden zu lassen und um es für seine Hinterlist zu züchtigen, beschlossen Oesterreich, Holland und England, den alten Theilungsvertrag aufrecht zu erhalten. So entstand der spanische Erbfolgekrieg. Als aber Wilhelm für denselben vom Parlamente die nöthige Hülfe forderte, ward er mit Vorwürfen überhäuft, weil er jenen Theilungsvertrag auf eigene Hand und ohne den Ständen Nachricht zu geben, geschlossen hatte, und man hielt ihm geradezu vor: wenn er, wie es seine Schuldigkeit gewesen, die Verhandlungen wegen Spanien unter Mitwirkung des Parlaments geführt hätte, so seien England ungeheure Kosten und ein unabsehbarer Krieg erspart. Um nun für diesen eine nur einigermaßen günstige Stimmung im Parlamente sich zu erhalten, durfte Wilhelm dessen Mitglieder nicht zu viel mit andern Gesuchen ermüden. Alles Andere mußte augenblicklich gegen die Hauptsache, Krieg gegen Ludwig XIV., zurückstehen, und dahin gehörte auch ein Antrag auf Anerkennung der Successionsrechte Hannovers*).

*) Der englische Gesandte Cresset hatte von diesem Vertrage auch die Hannoverschen und Celleschen Geheimenräthe auf einer Zusammenkunft derselben in Engensen am 30. September 1700 officiell in Kenntniß gesetzt, und verlangt, sie sollten sich für dessen Garantie und Aufrechterhaltung gegen England erklären. Man glaubte dies nicht so ohne Weiteres ohne Gefahr thun zu können, und dies sah man augen-

Alles aber sollte sich plötzlich im Laufe der Jahre 1700 und 1701 ändern; eben so viele Gründe, wie einen derartigen Antrag eben noch unmöglich zu machen schienen, drängten mit einem Male darauf hin.

Am 10. August 1700 starb der junge Herzog Wilhelm von Gloucester, der Prinzessin Anna noch lebender einziger Sohn und Erbe; nach ihrem eigenen Tode also war nach den bisherigen Successionsgesetzen gänzliche Unbestimmtheit der Erbfolge. Um das ganze englische Volk in Aufregung zu bringen, war also das Auftauchen der alten Gerüchte: Anna gedenke die katholischen Stuarts demnächst wieder vorzuschieben, kaum nöthig. Wir haben der Interessen Königs Wilhelm III., die mit einer protestantischen Dynastie zusammenfielen, schon erwähnt; an die Geistlichkeit braucht nur erinnert zu werden; unter der damaligen einflußreichen Aristokratie war Keiner, der nicht an der Vertreibung der Stuarts selbstthätigen Antheil genommen; deren Wiedereinführung hätte vielen Amt und Ehre, Güter, ja sogar das Leben kosten können. Daher ist die allgemeine Stimmung in England leicht begreiflich, welche sich dahin aussprach: die Regelung der Erbfolge in England darf nicht bis auf die Regierungszeit Anna's verschoben worden.

In Hannover fühlte man alsbald, daß die wahre Zeit zum Handeln jetzt eingetreten sei. Die Kurfürstin Sophie benachrichtigte den damals in Wien verweilenden Leibniz am 15. August 1700 von dem Tode des Herzogs von Gloucester mit den Worten: „Dazu ist die Prinzessin von Dänemark „zwar wieder guter Hoffnung, aber wohl wieder mehr zu „ihrem Kummer als zu ihrem Trost (alle Kinder starben gleich „nach der Niederkunft). Wäre ich jünger, so könnte ich „mir jetzt einige Hoffnung auf die Aussicht einer Krone „machen, aber ich bin bereits in einem Alter, wo ich lieber „meine Jahre als meine Macht noch zunehmen sehe!" Leibniz

---

blicklich in England nicht gern. In Hannover nämlich, wo die Kurfrage noch immer im Gange war, fürchtete man durch eine definitive Erklärung eine größere Anzahl, Frankreich günstiger Stimmen gegen sich zu bekommen.

dagegen schrieb am 21. August, noch bevor er diesen Brief der Kurfürstin erhalten, schleunig an sie: Voici une autre grande nouvelle, où V. A. E. est interessée bien fort. C'est la mort du Duc de Gloucester. Il sera tems maintenant de penser plus que jamais à la succession de l'Angleterre, et si Mr. le Duc de Zell va à Loo, j'espère qu'on y travaillera.

Aber die Umstände waren so günstig, daß Hannover kaum nöthig hatte, etwas Positives für sein Recht zu thun. Das am 22. Februar 1701 beginnende Parlament nämlich hatte mit 181 gegen 163 Stimmen eine Adresse an König Wilhelm III. beschlossen, welche die Bitte aussprach: er möge Vorschläge zur Regelung der Succession in England thun. Er that es, indem er empfahl, nach dem kinderlosen Tode der Prinzessin Anna, als Nächstberechtigte zur Krone Sophie, Wittwe des Kurfürsten Ernst August von Hannover und Enkelin Königs Jacob I. von England, und ihre Nachkommenschaft anzuerkennen. Schon am 2. März 1701 hatte man sich beifällig für diesen Vorschlag entschieden. Er erhielt bald darauf am 22. Juni 1701 in voller Parlaments-Sitzung die gehörige äußere Form eines Gesetzes unter dem Titel: An act for the further limitation of the crown and better securing the rights and liberties of the subjects. Um jedem Mißverstande und jeder falschen Auslegung vorzubeugen, ward mit den gehörigen Wiederholungen nochmals verkündet: daß nach Wilhelms Tode die Prinzessin Anna Königin werden, nach deren kinderlosem Ableben aber die Kurfürstin Sophie und ihre Nachkommenschaft, wofern diese protestantisch sei, die Krone erben solle.

Die Original-Ausfertigung der Königlichen Vollziehung dieser Urkunde mußte Lord Macclesfield in feierlicher Gesandtschaft nach Hannover überbringen.

Man setzt, um das Andenken gewaltiger Thaten und großer Ereignisse auf die Nachwelt zu bringen, die prunkendsten und kostbarsten Denkmale. Für eine der folgenreichsten Begebenheiten nicht etwa in der Geschichte der europäischen Staaten, sondern in der gesammten Menschheit ist das ge-

dachte Document in seiner äußern Unscheinbarkeit berechtigende Grundlage und beweisendes Monument. Es füllt mit seinem ausführlichen Texte zwei große Pergamentbogen, bei denen der nach allen Seiten freigelassene Rand mit sorgfältigen Miniaturen geziert ist. Unter diesen bemerkt man das vollständig zusammengestellte englische Wappen, sowie nochmals die Wappen-Embleme der einzelnen Länder, aus denen zur Zeit die Monarchie bestand, vor allen aber das Miniaturbildniß des Königs, ganz der bekannten Schilderung entsprechend, nebst dem Wahlspruch: Je maintiendrai. Der Eingang der Urkunde ist mit großer vergoldeter Schrift geschrieben, und das angehängte große Wachssiegel ist in blecherner Kapsel. Uebrigens hat die Urkunde bereits in den Miniaturen durch unzweckmäßige Aufbewahrung gelitten, und es ist gerathen, hier bei Zeiten einzuschreiten.

Mit dem Grafen Macclesfield war Mr. King, Herold und Wappenkönig des Ordens vom blauen Hosenbande, in Hannover erschienen, um dem Kurfürsten Georg Ludwig die Insignien des gedachten Ordens zu überbringen. Ueber den Verlauf dieses Geschäfts existirt noch ein urkundlicher Bericht, den ich auszugsweise mittheile:

Am 3. August hatte Mr. King in einer Privat-Audienz sein Creditiv und das Statutenbuch des Ordens überreicht, damit S. K. H. vorläufige Kenntniß davon nehme. Am Abend desselbigen Tages war feierliche Audienz bei der Kurfürstin Mutter. Nachdem in derselben der Kurfürst das Statutenbuch mit der Erklärung zurückgegeben, daß er den Orden und die Bedingungen annehme, welche ihm durch denselben auferlegt würden, erfolgte noch die vorläufige Umlegung des blauen mit Diamanten besetzten Bandes, wobei jedoch S. K. H. das Verlangen äußerte, am folgenden Tage das große Habit des Ordens feierlich angelegt zu erhalten.

Demgemäß wurden am 4. August bei Hofe die nöthigen Vorbereitungen getroffen. S. K. H. legten in ihren Gemächern das Unterkleid und das Schwert an, traten so in den festlich geschmückten großen Audienzsaal, wo außer verschiedenen regierenden Herren und Prinzen alle hohen Civil-

und Militairbeamten versammelt waren. Hier bekleidete Mr. King den Kurfürsten nochmals mit dem blauen Bande, dann mit dem Mantel, dem Hute und der großen Kette, und sprach bei Anlegung eines jeden dieser Embleme einen sich darauf beziehenden lateinischen Passus, wie ihn das Statutenbuch vorschreibt. Dann sprach er folgende französische Gratulations-Formel: Ayant eu l'honneur, d'investir V. A. E. avec tous les habits et les autres ornemens du très Noble Ordre de la Jarretière par le commendement du très haut, très puissant et très excellent Prince Guilaume III. par la grace de Dieu Roy de la Grande Bretagne, France et Irlande, defenseur de la foy et Souverain du très Noble Ordre de la Jarretière, je souhaite toute sorte de prosperité, de grandeur et une longue et heureuse vie au très haut, très puissant et très illustre Prince Georges Louis par la grace de Dieu Duc de Brunswic et Lunebourg et chevalier du très Noble Ordre de la Jarretière, worauf S. K. H. die weiteren Gratulationen aller Anwensenden in Empfang nahmen.

Außer den vielen vorüber rauschenden Festen, mit denen man in Hannover die Erwerbung der englischen Krone feierte, schlug man zur Verewigung dieses Ereignisses auch noch eine große schöne Medaille. Sie enthält im Avers das Brustbild der Kurfürstin Sophie mit der Umschrift: Sophia ex stirpe Elect. Palatina, Neptis Jocobi I. Reg. Magn. Brit. Vidua Ernesti Augusti Elect. Brunsw. et Luneb. Angliae Princeps ad successionem nominata 1701.

Im Revers ist das Brustbild der Herzogin Mathilde mit der Umschrift: Matilda filia Henrici II. Regis Angliae Uxor Henrici Leonis Ducis Bavar. et Saxon. Satoris Domus Brunsvicensis mater Ottonis IV. Imperat. Henrici Palatini Duc. et Wilhelmi Ducis.

Kaum noch war die Erbfolge des Hauses Hannover gesetzlich ausgesprochen, so kam noch ein zweites Ereigniß hinzu, um dies Gesetz noch mehr zu befestigen:

In St. Germain starb am 16. September 1701 der vertriebene König Jacob II. Sein hinterlassener Sohn gleiches Namens nahm sofort den Namen eines Königs von England

an, und nicht nur die in Folge der Revolution von 1688 geflohenen Engländer, sondern auch König Ludwig XIV. von Frankreich erkannten ihn sofort in dieser Würde an; in Schottland namentlich mehrten sich seine Anhänger von Tage zu Tage.

Jetzt sahen König, Adel und Geistlichkeit, daß sie nicht ohne Grund von der Möglichkeit, daß ein katholischer Stuart einmal wieder in England regieren könne, zuviel gefürchtet hatten. Es war klar, daß das Successionsgesetz allein nicht dagegen schützte und man beschloß, sofort noch ein zweites zu erlassen, was als Garantie des ersteren anzusehen ist. So entstand am Schlusse des Jahrs 1701 zunächst eine Bill of attaindre. Sie ging gegen den Stuartschen Prinzen von Wales, der sich König von England nannte und nennen ließ, und sprach Verbrechen und Strafe des Hochverraths gegen jeden Engländer aus, welcher in diese Anerkennung einstimmte, oder nur Hülfe leistete, daß diese Anerkennung von Andern geschähe.

Noch in demselben Jahre kommen mehrere Bestrafungen in Folge dieses Gesetzes vor, von dem übrigens, weil das Haus Hannover nicht ausdrücklich darin erwähnt war, eine officielle Ausfertigung in hiesiges Archiv nicht gekommen ist.

Wilhelm III. lebte nach diesen Ereignissen nicht lange mehr, er starb in Folge eines unglücklichen Sturzes mit dem Pferde am 19. März 1702. Kurz vor seinem Ende hatte er eine geheime mehrstündige Unterredung mit seiner Thronfolgerin, der Königin Anna. Er soll ihr in derselben seine angefangene Politik und seine Plane nebst den Mitteln zu deren Durchführung eindringlich auseinandergesetzt und ihr namentlich das Bündniß mit Oesterreich und Holland gegen die Ansprüche Frankreichs anempfohlen haben. Wie dem auch sei, und ob vielleicht auch eine Aussöhnung der bisher sich politisch nicht sehr Befreundeten stattfand, — die Königin Anna schien plötzlich nach dem Tode Wilhelms eine viel größere Anhängerin von ihm geworden zu sein, als sie es im Leben war. Trotz aller Bemühungen der Torys, die Regierungshandlungen Wilhelms und ganz besonders die von ihm ver-

mittelte Succession zu verdächtigen, erklärte Anna auf der betretenen Bahn der Politik ohne Abweichung fortschreiten, und sich dabei der politischen Partei als Hülfe bedienen zu wollen, auf die sich ihr Vorgänger auch gestützt. Es war dies aber die Partei der Whigs, als deren Hauptführer zur Zeit der Herzog von Marlborough, Lord Godolphin und der Herzog von Sunderland glänzten. Um sie zu stürzen, begannen die Torys sieben Jahre hindurch ein unausgesetzt thätiges Oppositions-System, wodurch im Innern ein politischer Parteikampf entstand, der seines gleichen noch nirgend gehabt hat. Alle Ereignisse, bei denen England betheiligt war, wurden mit in seinen Bereich gezogen. Das letztere war auch der Fall bei der Succession des Hauses Hannover. Die Thatsachen in dieser Beziehung bis zum Jahre 1706 stellen sich also heraus:

Die Whigs suchten zunächst nicht nur ihre Macht, die sie in Händen hatten, durch Besetzung aller Staatsämter aus ihrer Mitte zu sichern, sondern sie ließen es sich vor allen Dingen auch angelegen sein, die künftige Thronerbin, die Kurfürstin Sophie in Hannover, sich günstig zu stimmen. Sie suchten bei ihr ganz besonders den Glauben hervorzurufen: die Rechte und Ansprüche des Hauses Hannover als allein auf dem Bestehen der Whigpartei basirt, müssen mit dieser stehen und fallen, indem die Torys auf der Stelle bereit sein würden, die katholischen Stuarts zu begünstigen. Der damalige Gesandte Robethon war angewiesen, in diesem Geiste in Hannover thätig zu sein. Noch im Jahre 1702 brachten die Whigs ein Gesetz durch, was allen Anzustellenden eine neue Eidesformel vorschrieb, laut der sich Jeder verbindlich machen mußte, die protestantische Erbfolge nicht nur nicht anzufechten, sondern sie auch direct auf jede Art zu befördern.

Jedoch konnte die Königin Anna nicht so plötzlich den vielfachen frühern Zwang vergessen, den die Whigs gegen sie ausgeübt; auch vermochte sie wohl nicht sich mit einem Male an die unbedingte Herrschaft der Familie Marlborough zu gewöhnen; sie mochte auch, der Hochkirche eifriger zugethan als die Whigs, schon in dieser Hinsicht mehr Sympathien bei

den Torys finden; endlich mochte sie wohl einen kleinen eifersüchtigen Widerwillen gegen ihre erklärte Nachfolgerin fühlen, die in keinem Gesetz erwähnt werden konnte, ohne daß der eigene Tod vorausgesetzt wurde; — kurzum, bald nach 1703 ward ein Tory nach dem andern in das Parlament und in wichtige Stellen eingeführt, und bis 1704 wuchs ihr Einfluß unter Leitung des Grafen von Nottingham beständig. Da nahmen im Parteikampfe hiergegen die Whigs 1704 alle Kräfte zusammen und errangen auch den Sieg. Nottingham und die Seinen mußten abgehen und Marlborough und seine Freunde herrschten unumschränkter als zuvor.

Um diese Verluste wieder einzubringen und zu neuem Einflusse zu gelangen, begannen im Parlament von 1705 die Torys ein wunderbar klug ausgesonnenes Manoeuvre. Sie, die stets beschuldigt waren, die Succession des Hauses Hannover anzufechten und sie der Königin zuwider zu machen, traten plötzlich mit dem Vorschlage hervor, die Kurfürstin von Hannover als Thronfolgerin in England zu ersuchen, in diesem Lande ihren gewöhnlichen Wohnsitz zu nehmen. Diesen von Lord Haversham gestellten Antrag unterstützten namentlich der Herzog von Buckingham und die Grafen von Rochester und Nottingham.

Man hoffte ohne Zweifel von diesem Vorschlage folgenden Erfolg: die Whigs mußten ihn bei der bekannten persönlichen Stimmung der Königin Anna und um bei ihr in Gunst zu bleiben, aus allen Kräften bekämpfen. Eben dadurch aber mußten sie sich bei der Kurfürstin Sophie außer allen Credit bringen, und so hofften die Torys wenigstens bei der Thronfolgerin die Gunst und den Einfluß zu gewinnen, der ihnen bei der jetzigen Königin versagt war. Vielleicht liegt noch ein anderes Motiv dieses Vorschlags vor, worauf wir später zurückkommen — *).

*) Wie die Acten des Archivs ergeben, so hatte der Bischof von Salisbury der Kurfürstin hierüber weitläuftigen Bericht erstattet. Diese hatte sogleich und mit Phrasen wieder geantwortet; ein Brief in Entwurf an den damaligen Gesandten Schütz, von Leibniz entworfen, schreibt letzterem genau sein Verhalten in London dabei vor. Er lautet:

Allein die Whigs zogen sich für das Mal noch klug genug aus der Schlinge. Ohne über diese Angelegenheit förmlich abzustimmen und zu debattiren, meinten sie, es sei dabei Alles um so mehr der Königin allein zu überlassen, als die Kurfürstin Sophie noch nie den Wunsch geäußert, nach England kommen zu dürfen, sondern sich stets damit zufrieden erklärt habe, daß in den englischen Kirchengebeten ihrer gedacht werde.

Auch zu andern Streitigkeiten gab dieser Vorschlag Veranlassung. Sir Rowland Gwynn hatte im Anfang des Jahrs 1706 in einem: Lettre to the Earl of Stamfort diesen Gegenstand nach allen Seiten besprochen, im Ganzen jedoch günstig für die Torys. Die Whigs jedoch wußten in förmlicher Parlamentsabstimmung mit 141 gegen 76 Stimmen ein Urtheil zu erreichen, daß die Schrift ein Pasquill sei, welches Uneinigkeit zwischen die Königin und die Kurfürstin säe. Die letztere jedoch tröstete den also gebrandmarkten Verfasser, und versicherte ihn ihrer beständigen Gnade.

Noch ein anderer Anhänger der hannoverschen Succession, Lord Haversham, hatte eine viel Aufsehen erregende Broschüre geschrieben: Great Britains union and the security of the Hanoverian Succession considered. Auch für diese dankte die Kurfürstin Sophie durch ein von Leibniz entworfenes

---

Ich habe den Bischof von Salisbury über diese Angelegenheit so geschrieben, wie ich mich auch nie anders erklärt habe gegen die, welche wünschen, ich käme nach England, um die Succession zu sichern. Wenn Königin und Parlament dies zu desselben Zweck und Sicherheit der Religion und des Staats nöthig finden, so werde ich gleich kommen, wenn man mich zur selben Zeit zur Prinzessin von Wallis macht, ohne das befinde ich mich so wohl und in Ruhe hier, und meine Reise würde auch schwerlich in meinem Interesse sein (v. 8. Dec. 1705). (Auch an Marlborough und Myl. Sunderland ward eben so geschrieben.)

Bald darauf erließ die Kurfürstin noch eine besondere Declaration (von Leibniz entworfen) über die Gründe, unter denen sie ein festes Etablissement in England als präsumtive Kronerbin gewünscht. Sie hielt dies jetzt nicht für nöthig, weil ihre besten Intentionen, wie sie vernommen, bei der Königin verdächtigt seien, und sie nur an ihre Pflichten gegen Religion, Staat und Kirche gedacht, und der Königin bei ihrem großen Respect gegen sie nie entgegen habe sein wollen.

Schreiben dem Verfasser, welcher gleichfalls als Tory doch für den Vortheil des Hauses Hannover geschrieben.

Während man so am besten die Wichtigkeit erkennt, welche die Whigs jenem Vorschlage beilegten, stellten sie sich im Parlament ganz erfreut darüber, und sahen ihn wie eine politische Bekehrung ihrer Gegner zu den eigenen Grundsätzen an. Sie benutzten den Augenblick, um ihrerseits drei andere wichtige Gesetze zur Sicherung der protestantischen Erbfolge in England durchzubringen, denen jetzt die Torys, dem Geiste ihrer eigenen Proposition gemäß, nicht entgegen sein konnten.

Das erste vom 11. April 1706 trägt den Namen: An act for the better security of Her Majestys person and government, and of the succession to the crown of England in the protestant line.

Das Original-Vollziehungs-Decret der Königin Anna im hiesigen Archiv umfaßt drei große Pergamentbogen. Auf allen ist der Rand mit Miniaturen in Arabeskenform geziert; der erste Bogen enthält außer dem Portrait der Königin Anna noch die Wappen des vereinten Reichs und die der einzelnen dasselbe bildenden Länder. Eine große silberne Kapsel mit auswendig darauf gravirtem Wappen von Großbritannien, verwahrt ein freies einliegendes grünes Wachssiegel, was auf der einen Seite die Königin Anna zu Pferde, auf der andern dieselbe auf dem Thron in königlichem Ornate zeigt. Ihrem Inhalte nach wiederholt die Urkunde kurz die frühere Successions-Acte; bedrohet jeden mit der Strafe des Hochverraths, der nach dem 25. März 1706 den angeblichen Prinzen von Wales, der sich Jacob III. nenne, anerkennt; und bestimmt endlich, daß unmittelbar nach dem etwaigen Tode der Königin Anna, wenn der Thronfolger noch nicht in den Grenzen des Königreichs sein sollte, die sieben höchsten Staatsbeamten unter Vorsitz des Erzbischofs von Canterbury die Regierung zu führen und die Verpflichtung hätten, auf der Stelle Alles zu besorgen, was zur Proclamation und Anerkennung der Kurfürstin Sophie nöthig sei.

Das andere Gesetz von demselben Tage ist die: Act for the naturalization of the most excellent Princess Sophia

Electress and Dutchess Dowager of Hannover and the issue of her body.

Die Aeußerlichkeiten dieser gleichfalls im hiesigen Archiv bewahrten Original-Urkunde sind ganz die der vorigen. Ihrem Inhalte nach verkündet sie die Naturalisation als geborne englische Unterthanin für die Kurfürstin Sophie und alle ihre jetzigen und künftigen Nachkommen, so lange sie sich nicht zum Papstthum bekennen.

Diesem ward als drittes Gesetz noch zugefügt die: Act for exhibiting a bill in this present parliament for naturalizing the most excellent Princess Sophia etc.

In äußerer Form schließt es sich ganz den vorigen Gesetzen an; es bestimmt, daß die Gesetze wegen Empfang des heiligen Abendmahls binnen Monatsfrist vor einer Bill of naturalization und wegen Ablegung des Supremat-Eides ꝛc. auf die Kurfürstin Sophie und ihre Nachkommen keine Anwendung finden sollen.

Lord Halifax war dazu ausersehen, ein Exemplar der königlichen Original-Ausfertigungen jener Documente — (ein zweites Original-Exemplar aller dieser und der früheren Urkunden blieb natürlich im Archiv Englands), in besonderer Gesandtschaft nach Hannover zu überbringen, und er hatte die Ehre, sich seines Auftrags am 30. Mai 1706 in feierlicher Audienz zu entledigen. Auch gab er in zwei besonderen Sitzungen, über welche die Protokolle noch vorhanden sind, dem gesammten geheimen Rathe zu Hannover ganz besondere Erklärungen über die speciellen Intentionen, welche man in England bei Conception jener Gesetze zu Gunsten der hannoverschen Succession gehegt habe.

Uebrigens nur noch die kurze Bemerkung, das Myl. Halifax laut der eigenen Briefe der Kurfürstin, bei aller Anerkennung seiner politischen Bedeutung, auf sie lange nicht den günstigen persönlichen Eindruck machte, wie sein Vorgänger Macclesfield. Er soll ein bischen zu viel Augen für die Damen des hannoverschen Hofes gehabt haben, deren einige (Fräulein von Bar) er mit Galanterien und Blumen überschüttete.

Die Kurfürstin Sophie benahm sich ihrerseits zu Hannover, allen den Schwierigkeiten gegenüber, die sich bei Anerkennung ihrer Würde herausstellten, mit außerordentlicher Klugheit und wußte mit seltener Geschicklichkeit und Selbständigkeit stets das paßlichste Verhalten zu wählen.

Sie bediente sich in der Successions-Sache namentlich vielfach des Raths des auch als Historiker und Publicist so berühmten Leibniz, selbst wenn er in jenen Jahren nicht immer in Hannover anwesend war. Von manchen in jener Angelegenheit versandten Briefen finden sich im hannoverschen Archive mehrere verschiedene Entwürfe von der Hand des genannten Gelehrten, bis endlich nach sorgfältiger Ueberlegung der Sache mit ihm, das Rechte gefunden war. Auch wurden die Privatverbindungen, welche Leibniz mit bedeutenden Persönlichkeiten in England hatte, oft dazu benutzt, um auf diesem den Diplomaten nicht auffallenden Wege Nachrichten von England zu erhalten und andere dorthin gelangen zu lassen.

Die unfreundliche Stimmung der Königin Anna gegen die Kurfürstin zeigte sich in Vielem. Nie, wenn sie es irgend vermeiden konnte, erwähnte sie in ihrer nächsten Umgebung des Namens ihrer Nachfolgerin; die Briefe, die sie an dieselbe richtete, beschränkten sich auf das, was die äußerste Etiquette vorschrieb — Gratulationen und Condolationen; was am nächsten lag, die Succession, ward ängstlich umgangen. Am 2. December 1702 schrieb die Kurfürstin an Leibniz: Vous avez vu par la reponse de la Reyne aux Evesques, qu'elle ne touche point le point de la succession dans la ligne protestante; worauf Leibniz erwiderte: On peut lui pardonner ce silence, car les Princes n'aiment pas de parler de leurs successeurs! Aber bei solchen Kleinigkeiten allein blieb es nicht. Wir haben gesehen, wie die Königin die Uebersiedelung ihrer Nachfolgerin nach England zu verhindern wußte; sie ließ als Grund im Parlament geltend machen: es gäbe Zwietracht im Reiche und Gelegenheit eine neue Partei ins Leben zu rufen. Oft hatte die Kurfürstin direkt und indirekt den Wunsch ausgesprochen, wenigstens besuchsweise England auf kurze Zeit zu betreten, um Land und Leute daselbst kennen

zu lernen. Von Seiten Anna's überging man solche Wünsche entweder mit Stillschweigen oder wußte einen Grund geltend zu machen, warum gerade zur Zeit ein solcher Besuch nicht passe; blieb endlich nichts anders übrig, so sprach die Königin von einem Besuche, den sie in Hannover zu machen gedachte. Anträge auf Pensionen für den Kurfürst Georg Ludwig wurden stets abgelehnt; erst 1707 gestand man nach manchen Weigerungen dem Kurprinzen den Titel eines Herzogs von Cambridge zu, erlaubte ihm aber nie, in England die damit verbundenen Rechte zu genießen. Erst 1714, als man gar nicht mehr umhin konnte, ging man auf ein wiederholtes Gesuch dieser Art ein.

Gern hätte die Kurfürstin schon einen Bruder, den Prinzen Ruprecht v. d. Pfalz, im Parlamente gehabt, damit dieser, wenn er auch nicht ihre Rechte allein aufrecht halten könne, sie doch wenigstens von allem Vorfallenden unterrichtete. Eine mit Lord Stamford deswegen 1705 geführte Correspondenz besitzt das Archiv zu Hannover. Es war nicht durchzusetzen; die Kurfürstin, ohne beleidigt zu scheinen, überließ, wie sie sagte, der Königin und dem Parlament die Sache!

Was aber auch die Königin sich gegen die Kurfürstin erlaubte, — nie sprach sich diese gegen jene und andere gereizt oder empfindlich aus. Die Briefe aus Hannover waren freundlich und zuvorkommend, dabei doch würdevoll. Nie kam in ihnen nur der Schein eines Vorwurfs vor, es könne der Königin in den Sinn kommen, von Recht und Gesetz abzugehen, vielmehr wird stets die Königin als die rechte Garantie von beiden hingestellt. Alle Aufforderungen, sich selbst persönlich zu ihrem Besten in die englischen Angelegenheiten zu mischen, weist die Kurfürstin stets von der Hand, — es bedürfe dessen nicht bei dem ehrenhaften Charakter der Königin. So schreibt jene 1704 an Leibniz: Ceux qui m'ont écrit sur l'affaire d'Ecosse, je les ai toujours repondu, que je ne m'en mellois pas, que je me fiers à la Reyne, et que S. M. seroit à qu'elle trouveroit convénable pour la postérité. Beständig übernahm die Kurfürstin die Vermittelung, daß die Politik Hannovers mit der Englands namentlich in

den schweren Zeiten des spanischen Erbfolgekriegs Hand in Hand ging und daß der Baron von Bothmer schon 1702 im Haag die alten Verträge dieserhalb erneuern durfte. Nie kam von Hannover auch nur die geringste Veranlassung, den Inhalt der Successionsacte in England zu bereuen, oder gar zu ändern.

Dazu war Sophie noch so klug, alle Verhandlungen über die Erbschaft der englischen Krone, obwohl gerade sie deren nächste Erbin war, nicht in der Form wie über ein ihr zunächst zustehendes persönliches Recht zu führen. Sie nahm die Sache von Anfang an zunächst als eine Angelegenheit der protestantischen Religion, vorzüglich aber sodann als ein dem Hause Hannover, mit dem sie innig verschmolzen war, im Ganzen zustehendes Recht, das sie in Gemeinschaft mit ihrem Sohne, dem Kurfürsten, auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege so verfolgte, daß es niemals schien, als wenn die Kurfürstin Sophie mit der Königin Anna unterhandele, sondern nur so, als wenn England mit Hannover verkehre. Eine Menge Persönlichkeiten, die wieder andere Bitterkeiten hätten hervorrufen können, wurden so klug vermieden. Hierauf war stets ein großes Gewicht gelegt. An Lord Halifax war einmal eine besondere Note erlassen dahin: es heiße in England, und einige Mißgünstige verbreiteten, die Kurfürstin sei uneinig mit ihrem Sohne über die wegen der englischen Succession zu nehmenden Maßregeln; und sie selbst wolle gegen dessen Meinung mit den Torys gegen die Whigs operiren. Allein von alle dem sei kein Wort wahr, es bestehe in Allem das größte Einvernehmen, und Mylord Halifax möge stets aussagen, daß es nie anders sein würde.

Bei alle dem sah die kluge Kurfürstin aber doch bald ein, daß es ihr nicht zukomme, nur passiv abzuwarten. Was sie aber Positives thun konnte, mußte um so mehr mit doppelter Vorsicht geschehen, weil es ihr nur vergönnt war, aus der Ferne zu wirken.

Ueber die politischen Zustände in England suchte man die genauesten Nachrichten zu erhalten, sowohl durch eigene

Gesandte in London, als durch die englischen Gesandten in Hannover. Bei den letzteren übrigens hatte sich bald die gewinnende Persönlichkeit der Kurfürstin so geltend gemacht, daß diese in ihren officiellen Berichten nicht genug rühmen konnten von dem was England von seiner getroffenen Successions-Bestimmung für Hoffnungen zu hegen berechtigt sei.

Sodann ward die politische Correspondenz mit den einflußreichsten Persönlichkeiten in England weit mehr als früher ausgebreitet. Von den Namen, welche das Archiv dieserhalb nachweist, führe ich nur folgende an: Duc of Marlborough (namentlich Empfehlungen gingen alle durch seine Vermittelung nach England), der Erzbischof von Canterbury, Jon. Scharp, Erzbischof von York, die Grafen Peterborough, Stamfort, Anglesey, die Lords Strafford, Halifax, Haversham, Portland, Craven, Howe; Sir Rob. Gwynn, Sir Thomas Wharton u. s. w. Namentlich in dieser Correspondenz tritt der ausgezeichnete Charakter der Kurfürstin hervor. Scheinbar fern von jeder Herrschsucht, verschmäht sie es stets, von sich und ihren Hoffnungen zu reden, und noch mehr Andere aufzufordern, dafür thätig zu sein. Nur von dem Wohle Englands und dem hohen Geiste der Nation, dieses zu fördern, ist die Rede. Seit dem Jahre 1701 waren auch stets Engländer in Hannover, welche dort bei Hofe ihren Besuch abstatteten; die Anhänglichkeit mancher Familie an das Haus der Thronfolgerin ward dadurch nicht wenig gefördert.

Auch hatte der unermüdliche Gilb. Burnet 1703 eine Arbeit zur persönlichen Instruction der Kurfürstin eingesandt, unter dem Titel: A Memorial offerred to H. R. H. the Princess Sophia Electoress and Duchess Dowager of Hanover containing a delineation of the constitution and policy of England (gedruckt 1815). Zwar hat man an der Autorschaft des Verfassers zweifeln wollen, weil der Inhalt allerdings des großen Kirchenhistorikers kaum würdig ist; allein das Archiv hat dafür so unwiderlegliche Beweise, daß dagegen nicht gestritten werden kann. Dieser Arbeit folgte im März 1704 eine ähnliche, auch der Kurfürstin gewidmet von Georg

Smith, der in der Deduction anführt, daß er schon in Diensten Williams, der sich stets der hannoverschen Succession angenommen, gestanden habe. Die Arbeit bezeichnete er selbst als: A description of the laws and civil policy of England extracted from Emanuel van Meteeren, S. 269 lib. 13, of the lowe country troubles translated from the french edition, printed at the Haye, Anno 1612. In der Deduction werden alle Hoffnungen ausgesprochen, die sich England von einer ihrer Gesetze kundigen Herrscherfamilie macht. Smith hat dann diesen aus dem früheren Meteeren'schen Werke ausgezogenen Inhalt allenthalben mit Noten versehen. Das Exemplar ist im Archiv zu Hannover.

Was nun die den Rechten der Kurfürstin am meisten entgegenstehende Persönlichkeit des Prätendenten angeht, so sah jene von Anfang an ganz richtig, daß dieser an sich ihr nie gefährlich sei. Er konnte es nur werden, wenn ein anderer Staat, oder eine wichtige politische Partei ihn zum Werkzeug erkor, um unter seinem Panier eigene Zwecke zu verfolgen. Schon 1702 schrieb sie darüber: Alle hier anwesenden Engländer sprachen sich einstimmig dahin aus, daß wenn es auf sie ankommt, der „pretendu Prince de Gales“ nie regieren werde, und daß dies nur geschehen könne, wenn die Macht des Hauses Bourbon in diesem Kriege überwiegend werde. Dann stellte sie 1704 das Verhältniß noch richtiger so dar: Des gens qui ont du bien, ne repelleront pas jamais le Prince de Gales; il n'y a que des catholiques et des pauvres qui veulent faire fortune, qui sont pour luy. Ob die Kurfürstin von der stets behaupteten Sympathie, welche die Königin Anna für ihren Stiefbruder hegen sollte, etwas fürchtete, darüber freilich hat sie sich nie ausgesprochen. Als später 1711 und 1712 auch Gerüchte auftauchten, welche die Legitimität der Geburt des Prätendenten in Zweifel zogen, die so stark wurden, daß man von Seiten der Anhänger desselben Vertheidigungsschriften ausgehen ließ, hat die Kurfürstin diesen Umstand ganz ignorirt. Ihre eigenen Rechte waren ihr genug, sie noch zu stärken durch Herabsetzung der persönlichen Ehre ihres Feindes, verschmähete sie großmüthig.

Ganz besonders weise war aber das Verhalten der Kurfürstin gegen die beiden großen politischen Parteien der Whigs und Torys. Zwar waren es zunächst die ersteren, welche die Act of succession zu Stande brachten, allein man kam leicht in Hannover zu dem glücklichen Entschluß, zur Dankbarkeit dafür nicht mit ihnen auch alle die erbitterten Parteikämpfe durchzufechten, welche in London beständig im Gange waren. Die Kurfürstin benutzte sofort ihre Entfernung vom Kampfplatze, um sich über beide Parteien zu stellen. Unparteiisch erkannte sie die Genies aus beiden vollkommen an, sie durften sich ihr gleichmäßig nahen; beide Parteien durften von ihr hoffen, sei es ausschließliche Begünstigung, sei es eine dereinstige Versöhnung. Die Namen der genannten Correspondenten gehören gleichmäßig beiden politischen Parteien an. Für diese, von Anfang an befolgte Politik noch folgende Beweise. Leibniz schreibt am 10. September 1701 an den Bischof von Canterbury über die Gesandtschaft, welche die Succession-Acte überbrachte: On nous dit que ceux qui ont été ici, sont des Whigs. Mais je n'entends pas donc plus ce que c'est que d'être Whig et Tory. Si c'est Whig, que d'être du parti du peuple, et Tory d'être celui de la cour, je trouve ces Messieurs qui ont été ici, hors de faction et de parti, car ils me paraissent aussi zélés pour la gloire et l'autorité du Roi que pour la liberté de la nation. Ils considerent que la liberté n'est d'autre chose que la sureté du coté du dedans. Ils m'assurent aussi que les provinces ouvrent les yeux là-dessus, et en effet leurs addresses le temoignent. Der Inhalt dieser Stelle ist um deswillen wichtig, weil Leibniz weniger *seine* Ansicht als vielmehr die beim Hofe in Hannover herrschende nach England gelangen läßt. Sodann schreibt die Kurfürstin selbst am 16. September 1702: Il (Mr. Toland) me parlerait contre les Toris: j'ai repondu à cela à *mon ordinaire* que je ne m'atachais à aucune faxion, que je ne voulois même pas savoir ce que cela vouloit dire! Ferner am 25. October: Les Whigs sont beaucoup de bruit cependant je crois qu'il y a des honètes gens et des coquins des deux sortes. Endlich an den Grafen

Stamfort am 6. April 1706 — que j'aime trop le repos pour me donner l'inquiétude d'entrer dans aucun parti etc.

Diese Politik der Kurfürstin, sich eine eigene Partei, eine Partei der protestantischen Thronfolge aus Whigs und Torys gemischt zu erschaffen, war im Jahre 1706 vollkommen gelungen, und darauf gestützt, konnte man um einen Schritt weiter gehen und eine höchst wichtige Handlung vornehmen.

Trat nämlich der Fall ein, daß bei dem unerwarteten Tode der Königin Anna nicht gleich die neue Regentin im Lande war und die Zügel der Regierung ergreifen konnte, so bot eine solche, wenn auch kleine Zeit des Interregnums, nur zu erwünschte Gelegenheit für einen gefährlichen Staatsstreich. Zwar bestimmte die Act of security, daß in diesem Falle die sieben höchsten Staatsbeamten die wegen der Proclamation Sophiens nöthigen Schritte vornehmen sollten; wie aber, wenn auch diese einer andern Partei zugethan waren? Man machte darum jetzt von einer weitern Erlaubniß derselben Bill Gebrauch, wodurch noch ferner gestattet war, eine beliebige Anzahl Lord-Oberrichter zu ernennen, welche mit jenen sieben höchsten Staatsbeamten vereint ein Colleg zur Besorgung aller Regierungsgeschäfte für die Zeit der Abwesenheit der Regentin bildeten. Die Kurfürstin nahm natürlich diese aus ihrer Partei, und wußte nun ihr Interesse in guten Händen.

Diese merkwürdige Urkunde ist vom 18. Juni 1706; sie wird gleichfalls jetzt im hiesigen Archiv aufbewahrt. Die zu Lord-Oberrichtern ernannten Personen, deren Namen die Kurfürstin eigenhändig eingetragen, sind folgende:

The Lord Arch-Bishop of Yorke in time being.
Charles Duc of Somerset.
James Duc of Ormond.
Charles Duc of Bolton.
John Duc of Marlborough.
Ralph Duc of Montague.
Scrop Egerton Earl of Bridgewater.
Charles Earl of Manchester.
Charles Mordaunt Earl of Peterborough.

Richard Earl of Rivers.
Thomas Earl of Stamfort.
Charles Earl of Sunderland.
Charles Earl of Radnor.
Edward Earl of Oxford.
Thomas Lord Wharton.
Charles Lord Mohun.
Thomas Lord Raby.
Robert Lord Lexington.
John Lord Sommers.

Sophie hatte freilich als Kurfürstin von Hannover im Jahre 1706 noch keine Ernennungen in England vorzunehmen, darum ward die Urkunde versiegelt dahin übersandt, und mit der Aufschrift: Unmittelbar nach dem Ableben der Königin Anna zu eröffnen, verwahrlich deponirt. In demselben Augenblick, wo jenes Ereigniß eintrat, ward Sophie Königin und ihre Ernennung trat dann sofort in Kraft. Dabei kann ich nicht unterlassen, einer Tradition zu erwähnen, welche sich in Beziehung auf obige Urkunde erhalten: Die Kurfürstin Sophie starb noch einige Monate vor der Königin Anna; die Ernennungen der ersteren zu Lord-Oberrichtern konnten also auch nicht in Kraft treten, weil sie den Anfall der königlichen Macht nicht erlebte. Ihr Sohn, der Kurfürst Georg Ludwig, mußte also, wenn er unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna ein ihm persönlich günstiges Reichsverweser-Amt in Wirksamkeit wissen wollte, unter Zurückziehung der Urkunde seiner Mutter, eine andere ähnlichen Inhalts deponiren, welche versiegelt die gleiche Aufschrift enthielt: Unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna zu erbrechen. Als zu diesem Behuf dann auch der hannoversche Gesandte, Herr v. Schütz, die alte Urkunde zurückforderte, soll man sie angeblich erbrochen gefunden haben. Nach vielen unfruchtbaren Streitigkeiten der damaligen Tory-minister soll die Königin Anna endlich, um die verdrießliche Sache zu erledigen, die Schuld der Eröffnung auf die eigenen Schultern genommen haben. Uebrigens ist dann auch wirklich schnell eine gleiche Urkunde des Kurfüsten Georg Ludwig

nach London gesandt, in der aber der Herzog von Marlborough nicht wieder unter die Zahl der Lord-Oberrichter aufgenommen ist. Nebenbei versäumte man auch nicht, auf fremde Mächte zu wirken. Es existirt noch ein Projekt eines Vertrags mit den Generalstaaten über eine Garantie der Succession zu Gunsten des Hauses Hannover. Er ward 11. März 1706 vorgelegt, kam aber nicht in seiner ersten Art zur Vollziehung.

Somit war bis zum Schlusse des Jahrs 1706 von Hannover aus Alles gethan, was sich zur Sicherung der eigenen Rechte, ohne Parteiungen und Mißvergnügen zu erregen, nur irgend thun ließ. Das Uebrige glaubte man dem Geschicke anheim stellen zu müssen.

Es schien auch eine Zeit lang so, als wenn es überflüssig sei, noch mehr zu thun. Am 8. November 1708 starb Prinz Georg von Dänemark, Gemahl der Königin Anna. Diese gab einer spätern Aufforderung des Parlaments, sich wieder zu vermählen, nicht nach. Immer sicherer schien der Stamm Sophiens als allein zur Erbfolge berufen. Neben den Gebeten für die Thronfolgerin erwähnte die Königin in jeder öffentlichen Rede des guten Einvernehmens, in dem sie mit ihr stände.

Aber trotzdem tauchten in derselben Zeit mehr als je wieder neue Gerüchte auf, daß die Königin ihren Stiefbruder, den Prätendenten, begünstige, freilich im tiefsten Geheim, um nicht gegen ihre eigenen Gesetze zu verstoßen. Man feierte 1708 dessen Geburtsfest in Edinburg und andern bedeutenden Städten Schottlands öffentlich, ohne daß etwas von England aus dagegen geschah; ja als man erfuhr, er rüste sich zu einer Expedition, wurden an verschiedenen Orten für deren glücklichen Verlauf Gebete angestellt. Zwar hinderten augenblicklich ihn die Kinderblattern an deren Ausführung; als er später sich doch auf ein Unternehmen gegen Schottland einließ, fand er die Umstände nicht mehr so glücklich, und es ist bekannt, wie er, im Angesichte Edinburgs, wieder umkehren mußte.

Mittlerweile vollendete sich in England seit 1710 der Sturz der Whigs unter Marlborough und Godolphin, und

die Erhebung der Torys unter den Grafen Oxford und Bolingbroke.

Man findet häufig die davon abhängigen Verhältnisse so dargestellt, als wenn die Succession des Hauses Hannover eine hauptsächlich an die Familie Marlborough geknüpfte Wigh-Sache gewesen wäre, und als wenn dagegen die Torys die Absicht gehabt hätten, die Neigung der Königin zur Begünstigung des Prätendenten gut zu heißen. Wie unrichtig dies ist, geht schon aus den bisherigen Mittheilungen hervor. Eine große Anzahl der bedeutendsten Männer der Tory-Partei hatten die Succession des Hauses Hannover als nöthig erkannt, und sie zur eigenen Lebensfrage gemacht. Schon seit längerer Zeit unterschied man in England selbst Jacobitische und hannoversche Torys, letztere wurden von ersteren mit den Spottnamen Whimsicals oder Hanoveral rats belegt. Von so ungeheurem Einfluß daher auch der Ministerwechsel in England von 1710 auf alle äußeren und inneren Zustände war, die hannoversche Successionsfrage schien Anfangs vor allen noch am wenigsten davon berührt werden zu brauchen. Man scheint dies in Hannover auch wohl gewußt zu haben.

Hatte doch die Königin selbst, was die hannoversche Succession angeht, in der Thronrede die genügendsten Zusicherungen gemacht. Dazu schickte sie sofort den Lord Rivers im Jahre 1710 als außerordentlichen Gesandten nach Hannover, um Aehnliches zu wiederholen. Die Aeußerungen, welche er hier Namens seiner Herrin that, sind im höchsten Grade interessant:

„Die Königin — so war er angewiesen zu reden, — „obwohl sie die beiden Reiche England und Schottland vereinigt, betrachte dieses ihr Werk doch so lange als unvollendet, „bis die protestantische Succession ganz außer Gefahr sei, „der letzte Ministerwechsel sei unter andern auch mit geschehen, „um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, und die Kurfürstin möge sich überzeugt halten, daß die gegenwärtigen „Minister voll Eifer seien, vereint mit ihr die alten Bestimmungen über die hannoversche Succession aufrecht zu „erhalten, und dabei auch noch das Prinzip zu vertheidigen:

„daß diese selbst nicht etwa nur in Folge eines Wahlrechts „der englischen Nation, sondern ganz allein nach Ausschluß „der katholischen Stuarts, in Folge der Nähe der Verwandt- „schaft, also des Rechts der reinen Legitimität eintrete."

Man erwiederte natürlich diese Mittheilung auf gleich freundliche Weise, und legte dabei zugleich auf Acceptation des letzten Punktes, der freilich nie zweifelhaft gewesen sein konnte, einiges Gewicht.

Jedoch hatte man auch von Seiten Hannovers, sobald der eintretende Ministerwechsel gewiß war, einen außerordentlichen Gesandten in der Person des Baron von Bothmer nach England geschickt, um von Allem was sich dort begeben könnte, ganz sichere und nicht durch Parteiansichten entstellte Nachrichten zu erhalten. Er hatte zunächst den officiellen Auftrag, Verhandlungen wegen der Neutralität Hannovers bei dem norddeutschen und schwedisch-nordischen Kriege einzuleiten. Nebenbei in geheimer Instruction war er angewiesen, auf Alles, was die Succession angehe, ein besonderes Augenmerk zu haben. Diese Mission dauerte bis Anfang 1712. Seine Berichte, zum großen Theil in Chiffern abgefaßt, sind von äußerstem Interesse.

Er fand die Whigs noch in höchster Aufregung und voll Eifer, durch die wunderlichsten Pläne wieder die Macht an sich zu reißen. Vor Allem wollte man dem Herzog von Marlborough noch das Commando der Armee sichern. Dieser, die Grafen von Nottingham, Rochester und Andere wandten sich gleich an Bothmer mit der Bitte, er möge, ganz dem Vorschlage der Torys von 1705 gemäß, nun die Ueberkunft der Kurfürstin oder ihres Sohnes des Kurfürsten nach England fordern, indem man als Grund deswegen die für den Prätendenten günstigen Gesinnungen der Königin angab. Man hoffte jedoch wohl eher sie als Haupt einer neuen Opposition gegen die Torys zu benutzen, und man hatte sogar den abenteuerlichen Plan, den Kurfürsten Georg Ludwig als Ober-Commandeur aller englischen Heere im spanischen Erbfolgekriege vorzuschlagen, damit er den Herzog von Marlborough dann zu seinem Unterfeldherrn bestimme. Letzterer hatte aus-

drücklich seine Zufriedenheit mit diesem Projekte, um sich seine Stellung zu sichern, erklärt.

Der Herr von Bothmer benahm sich sehr klug, und konnte natürlich nur berichten, daß unter solchen Umständen eine Ueberkunft eines Mitgliedes des kurfürstlichen Hauses nur geschehen könne, um der Königin und ihren neuen Ministern Verdruß und Widerwärtigkeiten zu bereiten. Er hielt sich ganz der Politik seiner Herrschaft gemäß zwischen beiden Parteien, war freundlich gegen beide, acceptirte deren Anerbietungen, aber machte keine Zusicherungen.

Nebenbei aber berichtete er auch über Alles, was er in Beziehung auf die Ansprüche des Prätendenten und die Schritte vernahm, die dieser that, um sie zu vollführen, namentlich über eine neue, angeblich 1711 auszuführende Expedition nach England. Ueber ein anderes Gerücht, daß er beabsichtige, zur protestantischen Kirche überzugehen und die Prinzessin Ulrike von Schweden zu heirathen, konnte der Gesandte bald beruhigen. Es war zu bekannt, mit welchem Fanatismus namentlich die Mutter des Prätendenten der katholischen Kirche anhing, sie hatte geäußert, lieber wolle sie ihren Sohn selbst mit allen Qualen verbrennen, als ihn als Protestanten sehen.

Mehr Gewicht war auf andere Gerüchte zu legen, die in London im Juni 1711 cursirten. Mylord Jersey, hieß es, sei zu dem wichtigen Posten eines ersten Lords der Admiralität bestimmt. Er hatte, wie bekannt war, schon dem Könige Wilhelm III. gerathen, den Prätendenten der Kurfürstin bei der Succession vorzuziehen. Die Frau des Lords war Papistin und ihr Haus der erklärte Sammelplatz für Katholiken. Auch meldete von Bothmer die einem Frieden günstigen Gesinnungen der Königin und ihrer Minister, und verfehlte nicht, folgendes Umstandes zu erwähnen: Beim Beginn des spanischen Erbfolgekrieges hatte in einem geheimer Artikel sich der König von England von seinen Verbündeten Oesterreich und Holland ganz besonders versprechen lassen, ihm persönliche Satisfaction vom Könige von Frankreich dafür zu verschaffen, daß dieser den Prätendenten als König von England anerkannt und proclamirt habe. Die Königin Anna hatte

ohne Weiteres beschlossen, bei einem jetzigen Frieden mit Frankreich diese alte Stipulation ganz zu vergessen. Ueber diesen Punkt sind aus dem Anfange des Jahrs 1712 noch interessante Correspondenzen im Archive zu Hannover, besonders mit Lord Stafford (Gesandten im Haag) u. A. Die Königin konnte diese alten Bedingungen nicht läugnen, hatte sogar durch Lord Rivers in Hannover noch beim Kurfürsten über die etwaigen Friedensbedingungen dessen Ansicht einholen lassen. Hier war nun natürlich gleich gefordert, daß ein Punkt des künftigen Friedens sich auf Anerkennung der hannoverschen Succession von Seiten Frankreichs und Desavouirung des Prätendenten beziehen müsse. Man ließ alsbald Alles dies fallen, obgleich die Königin Anna fortwährend persönliche Versicherungen dieserhalb an die Kurfürstin Sophie über ihre Gesinnung einsandte.

Ein Hauptauftrag für Herrn von Bothmer jedoch war noch, jene Urkunde von 1706, in welcher die Kurfürstin eine Reihe von Lord-Oberrichtern ernannt hatte, sich zurückgeben zu lassen, um eine andere dafür zu deponiren, in welcher die Zahl derselben vermehrt war; was man für nöthig hielt, nach der mittlerweile erfolgten Vereinigung von Schottland und England. Die Tradition von der erbrochenen Urkunde kann sich daher sowohl auf diese von 1711 als auf jene von 1706 beziehen.

Bald nach Erledigung dieses Auftrages ging Herr von Bothmer nach Holland, um den Friedensunterhandlungen daselbst näher zu sein, und blieb daselbst als hannoverscher Gesandter bis zum Jahre 1714.

Uebrigens glaubte das Ministerium der Torys, der Kurfürstin noch auf eine andere Weise den Beweis schuldig zu sein, wie sehr es ihm mit den Versicherungen Ernst sei, welche Myl. Rivers schon früher gegeben. Ein neues Gesetz, die Succession noch sicherer zu stellen, war schon 1711 vorgeschlagen, und ward vollzogen am 15. März 1712 als act of precedence, und bestimmte, daß die Kurfürstin Sophie und ihre Familie im Range unmittelbar nach der Königin Anna folgen, und dem Erzbischof von Canterbury vorangehen sollte.

Es war auch nicht ohne Bedeutung, daß Lord Harley, der Neffe des Premier-Ministers, in außerordentlicher Gesandtschaft diese Urkunde nach Hannover bringen und sie der Kurfürstin feierlichst überreichen sollte.

Dies Document ist auch äußerlich mit derselben Munificenz ausgestattet, wie die Act of succession, die Act of security und die Act of naturalization und wird gleich diesen im königlichen Archiv aufbewahrt.

Nur kurz im Vorbeigehen sei eines andern, auch in den Anfang des Jahrs 1712 fallenden Ereignisses gedacht. Trotz des nicht sehr freundlichen persönlichen Verhältnisses mit der Kurfürstin Sophie, hatte die Königin Anna ihr eine nicht sehr angenehme Commission aufzubürden keinen Anstand genommen. Es handelte sich nämlich darum, August, Kurfürst von Sachsen und König von Polen in einer schriftlichen Note darum anzugehen, den Kronprinzen nicht zu zwingen, dem eigenen Uebertritt zur katholischen Kirche folgen zu müssen, sondern ihn in der Religion zu erhalten, in der die eigenen Vorfahren so viel Ruhm geerntet. Mit schwerem Herzen mag die Kurfürstin den ihr abverlangten Brief geschrieben und abgesandt haben. Von Dresden aus erfolgte, wie vorauszusehen war, eine eben so faßliche als entschieden gehaltene Antwort: daß diese „domestique affaire“ sich wohl am besten im Kreise der eigenen Familie erledige. Das ganze Geschäft war auch ziemlich überflüssig, der Kronprinz hatte in demselben Jahre 1712 zu Bologna in die Hände des Cardinals Cusani das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt. Die Veranlassung zu diesem offenbar ganz fruchtlosen Auftrage war ohne Zweifel die Absicht der Königin Anna, Andere über ihren Eifer für die protestantische Religion zu täuschen.

Uebrigens sah man in Hannover sehr wohl, daß die höfliche Sendung des Lord Harley nicht unerwiedert bleiben dürfe, und der geheime Rath Thomas Grote ward ausersehen, als außerordentlicher Gesandter der Königin Anna den Dank für die am 15. März 1712 vollzogene Act of precedence von Seiten der Familie der Kurfürstin auszusprechen. Nebenbei aber hatte er, wie sein Vorgänger von Bothmer, den

besondern Auftrag, auf alle politischen Ereignisse, welche mit der Succession in Verbindung stehen konnten, wohl zu achten. Seine Instruction belehrt darüber weiter:

„Da es — heißt es darin — zu keiner Zeit so wichtig wie jetzt ist, eine friedliche Vereinigung zwischen den Parteien der Whigs und Torys zu veranlassen, so hat der Gesandte sich vor dem Anschein zu hüten, als begünstige man eine derselben. Er hat höflich gegen alle zu sein, und wenn er auch die alten Freunde des hannoverschen Hauses, Marlborough, Halifax, Townshend u. A. im Geheimen um ihren Rath fragt, so ist dies nicht so oft und öffentlich zu geschehen, daß die Königin und ihre Minister dadurch verdrießlich gestimmt werden könnten, da man das gute Einvernehmen mit Ihrer Majestät nicht hoch genug anschlagen kann. Den Grafen v. Sunderland, als den eifrigsten der whigistischen Opposition, hat daher der Gesandte nie persönlich zu besuchen, sondern darf ihn höchstens beim holländischen Gesandten treffen.

Für den Fall des Ablebens der Königin Anna hat der Gesandte dafür zu stehn, daß Alles geschehe, was die Act of succession und die Act of security vorschreiben, daß namentlich die sieben höchsten Staatsbeamten und die Lord-Oberrichter, durch die Urkunde von 1706 und 1711 ernannt, ihre Schuldigkeit thun." Der Gesandte ward mit einer zweiten geheimen Vollmacht versehen, bei dieser Eventualität aus eigener Machtvollkommenheit, wenn es nöthig thäte, anordnend einzuschreiten.

Er hat stets nur von einem sich von selbst verstehenden unveränderlichen Rechte der Succession des hannoverschen Hauses, was nach Ausschluß der Papisten eingetreten, zu reden.

Er soll suchen, sich Freunde unter der Geistlichkeit zu verschaffen und dieser die Versicherung geben, daß alle ihre Rechte bei der protestantischen Succession unangefochten bleiben sollen.

Der Gesandte soll der Königin stets persönlich die freundlichsten Versicherungen dahin geben, daß man in Hannover sie selbst für die festeste Stütze der protestantischen Succession halte.

Ein sehr delikater Punkt wird immer die Ueberkunft der Kurfürstin oder eines Mitgliedes ihrer Familie nach England bleiben und der Gesandte hat ihn mit aller möglichen Feinheit zu behandeln. Am besten würde sein, daß er jene Ueberkunft immer nur als demnächst immer möglich darstellt, für diesen Fall jedoch schon jetzt verlangt, daß ein Etablissement — vielleicht Sommerset-House — nebst einem Budget für den nöthigen Hofstaat eingerichtet würde. Dabei soll wieder ausdrücklich gesagt sein, man dringe mit der Ausführung nicht, diese möge bis dahin verschoben bleiben, daß der Frieden die Ausgaben mindere; man verlange augenblicklich nur die gewisse Zusage, daß alles dies geschehen solle. Auch könne man der Königin allein überlassen, die Personen zu ernennen, welche jenen Hofstaat bilden sollten. Schon bei Berathung dieses Vorschlags im Parlamente werde man die wahren Freunde der hannoverschen Succession bald unterscheiden.

Ueber alles Außerordentliche soll schnell berichtet werden und weitere Instruction erfolgen."

Die Berichte des Geheimen Raths v. Grote gehen bis zu seinem, im März 1713 zu London erfolgten Tode. Er ward nach seiner Ankunft sogleich von vielen politischen Notabilitäten, hauptsächlich der Whigpartei, aufgesucht und ihm namentlich vorgestellt, wie sehr es Noth thue, daß er einige energische Schritte zum Vortheil der protestantischen Succession thue, damit dadurch das Vertrauen der Freunde derselben, welche fast daran verzweifelten, wieder hergestellt werde. Allein Grote hielt das für eine übertriebene Parteiansicht, beschloß selbst sich von Allem gehörig zu unterrichten, und wich bis dahin allen direkten Anforderungen aus. Minister und Königin sah er erst nach mancherlei Schwierigkeiten, gab von seiner Herrschaft die genügendsten Freundschaftsversicherungen, verlängerte auch gleich auf den Wunsch der Königin den abgelaufenen Urlaub des Capellmeisters Händel, damit dieser in Ruhe sein Tedeum zur Feier des Utrechter Friedens componiren könne; allein der Gesandte bemerkte auch sofort eine besondere Kälte und das Bestreben, sogleich ihm auszu-

weichen, sowie er seinen Instructionen gemäß die Verhandlung auf die Succession bringen wollte. Nach Verlauf weniger Wochen war er über alles instruirt, und am 3. Febr. 1713 erfolgte sein weitläufstiger Bericht über die Lage der Dinge in England, der allerdings trostloser war und zu mehr Besorgnissen Veranlassung geben mußte, als man zu Hannover sich wohl eingebildet hatte.

Was das Ministerium anbelangt, so war wohl früher von der allgemeinen Stimme der Premier, Graf Oxford, als der Succession günstig bezeichnet; ja die Whigs hatten früher sich geäußert, sie würden ihn, wenn es ihm besonders um Erhaltung seiner Würde zu thun sei, wohl souteniren. Allein Grote fand, daß er wahrscheinlich um sich bei der Königin beliebt zu machen, sich ganz zur Jacobitischen Partei geschlagen, wenn er auch äußerlich noch immer sich das Ansehen des Gegentheiles gab, mit allgemeinen Redensarten von seinem Eifer für die Kurfürstin freigebig um sich warf, und überhaupt sich so zu stellen suchte, um den Baum auf beiden Schultern tragen zu können.

Dagegen hatte der Secretär des Auswärtigen, Graf Bolingbroke, ganz offen sich für die Jacobiten erklärt. Er soll in Paris schon früher geradezu auf Vorschläge der französischen Minister, den Prätendenten zu befördern, eingegangen sein, nachdem man ihm hier, als er noch zauderte, die Beweise vorgelegt, daß seine Regierung dem ganzen Plane günstig sei. Grote sah ihn offen mit Jacobiten verkehren, die in seinem Hause ein= und ausgingen, andere aus Frankreich nach sich zogen, und aller möglichen Beförderungen von ihm sich zu erfreuen hatten.

Aber Herr von Grote sollte bald auch noch andere traurige Erfahrungen machen. Bei seiner Ankunft in England waren die englischen Gesandten in Utrecht gerade im Begriff, den Frieden mit Frankreich zur Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges abzuschließen und zwar unter Bedingungen, nach denen es scheinen mußte, als sei Frankreich der obsiegende Theil gewesen, so daß England entweder jetzt nur dessen Superiorität folgte, oder dessen Gunst und Bünd=

niß suchte. Diesem abzuschließenden Frieden zu Gefallen war England auch in Begriff, den früher mit Holland eingegangenen Barrieren-Vertrag aufzuopfern, denselben, in dessen einem Artikel die erste völkerrechtliche Anerkennung der hannoverschen Succession enthalten war. Darum machte der hannoversche Gesandte Vorstellungen hiergegen und verlangte wenigstens, daß jene Garantie unangefochten bleibe und in den neuen Friedensschluß mit übergehe.

Man nahm keine Rücksicht darauf. Nicht minder verlangte derselbe, in das Friedens-Document die Bedingung aufgenommen zu sehen, daß der Ruhe Englands wegen der Prätendent aus Frankreich nach der Schweiz oder Italien entfernt werden sollte. Auch dies ignorirte man völlig.

So hatte Herr von Grote wohl Ursache, geradezu zu sagen: der Einfluß Frankreichs ist in diesem Augenblicke so überwiegend, daß man, was seine Begünstigung des Prätendenten angeht, Alles fürchten muß.

Dazu vernahm der Gesandte, daß die Königin Anna selbst sich dahin geäußert, daß sie nach dem Frieden ihren geliebten Bruder, den Prätendenten, wohl einmal bei sich in England sehen möge, während man die Wünsche seiner Herrschaft wegen Uebersiedlung eines Mitgliedes der kurfürstlichen Familie nach England immer bei Seite schob, ja ihnen geradezu entgegen arbeitete. Andere Wahrnehmungen waren nicht tröstlicher. In England mehrte sich die Zahl der Jacobiten von Tage zu Tage und sie erfreuten sich bei Hofe jeder Begünstigung; französische Damen, dieser Partei angehörig, waren als Maitressen englischer Herren auf jede intriguante Art und Weise thätig. Im Jahre 1710 wurden in Edinburg Münzen mit dem Bilde des Prätendenten geschlagen, welche ungestraft cursirten. Sein Bildniß sah man auch in England offen in vielen Häusern ausgehängt, und seine Gesundheit ward regelmäßig bei Tafel getrunken. Solche, welche wegen Umtriebe zu seinen Gunsten nach früheren Gesetzen straffällig waren, wurden fast regelmäßig von der Königin begnadigt. Er selbst hatte am 25. April 1713 als König von England gegen den Frieden von Utrecht protestirt.

Man hielt es nicht für nöthig, diese Usurpation zu rügen. Auch hat gewiß die Königin mit ihm persönlich correspondirt; die folgende Erzählung wird auf diesen Umstand nochmals zurückkommen.

Bei alledieſem versicherte die Königin im April 1713 bei Eröffnung der Kammer, es bestehe fortwährend das ungetrübteste freundschaftliche Einvernehmen mit ihrer Nachfolgerin und dem ganzen kurfürstlichen Hause zu Hannover! Um in dieser Hinsicht noch mehr zu täuschen, mußte bei Hofe der Graf Oxford jedesmal, so daß es Aufsehen gab, den hannoverschen Gesandten vertraulich bei der Hand nehmen, ihm einige Worte ins Ohr flüstern, die natürlich ganz gleichgültiger Art waren, und dergleichen mehr; das ging so weit, daß die besondere Instruction von Hannover kam, man solle doch einmal officiell den Grafen Oxford um eine Erklärung angehen, was er unter harmonischem Einvernehmen verstehe, indem man in Hannover davon nichts wisse, und direkt vom englischen Hofe über nichts Mittheilungen erhalte. Nur über einen günstigen Umstand konnte berichtet werden. John Campbell, Herzog von Argyle, einst als Feind der Anhänger der hannoverschen Succession, auch kein Begünstiger derselben, glaubte sich zurückgesetzt bei Hofe, und widmete sich nun mit desto größerem Eifer den Interessen des Hauses Hannover. Was ihnen diese danken sollten, davon sogleich mehr.

Nach dem Tode des Baron Grote versah der Resident Kreyenberg noch eine Zeit lang die Geschäfte, bis als Minister-Resident der Geh. Rath von Schütz nach London geschickt wurde. Man schwankte Anfangs eine lange Zeit, wie man ihn bei den obigen verwickelten und gefährlichen Conjuncturen auftreten lassen wollte. Hatte doch der Graf Oxford dem Baron Grote noch gesagt: das ganze Heil der Succession beruhe auf einem immer guten Verhältnisse mit der Königin Anna.

Diese ließ auch am 7. Mai 1714 durch ihren Gesandten, Lord Harlay, der Kurfürstin Sophie in Hannover ein Memoire überreichen, in welchem ausgesprochen war, daß

sie Alles favorisiren werde, was auf die Succession Bezug habe. Jetzt glaubte man, hierauf gestützt, etwas thun zu dürfen, und ließ dagegen in London durch den Gesandten v. Schütz folgende Anforderungen machen:

1) England solle an Frankreich das officielle Begehren stellen, daß dem Prätendenten der Aufenthalt daselbst versagt und ihm das Zurückziehen nach Italien oder der Schweiz befohlen werde;

2) die Uebersiedlung eines Mitgliedes des kurfürstlichen Hauses nach England solle zur allgemeinen Sicherung der Succession genehmigt werden;

3) nicht minder solle die Kurfürstin Mutter als nächste Erbin Sitz und Pension in England haben;

4) endlich solle auch die noch schuldige Zahlung für hanversche Truppen aus dem letzten Kriege mit 682,735 fl. holl. sofort erfolgen.

Allein wider Erwarten nahm die Königin Anna diese Anträge höchst ungünstig auf, und konnte ihre Erbitterung darüber so wenig zurückhalten, daß sie geradezu erklärte: sie sei der ewigen, auf ihren Tod basirenden Forderungen endlich müde; die Kurfürstin verlange von ihr viel mehr, als selbst die Königin Elisabeth ihrem Nachfolger zugestanden habe, und wenn man fortfahre, ihr ewig Gelegenheit zur Verdrießlichkeit zu geben, so sei dies der wahre Weg, der Succession nur zu schaden. Dazu strafte sie den Herrn von Schütz, obwohl er nur unschuldiger Zwischenträger war, so mit ihrer Ungnade, daß sie sich sein ferneres Erscheinen bei Hofe in Hannover verbitten ließ. Der Resident Kreyenberg mußte abermals provisorisch die gesandtschaftlichen Geschäfte in London versehen.

Dazu schrieb die Königin Anna noch am 19. Mai eigenhändig an die Kurfürstin Sophie, um sie abzurathen, einen hannoverschen Prinzen nach England überzusiedeln. So etwas, meinte sie, könne nur ihre Ruhe als Königin von England gefährden, indem bei den vielen revolutionären Gelüsten, die dort im Schwunge wären, ein solcher Prinz leicht ein ver-

wendlicher Mittelpunkt für eine übelwollende Partei werden könne. Einen gleichen Brief ließ sie an demselben Tage an den Kurfürsten Georg Ludwig abgehen, um auch diesen von der Richtigkeit des Obigen vergebens zu überzeugen.

Allein es konnte dies in Hannover um so weniger gelingen, als man hier bereits von der persönlichen Feindschaft der beiden Häupter des Toryministeriums, des Grafen Oxford und Bolingbroke, und von den Enthüllungen gehört hatte, wozu dieser Umstand führte. Der gesteigerte Haß zwischen beiden deckte in ewigen hinüber und herüber geschleuderten Vorwürfen ganz offen auf, was Graf Bolingbroke alles schon für direkte Wiedereinsetzung der katholischen Stuarts auf den englischen Thron gethan. Zwar gelang es ihm noch bei Lebzeiten der Königin Anna, so etwas als rein persönliche Verläumdung zurückzuweisen und einer gründlichen Prüfung zu entziehen, — vermuthlich weil Alles auf deren besonderen Befehl geschehen war. Allein daß die Sache ernstlicher war, geht schon daraus hervor, daß man das Geschehene vor das Parlament zog, und am 26. April 1714 ward hier die aufgeworfene Frage, ob die protestantische Succession des Hauses Hannover in Gefahr sei, zwar nicht bei der Abstimmung mit Majorität bejahet, wohl aber durch eine energische mit Gründen belegte Protestation einer sehr zahlreichen Minorität über allen Zweifel erhoben. Man hatte sich dabei auch auf ein kleines, 1713 erschienenes Werkchen des Bischofs v. Salisbury bezogen, welches bewies, daß die Unterdrückung der englischen Kirche durch die katholische vor der Thür sei.

So befand sich die Successionsangelegenheit im Beginne des Jahres 1714 in nicht eben günstiger Lage. Eine unangenehme Spannung ließ zu keinem durchgreifenden Entschluß gelangen, und es mußten bedeutendere Ereignisse noch hinzukommen, welche den hannoverschen Hof bestimmten, seinem Schwanken ein Ende zu machen.

Am 8. Juni starb, im Garten zu Herrenhausen vom Schlage getroffen, die Kurfürstin Sophie, und nunmehr trieb dies ihren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig an, ernstlich alle Schritte zu thun, die nöthig waren, um auch in England

seine direkte Anerkennung als nächsten Erben dieses Königreichs sicher zu stellen.

Sofort erhielt der im Haag verweilende hannoversche Gesandte v. Bothmer den Auftrag, nach London überzugehen, um der officielle Ueberbringer der Trauerbotschaft zu sein, und zunächst auch zu veranlassen, daß nunmehr das Kirchengebet statt auf die Kurfürstin Sophie, auf deren Sohn, den Kurfürsten Georg Ludwig als Thronfolger ausgedehnt werde.

In seiner Stellung als außerordentlicher Gesandter sollte sodann Herr v. Bothmer alles das, was zwischen beiden Höfen bisher Erbitterung veranlaßt hatte, möglichst in Güte auszugleichen suchen. Allein es fehlten ihm auch nicht Instructionen für energische Maßregeln und ein entschiedeneres Auftreten, wo beides etwa nöthig werden durfte.

So sollte er abermals ohne Umschweife die Forderung stellen, daß der jetzige Kurprinz als Herzog von Cambridge sofort nach England berufen werde, um seinen Sitz im Parlamente einnehmen zu können.

Ferner sollte er öffentliche und officielle Einsprache thun gegen jede Handlung und jeden Vorfall, woraus seiner Ansicht nach der Succession Hindernisse erwachsen könnten, und die der Hof bisher ungestraft gelassen — um nicht zu sagen: „begünstigt" habe, damit die dem Hause Hannover Wohlwollenden nicht glauben möchten, dieses betrage sich indifferent bei der Angelegenheit.

Sodann habe der Gesandte die Correspondenz mit allen einflußreichen Personen aufs Neue aufzunehmen und noch weiter auszudehnen, — das letztere namentlich bei den Hofleuten der Königin. Diese Verbindungen können sich auch auf die Provinzen und die dort befindlichen Officiere und Civilbeamte erstrecken. Dabei habe man sich nur zu hüten, von Titeln, Pensionen, Aemtern und Geld zu reden. Alles, was geschieht, ist als Ehrensache und Handeln nach dem Gesetze darzustellen.

Besondere Verbindungen sind noch mit Kaufleuten anzuknüpfen, vorzüglich mit solchen, welche nach Frankreich Geschäfte machen, um durch solche in Erfahrung zu bringen,

was etwa dort zur Begünstigung des Prätendenten unternommen wird, damit dagegen auf der Stelle die geeignetsten Gegenmaßregeln genommen werden können.

Von neuem wird es abermals dem Gesandten eingeknüpft, daß er Whigs und Torys als politische Parteien ganz zu ignoriren, und sich noch weniger für eine derselben zu erklären habe, weil Eifrige, auf die Hannover rechnen könne, unter beiden seien. Er habe sich vielmehr so zu stellen, als wenn er nur Jacobiten und Hannoveraner kenne, und jenen gegenüber feindlich aufzutreten gedenke.

Dazu war es noch ein besonderes Geschäft des Gesandten, alle die versiegelten, von der Kurfürstin Sophie ausgegangenen Ernennungen als Mitglieder der Lords of Justice und des Geheimen Raths zurückzunehmen und andere von dem jetzigen Kurfürsten Georg Ludwig vollzogene Creationen an deren Stelle zu deponiren.

Auch hatte man ursprünglich in Hannover die Absicht, die Raugräfin Louise, auf deren Geist und politische Beobachtungsgabe man viel gab, als geheime Berichterstatterin gleichfalls nach England zu senden. Man dachte, es würde ihr leichter werden, zu der weiblichen Umgebung der Königin Zutritt zu erlangen, und von dieser Seite her deren Gesinnungen gegen das Haus Hannover zu erforschen. In verwandtschaftlichen Angelegenheiten wollte man einen trefflichen Vorwand zu der Reise finden, die jedoch, weil sie sich bald als unnöthig zeigte, ganz unterblieb.

Auch versäumte Georg Ludwig es keineswegs, bei Durchsetzung seiner Successions-Ansprüche sich der politischen Hülfe Oesterreich und Preußens — welche auch bereitwillig zusagten — zu versichern. Noch wichtiger für diesen Zweck ward ein besonderer Vertrag mit Holland, dahin, sofort 18—20,000 Mann hannoverscher und holländischer Truppen nach England überzuschiffen, sowie nach dem etwaigen plötzlichen Ableben der Königin Anna der Prätendent Miene machen sollte, mit französischer Hülfe in England einzufallen. Der Herzog v. Marlborough, welcher zur Zeit gerade in Antwerpen weilte, versprach binnen Kurzem nach England zu kommen, da sich

in der nächsten Zeit viel ereignen könne, und sandte sofort seinen Vertrauten, den General Cadogan, dahin voraus, um sich schon im Voraus mit Stanhope und den übrigen hannoverschen Freunden zu besprechen. Schon früher hatte der Herzog in Hannover ein Darlehn von 20000 L. St. angeboten, wogegen ihm von der Kurfürstin Sophie ein Document in blanco ausgestellt war, was ihn an die Spitze der Truppen und Besatzungen in England unmittelbar nach dem Tode der Königin Anna stellte. Doch bediente sich später der Kurfürst des Herzogs v. Marlborough zu dessen großer Unzufriedenheit, fast gar nicht, und gab ihm auch keine einflußreiche Stellung.

Trotz mancherlei Befürchtungen, die sich der neue Gesandte, Herr v. Bothmer, aus der Art und Weise, wie gegen seinen Vorgänger Schütz verfahren war, ableitete, ward er mit äußerster Rücksicht am Hofe der Königin Anna aufgenommen, und alle seine Forderungen wurden ihm erfüllt. Die Aufnahme Georg Ludwigs in das Kirchengebet fand nicht die geringste Schwierigkeit. Lord Paget ward schon designirt, in außerordentlicher Mission nach Hannover zu gehen, um den Kurprinzen nach England und zum Einnehmen seines Sitzes im Parlament einzuladen, — eine Sendung, die gleichfalls wegen Drängen von andern und größern Ereignissen unterblieben ist. Der Resident Kreyenberg nahm die öfter gedachten geheimen Ernennungen Sophiens von 1706, 1711 und 1713 zurück, und bei ihm, dem Grafen Oxford und dem Erzbischof von Canterbury wurden drei andere versiegelte gleichlautende Exemplare von Ernennungen von Lord-Oberrichtern und Geheimen Räthen niedergelegt, die Georg Ludwig nach dem Tode der Königin Anna zu provisorischen Regenten bestimmte für die Zeit, die er selbst auf dem Wege dahin zubringen mußte.

Am 20. Juli 1714 war Herr v. Bothmer soweit über Alles unterrichtet, daß er die erste große ausführliche Relation über den allgemeinen Stand der Dinge in England nach Hannover schicken konnte. Er hatte viel Begeisterung für den neu zu erwartenden König gefunden, denn man sah ihn

als Sicherung der weltlichen und kirchlichen Verfassung des Landes an. Aber überall sah Jeder in dem Verhältnisse der Königin Anna mit ihrem Stiefbruder, dem Prätendenten, Gefahr für die Succession, und am meisten in dem möglichen Falle, daß letzterer noch bei Lebzeiten der Königin einmal nach England komme. Darum riethen alle hannoverschen Freunde dem Herrn v. Bothmer, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und mit Holland Alles aufs Bündigste zu verabreden, daß dies die Ausgangshäfen Frankreichs bewache, und jede Landung verhindere; nicht minder hielt man den schon geschehenen Vorschlag, einen hannoverschen Prinzen nach England kommen zu lassen, für höchst zweckmäßig, und rieth, unter keiner Bedingung wieder davon abzugehen. Wenn dann auch vielleicht später der Prätendent noch käme, so fände er bereits ein politisches Gegengewicht, was sich bereits seinen Anhang gesichert. —

Die Königin Anna hatte sich im Juli zum Sommeraufenthalt nach Kensington begeben, und dachte noch gegen die Mitte desselben Monats nach Windsor zurückzukehren. Allein ein Unwohlsein, was sich einstellte, verzögerte diese Zurückkunft von Tage zu Tage. Am 30. Juli wußte man schon, daß es mit der Königin sehr bedenklich stehe, und daß die Aerzte wenig Hoffnung mehr gaben.

Kaum war dies bekannt, als, wie es stets in ähnlichen Fällen zu gehen pflegt, auch in London ein völliger Umschwung in den Kreisen des Hofes stattfand. Herr v. Bothmer, eben noch der Gesandte eines kleinen deutschen Fürsten, und von manchem englischen Großen über die Achsel angesehen, war mit einem Male als Vertrauter des neuen zu erwartenden Königs, die wichtigste Persönlichkeit geworden, zu der sich Alles drängte, und die von Allen aufgesucht wurde. Jeder versicherte ihm, wie er stets die protestantische Succession befördert; und wer aus irgend einem Grunde etwas gelitten, verloren, oder eine Stelle eingebüßt hatte, wollte es aus dem Grunde gethan haben, weil er der Freund der protestantischen, und der Feind der katholischen Succession gewesen sei.

Jedoch benahm sich Herr v. Bothmer überaus klug in seiner Lage. Weit entfernt, aus den ihm so vielseitig dargebrachten Huldigungen eine persönliche Wichtigkeit für seine Person abzuleiten, nahm er Alles mit Gleichmuth und höchster Bescheidenheit auf. In seinen regelmäßigen Berichten nach Hannover hatte er vorgeschlagen, den Herzog von Marlborough zum Anführer aller Truppen in England und Holland, und den Grafen Oxford, den zeitigen Minister, zum ersten Lord der Admiralität zu bestimmen, — zwei Ernennungen, die jedoch beide nicht zur Ausführung kamen. Auch der Graf Bolingbroke hatte sich sofort bei Herrn v. Bothmer eingefunden, um seine Ergebenheit zu versichern. Allein man hielt ihn ebenso vorerst mit Redensarten hin. Ueber seine Parteinahme für die Sache des Prätendenten war schon zuviel bekannt geworden, um es übersehen zu können.

Am 31. Juli lauteten die ärztlichen Bulletins über das Befinden der Königin bereits so bedenklich, daß der versammelte Geheime Rath unter dem Präsidio des Herzogs von Buckingham beschloß, ein Schreiben an Georg Ludwig in Hannover zu erlassen, sobald als möglich sich zur Ueberkunft nach England bereit zu halten. In Helvotsluis wolle man die nöthigen Kriegsschiffe und Jachten bereit halten, die zur Aufnahme seiner Truppen und seines Gefolges nöthig seien. Auch sollten die Generalstaaten nicht minder aufgefordert werden, Alles bereit zu halten, was nöthig sei, um jeden Augenblick, wenn es Noth thäte, im Geiste der von ihnen übernommenen Successions-Garantie handeln zu können.

Die Tage der ängstlichen Erwartung der nächsten Ereignisse dauerten nicht lange. Am 12. August 1714, Morgens halb acht Uhr, starb die Königin Anna in Kensington. In demselben Augenblick war Georg Ludwig König von Großbritannien; aber noch in Hannover weilend, mußte jetzt rasch für ihn gehandelt werden.

Aufs Schnellste ward jetzt die Urkunde Georg Ludwigs erbrochen, welche diejenigen Lord-Oberrichter ernannte, die mit den sieben höchsten Staatbeamten vereint — die jetzt in den Berichten stets die Regenten genannt werden — die nöthigen

Regierungsgeschäfte vornehmen sollten. Nachdem die bei dem Erzbischof v. Canterbury, dem Grafen Oxford und dem Residenten Kreyenberg deponirten Exemplare jener Urkunde gleichlautend gefunden waren, hatte die Ernennung sofort ihre Kraft. Dann nahmen die Regenten den Geheimen Rath für den neuen Herrn in Eid und Pflicht, und zogen darauf mit Herolden in London umher, um den König Georg I. an den belebtesten Stellen, wie Charing Croß, Bow Church, an der Börse u. s. w. feierlich ausrufen zu lassen, wobei zugleich gedruckte Proclamationen an allen geeigneten Orten angeheftet wurden. Nirgend fand der Act die geringste Schwierigkeit.

In jeder Hinsicht thaten die Regenten ihre Schuldigkeit. Zunächst bestätigten sie die als treu erprobten Diener in der Verwaltung und im Heere. Dann präsidirten sie einer Sitzung des Parlaments am 5. August, in der ein Gratulations- und Condolationsschreiben an Georg Ludwig beschlossen wurde, was neben der Bitte, die Ueberkunft nach England so viel als möglich zu beschleunigen, zugleich die bündigsten Versicherungen vollständiger Treue und Ergebenheit enthielt. Lord Clarendon ward zum Ueberbringer desselben nach Hannover ernannt, mit dem Auftrage, mündlich nochmals weitläuftiger alles das zu wiederholen, was den Inhalt des Schreibens ausmache.

Ferner bestimmten sie, daß alle Briefe, welche bis zur Ankunft des Königs in Regierungsangelegenheiten einlaufen möchten, ihnen vorgelegt werden sollten. Nicht minder schritten sie zur vollständigen Inventarisirung des Nachlasses der Königin, um das Krongut von deren eigenem Vermögen auszuscheiden.

Ueber Alles was sie thaten, berichteten sie direkt nach Hannover, ohne sich dabei der Vermittelung des hannoverschen Gesandten zu bedienen.

Am 15. August ward Georg I. auch in Edinburg gleichfalls ohne Störung und Widerspruch proclamirt.

Trotz dieses glücklichen Anfangs herrschte doch sowohl in Hannover wie in den höhern Kreisen zu London viel Furcht, daß der Prätendent diese kleine Zeit des Interregnums zu

einem Unternehmen in seinem Interesse benutze. Das Parlament hatte für einen solchen Fall auf die Person des Prätendenten einen Preis von 100,000 L. St. gesetzt, und der neue König hatte noch von Hannover aus die beständige Blockirung aller französischen Häfen, vornehmlich Havre de Grace, durch englische und holländische Kreuzer, so daß kein Schiff unbemerkt auslaufen konnte, verfügt.

Der Gesandte v. Bothmer hatte allerdings mancherlei berichtet, was solche Maßregeln rechtfertigte und zur äußersten Vorsicht mahnte. Unter den, den Regenten vorgelegten Schreiben war auch eins von einem Berichterstatter aus Frankreich, Mr. Prior, welcher eine förmliche Vereinigung zwischen Frankreich, Savoyen und den übrigen italienischen Staaten gegen die hannoversche Succession nachwies. Bei Durchsuchung der Sachen der Königin fand sich kein Testament, wohl aber in ihren Gemächern ein verschlossenes Kästchen, und in ihm ein versiegeltes Paquet, mit der Aufschrift, dieses sei nach ihrem Tode uneröffnet zu verbrennen. Herr v. Bothmer berichtete sodann hierüber weiter, daß er gemeint habe, dieser letztwilligen Bestimmung nachkommen zu müssen, und daß auch die Verbrennung vor seinen Augen in einem eigens dazu angefachten Kaminfeuer Statt gehabt habe. Allein er glaube auch versichern zu können, daß, indem das Feuer den Umschlag verzehrt habe, und die Briefe auseinander gefallen seien, er deutlich in einer französischen, zierlichen Schreibart die Hand des Prätendenten wiedererkannt zu haben glaube, und daß somit die beständige Correspondenz der Königin mit ihm außer allem Zweifel sei.

Jetzt, nach solchen Erfahrungen, hielt man sich auch um so mehr zu Schritten gegen einen andern Anhänger des Prätendenten, den Grafen Bolingbroke berechtigt. Bothmer mußte veranlassen, daß ihm die Siegel abgefordert würden, und daß man sein Cabinet versiegelte. Zuerst wollte Bolingbroke bei dem hannoverschen Gesandten Erklärungen und Entschuldigungen vorbringen; da dies fruchtlos blieb, drohte er mit Beschwerden und andern Publicationen. Als man diesen aber gleichfalls nur Ernst und Schweigen entgegensetzte, hielt es

der ehemalige Minister doch für besser, einer Untersuchung durch Entfernung aus England aus dem Wege zu gehen. Da der Aufenthalt, den er wählte, St. Germain bei Paris war, so hat er damit nur bewahrheitet, daß die Beschuldigungen, die man ihm machte, in der Successionssache auf französischer Seite gestanden zu haben, ihn mit vollem Recht getroffen haben.

Die nächsten Verhandlungen zwischen Georg Ludwig und Herrn v. Bothmer betrafen sodann einen Geldpunkt. Es ist bereits einer Forderung von 682,735 Gulden erwähnt, welche der Kurfürst von Hannover an England wegen rückständigen Soldes seiner Hülfstruppen aus dem letzten Kriege machte. Diesen Posten wünschte er gern eher bezahlt zu sehen, bevor er als König von England Gläubiger und Schuldner in einer Person geworden wäre, darum gab er Herrn v. Bothmer die gemessensten Befehle, alles aufzubieten, um die Tilgung dieser Summe noch vor seiner Abreise nach England zu veranlassen. Zwar wird es schwer halten, — so schreibt Georg Ludwig an seinen Gesandten — gerade jetzt baares Geld zu erhalten, allein ich bin Willens von dem neuen Lotterie-Anlehen zu 1,400,000 L. St. Lotteriescheine bis zu obiger Summe anzunehmen, indem alsdann noch die Aussicht ist, einen guten Gewinn zu thun. Jedoch ward das Geschäft so erledigt, daß Herr v. Bothmer eine erste Abschlagszahlung von 65,000 L. St. auf jene Schuld nach Hannover sandte. Der Rest ist später getilgt.

Am 23. August 1714 schickte Georg Ludwig die Instructionen für seine Reise nach England ein. Die zu seiner Abholung bestimmten Schiffe sollten ihn in Helvotsluis erwarten; sie seien zunächst mit treuen Officieren und Befehlshabern zu besetzen, und in England mit alle dem auszurüsten, was zur standesmäßigen Aufnahme seines Gefolges nöthig sei. Den Kronprinzen werde er gleich mitbringen, dahingegen sollte die Prinzessin erst später nachkommen. Sodann sollte die Seefahrt bis Greenwich gehen; hier sollten Wagen bereit stehen, um Alles in den, vorerst zur Aufnahme hergerichteten Palast von St. James zu führen.

Die Reise selbst ward ganz dieser Vorschrift gemäß ausgeführt. Ein trauriger Abschied von Hannover ging ihr noch voraus. Der Abkömmling eines alten, erlauchten Geschlechtes war in Begriff ein Vaterland zu verlassen, was seinen Ahnen stets mit unwandelbarer Treue angehangen und ihnen so der Grundstein für Ruhm und Ehren geworden war. Dafür mußte es nun gegen die größere Erwerbung in die Stelle einer abgelegen und abgesondert verwalteten Provinz treten; denn daß dies das Schicksal Hannovers werden mußte, konnte sich kein der Verhältnisse nur irgend Kundiger verbergen.

Am 29. September langte die Escadre, welche den neuen König von England mit seinem Gefolge führte, in der Themse an. Von da an konnte man sich nur langsam wegen der unzähligen, entgegenkommenden Schiffe, die sich demnächst dem Zuge anschlossen, weiter segeln. In Greenwich, wo alles festlich hergestellt war, bot sich zum ersten Male in den Häfen, Docks und Arsenalen das Bild eines mächtigen Seestaats dar, dessen Herrschaft so weit auf der Erde reichte, als die kühle Wasserstraße die Flagge Albions trägt. Auf den 1. October war der feierliche Einzug des Königs in London angesetzt. Alle Straßen, von dem Thore bis zu St. James waren auf beiden Seiten mit Truppen besetzt; alle Häuser waren festlich geschmückt, und zeigten an ihren Fenstern, die nur von Reichen erworben waren, die Bevölkerung in ihrem höchsten Putz. Der Lord-Mayor mit allen seinen Beamten ging dann bis zur Grenze des Weichbildes dem Zuge entgegen. Dieser selbst bestand aus 215 sechsspännigen Kutschen. Neben dem königlichen Wagen ging die Schweizergarde zu Fuß, während die Horse-Guards die Begleitung vor und hinter demselben bildeten.

Schon am andern Tage folgten unzählige Ernennungen, namentlich im Hof-Etat. Doch die wichtigste von allen war die eines neuen Ministerii unter den Grafen Nottingham und Townshend.

Am 3. October waren König und Kronprinz zum ersten Male im Geheimen Rathe, um hier auf die Vereinigung Englands und Schottlands zu einem Reiche den Eid abzu-

legen. Am 7. wohnten Beide dem ersten Gottesdienste nach dem Ritus der anglikanischen Kirche bei; am folgenden Tage hielt der König zum ersten Mal Cabinet mit allen dabei gewöhnlichen Förmlichkeiten. Am 10. ward der Kronprinz feierlich zum Prinzen von Wallis declarirt. Am 12. ward der alte Geheime Rath, aus 84 Personen bestehend, abgedankt und ein neuer, nur aus 40 Mitgliedern bestehend, berufen.

Also faßte die neue regierende Familie in ihrer allgemeinen Stellung und in ihren besonderen Geschäften allenthalben ohne Widerstand festen Fuß, bis endlich am 2. November die feierliche Krönung zu Westminster durch die höhere kirchliche Weihe die Wahl des englischen Volks noch mehr festigte und heiligte. Seit der Zeit sind fast anderthalb Jahrhunderte verflossen, in denen England mehr gethan, gelitten und erlebt hat, als in vielen hundert Jahren seiner Vorgeschichte. Daß es trotzdem also steht, wie es steht, wer wird es läugnen, daß es dies zum guten Theil seinem Königlichen Regentenhause zu verdanken habe?

III.

Aufzeichnung über die von Abt Johann II. (1345—1348) und Abt Adolf II. (1399—1436) von Werden vorgenommenen Belehnungen.

Mitgetheilt vom Prof. Dr. Crecelius in Elberfeld,
mit Anmerkungen vom
Ober-Amtsrichter Fiedeler zu Hannover.

In der Zeitschrift des Vereins, Jahrg. 1870, S. 177 ff., habe ich aus einem Lehnsregister im Staatsarchiv zu Düsseldorf die unter Abt Johann I. von Werden (1330—1343) für das Kloster Helmstedt vollzogenen Belehnungen abdrucken lassen. In demselben Documente finden sich ähnliche Aufzeichnungen, welche sich auf dessen Nachfolger Johann II. (1344—1366) und die Jahre 1345 und 1348, ferner auf Adolf II. (1399—1436) und die Jahre 1400—1420 beziehen. Auch diese theile ich hier mit, indem ich sie (wie es bei der ersten geschehen ist) in Paragraphen zerlege, damit später bei einer Vergleichung der verschiedenen Lehnregister die Uebersicht und das Citiren erleichtert werde. Die Papierhandschrift, aus welcher beide Verzeichnisse entnommen sind, ist eine erst im 15. Jahrhundert gemachte Abschrift der ursprünglichen Aufzeichnungen. In der zu Düsseldorf noch vorhandenen originalen Rotula infeudationum factarum per D. Iohannem de Arscheyt Abbatem Werd. sub anno dni MCCCXLIIII sind die für Helmstedt vollzogenen Belehnungen nicht enthalten. Wahrscheinlich wurden die Originale zu Helmstedt aufbewahrt, und sie könnten sich in den Resten des dortigen Stiftsarchivs noch finden.

Eine ausführliche Vergleichung und Besprechung der

Aufzeichnungen unter Abt Johann I. (A) und der unter Johann II. (B) und Adolf II. (C) habe ich nicht vorgenommen, weil ich mit der Specialgeschichte der Gegend zu wenig bekannt bin, und das Material durch die Register der folgenden Aebte wahrscheinlich noch wesentlich vergrößert wird. Diese werde ich bei meinen weiteren Forschungen in den Werden'schen Urkunden auch für Helmstedt ausbeuten, wenn nicht Aussicht dazu vorhanden ist, daß von anderer Seite etwa noch erhaltene Originalien veröffentlicht werden.

Einzelne Aufzeichnungen in A und B zeigen sich schon beim ersten Blick als solche, welche dieselbe Familie und dieselben Lehnsobjecte betreffen, z. B. A §. 4 ist = B §. 9, A §. 6 = B §. 13, A §. 11 = B §. 3, A §. 15 = B §. 10, A §. 16 = B §. 5.

B.

Infeudacio bonorum infrascriptorum in Saxonia, facta per honor. virum dnm. Johannem abbatem mon. Werdinensis, sub anno Dni. M⁰ ccc xl quinto, a feria sexta prima post omnium sanctorum. [4. November.]

§. 1. Primo feria quinta predicta [4. Novbr.] infeudavit ducem de Brunswyck in advocacia (advocia Handschr.) civitatis Helmstad. et novi fori ibidem [atque castri Calemberch cum quibusdam mansis ad idem castrum pertinentibus] *).

§. 2. Item eodem die infeud. Othramum in duobus mansis sitis in Schickkelhem, prestitit idem debite fidelitatis sacramentum **).

§. 3. Item in die quatuor coronatorum [8. November] infeud. Johannem de Badensleven jure homagij in quodam nemore dicto Steyger et in tribus mansis sitis in campo Hertbeicke.

---

*) Ist später hinzugesetzt.

**) Diese Bemerkung über den geleisteten Eid ist auch den folgenden Aufzeichnungen hinzugefügt.

§. 4. Item ipso die beati Martini episcopi [11. November] infeud. dictum Hildbolck jure homagij in x½ mansis cum omnibus attinencijs, sitis in campo Wormstede prope Helmstad.

§. 5. Item in crastino beati Martini [12. Novbr.] infeud. Albertum Sprinckhasen in mola cum piscina jure homagij, sitis under Buckesberge.

§. 6. Item in die beati Brictij [13. Novbr.] infeud. Hinricum de Visleven in tribus mansis in campo Wormstede cum omnibus attinencijs iure homagij.

§. 7. Item feria quarta pôst Brictij [16. Novbr.] infeud. Hinricum Kerkeren in manso, sita in campo Sedorp, item in dimidio manso, sita under Bossekenkerge iure homagij.

§. 8. Item feria quinta post Brictij [17. Novbr.] infeud. Thomam de Cothusen in altera dimidio manso agr. noval., sita prope vicum Walbeckes, jure homagij. Item infeudavit Mecheldim, uxorem eiusdem, ad ipsius vitam.

§. 9. Item eodem die infeud. Hinricum de Schenengen, ministerialem Werdinensem, in iii½ mansis in campo Wedensleve, in parva Ummendorp in toto campo; item in orientali Badeleve x mansis, et in v curijs, sitis in Allendorpe et in Webensleve.

§. 10. Item eodem die infeud. Godfridum de Herckbeicke ministerialem Werdinensem, in Hoynstede iii½ mansis in villa et in campo, in nemore dicta Bocla, ibidem unum novale, in dimidio campo dicta Badecothen, in j[c] iugeribus in Morslerwalde dictum vulgariter echtwerde, in Herbeicke xi½ mans. attinent., tho Rolsted j mans. cum duobus curtibus, toe Hotensleve in ij mansis cum duobus curtibus, toe Otensleve ij mansos, toe Allendorpe j mansum, toe Selschen x mans., in ij pratis in Vruttersberg*), eciam in manso et in quartal.

*) Im Register des Abts Johann Drutzbergh. An unserer Stelle könnte der erste Buchstabe des Namens auch B sein.

Item eodem die infeud. Godfridum predictum jure ministeriali et Sophiam de Badensleven, quoad ipsam vite sue, in eisdem bonis postea scriptis, in quibus Theod. et Hinr. filijs eiusdem Sophie infeudamus jure ministeriali.

§. 11. Item eodem die infeud. Fredericum upme L.....re in decima decem iugerum iure homagij.

§. 12. Item eodem die infeud. . . . Konum Berchhanen iure homagij in quatuor mansis, sitis toe Hoenstede, item in tribus arcis ibidem.

§. 13. Item feria sexta post Brictij [18. Novbr.] infeud. Johannem dictum Kramer jure homagij in manso uno, sito in campo Sedorp, cum attinencijs.

§. 14. Item in die beate Elizabeth [19. Novbr.] infeud. Theod. et Hinricum de Badeleve fratres in sex mansis, sitis in campo Herbecke, iure ministeriali, et in tribus curtibus, sitis in villa Herckbeicke, iure ministeriali.

§. 15. Item eodem die infeud. Elizabeth, relictam Wasmodi Longi, ad tempora vite sue, et Ludolphum, filium eiusdem, jure homagij et in ij mansis in campis Helmsted., pro quo fidejussit dns. Hinr. et Johannes dictus Cusen presbiter, quod faciet iuramentum, cum venerit ad annos discrecionis.

§. 16. Item eodem die infeud. Herwicum et Henningum jure homagij fratres in altera dimidio manso in campis Sedorp et Betten, uxorem iunioris in quarta parte ad tempora vite sue; qui duo fratres prestiterunt debite fidelitatis sacramentum.

§. 17. Item eodem die infeud. Conradum de Herbecke jure homagij in mola, sita infra muros Helmstad., et uxorem eiusdem ad vite ductum sub tali condicione, quod post obitum predicti Conradi pueri eorundem fruantur omni iure in mola supradicta.

§. 18. Item dominica post Elizabeth [20. Novbr.] infeud. Gertrudim, uxorem Hinrici de Visleven, ad tempora vite in bonis predictis, in quibus maritum eius pre-

dicti tali condicione adiecta, quod pueri ipsorum post obitum Hinrici predicti fruantur bonis supradictis.

§. 19. In vigilia Cecilie [22. Novbr.] infeud. Hinricum Facetum iure homagij in dimidio manso, sito prope Bossekenberge.

§. 20. Item feria secunda post Katherine [28. Novbr.] infeud. Hermannum dictum Wulff militem in curte dicta Amersbeicke, in curte dicta Weyscher, item in manso dicta Wőrden jure ministeriali; qui Hermannus predictus facere promisit infra annum cum dimidio ministerialem Werdinensem.

§. 21. Anno Dni M[0] ccc[0] xl viij[0], feria quarta post festum Palmarum [16. April], Johannes abbas mon. Werdinensis infeudavit dnm. Hinricum militem de Alvensleve, ministerialem ecclesie Magdeborgensis, cum bonis jure ministerialium, dependentibus a monasterio Werdinensi, videlicet vii½ mansis, sitis in Oisteringersleve, que fuerunt quondam dictorum Boghelsecke *) minist. mon. Werdinens. antedicti. Prestitit sub cadem fide, quòd faciet ministerialem monasterij Werdin.

§. 22. Item in Sozato infeudavit Johannem dictum de Zehusen de Zomerschenborch cum redditibus xij den. jure homagij.

§. 23. Item anno eodem, feria quarta post Pascha [23. April], infeudavit jure homagij ex gracia Bertoldum pellificem cum dimidio manso, sitis in campo Oitleve, resignatum nobis per dictum Bodekin, item cum residuo dimidio manso infeud. jure homagij dictum Bodekin, filium quondam Bodonis de Otteleve.

§. 24. Item infeud. Wilhelmum de Ampleve militem cum i½ mans. in Vrede.

§. 25. Item sabbato infra octavas apostolorum Petri et Pauli

---

*) Da b und v sehr ähnlich sind, kann vielleicht Vogelsecke gelesen werden.

[5. Juli] sub anno eodem infeudavit dictum Boden de Zaldern, morantem ton Kalenborch iuxta Poppenborch, cum tribus mansis, sitis in campis Herbergen, et bonis quondam Johannis de Ense et alijs bonis, que mittet in scriptis, iure homagij.

§. 26. Item infeud. Ottonem de Herberge militem jure homagij cum tribus mansis to Jense.

[Item anno Dni M⁰ ccc l nono, dominica infra octavas sacramenti [23. Juni], impheudatus est Wesselus de Loe cum bonis dictis Grotehues jure homagij.]

C.

Hec sunt bona inpheudalia jure homagio per dnm. Adolphum abbatem mon. Werdinensis in partibus Saxonie anno Dni. M⁰ cccc⁰.

§. 1. In primo Misericordias Domini, [2. Mai] dns Ludolphus miles de Werberch advocaciam super xviiij mans. in Runstede, in Bellem iij mans. cum attinencijs, in luttiken Kysleve ij mans.; prestitit idem fidelitatis sacramentum, et iij curia ibidem.

§. 2. Item Johannes de Ampleve inpheudatus cum iii½ mansis cum curia in Vrede.

§. 3. Item eodem die infeudatus est Ludolphus de Werberch in collacionem trium mansorum dicti Holstede in Vrelstede.

§. 4. Item eodem anno Scodolphus miles de Gartzelbuttel i. cum una curia et quinque mansis in Angesleve in deme gerichte van Bertensleve, und ene mole in deme selven dorpe toe Ingersleve und viij punt geldes in eadem villa, prestitit juramentum.

§. 5. Item Dydericus Kramer i. e. eodem anno cum uno manso in Sedorp et ij mansis, sitis in parvo Kysleve, j. h.

Item Hinricus de Zehuss i. e. eodem anno cum

ij sol. dicti Wympelpenninghe in villa Oistendorp prope Helmsted.

§. 6. Item dictus Paschedag de Ingersleve i. e. cum quatuor mansis in Oyster-Ingersleve et cum duabus curt.

§. 7. Item anno Dni ut supra, sabato die post dominicam Jubilate [15. Mai], Hinr. de Alvensleve i. e. ex parte fratris sui Bussonis in octo mansis, sitis in campis ville Oisteringersleve j. h.

§. 8. Item nobilis Hermannus de Werberg i. e. eodem anno cum xxiij sol. dictis vaertins over sunte Ludgers guet over etliche hove ij d, item xxiij s. prope portam S. (?). dorp.

§. 9. Item anno Dni ut supra feria secunda post dominicam Cantate [17. Mai] Conradus Rumstede civis Helmstadensis i. e. j. h. cum duobus mansis apud Helmsted in campis Wormsted et duobus mansis in campis Hoynsteide et cum decima in quinque mansis in campis Helmsted.

§. 10. Item eodem die ut supra Busso Iacobs burgensis in Bardeleve i. e. cum quarto dimidio manso in campis ville Ingersleve.

§. 11. Item eodem die ut supra Fredericus de Walbeck i. e. cum molendino prope Helmsted., nuncupata de Botzekemole, et cum duobus mansis, iacentes circa viam Walbecke, et cum decima circa montem prope de Botzeberch.

§. 12. Item idem Fredericus i. e. a nobis et singulis bonis nostris in Baddeleve, scilicet cum allodio et alijs attinencijs in Baddeleve, que de jure spectant ad mensam (mensem Handschr.) abbatis; que bona fide concessimus sibi usque ad beneplacitum nostrum, et possumus revocare ad mensam nostram cum successoribus nostris, quando nobis placet.

[Ista bona resignavit nobis in Baddeleve.]

§. 13. Item anno Dni ut supra, feria secunda (post) dominicam Cantate, Conradus Goltsmeth i. e. cum duo-

bus mansis in campis Hoynstede propc Hclmsteden, quo dc iure debet annuatim solverc xiiij sol., modo remisimus ad octo sol., quod possumus revocare ad nostrum beneplacitum.

§. 14. Item Johannes de Welten i. e. eodem anno j. h. cum advocacia et cum Erdekendorp et Wulvcstorpe.

§. 15. Item anno Dni M^{0} cccc^{0} tercio, feria sexta ante festum Pentecosten [1. Juni], i. e. Bosse de Gerichsen cum curte in Birden et cum uno manso ibidem j. h.

§. 16. Itcm in vigilia Penthecosten [2. Juni] i. e. Hannes Schuncnberner cum v mansis in Zelschen.

§. 17. Item pheodatus est nobilis Hermannus dc Werberch, morans in Summerschenborch, in primo cum villa in Asterbadeleve, cum advocacia in Wevensleve et unam toe Honslē. Item xx mans. sit. in Sedorp velde, de quibus mansis habet ij d.

§. 18. Et sic in Rcynstorp vij mansos habemus de quolibct manso duos d. unum mansum, in Wormsteden viij mansos, de quibus mansis duos d., in Ursleve j mansum, in Sommerstorp viij mansos, de quolibet manso ij d., itcm in Rinsteden xxj mansos, de quolibet manso ij d., item in Oisterbadelcve xiij mansos, de quolibet ij d., item Wulvestorp xxx mansos, de quolibct manso ij d., item Kalstorpc xl mansos, de quolibet manso ij d., item in Gunnensleve et in Wegersleve xvij mansos, de quolibet ij d., item in Hottensleve j mansum, de quolibet ij d.

§. 19. Item in vigilia Pentecosten inphcodatus cst Cifridus de Marnholte cum curte Wedendorpe, sub qua curte moratur Johannes Dives.

§. 20. Item Borchardus dc Hamele inphcodatus est cum septem mansis cum duobus nemoribus, sitis in campis Herbccke.

§. 21. Item i. e. in Luckclsm Bertoldus dc Scheningcn

in bonis ministerialibus. Item eciam infeudatus fuit cum eisdem bonis Ludolphus de Honlege miles, unicuique secundum ius suum.

Item Ludolphus miles de Honlegen i. e. litterattorie cum Wevensleve jure homagij.

§. 22. Item ipso die beati Viti [15. Juni] i. e. Bernhardus dux Brunswicensis et Lunenborg. in Lukelsm cum advocia in Helmsteden et cum alijs bonis, quibus de jure a nobis debet habere jure homagiali; quando hec inpheudacio ducis est facta, presentes fuerunt Ludolphus, Hinricus, Johannes, milites et fratres de Velten, et Borchardus de Bartensleve et alij quam plures fide digni.

§. 23. Item idem Ludolphus de Werberge ut supra i. e. cum xxiiij mansis in Runstede.

§. 24. Item inpheudatus Henricus de Werdesleve ipso die, quo cantatur Vocem jocunditatis [20. Mai], cum duobus mansis in campis Oirsleve litteratorie etc.

§. 25. Item anno Dnj M⁰cccc⁰ quinto, die beati Mathie apostoli [24. Febr.], i. e. Hinricus Lutherdes civis in Brunswyck jure homagij cum tribus mansis, sitis in campo Vrede, quos quondam habuit Wilhelmus de Ampleve et eciam habuit quondam dictus van Usleve.

§. 26. Item Otto de Herckbecke e. i. feria secunda post dominicam, qua cantatur Vocem jocunditatis [25. Mai], in Hoynstede ii½ mans. et in uno prato et j nemore dicto Bockla et j novale et ij iugeribus, et in Morslevewalde cum j dicto auchworde vulgariter in Bolstede cum uno manso et ij curijs, in Hussensleve cum ij mansis, in Oteleve j manso, in Allendorp j mans. et in quartale, in Selschen cum iiij mansis et dimidio, in Druchtersberghe cum j manso et j quartale, item Herckbecke cum dimidio manso jure ministeriali.

§. 27. Item anno Dnj ut supra, dominica die post festum

visitationis beate Marie [5. Juli] i. e. Wilhelmus de Sampleve cum i½ mansis, sitis in Urde.

§. 28. Item i. e. Lodewicus de Sampleue miles cum bonis in Vrden j. h.

§. 29. Item i. e. dns dux de Lunenborch a dno abbate cum area castri Kalenberch et cum xvj mansis ibidem.

§. 30. Item ibi de Kuesbeke cum sex mansis, sitis in Herbergen, quos emit dux Lunenborgensis.

§. 31. Item Johannes et Wicbrandus fratres de Herberghen cum quinque mansis, sitis in Jenhusen.

§. 32. Item Otto de Herbergen cum quatuor mansis sitis in Yenhusen.

§. 33. Item Sifridus de Zalder i. e. a predecessoribus nostris cum x mansis in Yenhusen et in Werbeicke.

§. 34. Item i. e. Hinricus Osschersleyff jure homagij cum xii½ mansis, scilicet in campo Wormstede x½ et duos mansos up jensyde dem Hersdael.

§. 35. Item anno Dnj ut supra, ipso die Processi et Martiniani [2. Juli] uxor Paeschdages inpheodata est ad usufructus ipsius cum quatuor mansis, sitis in Oisteringersleve.

§. 36. Item darnae up sunt Jacobs dach [25. Juli] hevet Hinr. van Alvensleve by uns gewesen und wy hebbent ene belent myt den veyr hoven dar Paschedages wyff mede belyfftuchtiget is, also vere, als he dar recht toe hevet, et fecit juramentum fidelitatis. Huius rei testes sunt Johannes Doer, mgr civium Helmst., dns. Hermannus Langh Johans et Hermannus Sengebern, noster officiatus.

§. 37. Item Herwick de Kysleve postulat bona homagialia, sita in villa Nortstenbeke, sc. duas curias habitabiles et xij mansos in campis eosdem (so!) ville cum pratis et suis attinencijs.

§. 38. Anno Dni M⁰ cccc⁰ vicesimo, secunda feria infra octavas Assumpcionis beate Marie virginis [19. Aug.], i. e. Everhardus de Kysleve cum duabus curijs

habitabilibus in Nortstenbeke, quarum unam inhabitat relicta Bertolt Stenbekes, alteram dictus Stagge, et duodecim mans. in campis ibidem, presentibus ibidem dno Johanni de Graetschop, dno Alberto Meyerinck, dno Hinrico Coler, dno Frederico Karlstorp, et fecit d. f. i.

§. 39. Item eodem anno, vigilia Bartholomei apostoli [23. Aug.], i. e. Henninch Kramer j. h. cum duobus mansis in campo parvo Kysleve und i½ morgen holtz up den Kurtenholte, und iiij morgen lañtz up den velde by Helmsteden by den hogen torn, und twe hoven up den Sedorpervelde, der eyne tyns gevet myt aller toebeboringe als dat Tyle Kramer vor van uns toe leene hadde. Hyr waeren over und an her Johan van Graetscop, her Albert Meyerinck, her Frederick Karlstorp, Hinr. van Osschersleve, Henninck Henne, Hildebrant van Haldersleve, Fricke van Walbecke und vort guder lude genoich.

§. 40. Item anno Dnj Millesimo cccc^{0} xx nono, die Alexij confessoris [17. Juli], i. e. Ghevert de Herbecke cum bonis dat Boclå by Etenkendorpe, und myt den lande up Herbeke velde, und myt iii½ hoven gelegen up Hoensteder velde, und myt sulken guden, als eme van rechten geboeren, et f. f. i., presentibus ibidem nobili dno Hinrico de Werbergh, Jordano de Weverden, Hermanno ton Horn, Gerhardus Pasman et Hinrico Crevelt.

Anmerkungen.

Diejenigen Ortschaften, welche schon in der, in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1870, S. 177 ff. abgedruckten Aufzeichnung A vorkommen und daselbst von mir erläutert sind, habe ich hier nicht weiter berücksichtigt. Die von mir vorgenommene Reduction der Daten ist bereits im Texte bei den einzelnen §§. angegeben.

Zu B.

Zu §. 1. Statt quinta ließ sexta. — Novum forum, Neumarkt, die westliche Vorstadt von Helmstedt. — Wegen des „castri Calemberch“ vergl. C. §. 29.

Zu §. 2. Schickelhem (Schikhilem, Scikhelshem, Schickelsem), das frühere Dorf, jetzige Herzogl. Braunschweigische Vorwerk Schickelsheim im Amtsgerichte Königslutter.

Zu §. 5. Mola. Diese bei Helmstedt belegene Mühle wird in C. §. 11 de Botzekemole genannt und ist ohne Zweifel identisch mit der, bei Behrends (in Förstemann's „Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins“ Band 4, Heft 2, S. 71) erwähnten Beckesmulen. — Buckesberge. Dieser Berg ist identisch mit dem B. §§. 7 u. 19 erwähnten Bossekenberge und dem C. §. 11 genannten Botzeberge; derselbe hieß noch im Jahre 1747 der Bossekenberg oder Bötschenberg. (Braunschw. Anz. von 1747, S. 2122.)

Zu §. 6. Statt Visleve ist vielleicht zu lesen Uisleve (Ausleben) oder Vinsleve. Ein wüstes Dorf Vinsleve (Vensleve) lag in der Flur von Ingeleben in der Nähe von Jerxheim.

Zu §. 7. Hinricus Kerkere (Kerkhere?) ist, wie es scheint, der bei Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 76 vorkommende plebanus Henricus.

Zu §. 8. Vicus Walbeckes, Flecken Walbeck, etwa eine halbe Meile von Helmstedt.

Zu §. 9. Webensleve (Wivenslove, Wevensloven, Wevensleve, in den Werdener Heberegistern Wifilasluuu geschrieben) ist das Dorf Wesensleben im Kreise Neuhaldensleben.

Zu §. 10. Badecothen (Bathecote, Bathekot, Bodenkote), ein wüstes Dorf, lag bei Vorsfelde. Vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1864, S. 1.

Zu §. 13. Sedorp, schon A. §. 9 vorkommend und erläutert, ist wohl identisch mit dem daselbst §. 6 erwähnten Zedeym, wo Johannes Institor (Kramer) belehnt war.

Zu §. 18. Die hier erwähnten Güter lagen im Wormstedter Felde. Vergl. B. §. 6.

Zu §. 19. Facetus ist die lateinische Bezeichnung für Sprinkhase. Vergl. A §. 16 und B §. 5.

Zu §. 21. Oisteringersleve (Ingersleve orientalis) ist das Dorf Ostingersleben, etwa 1½ Meile von Helmstedt. Vergl. C. §. 7. — Statt Boghelsecke ist zu lesen Voghelsecke (Vogelsac). Um 1315 wurde Gerhardus dictus Vogelsac miles belehnt mit acht Hufen in Ostingersleben. (Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 78.)

Zu §. 22. Sozatum (Susatum), die Stadt Soest in Westfalen. — Zehusen. Ein Albert von Seehausen war im Jahre 1315 Burgmann (castrensis) zu Sommerschenburg. (Behrends, a. a. O., Band 3, Heft 3, S. 77.)

Zu §. 23. Bertoldum pellificem. Ein Bertoldus pellifex war Helmstedter Bürger im Jahre 1360. (Behrends a. a. O. S. 85.)

Zu §. 24. Statt Vrede lies Urede.

Zu C.

Zu §. 1. Statt Bellem lies Lellem. (Vergl. Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 70). Lellem (Lellum, Lellenem), ohne Zweifel identisch mit dem, in den Werdener Heberegistern erwähnten Lennenhem) ist das Dorf Lelm im Herzogl. Braunschw. Amtsgerichte Königslutter.

Zu §§. 2 u. 25. Vrede lies Urede.

Zu §. 3. Holstede, richtiger Holtstede. — Vrelstede ist entweder Groß-Frellstedt, Kirchdorf im Amtsgerichte Königslutter, oder Klein-Frellstedt, ein wüstes Dorf neben dem vorigen.

Zu §. 4. Statt Scodolphus wird zu lesen sein Rodolphus, und Ingersleve statt Angersleve. (Vergl. Behrends a. a. O. S. 77.)

Zu §. 5. Wympelpenninghe. Dieser mir unbekannte Zins wird in einer Urkunde von 1315 bei Behrends a. a. O. Band 3, Heft 3, S. 76 winpilpennigk genannt. — Oistendorp, Ostendorf, jetzt Vorstadt von Helmstedt.

Zu §. 7. Alversleve, richtiger Alvensleve.

Zu §. 8. Vaertins. Dieser, bei Behrends (a. a. O. Bd. 4, Heft 2, S. 72) unter der Benennung „Vairtens“ vorkommende Zins ist vielleicht von Vare (Gefahr) abzuleiten und scheint ein sog. Gefahrzins zu sein, d. h. ein solcher, welchen der Zinsmann bei Strafe des Verlustes des Zinsgutes dem Berechtigten zu bringen verpflichtet ist. (Vergl. Brinkmeier, Glossar. dipl. s. v. Varschilling; Grupen, Disceptt. for. S. 909.) Nach dem Sachsenspiegel (I. 54, §. 2) muß der Berechtigte den Zins von dem Verpflichteten abholen. Zur Erläuterung bemerke ich noch, daß laut Regeste einer Urkunde von 1329 bei Bege (Gesch. einiger der berühmtesten Burgen ꝛc. des Herzogth. Braunschw., S. 159) der Edelherr Conrad von Warberg allem Rechte an dem von einigen Hufen in Algestorf zu entrichtenden „Pegerghelt“ oder „Varenethyns“ (was Bege für „Gefahrerbenzins“ erklärt) entsagt hat. — Porta S . . . dorp, porta Sedorp, das Seedorfer- oder Sopertthor zu Helmstedt.

Zu §. 12. Baddeleve (Badenlove), das Dorf Badeleben im Kreise Neuhaldensleben, hieß sonst Westbadeleben.

Zu §. 14. Statt de Welten ist zu lesen de Velten (von Veltheim); Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 71. — Erdekendorp (Etekendorpe, Edekenthorpe, Eytkendorp) das Adikonthorpa der alten Heberegister, ist ein wüster Ort in der Nähe von Helmstedt, südostwärts nach Harbke zu, in der Nähe des Boklaholzes. — Wulvestorpe (Wulverestorpe, das Wluierasthorpa, Wluerasthorpe der alten Heberegister) ist das Dorf Wulfesdorf, etwa eine Meile südlich von Helmstedt, unweit Harbke.

Zu §. 15. de Gerichsen (Jerichsum, Jercksem), von Jerxheim. — Statt Birden ist zu lesen Uirden, d. h. Uehrde; vergl. Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 78.

Zu §. 17. Asterbadeleve = Osterbadeleve. — Honslē = Honsleve (Honeslove) ist Hohnsleben im Braunschweigischen Amte Schöningen.

Zu §. 18. Reynstorp (Reinoldestorpe, Reinsdorp)

ist das Dorf Reinsdorf, anderthalb Meilen südlich von Helmstedt. — Ursleve (Oirsleve) das Dorf Uhrsleben im Kreise Neuhaldensleben. — Sommerstorp (Somerstorp, Semmersdorp, in den Werdener Heberegistern Sumerasthorpa, Sumarasthorpa geschrieben), ist das Dorf Sommersdorf, anderthalb Meilen von Helmstedt. — Statt Rinsteden ist wohl Runsteden zu lesen. — Kalstorpe (Karstorp, Karlestorpe), ein wüstes Dorf, etwa zwei Meilen von Helmstedt. — Gunnensleve (Gunsleve), das Dorf Gunsleben unweit Oschersleben. — Wegersleve (Wegerslove), in den Werdener Heberegistern Wagrasluuu geschrieben, ist das wüste Dorf Wegersleben, jetzt ein Vorwerk, etwa 3 Meilen von Helmstedt.

Zu §. 19. Wedendorpe, ein wüstes Dorf unweit Weferlingen.

Zu §. 21. Luckelsm (Luckelem, Luclam, Luckenum, Luckenem), das Dorf Lucklum im Braunschweigischen Amte Riddagshausen.

Zu §. 24. Statt voce lies Vocem.

Zu §. 26. Statt Bolstede lies Rolstede.

Zu §. 29. Area castri Kalenberch. Mit dem Hause Kalenberg. (dat ganse hus to dem Kalenberge mit dem gerichte unde mit al deme, dat darto hort) wurde um 1360 Cord von Saldern belehnt von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg (von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister S. 45).

Zu §. 30. Kuesbeke, richtiger Knesbeke.

Zu §. 34. Hinricus Osschersleiff (Oschersleve, Oschersleben) war Bürger zu Helmstedt; derselbe wurde auch vom Abte Johann im Jahre 1440 belehnt mit 15 Hufen, im Wormstedter Felde belegen, und mit zwei Hufen „by deme Hersedale up der Leimkulen“. (Behrends a. a. O. Band 4, Heft 2, S. 70.)

Zu §. 37. Nortstenbeke, das Dorf Nordsteimke bei Vorsfelde.

IV.

Hans Porners Meerfahrt.

Von **Ludwig Hänselmann**, Stadtarchivar in Braunschweig.

Als der der Wissenschaft und seinen Freunden zu früh entrissene Grotefend vor dreiundzwanzig Jahren den „Itinerarius" Wilhelms van Boldensele neu herausgab [1]), stellte sich dieser noch als einziger Niedersachse des Mittelalters dar, der eine Reise ins gelobte Land beschrieben hat. Seitdem konnten wir als einen der Unseren auch jenen Pfarrer Ludolf van „Suchem" in Anspruch nehmen, dessen Heimath, durch einen alten Lesefehler verhüllt, in dem Dorfe Suthem, heute Sudheim, unweit Paderborns erkannt ist [2]). Als Dritter gesellt sich ihnen nun der Braunschweiger Hans Porner: er zugleich, bis ihm der Vortritt etwa durch einen neuen Fund streitig gemacht wird, der erste bürgerliche Mann, von welchem ein Pilgerbericht vorliegt; denn Johann Schildberger aus München, allerdings schon 1395 in Gefangenschaft der Heiden, kehrte doch erst acht Jahr nach Porner heim [3]). Und noch ist Keiner bekannt, der von diesen Dingen früher als Porner in niederdeutscher Sprache geschrieben hätte [4]). Schon hiernach dürfte es sich rechtfertigen, daß seiner Aufzeichnung, ungeachtet ihres geringern Werthes in anderm Betracht die nachfolgenden Blätter eingeräumt sind.

---

[1]) Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1852 S. 226 ff.

[2]) S. Titus Toblers Bibliographia geographica Palaestinae, Leipzig 1868, S. 41.

[3]) Ebd. S. 44.

[4]) Der niederdeutsche Text Ludolfs v. Suthem, welchen Kosegarten herausgegeben hat („Ludolf v. Suchem Reisebuch ins heilige Land" rc., Greifswald 1868) ist ohne Zweifel Uebersetzung aus dem ursprünglichen Latein.

Es kommt hinzu, daß diese Pilgerfahrt mittelbar aber deutlich genug mit dem zusammenhängt was im zweiten Decennium des 15. Jahrhunderts die Stadt Braunschweig geschichtlich bewegte — Vorgänge, an denen auch Porner thätigsten Antheil nahm. Dank der seltenen Fülle von Nachrichten, in denen er selbst diese Seite seines Lebens dargelegt hat, steht seine Gestalt anschaulicher als die seiner meisten Zeitgenossen vor uns [1]). Hier nun haben wir noch eine Thatsache, unter deren Schlaglichtern nicht allein die Züge dieses Charakterbildes sich ergänzen und austiefen, sondern zugleich auch ein neuer Einblick in das innere Getriebe jener öffentlichen Dinge gewonnen wird. —

Der Name Porner taucht in Braunschweig zum ersten Mal und unter recht mißlichen Umständen 1326 auf; bis ins letzte Viertel des Jahrhunderts wissen die Stadtbücher von seinen Angehörigen nur wenig. Langsam, wie es scheint, haben sie sich zu mäßigem Wohlstande emporgearbeitet, Außengüter erwarben sie erst, nachdem einer der Ihrigen sich schon ein Menschenalter hindurch am Regimente der Stadt betheiligt hatte [2]). Augenscheinlich gehörten sie den aufstrebenden Bürgerkreisen an, welche zu politischer Geltung erst durch die im Jahre 1374 einsetzende Umwälzung gelangten [3]).

Hans Porner, muthmaßlich der Sohn eines Ludeman Porner, welcher 1360 bereits das Zeitliche gesegnet hatte, kann nicht allzu lange vorher geboren sein [4]) und ist hochbetagt 1429 oder 1430

---

1) S. Chroniken der deutschen Städte VI S. 211 ff.

2) Das erste, soviel ich weiß, war der Hunoldeshof in Sievershausen, welchen Arnt Porner 1439 von Bertold Veltberch kaufte. Viertes Degedingebuch der Altstadt 1439 Nr. 7.

3) Man vergl. die Einleitung zu Hans Porners Gedenkbuch (Chroniken a. a. O.), zu welcher das Folgende einige Nachträge bietet.

4) 1360 wird er ohne Vornamen als „Porners Kind" bezeichnet (zweites Degedingebuch der Altstadt. Bl. 147), was auf das erste Kindesalter zu deuten scheint; unter Vormundschaft stand er noch 1365 (ebendas. Bl. 179). Wäre er etwa 1355 geboren, so hätte er seine beiden Pilgerfahrten in dem verhältnißmäßig hohen Alter von 64 und 69 Jahren unternommen; andererseits ist nicht wahrscheinlich, daß er viel jünger als 20 Jahr in den Ehestand getreten ist. Demnach dürfte seine Geburt in die Zeit zwischen 1355 und 1357 zu setzen sein.

verstorben[1]). 1377 war er mit Rickelen (Richeidis), der nachgelassenen Tochter Jacobs von Vimmelse vermählt[2]); Kinder indeß sind aus dieser Ehe nicht hervorgegangen, und eine zweite hat er nicht geschlossen, obschon seine Gattin allem Anschein nach geraume Zeit vor ihm hinstarb[3]).

Anfangs Kramer, späterhin Wechsler, wurde er bei der Rathserneuerung des Jahres 1398 von der Kramergilde in den Rath der Altstadt gewählt, dem er fortan, demnächst durch Wahl der Wechsler, ununterbrochen bis an sein Lebensende angehören sollte. Eine glücklichere Wahl mag hier selten getroffen sein. Denn als Kämmerer und Bauherr der Altstadt, in zahlreichen Aemtern des Gemeinen Rathes, vor allem als Beutelherr, Rathswechsler, Münz- und Gießherr, hat er während dieser dreißig Jahre dem Gemeinwesen jene mühevollen und erfolgreichen Dienste gewidmet, die wir an der Hand seiner eigenhändigen Aufzeichnungen zwar nicht in alle Einzelheiten verfolgen können[4]), genug aber, um zu erkennen, daß sie durch eine Hingebung von seltener Stärke und Reinheit getragen wurden.

Und wieviel schwerere Opfer als Alle die mit ihm Hand anlegten, hat bei diesem Wirken Hans Porner gebracht!

---

[1]) Nach Ausweis der Register hat er 1429 noch zum Schoß geschworen; 1430 wird er nicht mehr aufgeführt. Da der Schoßeid alljährlich 'des mandaghes bede kumpt ver wekene vor dem ersten mandaghe na sunte Mertens daghe' geleistet wurde (Ordinarius Art. 133: Urkundenb. der St. Br. I S. 180), so muß sein Tod in der Zeit vom 17. October 1429 bis zum 16. Oct. 1430 erfolgt sein. Die letzte datirte Aufzeichnung von ihm, 'xxix° vigilia Magni' (1429 Sept. 5), enthält sein zweites Münzrechnungsbuch.

[2]) Seine Schwiegermutter vermachte ihm damals auf den Fall ihres Todes die Besserung an ihrem Eckstande in den Kramen: zweites Degedingeb. der Altst. Bl. 277. „Besserung" hieß der Ueberschuß eines Realwerthes nach Abzug der Hypothekschulden.

[3]) Dies und die Kinderlosigkeit seiner Ehe geht aus den letztwillig von ihm angeordneten Seeltröstungen hervor. S. Anl. A und Chroniken S. 212 Note 5.

[4]) Genaueres Chroniken S. 213 f. Zu seinen dort angeführten Aufzeichnungen haben sich neuerdings noch zwei 'Zehrungsbücher' angefunden, in denen er 1402—1415 über die täglichen Ausgaben der Wechselbude Rechnung führte.

„Wer einem Gemeinen dient und arbeitet, der dient Niemandem besonders, und das Gemeine in seiner Mannichfaltigkeit kann Niemand lohnen. Und nach dem Mal, daß alle Wohlthat unverloren sein soll, und der gemeine Dienst hier nicht belohnt wird, so ist daran kein Zweifel, er werde belohnt von Dem, aus welchem alle Wohlthat entsprossen ist, und das ist Gott, und der lohnt mit der Freude des ewigen Lebens“ [1]). In solchem Glauben fanden Porners Mitarbeiter jene frohe Selbstgewißheit, die jeden innern Zwiespalt ausschließt. Porners Loos war, je unbedingter er seinem Eifer für das gemeine Wesen Raum gab, nur so viel mehr grade um die letzten Dinge bangen zu müssen. Ein Loos freilich, das sich aus seiner Gemüthsanlage, seinen persönlichen Schicksalen und den Forderungen einer schweren Zeit verständlich genug zusammensetzte.

In die ersten Jahrzehnte seiner öffentlichen Laufbahn fielen einige der wichtigsten Entwickelungsabschlüsse Braunschweigs. Die große Finanzreform, von der die „Heimliche Rechenschaft“ meldet, und im engsten Zusammenhange damit eine Reihe tiefgreifender Umgestaltungen auf fast allen Gebieten der Verfassung und der Verwaltung waren um 1400 glücklich durchgeführt [2]), und sofort drängten sich neue Aufgaben von nicht minderer Bedeutung und Schwierigkeit heran. Es galt jetzt eine Auseinandersetzung mit geistlichen Körperschaften, deren Rechte und Ansprüche sich mit der neuen Energie des communalen Wesens nicht mehr vertrugen. Seit Beginn des Jahrhunderts wurde dies Werk in Angriff genommen, zunächst an einigen Puncten von untergeordnetem Belang und mit schonender Vorsicht auf der einen, mit möglichster Nachgiebigkeit auf der andern Seite. In dem Maß aber wie der Rath folgerichtig von Schritt zu Schritt mit zunehmender Schärfe und Entschiedenheit vorging, und gegenüber eine ebenso natürliche Mißstimmung immer weiter um sich griff, drängten die Dinge mehr und mehr zu einem feindlichen Zusammenstoße. Der Bruch erfolgte 1413 aus Anlaß einer zwiespältigen Besetzung der Pfarre zu St. Ulrici. In Ausübung seines Patronatrechts hatte das Blasienstift Herrn Jan van Munstede damit belehnt; kraft päpstlicher Provision trat diesem Herr Hinrik Herbordes entgegen, und auf

---

[1]) Heimliche Rechenschaft 4, 5: Chroniken a. a. O. S. 193.

[2]) S. Chroniken S. 123 f.

seine Seite, sicherlich mit gutem Vorbedacht, schlug sich der Rath. Damit nahm hier der „Pfaffenkrieg“ seinen Anfang. Während Stadt und Stift sieben Jahr lang bei Papst und Konzil, bei Kaiser und Reich, bei allen Herzögen von Braunschweig mit einander processirten und theidingten, blieben in Braunschweig die Kirchen St. Martini und St. Andreä, deren Pfarrer alsbald von hinnen wichen, ohne Gottesdienst, und ward mit Hülfe des unerschöpflichen Instanzenzuges geistlicher Gerichte der Rath sammt allen zu ihm haltenden Pfarrern und Kapellanen wieder und wieder gebannt. Das Ende war aber ein vollständiger Sieg der Stadt. Nicht nur, daß sie an ihrer althergebrachten Freiheit in kirchlichen Dingen keinerlei Einbuße erlitt. In Kraft blieben auch die Verfügungen, mit denen geistlicher Erbschleicherei ein Riegel vorgeschoben war, gesichert wurde der Bestand der beiden städtischen Schulen, welche seit 1415 den alten Stiftsschulen vernichtend Concurrenz machten, und als neuen Gewinn trug Braunschweig den Patronat zu St. Ulrici und das päpstliche Mandat davon, laut dessen der Stiftsklerus hinfort bei den großen Processionen zu Mittsommer und am Autorstage unentgeltlich mitwirken mußte [1]).

Erfolge, durch die einige wesentliche Lücken der städtischen Autonomie für immer geschlossen wurden. Und noch bedeutsamer als dies war die geistige Freiheit, mit der die leitenden Kreise jenen Kampf durchgeführt hatten. „Der Rath kehrte sich nicht an den Bann, er ließ taufen, begraben, singen, läuten und Messe halten in seinen Kirchen: zu St. Katharinen, zu St. Michaelis, zum Heiligen Geiste, zu Unserer lieben Frauen, zu St. Johannis“. So bestand seine Probe zum ersten Mal hier ein Umschwung im Gemüthsleben der Menschen, welcher die Wehen eines neuen Weltalters ankündigte.

Unter dem zwanzigjährigen Dichten und Trachten seiner großen Reformarbeit hatte der Rath sich auf das Recht und die Pflichten weltlicher Obrigkeit besonnen und damit sich losgerungen aus der falschen Alternative, in welche die Religiosität des Mittelalters alles Menschenleben stellte. Erschienen der vollen Strenge ihres Idealismus die Dinge dieser Welt von Grund aus gottentfremdet,

---

[1]) Von den Einzelheiten dieser Vorgänge wird im zweiten Bande Braunschw. Chroniken bei Erläuterung des ‘Papenbokes’ zu handeln sein.

aus sich allein jeder Heiligung unfähig, gerechtfertigt nur soweit sie sich willenlos in den Dienst der hierarchischen Heilsanstalt ergaben — hier war einem Kreise bedeutender Männer die freudige Gewißheit aufgegangen, daß ihre hingebende Arbeit für das Gemeinwohl an sich selbst göttlichen Berufs, „eine Gutthat aus Gott entsprossen“; der Verheißung des ewigen Lebens theilhaft [1]). In rührender Einfalt kommt diese Zuversicht in der „Heimlichen Rechenschaft“ zum Ausdruck [2]), schärfsten Gepräges und kühnsten Schwunges bezeugt sie sich in dem was wie ein Vermächtniß das Testament Hermanns van Vechelde verkündet. In Gottes Schutz befiehlt er die Eintracht der Stadt und deren gute Vormünder, Gott und der Rath sind ihm die Anker aller Zukunft, und wessen er selbst sich am meisten getröstet das sind nächst Gott seine treuen Dienste. Denn über alle guten Werke, welche die Kirche empfiehlt, geht ihm der gemeine Nutzen: „mich dünkt, wer viel vergiebt das der Stadt entgeht, das sind keine gute Almosen“ [3]). Auch viel Gottesdienst hat er um des Rathes und der Bürger willen versäumt, man soll getreulich bitten für seine Seele; gleichwohl trägt er ganze gute Hoffnung, dahin zu kommen wo er die heilige Dreifaltigkeit schaue, und auch dort, im Angesicht Gottes, getraut er sich der Sorge nachzuhangen, welche hienieden sein Leben erfüllt hat: dort will er bitten für dieses ehrlichen Blekes Fortgang in Tugenden und für Die welche mit Treuen daran weiterschaffen.

Es war ein freudiges Sichwiederfinden des Menschen in seiner irdischen Bestimmung. Nicht wie es in der Renaissance Italiens alsbald zu rein heidnischer Selbstgewißheit überschlug: inbrünstig sucht und findet hier die neue Denkweise ihre Rechtfertigung bei dem alten Gott des Christenglaubens. Nur um so fester jedoch war die innere Sicherheit gegründet, mit der Hermann van Vechelde und Seinesgleichen ihren Staatsgedanken gegen alle Einreden kirchlicher Mächte behaupteten.

Nicht voll und ganz gehörte zu ihnen Hans Porner. Wohl hat er unablässig geholfen, weiterzubauen auf dem guten Fundamente, welches die Männer der Heimlichen Rechenschaft gelegt hatten, und auch er weiß diese irdischen Zwecke mit dem Ewigen in Beziehung zu setzen: dankbar blickt er zu Gott auf, so oft sein

[1]) Vergl. Chroniken S. 128. [2]) Ebd. S. 193. [3]) Ebd. S. 129 f.

Mühen dem Gemeinwesen eine Frucht getragen hat. Allein diese Ansätze eines neuen Weltverständnisses verkümmern bei ihm noch in der Gebundenheit überlieferter Anschauungen. Sie ließen nicht zu, daß er je in scheuer Weltflucht die Hand von dem Werke seiner Genossen abzog, zu schwach aber waren sie, die frommen Zweifel zu bannen, die ihn in besinnlichen Stunden, fern von dem Geschäftstreiben der Wechselbank und den Aufregungen des Rathhauses beschleichen mochten. Und für solche Trübungen der Seele mußte er nach Beschaffenheit seiner persönlichen Schicksale nur zu empfänglich sein. Früh stand er, ein kinderloser Witwer, allein im Leben: wenn dies ihm zunächst ohne Zweifel jene lange selbstlose Hingabe an das Gemeinwesen erleichterte, ebenso gewiß entbehrte er mit dem eigenen Antheil an der Zukunft jüngerer Geschlechter doch auch den Jungbrunnen, aus welchem Tausende vor und nach ihm die rechte Frische des Wagens schöpften; und es begreift sich, wenn in seinem Leben seitdem jene Emmausstimmung vorherrschte: Siehe es will Abend werden und der Tag hat sich geneigt. Dazu dann der Einfluß Derer die ihm in seiner Vereinsamung am nächsten standen — näher offenbar als die jungen Bruderssöhne, seine Mündel und nachmals seine Erben. Einer von diesen hat ihn auf seiner Pilgerreise begleitet, mit einem andern hat er während seiner letzten Jahre hausgehalten. Aber nicht sie, sondern einige ältere Frauen seiner Verwandtschaft und einen geistlichen Freund, jenen Lippold Fabri, den dritten Wallfahrtsgenossen, zeigt Hans Porners Testament als die Vertrauten seiner Seelennöthe. Nach Rath seiner lieben Muhme Winneken sollen seine Seeltröstungen bestellt werden, sie und die anderen sollen sein Begängniß anordnen, und daß er „ja in seinem Gebete sei allezeit", ist die inständige Bitte, mit der er Herrn Lippoldes gedenkt[1]). Schwerlich war solche Umgebung danach angethan, den Muth eines Mannes zu stärken, welcher getheilten Herzens, der Stadt zu Liebe, mit mancherlei Einbildungen altväterlicher Frömmigkeit brechen mußte. Man darf annehmen, daß sich die Frauen zu diesem Conflicte nach Frauenart verhielten, daß mehr oder weniger auch Herr Lippold Fabri die Erwägungen verwarf, welche in Braunschweig damals die Oberhand hatten. Denn mochte der Rath seinen belehnten Kaplanen seit 1403 das

1) S. Anlage A.

Gelübde abnehmen, in allen Streitfällen ihm zu adhäriren[1]), mochten viel länger schon die Mönche der beiden Stadtklöster wissen, was ihnen drohte, so oft sie sich abfällig entschieden[2]) — weder eins noch das andere war doch der Art, daß es auch jeden stillen Widerspruch dieser Kreise zu dämpfen vermocht hätte.

Und gewiß ist, daß es derlei Gedanken waren, die Hans Porner noch am späten Abend seines Lebens hinaustrieben, um an heiligster Stätte Vergebung für eine Schuld zu suchen, von der er seine Seele nicht hatte rein erhalten können. „Anno 19 hub ich mich auf die Fahrt über Meer nach Herrn Lippolds Rathe, um sonderlicher Sache willen“, so besagt wieder eine Notiz seiner eigenen Hand; und lateinisch fährt er fort: „weil ich vielfältig gesündigt hatte wider Gott und die heilige Kirche mit Wucher und sonst“[3]). Ungefähr wenigstens läßt sich aus dieser Angabe ersehen, was vor allem andern sein Gewissen beschwerte. „Wo der Rath Renten, Zinse und Aufkünfte der ausgewichenen Pfaffen wußte, da mahnte er sie ein und legte sie seinen eigenen Pfaffen bei, und wo jene des Rathes Renten und Zinse ablangen konnten, da nahmen sie wiederum solche auf“[4]). Porner selbst meldet, daß so dem Rathe während der fünf Jahr bis 1418 von der Pfarre zu St. Andreä allein 80 Mark, in den folgenden sieben Jahren insgesammt 175 Mark geworden sind; und wenn-

---

[1]) ‘De Rad is einich geworden: wenne se wene beleneden mit oren gheistliken lenen, dat dejenne de belegen wert, deme Rade unde der stad schal adhereren . . . . unde dat se des Rades unde der stad to Brunswik beste don unde oren schaden wernen, wur se des mit eren unde rechte don mogen. Actum anno m cccc iij° vigilia Mychaelis’. Altstädter Degedingebuch (Gedenkbuch) von 1392 ff. (Vgl. Chroniken S. 17 Note 1.)

[2]) S. Chroniken S. 7 und 374.

[3]) ‘Anno ꝛc xix° hof ik mik up de vart over meer na hern Lippoldes rade umme zake willen, quia multopere peccaveram contra deum et sanctam ecclesiam usurando ꝛc’. Auf einem fingerbreiten, rückseits mit allerlei Zahlenwerk beschriebenen Zettel, welcher sich unter einem der Heftfäden des zweiten ‘Teringhebokes’ eingeklemmt erhalten hat.

[4]) ‘Schichtboyck der stad Brunswyk’, in der Ausgabe von Scheller (Brschw. 1829) S. 36.

gleich er es nicht ausdrücklich sagt: wahrscheinlich sind doch auch diese Gelder durch seine Hand gegangen. War aber der canonistischen Betrachtungsweise alles Finanziren des Wuchers verdächtig — ihre eigene Plusmacherei hat die Kirche jederzeit freilich auf andere Formeln zu bringen gewußt — wie ungeheuer konnte da sich einem ängstlichen Gemüthe das Verfahren darstellen, von der Kirche zu nehmen was dann wider die Kirche selbst angewandt wurde.

Das ist die furchtbare Schwere des Menschenlooses in den Tagen einer religiösen Krisis, wie sie damals angebrochen war und heut für Tausende unserer Zeitgenossen wiedergekehrt ist. Auf der einen Seite fordert die unfehlbare Kirche von ihren Gläubigen das Opfer des Intellects, auf der andern, im Vollbewußtsein seines sittlichen Berufes, nöthigt der Staat seine Getreuen, sich zu lösen von dem was langen Reihen vergangener Geschlechter im Leben und Sterben ihr sicherer Ankergrund gewesen. Wir zeihen den Staat darum nicht diocletianischer Tyrannei, uns genügt zu wissen, daß solche Schmerzen der Preis sind, welchen der Einzelne zahlen muß, wo aus dem Kampfe zwiespältiger Weltanschauungen ein neuer gewisser Glaube hervorgehen will. Wohl aber verstehen wir heut gerechter als in friedsamer Zeit die Leiden Derer zu würdigen, die von dem Neuen fortgerissen, das Alte doch nicht zu lassen wagen. Und so steigt uns ergreifend und rührend aus vierhundertjähriger Vergessenheit auch die Gestalt jenes alten Mannes auf, der das Kreuz einer weiten und gefahrvollen Pilgerschaft auf sich nahm, weil seinem beengten Glauben die Werke eines Lebens voll selbstloser Arbeit für das Gemeinwohl nicht ausreichend schienen, die ewige Seligkeit zu verbürgen. —

Mit Hans Porner zogen, wie schon angedeutet ist, Herr Lippold Fabri und Arnt Porner. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde ersterer ohne den Antheil, welchen er an dem Leben seines Freundes gewann, gänzlich verschollen sein: die Urkunden seiner Zeit, soweit sie bis jetzt Rede stehen, nennen ihn nicht. Dem Stifts- oder dem Pfarrklerus Braunschweigs kann er demnach wohl nicht angehört haben, mit größerer Wahrscheinlichkeit dürfte er unter den Benedictinern zu St. Aegidien, bei den Barfüßern oder bei den Predigerbrüdern zu suchen sein. Gesicherter ist das

Andenken Arnt Porners, des dritten Reisegefährten. Er war der zweitälteste unter den Neffen Hans Porners, deren jüngster, Kersten, dem Oheim in seinen letzten Lebensjahren zur Seite stand. Als selbstständigen Hauswirth führen Arnt die Schoßregister zum ersten Mal 1418 auf, in den Ehestand trat er erst zehn Jahre später[1]). Er war damals also noch bei jungen Jahren, und unbeschadet seiner Frömmigkeit wird man die Vermuthung wagen dürfen, daß er vornehmlich zur Pflege und Handreichung der beiden alten Herren mitzog.

Denn die Beschwerden einer solchen Reise waren in der That nicht gering. Der deutsche Pilger schiffte sich meist in Venedig ein, wo dazu regelmäßig zweimal im Jahre Gelegenheit war: zu Frühlingsanfang und gegen Ende des Sommers[2]). Letztere, das Passagium Augusti oder Johannis baptistae, ward durch die ungewohnte Hitze leicht verderblich; auch empfahl sich die März- oder Osterfahrt (Passagium Martii, P. paschale) deswegen, weil sie zu den Hochfesten der Pfingstzeit an die heiligen Stätten führte. Wer dazu aber aus Deutschland rechtzeitig eintreffen wollte, der mußte die Alpen tief im Winter übersteigen. Und ganz ungewöhnlich früh, am 27. December 1418, brachen unsere drei Landsleute auf. Immerhin auf guten Reiseklepperu, und man darf annehmen, daß sie auch sonst aufs beste ausgerüstet waren. Gleichwohl aber war ihr Ritt sicherlich mehr Kasteiung als Lustbarkeit.

In kleineren und größeren Tagereisen führte ihr Weg über Magdeburg, Leipzig, Nürnberg, Augsburg auf Insbruck und von da über den Brenner. Drei Meilen jenseit Sterzings pflegte der Venedienfahrer in das obere Pusterthal einzubiegen, um von Toblach in dem Ampezzothal und weiter im Thal der Piave hinabzusteigen[3]). Als Porner mit den Seinen herankam, machte eine Fehde diese

---

[1]) Mit Frau Ilseben, der Witwe Henning Brandes', welcher 1425 mit Hinterlassung zweier Söhne und zweier Töchter verstorben war. Die Auseinandersetzung mit diesen Kindern erfolgte 1428 Freitags nach Mariä Geburt. Viertes Degedingeb. der Altstadt 1428 Nr. 23 u. 24.

[2]) Vgl. Kohl, Pilgerfahrt des Landgrafen Wilhelm des Tapfern von Thüringen (Bremen 1868) S. 19.

[3]) Diesen Weg nahm Porner, als er 1424 von seiner Romfahrt heimkehrte: s. unten S. 126.

Gegenden unsicher, und so zogen sie vor, dem Laufe der Eisack und der Etsch zu folgen. Doch nur bis Trient: dann schlugen sie die Straße ein, welche zunächst ostwärts über Civezzano nach Pergine führt, von hier sich nach Süden durch das Gebirge windet und dessen Kammhöhe oberhalb Lavarones überschreitet. Den „Lauran", offenbar mit Uebertragung des Ortsnamens, nennt Porner diesen „überhohen Berg"; in einem Ritt wurden die „neun Meilen böses Weges" bis Vicenza zurückgelegt. In Padua, wo sie fünf Wochen nach ihrer Ausfahrt am Tage vor Lichtmeß anlangten, ließen die Reisenden ihre Pferde zurück; sie selbst fuhren auf dem Bacchiglione und der Brenta nach Venedig hinab.

Hier gab es dann zweierlei Schiffsgelegenheit. Am billigsten — 8 bis 10 Ducaten, je nachdem man unten im Raume vorlieb nahm oder eine Kammer am Deck beanspruchte — kam die Ueberfahrt auf den Segelschiffen, „Galeazzen", wie Hans Porner sie nennt; bequemer und sicherer aber waren die Galeeren, weil sie überall in möglichster Nähe unter dem Lande hinfuhren und häufig anliefen. Für eine Galeere entschieden sich denn auch die drei Braunschweiger. In den bedungenen Preis von 48 Ducaten für jeden waren Kost und Nachtlager in den Zwischenhäfen einbegriffen, während diejenigen Schiffsgäste, welche einwilligten, ihre Schlafstelle stets an Bord zu haben, nur 33 Ducaten zahlten. Der Patron indeß, Herr Benedictus Gabrielis, scheint diesen Vertrag, wie denn dergleichen eine häufige Klage der Pilger war [1]), nicht ganz redlich gehalten zu haben, da die Reisenden hinterher in mehren Häfen selbst für ihren Unterhalt sorgen mußten.

Vorerst dauerte es noch volle neun Wochen, ehe das Schiff zum Auslaufen bereit war. Bei der Kostspieligkeit des Aufenthalts in den Herbergen mietheten Porner und seine Gefährten für diese Zeit eine Kammer in dem Kloster St. Philippi und Jacobi hinter der Marcuskirche; dort schliefen sie auf den ledernen Matrazen, die ihnen auch während der Seereise dienen sollten, ihre Mahlzeiten hielten sie wo es sonst eben paßte. Doch wurde ihr Aufenthalt in Venedig von mehrfachen Ausflügen unterbrochen. Acht Tage weilten sie in Treviso, wo sie ihre Pferde auf die Dauer

---

[1]) S. Kohl a. a. O. S. 20.

der Meerfahrt in Stallung und Fütterung verdangen; zehn Tage nahm eine Wasserfahrt nach Ferrara und nach Bologna in Anspruch. In Bologna beichteten sie dem Großpönitenziar, und wahrscheinlich ward von diesem auch die päpstliche Erlaubniß eingeholt, ohne welche bei Strafe der Excommunication kein Pilger in das heilige Land fahren durfte[1]).

Endlich am Dienstag vor Palmarum (4. April 1419) gingen die Reisenden zu Schiff. Aber noch vier Tage lang mußte die Galeere „vor der Pforten des Meeres" liegen: erst am Freitag bei Einbruch der Nacht stach sie in See. Die Fahrt ging zunächst queer über den „gefährlichen Kolk" nach Parenzo, dann die Küsten von Istrien, Dalmatien, Albanien, Rumelien, Morea entlang, an Rhodus und Cypern vorüber nach Beirut und von da hinab nach Jaffa, der Hafenstadt von Jerusalem, welche sechs Wochen nach der Ausfahrt von Venedig erreicht ward. Ohne Verzug ging es dann auf Eseln landeinwärts. Nach zweitägigem Aufenthalt in Ramleh und Ludd legte die Pilgerschaar in der Nacht des Donnerstags vor Himmelfahrt die letzten 28 welschen Meilen zurück; früh Morgens am Freitag ritten sie in Jerusalem ein, wo Porner und seine Gefährten Herberge in einem Spital nahmen.

„Merke, wo hiernach ein ganzes Kreuz steht, das bezeichnet Ablaß von Pein und Schuld, das halbe sieben Jahr und vierzig Tage und sechs Karenen". So beginnt Porner denjenigen Theil seines Berichtes, in welchem er die vielen heiligen Stätten des gelobten Landes beschreibt. Zunächst die in Jerusalem selbst und in dessen nächster Nähe, weiterhin auch die am Jordan, zu Nazareth, am Berge Tabor, am See Tiberias und am Sinai. Letztere ohne Zweifel nach fremder Schilderung: selbst ist er über die nächste Umgebung Jerusalems nicht hinaus gelangt.

Denn seiner eigenen Angabe nach zog die Gesellschaft zwar am Sonnabend „draußen um nach mancherhand heiligen Stätten"; aber schon zur Vesper waren sie wieder zurück, um dem großen Nachtgottesdienste im Tempel beizuwohnen, bei welchem die Zions-

---

[1]) Uebereinstimmend mit Porner besagt dies auch Ludolf von Suthem: 'So welk minsche de varen wil in dat hilge lant, ... de mot orlof hebben van dem pawese, alse gi wol gehoret hebben'. Bei Kosegarten a. a. O. S. 18.

brüder den Pilgern das Sacrament reichten. Am Sonntag sodann zogen sie vor Bethlehem, von wo sie unverrichteter Andacht heimkehrten, weil die Heiden von ihnen ungewöhnliche Schatzung forderten. Besser glückte es ihnen am Montag. Nachdem sie erst draußen und zu Zion um Ablaß gegangen, blieben sie die Nacht über in Bethlehem, wo ebenfalls feierlicher Gottesdienst war. Der Dienstag war einer Wallfahrt nach St. Johannis geweiht, die Nacht brachten sie im Tempel zu. Nach einem Ruhetage zogen sie zu Himmelfahrt vor Sonnenaufgang auf den Oehlberg: „da sang man eine stolze Messe"; von da nach Bethanien und wieder nach Zion zur Messe; die Nacht und den folgenden Tag verweilten sie abermals im Tempel. Nachdem sie am Sonnabend nur die Messen und Vesper zu Zion gehört, während des übrigen Tages aber still in der Herberge gelegen hatten, ritten sie Sonntags bis Ramleh und stiegen schon am Montag in Jaffa wieder zu Schiff. Sonach hatte ihr Aufenthalt im gelobten Lande nur vierzehn Tage gedauert, und war keinesfalls Zeit zum Besuche jener entlegeneren Erinnerungsstätten übrig gewesen.

Die Rückfahrt nach Venedig nahm genau den nämlichen Cours und war von gleicher Dauer wie die Herfahrt: am 11. Juli lief die Galeere wieder in die Lagunen ein.

Gleich am folgenden Tage setzten Porner und seine Gefährten die Heimreise fort, freilich auf großen Umwegen. Ihr nächstes Ziel war Mariä Einsiedeln. Von Trient an der Etsch aufwärts, über die Reschen-Scheideck und den Paß von Finstermünz, durch das Ober-Inn- und das Rosannathal, über den Arlberg, im Klosterthal hinab, von Feldkirch über Vadutz, Wallenstadt und Wesen[1]), so langten sie den 30. Juli in dem berühmten Wallfahrtsorte an. Einen Tag weilten sie hier, um zum Sacrament zu gehen, dann zogen sie weiter über Zürich auf Basel und von dort den Rhein herunter, von Köln über Aachen, Mecheln, Dendermonde nach Brügge und im weiten Bogen endlich über Antwerpen, Herzogenbusch, Nimwegen, Deventer und Münster heim nach Braun-

1) „Auf dem Rhein" meint Porner diesmal und 1424 von Wallenstadt nach Wesen gefahren zu sein. Natürlich ging die Fahrt über den Wallenstädter See.

schweig. Zu Ardenburg, fünf Meilen von Brügge, waren sie am 31. August; im September also wird ihre Reise zu Ende gewesen sein.

Fühlte Hans Porner sein Gewissen von neuem beschwert, oder trieb ihn eine Sehnsucht nach den vielen Heiligthümern, die er das erste Mal nicht erreicht hatte — genug, am Neujahrstage 1424 zog er mit Herrn Lippold Fabri und seinem Neffen Arnt zu einer zweiten Reise nach dem gelobten Lande aus. Diesmal indeß, so berichtet er, „ward uns zu wissen, daß wir über Meer nicht kommen konnten. Da zogen wir nach Rom und lagen dort neun Tage, und ich hatte den Papst bei seiner Hand". Ihre Rückreise nahmen die Drei wiederum über Einsiedeln. —

Wir sahen bereits, wie Porner bei Beschreibung der Jordan- und Sinaistätten lediglich fremde Aufzeichnungen benutzt hat. Daß solche ihm auch da gedient, wo er mit eigenen Augen gesehen hatte, ergiebt schon eine flüchtige Vergleichung mit anderen Pilgerbüchern. Dem Mittelalter lag eben eine Summe abgeschlossener Anschauungen vor, die, wie sie dem Reisenden je an Ort und Stelle wieder und wieder von ihren Führern vermittelt wurden, so auch in den geschriebenen Berichten, selten durch einen Zug individueller Wahrnehmung bereichert, von einem Geschlecht auf das andere vererbten. Auch das aber, was Porner aus diesem Gemeinbesitze entlehnt hat, ist dürftig genug, und wo er ausschließlich auf seine eigenen Beobachtungen angewiesen war, wie während der Landreisen nach Venedig und Rom, da versagt ihm vollends das Wort. Eintönig führt er Stadt um Stadt auf, die er berührt hat, zählt er die Meilen, nennt er die Wirthe die ihn geherbergt; höchstens daß zwischendurch die Geleitsverhältnisse in Süddeutschland, der Eintritt in die Alpen, das Hostienwunder von Seefeld, die Kriegesunruhen im Tyrol, der Uebergang nach Welschland, jener überhohe Berg Lauran, die Reisegeflogenheiten in Venedig, der gefährliche Kolk zwischen Venedien und Istrien ihm eine kurze Erwähnung abnöthigen. So hat denn seinem Berichte die Kenntniß der mittelalterlichen Venedien-, Rom- und Palästinafahrten schwerlich eine nennenswerthe Bereicherung zu danken.

Die Vorlagen Porners zu ermitteln, sein Verhältniß zu denselben im Einzelnen festzustellen, ist nicht dieses Orts. Eine

sachliche Erläuterung seiner Angaben würde nichts beibringen, was Andere und namentlich J. G. Kohl in der gedachten Bearbeitung von Landgraf Wilhelms Pilgerbuche nicht schon vollständiger vorgetragen hätten als dies hier möglich wäre. Demnach wird in diesem Falle die Aufgabe des Herausgebers durch die in Beilage B gelieferten Namenserklärungen für gelöst gelten dürfen. —

Porners Autograph ist verschollen, der hier folgende Text beruht auf einer etwas jüngern Abschrift in dem Miscellancodex 42, 3 Aug. Herzoglicher Bibliothek zu Wolfenbüttel (315 Bll. 2⁰ Pap. in einem mit schwarzem Leder überzogenen Holzbande). Laut Vermerks auf der Innenseite des vordern Deckels gehörte dieser Sammelband ursprünglich einem Gerhard Wunstorp, der bis jetzt nicht nachgewiesen ist, jedenfalls aber geistlichen Standes, vielleicht Chorherr oder Vicarius zu Blasii war. Von Wunstorp wird die Handschrift der Stiftsbibliothek überlassen sein, aus der sie 1637 Herzog August d. J. an sich brachte. Auf einem Pergamentblatte ist ihr folgendes Inhaltsverzeichniß in rother Schrift vorgeheftet:

In isto libro continentur constitutiones Clementis[1]). Item de vita et origine Machameti[2]). Item scolastica historia brevis supra vetus testamentum[3]). Item parabole Salomonis[4]). Item ecclesiastes Salomonis[5]). Item cantica canticorum[6]). Item liber de ymagine mundi, scilicet de mundo, de tempore et de serie temporum[7]). Item viaticus de terra sancta[8]). Item Abraham a Venere de redempcione filiorum Israhel[9]). Item litera missa de Everhardo preposito in

---

1) Bl. 1.

2) Bl. 41' unter der Ueberschrift De imperio Eraclii.

3) Bl. 50: Incipiunt excerpta librorum biblie.

4) Bl. 141 mit dem prologus beati Iheronimi und zwei anderen.

5) Bl. 157.

6) Bl. 162'.

7) Bl. 165, beginnend mit der tabula Bede.

8) Bl. 187 ohne Ueberschrift; beginnt: Ego Thetmarus in remissionem peccatorum meorum cruce domini signatus et munitus, cum peregrinis meis peregre proficiscentibus domino peregre sum profectus. Wohl der Bericht Meister Thietmars vom J. 1217: vergl. Tobler a. a. O. S. 24.

9) Bl. 199.

Medeborch ad Johannem Capiſtranum [1]. Item longum reſponſum ejusdem Capiſtrani [2]. Item longa dicta de miraculis miſſa a predicto prepoſito ad eundem Capiſtranum [3]. Item quedam decreta concilii Baſilienſis [4]. Item quedam decreta cardinalis de Cuſa [5]. Item longa dicta de indulgenciis [et] de anno jubileo [6]. Item dc virtutibus pſalterii [7]. Item breve conpendium de miſſa [8]. Item de ſacramento [9]. Item de judeis [10]. Item de ferii[s] cardenalis [de] Cuſa [11]. Item liber ſcacorum [12]. Item multe litere de deſtructione et captivacione Conſtantinopolis et de factis Turcorum [13]. Item multe litere de Rcxano et Capiſtrano et fide Bohemorum [14]. Item de cometa et de deſtructione multarum civitatum [15]. Item propheſia abbatis Joachim [16]. Item regula fratrum minorum. Item quedam rara de ſanctis tribus regibus. Item cpiſtola Luciferi ad ſuos amicos et ſocios. Hec omnia in uno volumine nigro bene ligato vale[n]t ſeptem florenos

---

1) Bl. 227: ſcripta in die Galli anno etc. 1472.

2) Dieſe Antwort ſcheint zu fehlen.

3) Bl. 228; Explicit anno domini 1472 die menſis Novembris.

4) Bl. 236.

5) Bl. 247: Cedula aviſa mentis, per reverendiſſimum dominum Nicolaum cardinalem et lcgatum fratribus conventus minorum Trevcris tradita.

6) Bl. 247'.

7) Bl. 259'.

8) Ebendaſ.

9) Bl. 261: Dc ſacramcnto eukariſti[e] et nc fiant fraternitates.

10) Bl. 262.

11) Bl. 263: Decretum de feriis et ſabbato.

12) Bl. 264: Incipit prologus super librum ſchacorum et cetera (fratris Jacobi de Gazalis ſ. Ceſſolis.).

13) Bl. 290: Bencvenutus civis Anchonitanus, in Conſtantinopoli conſul, dicit ſe omnia infraſcripta vidiſſe prcter articulum de morte inperatoris ct proviſorum etc.

14) Bl. 294': Litera Capiſtrani ſecunda ad Rockiſanum.

15) Bl. 302: Judicium comete viſi in urbe Romana, poſitum pcr epiſcopum infraſcriptum [14] 76.

16) Bl. 304': Antiqua prophecia abbatis Joachim de rcgno Bohemie et Turkige.

vel ad minus, videlicet ſexternus unus ij sol. antique monete brunswicenſis.

Einige chronologiſche und aſtronomiſche Schriften Bl. 215 ff., ein Almanach calculatum ad meridianum brunswikſenſem Bl. 221, der Anſchlag des Aufgebots deutſcher Nation wider die Türken d. d. Nürnberg 1467 Laurencii Bl. 222 [1]) ſind bei Aufſtellung jenes Verzeichniſſes überſehen worden; ſtatt der drei zum Schluſſe aufgeführten Stücke, welche ebenſo wie das S. 128 Note 2 angemerkte fehlen, folgen Bll. 305 — 313 Porners Reiſebericht, hierauf Epiſtola ducis Burgundie ad dominum Moguntinum (d. d. ex caſtro contra Nuſſienses 1474 Novemb.) und zum Schluß Epiſtola imperatoris ad ducem Burgundie (d. d. Frankf. 1474 Dec. 3). Vor dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts kann demnach die vorliegende Sammlung nicht angelegt ſein.

Porners Text, von einer Hand, welche in dieſem Bande ſonſt nicht mehr vorkommt, die Ueberſchriften und Kreuze roth, iſt augenſcheinlich ſehr unſorgfältig copirt und leidet daher an zahlreichen Verderbniſſen. Doch ſind dieſe in den meiſten Fällen leicht kenntlich und der richtige Wortlaut ohne beſondere Schwierigkeit herzuſtellen, wie dies in dem nunmehr folgenden Abdrucke verſucht iſt.

---

1) Gedr. in dem 'Wahrhaften Abdruck fernerer Defensionum' ꝛc. (1604) S. 147 ff.

We dar wil teen over meer, de mot ersten orlof hebben van dem pawese: dat is ghebodden sub pena excommunicacionis.

Do me schref na godes bort xiiij^c unde xix jar in sunte
1418 Dec. 27. Johannis daghe in den wynachten, do redde wy Hans unde 5
Arnt beyde gheheten Porner in godes namen mit hern Lip-
polde Faber ut der stat to Brunswigk uppe den wech to
Jerusalem van steden to steden alse hyrna schreven steyt.

To dem ersten v myle went to Scheninghe. item vj myle
to Meydeborch: dar were wy ij daghe. item iiij myle to 10
Kalve, iij to Kothen: de wert heyt Sanre. item iiij myle to
1419 Jan. 1. Halle: dar keme wy in des nyghen jares daghe, de wert Rey-
nolt Goltsmede, dar leghe wy drey daghe. item v myle to
Liptzik: Hans Schryver, twey daghe, in der hilghen dryer
Jan. 6. konninghe daghe. item v myle to Oldenborch: Erek. item iiij 15
myle to Swikaw: Wesselerinne. item iiij myle to Plauwen,
iij to dem Hove: dar gaf uns de borchgreve van Nuren-
berghe eynen leydebref vor veer grossen, unde vorder moste
wy van steden to steden leyde nemen. Item iij myle to
Monnichberch: Johan Borghermester, ij myle to Bernek: 20
Mensel. item driddehalf to Peyroit, driddehalf to Peghenitz:
Hovemann. item iij myle to Krevenberch, iiij to Norenberch:
dar were wy acht daghe. item ij myle to Swoboch, v to
Jan. 20. Weyzenborch: Rygheler, in die Fabiani, hort des rykes. item
iij to Manheim: hertoghen Lodewighes van Beyeren, ij to 25
Weerde up der Dunaw: Peter Kramer. dar gheve wy teyn
grossen to leyde. Item vj myle to Ausborch: Pobinger, des
rykes. item x myle by eynem daghe to Schongow: Peter
Kelner, beyersch. item iij myle to Ambergaw, beyersch: dar gat
de berch an. item iij to Portenkerken by dem born: des bi- 30
schoppes van Bresem hort it. item iij to Mitwalde: Conrat

11. 'heyt' fehlt; 'Sanre': 'Saure'? 18. 'unde' fehlt; 'vorder': 'vordes'. 24. 'hort' fehlt. 29. 'Ambergaw': 'Amberga'. 30. 'des — Br.': 'bis Bresem'.

Krafft, ok des bischoppes van Bresem. item ij myle to Se- 1419
velt: dar is dat hilghe blot in eyner hostien in der figuren
der marter Kristi, de eyn sunder do he communicerde wedder
vorlet up dem altar in grotem lude. do sek de erde updeyde
5 unde wolde on vorslinghen, dat he rede vorsunken was an dat
lyf. do helt he sek mit den henden an dem altar, dar noch
beyde grepe van den henden enket syn an dem altar. unde de
sunder wart gheredbet van dem prester unde van bede weghen
des volkes, unde dat was ein riddersman ut Osterrykelant.
10 Item ij myle to Tzirl, ij to Isburch. item iij to Matran:
Tyderich, dar tut me over den Schermenberch. item iiij myle
to Stersing: Steffen. item iij to der Martir Kristi: dar gheyt
de wech to der lochteren hant to Venedie, sunder wy toghen
tor rechteren hant umme unvredes willen iiij myle to Brixen:
15 Sickolff. item ij to der Klus. item iiij to Potsen: to der
sunnen. so is me ut dem dudeschen berghe. Item iij myle
to Nyenmarket, iiij to Trent: to der kronen. dat is dat erste
wallesch, dar kert Osterryke. Item so tut me over eynen
overhoghen berch, dat is de Lauran, ix myle boses weghes
20 to Vincencius, eyn gut stat: to dem hode, unde hort der
Venedier. item iiij myle to Padow: to dem hode, der Vene-
dier. dar keme wy in lechtmissen avende unde weren dar eynen Febr. 1.
dach. do sete wy in ein schep unde voren v myle up dem
watere went to Venedie. To Padowe is sancta Justina,
25 sancta Juliana, sanctus Lucas, sanctus Antonius, abbas Vin-
cencius, wol by dreyhundert corpora sanctorum. Summa
tota usque Venedie cxlix dudesche myle. do hadde jowelk mit
eynem perde vortert xij gulden.

Alse wy kemen to Venedie, dar were wy er wy to schepe
30 ginghen af unde to wol neghen weken. Dar lyt sancta Lucia,
de wart dar ghebracht van Constantinopolis. dar harde by
in eynem bevloten kloster lyt sancta Helena. vort viij walsche
myle lyt sancta Cristina ok bevloten. Item by Venedie to
Meran ligghet vele corpora der kinder de Herodes let doden.
35 dar maket me de venedesche glas. Item in sunte Marcus'

4. 'do': 'dar'. 6. 'do': 'da'. 27. 'cxlix': 'cxlxi' 34. 'de': 'der'.

1419 kerken to der vorderen hant alse men inghevt van dem westen
lyt de steyn up dem altar in der kapellen, dar Kristus uppe
sat do he bat umme water van der heydenschen vrowen.
Item de wyle wy weren to Venedie, leghe wy in dem kloster
Philippi Jacobi hinder sunte Marcus. dar hurde wy eyne 5
kamer vor eynen gulden to drittich daghen unde hadden unse
eghen spyse, wente in den herberghen is alto kostlich liegheut,
unde malk eyne ledderen matrucien mit decken unde laken ꝛc.
de neme wy mede to schepe, dar wy uppe slepen. we ok
mach, de vint wol bedde to kope. 10

Do toghe wy to Tervis iij myle van Venedie, dar were
wy acht daghe. unde ick let halen myne perde van Padowe
unde bestedeghede de to vorderen vor jowelk des daghes vor
iiij sol. venedesch vor dat how, unde wan paschen kumpt elkem
eyn vat haveren des daghes vor iij sol. dat iiij sol. gilt. 15
Febr. 16. In die Juliane toghe wy wedder to Venedie unde voren des
anderen daghes up dem watere by veer daghen lxxx walsche
myle to Ferrar: tor lylien. item in twey daghen xxxv myle
Febr. 22. over watere went to Bononia, in die Petri: dar were wy
eyne nacht unde deden unse confessien dem penitenciario. In 20
Febr. 23. vigilia Mathie toghe wy wedder to Ferrar unde kemen dar
Febr. 25. in groten vastelavendes daghe, unde ginghen went to Fren-
kelin. dar sete wy in eyn schep und voren wedder to Venedie:
Febr. 28. dar keme wy des ersten daghes in der vasten. uppe dem
weghe vorterde wy drey xiiij ducaten. do ginghe wy in Venedie 25
März 25. to dem sacramente in die annunciacionis Marie. Summa
teerghelt binnen Venedie unde buten mit koste, husgherede
unde apotekenkrude jowelk xiij gulden unde j ort binnen landes.
Darna gaf jowelk xlviij dukaten in de galeyden dem schep-
heren, gheheten Benedictus Gabrihelis, vor kost unde vor lon 30
ut, unde twelf unser brodere gheven eyn deyl vel mer. de up
dem galeyden slepen de gheven xxxiij dukaten. item de mit der

1. 'men': 'man'. 2. 'in der' ('under der' ?): 'vn der'. 9. 'we ok mach' oder Aehnliches ist augenscheinlich durch ein Versehen des Abschreibers ausgelassen. 12. 'ick' fehlt. 13. 'bestedeghede': 'bestedege'; 'daghes' fehlt. 14. 'elkem': 'elken'. 18. 'tor': 'to'. 19. 'were wy': 'wer'. 21. 'wy' fehlt. 22. 'groten': 'grotem'. 23. 'voren' fehlt. 25. 'ginghe wy': 'ghyng we'.

galeatsen seghelden, de gheven vor eyne kamer x dukaten unde 1419
nedden in dem schepe viij unde vj dukaten: dat ist nicht also
seker alse dat ander, wente he kumpt selden to lande.

Dar na in sunte Ambrosii daghe, dat was des dinse- Apr. 4.
5 daghes vor Palmen, do ginghe wy to schepe und leghen vor
der porten des meeres went an den neghesten vrydach. do de Apr. 7.
nacht totrat, do seghelde wy by der porten des meeres. An
dem overe in eynem kloster is sunte Nicholai staff unde syne
scho, sunte Porphirii bente unde asche des vures sancti Lau-
10 rencii unde vele mer. So schepet me over eynen varliken
kulk unde kumpt to eyner stad, de het Peruse. item to Ruina,
dar lyt sancta Eufemia. item to Pola, dat heft eyn grote
stat ghewesen unde is sere verstoret. unde is anderthalfhundert
walsche myle altomale der Venedier, unde is in dem lande
15 Histria. vort an anderthalfhundert mylen to Saders: dar lyt
Symon, de Kristum in den tempel droch, of der Venedier.
item l myle to Sebeniko, of der Venedier unde is slavonies.
item ij^c myle to Rachgusia, der Ungheren, of eyn ryke stat.
de ghevet den Turken des jares iij^c dukaten, de hebbet gude bussen
20 unde galeyden, unde lyt in Cruacien. dar by is Dalmacien-
lant, der Ungheren, unde is in Slavonien. unde al umme
Raguse is der Turken unde unkristen. Item iij^c myle beneven
Turken hen to Korfun, dat hort der Venedier. dar were wy
Philippi unde Jacobi vertehn nacht na paschen. Unde xv Mai 1.
25 myle up dusse syde is eyn kleyne capelle in unser leven vrowen
ere, dar bernt eyn lampe altyt eyn jar umme, dat me de
nicht en oket mit vette. dar hadde west eyn stat, de vordorf
eyn lintworm. Item iij^c myle to Modon, der Venedier: dar
wesset de romenye in Greken. dar moste wy hebben unse
30 eghene koste. Vort v^c myle to Rodis, of eghen koste. dat is
eyn stark stat mit groten pallasen ghebuwet, dat beholdet de
Johannisheren mit groter macht. de stat heft grote torne unde
muren wol verteyn vote dicke. dar is eyn kruce, dat is ghe-
maket van deme becken dar got den jungheren ore vote ut dwoch,

2. ‘dem’: ‘dat’. 14. ‘walsche myle’: myle walsche’. 17. ‘slavonies’: ‘slauenies’. 20. ‘Dalmacien’: ‘Damacien’. 22. ‘der’ fehlt. 24. ‘unde’ fehlt; ‘na’ fehlt. 26. ‘dar’: ‘dat’. 32. ‘heft’: ‘hef’.

1419 item eyn pennigk dar de here umme vorkoft wart, item dat holt des hilghen kruces dat in dem steyn stunt, item ein steynnap dar Kristus de lactuken ut at mit den jungheren, unde vele mer hilghendomes. ok is dar gut wyn.

Cyprus. 5

So tut men vort in Cyprum to ersten to eyner stat de het Baff iij c myle, item c to Dimisso. van dar is Famagusta by lxx walsche myle. Unde dat lant Cyprus is eyn eddel lant, dar wesset de sucker, dat fyne lassure unde de sterkeste wyn den de werlt heft. 10

Syria.

Van Dimisso ij^c myle to Baruth: dar was vormals dat studium Grecorum, unde hort des soldani. by der stat dodede sunte Jurghen den draken, unde lyt in Syria. Van dar is Damascus lx myle, Capadocia c myle unde xx. item ij^c myle 15 to Jaff, unde me kumpt erst to eyner stat, de het Bagette, de het vormals Sydon. item to Surs, de het vormals Tyrus. twischen den twey steden steyt eyne kerke in der stede dar de heydensche vrowe rep to Kristo: 'Davites sone' etc. So kumpt me to der eddelsten durbaren stat Akers, de is woste, 20 dar stat noch vele groter torne. dar by iij myle is de berch Carmelus by dem meere: de is runt unde slicht unde heft vele krudes. dar bedede Helias, dat et nicht en reghende drey jar unde ses mante. darsulves wart ok erst ghebuwet der Carmeliten kloster. Item an dem berghe lyt de stat Sephoia, 25 dar sancta Anna was af gheboren, unde is woste. So kumpt me to Cesarea Palestine, de was vormals ghehetem Dor, de is woste. So kumpt me to Castrum peregrini, de heyt vormals Assur, unde is woste. dar by lyt de stat Aschalona, de noch bewonet is. Dar na keme wy to Yoppen, dat is Jaff, 30 dar sunte Petrus irweckede der apostole denerinnen Tabita, in Mai 15. die Sophie, unde dar ok sanctus Petrus unde andere vischeden.

Also were wy even ses weken uppe dem meere. dar redde wy up den esselen went to Rama xij myle walsch, unde weren dar de nacht. des morghens redde wy to Liddia eyne

11. Die Ueberschrift fehlt. 13. Nach 'Grecorum', unverständlich: 'dat Sarr.' mit dem Zeichen der Abbreviatur. 14. 'Syria': 'Suria'. 23. 'en': ent'. 27. 'Palestine': 'Palestina'. 28. 'heyt': 'heet'. 34. 'went': 'wen'.

halve myle dudesch: dart wart sunte Jurghen enthovet unde 1419
ghemertert. do redde wy wedder to Rama unde weren dar
de nacht. Item des donnerdaghes vor godes hemmelvart Mai 18.
in der nacht toghe wy xxviij myle walsch zu Jerusalem. dar
5 is entwischen Nova porta x myle van Rama, dar by is eyn
olyewalt. item dar by to der rechteren hant is de wostenye
dar sunte Johannes baptista was eynundetwintich jar. ✠ item
to der vorderen hant is Emaus, dar Kristus gingk mit twey
pelegremen in dem paschedaghe.

10 Merke: wur hyrna eyn ganz kruce steyt, dat betekent aflat
van pyne unde van schult, dat halve betekent seven jar unde
vertich daghe unde ses karenas.

Do keme wy des vrydaghes morgen to Jerusalem unde Mai 19.
bleven de nacht in dem spetal. des sonnavendes vul vro
15 toghe wy buten umme to mennigherhanden hilghen steden, alse Mai 20.
dit naschrevene utwyset, unde kemen wedder to Jerusalem
unde ginghen to vespertyt in den tempel. dar deden de pre-
stere unde de brodere van Syon grot godesdenst de nacht
unde gheven den pelegremen dat hilghe sacrament. Des son-
20 daghes toghe wy vor Bethlehem, dar wolde me nyen tollen Mai 21.
van uns hebben: do karde wy wedder. Des mandaghes ginghe Mai 22.
wy aver umme unsen aflat buten unde to Syon unde toghen
to Bethlehem. dar were wy eine nacht. do deden de prestere
grot godesdenst. Des dinsedaghes toghe wy to sunte Jo- Mai 24.
25 hannes unde wedder to Jerusalem, unde weren de nacht in
dem tempel. Des middewekens bleve wy in dem spetale. Des Mai 25.
donnerdaghes, dat was in der hemmelvart godes, toghe wy Mai 26.
vor daghe up den berch Oliveti: dar sangk me eyn stolte
missen. unde ginghen to Bethanien unde vort umme to Syon
30 unde horden dar ok missen, unde ginghen wedder in dat spetal,
unde des sulven avendes to dem drudden male in den tempel
over nacht. Do bleve wy des vrydaghes, unde des sonnavendes Mai 27 u. 28.
bleve wy in dem spetale unde horden jo to Syon missen

2. 'ghemertert': 'ghemertet'. 7. 'Johannes baptista': 'Johannis baptiste'. 13. 'wy': 'we'. 17. 'den': 'dem'. 21. 'karde': 'korde'. 22. 'unsen': 'uns'. 23. 'dar': 'do'; 'de' fehlt. 31. 'dem': 'den'. 32. das zweite 'des' fehlt.

1419 Mai 29. unde vesper. Unde toghen des sondaghes morghen wedder Mai 30. to Rama, unde des mandaghes wedder in dat schep. Also were wy verteyn daghe up dem hilghen lande.

Sequuntur peregrinaciones alse me to Jerusalem erst ingheyt.

✠ Item vor dem tempel is eyn schone paviment van 5 wittem marmelensteyne. to der vorderen hant licghet twey steyne, dar sint twey kruce uppe schreven mit messeten: dar vel Kristus nedder mit dem kruce. ✠ So gheyt men den berch Kalvarie nedder unde kumpt ersten to des ryken mannes hus, de Lazaro weygherde der kromen van synem dische. 10 ✠ dar harde by up eynem orde der straten dar dwunghen de jodden Simonem Cireneum, dat he Kristo moste helpen dat kruce draghen ✠ unde Kristus sek ummekarde und sprak: 'Gy dochtere van Jerusalem, wenet nicht over my' 2c. ✠ Dar by bejeghende Marien ore leve kint, do he to der martere 15 gingk, ✠ unde de joden schededen se van om. Uppe deren sulven stede gaf Kristus Veroniken syn antlat, dat is to Rome. ✠ Dar by is eyn berch den unse leve vrowe uplep, do se orem kinde nasach do he gingk to dem dode. ✠ Dar by al vaste sint twey steyne boven der erde up eynem welfte, 20 dar Kristus up stunt do he wart vorrichtet. ✠ Dar harde by to der luchteren hant is Pilati hus ✠ unde lyke jeghenover is unser leven vrowen schole. ✠ Item nicht verne van dar tor rechteren hant is de tempel Salomonis, dar Kristus wart in gheoffert unde Marie Josepe vortruwet, dar ne mot 25 neyn kristen ingan, he ne mote heyden werden. ✠ Dar harde by is probatica piscina, dat water dat de enghel beweghede: welk seke minsche dar erst inkam, de wart sunt. dar hadde ok inne leghen lignum crucis. ✠ Item nicht verne in der luchteren syden is Herodis hus in der dwerstrate: dar ne mot 30 neyn kristen openbar ingan. ✠ Dar nicht verne is dat hus dar Maria gheboren wart. ✠ Dar by in der sulven syden

1. 'toghen': 'thoge'. 6. 'wittem': 'witten'. 9. 'des' fehlt; 'mannes': 'man'. 10. 'Lazaro': 'Lazoro'. 20. 'der' fehlt; 'eynem': 'eynen'. 21. 'dar': 'do'. 22. 'Pilati': 'Pilatus'. 25. 'mot' fehlt. 28. 'seke': 'zek': 'inkam de': 'inkāde de'. 30. 'ne' fehlt. 32. 'dar' fehlt.

is dat hus dar Marien Magdalenen al ore sunde worden 1419
vorgheven. ⁋ So gheyt me ut der stat dor de porten dar
sunte Steffen wart ut ghetrecket to der martere. ⁋ Dar
nicht verne to der rechteren hant an der stat muren jeghen
5 dem templo Salomonis steyt de gulden porte, dar Kristus
dor reet in dem palmedaghe unde Maria unde Johachim sek
bejeghenden, de porte is toghemuret: dar en mot neyn kristen
openbar togan.

✠ Josaphat.

10 So gheyt me erst in den dal Josaphat, dar sunte Steffen
ghesteynet wart. ⁋ Item over dat vlet Cedron, dar dat holt
des hilghen kruces lach vor eynen stech. ⁋ Item in dem
rechten dupen dale is eyn schone kerke: dar gheyt me nedder
wol xlviij grat: dar inne is dat graf der moder Kristi.
15 ✠ Item dar by under eyner steynrosen dar bedede unse leve
here unde swetede water unde blot. darsulves wol manho is
de steyn dar de enghel uppe stunt do he on sterkede.

Peregrinaciones Oliveti.

So gheyt me an den berch Oliveti erst in den garden
20 dar unse here ghevanghen und bunden wart. ✠ Dar harde
by houwede Petrus Malchowe syn ore aff. ⁋ Item vort
an dem berghe is de stede dar de apostele slepen: dat is wol
ein steynworp. ⁋ Dar is de stede dar Maria let oren gordel
vallen sunte Thomase. ⁋ Dar harde by is de stede dar
25 Kristus wenede over Jerusalem. ⁋ Dar by is de stede dar
de enghel den palmen brochte unser leven vrowen unde kun-
dighede or dat se sterven scholde. ⁋ Item dar harde by is
eyn runt berch, de het Galilea: dar openbarede sick Kristus
synen jungheren. ⁋ So gheyt me boven up den berch
30 Oliveti: dar is eyn grote kerke, de is wat tobroken. midden
in der kerken steyt eyn semvolt kapelle: dar is de stede dar

4. 'der rechteren': 'de rechtere'. 'jeghen': 'reg' mit dem Abbreviatur-zeichen am 'g'. 6. das zweite 'unde' fehlt. 7. 'bejeghenden': 'bejegende'; 'en' fehlt. 11. 'over': 'aver'; 'dat holt': 'dar h.' 12. 'eynen': 'j'. 13. 'dupen': 'dupe'; 'dar': 'de'. 22. 'berghe': 'berch'. 23. 'oren': 'or' 24. 27. 'dar': 'do'. 26. 'brochte': 'brachte' 29. 'synen': 'syn'; 'den': 'dem'. 31. 'semvolt': 'sẽuolt'.

1419 Mai 30. got to hemmel vor. dar is noch syn vorder vottrat in dem
harden steyne, unde is ghekart in dat osten. Item ☩ under
dem berghe is eyn dustere kapelle: dar is begraven sancta
Pelagia. me secht, we in hovetsunden sy de kunne dar nicht
ingan. ☩ Dar by is dat graf Egiptiace, dar by is de stede 5
dar Kristus makede dat paternoster. ☩ dar by is eyn hus,
dar makeden de apostele den credo: dar en kan neyn heyden
inne wonen, dat is woste. ☩ Dar nicht verne lyt eyn steyn,
dar Maria plach to rowende wen se de hilghen stede habde
ummegan, wente se de alle daghe ummeging. ☩ Item so sut 10
me den bom to der lochteren hant dar Judas sick an henghede:
de is noch grone. dar steyt eyn stucke van eyner alden mure
umme. Item vul na by dem vote des berghes is eyn hol
in dem berghe, dar sunte Jachobus minor sick hudde na dem
lyden unses heren und wolde dar nicht utgan, Kristus hedde 15
sick ome openbaret. darsulves wart he erst begraven. ☩ Item
dar nicht verne is Absalonis graf, item Zacharias' graf.
Item dar harde by dem bome dar Judas sick in henghede, is
de stede des dorpes Gethsemani.

Peregrinaciones Silon. 20

So gheyt me wedder over Cedron unde kumpt erst to
der fonteynen dar Maria ores kindes kledere inne wosch do
se on offerde in den tempel. ☩ item to dem vlete Silon,
dar Kristus den baren blinden het in dwaghen unde wart
seende. ☩ dar by wart de prophete Isaias ghesaghet mit eyner 25
holten saghen.

☩ Godesacker.

So kumpt me up den berch Acheldemach, de ghekofft
wart vor drittich pennighe dar Kristus umme vorraden wart:
de is ho upghemuret. dar warp me de doden in. ☩ under 30
dem berghe hadde Judas de falschen ruwe, dat he synen

2. 'gekart': 'gekord'. 3. 'dustere': 'duster'. 4. 'Pelagia': 'Palagia'; 'secht': 'sech'; 'de': 'se'. 7. 'makeden': 'makede'. 9. 'plach': 'plack'; 'rowende': 'roumende'; 'hilghen': 'hilge'. 12. 'stucke': 'stukke'. 14. 'dem berghe': 'den bergh'. 16. 18. 'sick': 'sich'. 17. 'is' fehlt. 18. 'harde': 'hart'; 'dar': 'do'; 'henghede': 'henghet'. 28. 'den': 'dem'. 31. 'berghe': 'berch'.

heren vorret. ¶ Boven dem berghe is de stede dar sick de apostele hudden: dar sint de dupen winkele in dem harden berghe. 1419

To Syon.

5 So gheyt me an den berch Syon erst up de stede dar de joden wolden nemen den lycham Marie unde wolden den vorbernen, do se de apostele to grave droghen. ¶ Dar by dede sunte Peter syne bote, dat he Kristum vorsakede. ¶ Dar by to der rechteren hant an der muren is eyn porte jeghen 10 Machimetis temple, dar Salomon ghewonet hadde: dar wart Kristus dor ghedragen do he gheoppert wart in den tempel, unde is toghemuret. ¶ Item vort an is Annas hus, dar Kristus erst wart inghebracht. ¶ Dar by is Caiphas' hus, dar Kristus anghespyet wart: dar is nu ghebuwet ecclesia 15 Salvatoris. dar is to eynem altar de steyn de up Kristi grave lach. ¶ by dem altare an dem suden is eyn gar kleyne kapelle: dar steyt eyn wit mermelsule inne, dar Kristus an ghebunden wart er he to Pilato kam. ¶ Alse me ut der kerken gheyt is de stede dar Petrus unsen heren drye vor- 20 sakede. ¶ Item nortwest van der kerken to Syon is de stede dar Johannes missen helt vor unser leven vrowen. ¶ Dar harde by is de stede dar Maria wonede twelf jar unde dar se starf. ✠ Item to dem kloster wort wart sunte Mathias ghekoren to eynem apostel. ¶ Item ostnortost van Syon 25 wart sunte Steffen begraven. ¶ Item nicht verne an dat norden buten dem kore wart dat paschelam ghebraden. dar by makede Davit de ses psalmos. ¶ Item to der kerken wort is Davites, Salomonis unde Symonis der rechten kapelle. item vor der kapelle buten lyt eyn steyn dar Kristus 30 predeghede syner moder unde den jungheren. ¶ Dar by anderthalf screde lyt eyn steyn dar Maria up sat unde horde godes wort. ¶ Dar by alse me wel gan in de kerken is

1. 'is' fehlt. 2. 'dupen': 'dupe'. 3. 'berghe': 'berch'. 8. 'dede': 'deyde'; 'syne': 'syn'. 15. 'eynem': 'eynen'; 'de steyn': 'sten'. 19. 'unsen': 'unsem'. 21. 'Johannes': 'Johannis'. 26. 'buten': 'buthem'. 28. 'rechten' (?): 'recht' mit dem Zeichen der Abbreviatur. 32. 'godes wort': 'gode wort'.

1419 unser leven vrowen bedehus. ☛ So gheyt me in de kerken to Syon: dar wonen fratres minores. in der stede dar de hoghe altar is, dar at Kristus dat aventetent mit synen jungheren unde gaf on synen hilghen lycham. ✠ Dar by anderthalf screde is eyn altar, dar dwoch de here synen jungheren ore vote, unde is in dem suden. ☛ Item boven dem kore is eyn verkant schone pallas, dat is wit. Dar is eyn gar kleyne kapelle: dar sande got den jungheren synen hilghen gheyst. ✠ So gheyt me eynen treppen wedder nedder in des klosters ummegang, dar is eyn schone kapelle: dar openbarede sick Kristus synen jungheren in beslotener dor, dar Thomas tastede an syne hilghen wunden.

☛ Alse me denne recht vort gheyt wedder in de stat, so kumpt me in dem weghe erst to eyner stolten kerken, dar sunte Jacob major wart enthovet. ☛ Item vort an nicht verne irscheen Kristus den drey Marien. ☛ In dem sulven weghe is Davites borch.

Alse me gheyt in den tempel vor de kerken in dat norden is eyn kapelle: dar de hoaltar steyt, dar openbarede sick Kristus syner moder in dem paschedaghe. ☛ Dar harde by in der muren in eynem schranke steyt eyn grot stucke der sulen dar Kristus an gheghevselt wart. ☛ Item darsulves in dat norden is de stede dar Helena provede de drey kruce mit eynem doden de irwecket wart van dem kruce Kristi. ☛ Item harde vor der kapellen dar lyt eyn rund steyn, dar Kristus irscheen Marien Magdalenen in eynes gherdeneres wyse unde sprak: 'Noli me tangere'. ☛ Dar by is Marien Magdalenen kapelle. ☛ Item vort an is de stede dar Jacobus minor bewenede godes lydent. ☛ item de kerkener Kristi, dar he ghesat wart de wyle de joden dat kruce berededen. ☛ Item alse me dar ut gheyt to der lochteren hant, lyt eyn grot steyn, dar gat twey hol in: dar wart got anne bunden do he vanghen wart. ☛ Item achter dem kore steyt eyn altar: dar

8. 'kleyne': 'clyne'. 11. 'beslotener': 'beslotene'. Vorher ein unverständliches 'bl': wahrscheinlich der verschriebene Anfang des nächsten Wortes. 13. 'Alse': 'alz'; 'me' fehlt. 15. 'vort': 'wort'. 25. 'dar': 'dor'. 28. 'vort an': 'vort'. 29. 'bewenede': 'beneuede'. 30. 'berededen': 'berereden'. 32. 'got': 'gat'.

dobbelden de joden umme de kledere Kristi. ✠ Item vort an gheyt me in de erde nedder wol vertich grat in eyne kapellen, dar Helena vant sper, neghele, kruce und krone. ✠ wan me dar wel utgan tor rechteren hant is sunte Helenen kapelle. ✠ Item recht vort umme under eynem altar steyt eyn stucke van eyner grawen mermelsule, dar Kristus wart an ghekronet mit der dornenkrone. Item ✠ vort umme jeghen dem kore gheyt me eyne treppen up van acht graden unde eyne van teyn graden unde kumpt up den berch Kalvarie, de is steyl: dar wart Kristus up gherichtet mit dem kruce. dar is noch dat hol dar dat kruce inne stunt, unde rete dor den ganzen steynberch. ✠ Under dem berghe is Adames kapelle. me secht, syn bente worde dar erst ghevunden. Dar by recht tighen der kerken lyt eyn swart mermelsteyn van acht voten: dar wart Kristus up ghelecht, do he wart van dem kruce nomen unde ghebalsemet wart van Josepe unde Nicodemo. ✠ So gheyt me in der kerken up dor den kor. beneden in deme kore lyt eyn verkant steyn, dar sprak Kristus: 'Dat is dat middel der werlde'. ✠ Dar by is de stede dar Kristus dat kruce leyde van syner asle. ✠ Item midden in dem tempel is eyn dustere kapelle, de is midden underschoten. in dat erste welve moghen wol twelf man tolyke ingan. so krupt me dor eyne syde dor in eyne kleyne kapellen, de is ghewelvet, dar ver man mogen tolyke ingan. tor rechteren hant is dat hilghe graf unses heren Kristi. ✠ Item buten dem tempel sind ver kapellen: de erste under dem berghe Kalvarie is unser vrowen, dar se stunt under dem kruce, ✠ de ander is aller enghele, ✠ de drudde sunte Johannis, ✠ de verde Dorteghen edder sunte Marien Magdalenen.

Bethlehem.

Bethlehem is vyf myle van Jerusalem. To mitweghe is de borne, dar vorloren de hilghen drey konnighe den sterne, do se to rade ginghen, wer se wolden teen to Jerusalem edder to Bethlehem. ✠ Item nicht verne is de stede dar

4. 'tor': 'to'. 5. 'eynem': 'eyn'. 6. 'eyner': 'eyne'. 7. 'vort': 'wort'; 'dem': 'den'. 8. das zweite 'eyne': 'eyn'. 9. 'den': 'dem'. 10. Das zweite 'dar': 'dor'. 16. 'in' fehlt. 21. 'welve' fehlt. 22. 'tolyke ingan' fehlt. 23. 'kleyne': 'clyne'. 28. 'edder': 'over'. 31. 'de' fehlt; 'dar': 'dat'. 32. 'to' fehlt.

1419 sick de prophete Helias inne hudde, do one vorvolghede de konnighinne Yesabel. ⁋ Item vort an is dat graf Rachelis Jacobi des patriarches husvrowen. ⁋ Item to Bethlehem wonen alse mer kristen. dar is eyn schone kloster, dar inne to beyden syden stan twelf grot rode mermelen steynpylre, unde 5 dat pavimment schynt van syuem witten mermelen. In des klosters krucegang gheyt me nedder drittich grat in eynen keller: dar wandelde sunte Jeronimus de biblien van deme greken in latyn. ⁋ Dar sulves to der rechteren hant wart sunte Jeronimus erst begraven. ⁋ Dar by under der erden 10 is de stede dar de kindere worden ingheworpen de Herodes doden let. ⁋ So gheyt me in de kerken nedder: in dat suden is eyn altar, dar wart Kristus besneden na der jodeschen ee. ⁋ Dar by is eyn hol, dar wart de besnedinghe vorgoten unde dat blot der unschuldighen kindere. ⁋ Item an dat 15 norden by dem kore ist eyn altar dar de hilghen drey konnighe ore opper bereden Kristo to bringhen. ⁋ Item eyn screde van dar is eyn borne: dar kam de sterne de de hilghen drey konnighe leydede to syner ersten materien. ⁋ So gheyt me dritteyn grat nedder under den kor. dar de altar steyt dar 20 wart unse leve here gheboren. ⁋ Item drey screde van dar is de krubbe dar Kristus wart inghelecht, unde essel unde rint one anbededen. ⁋ Item j walsche myle van Bethlehem is de kerke dar de enghele den herden kundigheden de bort Kristi unde sunghen 'Gloria in excelsis deo'. 25

⁋ Zacharie.

So tut me viij myle to der borch Zacharie, dar Maria grotede Elizabet, dar seck Johannes vrouwede im moderlyve, dat makede Maria Magdalena. dar entsprangk eyn borne under oren voten, de noch vlut. Item darsulves is eyne kerke in 30 der stede dar sunte Johannes wart ghesneden. ⁋ Dar sulves in der muren is eyn hol, dar sunte Johannes inne behudet

2. Yesabel: 'van Yesebel'. 3. 'Jacobi': 'Jacobus'. 8. 'wandelde': 'wandelt'. 12. 'me' fehlt. 17. 'berededen': 'bereden'. 18. 'van dar' fehlt. 19. 'leydede' :'leyde'. 20 'de' fehlt. 24. 'bort': 'wort'. 28. 'vrouwede': 'vroude'; 'im': 'in'; 'dat': 'dar'. 29. 'under': 'unde'. 32. 'Johannes': 'Johannis'; 'behudet wart': 'behut'.

wart, do Herodes let de kindere doden. ⁜ Item twey arbost- 1419
schote van dar an dem anderen pallase is eyne kerke: dar
wart sunte Johannes gheboren. ✠ So tut me to eyner
schonen kerken: dar de hoghe altar steyt, dar is noch dat hol
5 dar wassen is dat holt des hilghen kruces. ✠ Dar nicht
verne is Emaus: dar by irscheen den drey konnighen de stern.
⁜ Item dar by nicht verne in dem dale Ebron wart Ha-
braham mit den anderen propheten begraven.

⁜ Dat dal Damasci.

10 In dem dale Damascho makede got Adam. Dar is de
cisterne dar Josep van synen broderen wart inghevorpen, de
stede het Aodahym. ⁜ Dar by is de wostenye Johannis
baptiste. ✠ Item nicht verne van dar is de stede dar Abra-
ham sach drey kindere unde eyn anbedede.

15
Bethanien.

Bethanien is ij myle van Jerusalem. In dem weghe
wanne me nedder kumpt den berch Oliveti dar is de woste
dorpstede Bethphage, dar Kristus up den essel sat unde ret
to Jerusalem. ⁜ So kumpt me to Bethanien: dar is eyn schone
20 pallas, dar is dat graf Lazari, dar on Kristus vam dode het
upstan. ✠ Item dar by is dat hus Marthe dar se sprak:
'Domine, si fuisses hic, frater meus non fuisset mortuus'.
⁜ Item dat hus Marien Magdelenen, dar Martha sprak:
'Magister adest et vocat te'.

25
⁜ Peregrinaciones versus Jordanem.

So tut me to der Jordanen, de is v dudesche myle van
Jerusalem. In dem weghe to der rechteren hant sut me
dat dode meer dar Sodoma unde Gomora vordrunken, unde
dat water schynet blaw. dar mach neyn visch inne leven unde
30 neyn voghel by komen. Dar lopet de Jordane dorhen. Dar
by is de stede dar sunte Jeronimus syne penitencien dede.

2. 'van dar' fehlt; 'anderen': 'andere'. 8. 'den': 'dem'. 10. 'ma-
kede': 'machede'. 13. 'van — stede' fehlt. 15. Der Titel fehlt: nur
eine große rothe Initiale zeigt den Abschnitt an. 20. 'vam': 'van'.
26. 'to' fehlt; 'dudesche': 'dusche'. 28. 'unde' fehlt. 29. 'visch': 'vyst'.

1419 ✠ Dar na kumpt me to Jericho, dar got makede den blinden seende. dar is sunte Johannis baptisten munster unde sunte Jeronimus' munster. ✠ Jericho was vormals eyn grote stat, dar Kristus vele wunders dede. unde halfweghes twischen Jericho unde der Jordanen steyt sunte Johannis baptisten 5 hus: dat is eyn kerke, de is to der luchteren hant alse me van der Jordenen kumpt. ✠ Dar na kumpt me up de Jordanen, dar Johannes unsen heren dofte. ✠ So kumpt me van der Jordanen dorch Jericho to eynem berghe, de het Querentena, dar vastet hadde unse here vertich daghe unde bekoret 10 wart van dem duvel. ✠ Under dem berghe lopt eyn vlet, dat plach bitter to syn. dar worp de prophete Eliseus solt in, do wart it sote.

Nazareth flos virginum.

Item to Nazareth, dat noch eyn gut stat is, dar wart 15 Kristus ghebodeschuppet. in der stede is eyn schone kerke. by dem kore is de kapelle dar Kristus entfanghen wart van des enghels Gabrihelis worde. dar steyt eyn kleyne sule, dar de enghel an stunt do he de bodeschup brochte, dar syn figure is inghedrucket alse in eyn inghesseghel. Desser kerken doyt 20 de Sarracene grote smaheit, wente alle ore as, esele unde rindere, de villet se dar inne. unde de Saracene van Nazareth sint schelke, dat is war.

Mons Tabor.

So kumpt me by eynem daghe to dem berghe Tabor, 25 dar got syne klarheyt wysede Jachobo, Petro, Johanni, Helye unde Moysi. ✠ Dar nicht verne is de berch Hermon, de ok lustich is. ✠ Dar by is Cana Galilee, dar got makede water to wyne.

✠ Mare Tiberiadis. 30

Dar by is dat meer Tiberiadis, dar got mit droghen voten over ging unde mit synen jungheren na der upstandinge at eines braden visches unde honnighes, unde darsulves ok

4. 'halfweghes': 'halfwege'. 6. 'de': 'dat'. 23 'dat is': 'dar'. 31. 'is' fehlt.

sadede vyfhundert minschen van vyf broden unde twey vischen. 1419
Dar by is Capharnaum. ✠ Dar by is ok Sardinal, dar
Maria rowede, eyne halve myle van Damasco. ✠ Item
by der muren to Damasco wart sunte Pawel bekart. in der
5 stat Damasci wart he doft. unde Damascus is eyn gut stat.

Syna.

So tut me to dem berghe Syna in xv daghen dorch
wostenye: dar mot me sick up spysen. In dem vote des berghes
sach Moyses den busch entsenghet unde horde godes stempne.
10 Dar steyt eyn schone munster mit blye decket, dar inne is
eyn schone kerke, ghesyret mit velen lampen unde kersen: dar by
dem hoghen altare to der rechteren hant boven erde in eynem
witten marmelsteynen sarke is dat benete der hilghen junkvrowen
sunte Katherinen. ✠ Dar by achter dem altare is de stede dar de
15 busch was vul vures unde blef unvorbrant. ✠ So gheyt me vort
den berch up mit velen treppen unde mit swarem arbeyde, unde
kumpt to der kapellen dar got sprak to Helya: 'Wat deystu hyr?'
✠ Dar is eyn kapelle dar Moysi de ee gheven wart: dar is noch
de kule in eynem harden steyne dar Moysis belde in is enket
20 alse in eynem inghesegheie, dar sick got ome bewysede in syner
majestaten van rucghe to unde bedeckede on mit syner hant,
went he syn antlat nicht seen en konde. ✠ Dar by over eynem
depen dal up eynem overhoghen berghe dar wart ghevoret
de lycham sancte Katerine: dar steyt eyn buw uppe, dar sut
25 me noch de kulen in eynem harden steyne dar se de enghele
erst nedderleyden. ✠ Item jeghen dat Egyptenlant verlust
de berch Syna synen namen unde het Oreb. Up dem berghe
Syna sut me vele provincien ummelancgh, alse dat rode
meer, Helym, unde dar it reghende den kinderen van Jeru-
30 salem dat hemmelsche brot unde dar de joden dat kalf
makeden.

So tut me vort wedder af in Egypten to Alkeyer unde
Nye Babylonien: dar is eyne kerke dar Kristus, Maria unde

7. 'dorch wostenye': 'dor wustenie'. 8. 'mot': 'mut'. 17. 'sprak': 'sprach'. 18. 'is' fehlt; 'Moysi': 'Moyses'. 19. 'Moysis': 'Moyses'; 'is' fehlt. 20. 'dar': 'do'; 'sick': 'sech'. 29. 'it' fehlt. 31. 'makeden': 'makede'.

1419 Josep woneden seven jar vor Herodis anghefte ✠. Dar eyne halve myle by der stat is de balsemegarde, de hort des soldanes. Item in der stat is de corpus sunte Barbaren, dar holt me dar van also alse hyr van sunte Merten in vrolicheyt. Dat lant der lovede dat rechtet ut van Dan 5 went to Bersaben van dem norden jeghen dat suden, unde heft in syner lenghe xlj myle weghes, unde heft in syner brede van der Jordanen wente to Joppen edder Jaff van deme ostene in dat westene xiij myle weghes. dat is war. Dit sint dudesche myle. 10

De tolle to Jerusalem rc. de is xij dukaten minus iiij grossen mit deme unrechten tollen, unde jowelk essel kostet driddehalf dukaten unde eynen grossen. Item jowelk vorterde boven vj dukaten, wente de wyn de in deme schepe galt j grossen, de galt up deme lande iiij grossen. 15

Wedder to lande.

Mai 30. Also seghelde wy her wedder af in die Kristiani unde Juni 3. kemen in dem pinghestavende to Dimisso unde in dem pin- Juni 4. ghestdaghe by Baffa. item in die Trinitatis up eynen hoghen Juni 11. berch: dar lach eyn slot dat horde to Rodis. Item in des 20 Juni 15. hilghen lychamen daghe to Rodis, unde hadden eghen koste. Juni 24. item to Modon Johannis baptiste, unde eghen koste. item to Juni 29. Korfun Petri et Pauli, unde eghen koste. item xv myle walsch Juli 1. wente to der lampen vigilia visitacionis Marie. item to Juli 12. Venedie vigilia Margarete. Summa vj weken ij daghe 25 van Jaff.

Juli 13. In die Margarete toghe wy van Venedie up den wech to Unser vrowen ensedelen. Primo to Trent. item v myle to Kolteren, iiij to Meran. item iiij myle to Slanders, item ij to Sluderneś. item iij myle to Nauders. item j myle to Phunst, 30 item ij to Brucz, item ij to Landecke, item iij up den Arneberch, item j to Klosterlyn, item .... to Pludenisse, item ij to

1. 'Josep' fehlt. 2. 'hort': 'hor'. 3. 'Barbaren': 'Barbare'. 4. 'also alse': 'alz als'. 7. 'myle' fehlt. 11. 'is' fehlt. 12. 'tollen' fehlt. 17. 'Kristiani': 'cris can' ('tan'?). 18 'dem': 'de'. 23. 'et' fehlt. 28. 'ensedelen': 'ensedele'. 23. Vor 'to Pl.' fehlt die Meilenzahl.

Veltkerken, item j to Wadutz. item ij myle grot to Walstat, item 1419
ij to Wesen: dar vart me up deme Ryne, elk man gift mit
deme perde ij blaffert. Item iij myle to Unser vrowen den
ensedelen. Summa van Venedie usque to Unser vrowen
5 lvij myle. dar were wy Abdonis. Dar ginghe wy to dem Juli 30.
sacramente unde weren dar eynen dach.

Item iij myle to Zurk, item ij to Baden, iiij to Ryne-
velde, ij to Basel. item v myle to sunte Theobalde to der
dannen. Item dominica na Sixti to sunte Odilien ix myle. Aug. 13.
10 item verdehalf to Straseborch, item iij to Botsenhusen, iij
to Seltze, verdehalf to Rynsaberen, iiij to Spyre: in den
speyghel. item vj to Wormesse in den bok. item iiij to Oppen-
heym. to Mense iij: dar were wy eynen dach, in dem steubeler.
Item iiij myle to Binghe, iij to Wesele. item vj to Kovelense,
15 ix to Bunne. item iiij to Kolne assumpcionis Marie: dar Aug. 15.
were wy ver daghe. Item crastina die Magni to Aken: ij Sept. 7.
daghe, x myle. Item . . myle to Trecht, iiij to Salstat.
item iij to Deest. item v to Delremunde, iiij to Mechel.
item viij to Brugge: dar were wy decollacionis Johannis. Aug. 29.
20 item v to Ordenborch vigilia Egidii. item xij to Andorp, Aug. 31.
v to Astrat, vij to des Herteghen busche, vj to Nimmeghen,
item vj to Deventer, xiij to Munster. item ix to Bylvelde.
item iij to Lemekow: Johan van Reden. item iiij to Hame-
len: Hermannus Herderot. item v to Hildensem. item v to
25 Brunswyk.

In deme tempel sint desse orden.

Primo Franci, gude kristen. item Greci. item Armeni.
item Centuri. item Arabiten. item Jachobiten. item Antoniten.
item fratres Georgiani. item fratres de India. unde ore am-
30 becht vordrecht sick nicht mit alle mit unsem ghesette &c.

Item krude up dat meer.

Primo driddehalf grossen vor torsican. item ij unse cene.
item j unse rembarbaris. item j unse tarbit. item eyne halve

1. 'Veltkerken': 'Vletkerken'. 2. 'dar vart': 'do wart'; 'gift' fehlt. 3. 'Unser': 'unsen'. 5. 'wy' fehlt; 'Abdonis': 'Abdon'; 'ginghe': 'ging'. 11. 'in den' fehlt. 16. 'wy' fehlt. 17. Die Meilenzahl vor 'Trecht' fehlt. 19. 'wy' fehlt. 20. 'Andorp': 'Anderp'. 27. 'Armeni': 'Armoni'.

unse engheuers. item j lib. tzucker. item pillen. item xvj unse grones engheuers. item langk pepper, kanneel, cedever. item j lib dyarodon abatis pro viij grossen. item anderthalf tal. electuaris tzucker, rosyn to ix grossen unde eyne unse tyriaca unde ix grossen pro xxxiiij pillen unde xvj grossen pro j lib. 5 trasian unde j lib. diarodon abbatis. Summa est iij dukaten verdehalf grossen 2c.

To dem anderen male

1424 toghen wy, her Lippold, Hans unde Arnt Pornere aver up Jan. 1. de reyse over meer in anno xiiij^{c} xxiiij in die circumcisionis 10 domini sabbato. Also wart uns to wetten, dat wy nicht konden komen over meer. do toghe wy to Rom.

Van Venedie lxx walsche myle usque Ferrar: Antonius to der lilien, by ver daghen over water. item xxxv myle walsch by twey daghen to Bononia up dem water. Item 15 dat is commune Tuskanum, Romanien, Lumbardien. Item xxx myle to Florensoyl, Tuskanum, unde sint de quadesten berghe. item x myle to Schorperye, ok quade berghe. item xv myle to Florense: ok quade berghe, Tuskanum. dar vlut de Arne in dat meer. Item xxxj walsche myle usque Senis 20 vel Hoghensinnen: in corona. item xx myle sunte Klerck in Campania: dar is eyn bat uppe myle na. item xxiiij myle usque Aquependent, Hanghenwater: in den hanen. item xx myle usque Monte Floschum: in den hanen. item xx myle to Suters: in den stern. item xxiiij myle usque Roma: in den 25 slottel, Barbara.

Febr. 2. Unde weren in lechtmissen daghe to Florense, unde kemen to Febr. 10. Rome vor sunte Scholastiken daghe. dar lege wy ix daghe unde ick hadde den pawes by syner hant. Unde toghen Febr. 29. wedder af unde kemen to Venedie achte daghe vor vasten. 30 dar leghe wy ok ix daghe. Unde toghen van dar des ersten März 9. donnerdaghes in der vasten v walsche myle wente Mesters, x myle usque Tervis, xv myle usque Konnighelan. item

6. 'j' fehlt; 'diarodon=abbatis': 'diarōbatis'. 9. 'unde' fehlt; 'Arnt': 'Arns'. 10. 'in' fehlt. 11. 'dat': 'dar'. 12. 'do': 'dar'. 13—26 bildet in der Hs. den Schluß, gehört aber unzweifelhaft an diese Stelle. 15. 'Bononia': Banonia'. 16. 'commune' (?): '9mū'; 'Lumbardien': 'bumbardie'' 22. 'dar': 'dat'. 23. 24. 25. 'in den' fehlt. 29. 'toghen' fehlt. 33. 'usque': 'ut'; 'Konnighelan': 'konnighe lant'.

vij myle usque Spalon, xij myle usque Plasbruck: Penter myner. xvj myle usque sunte Merten. item xiiij usque Heyden. item xv myle usque Dobbelach. Summa xcv myle walsch, pertinet Venedie. Item iiij myle dudesch usque Brunek. item iij dudesche myle usque Mollebach. item iiij myle usque Stertsingh. item iiij myle usque Matrian. item vj myle usque Stammes. item iij myle usque Lantecke. item ij myle usque Putenume: Arnsberch. item ij myle usque Klosterlyn. item ij myle to Pludenisse. item . . myle to Weltkerken. item j myle to Vadutz. item ij myle grot to Walstat. item ij myle to Wesen: de vart me up dem Ryne, elk man mit dem perde gift ij blaffert. item iij myle grot to Unser leven vrowen den ensedelen. Summa van Venedie to Unser vrowen lvij myle, ja wol lx. Item iij myle to Zurke. item iij myle to Baden. item iiij to Reynevelt, item ij to Basel, item v to Theobaldo to der dannen. item ix myle to sunte Odilien. item iiij to Straseborch, item iij to Rotzenhusen, iij to Seltzen, iiij to Rynes-waberen. item iiij myle to Spyre: in den speygel, vj to Wormesse: in den bok, item iiij to Oppenheym. item iij to Mentze: to des richtes hus. item iiij to Binghen, . . . to Wezelen. item vj to Kablense. item ix myle to Bunnen, item iiij to Koln. Ofte van Mentze to Frankevort dorch Hessen.

1424

1. 2. 'Penter myner' (?): 'pent. myn', beide Wörter mit dem Zeichen der Abbreviatur. 4. 'dudesch': 'dudest'. 7. 'Lantecke': 'Lanteckel'. 9. Vor 'Weltkerken' fehlt die Meilenangabe. 11. 'gift' fehlt. 12. 'Unser': 'unsen'. 20. 'Mentze': 'Metze'; 'Binghen': 'Bringen'. 21. Vor 'Wezelen' fehlt die Meilenangabe.

Anlagen.

A. Hans Porners Testament.

1427 December 21.

Aus dem ersten Testamentebuch der Altstadt, Bl. 93'.

In nomine domini amen. Ik Hans Porner de eldere sette min testament by sundem lyve under guder vernufft, alze ik dat gerne hebben wille na mynem dode, unde bidde dar to vormunderen myne leven vrunt, alze Tylen Kovote, Sandere Rydemanne unde Kerstene mynen om de mit my is, unde Wynneken Bunkenborch myne medderen. unde bidde ju alle gotliken umme goddes willen, dat gy dyt myn testament vorstan unde myne begheringhe vulbringhen alze gy aller erst unde best kunnen, jo eer jo lever. des ghelove ik jw wol, dat gy dat truwelken don willen: ik hebbe gherne dan wat gy wolden. ok en byn ik myt alle nicht schuldech dat ik weet buten offte bynnen der stad. To dem ersten male lecghe ik xxiiij mark pennighe to myner bygrafft by Kovote: de schal dar rekenschop aff don. dar schal men my van suverken began laten in dem ersten jare myt vigilien unde zelemissen na rade Wynneken myner leven medderen, unde scholde dar ok van lezen laten veer gulden zaltere uppe dem Rennelberge de juncffrowen, unde scholde dar ok van gheven presteren, alze to sunte Mertene, to sunte Mychaele, sunte Petere, sunte Andreas, sunte Katherinen, sunte Magnus, sunte Olrike, to den broderen, to den pewelern, sunte Matheuse, sunte Joste, to dem spetale, to sunte Johanse, to sunte Pawele, to sunte Jacope, to dem hilghen geyste, to sunte Thomase, sunte Auctor, sunte Bartholomeus, in den grawen hoff, to sunte Nicolause, to sunte Lenarde, uppe den Rennelbergh unde den kluzenerschen to sunte Lenarde, jowelkeme j nyen schilling. Vortmer schal me darsulves van gheven allen opperluden unde oren scholren unde allen scholren in

der vorghescreven kercken unde den monniken vorghescreven, de neyne prestere en syn, jowelkem vj nye pennighe. Ok schal me dar van gheven den armen luden to sunte Lenharde, to sunte Thomase, in deme spettale unde in allen conventen, unde allen beginen jowelkem iiij nye pennighe in mynem hus: enbreke hir wes ane an den xxiiij marken in deme ersten jare, dat scholde Kersten utgheven van syner gifft. Ok gheve ik des Rades gheshnde iij mark, alze iiij burmesteren in der Oldenstad unde den boden Buringhe, Laczeken, Tylen van Beddinghe, Hinrike an Alvensleven jowelkem j ferding, unde twen burmesteren in dem Haghen unde twen in der Nyenstad unde eynem in der Oldenwyk unde eynem in dem Zakke jowelkem eynen halven ferding: ik hebbe se vele beropen in vortyden. Ok hebbe ik anderthalff ferding geldes erve-tynses vor sunte Michaelis dore: des schal me alle jar dar van gheven j ferding to mynem lechte to unser leven ffruwen to dem spettale, dat lecht mede to beterende, unde de halve fferding schal deme Rade vor dat schod. Ok schal Hans Porner der Ventslevesschen sone v mark geldes alle jar upnemen veer jar umme by deme ghemeynen Rade, offt syn moder levede, unde de anderen twey jar schal de rente Tyle Kovot offte syne kindere upnemen, offt se levede, wente ik mach de sulven renthe alzo vorgheven vj jar umme na mynem dode offt se levede, alze dat bok des Rades in der Oldenstad utwyset, wente ik dat myt mynem gelde kofft hebbe. Ok gheve ik Wynneken myner medderen ij mark unde iij scheppel rocghen unde hern Kerberge j mark. Item gheve ek Kovote xx mark penninghe, unde Sander Rydemanne xv mark penninge, unde Ecgheling Strobecke x mark, unde der ffruwen uppe sunte Petere brucghe ij mark. item hern Lippolde mynem ffrunde ij mark unde myne besten twene rocke de dar blyven, dat ik jo in synem bede sy alle tyd. Ok gheve ik Abelen myner medderen uppem Damme vj teppet-kußene der besten unde j mark. Ok gheve ik der Zegerdeschen myner leven medderen v mark. item Arnoldus Lampen mynem ome v mark, dat se unsen leven heren vor my bidden. Ok gheve ik den barveten broderen x scheppel rocghen: dar schullen

se my vor began eyn jar umme jo umme de iiij weken, unde bidden vor myne zele unde mynes wyves zele unde vor aller cristenen zele. Wat nu mer hir over were alze myn hus ledich myt dem inghedome, rocghen, molt, redeschop, wat des were unde wur ik dat ane hedde, dat in dessem testamente nicht vorgheven were, alze myn grote wesselbok wol al enckede utwyset, dat gheve ik Kerstene mynem ome, alze fforder he dar noch van gheve Corde mynem junghen xx mark by vij jaren: dar scholden myne vormundere one mede vorstan. unde bidde myne leven heren den Rad, dat se den dridden penning nicht van ome nemen, na deme dat he to Brunswyk blyven wel, alze dat vele gescheyn is. Ok schal Kersten dar vord van gheven Greten myner maghet x mark by twen jaren, den besten maghethoyken unde ij scheppel rocghen, unde alle hilghedaghe eyne maltijd de wyle se levet. Were ok dat Kersten storve eer he frycde, so schal desse vorgescreven ghift de ik ome hir gheven hebbe, vallen an Tylen Kovote unde Sander Rydemanne unde ore kindere. Item schal Kovotes dochter hebben myn ewangeliumbok, unde myn tydebok schal Kovot hebben unde myn paternoster, unde Tylen Westvale alle myne wamboze, hozen, koghelen unde mutzen, unde eynen hoyken eyntffoldesch. Unde ik gheve mynen vormunderen al vulmacht to donde alze hir vorghescreven steyt, unde love one des wol dat se dat truweliken don willen: ik hope, dat ik dat wol verdenet hebbe, unde nemen dat lon van godde. De Kovotesche, de Sandersche, de Zegherdesche, Wynneke Bunkenborch unde Grete scholden myne beghengnisse vorheghen. Actum xiiij^c xxvij dominica ante nativitatis Kristi.

B. Verzeichniß der Ortsnamen.

C. Porners Reiseapotheke.

Zur Erklärung der S. 147 f. aufgeführten 'krude' folge hier was ich der gefälligen Mittheilung Herrn Dr. H. W. Mielck's in Hamburg verdanke.

Durchaus unverständlich sind 'torsican' 147 32, 'tarbit' 147 33 und 'trasian' 148 6: wahrscheinlich durch Schuld des Abschreibers, welchen ich hier nicht zu emendiren weiß.

'cena' 147 32 = senna, folia sennae, Sennesblätter, welche als beliebtes Abführungsmittel ihr Ansehen noch immer behaupten.

'engever' 148 1. 2.: Ingwer, das erste Mal wahrscheinlich kandirt, das zweite Mal 'grou' d. i. roh, einfach getrocknet.

'kanneel' 148 2 ist in Norddeutschland der volksthümliche Name für Zimmetkassia, cortex cinnamomi cassiae. Zweifelhaft bleibt aber, ob diese hier verstanden werden darf. Nach der Pharmacopoeia Augustana (Aug. Vind. 1694) p. 7 f. wurden Zimmet und Zimmetkassia von canella damals unterschieden, welche den Namen des edlern costus theilte. Ebendort erhellt auch, daß radix cedoariae für geeignet galt, den kostbaren costus dulcis zu ersetzen.

'cedever' 148 2 Zittwerwurzel, cedoariae radix, die brennend scharfe aromatische Wurzel einer Amomacea Ostindiens (Kaempferia rotunda). Langer Pfeffer, Kanneel und Zittwerwurzel mit einem Zusatz von etwas Bitterm geben noch in unsern Tagen einen erwärmenden Magenschnaps.

'diarodon abbatis' 148 3. 6 scheint ähnlich gebildet zu sein wie diacydonites, diamoron, diaprunis, diacodion u. a.: die mit Honig oder Zucker behandelten Theile oder Säfte von cydonia, morus, prunus, κωδη, und war demnach wohl die gelegentlich noch jetzt ärztlich verordnete conserva rosarum, frische Rosenblätter, fein zerschnitten und mit Zucker zu einem steifen Teige angestoßen, vielleicht auch nach Vorschrift des anonymen Abtes mit stärker wirkenden Arzneistoffen versetzt.

'electuaris tzucker' 148 4. Electuarium = Latwerge: mit Zucker oder süßem Fruchtmuse angemachte Arzneipulver.

'thyriaca' 148 4: Teriak.

V.

Ueber das Verhältniß der vier gedruckten Mindener Chroniken zu einander — ihre bisher vermuthete Priorität und ihr wirkliches Alter.

Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

Die Geschichte des Bisthums Minden ist am Ende des Mittelalters von vier Chronisten behandelt worden, deren Arbeiten uns später auch durch den Druck zugänglich gemacht wurden und welche — soweit bis jetzt bekannt ist — die einzigen Geschichtsschreiber über Mindener Angelegenheiten gewesen und geblieben sind. Es sind diese Chroniken folgende:

1) Die Successio episcop. Mindensium, welche von Pistorius in seinen Scriptores R. Germanicarum (Frankfurt 1607) p. 723 folg. und dann in der von Struve besorgten 3. Ausgabe desselben (Regensburg 1726) p. 805 folg. publicirt worden ist.

2) Das Chronicon Mindense des Busso Watenstedt, welches Paullini in seinen R. Germanicarum Syntagma (Frankfurt 1698) in der 3. Abtheilung herausgegeben hat.

3) Des Hermann v. Lerbeke Chronicon episc. Mindensium, welches Leibniz im 2. Bande seiner Script. R. Brunsvicensium p. 157 uns mittheilt.

4) Die Chronik, welche nach der Ueberschrift ihrer auf der Königl. Bibliothek zu Hannover befindlichen Handschrift einen gewissen Stoffregen ehemals zum Eigenthümer (wenn nicht zum Verfasser?) gehabt hat und welche von den beiden Meybom (Großvater und Enkel) herausgegeben ist, von Ersterem in Verbindung mit des schon genannten Lerbeke Chronicon com. Schaumburgensium (Frankfurt 1620), — von Letzterem in den R. Germanicarum tom. III. (Helmstedt 1688), wo sie als Chronicon Mindense incerti auctoris sich im 2. Theil

p. 549 gleichfalls an Lerbeke's Schaumburger Chronik anschließt.

Es hat sich nun, nach Leibniz' Vorgang, eine große Unsicherheit unter den Gelehrten hinsichtlich des Verhältnisses dieser genannten vier Chroniken unter einander, namentlich hinsichtlich ihres Vorranges im Alter und wegen ihrer Abhängigkeit von einander herausgestellt. Man hat diejenige des Lerbeke als die unbedingt umfassendste — vielleicht auch sorgfältigste — vorangestellt und die übrigen mehr oder weniger als Auszüge aus derselben oder doch kurze Bearbeitungen derselben betrachten wollen. Dies lag vornehmlich darin, daß man glaubte, ihr als der ältesten die Priorität zuerkennen zu müssen. Leibniz war hierin vorangegangen. Er äußert in seiner Vorrede zu Lerbeke's Chronicon (Introductio zum 2. Bande der Scriptores p. 191 nr. XIX) in folgender ziemlich unklaren Weise: Lerbeke habe — wie man annehmen müsse — da sein Chronicon com. Schaumburgensium mit dem Jahre 1404 aufhöre, um eben diese Zeit geblühet; ferner, da dessen Chronicon Mindensium — soweit dieses von ihm selbst herrühre — bis zum Bischof Otto vom Berge reiche, habe er diese Arbeit im Jahre 1398 (Otto's Todesjahr) beendet. Nach dieser Ansicht Leibniz's wären somit Lerbeke's beide Chroniken hauptsächlich in der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts geschrieben worden, und zwar ziemlich gleichzeitig, so jedoch, daß die Schaumburger nach der Mindener verfaßt sei; Lerbeke habe ferner höchstens um einige Jahre in das folgende Jahrhundert hineingelebt. Bei dieser Altersbestimmung sind die Gelehrten so ziemlich bis zur Neuzeit stehen geblieben. Neuerlich aber ist diese Frage noch verwickelter geworden, indem Potthast in seinem: Wegweiser ꝛc. der Geschichtsschreiber des Mittelalters (II-Vitae p. 418) anzudeuten scheint: Lerbeke möge um 1480 gestorben sein, und mit ihm einstimmend Dr. H. Prutz (Heinrich der Löwe p. 446) ausdrücklich sagt: Lerbeke lebte und schrieb erst um 1480, während Klette in seinen „Quellenschriftstellern" p. 519 wiederum das Jahr 1404 — doch wol als Blüthezeit Lerbeke's anführt und dann

die Jahre 1398 und 1473 angiebt, anscheinend als Endtermine für Lerbeke's eigne Arbeit an seinem Chronicon Mindense und respective als Endtermin der Arbeiten seiner beiden Fortsetzer. Von allem diesem ist nur sicher, daß das Chronicon com. Schaumburgensium bis zum Jahre 1404 oder vielleicht auch bis zum Jahre 1407 reicht; daß ferner gar kein Grund ersichtlich ist für die Annahme, Lerbeke habe seine Mindener Chronik nur bis zum Jahre 1398 fortgeführt; also auch kein Grund für die Ansicht, daß diese letztere sein früheres und vor der Schaumburgischen Chronik vollendetes Werk sei. Die Sache liegt wol so, daß Leibniz viel zu voreilig der Vermuthung eines ziemlich kritiklosen Vorbesitzers des von ihm eingesehenen und veröffentlichten Exemplars der Lerbeke'schen Chronik (noch jetzt auf dem hiesigen Königl. Archiv befindlich) Glauben geschenkt hat, welche Vermuthung in einer dem Werke vorangesetzten kurzen Vorbemerkung ausgesprochen worden war und noch dort sich findet. Dort heißt es nun, daß der Mindener Predigermönch H. v. Lerbeck die nachstehende Chronik bis zu seinem Lebensende (usque ad tempus suae vitae) und zwar bis zum Lebensschlusse des Mindener Bischofs Otto vom Berge fortgeführt habe; später hätten Andere Fortsetzungen zu diesem Werke geliefert. Um nun nachzuweisen, daß diese von Leibniz und sodann von den Neuern adoptirte Annahme bei näherer Einsicht in das Werk sich als grundlos und nicht mit dem Text übereinstimmend erweise, und daß Lerbeke sich keineswegs als der älteste der Mindener Chronisten darstelle, müssen wir im Folgenden die verschiedenen sogenannten Chroniken genauer durchgehen und nach ihrem Alter und Inhalt prüfen, endlich ihren Quellen weiter nachforschen, namentlich insoweit diese auf älteren, von ihnen gemeinsam benutzten, speciell Mindener Schriftstücken beruhen, sei dies ein schon früh begonnenes amtliches und chronologisches Verzeichniß der Bischöfe und der zu ihrer Zeit eingetretenen wichtigen Vorkommnisse, sei es eine oder mehrere Sammlungen von Urkunden, wie deren in Minden wie in andern Stiftern aufbewahrt wurden.

Da wir — mit Potthast und Kletke — die Stoffregen=

sche von den beiden Meybom's publicirte Chronik nur für einen im XVI. Jahrhundert verfaßten Auszug aus Lerbeke's Chronik halten, der jedoch auch Kenntniß der eben bezeichneten älteren Quellen verräth, und erst selbstständig wird, wo auch die Fortsetzungen Lerbeke's zu Ende gehen — also bei den Bischöfen Heinrich (v. Schaumburg), Franz (v. Braunschweig) und Franz (v. Waldeck), somit von 1473 bis 1542, so können wir diese 4te Mindener Chronik hier unberücksichtigt lassen. Sie würde erst dann wichtig werden, wenn es sich darum handelte, den Urtext der — wie bemerkt — allen Mindener Chroniken gemeinsamen Quelle — die als Annalen, Fasten oder Successio episcoporum bezeichnet wird — wieder in seinem Wortlaute herzustellen.

Was nun die 3 übrigen Chroniken anlangt, so ist hier zunächst eine Ansicht des Prof. Waitz hervorzuheben, welche derselbe schon vor längerer Zeit, ohne sie jedoch näher zu begründen, in den „Gelehrten Göttingischen Anzeigen" (Jahrg. 1857 Nr. 3, pag. 63) vorgetragen hat. Sie möchte wenigstens geeignet sein, der neueren etwas wegwerfenden Beurtheilung der Mindener Chroniken, wie sie deren von Gelehrten wie Potthast, Prutz, Kletke gefunden haben, eine etwas andere Wendung zu geben. Diese Aeußerung geht dahin, daß sowohl der Chronik Lerbeke's als dem Auszuge aus derselben (eben jener Stoffregen'schen Chronik) eine ältere uns jetzt verlorene ursprünglich Mindener Chronik zu Grunde liege, welche selbst wieder auf Heinrich's v. Herford Werk und besonders auf die ebenfalls verschollene aber oft citirte Chronica Saxonum gefußt, anderseits aber auch der anscheinend in Minden entstandenen Narratio de fundatione quarumdam Saxoniae ecclesiarum (bei Leibniz SS. R. Brunsw. I, 260) als Quelle gedient habe. — Sehr zu bedauern ist, daß Waitz diese Ansicht nicht weiter ausgeführt hat; er würde nothwendig dazu gedrungen worden sein, außer der Stoffregen'schen Chronik auch die beiden älteren Mindener Chroniken, neben dem Lerbeke seiner Betrachtung zu unterziehen und uns zugleich zu zeigen, in wiefern er die Compilation des erst 1370 gestorbenen Heinrichs v. H. und die —

wie unten gezeigt werden soll — wahrscheinlich ebenfalls auf denselben Heinrich zurückzuführende Narratio de fundatione .... für die Urquellen der Mindener Chroniken ansehen konnte.

Nichts desto weniger halten wir die Waitz'sche Vermuthung über das Bestehen einer älteren Arbeit fest, welche die gemeinsame Quelle aller Mindener Chroniken war, auf welche die letzteren fortwährend zurückgehen und deren Angabe sie nur mit sichtbarem Bedenken und unter Anführung der ihr entgegenstehenden Gründe bezweifeln und anfechten. Wenigstens wird ohne Zweifel wie in anderen deutschen Bisthümern, so auch in Minden ein gewissermaßen amtliches Verzeichniß der dortigen Bischöfe bestanden haben, ausgestattet mit den Daten der Zeit ihrer Wahl und Consecration, ihres Hinscheidens und Begräbnisses und mit allen übrigen Personalien dieser Bischöfe, welcher kurzen Lebensbeschreibung man sodann Notizen über Entstehung und Fortgang anderer geistlicher Stiftungen, über Synoden, Convente, auch Unglücksfälle aller Art innerhalb der Diöcese anschloß. Ob diese Daten und Notizen aus jenen frühen Todtengerichts-Urtheilen entnommen, deren unter der Bezeichnung: Schedae emortuales Scheidt in Orig. Guelf. III. p. 153. Anm. und p. 197. Anm., sowie Lüntzel, Gesch. der Stadt Hildesheim, I. p. 400 erwähnen, oder auch — was so ziemlich dasselbe — jenen Personalien, die ohne Zweifel bei der Bestattung eines jeden Bischofs auch noch später verlesen wurden, das mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls haben wir in diesen amtlichen Aufzeichnungen die Hauptquelle für die fortlaufende Arbeit zu suchen, deren Prof. Waitz als des ursprünglichen Mindener Chronicon gedenkt, welche ferner in Minden wie in Hildesheim wol unter dem Titel: Successio episcoporum eine Art amtlicher Autorität beanspruchte, so daß beispielsweise im letzteren Stifte, der ganze inhaltreiche Codex, welcher neben ihr noch manche andere Aufzeichnung enthielt (vergl. Lüntzel a. a. O.), — außer der Aufschrift Agenda martyrolog. (?) auch den ferneren weit verständlicheren Successio Hildes. episcoporum führte. Daß ein ähnlicher Codex verschiedenen Inhalts in Minden existirte, wird noch bei Lerbeke's Chro-

nik zu besprechen sein; von dem Hildesheimer finden wir verschiedene Excerpte in Leibniz (SS. I. p. 742 folg.).

Daß dagegen die Narratio de fundatione quar. ecclesiarum, von der Waitz in oben beregter Stelle ausgeht, eine ziemlich selbstständige und von der eben besprochenen Successio unabhängige Abhandlung sei, vermuthlich abgefaßt von einem einzelnen Geschichtsfreunde, dem aber vielfache Quellen zu Gebote standen; daß diese kleine Uebersicht am wahrscheinlichsten einem der unter den Benedictinern oder Predigermönchen nicht ganz seltenen Gelehrten zuzuschreiben sei, wie es deren nachweislich in Minden gab und von denen hier nur an Heinrich v. Herford zu erinnern ist, auch dieses weiter zu besprechen, wird sich später der Anlaß ergeben.

Diese wahrscheinlich in Minden wie in Hildesheim Successio episcoporum von dem wichtigsten Theil ihrer Aufzeichnungen benannte, seit Jahrhunderten fortlaufende Arbeit mußte die Aufmerksamkeit der Benedictiner in Minden erregt haben, als in Folge von Bedrängnissen von Seiten der Natur und der Menschen ihr Kloster und ihre dort verwahrten geschichtlichen Bücher zu Schaden gekommen waren. Der Gedanke war natürlich, zum Ersatz derselben die Successio abschreiben, auch nach Kräften mit kurzen Notizen vermehren zu lassen und ihr wiederum die Bezeichnung Successio episc. Mind. voransetzen zu lassen. Diese Arbeit besitzen wir nun noch in der von Pistorius (später Struve) in ihren SS. Rer. Germanicarum tom. III. p. 807 folg. herausgegebenen jetzt ältesten Mindener Chronik.

I. Die Successio episcoporum.

Diese Successio knüpft an einige gereimte lateinische Verse an, die auch Lerbeke und Stoffregen geglaubt haben ihren Chroniken voransetzen zu müssen; dann folgen 2 Gedichte in 240 trochäischen Versen über die ersten Zeiten des Bisthums, mit Nachrichten, die deutlich darauf hinweisen, daß der Dichter sich möglichst eng an die ursprüngliche Successio angeschlossen, also wahrscheinlich älter als einer der späteren Chronisten sei. Wie begreiflich war jene ursprüngliche Successio, welche spätestens mit dem XII. Jahrhunderte

ihren Anfang genommen, über die früheren Vorsteher des Bisthums nur ungenügend unterrichtet, da der Gebrauch jener Schedae emortuales oder auch nur der Personalien und insbesondere die Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen noch nicht regelmäßig durchgeführt sein mochte. Wir sehen deshalb, daß der Bearbeiter unserer (der jüngeren) Succeſſio sich — wie auch die übrigen Chronisten es thun — wiederholt entschuldigt wegen seiner Unkenntniß. Schon beim 2ten Bischof Hardwardus heißt es: de illo episcopo et quampluribus aliis nihil dignum memoria (*sic!*) inveni et quanto tempore rexerit eccleſiam Mind. — quod diu hominum memoria (?) transivit. Dann aber muß der Verfasser, um die Form einer Chronik festzuhalten, ein paar Worte über die Anfänge der Stadt Minden sagen, die er schwerlich in seiner Quelle fand, und hierbei fällt ein Wink, den wir uns zunächst zu Nutzen machen wollen. Er erwähnt, daß als der ursprüngliche Kern der Stadt eine Anhöhe in derselben anzusehen sei, wo der Sachsenherzog Wittekind seine Burg gehabt, als Kaiser Karl d. Gr. die Stadt zum Sitz eines Bisthums erhoben; daß dann die Edelherrn vom Berge diesen Berg befestigt und inne gehabt als Edelvögte des Stifts, bis der letzte derselben Simon vom Berge, der zugleich Domprobst gewesen, die Burg dem Bisthum vermacht habe, worauf dann die vom Domprobst schon bewohnten Gebäude dauernd zur Domprobstei geworden, obgleich sie noch immer das Ansehen einer Burg behalten hätten. „Hic (Wedekindus rex) habuit caſtrum, ut adhuc apparet, quod dicitur praepoſitura, quia in ea morabatur quondam Simon nobilis de Monte, praepoſitus Mindenſis". — Der ganze Wortlaut zeigt, daß zwischen der Todeszeit Simons und dem Beginn unserer Chronik kaum einige Jahrzehnte liegen konnten. Nun starb der Domprobst Simon vom Berge am 3. October 1397 (vergl. Mooyer Regesta nobil. de Monte). Hiernach wären die ersten Jahrzehnte des XV. Jahrhunderts als Ursprungszeit der jüngeren Successio von uns vorläufig festzuhalten und es stimmt dann zu dieser Andeutung, wenn der Schluß der Arbeit uns in der Vermuthung bestärkt, daß dieselbe im

Jahre 1435 rasch begonnen und höchstens nur noch das folgende Jahr zu ihrer Beendigung gebraucht habe.

Der anonyme Verfasser schließt nämlich seine Successio mit dem Tode des B. Wulbrands v. Hallermund (am Weihnachtsabend 1437 nach Mindener Zählung; also) am 24. December 1436 ab und fügt dann noch zwei für Minden und das dortige Benedictiner-Kloster wichtige Nachrichten hinzu, welche unter Wulbrands Regierung fielen. Die Niederlage nämlich der Mindener Bürgerschaft 1434 auf der Veltheimer Marsch und die Ueberführung der eben genannten Brüderschaft aus dem Mauritiuskloster und ihren dortigen unbewohnbar gewordenen Klostergebäuden auf der Insel von Minden in das ihr incorporirte St. Simeonskloster in der Stadt selbst, in nächstfolgendem Jahre 1435. Alles in der Successio Folgende ist späterer Zusatz; jedoch könnten, wenn auch aus weit späterer Zeit nach Schluß der Arbeit, doch noch aus der Feder desselben Verfassers diejenigen Zusätze sein, welche die Reformation des erwähnten Mauritius- und Simeonskloster im Jahre 1451 und das Begräbniß zweier Aebte in einem Grabe im Jahr 1461 betreffen. Mit ungewohnter Ausführlichkeit wird nämlich erzählt, das Benedictiner-Kloster sei 1451 vom Cardinal Nicolaus v. Cusa in Person reformirt worden, unter Vermittelung des Abts (Johannes Hagen) von Bursfelde, der einen neuen Abt (Johannes Cosyn) eingesetzt habe; ferner diese beiden Äbte seien nach einiger Zeit in demselben Kloster zugleich gestorben und im Chor der Klosterkirche unter demselben Grabstein beerdigt worden. Aus dem 2ten Zusatz zur Lerbeke'schen Chronik (Leibniz, SS. Rer. Brunsw. II. p. 210) erfahren wir noch, daß dies erst 1461 geschehen und daß Johannes Cosyn an der Wassersucht gelitten habe. Auch die zweite, den ersten Regierungsjahren des folgenden Bischofs Alberts v. Hoya angehörende frühere Nachricht von der in Minden furchtbar wüthenden Pest könnte zwar dem Verfasser noch zuzuschreiben sein, ist aber jedenfalls als Nachtrag zu betrachten. Dagegen läßt die chronologische Verwirrung, die in diesen Zusätzen herrscht, sicher darauf schließen, daß die eigentliche

Arbeit mit dem Todesjahre B. Wulbrands hat schließen sollen. Wir haben jedoch jene dem Verfasser allenfalls noch zuzuschreibenden Nachträge in dem Sinne zu betrachten, daß sie eben durch die Verwirrung, in der sie vorgetragen werden, vielleicht uns einiges Licht in dem Dunkel darbieten, welches die Entstehung der Successio umgiebt.

Daß nämlich der Verfasser oder auch sein Fortsetzer für nöthig befunden, Nachrichten, die nur das Benedictinerstift betrafen, ausführlicher als frühere Nachrichten in Nachträgen am Schluß des Werkes beizufügen, scheint uns, wie bemerkt, zunächst darauf zu deuten, daß die Arbeit nicht nur als von einem Benedictiner verfaßt, sondern auch insbesondere für ein Benedictinerkloster bestimmt zu betrachten sei. Wird dieser Schluß anerkannt, so dürfte auch eine jener nachträglichen aber doch der Lebenszeit B. Wulbrand's angehörigen Nachrichten, die noch vom Verfasser stammen, uns einen weiteren Aufschluß über die Veranlassung des Werkes selbst gewähren. Dies ist die oben erwähnte Nachricht über die nöthig gewordene Uebersiedelung des Klosters in die Stadt, in Folge vielfacher feindseliger Anfälle und der fortdauernden Gefahr vor Ueberschwemmungen von der Weser, denen die unbeschützte Insel vor der Stadt ausgesetzt war. Wenn nun dabei der Kirchen-Ornamente, besonders auch der Bücher gedacht wird, die noch zur Zeit der Niederschrift den Verfasser Spuren der früheren Beschädigungen erkennen ließen (adhuc hodie ostendunt, quanta ibidem sustinuerint damna), als sie schon im Simeonskloster untergebracht waren, so ist der Schluß erlaubt, daß der bei dieser Uebersiedelung erst recht sichtbar gewordene übele Zustand dieser Schriftstücke eben der Anlaß geworden sei zu dem raschen Entschlusse, den beschädigten Bücherschatz des neu eingerichteten Klosters wieder möglichst zu vervollständigen und einen Klosterbruder zunächst zu beauftragen, die Geschichte des Bisthums zu bearbeiten. Das Material zu einer solchen Chronik lag im Domarchiv zur Hand; die dortige alte Successio brauchte nur abgeschrieben, hier und da auch durch anderweitige Nachrichten bereichert zu werden. Somit ist es denkbar, daß der Zeit-

raum von jener Uebersiedelung in der Fastenzeit 1435 bis zu Wulbrand's Tode zu Ende 1436 genügt haben kann, eine Arbeit dieser Art herzustellen. Vielleicht dürfen wir den dem Verfasser ertheilten Auftrag uns in der Weise denken, daß die Arbeit vor der Hand bis zur damaligen Zeit fortgeführt werden, aber noch Raum gewähren sollte, sei es für ihn selbst oder für Andere, um nach Art der Annalen im Lauf der Zeit Fortsetzungen aufzunehmen. Eine unmittelbare und sehr gewichtige Unterstützung findet die vorstehende Auffassung hinsichtlich der Zeit des Abschlusses der Chronik während der Jahre 1435 und 1436 in dem Chronicon des hier von uns besprochenen Klosters St. Mauritius und Simeon, welches der unserm Vereine und der archivalischen Wissenschaft überhaupt leider viel zu früh durch den Tod entrissene Geh. Archivrath Dr. Grotefend im Jahrgang 1873 dieser Zeitschrift p. 143 als letzte Gabe uns mitgetheilt hat. Dies Chronicon fügt sich mit dem Jahre 1435 genau an unsere Successio an, sobald wir eben des letzteren Abschluß in dieses Jahr verlegen. Was hier den Schluß bildet, die Ueberführung des Klosters in die Stadt im Jahre 1435, bildet dort (nach einem Namensverzeichniß der Aebte) ausdrücklich den Anfang der neuen Chronik. Die schon bei Anfertigung der Successio ins Auge gefaßte Fortsetzung fand durch diese neuere Chronik ihre Verwirklichung.

Es stellt sich nach dem Vorstehenden als sehr wahrscheinlich heraus, daß ein Mitglied des Benedictinerklosters, welches im Jahre 1435 sich mit seiner Brüderschaft im Simeonskloster in Minden niedergelassen, alsbald begonnen hat, einen Abriß der Mindener Geschichte zu verfassen und zu diesem Zwecke die in den dortigen Kirchen und Klöstern — vorzugsweise in der Kathedrale — vorhandenen Quellen zu durchforschen. Seine Grundlage und unmittelbares Vorbild waren jene Annalen, welche im Domstift — anscheinend unter dem Titel Successio episc. Mind. — verwahrt und wenn erforderlich weiter geführt wurden. Daneben muß die Einsicht auch anderer eben dort aufgehobenen Schriftstücke ihm sowohl als den beiden späteren Mindener Chronisten

freigestanden haben und diese, bisher noch nicht hinreichend erkannte und berücksichtigte gemeinsame Benutzung derselben Quellen, ist der Grund der noch von Kletke und Anderen vertretenen Ansicht, daß diese drei Chronisten vielfältig einer dem andern nachgeschrieben hätten. Es ist sonach vor Allem erforderlich, jenen Quellen weiter nachzuforschen und wollen wir gleich hier bei der Successio den Anfang mit dieser Untersuchung machen, obgleich wir noch bei Besprechung der Lerbeke'schen Chronik veranlaßt sein werden, dieselbe wieder aufzunehmen. Zunächst ist hier neben der in Minden wie in Hildesheim und andern Bisthümern amtlich fortgeführten „Successio episcoporum“ eine Sammlung für Minden wichtiger Urkunden ins Auge zu fassen, wovon die Originale und daneben deren in einem Diplomatare eingetragene Abschriften wahrscheinlich im Dome verwahrt wurden. Es enthielt dies Copiarium zunächst jenen Complex von 30 (richtiger 31) kaiserlichen Urkunden oder Privilegien, welche später von Kaiser Carl V. in seiner Bestätigungs-Urkunde für das Bisthum Minden vom 25. Februar 1530 wörtlich übergenommen wurden, und welche ferner Würdtwein als in einem sehr alten handschriftlichen Codex (ex manuscripto Codice perantiquo) enthalten bezeichnet, wovon er jedoch nur ein kurzes Inhaltsverzeichniß (rubra) mittheilt (Subsidia VI. p. 293), weil sie schon von Pistorius in seinen Script. R. Germanicarum tom. III. (im 3ten Bande der ersten Ausgabe p. 734 und p. 819 der 3ten Auflage) abgedruckt worden wären. Auch in Lünig's Reichsarchiv Bd. XVI. Anhang zu den Hochstiftern p. 102 finden sich schon diese Privilegien, mit einigen wenigen (etwa 8) weiteren für das Bisthum werthvolleren Urkunden (darunter spätere von 1620 und 1632) vermischt, abgedruckt. Der alte Codex muß also außer für Kaiser Carls V. Bestätigungs-Urkunde in Abschrift noch einigen Raum für spätere Abschriften gehabt haben.

Daß aber diese Sammlung von Privilegien dem Verfasser der Successio ep. Mind. bekannt gewesen, geht schon daraus hervor, daß er mit der ersten darin enthaltenen Urkunde — dem Privileg des Kaisers Otto I. (dem Bischofe Landward

im Jahre 961 ertheilt) — anfangend, die älteren derselben sämmtlich bei den verschiedenen nachfolgenden Bischöfen mit dem Namen des ausstellenden Kaisers und mit der Jahrszahl, Indiction und Ausstellungsort versehen, genau aufzählt und erst mit Anführung der Privilegien König Wilhelms (von 1253 und 1254) aufhört. Die noch weiter vorhandenen Kaiser Ludwig's (von 1332) und die sieben Urkunden Kaiser Carls IV. (von 1354, 1368 und 1377) unterläßt er dann zu notiren. — Ging etwa die ursprüngliche Successio mit der Mitte des XIII. Jahrhunderts zu Ende? Noch entscheidender ist jedoch, daß er beim 17ten Bischof sagt: Accepit (Engelbertus episcopus) privilegium ab Henrico IV. anno 1059 et 1063, nämlich die Nr. XI. und XIII. bei Pistorius (3te Ausg. p. 826 und 827), qui episcopo anno 1058 praedium Losa donat, ut est in vicesimo privilegio. In der That findet sich noch jetzt die entsprechende Urkunde für diese letzte Schenkung unter der Nummer 20 bei Pistorius (p. 831). Damit scheint mir der schlagende Beweis geführt, daß dieser durchaus nicht chronologisch geordnete Codex kaiserlicher Urkunden, wie er sich jetzt bei Pistorius und Lünig findet, in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts in derselben Ordnung (richtiger Unordnung) sich vorgefunden habe — ohne Zweifel im Archiv des Doms — und daß er dort vom Verfasser der Successio eingesehen worden sein muß. Die Nutzanwendung aber hiervon ist, daß unser Verfasser sich bei dieser wie bei andern Gelegenheiten als ein völlig selbstständiger, namentlich auch von Lerbeke unabhängiger Bearbeiter jener alten Privilegien herausstellt. Kletke freilich denkt sich, besonders in Bezug auf Letzteren, die Sache anders. Er sieht in diesem alten, dem Würdtwein noch in seiner früheren Form bekannten Codex nichts weiter als einen vom Chronisten seiner Arbeit beigegebenen Anhang, ähnlich etwa den Beilagen, welche unsere modernen Geschichtsforscher ihren Werken beizufügen pflegen, um neben leicht nachzuschlagenden Citaten auch durch bisher ungedruckte oder schwer zugängliche Urkunden Belege für ihre Ansichten zu liefern. „Die der Chronik beigegebenen Urkunden“,

sagt Kletke p. 520, beziehen sich auf 961—1530. — Eben die mit der letzten Jahreszahl bezeichnete Bestätigung aller dieser Privilegien durch Kaiser Carl V. hätte Kletke schon auf das Irrige seiner Meinung leiten müssen; statt dessen läßt er sich durch den ziemlich irrelevanten Umstand irre führen, daß Pistorius diese Privilegien dicht hinter der betreffenden Chronik abdrucken ließ. Verweist doch schon Pistorius selbst (p. 806) ausdrücklich auf Lünigs Reichs-Archiv, wo dieselben Privilegien in dem Anhange von denen Hochstiftern ebenfalls — aber ohne die Chronik — zu finden wären.

Ferner aber zeigt sich in der Successio auch eine sorgsame Durcharbeitung jener zweiten Sammlung von Mindener Urkunden, welche uns Würdtwein im 4ten Theil seiner Subsidia diplomatica durch den Druck zugänglich gemacht hat. Auch dieses ebenfalls wenig geordnete Abschriften-Heft wird zugleich mit dem eben besprochenen Codex aufbewahrt und vielleicht ihm noch enger verbunden gewesen. Woher Würdtwein die letzteren Abschriften erhalten, wird nicht angegeben. Lerbeke benutzte dieselben fleißiger als die kaiserlichen Privilegien, wie wir weiter unten sehen werden. Um aber die Bekanntschaft des Verfassers der Successio auch mit ihnen nachzuweisen wird eine Hindeutung auf dessen Bemerkung beim Leben des 20sten Bischofs genügen.

Dort heißt es: „Iste (Ulricus episc.) scriptura testante, anno 1096 praefuisse ecclesiae Mindensi invenitur“. Abgesehen von der hier noch für das Ende des XI. Jahrh. hervortretenden Unsicherheit wegen Zahl und Reihenfolge der Mindener Bischöfe, ist uns der in diesen Worten gebrauchte Ausdruck „scriptura“ wichtig. Ein bestimmter den Bischof Ulrich betreffender Umstand wird nämlich aus der zu Hülfe genommenen „scriptura“ nicht angeführt, allein in der Würdtweinschen Sammlung finden wir (tom. VI., p. 314) als die unzweifelhafte Quelle, worauf jene Bemerkung hinweist, eine vom Bischof Ulrich in eben diesem Jahre 1096 ausgestellte Urkunde. Sie betrifft die Schenkung der Edelfrau Mereswide an das Mindener Stift und an den genannten Bischof. Scriptura ist hier also eine Urkunden-Abschrift des alten

Copiariums, wenn nicht etwa die Urkunde selbst. Beim 23sten Bischof wird ferner erzählt, Sigward sei am Palmsonntag 1124 in der 2ten Indiction in Gegenwart des Papstes Calixt (presidente papa Calixto et jubente) consecrirt worden. Nun hat Würdtwein (Subs. VI., p. 325) eine Urkunde, in der der Cardinal-Legat C. dem Bischofe bezeugt, er habe ihn mit Vollmacht des regierenden Papstes Calixt am Palmsonntage die Mitra aufgesetzt und dieselbe ferner zu tragen verstattet. Das Sendschreiben ist vom 30. März (also dem damaligen Palmsonntage) im Jahr 1124, indictione secunda datirt. — Der Irrthum unserer Sucessio, den Papst als damals in Minden anwesend anzunehmen, geht auf ihres Compilators Kosten, oder auf dessen Vorliebe für seinen Geburtsort, widerlegt aber nicht unsere Annahme, daß derselbe diese Urkunde eingesehen und — wenn auch irrthümlich — benutzt haben müsse. Auch die bedeutende Schenkung des Edelherrn Mirabilis unter dem 25sten Bischof (Werner), dessen Urkunde hierüber nach Würdtweins Abdruck (VI., p. 340) in derselben Abschriftensammlung im Domarchiv befindlich gewesen sein muß, könnten wir in gleicher Art nebst anderen Nachweisen anführen um darzuthun, daß auch dieses zweite (von Würdtwein publicirte) Copiar Mindener Urkunden schon von dem mit der Anfertigung der Successio betrauten Benedictiner eingesehen worden sei und daß, wenn in den zwei übrigen Chroniken sich Nachrichten übereinstimmender Art wiederholen, höchstens ein ziemlich gleichzeitiges Excerpiren, sei es der ursprünglichen Annalen des Bisthums (Successio), sei es der kaiserlichen Privilegien, sei es der letztgenannten Urkunden Statt gehabt hat, nicht aber ein Entlehnen aus einer oder aus beiden übrigen Chroniken. Wir haben in Betreff dieses eben besprochenen Copiars (Liber traditionum oder donationum) noch zu erwähnen, daß, wie der Abdruck bei Würdtwein (Subs. VI. p. 300 folg.) lehrt, dasselbe in seinen 92 Nummern mehrere Documente von kaum geringerem Alter enthalten haben wird, als das Liber privilegiorum; ferner daß im Gegensatz zu diesem, meist kaiserliche Bestätigungen enthaltenden Codex dieselben

größtentheils Schenkungs-Urkunden zum Behuf der Gründung oder Dotirung von Klöstern oder zu Gunsten des Domstifts enthielten. Man vergleiche nur zu Anfang die Urkunden über Gründung und erste Ausstattung des Klosters Möllenbeck 896, 979 und 1003; dann über Stiftung des Klosters Widegenburg 993; auch die Wiedereinweihung der 1062 abgebrannten Johanniskirche durch B. Egilbert 1075 u. s. w. Dies Copiar reicht bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts. Es enthält außerdem im vollständigen Wortlaute einige wenige Urkunden, die sich, nach den Lünig'schen Abschriften in seinem „Reichsarchiv XVI" zu urtheilen, auch im Privilegienbuch abgekürzt eingetragen fanden; man vergleiche dort Nr. 18, 21, 22, 23 und 24 mit Würdtwein Subs. VI. Nr. 123 p. 359, Nr. 160 p. 414, Nr. 167 p. 423, Nr. 164 p. 419, Nr. 173 p. 430, Nr. 172 p. 428.

Ob die jüngere Sammlung Mindener Urkunden (in Würdtwein Nova subs. diplomatica XI. abgedruckt und dort Chartarum eccles. Mindensis manipulus ultimus genannt), mit seinen 175 größtentheils dem XIV. Jahrhundert angehörenden Nummern, ebenfalls im Archiv des Domstifts aufbewahrt worden, ist nicht nachzuweisen, wenn auch höchst wahrscheinlich. Daß es von einer der uns hier beschäftigenden Chroniken als Quelle benutzt worden, ist schwieriger darzuthun, aber der Lage der Dinge nach wol anzunehmen; besonders wenn man beachtet, was Lüntzel (Geschichte des St. Hildesheim I. p. 399 und 400) über die Art und Weise sagt, wie in dem Nachbarstifte Mindens sowohl die Urkunden als die Chronik, die Nekrologe und Register aller Art in ganz mächtigen Codices aufbewahrt wurden, und wenn man diese Folianten in den Staatsarchiven zu Hannover und zu Wolfenbüttel genauer ansieht. Auch diese jüngere Sammlung von Urkunden wird hiernach in jenem Diplomatar Aufnahme gefunden haben.

II. Busso Watenstedt's Chronik.

Der Verfasser des in Paullini's „Antiquitatum Germanicarum Syntagma (1698) in der 3. Abtheilung p. 5 folg. abgedruckten Chronicon Mindense stellt sich im Epilog dazu

uns als Busso Watenstedt vor. Paullini will von ihm wissen, daß er eines Mindener Bäckers Sohn gewesen und als Canonicus (des Bonifaciusstifts) zu Hameln in Minden gelebt habe. Watenstedt begann nach der Aussage eines Pastors Heinrich Schwarte zu Gottesthal (1398 — 1423), der früher Mönch in Herdeshausen a. d. Diemel gewesen und uns als Verfasser einer Chronik des Klosters Ottbergen bekannt ist, (vergl. die Syntagma, 7. Abth., p. 230) ums Jahr 1408, also zu Anfang der Regierung B. Wulbrands, seine Mindener Chronik zu schreiben. Er nennt darin diesen Bischof seinen größten Wohlthäter (p. 42), so daß er vielleicht von demselben zur Anfertigung seiner Arbeit aufgefordert und bei derselben unterstützt worden ist.

Zur Zeit des Todes des schon genannten Pastors Schwarte 1423 war die Chronik noch nicht vollendet, versprach aber ein gutes Werk zu werden (bonum opus erit). Am Schluß derselben wird Bischof Albrecht (v. Hoya) des Wulbrand Nachfolger (1436 — 1473) ganz kurz modernus noster Antistes genannt und dann es Anderen überlassen, die Lebensbeschreibung desselben abzufassen (vitam ejus aliis describendam relinquo). Nachträge von anderer Hand und aus späterer Zeit entdecken wir nicht bei Watenstedt, wie sie sich bei der Successio und bei Lerbeke offenbar finden, doch bleibt der Zweifel darüber bestehen, ob er nicht selbst noch einige nachträgliche Zusätze später in den Text eingeschoben habe. Es muß dieserhalb auf eine Stelle Watenstedt's (p. 19) verwiesen werden, wo es beim B. Heinrich I. (1140, abgesetzt 1153, gestorben 1156 Mai) heißt: „Salutaris disciplinae Benedicti olim ordinis reformatio a Joh. Mindano primum coepta, large lateque celebrem fecerat Bursfeldiam ad Weseram. Recte igitur fratres Mauritiani in Insula Heinricum ex eodem monasterio postulabant". Es ist nicht zu verkennen, daß in diesen Worten auf die vom Kloster Bursfelde ausgegangene Reformation der Klöster Niedersachsens, namentlich der Benedictinerklöster, und nicht weniger auf den in Minden geborenen Abt Johannes Hagen hingewiesen werde. Da nun diese sog. Bursfelder Refor-

mation erst um 1451 ihren Anfang nahm und erst bis gegen 1460 jenen Umfang erlangte, von dem der Schriftsteller sagen konnte, er habe das Kloster Bursfelde large lateque celebrem gemacht, so bleibt zwar die Nutzanwendung dieses folgenreichen Ereignisses der Mitte des XV. Jahrhunderts auf die Wahl Heinrichs, des nachherigen Bischofs, zum Abt des Mauritiusklosters in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts, allerdings ein arger Verstoß gegen die Chronologie, allein der Umstand, daß die etwa 1460 erst in ihrer Wichtigkeit erkannte vom Kloster Bursfelde ausgehende Reformation schon überhaupt vom Verfasser hat besprochen werden können, weist jedenfalls darauf hin, daß Watenstedt bis zu diesem Zeitpunkt noch Zusätze zu seiner Arbeit zu machen im Stande war. Erwähnt möge noch werden, daß Watenstedt allein unter den Mindener Chronisten die Absetzung B. Heinrichs I. wegen Verdachts, die Blendung eines Geistlichen angeordnet zu haben, und seine Rückkehr nach Bursfelde — wo er gestorben wäre — meldet, und daß er damit wiederum wahrscheinlich sein eignes näheres Verhältniß zu diesem Kloster zu erkennen giebt. Successio und Lerbeke erzählen nur Heinrichs früheren Aufenthalt daselbst und sein Begräbniß in diesem Kloster. — Eine zweite den Verdacht späterer Einreihung erregende Stelle ist jene am Ende des Lebens Conrads II., des 26sten Bischofs über des weit früheren B. Bruno's Begräbniß. Sie könnte mit ihrem „Bruno noster" hervorgegangen sein aus der nachträglichen Einsicht in Lerbeke's Werk, wahrscheinlicher aber aus der flüchtigen Kenntnißnahme von einer jener protokollarischen Aufzeichnungen, welche ohne Zweifel dem Capitulo de reliquiis angeschlossen waren und sich auf die Behandlung der Gebeine längst in Mindener Kirchen Begrabener bezogen, an denen sich Wunderkraft geäußert hatte und die man nach Art der Reliquien verehren lassen wollte. Wir haben auf diese Stelle zurückzukommen und verbleiben im Uebrigen bei der Annahme, daß Watenstedt's Chronik ums Jahr 1408 begonnen, bis etwa zum Jahre 1438, kurz nach B. Albrecht's Antritt ausgearbeitet worden sei, und daß sie vielleicht später im

Texte selbst, nicht aber am Schlusse einige Zusätze vom Verfasser selbst erfahren habe.

III. Hermann von Lerbeke.

Die Familie, zu der Hermann von Lerbeke gehörte, nannte sich allem Anscheine nach von dem unfern Minden belegenen Dorfe dieses Namens. Sie scheint eine ritterbürtige gewesen zu sein, von deren früheren Mitgliedern uns ein Ritter und Mindener Lehnsmann Heinrich in den Jahren 1265, 1266 und 1268 aus Würdtwein'schen Urkunden bekannt geworden ist. Ein Knappe Gerhard v. L. war Vorsitzender eines Gerichts wegen einer Curie in Uffeln 1349 (Würdtwein Nov. subs. XI. p. 213). Zu seiner Zeit mag diese Familie unter die Mindener Bürgerschaft Aufnahme gefunden haben und dort zu Ansehen gekommen sein. Ein Reinold v. L., der unsers Hermanns Vater sein könnte, wird in seiner Chronik, doch nur in der Tribbe'schen Fortsetzung derselben (Leibniz SS. II. p. 203) unter den Häuptern der Stadt genannt, die 1408 von der zur Macht gelangten gewaltthätigen Volkspartei aus der Stadt vertrieben seien. Ein Widekind v. L., der 1375 in Wippermann's Regesta Schaumburgensia genannt wird und, wenn es dieselbe Person ist, noch 1441 Güter zu Katenhusen und Sotserem dem Domcapitel, als bisher unrechtmäßiger Weise besessen, zurückgiebt, (Würdtw. Nov. subs. XI. p. 378) mag ebenfalls als sein naher Verwandter gelten.

Hermann v. Lerbeke wird seine Jugend in Minden und in dessen Umgegend verbracht haben. Während dieser Zeit mag er einen Aufenthalt in Blotho gemacht haben, denn er giebt an (p. 185), er habe in seiner Knabenzeit die letzte Aebtissin des dortigen, durch die Pfandinhaber der Burg — die von Wend — zu Grunde gerichteten Klosters gesehen (in pueritia mea). Dies Kloster ward erst 1425 dem Stifte Loccum incorporirt und die letzte Aebtissin hieß damals Ilse von Hildertingehausen. Sie muß jung zu ihrer Würde gekommen sein, wenn Lerbeke sie noch als Knabe gekannt hatte. Daß er sich um diese Zeit auch im Hoyaischen, in der Gegend von

Nienhuß und Liebenau aufgehalten, zeigt eine andere Bemerkung der Chronik, wo er erzählt, daß einige Mindener Lehnsleute, welche gegen Treue und Vasallenpflicht den Grafen Gerhard und Johann v. Hoya im Jahre 1346 behülflich gewesen, das Mindener Schloß Nienhuß dem Stifte zu entreißen und dasselbe zu brechen, zum Lohn für diese Hülfe — wie er selbst gesehen — für ihre Lebensdauer Unterhalt bei jenen Grafen gefunden hätten. Auch daß das Schloß Liebenau aus den Trümmern von Nienhuß von den Hoyaern errichtet worden, habe er damals gleichfalls gesehen (postea vidimus), während Bischof Ludewig beschäftigt gewesen, die Schlüsselburg zu erbauen. Er könne dies alles berichten, eben weil er Augenzeuge gewesen. (Quae enim scimus loquimur et quod vidimus testamur.) Wann hierauf Lerbeke in den Predigermönch-Orden im Dominikanerkloster St. Pauli in Minden eingetreten, läßt sich durch einige von ihm in der Chronik gemachte Andeutungen, annähernd bestimmen. Es wird um 1380 gewesen sein, denn aller Wahrscheinlichkeit nach wohnte er 1383 persönlich der Beerdigung des in Lemgo verstorbenen Priors seines Ordens, des Fraters Johannes v. Ovenstede bei, indem er der dabei vorgekommenen Einzelnheiten — wie des nie zuvor erlebten Zusammenflusses von leidtragenden Menschenmassen, der Heranführung der Leiche von Lemgo auf einem Wagen (p. 194) — ausführlich erwähnt. Daß Lerbeke überdies diesem Prior näher gestanden habe, der ihn vielleicht in sein Kloster eingeführt hatte, zeigt seine schon früher (p. 183) gegebene Beschreibung der gewinnenden Persönlichkeit dieses Prälaten („Erat enim decorus facie, ore facundus et voce sonorus ....", kurz wie zu einem Ordens-Provinzial geboren).

Lerbeke's persönliche Gegenwart scheint auch aus der Darstellung hervorzuleuchten, in welcher er die Ausgrabung und Wiederbeisetzung der Ueberreste des Bischofs Bruno, durch den Abt des Mauritiusklosters auf dem Werder—Ludolf v. Gripeshope — mit Zuziehung einiger Mönche vom Prediger-Orden — worunter wahrscheinlich unser Lerbeke befindlich—p. 171. beschreibt. Die Uebertragung der Gebeine B. Bru-

no's, des Gründers des Mauritiusklosters, geschah, wie Lerbeke bemerkt, 1389. Wenn diese Erzählung sich, wie wir schon oben bemerkt haben, an eine Art amtlichen Protokolls über den ganzen Vorgang anschließt, worauf die Berechnung der seit dem Tode Bruno's (1055) verstrichenen 333 Jahre 2 Monat und 6 Tage — dem Jahre 1389 entsprechend — hindeutet, ferner die formelle Erwähnung des Regierungsjahrs Bischofs Otto III., und nicht weniger die wörtliche Erwähnung des Schlußsatzes: „Anno ... mense, die ut supra, pro quo Deus benedictus in secula, amen! — so schließt die wörtliche Benutzung dieser amtlichen Aufzeichnung im Text der Chronik doch nicht aus, daß unser Hermann einer der dabei zugezogenen Mönche gewesen sei.

Auf eben diese Zeit, wo Lerbeke sich noch im St. Pauli-kloster aufhielt, wird sich die Notiz beziehen, in welcher er p. 188 die Versetzung des mächtigen Sarkophags bespricht, welcher die wunderthätigen Gebeine des Predigermönchs Burchard Hydding umschloß. Derselbe, welchen er schon p. 183 unter den Lichtern seines Ordens (homo coelo dignus) genannt hatte, sei, so erzählt er, der Rathgeber (Beichtvater?) und Augenarzt des B. Volquins († 1092) gewesen und auf Geheiß des erblindeten und seinen Verlust tief beklagenden Bischofs sei seine Leiche vom Begräbnißplatz der Predigermönche in ihre Kirche vor dem Marien-Altar in einem großartigen Sarkophag versetzt und eine ewige Lampe daneben gestiftet worden. Als dann im Lauf der Zeit wunderthätige Kraft für Augenleidende durch diese Gebeine zu erkennen gegeben worden, sei eine weitere Versetzung derselben vor den Hauptaltar der Kirche beschlossen worden, der er selbst mit seinen Mitbrüdern beigewohnt und wobei er die Großartigkeit des Sarkophags zu erkennen Gelegenheit gehabt habe (sicut ego cum aliis fratribus in translatione dicti corporis vidimus). Auch über diese „Translation" mag eine Eintragung in einem der Aufzählung der in der Diöcese befindlichen Reliquien und der dort mittelst derselben sich zutragenden Wundern gewidmeten Buche existirt haben, welche Lerbeke auch diesmal seinen Lesern gegenüber mit seiner persönlichen Zeugenschaft bestätigen zu müssen glaubte.

Die näheren Beziehungen zu dem Grafengeschlechte der Schaumburger, in welchen wir später unsern Lerbeke finden, mögen sich während dessen Aufenthalte im St. Paulikloster, etwa seit dem Jahre 1390 angeknüpft haben. Wir wissen hierüber, außer der auf diese Bekanntschaft zurückzuführenden Abfassung des Chronicon com. Schaumburgensium, nur das Eine, daß er selbst in dieser Schrift berichtet, wie er bisweilen am Hofe dieser Grafen verkehrt habe. Ein Mehreres läßt er jedoch errathen. Er erzählt nämlich, daß der Graf Otto I. (1370—1404) (nachdem er sich aus jener Gefangenschaft zu Bodenburg beim Ritter Curd von Steinberg mit 4000 Mark Silbers gelöset, in welche er durch die Schlacht bei Winsen a. d. Aller im Mai 1388 gegen Herzog Heinrich von Lüneburg gerathen) vor Allem ernstlich daran gedacht habe, seinen einzigen Sohn Adolf zu verheirathen, um seinen Stamm nicht aussterben zu lassen, wie es mit verschiedenen Dynasten-Geschlechtern um jene Zeit der Fall war. Zu dem Ende sei zur Heirath Adolfs mit Helene, der Tochter des Grafen Erichs v. Hoja geschritten worden (die Verlobung war schon 10 Jahre früher erfolgt). Allein diese Ehe sei lange kinderlos geblieben, so daß man zum St. Peter von Mailand (dem einstigen Mitgliede des Prediger-Ordens) Zuflucht genommen habe, der in solchen Angelegenheiten zu helfen verstehe. Der Heilige habe sich auch erhören lassen und endlich sei ein Knabe geboren, den man nach dem Großvater — Otto — genannt habe, der nachherige Graf Otto II. — Er (Lerbeke) wisse dies Alles ganz genau, weil er damals beim gräflichen Hofe ab- und zugegangen sei (Chron. Schaumburg. bei Meibom p. 43). — Es leuchtet also ein, daß Lerbeke in der Zeit von 1390 bis 1400 den Schaumburger Grafen näher stand; man darf sogar vermuthen, daß es unser Predigermönch war, der einen Heiligen seines Ordens — den eben genannten Wunderthäter — als ganz besonders hülfreich in der bezeichneten Schwierigkeit empfohlen hatte. Dadurch wird es wahrscheinlich, daß Lerbeke in den letzten Zeiten des Bischofs Wilkin Büschen (1398—1402) Minden verlassen hatte, da dieser Bischof nach den (p. 197)

niedergelegten Mittheilungen seinen vollen Zorn gegen die Predigermönche ausließ, welche die Partei des Domcapitels wegen der bei Wilkins Wahl vorgefallenen Unregelmäßigkeiten ergriffen hatten, dann aber vom Domkapitel verlassen worden waren. Es ist — um dies beiläufig hier anzudeuten — diese scharfe Opposition des Ordens, dem unser Chronist angehörte, im Auge zu halten, um seine heftigen Ausfälle gegen diesen Bischof richtig aufzufassen, namentlich wenn man im Widerspruch mit denselben bei dem auch hier als von Lerbeke völlig unabhängig erscheinenden Watenstedt folgende günstige Charakteristik desselben Wilkins liest: Non inutilis antistes tranquillae et solitariae vitae amator, in precibus et piis contemplationibus dies suos consumsit. — Um auf Lerbeke's Verhältniß zu den Schaumburgern zurückzukommen, muß er also das diese Familie behandelnde Chronicon auf Wunsch des regierenden Grafen Otto I. und dessen Bruders, des Dompropstes in Hamburg, Grafen Bernhard geschrieben haben, denn diesem Bruderpaare widmete er dasselbe und zwar nach 1400, da er der eben besprochenen Geburt Otto's II. schon in dieser Widmung erwähnt. Da er aber andererseits am Schluß der Chronik noch den Tod des Grafen Otto I. und sein Begräbniß im Kloster Obernkirchen im März 1404 meldet, so ist anzunehmen, daß er eine Abschrift der Chronik diesem Grafen und seinem Bruder Bernhard mit der Widmung vor des ersteren Tode übersandte, nach diesem Ereignisse aber, in dem für die Oeffentlichkeit bestimmten Exemplare davon Nachricht gab und dann noch ein Paar mit der erwähnten Gefangennahme Otto's I. bei Winsen im entfernten Zusammenhange stehende Begebenheiten, die bis zum Jahre 1407 reichten — nämlich die wie eine Vergeltung erscheinende Gefangenhaltung und schlechte Behandlung Herzogs Heinrichs auf den Falkenberg und sein späterer Rachezug ins Lippische — hinzufügte.

In Bezug auf den Grafen Bernhard, der als Dompropst noch wenigstens bis 1416 in Hamburg lebte und an der Ausarbeitung der Chronik wesentlichen Antheil gehabt haben mochte, darf noch darauf aufmerksam gemacht werden,

daß Lerbeke's nähere Beziehungen zu demselben, vielleicht in dieser Zeit zu einer Reise nach Hamburg den Anlaß gaben, wobei auch das dortige Kloster der h. Maria aufgesucht wurde, denn in seiner Mindener Chronik sagt er S. 159 in Beziehung auf die Legende von den in Hamburgs Nähe (richtiger bei Eppendorf) von den Normannen 872 erschlagenen Bischöfen und Glaubens-Märtyrern „Aliter apud monasterium Stae Virginis in Hamborch depictum inveni". Dort wurde wunderlicher Weise auch der erst 964 abgesetzte Papst Benedict V. zu diesen Märtyrern gerechnet.

Ueberhaupt hat man Grund anzunehmen, daß in der Zeit nach 1400, wo die Pöbelherrschaft in Minden gegen die dortigen Geschlechter -- wie das der Lerbeke's — wiederholt wüthete und andererseits der dortige Prediger-Orden — wahrscheinlich in Folge der vermittelnden Stellung, die er eingenommen — bei Bischöfen wie beim Domkapitel schlecht angeschrieben stand, Hermann v. Lerbeke sich möglichst fern von seiner Vaterstadt hielt. Wenn wir also Spuren von Reisen in seiner Chronik finden, die er unternommen, so werden solche in diese Zeit zu verlegen sein. So muß er damals in Cöln gewesen sein, da er in einer Bemerkung beim dritten Bischof Theoderich sagt, er habe diese Nachricht dort gefunden in quodam libro apud St. Hercumbertum, p. 159. — Ebenso ist er augenscheinlich im Kloster Kemnaden gewesen, da er p. 172 erzählt, er habe dort das Grab der durch ihre Liebschaften berüchtigten Aebtissin unter dem Thurme fern von dem gewohnten Begräbnißplatze der Aebtissinnen angetroffen. Gleicherweise scheint er im Dorfe Levern bekannt gewesen zu sein, da er p. 182 die Vermuthung ausspricht, daß die Sage vom „Sulthofe" (Schulzenhofe?), dem einst vom Besitzer eine jährliche Abgabe als Beitrag zur Unterhaltung des dortigen Klosters auferlegt worden, wol derselbe Bauerhof sein möge, der seiner Zeit „das große Haus" (Grotehuss) genannt werde.

Später — etwa nach 1430 — scheint dann Hermann v. Lerbeke nach Minden zurückgekehrt und zur Bearbeitung seines Chronicon episc. Mindensium geschritten zu sein. Daß

hierbei vor Allem jene „Fasten“, wie Watenstedt sie nennt, nämlich jene seit alter Zeit beim Domstift fortgeführten Annalen oder Successio ihm vorgelegen haben, wie auch schon den oben besprochenen zwei früheren Chronisten, ist sehr wahrscheinlich. Daß er dabei außerdem den mehrerwähnten Codex Mindener Urkunden, der sowohl kaiserliche Privilegien (bei Lünig und Pistorius gedruckt) als auch die frühzeitigen Vergabungen an dies Bisthum (bei Würdtwein Subs. VI gedruckt) enthielt und von Lerbeke als Liber privilegiorum citirt wird, fleißig benutzte; daß er auch verschiedene, wol ebenfalls beim Dom verwahrte Bücher einsah, wie beispielsweise das „Liber praesentiarum“ (Memorienbuch oder Anniversarien-Verzeichniß), das „Capitulum de reliquiis“ (Uebersicht der Mindener Reliquien mit Documenten über Ursprung, Schenkung und Einholung derselben), beide mit mehreren andern, wahrscheinlich eine in Hildesheim in einem Codex vereinigt, endlich auch Bücher, wie die Vita Sti Bernwardi, die Vita Sti Godehardi, die Translatio Stae Pusinnae, die Chronik Heinrichs von Herford, ein Chronicon Saxonum, das Speculum historiale des Vincentius, das Liber sacramentorum des Gelasius — dies lehrt uns eine genauere Durchsicht von Lerbeke's Werke. Vorläufig ist es jedoch wichtiger, statt die Aufzählung der Quellen der Chronik zu geben, den Nachweis zu führen, daß durch die gelegentlich in diese Chronik eingestreuten Bemerkungen und Angaben die unumstößliche Gewißheit geliefert wird, daß Lerbeke in dem Zeitraume von etwa 1430 bis 1460 an diesem Werke gearbeitet hat.

In der Lebensbeschreibung des 5ten Bischofs Drogo (890—900) erinnert p. 162 Lerbeke bei Erwähnung des von diesem gestifteten Klosters Möllenbeck an die großen Beschädigungen, welche dies Kloster in neueren Zeiten in Anlaß des feindlichen Zusammenstoßes der Mindener Bürgerschaft mit den Einwohnern von Barnholz und Lemgo in der Nähe desselben erlitten habe. Es sei am Georgstage 1436 gewesen, nicht etwa 1435? — vergleiche das Ende der Successio und deren Fortsetzung im Jahrgang 1873, p. 147 dieser Zeitschrift. — Bei diesem blutigen Gefecht sei ein als

unverbesserlicher Raufbold (ribaldus) bekannter Geistlicher der Pleban zu Hille, Johannes Fehse, ebenfalls betheiligt gewesen; er sei gefangen nach Lemgo geführt, dort gütlich behandelt und ohne Lösegeld entlassen worden u. s. w. — Dieser Mann habe noch bis zum Jahre 1454 gelebt (supervixit tamen postea usque ad annum 1454). — Die Ungarn, so wird p. 164 berichtet, hätten wie früher das Kloster Fischbeck, so auch 936 das Kloster Obernkirchen durch Raub und Ermordung aller seiner Bewohner an den Rand des Verderbens gebracht. Es finde sich in Bezug auf diese Verwüstung verzeichnet (anscheinend in dem von Lerbeke mehrfach zu Rathe gezogenen Capitulum de reliquiis), daß noch 1439 der Leichnam eines der damals erschlagenen Geistlichen vollständig erhalten, in seiner ehemaligen Kleidung und mit einer tiefen Kopfwunde versehen, wieder aufgefunden worden.

Beim 23sten Bischof Siegward 1124—1140 wird p. 175 erzählt: dieser Bischof habe verschiedene Vorwerke, darunter jenes zu Idensen, dem Bisthum geschenkt; er habe ebendort eine Kirche gebauet und sie aufs Beste ausgeschmückt, wovon zu des Chronisten Zeit — also nach mehr als 300 Jahren (ultra CCC annos) — der dort befindliche noch immer gut erhaltene Bischofssitz mit seinen kunstvollen Stickereien ein Zeugniß ablege. Diese Schenkung muß vor des Bischofs Tode 1140 erfolgt sein. Die eben erwähnten 300 Jahre zu dieser Jahreszahl hinzugerechnet, ergeben, daß Lerbeke um das Jahr 1440 diese Stickereien in Augenschein genommen habe. Ferner wird p. 162 erzählt, daß neuerdings (novissime) die regulären Kanoniker von Bodeke, Paderborner Diöcese, das schon erwähnte Kloster Möllenbeck, da dessen Nonnen vormals der Ordensregel dieser Stiftsherrn gefolgt wären, in Besitz genommen hätten und zwar 1441, wobei sie ein gutes Geschäft gemacht hätten. Daß diese Jahreszahl richtig, erweist die Urkunde bei Würdtwein Nov. subs. XI. p. 368. Beim 7ten Bischof Lüder bemerkt der Chronist p. 163, zum Beweise, daß das von diesem gegründete Kloster Fischbeck neuerdings noch in voller Blüthe stehe, daß Ludolf v. Münchhausen ums Jahr 1452 seine beiden jungen und schönen Töchter dort habe den Schleier nehmen lassen.

Beim 37sten Bischof (Ludolf v. Rostorf) erwähnt Lerbeke p. 189, daß um 1316 vom Magister Jacob v. Steinwede in der St. Magnus-Kapelle des Doms ein Grabmal für ihn selbst und für seine beiden Brüder errichtet wäre, worin auch bald darauf alle drei beigesetzt worden. Später, nämlich im Jahre 1454, sei dann in diesem Grabmale der eben verstorbene damalige Dekan des Stifts, Hermann Wend, beigesetzt worden. — Wahrscheinlich verdankt diese Erwähnung der späteren Beisetzung in derselben Grabstätte dem Umstande ihren Grund, daß Lerbeke diesem Begräbniß wie mehreren ähnlichen beiwohnte — vielleicht in einer amtlichen Stellung, um ein Protokoll über die Oeffnung und Benutzung eines früheren Grabes aufzunehmen. Die Bekanntschaft mit der Beschaffenheit und dem Inhalt dieser einzelnen Grabstätte, die seit mehr als 100 Jahren geschlossen war, spricht für diese Annahme.

Hinsichtlich der Matutinen bemerkt der Chronist p. 195, es sei 1388 angeordnet worden, daß dieselben nicht mehr um Mitternacht, sondern des Morgens früh abgehalten werden sollten; ein gleiches Verbot sei im Jahr 1458 erlassen worden, habe aber wenig Beifall gefunden.

In der Lebensbeschreibung Bischofs Heinrich's I. (p. 176), geht Lerbeke nach dem Bericht über diese Stiftung ausführlich auf die späteren Verhältnisse des Klosters ein. So erzählt er, daß nach dem Tode des dortigen Abtes (Günther v. Rössing), der ein guter Gesellschafter aber ungebildet (bonus socius sed illiteratus), dagegen ein geschäftserfahrener, sorgfältiger Verwalter gewesen und der 14 Tage nach Ostern 1458 gestorben sei, die Mönche einen Arnold (Holtvogt) aus Petershagen wieder zum Abt gewählt hätten. Auch über die Verwaltung dieses Mannes wird noch Einiges bemerkt. Lerbeke muß also diese Beurtheilung der Thätigkeit Arnolds Holtvogt noch einige Jahre nach dessen Wahl im Jahre 1458 niedergeschrieben haben und falls man nicht annehmen will, daß die ganze Bemerkung über Loccums spätere Entwickelung ein nachträglicher Einschub sei, ist für uns die Erwägung von Gewicht, daß noch Verhältnisse, die später als das Jahr

1458 eintraten oder die doch damals erst sich dem Chronisten als zu einer Beurtheilung geeignet darbieten konnten, hier schon und zwar in der Lebensbeschreibung des 24sten Bischofs — also noch in der ersteren Hälfte seines Werkes — besprochen werden, so daß die Bezeichnung des Jahres 1460 als desjenigen der Beendigung der Lerbeke'schen Arbeit an seiner seiner Chronik wol schwerlich zu spät gegriffen sein möchte.

So haben wir im Vorstehenden eine Reihe von beiläufigen Anführungen hervorgehoben, welche — so ziemlich der Dauer der Regierungszeit des Bischofs Albrecht (1436 bis 1473) entsprechend — den Zeitraum von 1430 bis 1460 als denjenigen bezeichnen, während dessen Lerbeke seine Chronik bearbeitete. Wir wiederholen, daß unserer Auffassung nach diese Notizen in ihrer Mehrzahl auch zu eng mit dem Texte verflochten sind, als daß man der Vermuthung Raum geben könnte, sie seien nachträgliche Zusätze und von einer anderen Feder als der Lerbeke's. Es stände demnach Nichts im Wege, die Bearbeitung des Lebens Wulbrand's ihm, so weit sie vorliegt, ohne Einschränkung zuzutheilen. Allein wir haben doch auf die Behauptung des schon erwähnten Vorbesitzers des Leibniz'schen Manuscripts Rücksicht zu nehmen, da von Letzterem ihm voller Glauben geschenkt zu werden scheint, und folgen somit der Angabe, daß ein Domherr Heinrich Tribbe die Arbeit aufnahm, als Lerbeke bei derselben vom Tode überrascht wurde, oder doch etwa im Jahre 1460 vom Alter verhindert wurde sie fortzuführen. Die nächste Frage ist nun, wo wir im Texte unserer Chronik den Endpunkt der Lerbeke'schen Arbeit zu finden haben? Am wahrscheinlichsten ist in diesem Bezuge, daß wir für diesen Haltpunkt jene Stelle (p. 203) annehmen müssen, wo — zu Anfang der Lebensbeschreibung B. Wulbrand's — nachdem seine ferneren Personalien, nämlich die von ihm empfangenen Priesterweihen und sein erstes Meßlesen im Dom, besprochen worden, wir hiernächst ein Eingehen auf seine Behandlung der anderweitigen Verhältnisse des Bisthums zur Stadt Minden und zu seinen Nachbaren erwarten sollten, wo wir aber statt dessen sehr unerwarteter Weise einem Rück-

griffe auf die schon abgehandelten früheren Wirren innerhalb dieser Stadt begegnen.

Die durch Lerbeke's anscheinend plötzlichen Tod unterbrochene Arbeit scheint somit an dieser Stelle (und zwar ziemlich bald nach diesem Ereignisse) vom ersten Fortsetzer wieder aufgenommen zu sein, ganz ersichtlich zunächst nur zu dem Zwecke, um die von Lerbeke in dessen letzten Kapiteln dargelegte Anschauung über die in sein frühestes Mannesalter fallenden Unruhen inmitten der Mindener Bürgerschaft in soweit zu berichtigen, als sie dem Fortsetzer als zu milde in Beurtheilung des Verfahrens der Volkspartei und des damaligen Proconsuls Albert Alhard erschien, welcher entgegen der Fortsetzer sich gedrungen fühlte, die damals von dem Letzteren und seinen drei Söhnen (die Alhards von Leteln), den Führern des Pöbels, verübten Eigenmächtigkeiten als weit gewaltthätiger und gesetzwidriger darzustellen, als dies von Lerbeke geschehen war. „Anno 1408 (Aug. 3.) fuit Mindae maximus tremor et terror et iste causabatur ex illo quod scriptum stat hic supra, quamvis hic aliter narratur. Nam veraciter (veracius?) dicebatur (dicebitur?) quod ille Albertus Alhard ....“ damit beginnt anscheinend der Fortsetzer seine Arbeit an der von Lerbeke bis dahin geführten Chronik.

Das alte Manuscript derselben, nach welcher Leibniz seinen Abdruck besorgen ließ, hatte, wie dieser bemerkt, ein kurzes Vorwort, eine Randbemerkung (vergl. p. 207 unten) und zwei kleine Nachträge am Schlusse des ganzen Werks, sämmtlich durch dieselbe, von der Handschrift des Textes verschiedene Hand beigefügt. Die Nachträge, um diese zunächst zu besprechen, bezeugen eine ziemliche Bekanntschaft mit den Verhältnissen des oft genannten Prediger-Mönchsklosters, so daß man vielleicht einen dortigen Mönch oder dies Kloster selbst für den früheren Besitzer halten könnte, wenn nicht das Vorwort gerade das Gegentheil sagte. Es unterscheidet das betreffende Exemplar von demjenigen „apud praedicatores“. Dieses sei in sofern vollständiger, als es noch zu Anfang Nachricht gebe von allen Bisthümern, die

Kaiser Karl d. Gr. gestiftet habe (also offenbar jene „Notitia de fundatione quarumdam ecclesiarum“, welche Leibniz völlig abgesondert im ersten Bande der SS. R. Brunsw: p. 160 hat drucken lassen und auf die Waitz hindeutet). — Diese Uebersicht sei aber in dieser Handschrift weggelassen, so fährt die kurze Vorrede fort, weil sie in der Chronica Westfaliae enthalten sei und noch in einem anderen Buche, welches sich auf dem Chore befinde. Die Sache wird sich demnach folgender Weise zurechtlegen lassen:

Das von Lerbeke zurückbehaltene Original seiner Chronik war mit der ihr vorgesetzten „Narratio de fundatione etc.“ dem Dominikanerkloster, dem er angehört hatte, zugekommen und hatte dort außer der Tribbe'schen Fortsetzung noch weitere Zusätze erfahren, welche hauptsächlich dies Kloster betrafen. Von diesem Original mit seiner Fortsetzung und seinen Zusätzen war eine Abschrift genommen worden, welche dem Domstift mitgetheilt wurde, doch war darin die von Lerbeke an den Anfang seiner Chronik gestellte Narratio de fundatione quarumdam ecclessiarum u. s. w. weggelassen worden, weil dieselbe sich in verschiedenen anderen Büchern schon verzeichnet fände. Diese Abschrift, bei deren Anfertigung wahrscheinlich jene störenden Lücken und arge Schreibfehler entstanden, welche die Beschäftigung mit dieser Chronik so unerquicklich machen, ist später durch uns nicht näher bekannte Verhältnisse in die Hände eines Dritten gekommen, der jene Zusätze noch etwas vervollständigte und weiterführte, dann ein kurzes Vorwort der Chronik vorsetzte und eine Randbemerkung hinzufügte. In dem Vorwort gab der Besitzer nicht nur den Namen des Verfassers an, sondern meldete auch — vielleicht auf (unrichtigen) Nachrichten aus jenem Kloster fußend, — Lerbeke habe seine Chronik bis zu der Lebensbeschreibung B. Otto's vom Berge (1384 bis Ende 1397) fortgeführt, indem er selbst zur Zeit desselben gestorben sei (ad tempus suae vitae — tempore Ottonis episc. Mindensis de Monte). Das Uebrige hätten der Chronik ein Heinrich Tribbe und ein E. Hevecke hinzugesetzt. Zu der eben erwähnten Randbemerkung gab vermuthlich eine im

Leben B. Wulbrands (p. 207) sich findende Nachricht Anlaß, wo der Tod eines Heineke Tribbe, mit dem Zusatz „pater meus“ erzählt wird. Hinsichtlich dieser Erzählung deutete der derzeitige Besitzer am Rande darauf hin, daß darin der Beweis sich finde, daß ein Tribbe der Fortsetzer der Lerbekeschen Chronik gewesen; daß derselbe jedoch sehr parteiisch (partialis) gegen die schon erwähnten Alhards von Leteln sich zeige (minus bene scripsit contra eos), und dies um so mehr, da bekanntlich der Domherr Tribbe durch seine eignen Streitigkeiten und Fehden dem Bisthum vielfachen Schaden zugefügt habe. Um diesen letzten Punkt zu beurtheilen, fehlen uns gänzlich die Mittel, da das Leben B. Albrechts v. Hoya, zu dessen Zeiten Tribbe gelebt haben muß, in den verschiedenen Mindener Chroniken nur sehr unvollständig behandelt wird. Das Irrige aber der Ansicht, Lerbeke habe seine Chronik nur bis zum Lebensschlusse des B. Otto vom Berge fortgeführt, weil er etwa gleichzeitig mit diesem gestorben sei (also um 1397) — einer Ansicht, die auch Leibniz verwunderlicher Weise in seiner Introduction zu den Scriptores II. p. 19 theilt, — hätte sich ihm schon aus dem leicht aufzudeckenden Umstande ergeben müssen, daß Lerbeke sein früheres Werk, das Chronicon comitum Schaumburgensium, wie dessen Widmung schon anzeigt, erst im Jahre 1404, vielleicht erst 1407 beendete. Diese Arbeit scheint somit der Vorbesitzer des Chronicon gar nicht gekannt zu haben. Daß Lerbeke aber in Wirklichkeit weit über diese Zeit hinaus gelebt hat, glauben wir im Obigen aus einer Reihe von Jahreszahlen nachgewiesen zu haben, welche er bei späteren Ereignissen bis zum Jahre 1460 reichend in die Mindener Chronik selbst meistens der Erzählung vorgreifend eingestreuet hat. Freilich zeigt sich auch die geringe Aufmerksamkeit, welche Leibniz dieser Chronik schenkt, sofort darin, daß er in seiner Introduction den oben gerügten Irrthum des Vorbesitzers nicht berichtigt und ferner Schlußfolgerungen, welche er selbst in seinen Anmerkungen zum Text auf p. 188 und 189 voreiliger Weise gemacht hatte, zurücknehmen muß. Uebrigens lag der Versicherung des unkritischen Vorbesitzers der Leib-

niz'schen Handschrift Lerbeke's vielleicht nur eine Verwechslung zum Grunde, die leicht zu erklären, falls dieser seine Angabe etwa nur mündlichen Nachrichten über Lerbeke und dessen Arbeit aus dem Predigermönchskloster St. Pauli zu danken hatte. Statt des 3ten Bischofs, der den Namen Otto führte (Otto vom Berge), hat man ihm dort vielleicht von dem 4ten B. Otto (Otto Graf v. Ritberg) gesprochen, der von 1402 bis 1406 den Bischofsstuhl einnahm. Wenn der Vorbesitzer den Hintritt dieses 4ten Otto's als den Schluß der Lerbeke'schen Arbeit gleichzeitig hinstellen gehört hätte und diese Arbeit wiedergab, würde er damit so ziemlich das Richtige getroffen haben, denn was Lerbeke noch über dessen Nachfolger Wulbrand bringt, ist nach unserer Auffassung nur Weniges und Unbedeutendes, nämlich einige auf einer halben Foliosfeite besprochene Personalien. — Von dem Domherrn Heinrich Tribbe wird also — höchst wahrscheinlich von ihm selbst — gegen Ende der Chronik, aber etwa in der Mitte seiner Fortsetzung (p. 207 oben) erzählt, daß sein Vater im Jahre 1412 Nachts durch einen Schuß aus der von den Mindenern belagerten Feste Reinberg getödtet worden sei. Diese in die Darstellung hier ziemlich unmotivirt eingreifende Notiz macht den Eindruck, als wäre sie nur eine Erinnerung an eine Erzählung, die dem Verfasser in seiner Knabenzeit mitgetheilt worden. Daß er damals noch sehr jung gewesen und daß folglich seine Auffassung der noch vor das Jahr 1412 fallenden Zeit der Pöbelherrschaft in Minden ebenfalls nur auf Hörensagen beruhete, wird schon wahrscheinlich, wenn wir uns erinnern, daß er nicht vor 1460 die Fortsetzung der Lerbeke'schen Chronik hat unternehmen können.

Nun wissen wir, daß Heinrich Tribbe 1443 (Culemann, Verzeichniß Mindener Geistlichen, Handschrift des hiesigen Archivs) und ebenso 1445 (Würdtw. Subs. X. p. 264) als einer der jüngeren Domherrn genannt wird; auch im Jahre 1451 hat ihn Culemann gefunden. Ferner sind wir mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein Lambert von Sloen in zwei Urkunden von 1490 und 1492 (Würdtw. Nov. subs. XII

p. 388 und Wippermann, Obernkirchener Urkund., p. 314) als alias oder genannt: Tribbe, bezeichnet wird, darauf hingewiesen, unsern Domherrn Heinrich in dem Domherrn Heinrich v. Sloen zu erkennen, der 1450 an derselben Stelle in der Reihenfolge der Domherrn, wo wir jenen 1445 finden (siehe oben), vorkommt (Würdtw. Subs. X. p. 267). Der Knabe Heinrich vom Jahre 1412, der Domherr Heinrich Tribbe von den Jahren 1443 bis 1451, könnte somit recht wol nach 1460 Lerbeke's Fortsetzer geworden sein, zunächst weniger aus dem Drange zu schriftstellern, als in der Absicht, seiner politischen Abneigung gegen die demokratischen Regungen in Minden während seiner Knabenzeit Luft zu machen. Dies hat er übrigens mit einer den alternden Lerbeke bedeutend übertreffenden Weitschweifigkeit gethan, so daß er 6½ Folioseiten in Leibniz's Scriptores mit den Ereignissen weniger Jahre anfüllend, nur erst etwa bis zur Hälfte der Regierungszeit B. Wulbrand's (bis zum Jahre 1424) vorgerückt war, als auch er die Feder wiederum niederlegte. Hier nämlich bricht er unerwarteter Weise ab, die letzten 13 Lebensjahre Wulbrand's ganz unberührt lassend, und zwar mit der Erklärung, dieser Bischof habe noch Vieles und Wunderbares gethan, was zu erzählen viel zu weitläufig sei. Ob die den nothwendigen Schluß dieser Lebensbeschreibung bildende Angabe: B. Wulbrand habe 33 Jahr und 3 Monate regiert, sei dann vom Schlage getroffen am Weihnachtsabend 1436 auf dem Schlosse Petershagen gestorben und vor dem St. Peters-Altar (im Mindener Dom?) begraben worden, noch von Tribbe herrühre, ist zweifelhaft. Die nunmehr folgenden Nachrichten über B. Albrecht und B. Heinrich möchten wir lieber dem E. Heveke zutheilen. Daran oder wiederum an die Zusätze eines Dritten schließen sich die Berichtigungen des Vorbesitzers des Leibniz'schen Exemplars, mit denen aber im Abdruck der Scriptores sehr willkürlich verfahren worden ist.

Haben wir bisher Tribbe's Lebensverhältnisse zu erforschen gesucht, so bleibt noch übrig, seinen Antheil an der vorliegenden Chronik, nachdem wir denselben durch seine Anfangs-

worte und seine Schlußsätze zu umgrenzen unternommen hatten, auch seinem Inhalte nach zu betrachten; namentlich die dort vorkommenden Jahreszahlen, welche uns über die Zeit der Abfassung Auskunft geben könnten, aufzusuchen. Hier geht nun Tribbe, wie schon erwähnt, (p. 203) sofort auf die Mindener Gewaltscenen zurück (magis crescebant inimicitia inter eos et invidia ....) und nennt, als ob er indirect an seinen Vorgänger erinnern wolle, unter den von diesen Gewaltthaten und der folgenden Vertreibung 1408 betroffenen angesehenen Bürgern einen Reinold v. Lerbeke, vermuthlich einen nahen Verwandten des Chronisten. — Weiter hin (p. 205) bemerkt er, daß diese bedauerlichen Vorgänge sich später ganz ähnlich, wie die gleichen in Lüneburg im Jahr 1455 gestaltet hätten. Damals erlag dort bekanntlich der Bürgermeister Springinsgud der empörenden Behandlung, durch welche die demokratische Partei ihn zu beugen suchte, ebenfalls ohne daß diese sich dadurch dauernd am Regiment der Stadt hätte erhalten können. — Nachdem dann Tribbe der endlichen formellen Beilegung dieser innern Zwistigkeiten und namentlich der Racheluft unter den Patriciergeschlechtern der Bucken, Schwarten und anderseits der Albrande v. Leteln und Gersen — im October 1410 gedacht hat (p. 205 unten), fügt er hinzu: „dieser Familienhaß brandte gleichwol fort bis zu dem heutigen Tage (usque ad hodiernum diem); im Volke aber besteht in Minden noch jetzt (adhuc) das Andenken an all jenen Schaden, den die v. Leteln damals der Stadt zugefügt haben.“ Das klingt beinahe als müsse man wenigstens ein halbes Jahrhundert rechnen zwischen jener Aussöhnung und dem Tage, wo Tribbe dies niederschrieb und damit kommen wir genau bis zu dem Zeitraum, wo nach unserer Ansicht er um 1460, bald nach Lerbeke's Tode, diese seine Fortsetzung zu Papier brachte. — Endlich erzählt er (p. 207) bei Anlaß eines Rechtsstreits zwischen Bischof und Stadt im Jahre 1416 wegen einer Gemeinde-Waldung — das Nordholz — welche der Bischof beanspruchte, daß die städtischen Holzwärter — namentlich ein Henneke Vedeler — ungehindert dort gepfändet, also Holzgerechtsame der

Stadt darin ausgeübt hätten. Dieser Henneke Vedeler — so fügt er hinzu — ging noch neulich im Jahre 1459 (nuper de anno 1459) von Thür zu Thür (ostiatim) betteln. Auch hier zeigt sich also, daß das Jahr 1460 und etwa das folgende als die Zeit der Abfassung der Tribbe'schen Fortsetzung anzusehen sei.

Wir könnten hiermit die Besprechung der 3 Mindener Chroniken, etwa mit dem Zusatz schließen, daß wir in Uebereinstimmung mit der bisherigen Annahme, die vierte dieser Chroniken, welche von den beiden Meyboms herausgegeben worden und den Namen Stoffregens an der Spitze trägt, für kaum etwas Anderes als für einen Auszug aus Lerbeke's Werk halten. Allein in einer anderen Beziehung mögen zu dem letzteren noch einige Bemerkungen gestattet sein. Sie betreffen die schon berührte Frage nach den gemeinschaftlichen Quellen aller dieser Schriften. — Daß alle drei Chronisten aus denselben geschöpft, daß sie ihnen gleichmäßig leicht zugänglich waren, ist bei näherem Eingehen auf das Einzelne leicht ersichtlich und damit die Auffassung beseitigt, daß Alles was ihnen gemeinsam ist, durch die eine von der anderen entlehnt sein müsse; ganz abgesehen davon, daß dabei unerklärt bliebe, wie bei diesem Verhältniß es möglich sei, daß — wie der Augenschein lehrt — die kürzere und weit concisere Chronik — die Successio — als die ältere, und die weitschweifigste als die jüngste sich herausstellen.

Daneben macht uns besonders die Lerbeke'sche mit einer Anzahl älterer Schriftstücke bekannt, von denen der Verfasser einige auf seinen Reisen, die Mehrzahl aber in der Bücherei des Mindener Stiftes hat einsehen können, welche Schriftstücke nicht nur sich als die mehrfach gesuchten Quellen aller deutlich herausstellen, sondern deren Nachweis auch einigen allgemeineren litterarischen Werth zu haben scheint. Hier möge eine kurze Uebersicht dieser Schriften folgen.

1) Die Successio, die älteste der Chroniken hinsichtlich der Zeit ihrer Ausarbeitung und Vollendung (um 1436), macht es uns durch ihre Kürze und die registerartige Aufzählung der Bischöfe wahrscheinlich, daß sie zur Zeitersparung

der älteren amtlichen beim Domstift geführten Successio, den Annalen oder — wie Watenstedt sie nennt — den Fasten nachgebildet worden, welche anscheinend schon im Beginn des XII. Jahrhunderts angelegt worden waren und zwar in Minden ziemlich gleichzeitig mit anderen Bisthümern. Es hat selbst häufig den Anschein, als ob die ältere Successio von dem sie bearbeitenden Benedictiner wörtlich wiedergegeben werde, wenigstens ist dies sicher dort der Fall, wo gewisse Formeln — Anfang und Ende der Regierungszeit des einzelnen Bischofs betreffend — sich wiederfinden. So möchte der seit der Zeit B. Siegward's regelmäßig wiederkehrende Schlußsatz in jeder einzelnen Lebensbeschreibung mit der Formel: Sedit (praesedit) — annos — menses — dies — und der andere: Obiit autem anno ... die .. der älteren Successio wörtlich entnommen sein und damit den Zeitpunct angeben, wo diese durch amtliche Aufzeichnungen in den Stand gesetzt worden war, die Personalien der Mindener Bischöfe zu geben. Wir bemerken nun in der uns erhaltenen Successio die regelmäßige Wiederkehr dieser Formeln von Siegward an bis ans Ende der Chronik und schließen daraus, daß schon unter diesem Bischof (1120—1140) der Gebrauch eingeführt war, die schon genannten Schedae emortuales oder doch die bei den Leichenfeierlichkeiten der Bischöfe benutzten Anniversarien-Zettel (wie sie in Hildesheim noch sich vorfinden) zur Anfertigung der Successio zu benutzen. Es leuchtet aber ein, daß durch diese Wahrnehmung der Gleichzeitigkeit der älteren Successio mit den von ihr berichteten Ereignissen — seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts — die Glaubwürdigkeit und Auctorität derselben und bedingungsweise auch der auf sie fußenden Chroniken ganz bedeutend erhöht wird, so daß man berechtigt ist, Angaben der Mindener Chroniken, welche augenscheinlich auf die alte Successio zurückgehen, nur noch etwa wegen Schreib- oder Druckfehler — namentlich hinsichtlich der lateinisch geschriebenen Jahreszahlen — in Zweifel zu ziehen. Wenn wir aber den Zeitpunkt schon in den Beginn des XII. Jahrhunderts setzen, von wo an wir für die alte Successio, der Hauptquelle unserer drei Chro-

niken, eine große Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Personalien der Bischöfe und anderer ihr gleichzeitigen Begebenheiten beanspruchen, so beziehen wir uns, abgesehen von dem oben erwähnten Anfang regelmäßig wiederkehrender Formeln auf den ferneren Umstand, daß die Klagen unserer 3 Chronisten über das Ungenügende jener Personalien, zu eben dieser Zeit, etwa mit der Beendigung der Streitigkeiten um den Mindener Bischofsstuhl zwischen Withelo und Gottschalk, nunmehr verstummen.

2) Die zweite Hauptquelle dieser Chronisten neben den Annalen (wahrscheinlich Successio genannt) war der Urkunden-Codex des Mindener Domcapitels, welcher in mehreren Abtheilungen bestand. Die erste derselben war die Sammlung kaiserlicher Privilegien von 961 bis zu Ende des XIV. Jahrhunderts, jedoch mit einer starken Lücke von 1254 bis 1332. Nach dem Lünig'schen Abdruck waren unter diese Privilegien noch 5 Urkunden-Abschriften von wichtigen das Stift betreffenden Abkommen mit benachbarten Grafen, aufgenommen. Die zweite Abtheilung (quaternus, Heft, cahier) bildete eine Sammlung Urkunden von 996 bis Mitte des XIII. Jahrhunderts, über 90 an der Zahl, welche Würdtwein in seinen Subs. tom. VI. p. 300 folg. abgedruckt hat. Lerbeke liefert uns p. 174 unter B. Odalrich den deutlichen Beweis, daß beide Sammlungen in einem Codex vereint waren, denn von der Vergabung der Edelfrau Mereswide und der ihres Sohnes Gerhard (Würdtw. Subs. VI. p. 314 und 318) einige Zeilen Text anführend citirt er diese Urkunden mit den Worten „ut habentur in libro privilegiorum (in?) II. quaterno“. In anderen Fällen unterläßt er auch wohl die Abtheilungen des Codex genauer anzugeben. So citirt er im Leben Withelo's (p. 174) die Schenkungs-Urkunde der Gräfin Reginhilde als im Privilegienbuche enthalten (ut habetur in libro privilegiorum), während wir aus dem Abdruck der Urkunde bei Würdtwein (Subs. VI. p. 319) ersehen, daß diese sich in der 2ten Abtheilung des Codex befinden mußte und andererseits auch in dem vollständigeren Abdruck des Privilegienbuchs bei Lünig nicht gefunden wird. Die viel-

fachen Excerpte, welche Lerbeke aus dieser zweiten Abtheilung des Codex machte, hier einzeln nachzuweisen, würde zu weit führen.

Ob dem Codex als dritte Abtheilung auch noch eine weitere Sammlung Mindener Urkunden angehängt war, wie etwa diejenige Sammlung, an deren Spitze eine Bulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1160 stand und welche, Urkunden des XIV. und XV. Jahrhunderts enthaltend, von Würdtwein in den Nova subs. tom. XI. abgedruckt worden ist, kann für jetzt dahin gestellt bleiben.

Der schon erwähnte Vorbesitzer des Leibniz'schen Manuscripts des Lerbeke giebt uns in seinem Vorwort zu dieser Chronik eine fernere werthvolle Notiz. Er unterscheidet dort seine eigne Handschrift von einem im Kloster der Predigermönche in Minden befindlichen Exemplare, welches, zu Anfang zwei Folioblätter (nahezu 6 beschriebene Seiten) mehr enthalte als seine vorliegende Handschrift. Auf diesen Blättern sei ein Aufsatz niedergeschrieben über die deutschen Bisthümer, welche von Karl d. Gr. gegründet worden sowie über seine Thaten „ibidem scripta sunt omnes episcopatus quos Karolus fundavit et de gestis ejus". Diese Schrift sei in seinem Exemplar weggelassen worden, da man sie in der Westphälischen Chronik und auch noch in einem andern Buche auf dem Chore (jedenfalls in der Domkirche zu Minden) vorfinde „Ista tamen invenies in Chronica Vestfaliae, item in alio libro etiam in choro posito" (siehe oben). Es ist hier offenbar jener libellus gemeint „de fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, aliisque originibus a temporibus Caroli M. ad Ottonem M., den zuerst Mader 1651 und 1678 und nach ihm Leibniz in den SS. I. p. 260 als selbstständigen Aufsatz herausgaben und der auch der Stoffregen'schen Chronik (bei Meybom) durch verschiedene Varianten und Versetzungen von jener Arbeit abweichend, voransteht. Endlich zeigt auch, abgesehen von obiger Anmerkung, der Anfang der Lerbeke'schen Chronik, in den Worten „Praedictis ergo omnibus bene ordinatis sive per sanctum Karolum, sive per Witekindum ....", daß hier etwas dem Inhalt jenes

libellus Entsprechendes vorangegangen sein muß. Diese kurze Aufzählung der vom Kaiser Karl d. Gr. in Norddeutschland gegründeten Bisthümer und einiger von Witekind's Nachkommen und den Billungern gestifteten Klöster, untermischt mit Nachrichten über die Entstehung der Grafschaften Flandern, Holland und Hoya, auf ihre Quellen hinsichtlich der bedeutenden Zahl der einzelnen Nachrichten zurückzuführen, möchte schwierig sein. Auch bringt uns das Chronicon des Heinrich v. Herford wenig weiter, wenn es zum Jahre 814 die Namen der von Kaiser Karl gegründeten Klöster sehr kurz und gedrängt aufzählt, ohne — seiner Gewohnheit gemäß — seine Quellen anzuführen, so daß Potthast in seiner so sorgfältigen Ausgabe Heinrichs v. H. an dieser Stelle uns keine Auskunft über Heinrichs Quellen zu geben weiß und Waitz geneigt ist, die fundatio als bedeutend älter anzusehen, wie wir zu Anfang unserer Arbeit sahen. Da nun aber im Verlauf dieses Chronicons die meisten der einzelnen Angaben des libellus nur einmal wenn auch zerstreut vorkommen, und bald auf das speculum historiale des Vincenz von Beauvais, bald auf des Ekkehardi Uraugiensis Chronik, bald auf des Erzbischofs Turpin v. Reims Vita Caroli Magni zurückzuführen sind, so möchte die Annahme erlaubt sein, Heinrich v. Herford, der im Predigermönchskloster zu Minden lebte und dort 1370 starb, habe selbst bei seinen historischen Studien diese kurze Zusammenstellung speciell für Minden entworfen und deshalb insbesondere den Ursprung der Grafschaft Hoya, obgleich erst später fallend, hier angemerkt. Diese durch Uebersichtlichkeit sich empfehlende Arbeit mag nach seinem Tode mehrfach im genannten Dominikanerkloster abgeschrieben und endlich nach 1460 dem dortigen Exemplare des Lerbeke'schen Werkes wie anderen Büchern vorgesetzt worden sein. Was diese Vermuthung bedeutend verstärkt, ist die Bemerkung, daß der libellus de fundatione u. s. w. bei Leibniz SS. I, p. 262 oben mit einem Satze schließt, worin gelehrt wird, daß das Menschenalter oder das Bestehen des Menschengeschlechts (mundus) in 8 Zeitalter (aetates) einzutheilen sei; das erste von diesen umfasse den Zeitraum von der Erschaffung

bis auf Noah, das sechste den Zeitraum von Christus bis zum Untergang der Welt, das siebente den Zeitraum der Verstorbenen, das achte den Zeitraum der Auferstandenen. „Nota: octo sunt aetates mundi: prima ab Adam usque ad Noe; (2) a Noe usque ad Abraham; (3) ab Abraham usque ad Moysen; (4) a Moyse usque ad David; (5) a David usque ad Christum; (6) sexta usque ad finum mundi; septima morientium et octava resurgentium." Nun findet sich eine ganz gleiche Auffassung in Heinrichs v. Herford Chronicon oder wie er es zu nennen liebt im Liber de temporibus memorabilibus. Nicht nur, daß er demselben den speciellen Titel „Aetas sexta" vorsetzt (ed. Potth. p. 6), daß er zu Ende desselben für das letzte Jahr der Chronik 1355 den seit dem Beginn eines jeden der bezeichneten Zeitalter verflossenen Zeitraum berechnet, stellt er dann auch Betrachtungen über das siebente und achte Zeitalter, also über die Periode der Verstorbenen und der durch das Fegefeuer geläuterten Seeligen an und schließt die ganze Chronik mit den Worten „Tertia pars libri de temporibus memorabilioribus continens aetatem sextam et per consequens totus liber explicit. Benedictus sit filius Dei! amen!" Es scheint somit, daß wenn man nur einräumt, daß der ganze libellus de fundatione von einem und demselben Verfasser herrühre, kaum ein Zweifel darüber walten könne, daß wir in Heinrich v. Herford den Verfasser dieses Schriftchens gefunden haben. — Herr Professor Waitz kommt in seiner zu Anfang dieses Aufsatzes erwähnten leider zu kurzen Auslassung über den libellus de fundatione .... der obigen Ansicht in soweit entgegen, als er die Stadt Minden für den Ursprungsort desselben anerkennt. Um so erwünschter wäre es daher, recht bald seinen Ausspruch über diese Frage, sowie hinsichtlich der von uns gemuthmaßten Mindener Annalen kennen zu lernen.

Lerbeke erwähnt des Heinrich v. H. zweimal. Er führt ihn (p. 183) unter den hervorragenden Mitgliedern des Dominikaner-Ordens auf und erzählt (p. 193) seinen Tod und seine Beerdigung, sowie seine nochmalige Beisetzung vor dem Hochaltar der Ordenskirche auf Befehl Kaisers Karl VI.;

Beides jedoch ohne diejenige Hochachtung für den allgemein verehrten, gelehrten Chronisten zu äußern, die man bei einem Schriftsteller erwarten könnte, der dessen Hauptwerk so vielfach ausgebeutet und ihm überhaupt bei seiner eignen Arbeit zum Muster genommen hat.

Ein einziges Mal (beim Leben B. Reinward's p. 173) wird des Chronicons Heinrichs v. H. ausdrücklich Erwähnung gethan; hier jedoch in einer Art, die Lerbeke's Umsicht im Excerpiren wenig Ehre macht. Nachdem er nämlich hinsichtlich der Entstehung des Carthäuser-Ordens 1082 durch Bruno v. Cöln, auf jene Chronik mit seiner gewöhnlichen unbestimmten Bezeichnung „ut habetur supra in Chronica“ hingewiesen (die Stelle findet sich in Potthast's Ausgabe p. 123 und 124), berichtet er von einer im Jahre 1084 in Italien eingetretenen verheerenden Ueberschwemmung, in Folge deren die Felsen erweicht und das Federvieh der Wirthschaftshöfe durch Fliegen der Wassersnoth entgangen und dann in den Wäldern verwildert wäre. Diese Erzählung ist aus oben erwähnter Stelle in des Herforder's Chronik wörtlich entnommen, so wörtlich, daß dieser erst uns über die wunderbaren Schafe Lerbeke's beruhigt, welche von diesem zu dem verwilderten Geflügel gerechnet zu werden scheinen (**o**ves statt der richtigern **a**ves domesticae). Nun aber verfällt Lerbeke, immer an Heinrichs v. H. Angaben sich anklammernd, in eine unbegreifliche Confusion. Er bringt plötzlich die Vermuthung zu Tage, jene Wassersnoth (NB. in Italien und im J. 1084 eingetreten) könne möglicher Weise dieselbe sein, von der in Heinrichs v. H. Chronik erzählt werde, daß sie sich in Lemgo zugetragen und dort die Stadtmauern überstiegen habe. „Et forte ista (diluvies) fuit, de qua narrat Henricus de Hervordia, quod illud flumen quod est apud Lemego fuit tam magnum quod transivit muros civitatis“. Suchen wir nun im letztgenannten Werke nach dieser besonders in und um Lemgo Verwüstungen anrichtenden Ueberschwemmung, so zeigt sich, daß sie im J. 1341 dort stattfand; daß aber mit keinem Worte in dieser Stelle angedeutet wird, sie habe sich bis nach Italien erstreckt. Es bleibt uns

nur übrig, Lerbeke's Gedankenlosigkeit anzustaunen, womit er zwei an Oertlichkeit und Eintrittszeit so sehr verschiedenen Kalamitäten mit einander verknüpfte.

Wie schon bemerkt, ist Vorstehendes die einzige Stelle, wo Heinrich v. H. und seine Chronik, mit Anführung des Namens, als Quelle citirt wird. Ziemlich häufig jedoch finden wir uns auf ihn durch ein „ut habetur supra in Chronica“ oder „ut supra dicitur“ neben einer sehr kurz gefaßten Anführung der einzelnen Thatsachen hingewiesen; dergestalt, daß wir unwillkürlich zu der Auffassung hingedrängt werden, Lerbeke habe beim Niederschreiben seiner Arbeit, diese sich als eine damit im Zusammenhang stehende Ergänzung oder Fortsetzung des Werks Heinrichs v. H. gedacht und habe deshalb sich mit einem Hinweis auf jenes mittelst eines „supra“ und mit einer möglichst concisen Andeutung der nothwendig zu erwähnenden einzelnen Begebenheiten begnügt. — Man vergleiche zur Bestätigung des Gesagten: Stellen wie p. 161 translatio Sta Pusinna, p. 174 exordium ordinis Cisterciensis et St. Johannis hospitalis; p. 174 Henricus Imperator quem in Chronico Saxonum „Nequam“ vocant, sibi rebelles vastat et habetur talis historia supra in Chronica; p. 175 ordo Templariorum; p. 191 Flagellarii Cruciferi und sehe hierzu die ausführlichen Erzählungen nach, welche uns Heinrich v. H. von denselben Begebenheiten bietet — zum J. 860 (Potth. p. 58); z. J. 1096 (Potth. p. 127); z. J. 1114 (Potth. p. 141); z. J. 1121 (Potth. p. 144); z. J. 1349 (Potth. p. 280 und 281). Bei der letzteren Stelle geht Lerbeke (p. 191) soweit beim wörtlichen Abschreiben, mitten in einem Satze mit einem „etc.“ abzubrechen und uns das Fehlende aus dem Herforder ergänzen zu lassen. Lerbeke beginnt den Satz: „Unde duo fratres praedicatores . . . etc.“ — Heinrich v. H. läßt erkennen mit Abänderung des Nominativs „duo“ in den Accusativ „duos“, daß der allerdings recht unbehülfliche Passus folgendermaßen ergänzt werden muß: „duos fratres praedicatores, eis occurrentes in campo, volentes occidere, cum agilior elapsus aufugisset, alium lapidaverunt“ (nämlich die flagellarii). Beiläufig sei bemerkt, daß bei der

Nachsuche nach einer anscheinend verlorenen Chronica Saxonum, oder wol richtiger bei der Auswahl derjenigen unter den noch vorhandenen Chroniken, welche Heinrich v. H. und wol ihm folgend auch Lerbeke mit diesem Titel bezeichnet haben könnten, — einer Frage mit der auch Potthast (Einleitung p. XVIII und XIX) sich abmühet — dem von Lerbeke (p. 174) citirten Chronicon Saxonum (siehe oben), in welchem dem Kaiser Heinrich V. der Beiname Nequam ertheilt wird, jedenfalls eine bisher nicht eingeräumte Berücksichtigung gewahrt werden müßte.

Neben den obigen dem Lerbeke entnommenen Stellen, wo er bald direct auf Heinrichs v. H. Chronicon hinweist, bald es durch ein „supra“ errathen läßt, wollen wir auch wenigstens ein Beispiel anführen von der Häufigkeit seiner Entlehnungen aus demselben Schriftsteller, wobei er dann entweder diesen gar nicht nennt oder doch sich dieser Pflicht durch ein einmaliges „ut habetur supra“ entledigt, während er alsbald eine ganze Reihe von Entlehnungen vornimmt. Daß dabei dann die chronologische Reihenfolge nicht wenig zu kurz kommt, ist Lerbeke's geringste Sorge. — Auf Seite 161 berichtet er von der Festsetzung der Corveyer Mönche auf der Insel Rügen; gleich darauf von der Erhebung des Fuldaer Mönchs Rabanus auf den Erzbischofsstuhl von Mainz. Er fand bei Heinrich v. H. die erstere Begebenheit beim Jahre 852 (Potth. p. 57), die Erhebung des Rabanus aber schon beim Jahre 815 (Potth. p. 48). — Gleich darauf meldet Lerbeke unter B. Vulfar in rascher Folge mehrere Vorkommnisse, indem er sie wol sämmtlich durch sein einmaliges „ut supra dictum est“ als kurze Auszüge aus Heinrich v. H., die dort weiter nachzulesen wären, bezeichnet. Er führt an: die Ueberführung der Reliquien der S. Pusinna nach Herford, den Beginn der Grafschaft Flandern (im Jahr 872) denjenigen der Grafschaft Holland (im nächstfolgenden Jahre), die Auffindung des Körpers des h. Klemenz und seine Ueberbringung nach Rom, endlich die Versetzung des Studiums der Wissenschaften (studium litterarum — Anfänge der ersten Universität) von Rom nach Paris. — Das

Ausführlichere zu allen diesen sehr kurzen Andeutungen finden wir bei Heinrich v. H. wieder, nur sind die Begebenheiten dort auf die Jahre 860, 862, 866 und 874 vertheilt (bei Potth. p. 58 bis p. 61 und p. 64). Dies Beispiel wird genügen, um Lerbeke's Abhängigkeit von Heinrichs v. H. Chronicon, sobald es sich nicht um eigentliche Mindensia handelt, anzudeuten. Wir haben jedoch nun noch einige Stellen Lerbeke's zu besprechen, wo das von ihm so häufig benutzte Wort „supra" sich auch auf andere Schriften oder Abhandlungen zu beziehen scheint, als auf des Heinrichs v. H. Chronicon. — So beruft er sich p. 186 auf eine historia qualiter comes' de Osen sive Osten sit conversus. Diese historia finde sich in obiger Chronik „habetur supra in Chronica". Die Erzählung von der Taufe eines Sächsischen Grafen durch den h. Bonifacius und von der dadurch bewirkten Gründung einer Kirche am Orte Hameln, welche dem Stift Fulda unterstellt worden, wird uns allerdings nicht in Heinrichs v. H. Werke, wohl aber in dem Chronicon ecclesiae Hamelensis des Johannes von Pölde mitgetheilt, welches von Leibniz in seinen Scriptores II. p. 508 veröffentlicht ist. Wir dürfen aus Lerbeke's diesmaligem „supra" den Schluß ziehen, nicht nur — wofür schon im Allgemeinen der für das Bisthum Minden Interesse bietende Inhalt spricht — daß ihm diese kleine beim Domstift vorhandene Schrift vorgelegen, sondern auch daß er beim Niederschreiben seiner eignen Chronik sich jene Erzählung als mit derselben zu einem Werke dereinst vereint, oder doch in ein und demselben wichtigen und vielumfassenden Codex — ähnlich dem Hildesheimer auf der Wolfenbütteler Bibliothek — ihr vorangestellt dachte. Wenn wir uns aus diesem Grunde die bezeichnete kleine Abhandlung des Johannes von Pölde einen Augenblick näher betrachten, so zeigt sich (nach p. 511 loc. cit.), daß derselbe, nach seinem eignen Berichte, seine Arbeit im Jahre 1384 ihrem ersten Theile nach aus der Legenda oder der Vita Bonifacii ausgezogen, den zweiten Theil aber aus einer Anzahl Urkunden zusammengetragen hatte, welche über den Verkauf der Stadt und Propstei Hameln seitens des

Stifts Fulda an das Bisthum Minden waren aufgenommen worden. Daß diese Urkunden einstmal nicht nur im Mindener Domarchiv vorhanden, daß auch Abschriften davon in einem besondern Convolut vereinigt dort aufbewahrt wurden, zeigt sich ferner daran, daß Würdtwein diese kleine abgesonderte Sammlung in seinen Nov. Subsid. V. p. 1 bis 32 getrennt von den schon erwähnten Mindener Urkunden-Abschriften hat abdrucken lassen; wie er beifügt, aus einem sehr alten Manuscripte: „ex codice manuscripto ecclesiae Mindensis perantiquo". Diese Sammlung enthält 20 Urkunden, davon 12 auf jenen Verkauf unmittelbar bezüglich; einige herstammend von den Grafen von Everstein in ihrer Eigenschaft als Schirmvögte der Propstei und der Stadt Hameln, die Jahrszahlen 1265 und 1266 tragend, während andere späteren Datums sind, aber ebenfalls die bemerkte Stadt und Propstei betreffen. Außerdem fügte Johannes von Pölde noch weitere 12 Urkunden seinem kleinen Aufsatze hinzu, ebenfalls Everstein'schen Ursprungs und von 1209 beginnend, endlich einige herzoglich Braunschweigsche, die sämmtlich von Leibniz hinter dem Chronicon eccl. Hamelensis veröffentlicht worden sind. Lerbeke verweist uns ferner noch durch sein supra (p. 167) auf eine Art von Regulativ über die Begräbnißfeierlichkeiten bei der Bestattung der Domherren (wol auch der Bischöfe?). Er sagt „ut notatum supra de exequiis canonicorum"; es sollten dabei wie bei allen Messen und Processionen in der Fastenzeit, die Präbendenbrüder mitwirken, wenn sie ihren Antheil an den 12 vom Bischof Milo gegründeten Präbenden behalten wollten. Aehnlicher Art als dieses Regulativ und zugleich Notizbuch über die im Dom vorkommenden Bestattungsfeierlichkeiten wird jenes Statut oder Ceremonialbuch gewesen sein, worin die bei Einführung und Huldigung eines neuen Bischofs vorkommenden Förmlichkeiten vorgeschrieben waren und welches das liber (capitulum, statutum?) de introductione episcopi hieß, auch mit dieser Bezeichnung von Lerbeke p. 197 bei der Einführung des B. Marquard v. Randegg erwähnt wird. Da die Ceromonien bei Bewillkommnung und Einholung eines

Kaisers in Minden wol so ziemlich den bei Einführung eines neuen Bischofs und Landesregenten beobachteten Förmlichkeiten entsprechen mochten, so wird dasselbe Ceremonienbuch auch bei der Ankunft Kaisers Karls VI. daselbst 1377 zu Rathe gezogen sein, wie dies aus Lerbeke's Andeutung p. 193 hervorzugehen scheint: „de tali introductione habetur supra in Chronica". — Es ist hier nämlich wol nur von einem Vermerk in jenem Buche über das bei dieser Gelegenheit Vorgefallene die Rede, nicht aber etwa wegen des „supra" von einer Nachricht in der Chronik H's. v. Herford, wie die Bezeichnung „Chronica" vermuthen lassen könnte, denn diese — nur bis 1355 reichend — konnte die Anwesenheit Kaisers Karls VI. in Norddeutschland im Jahre 1377 nicht mehr besprechen. Oder gab es neben der ursprünglichen Successio noch eine Chronica Mindensis?

Endlich erkennen wir noch eine andere kleine, im Mindener Domarchiv aufbewahrte, Abhandlung oder ein amtliches Verzeichniß aus dem öfters wiederkehrenden Hinweis Lerbeke's auf ein „capitulum de reliquiis", welches er jedesmal mit seinem supra einführt. So bezieht er sich p. 179 und 180 auf dieses Capitulum, dem er auch seinen schwer verständlichen Satz von den von B. Anno aufgewandten „quinque servitia corporalia" entnommen zu haben scheint. Vermuthlich will er sagen, daß der Bischof 5 unzerstückelte Körper von Heiligen aus Italien, unter Mitwirkung des Kaisers und anderer Fürsten, erhalten habe, um die Reliquien, welche durch Feuersbrunst unter B. Engelbert 1063 verloren gegangen, zu ersetzen. Lerbeke ist ungewöhnlich kurz hinsichtlich der von Anno wieder angeschafften Reliquien, indem er einfach auf jenes capitulum de reliquiis verweist; aus der Successio episc. Mind. ersehen wir aber, daß jene 5 vollständigen heiligen Leichname die des h. Felician, Carpophor, Habundus, Theodoricus und der h. Sophia gewesen. Die Successio führt noch eine Reihe Reliquien auf — aus einzelnen Gliedmaßen verschiedener Heiligen bestehend. Gleicher Weise ist hier Stoffregen (Meybom sen. p. 110) ausführlicher und Watenstedt (Paullini III. p. 24) giebt sogar einen auf

Erwerbung von Reliquien bezüglichen Briefwechsel B. Anno's mit dem Abt Conrad v. Corvey von 1183, was Alles bei Lerbeke fehlt. Sämmtliche Chronisten verfehlen aber nicht zu melden, die Reliquien der h. Maria Magdalene seien in jenem Brande verschont geblieben und später von den Domherrn in eine silberne Büste eingeschlossen worden, worauf dann alle vier die Anekdote vom Dekan Brüning von Engelborstel († 1345) beifügen, der, wie es scheint überhaupt ein lockerer Geselle, sich über das viele Geld, was diese Reliquien gekostet, eine etwas skeptische und daher höchst ehrenrührige Bemerkung erlaubt hätte, wofür er von diesen geziemend durch eine Pustel gestraft worden sei.

Jenes Capitulum de reliquiis scheint auch noch weitere Aufzeichnungen außer den obigen enthalten zu haben. Lerbeke giebt p. 193 mit nochmaliger Berufung auf diese Schrift, einige Auszüge daraus, zum Beispiel, daß der h. Märtyrer Felician um 1373 wieder angefangen habe, Wunder zu verrichten; daß er dem damaligen Dekan auf wundersame Art in der Sacristei die Kette (sacra catena) habe auffinden lassen, womit er einst in Rom gefesselt gewesen. — Neben dem Capitulum de reliquiis müssen jedoch auch eine Menge alter Urkunden und Schriftstücke, auf diese Reliquien — wol auch die verbrannten — bezüglich, sich im Mindener Domschatz befunden haben. Als nun Bischof Wulbrand zu Anfang seiner Regierung es sich angelegen hatte sein lassen, den Mindener Reliquien-Schatz zu füllen und namentlich nach dem Vorbilde seines Vorgängers Anno aus dem Stifte Corvey, dessen Abt er bis dahin gewesen, neue Reliquien zu erwerben, so scheint dieser Umstand den Vorstand des genannten Reliquienschatzes bewogen zu haben, eine Abschrift von jenen alten Urkunden und ein Verzeichniß der noch vorhandenen Reliquien verfassen zu lassen. Die kurze Aufzeichnung eines Lambert Marpach, welche in Paullini's Syntagma, 3te Abtheilung p. 64 sich gedruckt findet, giebt hiervon Auskunft. Der Verfasser belehrt uns darüber, daß er vor dem Jahre 1409 von dem Priester Simon Krummener aufgefordert sei, die Durchsicht und Ordnung jener auf die Min-

dener Reliquien bezüglichen Urkunden zu besorgen; daß er dieselben aber so zerrissen, zerfressen und von Mäusen beschmutzt gefunden habe, daß selbst die Namen der Heiligen unleserlich geworden; daß ja überdies die meisten der früheren Reliquien bei der großen Feuersbrunst in Minden am Vincentiustage 1063 unter B. Engelbert verbrannt oder verloren seien; daß dessen Nachfolger, namentlich B. Anno, versucht hätten, neue Reliquien anzuschaffen, ohne die früheren an Mannigfaltigkeit, Heiligkeit und Werth zu ersetzen; daß demnach ihm — dem Lambert Marpach — nur übrig geblieben sei, aus den Bruchstücken der erwähnten Urkunden die Namen der Heiligen, von denen das Domstift Reliquien besessen habe oder noch besitze, alphabetisch geordnet, zusammenzustellen, mit welcher Arbeit er am 20. Jan. 1409 fertig geworden. Folgt dann eine Liste von etwa ein viertel Tausend Heiligen-Namen unter der Ueberschrift „Catalogus sanctarum reliquiarum in ecclesia Mindensi ex membranis descriptus".

Ob diese kleine Schrift dem ursprünglichen, jedenfalls viel älteren Capitulo de reliquiis jemals zugesellt gewesen, mag unentschieden bleiben, doch ist sie von Paullini als ein selbstständiger Aufsatz behandelt worden. Dagegen dürfen wir daran erinnern, daß wir schon oben einige amtliche Aufzeichnungen oder Protokolle ähnlicher Art in der Lerbeke'schen Chronik zu erkennen geglaubt haben, welche über die noch zu seinen Lebzeiten erfolgten Versetzungen von Gebeinen, die allmählich in den Geruch der Heiligkeit und Wunderkraft gekommen, aufgenommen worden waren und nunmehr von Lerbeke benutzt wurden. Wir müssen später noch einmal auf die Mißverständnisse zurückkommen, welche diese Ausfertigungen bei Watenstedt veranlaßten.

Um schließlich nun diejenigen Schriftstücke, welche wir als in der Mindener Dombücherei vorhanden vermuthen, weil Lerbeke deren Titel angiebt, vollständig aufzuführen, mögen hier noch mehrere derselben, von denen einige schon oben erwähnt worden, kurz bezeichnet werden.

Das Liber praesentiarum (Memorienbuch), worin Lerbeke (p. 161) fand, daß B. Theoderich sich im Jahre 875 eine

Seelenmesse bestellt habe, welche am Feste Mariä Reinigung abgehalten werde; ferner (p. 173), daß B. Engelbert Güter in Leseringen und anderer Orten, auch zwei Salzpfannen der Saline in Lüneburg vermacht habe, damit aus deren Aufkünften jährlich zu seinem Gedächtniß sogenannte Hochzeits-Pfennige oder Feier-Schillinge verabreicht würden, wozu sein Todestag am St. Andreastage bestimmt war.

Das Liber sacramentorum et collectarum des Papstes Gregor, mit den Verbesserungen des Gelasius, welches nach Lerbeke (p. 170) sich in einem der von B. Sigebert dem Dom geschenkten kostbaren Plenarien befand, während die übrigens meistens die Evangelien oder andere Theile der h. Schrift enthielten.

Auch ein Liber de vegetabilibus et plantis wird p. 166 erwähnt, also eine botanische Schrift, woraus Lerbeke sich während des Ursprungs und der Natur des Ebenholzes an den vom Kaiser Otto d. Gr. geschenken Bischofsstabe Rath erholt hatte.

An Legendenbüchern und Lebensbeschreibungen von Heiligen waren, wie wir aus Lerbeke erfahren, in Minden vorhanden:

Die Vita beati Bernwardi episcopi (p. 166) — vergl. Leibniz Scriptores I. p. 447 und 448, worin Lerbeke gefunden hatte, daß der Mindener B. Milo mit Anderen dem B. Osdag von Hildesheim bei der Einkleidung der Tochter Kaisers Otto II. zur Klosterfrau in Gandersheim assistirt und dabei für ihn gegen Erzbischof Willigisus v. Mainz Partei genommen hatte.

Die Vita beati Godehardi episcopi, welche Leibniz in seinen Scriptores I. p. 492 hat abdrucken lassen. Lerbeke citirt (p. 168) dies Buch, um nachzuweisen, daß zu B. Sigeberts Zeiten 1027 der Kaiser Konrad seinen ersten Neujahrstag (Weihnachtstag) in seiner neuen Kaiserwürde zu Minden gefeiert habe. Diese Vita wird ferner citirt (p. 170), wo Lerbeke von B. Bruno, von dessen Ordination durch Godehard v. Hildesheim und von dessen Anwesenheit beim Begräbnisse dieses Bischofs in der Michaeliskirche zu Hildesheim erzählt (vergl. Leibniz I. p. 499). Endlich wird p. 180

das Zeugniß dieser Vita von Lerbeke irriger Weise angerufen, um nachzuweisen, daß B. Dethmar Mönch und Klostergenosse Godehards im Kloster Altaich in Bayern gewesen. Die Vita kann nämlich (Leibniz I. p. 485) höchstens den B. Dietrich II. von Minden (1008—1022) meinen, wenn die Nachricht überhaupt richtig.

Die Legenda St. Epiphanii wird von Lerbeke p. 166 citirt. Daß dies die von Leibniz Scriptores I. p. 257 unter dem Titel „Translatio reliquiarum St. Epiphanii Ticinensis — ex Italia in Hildesheim cura Otwini episc. Hildesheim.“ publicirte Schrift sei, zeigt der Inhalt, denn auch letztere erzählt weitläufig den Diebstahl, den B. Ottwin in Pavia zu Kaisers Otto I. Zeiten an des h. Epiphanius Gebeinen mit Hülfe des späteren B. Landwardus v. Minden als seines Complicen ausführte.

Zum Schluß sei noch des Speculum historiale des Vincentius von Beauvais genannt; aus welchem uns Lerbeke sogar (p. 166) das Kapitel (das 88ste des 25sten Buchs) anführt, welches er benutzt hat. Er erzählt nämlich, daß die Gebeine des h. Felician durch B. Theoderich v. Metz nebst einem Theil der Kette des h. Petrus aus Toscana 979 entführt seien. Auf welche Weise diese Reliquien später in die Hände des B. Anno gelangt, wird nicht berichtet. Auch an einer andern Stelle (p. 185) beruft sich Lerbeke auf das Speculum historiale, wo von der Umformung der Carmeliter-Mönche zur Zeit des Papstes Honorius die Rede ist.

Wenn wir im Vorstehenden eine Uebersicht derjenigen Schriften, Chroniken, Kataloge und Abhandlungen zu erlangen gesucht haben, welche im XV. Jahrhundert der Mehrzahl nach im Mindener Domarchiv, einzelne vielleicht auch im dortigen Dominikaner-Kloster verwahrt wurden, — eine Uebersicht, welche erst durch eine genauere Beschäftigung mit dem Lerbeke'schen Werke — nicht aber schon bei Durchsicht der früheren Chroniken — ermöglicht wurde, so sind wir jetzt auch erst in den Stand gesetzt, durch einen Rückschluß auf letztere unsere obige Behauptung bestens zu bekräftigen, die nämlich, daß sämmtliche Mindener Chroniken sich als auf

ältere — ihnen gemeinsame — Quellen begründet herausstellen und daß diese gemeinsame Benutzung früherer Nachrichten jene Gleichgültigkeit zu Wege gebracht hat, welche bisher (selbst von Potthast und Kletke) für ein Anzeichen consequenten Abschreibens der einen Chronik durch die andere angesehen worden ist. — Es ist aber die hiermit behauptete Unabhängigkeit der früheren Chroniken — also der Successio und der des Watenstedt von derjenigen Lerbeke's — namentlich der ins Einzelne gehenden Auffassung Kletke's gegenüber — noch kurz ins Licht zu stellen.

Die Successio, welche ein magerer und dürftiger Auszug aus Lerbeke sein soll, hat vielmehr den ersten Versuch gemacht, die wol schon seit dem XII. Jahrhundert beim Mindener Domstift fortgeführten amtlichen Annalen in die Form einer Chronik zu bringen. Sie hat außerdem die dort verwahrten kaiserlichen Urkunden (Privilegien) für dies Bisthum, dann auch die übrigen alten Urkunden des Bisthums zur Controle jener Annalen benutzt und wenigstens deren Datum und Aussteller der Mehrzahl nach gewissenhaft verzeichnet, während Watenstedt — sich von 1408 bis gegen 1440 mehr Zeit lassend — weiterging, indem er meist den Inhalt selbst jener Privilegien kurz andeutet. Daß diese kaiserlichen Verleihungen, die Lünig zuerst publicirte, vom Verfasser der Successio seiner Arbeit, gewissermaßen wie eine Blumenlese aus größerer Zahl, in einer Beilage beigegeben sein sollten, weil Pistorius sie im Abdrucke unmittelbar auf die Successio folgen läßt, ist durchaus nicht nachzuweisen; dagegen wird in Betreff der Annalen es wahrscheinlich, daß das Aufhören der sorgsamen Fortführung dieser amtlichen Verzeichnisse am Ende des XIV. Jahrhunderts, daneben aber auch der Erfolg, dessen Heinrich von Herford sich mit seiner Chronik erfreuete und der seinen Glanz auf Minden, wo er gelebt hatte und begraben war, zurückwarf, den Anlaß zum raschen Entstehen dreier Mindener Chroniken im Lauf des folgenden Jahrhunderts gegeben hatte. Für die Successio lag jedoch die unmittelbare Veranlassung in dem schlechten und verwahrlosten Zustande der Bücher und Codices, welche den Bücherschatz

des Benedictinerklosters auf dem Werder vor Minden ausmachten. Dieser bei Ueberführung des gefährdeten Klosters in das Simeonskloster innerhalb der Stadt besonders zu Tage tretende Zustand sollte wahrscheinlich, wenigstens theilweise, durch ein Compendium ersetzt werden, zu dessen rascher Anfertigung dann die älteste, wahrscheinlich Successio betitelte Chronik des Domstifts das passendste und zuverlässigste Material lieferte.

Auch das von Lerbeke citirte Capitulum de reliquiis mit seinen Anhängen in Form von Protokollen über Erwerbungen neuer Reliquien oder über Versetzung der Gebeine in Mindener Kirchen Begrabener, die nach und nach in den Geruch der Heiligkeit und Wunderthätigkeit gekommen, wurde sowohl von dem Benedictiner, welcher kurz nach 1435 oder in diesem Jahre mit der Abfassung der Successio betrauet worden war, als auch gleichzeitig von Watenstedt und etwas später von Lerbeke eingesehen und excerpirt. Beweis hierfür ist die Besprechung der Reliquien im 26sten Kapitel der Successio und nicht minder der Briefwechsel zwischen B. Anno und dem Abte Conrad von Corvey de 1183 bei Watenstedt (vergl. Paullini p. 21—), dessen Entnahme aus jenem Capitulum wol kaum zu bezweifeln ist; während Lerbeke über diese Angelegenheit weit kürzer als beide ist und dagegen zweimal ausdrücklich auf jenes Capitulum de rel. verweist (p. 179 und 180). — Ebenso muß dem Benedictiner die (zwischen 1400 und 1404 oder etwa 1407 entstandene) Chronik Lerbeke's zur Geschichte der Grafen von Schaumburg bekannt gewesen sein, da er ihr (p. 31 und p. 33 oben bei Meybom senior) seine im 29sten Kapitel mitgetheilte Angabe von den 3 Klöstern in Hamburg und Kiel, die Graf Adolf gestiftet, entnimmt. Lerbeke vermeidet es bei diesem Anlaß wie bei verschiedenen andern, Nachrichten, welche er in Betreff der Grafen v. Schaumburg schon in der ihrem Geschlechte gewidmeten Chronik mitgetheilt hat, in seinem Chronicon Mindense zu wiederholen. Ferner muß über die Entstehung der Collegiat-Kirche zu Alden, über ihre Dotation und spätere Verlegung nach Lübbeke ein Aufsatz

sich im Domarchiv vorgefunden haben, woraus die Successio einen wol nicht erschöpfenden Auszug im Leben des B. Volquins giebt. Lerbeke hatte schon beim nächst vorhergehenden B. Otto, ohne jedoch diesmal seine Quelle anzuzeigen, Ausführlicheres geliefert. Die auf Alden und Lübbeke bezüglichen Urkunden, welche uns Würdtwein liefert, scheinen keineswegs genügend, um als alleinige Quelle seiner Erörterung gelten zu können. Jedenfalls scheinen die Nachrichten über die sog. Osdags-Güter einer eigenen Legende anzugehören.

Aehnliche Bewandniß muß es mit der Nachricht von der Gründung des Klosters Möllenbeck haben. Sie wird auf einer uns wol nicht erhaltenen Legende vom Edelherrn Uffo, seiner Fahrt ins gelobte Land und von der während seiner Abwesenheit bei der falschen Nachricht von seinem Tode von seiner Ehefrau Hildeburg unternommenen Gründung von 9 Kirchen in der Umgegend des Klosters beruhen. Die 3 Urkunden von den Jahren 896, 978 und 1003, Möllenbeck betreffend, welche sich zu Anfang des 2ten Quaternus (Abtheilung) des Mindener Urkunden-Codex vorfinden und sowohl vom Benedictiner als von Lerbeke angeführt werden, reichen bei Weitem nicht aus, zum Fundamente der Legende zu dienen. Auch scheint eine solche im Munde des Volks in der Umgegend Möllenbecks sich befunden zu haben, und aus diesem erst in irgend eines der Legendenbücher in der Mindener Dombücherei übertragen zu sein. Der seine persönliche Anschauung wiedergebende Ton, womit der Sammler das „castrum juxta Bredenbecke, quod incolae mihi nominarunt Uffenburg niederschrieb, paßt sehr wenig zu der übrigen Redeweise der Successio, hat sich überdies dort wol nur durch eine Unachtsamkeit des Benedictiners eingeschlichen und zeugt vielleicht von der Eile desselben, zu Ende zu kommen. Lerbeke sagt (p. 162) bedächtiger aber doch mit dem ihm eigenthümlichen Latein „castrum, quod incolae in praesentarium Uffenborch nominant“. Derselbe vergißt übrigens seinerseits das Dorf Steinbergen unter den mit Kirchen geschmückten 9 Dorfgemeinden aufzuzählen; macht aus dem „Uffo devotus“

einen „Deo devotus“ und aus dem Satz „dotavit eas de bonis paternis“ ein sinnloses „de bonis primis. — Ebenso wird ohne Zweifel im Mindener Predigermönchskloster die ausführliche, jetzt anscheinend verlorene Chronik dieses Ordens, jenes Chronicon ordinis praedicatorum noch vorhanden gewesen sein, von der wir in dem gemeinsamen Sammelwerke von Martene und Durand noch einige Bruchstücke abgedruckt finden. Die Compilation — vielleicht auch nur einzelne Auszüge daraus — gehörte zu den Werken, welche Heinrich v. Herford in der jedenfalls in Minden verfaßten letzteren Hälfte seines Chronicons, neben den Werken des Vicentius Bellovacensis, des Martinus Polonus und neben dem Chronicon comitum de Marca (des Lev. Nordhof) sowie anderen Profanschriftstellern am häufigsten anführt. Warum Lerbeke auf dieses seinen Orden betreffende Werk oder auf dessen Auszüge niemals zurückgeht, wenigstens sie niemals citirt, ist nicht einleuchtend, deutet aber möglicher Weise auf sein auch aus anderen Anzeichen einigermaßen erkennbares nicht besonders freundliches Einvernehmen zu seinem Orden in seinen letzten Lebensjahren. Die Successio scheint uns aus dieser Chronik die genaue Angabe der 6 in Minden abgehaltenen General-Convente des Predigermönchs-Ordens, nicht weniger die Nachricht von einem im Dominikaner-Kloster aufbewahrten kostbaren Crucifix, das von B. Rudolf (sic!) geweiht sein soll, entnommen zu haben. Der der Successio widerfahrende Irrthum, den Bischof Ludolf hierbei Rudolf zu nennen, verweist uns auf fremden Ursprung der Quelle, wie denn das Chronicon ord. praedicatorum wahrscheinlich in Flandern entstanden war. Watenstedt scheint schon die Successio verbessern zu wollen. Er sagt „Ludolfus — non — Rudolfus“. Lerbeke übergeht die Nachricht betreffs der 6 Convente und schließt anscheinend die letztere Andeutung in die jedenfalls wichtigere Meldung ein, daß B. Ludolf das Frohnleichnamsfest in seine Diöcese eingeführt habe.

Um endlich auch ein Beispiel von der Weise anzuführen, wie die Successio aus Heinrich von Herford Entlehnungen macht, mag hier der Passus des Letzteren, den dieser

wieder aus Sigibertus Gemblacensis ad 922 genommen, die Vernichtung der Ungarn bei Merseburg betreffend, angeführt werden. „Tertio anno Heinrici Ungariis Alemanniam, Franciam, Alsatiam Saxoniamque depopulantibus, idem Heinricus rex juxta urbem Mersborch congressus, vovit Deo pro adipiscenda victoria se heresim Symoniacam de regno suo exterminaturum. Unde inestimabili cede usque ad internecionem pene delevit“. Einige Zeilen früher hatte H. v. Herford gesagt „Mater hujus Heinrici (imperatoris) fuit Luitgarde, filia Arnolfi imperatoris“. Die Successio kürzt diese Sätze in folgender Weise ab „temporibus istius (Bernhardi ep.) Ungari denuo Alemanniam, Franciam, Alsatiam et Saxoniam depopulaverunt, quos Henricus primus, imperator, filius Lutgardis, quae fuit filia Arnulfi imperatoris, juxta urbem Mersborch totaliter delevit.“ Lerbeke giebt den Satz des Heinrich v. Herford vollständig wieder, nur begegnet ihm das Mißgeschick, statt Alsatiam — Holsatiam zu schreiben. Hätte, wie Kletke will, der Verfasser der Successio den Lerbeke ausgeschrieben und nicht vielmehr aus H. v. Herford geschöpft, so würden wir seinen wunderbaren Scharfsinn anerkennen müssen, womit er Lerbeke's Holsatiam in das richtige Alsatiam verbessert hätte.

Es erübrigt noch Watenstedt's Verhältniß zu den beiden anderen Mindener Chroniken zu erwägen und einige Belege zu sammeln über seine Art, die dortigen, schon oben besprochenen, auch ihm zu Gebote stehenden und ziemlich zahlreichen Quellen zu benutzen. Auch ist daran zu erinnern, daß wenn er, wie sich schon ergeben hat, noch bis ums Jahr 1460 einige Zusätze zu seiner Chronik liefern konnte, diese späte Jahrszahl auch die Möglichkeit andeutet, daß er bis dahin schon Einsicht in das Lerbeke'sche Werk erhalten habe. Daß diese Möglichkeit jedoch ihm nicht eben Vortheil gebracht habe, leuchtet aus den wenigen dahin zu deutenden Stellen an sich schon hervor; sowie überhaupt die Aehnlichkeit dieser Stellen mit Lerbeke, wo sie zu Tage tritt, sich auch noch auf andere Weise erklären läßt. — Auch dafür, daß Watenstedt die Successio gekannt habe, liegt ein indirectes Anzeichen in der

von dieser abweichenden Weise, wie er jenen von ihnen beiden eingesehenen Mindener Urkunden-Codex benutzt, indem er beispielsweise eben erst an der Stelle anfängt die kaiserlichen Privilegien gründlich auszubeuten, wo die Successio vielmehr aufhört den Inhalt der letzteren mit der Nennung der Aussteller und Angabe des Ausstellungsortes zu verzeichnen, oder sogar — wie p. 23 bei dem Privileg Kaisers Heinrich IV. 1189 zu Nannenstein erlassen — die Namen der Zeugen dem Codex zu entnehmen. Die Successio unterläßt es überhaupt, Entlehnungen aus den Privilegien des XIII. Jahrhunderts und der folgenden Zeit vorzunehmen, theils wol weil in deren Ertheilung um die Mitte jenes Jahrhunderts eine große Lücke sichtbar wurde; vielleicht aber auch weil die allmählich ausführlicher werdenden alten Annalen, ebenfalls Successio betitelt, diese Aushülfe bei ihrer weiteren Bearbeitung nicht mehr erforderten. Watenstedt dagegen verzeichnet sogar mit Vorliebe diese späteren Privilegien, und findet auch unter den Urkunden, welche die zweite Abtheilung des Codex aufbewahrt hatte, noch verschiedentlich eine Ausbeute, ohne sich jedoch auf diese 2te Quelle zu beschränken; er zeichnet sich vielmehr dadurch aus, daß er uns auch verschiedene dort nicht anzutreffende Urkunden vorführt. Sein erster Versuch in dieser Art ist freilich ein sehr übereilter! Er berichtet schon unter B. Drogo (p. 8) von einem Privileg Kaiser Otto's für den Flecken Wiedenbrück, allein daß dies Document nicht für das Bisthum Minden, sondern für Osnabrück erlassen worden, liegt auf der Hand; auch ist es dem Osnabrücker B. Drogo im Jahre 952 ertheilt (vergl. Erdmann, Chronicon Osnabruggense, später gedruckt in Schaten's Annalen und Möser's Osnabrücker Geschichte im Urkundenbuch). Die Verwechslung Osenbrügge mit Wiedenbrügge ist augenscheinlich. In demselben von Erdmann den Namen führenden alten Chronicon von Osnabrück wird Watenstedt auch wol den Vergleich des dortigen Bischofs Ludwig mit B. Gottfried v. Minden über die Hälfte des Schlosses Reineberg de 1319 (p. 32) gefunden haben, welchen er nicht aus dem Mindener Codex genommen haben konnte.

Desgleichen führt unser Busso Watenstedt (p. 15) einen Indulgenzbrief des B. Bruno für das von diesem gestiftete Mauritiuskloster in Minden de 1044 wörtlich an, während Lerbeke's Chronik und auffallender Weise auch die für dieses Kloster geschriebene Successio Nichts der Art haben. Auch die Geschichte der Grafen v. Schaumburg durch eine Urkunde zu bereichern, welche selbst in Lerbeke's Chronicon dieser Grafen nicht mitgetheilt war, fand Watenstedt noch Gelegenheit (p. 29), indem er eine Urkunde des Grafen Gerhard anführt, die Resignation auf 16 Hufen in Jeinsen betreffend, welche Lerbeke nicht kannte oder, weil er Schaumburg'sche Angelegenheiten möglichst fern hält von seiner Mindener Chronik, zu erwähnen nicht für gut fand. Man vergleiche im Urkundenbuche des Klosters Marienrode eine Anzahl von auf jene Resignation von Gütern in Jeinsen Bezug habender Urkunden de 1272 bis 1274, wovon ein Theil auch durch den älteren Meybom in seinen Anmerkungen zum Schaumburger Chronicon p. 69. seq. publicirt sind.

Die näheren Angaben über den Predigermönch Otto von Niehuß, aus dem Geschlechte derer von Boldenseel, sind (p. 31) von Watenstedt wahrscheinlich dem schon erwähnten Chronicon praedicatorum entnommen. Lerbeke zeigt auch gegen diesen Otto v. Niehuß in dem Weglassen aller Einzelheiten die ihm eigene Gleichgültigkeit gegen die Genossen seines Ordens. -- Wenn Watenstedt über die Grafen von Eberstein (p. 28) weitläufiger wird, als es in einer Mindener Chronik nöthig wäre, so mag man dies einem Canonicus des Bonifaciusstifts in Hameln zu Gute rechnen, daneben aber auch vermuthen, daß er aus diesem Orte anderweitige genauere Nachrichten hatte, die er aus dem Chronicon eccl. Hamelensis des Johannes v. Pölde (siehe oben) nicht entnommen haben konnte.

Wichtiger als der Nachweis von Quellen im Vorstehenden für einzelne Angaben Watenstedt's ist die Bemerkung, daß er selbst als die Hauptquelle seiner Arbeit jene mehr erwähnten Annalen oder die ursprüngliche Successio anführt. Nicht nur sagt er (p. 6) gleich unter dem ersten Bischof „dolendum est

autem majores nostros in conscribendis ecclesiae actis parum fuisse diligentes"; er kommt, wie auch die beiden übrigen Mindener Chronisten, wiederholt auf das Lückenhafte dieser Geschichtsbücher oder „Fasten" (nach seinem eigenen Ausdruck) zurück und bittet endlich aus diesem Grunde um Nachsicht für seine eigne Arbeit, „Veniam itaque dabit lector, si in recensione primorum episcoporum abbreviavero". Weiterhin klagt er noch wiederholt; so (p. 9) bei B. Adalbert „nihil reperio de eo in fastis ecclesiasticis" und (p. 24) bei B. Heinrich II. „ceterum nihil reperitur de eo in nostris fastis". (Erklärlich, da dieser Bischof kaum 3 Jahre regierte.) Trotz dieses anscheinend engen Anschließens an die Annalen hat Watenstedt doch die durch diese gebotene und von der Successio noch inne gehaltene kurze Form derselben verlassen und schreibt er gezierter und wortreicher selbst als Lerbeke, wenn wir absehen von des Letzteren allmählich anschwellenden Weitschweifigkeit, welche besonders in dem Zeitraum bemerkbar zu werden anfängt, wo er die Zeiten seiner Jugend berührende Ereignisse zu besprechen hat. — Uebrigens versteht es sich nach der von uns oben entwickelten Auffassung von selbst, wie dies auch Kletke anerkennt, daß Watenstedt durchaus unabhängig von Lerbeke erscheint und zwar deshalb, weil er weit früher als Letzterer geschrieben und nur einige spätere Nachträge seiner Arbeit eingefügt hat, bei welcher er Lerbeke's Chronik benutzt haben könnte.

Auch eine gewisse Kritik übt unser Busso W. aber gegen die Successio. Wenn diese — offenbar aus der gemeinsamen Quelle schöpfend — beim B. Heinrich sagt „circa 1209 praefuisse ecclesiae Mind." und später „Sedit autem annis 3", so bemerkt Watenstedt hierzu (p. 24) „An successerit circa 1209 et triennio post decesserit, non adeo liquet; posterius equidem facile crediderim, at prius dubium est, puto enim obiisse anno 1211". Sodann versetzt er mit Recht und auf Grund der kurzen Regierungszeit B. Heinrich's die von der Successio der Lebensbeschreibung dieses Bischofs eingereihete Stiftung des Klosters Mariensee (richtiger die Verlegung des betreffenden Klosters von Todten-

hausen dorthin durch Vermittelung des Grafen v. Wölpe 1215) sowie die Erbauung der Capelle bei der Burg Schaumburg in die Zeit der Regierung B. Conrad's I. (1209 — 1236).

Aber auch auf ein paar Uebereilungen, welche Watenstedt sich zu Schulden kommen läßt, müssen wir aufmerksam machen, da sie sich besonders auf eine irrige Auffassung jener öfter schon erwähnten Notata beziehen, womit allem Anscheine nach das „Capitulum de reliquiis" nach und nach bereichert worden war, da dergleichen Aufzeichnungen betreffend die Versetzung früher in den Mindener Kirchen Beigesetzter, sobald diese wunderthätige Kräfte verspüren ließen und damit zu Reliquien wurden, recht eigentlich in jenem Capitulum Aufnahme finden mußten. So mißversteht er offenbar eines dieser Protokolle, wenn er (p. 30) angiebt, B. Volquin habe die Ueberreste seines Rathgebers und Augenarztes Burchart Hydding zweimal versetzen lassen. Lerbeke giebt uns hierüber Aufklärung, indem er meldet, daß die nochmalige Versetzung der Gebeine Hydding's weit später und zwar erst dann erfolgt sei, als sie angefangen hatten an Augenkranken Wunder zu verrichten; ferner, daß die zu dieser zweiten Versetzung erforderliche Erhebung jener Gebeine und die darauf folgende Uebertragung derselben in ein neues Grab vor dem Hauptaltar der Dominikanerkirche vor seinen eigenen Augen — also erst etwa 1380 vor sich gegangen sei. Ein zweites, wol auf Anordnung des Abts des Mauritiusklosters Ludolf v. Gripeshope in jenes Capitulum neben dem eben bemerkten niedergeschriebenes Notat hatte ebenfalls Watenstedt's Aufmerksamkeit erregt, war aber gleicherweise irrthümlich von ihm dahin aufgefaßt worden, daß er die dort beigefügte Jahrszahl, durch Uebersehen eines C für 1289 statt 1389 gelesen hatte. Um diese irrige Jahrszahl bei dem entsprechenden Bischofe einzureihen, verfiel er nun auf B. Conrad II., indem er diesem zugleich eine viel zu lange, seinem Nachfolger Volquin dagegen eine zu kurze Regierungszeit zutheilte, denn auch B. Conrad saß kaum zwei Jahre lang auf dem Bischofsstuhle. So überrascht uns denn in Conrad's Lebensbeschreibung ein „Bruno noster", dessen

Ueberreste von Conrad 1289 nach dem neuen Chore der Mauritiuskirche übergeführt sein sollen, während dies doch vielmehr erst 1389 und zwar im Beisein Lerbeke's vor sich gegangen war.

Zum Schlusse haben wir noch einmal auf jenen mächtigen Band zurückzukommen, worin eine große Zahl auf Minden bezüglicher Kataloge und Abhandlungen hat enthalten sein müssen und welchen Lerbeke durch sein einfaches „supra" als eine Sammlung von Schriften zu bezeichnen scheint, der auch dereinst seine Chronik einzuverleiben sein werde. Dies uns jetzt einigermaßen auffallende Zusammenfassen der Schriften verschiedener Autoren und verschiedenen Inhalts in ein und demselben Einbande muß jedoch nicht allein in Minden gebräuchlich gewesen sein. Lerbeke muß etwas Aehnliches beispielsweise auch in Hildesheim gesehen haben; davon liefert er uns p. 173 einen Beweis. Dort bezeichnet er den 19ten Bischof Volcmar als früheren Hildesheimer Domherrn, zur Zeit des Schisma's, wie er dies gelesen habe im Ordinario der Hildesheimer Kirche „Canonicus in scismate, ut legi in Ordinario ecclesiae Hildesemensis". Nun findet sich die Stelle, auf welche Lerbeke hindeutet, in dem Verzeichniß derjenigen Bischöfe und Erzbischöfe fremder Stifter, welche früher Domherrn in der Hildesheimer Kirche gewesen, welches Verzeichniß eine Nummer der mehr als 20 verschiedenen Abhandlungen und Register ein und desselben mächtigen, jetzt auf der Wolfenbüttler Bibliothek befindlichen Folianten ausmacht, von denen Leibniz uns in seinen Scriptores R. Br. I. p. 769 seq. einige Excerpte geliefert hat und worüber Lüntzel in der Geschichte des Stifts Hildesheim (I. p. 400 folg.) uns weitere Auskunft giebt. Nun war der eigentliche Titel dieses Folianten, wie Lüntzel zeigt „Agenda martyrolog. — Successio episc. Hildesh.", während Lerbeke ihn das „Ordinarium" nennt. Das in Minden zum Sammeln auf Minden bezüglicher Abhandlungen benutzte „Ordinarium" mag übrigens an seiner Spitze ebenfalls eine „Successio episcoporum", nämlich jene mehr genannten ursprünglichen Annales, getragen und darnach ebenfalls den gleichen Titel geführt haben.

VI.

Noch einige Bemerkungen zu der streitigen Frage über die Stiftung des Klosters Loccum.

Vom Geh. Legationsrath v. Alten.

Der Jahrgang 1872 der vorliegenden Zeitschrift hat eine Abhandlung „Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum" aus der Feder des Herrn Gymnasial-Directors Dr. Ahrens gebracht, worin bei Besprechung der Anfänge Loccums und insbesondere seines hauptsächlichsten Stifters, des Grafen Willebrand's (antiquus) von Hallermund, eine sehr entschiedene Abweisung derjenigen Ansicht enthalten ist, welche die Mitwirkung der Grafen von Oldenburg bei dieser Stiftung vertritt. Da neben anderen, die Frage in diesem Sinne besprechenden, älteren Aufsätzen, eine von mir in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1863 p. 163 ff.) der Oeffentlichkeit übergebene Arbeit über die Genealogie der Grafen von Hallermund die den Oldenburgern günstige Ansicht vertreten hatte, richtet der Verfasser des oben erwähnten Aufsatzes seine Kritik ganz besonders gegen letztere Arbeit und kommt dabei auf die Besprechung verschiedener die frühesten Generationen jenes Grafengeschlechts betreffender Verhältnisse, welcher gar manche bedenkliche Auseinandersetzungen beigemischt sind, und zeigt auch bei Erörterung der frühesten Zeiten des Klosters Loccum ein so geringes Eingehen auf die dabei obwaltenden Verhältnisse, daß ich zu meiner eigenen Rechtfertigung, dann auch zum Beweise, daß ein Mehreres aus den vorhandenen Urkunden — ja aus dem Mangel derselben — sich ableiten lasse, wenn auch auf die Gefahr hin, den Leser dieser Zeitschrift zu ermüden, über diesen Gegenstand einige Gegenbemerkungen nicht wol zu unterdrücken vermag.

Der Hauptgrund der hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit liegt wol zunächst in dem angedeuteten verschiedenen Standpunkt und dem Zwecke der beiderseitigen Arbeiten.

Herr Dr. Ahrens — speciell die Stiftung des Klosters besprechend — legt den größten Werth auf den Wortlaut der in demselben verfaßten Schriftstücke und Urkunden, namentlich auf einen innerhalb desselben compilirten Aufsatz (die sog. Vetus Narratio) und deducirt dann aus dem allerdings schwer zu erklärenden Stillschweigen dieser Aufzeichnungen — das Nichtvorhandensein einer Mitbetheiligung der Oldenburger an der fraglichen Gründung. Er legt daneben Gewicht darauf, daß der vormalige Abt zu Loccum, Theodor Starke (1600 Mai bis 1629 Sept.), schon diese Meinung (offenbar wiederum nur einseitig auf jene Aufzeichnungen gestützt) geäußert habe. Meinerseits habe ich, mehr die Geschichte des genannten Grafengeschlechts bearbeitend, auch auf andere dem Kloster fremde ältere Schriftstücke Vertrauen setzen zu dürfen und deshalb jene Mitbetheiligung vertheidigen zu müssen geglaubt. Eine nochmalige Abwägung der beiderseitigen Beweisstücke ist demnach zum Erforderniß einer Verständigung geworden. Sie soll im Folgenden versucht werden. Folgen wir zunächst dem Herrn Dr. Ahrens in der Besprechung der Loccumer Documente.

§. 1. Die Loccumer Urkunden.

Wenn Derselbe über das Alter der schon erwähnten, nebenbei den frühen Mangel aller zuverlässigen Schriftstücke darlegenden sog. Vetus Narratio eine Ansicht ausspricht, welche von der bisherigen abweicht, so kann ich mich ihr unbedingt anschließen, soweit sie die Person des Verfassers betrifft. Hiernach wäre der Aufsatz — neben seinen auf B. Anno's Güter-Bestätigungsurkunde fußenden Angaben auch auf das Zeugniß von Augenzeugen sich stützend, schon um 1260 vom Loccumer Prior Isfrid niedergeschrieben, welcher zu jener Zeit eine gewisse Gewandtheit in Geschäften und Verhandlungen bethätigt zu haben scheint.

Den Mangel ausreichender urkundlichen Nachrichten mag er, dieser seiner Richtung gemäß, durch die Aussage zu seiner Zeit noch lebender Augenzeugen zu ersetzen beabsichtigt haben, welchen die Grabmäler und deren Inschriften noch bekannt sein mußten, wie diese von dem damaligen langwierigen

Umbau der Klostergebäude vorhanden gewesen, oder welche persönlich der Ueberführung der Reste der im früheren Grabgewölbe der Kirche auf der „Insula quae dicitur antiqua Lucca" Begrabenen nach den neuerbauten Grüften (unter dem späteren Kapitel-Hause) beigewohnt hatten. Wir wissen, daß diese Versetzung und der allmähliche Aufbau der Klosterkirche aus dem Gesteine des Loccumer Berges eine geraume Weile (von 1244—1277) in Anspruch nahm und also allerdings die hier in Frage stehende Zeit von circa 1260 umschloß. Die Verlegung der Grabgewölbe mochte nun zur Zeit der Niederschrift der Narratio schon bewerkstelligt sein. Nur ist zu erwägen, daß der Prior Isfrid in den Jahren 1259 und 1260 für den Bischof von Minden wegen des Verkaufs der Stadt Hameln mit der dortigen Vogtei, Markt- und Münz-Gerechtigkeit u. s. w., dann wegen Uebertragung aller dieser Gerechtsame an die Herzöge von Braunschweig, zumal wenn wir die nicht unbedeutende Zahl der hierüber ausgefertigten Urkunden (bei Würdtwein Nov. subs. V. p. 1 bis p. 7.) in Betracht ziehen, eben in diesem Zeitraum durch Verhandlungen fern von Loccum zu sehr in Anspruch genommen gewesen sein möchte, um diese Zeit für die Niederschrift der Narratio und die Ausforschung der erwähnten Augenzeugen verwenden zu können. Wir haben dieserhalb etwa auf das nächst vorhergehende Jahr 1258 für die Entstehung der Narratio zurückzugreifen. Nur der Schlußsatz dieser Aufzeichnung gehört nun ferner — nach des Dr. Ahrens Erläuterung — in die Zeit von 1344 und bezeichnet das Jahr, in welchem das noch existirende Copiarium der Loccumer Urkunden (Registrum betitelt) seinen Anfang nahm. Liegt allerdings nach dieser Feststellung die Ursprungszeit der Narratio um 100 Jahre der Stiftungszeit des Klosters näher, als bisher angenommen wurde, so bringt die genauere, von Dr. Ahrens nicht angestellte Untersuchung der frühesten auf das Kloster bezüglichen Urkunden uns zu der Erkenntniß, das Kloster habe während der ersten 20 (richtiger 30) Jahre seines Daseins gänzlich ohne schriftliche Aufzeichnungen bestanden, nicht daß solche etwa verloren, sondern daß sie

nachweislich nicht vorhanden gewesen; ferner sei dann im Jahre 1183, kurz nach der Ankunft des Abtes Ekhard und seiner Brüder aus dem Cistercienserkloster Volconderode, unser Kloster in Folge der kräftigen Leitung dieses Abtes rasch in den Besitz einer Reihe wichtiger Urkunden gelangt. Zum Belege dieser Behauptung haben wir zunächst die verschiedenen päpstlichen Bullen ins Auge zu fassen, welche wir zu Anfang der Sammlung Loccumer Urkunden in Hodenberg's Calenberger Urkunden-Werke (Cal. III.) vorfinden, nachdem wir ein paar frühere, erst später mit den betreffenden Oertlichkeiten in den Besitz Loccum's gekommene Urkunden unberücksichtigt gelassen haben. Schon Bibliotheksecretair, Rath Heinrich Böttger hat im ebengenannten Werke es unterlassen, das Datum dieser Bullen zu untersuchen. Mit Hülfe von Jaffé's Regesten der Päpste (p. 843) läßt sich aber feststellen, daß Papst Lucius III. (geweihet 1181, Sept. 11, gestorben 1185, Nov. 25) nur einmal während seines Pontificats — aber dies eine Mal auf mehrere Monate — seinen Aufenthalt zu Anagni genommen habe, nämlich von Sept. 1183 bis April 1184. In Verona befand sich derselbe im Novbr. des letzteren Jahrs. Auf Grund dieser Wahrnehmung steht unzweifelhaft fest, daß die vier zu Anagni erlassenen Bullen dieses Papstes, welche in Hodenberg's Urkundenbuche (Cal. III.) die Nummern 10, 4, 9 und 11 tragen, auch sämmtlich im December 1183 ausgestellt sind. Es gewinnt hiernach die Vermuthung Raum, ein Geistlicher, welcher das Interesse Loccums damals zu vertreten hatte und der beim Papste Lucius III. in hoher Gunst gestanden, habe sich damals an das päpstliche Hoflager zu Anagni begeben, um dort zu Gunsten des anscheinend bisher verwahrlosten Klosters nach Kräften zu wirken. In einigen dieser Bullen wird selbst ein solcher namhaft gemacht. Es war der wol eben erst ins Kloster getretene energische Abt Ekhard aus Volconderode. Daß er schon 1181 nachzuweisen, wie Böttger in Note zu Cal. III. Nr. 7 anführt, habe ich nicht auffinden können und nehme an, daß der 1179 in Schinna anwesende Loccumer Abt Bertold (Spilker, Grafen v. Wölpe p. 182) noch

bis etwa 1181 gelebt und daß Ekhard sein Amt im Jahre 1182 angetreten habe. Abt Ekhard hatte also eine Reise nach Italien nicht gescheuet, um gewisse Verlegenheiten und Rechtsstreitigkeiten aus dem Wege zu räumen, durch welche er sein Kloster von Seiten von Laien und selbst hoher Geistlichen bedroht vorgefunden, oder — was wahrscheinlicher ist — zu welchem der unvorhergesehene, mit oder vor ihm erfolgte Eintritt des schon mit allerlei Privilegien begabten Cistercienser-Ordens in dies Kloster den Anlaß gegeben haben mag. Gegen eines dieser Privilegien, ihre Freiheit nämlich von Zehent-Abgabe, auch vom Rodzehnten, scheint sich zunächst der Erzbischof Siegfried von Bremen aufgelehnt zu haben und zwar hinsichtlich einer an sich unbedeutenden Gabe (1½ Hufen Rodeland bei Bremen), die er gemeinsam mit seinem Dompropst dem Grafen Otto v. Oldenburg (nach April 1180, wo Siegfried erst bestätigt wurde) den damals noch in Loccum weilenden Benedictinern geschenkt hatte. Es machte jetzt seine selbstverständlich erscheinende, weil ihm von allen Ländereien innerhalb seiner Diöcese zustehende Zehentberechtigung geltend, während die Cistercienser ihre gleichfalls durch päpstliche Decrete ausgesprochene Zehentfreiheit ihm entgegen hielten. Die Absicht also, dem mächtigen Kirchenfürsten entgegen das letztere Privileg durch Papst Lucius III. für den einzelnen Fall aufrecht erhalten zu sehen, mochte die nächste Veranlassung zu des Abtes Anwesenheit am päpstlichen Hoflager gewesen sein, allein da er noch manche andere Anliegen in Bezug auf den gefährdeten Zustand seines Klosters hatte, so wurde die wohlwollende Aufnahme, deren er sich bei der Curie erfreute, alsbald von ihm geschickt zur Auswirkung jener ferneren und viel weiter gehenden Erlasse benutzt, welche uns unter den Loccumer Urkunden noch jetzt vorliegen. Zuförderst nämlich erlangt Ekhard den von ihm erbetenen Befehl an den Bischof von Hildesheim, die Abwehr der erwähnten Forderung des Erzbischofs von Bremen bezweckend. Er ist in einer Bulle vom 4. Dec. 1183 enthalten (Cal. III., Nr. 10.). Sodann wurde noch an demselben Tage eine zweite kurze aber allge-

meiner gehaltene Bulle für ihn ausgefertigt (Cal. III., Nr. 4), worin in Betreff aller ähnlichen Fälle die Gerechtsame der Cistercienser gewährleistet und der päpstliche Schutz persönlich dem Abte Ekhard und seinen Klosterbrüdern ertheilt oder vielmehr bestätigt wurde. Die Zehntfreiheit Loccums war somit vor der Hand gewahrt, allein dieses nur für die Lebzeiten Ekhards und etwa seiner Mitmönche. Es konnte ihm nicht entgehen, daß damit für fernere Zeiten wenig erreicht war. Kaum im Besitz dieser zweiten Bulle drang er also darauf, dem Kloster auch für künftige Zeiten und wie sich auch immer die Verhältnisse dort gestalten möchten, dieselbe Begünstigung ertheilt zu sehen. Auch dieses Anliegen wurde ihm bewilligt, denn schon zwei Jahre später, am 6. December, wurde eine ausführlichere, von einer Anzahl Cardinäle unterzeichnete Bulle ausgefertigt (Cal. III. Nr. 9), wodurch diesmal das Kloster als solches mit seinen Bewohnern — auch den zukünftigen — unter besondern päpstlichen Schutz gestellt und dessen Privilegien und Besitzungen für alle Zeiten bestätigt wurden. Die letzteren fand man selbst für gut, einzeln und namentlich aufzuführen, jedoch begnügte sich Ekhard, der ohne Zweifel hierzu das Material zu liefern hatte, damit diese Besitzungen nicht etwa in chronologischer Aufzählung, wie er eine solche seinem Bischof erst kurz zuvor mitgetheilt hatte, sondern summarisch und nach Kategorien geordnet, zum Behuf der Einfügung in diese Bulle einzureichen. Man bemerke vor Allem, daß in diesem Verzeichnisse von den früher den Benedictinern in Loccum geschenkten Zehnten gar nicht mehr die Rede ist; die Liegenschaften sind nur nach Gehöften, Ackerländereien, Hausstellen und Mühlen u. s. w. aufgezählt; nur auf die „labores“ — die Rode-Arbeiten — wird Gewicht gelegt in dem Satz: „Sane labores vestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum, nullus a vobis decimas exigere aut extorquere presumat.“ Wir haben wol in diesen Worten den Angelpunkt des damals zwischen dem Cistercienser-Orden und verschiedenen hohen Geistlichen geführten Streits zu erkennen. Zur weiteren Befriedigung des unermüdlichen Abtes

diente endlich noch eine wiederum am nächsten Tage, dem 7. Decbr. ausgefertigte Bulle (Cal. III. Nr. 11), auch den Fall eventueller Forderungen oder Eingriffe von Seiten der Laien ins Auge fassend. Diesmal nämlich gebot Papst Lucius allen Prälaten und Kirchenfürsten, darauf zu achten, daß nicht etwa ihre Parochianen sich beikommen ließen, Neubruchszehnten vom Kloster Loccum, sowie von allen mit Urbarmachungen sich beschäftigenden Cistercienser-Klöstern einzufordern, auch nicht von schon völlig urbar gemachtem Lande, in sofern die Cultur desselben den Arbeiten der Cistercienser oder auch den von diesen dafür aufgewandten Kosten zu danken sei.

Sehr befriedigt von seinen Erfolgen mag Abt Ekhard im Besitz der besprochenen 4 im Zeitraum von 3 Tagen erlassenen Bullen nunmehr seine Rückreise angetreten haben, nicht ohne noch den Grund zu einer ferneren Begünstigung seines Klosters und seines Ordens zu legen, denn die Bulle, am 21. Nov. 1184 zu Verona vom Papst Lucius ausgestellt (Cal. III. Nr. 5) und eine allgemeine Bestätigung der Exemption des Cistercienser-Ordens von Interdicten, Excommunicationen jeder Art enthaltend, welche Bulle auch für Loccum insbesondere ausgefertigt worden, wird unbedenklich noch auf Ekhard's vorigjährige Bemühungen zurückzuführen sein. So war dann die uns auch in anderer Beziehung interessirende, wahrscheinlich von des Domprobsts Otto von Oldenburg Vorliebe für Loccum eingegebene Schenkung einer unbedeutenden Strecke Rodelands unfern Bremens, wegen des dabei von den Loccumer Cistercienser-Mönchen verfochtenen Princips ihrer völligen Exemption von Zehntenleistung, selbst hinsichtlich des Rodelands, zum Anlaß geworden zu einer Fülle von Begünstigungen für das bis vor Kurzem dem Benedictiner-, jetzt aber dem Cistercienser-Orden angehörige Kloster und damit für den ganzen Cistercienser-Orden.

Wir kehren nach dieser Betrachtung der im December 1183 angeknüpften Beziehungen Loccums zur römischen Curie, zu einer 2ten Reihe von Urkunden zurück, die allem Anscheine nach vom thatkräftigen Abte Ekhard selbst vor seiner Reise

nach Italien und zwar im Sommer desselben Jahres durch dessen freundliche Beziehungen zu seinem Bischof, Anno von Minden, zum Vortheil seines Klosters hervorgerufen waren. Außer den besprochenen Streitigkeiten mit dem Erzbischof von Bremen, wegen Lieferung von Neubruchszehnten, muß nämlich Ekhard bei seinem Antritt verschiedene andere Rechtsfragen zu erledigen vorgefunden haben, durch welche dem Besitzstande seines Klosters bedeutende Gefahr drohte. Schon die Benedictiner hatten, wie sie überhaupt auf Erwerb von Zehnten und Nutznießungen aus Holz und Weide ihr Auge richteten und nur wenig von selbst zu bebauenden oder gar urbar zu machenden Ländereien hielten, die Nothwendigkeit erkannt, neben einer zum eigenen Gebrauch angekauften Mühle im Leeser Bruche auch Holzgerechtsame für ihren Holzbedarf, Schweinemast u. s. w. zu erwerben und hatten demzufolge ein ansehnliches mit diesen Berechtigungen in der großen Leeser Mark begabtes Gehöft zu Asbike (Esbecke?) käuflich zu erwerben gewußt und dasselbe mit genannter Mühle verbunden. Die Leeser Markgenossenschaft scheint sich lange gesträubt zu haben, die Mitgliedschaft des Klosters anzuerkennen, so daß die Sache sich bis 1183 hinzog. Selbst damals bedurfte es der Anwesenheit des Bischofs Anno auf seiner Rundreise durch die Diöcese und wol auch der Gewandtheit des Abtes, um den übrigens wol nicht ganz zu verwehrenden Eintritt der Klostermühle in die Genossenschaft zu erlangen. Der Abt ließ hierauf, vorsichtiger als seine Vorgänger, dies Zugeständniß gleich an Ort und Stelle zu Münchhausen (Münchehagen?) unweit Loccum, in der Versammlung der Markgenossen, vom Bischof mittelst einer auch aus diesem Grunde merkwürdigen Urkunde, die Zustimmung derselben kundgeben und von den freien Erbexen der Leeser Mark, ihren Holzgräfen an der Spitze, ausdrücklich bezeugen. (Cal. III. Nr. 6.)

Zu einer anderen Schwierigkeit hatte die ebenfalls noch den Benedictinern dargebrachte Gabe eines Ritterbürtigen, des Ulrich v. Bothmar, Anlaß gegeben. Dieser hatte mit seinem Bruder Dietrich zwischen 1170 und 1180 den vom Bisthum Minden relevirenden Zehnten zu Thetwordestorp

(Deistorf bei Gümmer) zu Gunsten jener Benedictiner dem Bischof Anno resignirt (Cal. III. Nr. 8), wol gegen Entschädigung. Später jedoch, als die Genannten im Kloster durch Cistercienser aus Volconderode ersetzt worden waren, mag die dadurch einigermaßen als unterbrochen erscheinende Rechtscontinuität ihm zu Bedenklichkeiten Anlaß gegeben haben, so daß er damals seine frühere Resignation beanstandete. Die bei dieser Gelegenheit wiederum in Frage gestellten Besitzrechte des Klosters scheinen gleichfalls bei der erwähnten Rundreise des Bischofs in Wunstorf, wohin ihm der Abt gefolgt war und wo die Gebrüder v. Bothmar sich eingefunden hatten, zu einem Ausgleich geführt zu haben, welcher die erneuerte Resignation des Zehnten in die Hände des Bischofs zur Folge hatte. Die darüber aufgenommene Urkunde, die Jahrszahl 1183 tragend, zeigt, daß damals in Wunstorf neben den Edelherrn Gebrüdern Lüdiger und Reimbert (v. Sloen) auch Graf Wedekind v. Schwalenberg persönlich mit dem Bischofe und dem Abte zusammentraf, was bei dem noch zu besprechenden Interesse des Grafen für das Kloster von einigem Interesse ist. Uebrigens machte noch nach B. Anno's Tode 1185 Ulrich v. Bothmar neue Einwendungen, weshalb der Abt sofort sich wieder an die römische Curie wandte und durch den neuen Papst Gregor VIII. schon im October 1187 eine Bulle ausgestellt erhielt, wodurch der Erzbischof v. Bremen, als der Diöcesan-Bischof Ulrichs, in Befolgung der oben erwähnten Bulle den Auftrag erhielt, die Sache gütlich zu vergleichen (Cal. III. Nr. 16); vergeblich allem Anscheine nach, denn erst nach Ulrichs Tode ließ sich sein Bruder 1205 bereit finden, in die Abtretung des betreffenden Zehnten gegen Entschädigung mit 2 Häusern zu Marklendorf zu willigen. (Cal. III. Nr. 33.)

Zu den eben besprochenen Rechtsstreitigkeiten mit dem Bremer Erzbischofe, mit der Leeser Markgenossenschaft und mit Ulrich v. Bothmar tritt vermuthlich noch ein fernerer Zwist mit dem Kloster Möllenbeck hinzu, wegen der von den Gebrüdern Grafen von Hallermund, bald nach ihres Vaters Willebrand's Tode an der Pest zu Rom 1167, sicherlich

zu dessen Seelenheile geschenkten 3 Hufen zu Hattelen (nahe bei Möllenbeck), welche, wie sich nachträglich herausstellte, vom Grafen Willebrand diesem Kloster schon früher verpfändet worden waren. Auch diese Angelegenheit wurde erst 1203 nach heftigem Widerstande des Klosters Möllenbeck durch Abzahlung des Pfandschillings vermittelt. (Cal. III, Nr. 29, 30 und 31.)

Lassen sich nun die erwähnten Verwickelungen, in welchen der neue Abt um 1183 sein Kloster verstrickt fand, größten Theils auf die Sorglosigkeit seiner früheren Bewohner zurückführen, womit diese, und zunächst wol der Abt Gerhard, die urkundliche Feststellung der getroffenen Vereinbarungen vernachlässigt hatten, so geht dieselbe Unachtsamkeit auch aus andern Erscheinungen hervor. An Erlangung einer Stiftungsurkunde für die geistliche Anstalt war zunächst gar nicht gedacht worden; das Nicht-Vorhandensein der sonst üblichen Einweihungs-Urkunde für die Klosterkirche würde sich entschuldigen lassen, wenn des Abts Theodor Starke Nachricht sich bestätigte, daß die ersten Mönche von Loccum eine Ansiedelung für ihre Brüderschaft an verschiedenen Orten versuchend, Kloster und Kirche dabei nur provisorisch und im Holzbau aufgeführt hätten; über die Einführung des Benedictiner-Ordens in Loccum fand sich ebenfalls keine urkundliche Nachricht; kurz! die wichtigsten Urkunden ließen sich vermissen! War es zu verwundern, wenn in Bezug auf frühere Schenkungen an das Kloster nicht besser für deren Beglaubigung gesorgt war? Wir können constatiren, daß, obgleich Graf Widekind von Schwalenberg zuerst (um 1177) den Zehnten, dann (kurz nach 1180) den zu diesem verpflichteten Hof selbst — zu Bredenhorst (bei Meeringen) — geschenkt hatte, man erst im folgenden Jahrhundert nachzuholen suchte, was bei jenen Anlässen versäumt worden. Erst 1221 erfolgte die urkundliche Bestätigung dieser Schenkungen durch Wedekind's Sohn, Graf Gottschalk von Pyrmont (Cal. III, Nr. 45); ja! wenn das richtig ist, was diese Urkunde erwähnt, daß letztere Schenkung ehemals in Gegenwart des Bischofs Anno geschehen, so träfe auch diesen der Vorwurf der Ver-

nachlässigung einer sonst gewöhnlichen Vorsichtsmaßregel. Daß aber diese anscheinende Vernachlässigung vielleicht auf Rücksichten anderer Art beruhete, haben wir weiter unten noch zu erörtern. In gleicher Weise dachte man erst in den Jahren 1221 und 1228 daran, die Gebrüder Adolf und Wigbold von Holte, sowie ihren Vetter den Dompropst Wilhelm zu Osnabrück zu einem urkundlichen Verzicht zu veranlassen auf die von ihren beiderseitigen Vätern den Gebrüdern Wilhelm und Amelung von Holte um 1180 an Loccum geschenkten Güter zu Mellbergen (Cal. III, Nr. 44u 54). Ein fernerer Beweis für das Gesagte zeigt sich in der zwischen 1180 und 1183 erfolgten Gabe des Wülver, Burgmanns auf Hallermund, bestehend in einem Hofe mit 3 Hufen zu Verdissen (bei Eldagsen), welche Schenkung erst im December 1216 ihre Gültigkeit durch die urkundliche Erklärung ihrer Einwilligung sowohl Seitens des Luithard's auf Hallermund, muthmaßlichen Sohns Wulvers erhielt, als auch des Burgherrn Beider, des Grafen Ludolf v. Hallermund (Cal. III, Nr. 41). Auch über diese Verleihung scheint bisher eine Streitigkeit (cavillatio) bestanden zu haben.

Zeigen nun alle diese angeführten späteren Bestrebungen, das früher Versäumte nachzuholen, die Unbeholfenheit der bis gegen 1183 in Loccum weilenden Benedictiner und die durch dieselbe hervorgerufene Unterlassung jeder urkundlichen Feststellung ihrer innern Verhältnisse wie auch ihrer Erwerbungen; erkennt man zudem die Last, welche dem neuen Abte in seinem Streben nach Beseitigung solcher Mißstände zugefallen war, so darf man wol auch sich die Frage stellen, zu welchem Mittel er zunächst gegriffen haben muß, dem Uebel entgegen zu wirken? Man verfällt sehr ungesucht auf den Gedanken, daß der Diöcesan-Bischof des Klosters, B. Anno, zu allererst um diese Hülfe angegangen sein müsse; dies um so mehr, weil der neue Abt Ekhard schon im Jahre 1183 sich mit der Absicht tragen mußte, den Papst demnächst persönlich wegen der Rechtsstreitigkeiten des Klosters in Anspruch zu nehmen und weil dieserhalb, beim Mangel aller betreffenden Urkunden, eine vorhergehende Bestätigung dieser geistlichen

Anstalt und ihres Besitzstandes, dem Abte zu seiner Legitimation bei der Curie unumgänglich nöthig war. Was war unter diesen Umständen nun Zweckentsprechenderes zu thun, als daß der Abt die Anwesenheit des Bischofs in der Umgegend von Loccum, vielleicht seinen Aufenthalt eben daselbst zu benutzen suchte, um eine bis dahin fehlende bischöfliche Bestätigung des Besitzstandes seines Klosters zu erlangen. Wir haben aus diesem Grunde jetzt, nach Feststellung des Datums der 4 von Ekhard extrahirten Bullen, kein Bedenken mehr, die Entstehungszeit der undatirten Urkunde Anno's, welche uns das Calenberger Urkundenbuch (Cal. III, Nr. 8) darbietet, in den Sommer 1183 zu verlegen. Vergleicht man nun diese Urkunde mit der nur um Monate später fallenden Bulle vom 6. December 1183, so liegt zuförderst kein Grund vor, sie wegen der geringfügigen Abweichungen, die sich aus beiden ergeben, in der Zeit auseinander zu reißen. Für die Bulle ist der December 1183 völlig gesichert; für die bischöfliche Urkunde haben wir keinen Anlaß, mit Dr. Ahrens (Note auf p. 3) bis zum Jahre 1180 zurückzugehen.

Hat nämlich das bischöfliche Document einige Ortsnamen weniger als das päpstliche, so führt es, ganz abgesehen von der sorgfältigen Aufzählung der Zehnten, die dort ganz fehlen und wohin auch die zu Wluvesborn und zu Hukishole so gut als die übrigen gehören, anderseits auch Erwerbungen auf, welche in der Bulle fehlen; es sind dies die 3 Hufen zu Hüpede und ebensoviel zu Ingrun, dann ein Haus zu Watlege (Heidlingen?). Die Bulle, ihrer Bestimmung gemäß, zählt die Besitzungen mehr nach ihren landwirthschaftlichen Zwecken auf, die bischöfliche Urkunde bemüht sich, das allmähliche Anwachsen des Besitzstandes des Klosters chronologisch darzulegen, ohne die Veränderungen zu berücksichtigen, denen die einzelnen Besitzstücke nach und nach durch Culturarbeiten, Bodenverbesserungen und Zusammenlegungen unterzogen worden waren. Ueberdies möchten manche jener Verschiedenheiten bei näherer Betrachtung auf dasselbe hinauslaufen. So scheint beispielsweise der Grundbesitz zu Aa mit dem später öfter genannten Aafelde zusammenzufallen, wovon wieder-

um der südliche Theil (Sodvelde genannt) eine Abtheilung war (Cal. III, Nr. 17 und 311). Nicht weniger möchte Hage, welches nach seiner vollständigen Cultivirung zu einer bedeutenden Dependenz des Klosters — zu Münchehagen wurde, schon damals in seiner Zinsscheuer die Zehnten der näher gelegenen Ländereien, namentlich die von Wluveshorn und Hukishole (jetzt wol Vorwerk Spissingshole) eingesammelt haben, welche später wenigstens dorthin abzuliefern waren (Cal. III, Nr. 20 und 200). Aus solchen theils äußeren, theils inneren Gründen möchte es wol das Richtigere sein, die undatirte Urkunde Anno's, statt sie um einige Jahre älter als die Bulle vom 6. December 1183 zu machen, vielmehr als dieser nur um wenige Monate vorangehend aufzufassen. Auf die für eine Güterbestätigung ziemlich auffälligen Anfangs- und Schlußsätze dieser Urkunde haben wir jedoch noch zurückzukommen, sobald wir uns aus den Mindener Nachrichten mehr Licht über die Anfänge des Klosters Loccum verschafft haben.

§. 2. Die vier Mindener Chronisten und ihre Quelle, die Mindener Annalen.

Im Vorstehenden ist erörtert worden, daß aus den Anfangszeiten des Klosters Loccum uns Urkunden irgend einer Art nicht vorliegen; daß dieselben dann mit dem Jahre 1183 uns in unerwarteter Fülle entgegentreten, worunter eine — die des B. Anno — das Versäumte nachholen zu wollen scheint, aber doch nur Unzulängliches darbietet, während unter ihrer von da an bis zur Neuzeit ununterbrochen fortlaufender Reihe sich um die Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Aufzeichnung bemerklich macht — die Narratio de fundatione u. s. w. des Priors Isfried —, deren Angabe, das Kloster sei 1163 und zwar zur Zeit des B. Werner gestiftet worden und verdanke seinen Ursprung ausschließlich dem Grafen Wilbrand von Hallermund, dessen Nachkommen auch darin begraben seien, bisher für völlig maßgebend angesehen worden ist. Der Mitwirkung der Grafen v. Oldenburg bei dieser Stiftung ward also in Loccumer Nachrichten nirgends

gedacht. Diesen drei Angaben stehen nun die vier gedruckten Mindener Chroniken aus dem XV. Jahrhundert in auffallender Weise entgegen, unterstützt von einer Anzahl noch dem Ende des folgenden Jahrhunderts angehörender Schriftsteller, welche den genannten Grafen von Oldenburg neben den Hallermundern als gemeinsamen Nachfolgern im Erbe Burchard's von Lockenem jene Mitbetheiligung vindiciren. Diese Gleichmäßigkeit in den Angaben sämmtlicher bekannter Mindener Chroniken, denen man an fünfter Stelle noch Lerbeke's Chronicon der Grafen von Schaumburg anreihen kann, verbunden mit der Wiederholung derselben Behauptung in anscheinend von ihnen völlig unabhängigen Schriftstellern wie Krantz (in der Metropolis geschrieben vor 1500), Hamelmann (vor 1582), Henninges (vor 1598) und besonders Elias Reusner (vor 1590), wäre an sich schon bemerkenswerth, muß aber besonders das Vertrauen auf die Mindener Chroniken erhöhen, wenn man auf die Entstehungsweise dieser Compilationen — verfaßt von Mindener Geistlichen am Bischofssitze selbst und unter den Augen der geistlichen Oberhörde Loccums — Rücksicht nimmt. Demgemäß hat auch Dr. Ahrens hinsichtlich dieser ihm unbequemen Einmüthigkeit, was zunächst die Chroniken anlangt, sich durch die auch sonst beliebte Annahme einer wörtlichen Entlehnung, ausgeführt vom nächstfolgenden Chronisten gegen den mit seiner Arbeit vorhergehenden, zu helfen versucht, oder wo in diesem System kleine Abweichungen dennoch die Kette zu zerreißen droheten, durch Annahme von Schreibfehlern oder Auslassungen die Lücke zu erklären, oder endlich im Nothfall durch die Künste der Interpretation zu seinen Gunsten zu wenden eifrig sich bestrebt. Dies bedenkliche Verfahren, sowie die seit Langem gehegte Ueberzeugung, daß die genannten Chroniken bisher sehr oberflächlich von der gelehrten Welt behandelt worden und daß selbst neuere Forscher manches Unbegründete über dieselben, in Betreff ihres relativen Alters und ihrer Priorität unter einander, zu Tage gefördert hätten — was dann auch von Dr. Ahrens getreulich wiederholt worden — hat mich zu einer genaueren Beschäftigung mit diesen Chroniken

veranlaßt, deren Resultat in der vorliegenden Zeitschrift S. 157ff. niedergelegt worden ist.

In dieser Erörterung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß jene vier Mindener Chroniken, welche — wie man auch schon früher annahm — dem XV. Jahrhunderte angehören, abgesehen von ihrer Priorität, die nunmehr ganz anders als bisher festzustellen ist, auch sämmtlich ein weit älteres Schriftstück — die in Minden wie in anderen Bisthümern, im Laufe der Zeit entstandenen Annales — zu ihrer gemeinsamen Quelle hatten. Diese Mindener Jahrbücher, von denen der älteste jener Chronisten für seine Arbeit den Namen „Successio episcoporum Mindensium“ entnahm, welche ferner von Lerbeke „Gesta episcoporum“, von Watenstedt die Mindener „Fasten“ genannt wurden, waren, wie es scheint, im Mindener Domstift schon von der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts an, zuverlässig seit dem Tode B. Siegward's (1140) amtlich eingeführt und seitdem regelmäßig fortgesetzt worden. Jede einzelne Einzeichnung in dieselben scheint ein Auszug aus jenen „Schedae emortuales“ oder jenen Personalien gewesen zu sein, welche im Mittelalter bei dem feierlichen Leichenbegängnisse eines jeden Bischofs vorgelesen zu werden pflegten und welche eine kurze Uebersicht seines Lebenslaufs und der wichtigsten unter seiner Regierung vorgekommenen Ereignisse enthielten.

Die Jahrbücher erhielten hierdurch amtliche Auctorität und zugleich jenen noch erkenntlichen knappen, gewisse Formeln und Daten regelmäßig wiederholenden Anstrich, sowie sie auch dadurch eine große Zuverlässigkeit hinsichtlich der unter der Regierung und Mitwirkung des betreffenden Bischofs erfolgten Vorgänge beanspruchen durften. Als zweite Hauptquelle der vier Mindener Chronisten erweisen sich die zum Theil recht alten nud uns noch erhaltenen Mindener Urkunden. Dieselben sind uns überdies zu dem Zwecke häufig höchst wichtig, um sowohl die jetzt verlorenen Annalen als auch die uns erhaltenen Chroniken in ihrer Genauigkeit controliren zu können.

Der Verlust der Mindener Jahrbücher ist im Allgemeinen sehr zu bedauern, jedoch lehrt uns ein genaueres

Eingehen auf den Inhalt der uns noch vorliegenden späteren Chroniken, daß wir in ihnen einem so engen Anschließen an erstere und einer so getreuen meistens wörtlichen Wiederholung ihrer Angaben begegnen, daß diese leicht ersichtliche Concordanz, welche man bisher für einen Beweis des fortgesetzten Entlehnens der einen von der anderen angesehen hat, vielmehr zu einem Versuche benutzt zu werden verdiente, den ursprünglichen Text der Mindener Fasten wieder herzustellen.

Ein solcher Versuch muß uns nun hier in seiner ganzen Ausdehnung zwar fern bleiben, allein es liegt daneben auf der Hand, wie sehr er dann im einzelnen Falle von wesentlichem Nutzen sein kann, wenn es darum sich handelt, mit Sicherheit den Text einer dem Geschehniß fast gleichzeitigen und nebenbei so zu sagen amtlichen Nachricht einzusehen. Ein solches Bedürfniß tritt jedenfalls bei der uns beschäftigenden Frage zu Tage; auch bieten die Aufzeichnungen der Chroniken über die Stiftung der beiden fast zu gleicher Zeit aus dem Erbe des Grafen Burchard v. Lockenem hervorgegangenen Klöster Schinna und Loccum so manche Beziehungen unter einander und so manche Winke für die Verhältnisse der dabei betheiligten Personen dar, daß es erlaubt sein wird, hier zugleich eine Probe der oben ausgesprochenen Behauptungen in der Wiederherstellung des Urtextes, soweit er die Stiftung und die erste Ausbildung der genannten beiden Klöster betrifft, zu liefern. Treten wir also an die fraglichen Stellen in den 4 uns vorliegenden Mindener Chroniken zunächst in Bezug auf die Gründung Schinna's hinan, so scheint sogleich ihre Fassung bei der ältesten derselben, der Successio episcoporum, den Wortlaut des Urtextes ziemlich genau zu reproduciren.

Hier lautet derselbe: „tempore istius (Heinrici episcopi) coenobium in Schynna, ordinis St. Benedicti, per comites de Halremund anno 1148, in honorem St. Viti martyris sociorumque fundatum est; et primus abbas hujus coenobii fuit assumptus de monasterio St. Michaelis in Hildesheim."

Vergleichen wir zuförderst hiermit den zweitältesten Mindener Chronisten Watenstedt, und schälen wir aus seiner gezierten Gegenüberstellung der beiden genannten Klöster das

auf Schinna Bezügliche heraus, so bleiben wörtlich dieselben Sätze. Es fehlt keine der obigen Angaben, nur weicht die Jahrszahl (1147) um eine Einheit (VII statt VIII) von der richtigern Zahl 1148, offenbar durch Versäumniß des Abschreibers, ab. Lerbeke, der dritte in der Zeitfolge, hat wiederum ganz genau denselben Wortlaut und ebenso die Stoffregen'sche Chronik (bei den beiden Meyboms abgedruckt), nur daß sich bei ihr der Watenstedt'sche Fehler (1147 statt 1148) wiederholt. Zum Ueberflusse giebt uns sodann, als Beweis dafür, daß die gleichzeitige Eintragung der amtlichen Annales auf guten Quellen beruhete und wortgetreu war, die noch vorhandene Urkunde B. Heinrichs, im Jahre 1148 zu Minden ausgestellt (Hodenberg, Urkundenbuch VII, Nr. 1), volle Zuversicht über alle Einzelnheiten dieser Nachricht, auch über die Herbeiziehung und Einführung des ersten Abts A. aus dem Michaeliskloster in Hildesheim; zugleich aber auch die Einsicht in die Thatsache, daß nicht ein einziger wesentlicher Punkt dieser Urkunde in den Annalen unberücksichtigt gelassen wurde. Es möchte schwer werden, gleich im Beginn unserer Beweisführung eine schlagendere Bestätigung der Genauigkeit der alten Jahrbücher zu finden, als diese aus der Concordanz der vier Chroniken sich herausstellende Angabe. Leider mangeln uns fernerhin die hierzu erforderlichen Urkunden, bei deren Vorhandensein freilich unsere ganze mühevolle Arbeit unnöthig wäre.

So fehlt uns sofort hinsichtlich der einige Jahre später erfolgten Einweihung der Klosterkirche zu Schinna, die jedenfalls darüber von B. Werner ausgestellte Urkunde, deren Verlust uns um so peinlicher ist, weil wir den Concipienten derselben eines Fehlers, und zwar auf Grund der ebenfalls verlorenen aber durch die Chroniken ersetzten Annalen, zeihen müssen. Durch Vergleichung dieser vier Chronisten finden wir nämlich, daß die hierüber in die Annalen eingetragene Notiz folgender Weise gelautet haben müsse „Iste episcopus (Wernerus) monasterium in Schynna anno MCL . . . . ., imperii Friderici Caesaris secundo (!), Calendis Novembris, anno ordinationis suae primo (!) dedicavit".

Dieser Wortlaut mit der Anführung der kaiserlichen Regierungszeit, dann auch derjenigen des Bischofs ist in den Annalen so ungebräuchlich, in den Urkunden aber jener Zeit so gewöhnlich, daß er zeigt, der damals mit der Führung der Mindener Jahrbücher betraute Geistliche habe kurz nach Werner's Besitznahme des Bischofsstuhls die Eintragung auf Grund einer Urkunde gemacht und man habe nicht auf die Schedae emortuales des nahezu 20 Jahre später verstorbenen Werner's damit gewartet. Wir nehmen aber ferner wahr, daß der Concipient dieser Urkunde sich im Regierungsjahre des Kaisers oder aber in demjenigen des Bischofs geirrt hatte. Der bezeichnete Geistliche erkannte den Irrthum bei seiner Eintragung des Vorkommnisses in die Annalen, führte deshalb beide Rechnungsweisen der Urkunde auf und ließ die Einzahl bei der Jahrszahl MCL.... unausgefüllt, wahrscheinlich in der Absicht, sie nachträglich zu ergänzen. Dies mag später versäumt worden sein, so daß die Annalen mit der unausgefüllten Jahrszahl im XV. Jahrhundert in die Hände der Mindener Chronisten gelangten. Diese kamen nun ihrerseits bei der Wiedergabe der Stelle ins Gedränge, da das angegebene zweite Jahr seit der Krönung Kaiser Friedrich's (am 9. März 1152), zusammengehalten mit den Kalenden des November, nothwendig auf den 1. November 1154 deutete, während ihre Zusammenstellung mit dem ersten Regierungsjahre Werner's, das nach der gewöhnlichen Annahme mit dem Juli 1153 begann, auf den 1. November 1153 hinwies, während andererseits die mangelhafte Jahrszahl sie gänzlich im Stiche ließ. Jene Chronikenschreiber versuchten demnach verschiedene Auswege. Zwei von ihnen — der Verfasser der Successio und Lerbeke — behielten die unvollständige Jahrszahl 1150 bei, unbekümmert darum, daß Werner in diesem Jahre noch gar nicht Bischof war. Watenstedt hatte, sich an das „anno secundo imperii" haltend, 1154 ausgerechnet, combinirte aber damit, nach zierlichen Wendungen strebend, das (unrichtige) Todesjahr des B. Wizelius 1158 und meldete dann, von hier zurückrechnend, „quatriennio ante Wernerus monasterium Schinnense dedicavit solem-

niter". Gleich wie Watenstedt scheint Stoffregen auf das Jahr 1154 verfallen zu sein, giebt aber, wol durch einen Fehler des Abschreibers oder Druckers, das Jahr 1156 (IV verdrehet zu VI).

Die obige etwas weitläufige Auseinandersetzung war erforderlich, um ein Bild von der ängstlichen Weise des engen Anschließens zu geben, womit alle vier Chronikenschreiber ihre gemeinsame Quelle — die alten Annalen — behandelten, ja! selbst deren Fehler nachschrieben. Das Beispiel wird uns bei der nun folgenden Besprechung der Nachrichten über die Gründung Loccums von Nutzen sein. Wenn wir nämlich diese Nachrichten vergleichen, fällt uns neben dem auch hier hervortretenden wörtlichen Gleichlaut der betreffenden Stellen zunächst auf, daß sämmtliche Chroniken die Stiftung des Klosters in die Zeiten des B. Heinrich verlegen, daß also ihre Quelle, die fast gleichalterige Notiz in den Annalen, dasselbe gethan haben wird. Dem entsprechend muß dort ferner auch das Jahr 1153 als das Gründungsjahr Loccums angegeben gewesen sein, denn von den Chronisten halten noch die Successio und Stoffregen an diesem Jahre fest; Watenstedt giebt sogar die Jahrszahl 1143, welche richtig sein könnte, die wir jedoch vorläufig für einen Schreib- oder Druckfehler ansehen. Lerbeke allein, offenbar schon unter dem Einflusse der Narratio des Priors Isfried, welchen er in seinen jüngern Jahren zum Behuf der Vorstudien zu seinem Chronicon comitum Schaumburgensium eingesehen hatte, giebt das Jahr 1163, freilich unbekümmert um den argen Widerspruch, in dem dieses Jahr mit den Regierungszeiten des B. Heinrich (1140—1153) steht, unter welche er die Entstehung Loccums einreihet. Den genauen Wortlaut der betreffenden Stelle, wie die Annalen ihn gegeben haben müssen, wiederherzustellen, ist hiernach nicht schwierig. Er muß folgender Weise gelautet haben: „Tempore ejusdem episcopi (Heinrici) monasterium in Lucka in honorem St. Georgii martyris anno 1153 per Comites de Halremund et Oldenborch fundatum est."

Drei Punkte sind hier entscheidend: 1) die gleichzeitigen

Annalen verlegten das Stiftungsjahr Loccums in das Jahr 1153; 2) sie reiheten dem entsprechend diese Gründung unter die Begebenheiten der Regierungszeit des B. Heinrich ein; 3) Lerbeke und Stoffregen fanden entweder den erklärenden uns höchst wichtigen Satz „qui fuerunt heredes comitis de Lucka" ebenfalls in den Annalen, oder fügten ihn aus einer anderen ihnen völlig zuverlässig scheinenden Quelle, wie zur Erläuterung einer auffälligen Angabe, den Worten „per comites de Halremund et Oldenborch" hinzu. Sie zeigten damit, daß sie die Sache richtig und in der allein zulässigen Art aufgefaßt hätten, wonach des 1130 ermordeten Grafen Burchard v. Lockenem Schwiegersöhne durch das Erbrecht ihrer Gemahlinnen, der Erbtöchter Burchhard's, nach dessen Tode zu seinen Nachfolgern in seinem Allodialgute geworden sind.

Wir haben an diesem, in obiger Weise wieder hergestellten, an der ihm zukommenden Stelle in den 4 Mindener Chroniken, folglich auch in den alten Annalen sich findenden, fast gleichalterigen Passus, als die Sache völlig entscheidend festzuhalten; allein unglücklicher Weise ist es dem alles Mögliche herbeiziehenden Lerbeke, um seine Arbeit ausführlicher zu machen, noch eingefallen, ein ferneres, offenbar aus fremder Feder herstammendes, auch seinem Inhalte nach (wegen der dort erwähnten Wahl und Amtsthätigkeit des Loccumer Abts Arnold Holtoogel aus Petershagen) erst kurz vor 1480 niedergeschriebenes Machwerk in sein Kapitel über B. Heinrichs Regierungszeit aufzunehmen, welches dann den Gegnern der Grafen v. Oldenburg, und namentlich dem Dr. Ahrens, Gelegenheit gegeben hat, verschiedene unrichtige Schlüsse uns zum Besten zu geben. Diese sonderbare, im sog. Küchenlatein geschriebene und höchst oberflächliche, auch Nicht-hierhergehöriges (wie beispielsweise den Ursprung der Grafen von Schaumburg) in seine Kritik hineinziehende Elaborat seiner Mindener Chronik einzuverleiben, kann Lerbeke nur durch eine Art von Deferenz für den Schreiber, den er ohne Zweifel um Beiträge angegangen hatte, veranlaßt worden sein (vergl. seine Worte „Nam ego audivi ab uno fratre de

monasterio, quod ....). Jedoch weisen sowohl das hier sich wiederfindende, dem ersten Lerbeke'schen Berichte im Anfange des 24. Kapitels entnommene „tempore Henrici“ als das „ad quos comecia de Lucka jure hereditario devoluta“, verbunden mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf das frühere (15.) Kapitel Lerbeke's, darauf hin, daß dem Anonymus beide Stellen schon vorgelegen haben und daß die spätere Einreihung des Machwerks von Lerbeke erst nachträglich besorgt sein muß. Daß aber das ganze Einschiebsel vom Fortsetzer Lerbeke's, dem Domherrn Tribbe, herrühre, wie Dr. Ahrens will, wird hinfällig, sobald man Styl und Tragweite der von diesem besorgten Fortsetzung in Betracht zieht. Die zunächst vom besagten Einschiebsel über des Klosters Wohlstand, aber auch über dessen verworrene innere Zustände gebrachten Nachrichten sind nicht unbrauchbar, passen aber auf die hier vielmehr von uns erwarteten Aufklärungen über die bedrängten Anfänge des Klosters wie die Faust auf's Auge. Die dann folgenden kritischen Reflexionen über den Ursprung der Grafen v. Schaumburg erscheinen hier an gänzlich unrichtiger Stelle und mögen sich dem Schreiber dargeboten haben, als er Lerbeke's frühere Arbeit — das Chron. Schaumburg. — mit der späteren ihm schon mitgetheilten Chronik — dem Chron. Mindense —, namentlich mit dessen 15. Kapitel verglich; freilich gehörte kein Aufwand von geistiger Anstrengung und Kritik dazu, hier Verschiedenheiten herauszufinden! — Der Satz endlich über die Gründung Loccums, worauf unser Kritiker nunmehr nochmals zurückkommt, namentlich das „per comitem de Halremund Hilbrandum de Oldenburg, ad quos (!) comecia de Lucka jure hereditario fuit devoluta anno 1163“ ist ein, immer in demselben schlechten und confusen Latein geschriebener, ungenauer Auszug aus demselben Chronicon Schaumburg., also Lerbeke's eigner Arbeit, welcher Letztere seinerseits darin schon vor 50 Jahren des Isfried's Narratio auf eine unverantwortliche Weise verstümmelt hatte! Kurz! diesem Einschiebsel gegenüber ist kaum zu begreifen, welche Absicht Lerbeke bei der Aufnahme desselben — sei sie nun früher

oder erst nach Vollendung des Chron. Mindense erfolgt — gehabt haben könnte, besonders sobald man an dem von ihm hinzugefügten „ut superius est dictum“ erkannt hat, daß er darin nichts seiner früheren Angabe Widersprechendes zu bringen glaubte, und sobald man bei genauerer Beschäftigung mit seiner Mindener Chronik bemerkt hat, wie er im ganzen Verlauf derselben es vermeidet, auf das zurückzukommen, was er in seiner früheren Arbeit schon berichtet hatte. Hier bleibt uns also nur der Ausweg übrig, Lerbeke's wohlwollende Absicht zu erkennen, den schon früher von ihm erbetenen, aber erst später bei ihm eingetroffenen Lucubrationen seines ungenannten Freundes — in welchem man geneigt wäre, etwa einen Vorfahren Johann Ballhorn's zu vermuthen — einige Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Wir haben uns hier jedoch, ehe wir weiter gehen und um deutlich zu bleiben, das eben berührte frühere Verfahren Lerbeke's gegen die sogen. Narratio zu vergegenwärtigen. In der Schaumburger Chronik (bei Meybom sen. p. 20; bei Meybom jun. p. 505) hatte er zunächst zum Jahre 1163 von der Verlegung des Sitzes des Bisthums Oldenburg nach Lübeck ausgehend und auf die schon damals von ihm eingesehenen Mindener Annales fußend, jedoch ihre Datums-Angabe aus Rücksicht für die Narratio ändernd, hinzugefügt: „Anno quo supra (also 1163) monasterium cisterciencis ord. Lucka, Mindensis dioec. per comites de Halremund et Oldenburg fundatum est“; ferner hatte er dann, seine andere Quelle (den Isfried) unglaublich ungenau excerpirend, einige Nachrichten über die Grafen v. Hallermund (Vater und Söhne) beibringen zu müssen geglaubt. Die verschiedenartigen Nachrichten hierbei schlecht aneinander reihend, hatte er also fortgefahren: „Hic comes de Halremund, Wilbrandus nomine, tres filios habuit, vid. Borchardum, Ludolfum, Willebrandum. Primus apud Nienborch in tornamento moritur (!) et in Lucka sepelitur. Reliqui duo cum Adolfo per Lotharium Imperatorem vocantur; Borchardus Antiochiae moritur. Tertius vero cum Adolfo incolumis ad patriam reversus est.“ Auf diese, wenn auch corrupte, Stelle des Chron. Schaumburg.

die durchaus gebotene Rücksicht zu nehmen, namentlich auf das richtige „per comites de Halremund et de Oldenborch“, unterläßt Dr. Ahrens gänzlich. Natürlich müssen damit seine Interpretationskünste an dem noch erbärmlicheren Abklatsche derselben Worte gänzlich zu Schanden werden.

Wollte man aber das obige Urtheil über Lerbeke's Flüchtigkeit, wie sich diese in seiner Jugendarbeit, dem Chron. Schaumburg., herausstellt, zu hart finden, so stelle man die obigen Sätze neben die Narratio.

Wenn nämlich dort Prior Isfried eine ziemlich ausführliche Mittheilung wegen des Grafen Burchard's Tode in Folge eines Knochenbruchs beim Tourniere zu Nienburg, der jedoch erst später zu Bentheim bei Verwandten ihm verderblich wurde, dann wegen der Ueberführung seiner Leiche nach und wegen deren Bestattung in dem später Alt-Loccum genannten, damaligen Kloster, hinterlassen hat, zieht Lerbeke in seiner Schaumburger Chronik diese Erzählung zu der irrigen Darstellung zusammen, Graf Burchard sei zu Nienburg selbst gestorben und nachmals in Loccum begraben worden. Dann läßt Lerbeke eben so fälschlich die beiden jüngeren Brüder desselben zugleich mit dem Grafen Adolf v. Schaumburg vom Kaiser Lothar „aufgefordert“ werden (vocantur). Wozu? wird nicht berichtet; auch Isfried meldet hiervon kein Wort. Könnte Lerbeke hierbei nun auch möglicher Weise an die Römerzüge Kaiser Lothar's gedacht haben (1132 und 1151), zu denen eine an Graf Adolf II. (nicht III.) erlassene Aufforderung, den Kaiser Lothar zu begleiten, dem Lerbeke vorgelegen haben könnte, so schließt doch das damalige jugendliche Alter der beiden jüngern Grafen v. Halremund diese Annahme aus und läßt erkennen, daß die Anführung des Kaisers Lothar hier ein arger historischer Schnitzer Lerbeke's sein wird, und daß er einfach das „cum Imperatore Friederico in terram sanctam profecti“ des Isfried hier auf eine unverantwortliche Weise verdrehet hat. Hierauf läßt Lerbeke den Grafen Burchard noch einmal sterben und zwar zu Antiochien; während Isfried dies richtiger vom Grafen Wilbrand meldet

und darin von dem Zeugniß des Neffen desselben, des Hildesheimschen Domherrn Wilbrand v. Oldenburg unterstützt wird, welcher im 15. Kapitel seiner Peregrinatio in terram sanctam (de 1212) ausdrücklich sagt, er habe in Antiochien das Grabmal seines Oheims (avunculus), des dort verstorbenen Grafen Wilbrand v. Halremund besucht (vergl. Laurent, Peregrinatores medii aevi quatuor p. 173). Von dem dritten Bruder, Graf Ludolf, berichtet ferner Isfried: er sei auf dem Rückwege aus dem gelobten Laude gestorben und es sei seine Leiche vom Grafen Adolf (III.) v. Schaumburg in die Heimath zurückgeführt worden. Diese ohne Zweifel richtige Angabe verdrehet Lerbeke in die genau entgegengesetzte: Ludolf sei unversehrt mit Graf Adolf in seine Heimath zurückgekehrt. Dies möge genügen, um zu ermessen, welchen Werth man auf Lerbeke's Wiedergabe seiner Quellen in der historischen Arbeit seiner Jugendjahre zu legen hat. Dennoch versucht Dr. Ahrens, eben diesen Angaben, oder richtiger, den die Lerbeke'schen Jugendfehler in erhöhter Potenz wiedergebenden Entstellungen des kritiklosen Loccumer Mönchs, eine Auctorität und den Vorzug vor den übrigen völlig gleichlautenden Mindener Chroniken beizulegen.

Um nun endlich auf den Hauptpunkt unserer Erörterung zurückzukommen, so ergeben nach dem Vorstehenden unter den Loccumer Urkunden allein die Güterbestätigungsurkunde B. Anno's vom Jahre 1183, welche etwa 30 Jahre nach der Stiftung aufgesetzt worden, sodann die Narratio Isfried's, die etwa 100 Jahre nach diesem Vorgange compilirt ist, einige Ausbeute für unsern Zweck, so jedoch, daß wir dabei nicht außer Acht lassen dürfen, daß in der ersteren Urkunde B. Anno bei der Einleitung und ziemlich beiläufig der Thätigkeit B. Werner's bei dieser Stiftung erwähnt, der Nachdruck aber auf den Güterbesitz des Klosters im Jahre 1183 gelegt wird; und daß in der Aufzeichnung von etwa 1258 Isfried nur unter einem großen Aufwand von falscher Gelehrtheit und unrichtigen Datenangaben, das verdächtige Jahr 1163 als das Gründungsjahr ankündigt; einer Angabe, bei der uns unwillkürlich das Bedenken kommt, ob der Prior hier

nicht etwa zwischen den Jahren 1153 und 1163 geschwankt habe?

Näher als diesen beiden Loccumer Urkunden stehen den Mindener Annalen — von Schaten's Paderborner Annalen abgesehen — eine Anzahl, den Mindener Chronikenschreibern um etwa 100 Jahre nachfolgender Genealogen und Compilatoren, auf welche wir in aller Kürze hier einen Blick zu werfen haben, zugleich auch um einer Insinuation des Dr. Ahrens entgegen zu treten, welche er bei Gelegenheit der Frage hinsichtlich der Nachkommen Burchard's von Lockenem hinzuwerfen für angemessen findet. Er behauptet, daß wenn ich diesem Grafen — zum Zweck der Aufrechterhaltung der Mitbetheiligung der Oldenburger an Loccums Stiftung — mehrere Töchter zutheile, ohne meine Vorgänger in dieser Auffassung zu nennen, ich dies thue, weil ich Scheu trage, die anrüchige Letzner'sche Auctorität mit in's Spiel zu bringen. Diese Auffassung ist doppelt abgeschmackt; einmal weil Dr. Ahrens, wie früher schon der Lerbeke'schen Chronik durch eine völlig unrichtige Bestimmung ihrer Entstehungszeit, so hier wieder der Letzner'schen Arbeit durch Vorschiebung der Zeit ihrer Abfassung um etwa 20 Jahre, eine vorwiegende Wichtigkeit beilegt, die sie keineswegs beanspruchen kann; dann auch weil er jene Reihe fleißiger, wenn auch kritikloser Sammler von Genealogien und Stammbäumen geflissentlich übersieht, welche zu Ausgang des XVI. Jahrhunderts erscheinen und welche ich schon weiter oben namhaft gemacht habe. Ich bezeuge, Letzner's Anführungen, wenn auch für ältere Zeiten von wenig Werth, doch für das XV. und XVI. Jahrhundert für durchaus nicht unbrauchbar erfunden zu haben und sehe meine diesfallsige Auffassung durch Männer wie Havemann, Lüntzel und den Pastor Max zu Osterode bestätigt (vergl. Havemann's Reformationsgeschichte der Stadt Göttingen in der Einleitung; Lüntzel, Geschichte der Stadt Hildesheim I. p. 40. Anm. — endlich Max's Aufsatz über Letzner im Jahrgange 1863 dieser Zeitschrift). Wenn Letzner Werken, wie Rüxner's Tournierbuche und dergleichen noch Glauben schenkt, so theilt er diesen Fehler mit andern

Schriftstellern seiner Zeit, ohne daß wir berechtigt wären, blindlings in das Geschrei über seine Unzuverlässigkeit einzustimmen und ihn gleichsam als den Typus des fabulirenden Vielschreibers hinzustellen. Wird der Herr Gymnasial-Director deshalb die von ihm mehrfach citirte Geschichte der Grafschaft Bentheim von Heinrich Jung als anrüchig bei Seite schieben, weil Jung zu Anfang seines Werks viele Seiten lang mit fabelhaften Persönlichkeiten, die ebenfalls dem Rüxner'schen Tournierbuche entnommen sind, sich abquält? Oder will er die Auctorität Wedekind's deshalb als anrüchig verwerfen, weil dieser in seinen „Noten" den Falk'schen Fabeleien und dessen Chronicon Corbeyense zu viel Spielraum gelassen hat? Aber freilich! wenn man Letzner's Nachricht „Von dem reichsfreien Stifte Loccum" durchstudirt zu haben behauptet und doch die Hauptsache übersehen hat, die Stelle nämlich (bei Leukfeld p. 79 und 80), wo Letzner ausdrücklich anführt, daß er seine Arbeit im Jahre 1603 (und zwar 440 Jahre nach Loccums Gründung) schreibe, wenn man dem entgegen — wie Dr. Ahrens p. 8 thut — diese Abhandlung in das Jahr 1580 versetzt, dann kann man auch (wie es Dr. Ahrens p. 15 thut) noch Zweifel hegen, ob genealogische Werke, wie das um 1582 geschriebene des um 1595 verstorbenen Hamelmann's oder das um 1598 geschriebene Theatrum genealogicum des Henninges auch wirklich unabhängig von Letzner's Angaben seien? Auch bei dieser Gelegenheit übersieht Dr. Ahrens wieder, daß der von ihm p. 7 angeführte, schon 1517 verstorbene Rostocker Rector Krantzius seine Metropolis sowohl als seine Saxonia vor 1500 schrieb. Gar nicht einmal genannt hat er aber den Elias Reusner, dessen Opus genealogium catholicum — gänzlich beendet 1590 — den oben genannten Schriftstellern wol häufig zur Fundgrube wurde.

Dies ehemals als Auctorität dienende Werk hat aber p. 356 schon eine ziemlich richtige, offenbar aus den Annales Stadenses ad annum 1167 entlehnte Angabe über die Oldenburger, namentlich über den ältesten Sohn des Grafen Elimar II. v. Oldenburg, den Grafen Christian und über

dessen Schwägerschaft mit dem Grafen v. Halremund, durch seine Gemahlin Kunigundis, ultima comitissa de Lucken. Die Ansicht also, daß Kunigunde eine Erbin des letzten Grafen (Burchard) von Lockenem gewesen, stand schon lange vor Letzner fest; ebenfalls schon um ein Jahrhundert vor ihm ging Krantzius einen Schritt weiter, indem er von der Gründung Loccums (nach Lerbeke's Vorgang) behauptete, sie sei geschehen „conjunctim per comites de Halremund et de Oldenburg, nam utrique erant heredes novissimi comitis de Lucea.“

Ich meinestheils glaube in meiner früheren Arbeit im Jahrgang 1863 genügend deutlich auf die eben angeführten Stader Annalen, sowie auf die Urkunden über die Stiftung des Klosters Bergedorf durch diese Kunigunde (Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch Nr. 314, 315) verwiesen zu haben; glaube auch dort schon es hinreichend klar gemacht zu haben, daß in des B. Anno's Bestätigungs-Urkunde de 1183, die frühesten Erwerbungen Loccum's betreffend, der in dem sichtbar mit großer Vorsicht abgefaßten, wenn auch scheinbar unverfänglichen Eingange gebrauchte Ausdruck „cum reliquis heredibus ipsorum, qui jure successionis hereditatem ipsorum vendicare sibi poterant“ mehr besagen wollte, statt eine Umschreibung des Begriffs „Töchter“ zu liefern; daß er entweder andere Miterben, also die Oldenburger, oder, falls er doch auf Töchter hindeuten sollte, dann wenigstens auch zu gleicher Zeit auf deren Erbrecht mittelst weiblicher Erbfolge zielte, deshalb weil auch ihr Vater nur durch eben dieses besondere Erbrecht seiner Ehefrau zum Besitz gelangt sein muß; ich glaube endlich dort auch deutlich genug darauf schon Nachdruck gelegt zu haben, daß die Worte zu Ende der Einleitung der Urkunde Anno's „pro animae remedio Burchardi comitis cujus ipse successor et heres legitimus extitit“ wiederum eine unerträgliche Weitschweifigkeit in einem im Uebrigen nüchternen und kurzgefaßten Documente zur Schau tragen würde, wenn damit einfach das Verhältniß des Sohnes (also Wilbrand's) zu seinem Vater Burchard, und nicht vielmehr das Verhältniß des Schwiegersohnes als

Ehemann einer Erbtochter und damit s e i n e s R e c h t s n a c h f o l g e r's bezeichnet werden sollte.

§. 3. Bischof Heinrich I. von Minden (1140—1153).

Gehen wir nun von der bisherigen Gegenüberstellung der beiden unter den Loccumern allein in Betracht kommenden Urkunden und andererseits der in den gleichzeitigen Mindener Annalen, nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Mindener Chronisten gegebenen zuverlässigen Nachricht, zu demjenigen Punkte in der Mindener Geschichte über, welcher uns das einzige Mittel darzubieten scheint, einen Ausgleich des hier scharf hervortretenden Widerspruchs — eine Lösung, so zu sagen, des bisherigen Räthsels — zu gewähren, so haben wir zu diesem Zwecke uns des wahrscheinlich wohlverdienten Geschickes zu erinnern, welches im Jahr 1153 den damaligen Mindener Bischof Heinrich traf und mit seiner Entfernung vom Bischofsitz endete. Diesen Wendepunkt im Leben B. Heinrich's richtig aufzufassen, haben wir wohl nichts Besseres zu thun, als die Worte zu wiederholen, welche sich in Betreff der fraglichen Verhältnisse bei Schaten in den Annalen von Paderborn (lib. 8, p. 794) verzeichnet finden. Dort heißt es: „Heinricus episcopus Mind. postquam annos XII. praeclare administrasset ecclesiam, ad apostolicae sedis legatos, Gregorium et Bernardum Cardinales, a quibus Moguntinus et Eichstadensis episcopi amoti erant, delatus, quod clericum oculis orbari passus esset; qui factum cum excusare aut nollet aut non posset, ultro episcopatu abiens, rediit ad Bursfeldense ceonobium, in quo et quiete tumulum reperit. Eo interea episcopo, dioecesis Mindensis duobus coenobiis trans Wiseram exornata — Schinna et Lucka — quorum alterum ord. Benedicti, alterum ord. Cisterciensis fuit, alterum Comitum Hallermontiorum, alterum Comitum Oldenburgicorum et Hallermundiorum.“ B. Heinrich also, im Stifte Corvey erzogen, dann Mönch im Kloster Bursfelde, war von dort zum Abt des Klosters St. Mauritii auf dem Werder vor Minden befördert worden und hatte endlich nach dem am 28. April 1140 erfolgten Tode des B. Siegward,

den Bischofsstuhl von Minden (vermuthlich im Sommer desselben Jahrs) eingenommen. Ein ziemlich weitläufiger Besitzstreit mit dem Abte Wigbold v. Corvey über das Kloster Kemnaden war vom B. Heinrich 1151, unter seines Dompropstes Werner Mitwirkung gütlich beigelegt worden (Martene et Durand, Collect. ampl. II, 446); am 13. Novbr. desselben Jahres war Heinrich in der Burg Altenburg mit anderen hohen Geistlichen beim Kaiser Conrad. Sein damaliges gutes Einvernehmen auch mit dem päpstlichen Hofe beweist ein unter dem 9. Jan. 1152 an ihn gerichtetes Schreiben des Papstes Eugen. Allein noch im Sommer desselben Jahrs brach der Sturm los, der den Bischof nach Jahresfrist zwang, seinen Sitz und sein Bisthum zu meiden. Es scheint, daß zu dieser Zeit ein Cölner Geistlicher, der Subdiakon Vortlieb, nachdem er sich einige Zeit in Minden aufgehalten, auf seiner Rückreise nach Cöln von einer Anzahl bischöflich Mindener Ministerialen überfallen, geblendet und auf grausame Art verstümmelt worden war. Vortlieb, mit dem Leben davongekommen, warf sich zu Cöln seinem Erzbischof zu Füßen und flehete um Bestrafung der ihm bekannten Uebelthäter, zugleich aber auch um Vorgerichtstellung des Bischofs Heinrich selbst, den er der intellectuellen Urheberschaft der Schandthat bezüchtigte. Das Nähere, die Ursache namentlich solcher Grausamkeiten gegen den genannten Geistlichen, sowie der Grund des Rachedurstes der 9 Mindener Ministerialen gegen ihn, entzieht sich unserer Kenntniß; um so wichtiger für unser Urtheil über den Vorgang und den Verdacht gegen B. Heinrich bedeutend verstärkend, tritt der Umstand hervor, daß von Vortlieb sowie auch vom Erzbischof Arnold, der die Sache vor sein Forum zu ziehen versuchte, die höchsten dem Bischofe zunächst stehenden Mindener Geistlichen als Zeugen gegen ihn vom Vortlieb zur Bekräftigung seiner Anklage aufgerufen wurden. Es waren der Dompropst Werner, der Abt Anno von St. Martini, der Abt (Thietfried?) von St. Mauritius, auch der Abt Nithard von Bursfelde und der Magister der Domschule Godeboldus (Martene et D. Collect. II, p. 529). Wenn diese Würdenträger vom Subdiakon Vortlieb als solche

bezeichnet waren, deren Zeugniß er als ihm günstig erachtete, so scheint dies die unter ihnen herrschende übereinstimmende Mißbilligung des Verfahrens ihres Bischofs hinreichend zu bezeichnen. Ueberdies hören wir in den Briefen des Abts Wibald v. Corvey von einer heftigen Streitigkeit dieser hohen Geistlichen mit ihrem Bischofe, welche auszugleichen jenem Abte erst kurz zuvor bei seiner Anwesenheit zu Minden im Juli 1152 gelungen war.

Es ist nun einleuchtend, daß Heinrich das Forum eines ihm fremden Erzbischofs nicht anerkennen wollte; die mißliche Angelegenheit wurde jedoch deshalb für ihn nicht besser, denn nun gelangte sie vor die päpstlichen Legaten in Deutschland, die Cardinäle Gregor und Bernhard, dieselben die noch eben erst ein strenges, mit Absetzung endendes Verfahren wider den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Eichstadt innegehalten hatten. Ob nun, wie Schaten sagt, Heinrich seine mittelbare Betheiligung an dem Verbrechen seiner Ministerialen, deren Umgang er wenigstens nach Ausführung desselben keineswegs mied, entweder nicht leugnen wollte oder nicht konnte, bleibt unaufgeklärt. Wir erfahren jedoch, daß, als die Untersuchung nach Verlauf von etwa einem Jahre dem Ende nahete, Heinrich im Sommer 1153, ohne den Richterspruch abzuwarten, seine bischöfliche Würde niederlegte und sich außerhalb der Grenzen des Bisthums, in das Kloster Bursfelde, aus dem er hervorgegangen, zurückzog; woselbst er dann einige Jahre später, am 19. Mai 1156 sein ungestörtes Grab fand. — Das Eine scheint bei diesem Verlauf der Sache festzuhalten zu sein: Werner sowohl, der bisherige Dompropst, der etwa im Juli 1153 Heinrichs Nachfolger wurde, als auch der damalige Abt Anno, sein zweitnächster Nachfolger, waren aller Wahrscheinlichkeit nach mit anderen angesehenen Mindener Geistlichen von der Schuld Heinrich's überzeugt und hegten, wie aus dem späteren Verfahren Beider hervorleuchtet, die Ansicht, daß auch ohne einen dies aussprechenden formellen Urtheilsspruch, der durch Heinrich's Abdankung verhindert worden war, die bischöfliche Amtsthätigkeit Heinrich's seit dem Tage des Verbrechens der

Gesetzlichkeit und Rechtsgültigkeit ermangelt habe; und somit dergleichen Amtshandlungen als nicht geschehen anzusehen seien. Wenn nun, wie anzunehmen ist, die feierliche Erklärung der bischöflichen Einwilligung zu der Stiftung des Klosters Loccum in eben diese bedenkliche Zeit fällt, indem B. Heinrich dem Ansuchen der betheiligten Grafen sich damals wol nicht zu entziehen wagte, so fiel eben diese Gründung in den Bereich der von Werner und später von Anno nicht anerkannten Schöpfungen Heinrichs. Ferner darf nicht außer Acht bleiben, daß schwerlich in dieser Zeit der Bedrängniß Heinrich's und der unsichern Zustände im Domstift an eine urkundliche Beglaubigung jener bischöflichen Genehmigung gedacht sein mag; während anderseits — als Heinrich wenige Jahre später außerhalb der Grenzen des Bisthums gestorben war — man beim Mindener Domstift wol absichtlich vergaß, ihm jene sonst gebräuchliche Todtenfeier mit Verlesung der Schedae emortuales u. s. w. anzurichten. Damit, und zwar aus beiden vorgenannten Gründen, war aber für diesmal dem unter Werner mit der Führung der Annalen des Domstifts betrauten Geistlichen die Vorlage entzogen, worauf die officiellen Annalenschreiber sich gewöhnlich stützten. Die einfache Thatsache der Gründung in den Mindener Jahrbüchern zu verzeichnen, konnte übrigens wol durch die persönliche — aber nicht amtlich ausgesprochene Ansicht der nächstfolgenden Bischöfe keineswegs gehindert werden. Eine gewisse Unsicherheit bei der Aufzeichnung wird immerhin bestanden haben und möchte sich auch schon aus dem Mangel einer Jahrszahl hinsichtlich dieser Thatsache ergeben, welcher nachgehends von den 4 späteren, die Annalen excerpirenden Chronisten durch ein „sub eo“ oder „tempore ejusdem episcopi“ oder „circa ejusdem tempora“ ausgefüllt wurde. Aber auch abgesehen von der Unsicherheit des mit Fortführung der Annalen betrauten Beamten der bischöflichen Kanzlei, muß B. Werner selbst bei seinen späteren Amtshandlungen, im Falle sie auf Anordnungen Bezug hatten, die dem letzten Jahre von seinem Antritt entstammten, in einiger Verlegenheit sich befunden haben. Er konnte dieselben, beim Mangel einer formellen

Verurtheilung Heinrich's, nicht öffentlich für ungültig erklären; er konnte sie, ohne eine Erklärung über einen solchen befremdlichen Vorgang, nicht noch einmal aus eigner Machtvollkommenheit wiederholen; er trug zum Wenigsten jedenfalls Scheu, durch solche Desavouirung seines Vorgängers die Würde und das Ansehen des Mindener Bischofsstuhls zu beeinträchtigen. Hinsichtlich Loccums lag zugleich die Schwierigkeit darin, daß B. Heinrich schon bei der von ihm vollzogenen Gründung über eine Anzahl bischöflicher Zehnten von den zur Dotation des Klosters gehörenden Ländereien zu dessen Gunsten disponirt hatte. Diese von Werner für ungültig angesehene Bewilligung sollte jetzt nachträglich bestätigt werden, ohne seines Vorgängers rechtliche Unfähigkeit dazu ans Licht treten zu lassen. Man kann sich also vorstellen, wie bereitwillig Werner nach einigen Jahren die sich darbietende Gelegenheit ergriff, auf versteckte Weise hier nachzuhelfen. Die vermuthlich von den Loccumer Mönchen begehrte Ueberweisung auch der Neubruchszehnten an den nunmehr unter ihrer Anleitung urbar gemachten zur ersten Dotation gehörenden Ländereien, bot diese erwünschte Gelegenheit.

§. 4. Die Urkunde Bischof Anno's de 1183.

Werner scheint nämlich, der späteren Urkunde Anno's nach, aus dieser Concession der Rodzehnten eine besonders feierliche, der ersten Stiftung an Wichtigkeit möglichst gleichkommende Staatsaction gemacht zu haben, bei der sich nicht nur der ganze Mindener Clerus — unter ihm der damalige Abt Anno, Werners Nachfolger, — sondern selbst auch die Menge der damals wol in einer andern Angelegenheit in Minden versammelten vornehmen Laien und Mindener Lehnsträger in der Kathedrale betheiligten. Auch die nochmalige Herbeiziehung der einst bei der Gründung mitwirkenden Grafen-Häuser von Oldenburg und von Hallermund ward dadurch ermöglicht. Damals ward also, unter Beiseitsetzung der früher schon einmal ausgesprochenen bischöflichen Genehmigung und mit geschickter Umgehung des eigentlichen Thatbestandes, an die Ueberweisung der Neubruchszehnten

von Werner die erneuerte bischöfliche Genehmigung der Stiftung selbst, dann die Bestätigung der früher eingeräumten Zehntbefreiung und vielleicht auch die Einräumung des Klosters an die Benedictiner geknüpft. Man beachte die Worte des etwa 20 Jahre später hierüber sich vorsichtig äußernden Anno: „Ad bonae quoque inchoationis consummationem et firmitatem dominus meus Wernerus episcopus, promotioni loci illius congratulando, omnem pio et benignitatis studio illis concessit omnem novalium suorum decimationem.“ Die Heranziehung aber der Benedictiner zum Behuf der Ersetzung der bisher dort verkehrenden einfachen Mönche betreffend, haben wir noch einen Augenblick bei jenen drei rasch sich folgenden Abänderungen im Klosterpersonal zu verweilen, durch welche sich die Anfänge Loccums kennzeichnen. Da uns leider — wie erwähnt — auch über diese wichtigen Umwälzungen nicht eine einzige Urkunde aufbewahrt worden, sind wir hier dieserhalb wiederum auf die etwas spätere Urkunde Anno's angewiesen. Durchlaufen wir nämlich dieselbe im Lichte der bisher schon erworbenen Aufklärung über die Vorgänge zur Zeit der Stiftung, die wir ins Jahr 1153 setzten, so zeigt sich zunächst, daß die erste Abänderung hinsichtlich dieses Personals ziemlich gleichzeitig mit der Ueberweisung des bischöflichen Rodzehntens eingetreten sein wird. Dies scheint Anno anzudeuten, wenn er berichtet: Statt der ohne Ordensregeln lebenden Mönche, welche anfangs zu Loccum eingeführt gewesen, um „sub monastica professione“ dem Höchsten zu dienen, und an welche B. Werner noch den Rodzehnten verliehen, seien „procedente tempore“ Klosterbrüder getreten, welche „sub beati Benedicti regula“, also einer strengeren Disciplin unterworfen gewesen, und zwar zur Erhöhung des dortigen religiösen Lebens (ut sanctae religionis incrementum acciperet disciplina).

Als hiernächst diese Benedictiner mehr auf Erwerb von Zehnten, als auf die ursprünglich beabsichtigte Cultivirung jener sumpfigen Gegenden zwischen dem jetzigen Steinhuder Meere und der Weser bedacht sich erwiesen; als zugleich durch die im benachbarten Erzstifte Bremen gesammelten Erfahrungen

man dahin belehrt war, daß die Ausweisung solcher wüsten Strecken an Einwanderer vom Laienstande nicht immer dem Interesse der Geistlichkeit entsprach und zu gleicher Zeit in der neuerlich sich verbreitenden Regel des h. Bernhard von Clairvaux sich ein Mittel aufthat, auch Klosterbrüder von strenger Disciplin zu jenen Zwecken verwendbar zu machen, da scheint man (um 1180) zu dem Entschlusse gelangt zu sein, die Benedictiner in Loccum durch Cistercienser zu ersetzen. Als Vorstand dieser von Volconderode herbeigerufenen Brüderschaft wird (vor 1183) der Abt Ekhard eingetreten sein, der dann alsbald zeigte, daß man in ihm eine glückliche Wahl getroffen habe. Er erkannte bald, daß vor Allem eine urkundliche Feststellung der bisherigen Erwerbungen, ja der rechtsgültigen Entstehung des Klosters selbst, von Nöthen sei. Die fehlenden Urkunden, die hierüber hätten sprechen müssen, zu ersetzen, war weder möglich, noch wollte man dies. Doch traf es sich erwünschter Weise, daß B. Anno, der seit wenigstens 1147 als Abt von St. Martini in Minden und angesehener Geistlicher der Mehrzahl der betreffenden feierlichen Erklärungen und Amtshandlungen beigewohnt hatte, durch Berufung auf seine persönliche Zeugenschaft hier nachhelfen und nicht nur jenen Mangel theilweise ersetzen, sondern noch mehr thun konnte; dasjenige nämlich, was aus formellen Gründen man zu verschweigen Gründe hatte, mittelst einer geschickten Wendung dennoch zu Recht beständig anerkennen und unter seine bischöfliche Auctorität nehmen. So entstand die Urkunde von 1183.

Sie beginnt, das Frühere unberücksichtigt lassend, sofort mit dem Jahre 1163, denn man darf vermuthen, daß jene Feierlichkeit im Dom zu Minden, von welcher Anno aus dem Gedächtniß „sub nostra memoria“ berichtet, eben darauf berechnet war, die um etwa 10 Jahre vorhergehende, beim Werner und der Mindener Geistlichkeit für ungültig geltende Fundations-Urkunde zu ersetzen, ferner neben der erneuerten Zuziehung der stiftenden Familien, auch den Zweck verfolgte, zu Gunsten der neu eingeführten Benedictiner das gesetzliche Bestehen des Klosters rechtlich sicher zu stellen und endlich

ihren Besitzstand, den Verhältnissen dieses Ordens entsprechend, sofort durch weitere Verleihung von Zehnten — diesmal Rodzehnten — zu vermehren. Werner mochte zu jener Zeit, sowie er auch etwa gleichzeitig eine gründliche Reorganisation des Klosters Oberukirchen vornahm, so daß man dasselbe später seine novella plantatio nennen konnte, eine analoge Umwandlung Loccums im Sinne haben, die dann auch so deutliche Spuren nachließ, daß fast 100 Jahre nachher der Prior Isfried sie für die erste und eigentliche Stiftung Loccums halten durfte. Daß selbst damals B. Werner sich nicht beeilen mochte, diese seine neue Pflanzung durch eine urkundliche Feststellung zu sichern, wobei doch der Erwähnung der Amtsthätigkeit seines Vorgängers in dessen bedenklichstem Zeitraume kaum zu umgehen war, ist schon oben erörtert worden. Mehr könnte es wundern, daß B. Werner auch über die Einweihung einer Klosterkirche zu Loccum keine Urkunde erlassen haben sollte. Jedoch haben wir uns hier der im Kloster selbst gängigen Traditionen zu erinnern und jener Andeutungen des Abts Theodor Starke, oder richtiger des Schinnaer Conventualen Joh. Kostveld, in der von diesem (nicht von Starke, wie Dr. Ahrens irrthümlich will) abgefaßten und zwischen 1542 und 1567 geschriebenen „Großen alten Chronik von Loccum“ (vergl. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch VII, Nr. 166). Dürfen wir dieser Aufzeichnung Vertrauen schenken, so haben die Klosterbrüder in der Anfangszeit Loccums mehrfach ihren Wohnsitz gewechselt in jenen damals wüsten Gegenden. Es haben die dortigen einfachen Mönche sich zuerst in einer — später Vogelsangsmühle“ benannten — Mühle (etwa jener im Leeser-Bruche?) sich niedergelassen; es haben dann die Benedictiner wol in einer kleinen Besitzung in Bredenhorst gehauset, die dann verschieden zu denken wäre von dem später durch den Grafen Wedekind sen. geschenkten praedium in Bredenhorst; es müßten darauf — und zwar jetzt schon die Cistercienser — sich neben ihrem früher schon bestehenden Begräbnißplatze auf der Insula quae dicitur antiqua Lucca und wo schon Graf Burchard v. Halremund begraben sein mußte, in einem

geschützteren und namentlich von Gräben umzogenen Orte sich angesiedelt haben. Sind nun an diesen verschiedenen Orten, den Umständen gemäß, Kloster und Kirche nur im Holzbau errichtet worden, so wäre begreiflich, daß man nicht für erforderlich gehalten, diese provisorischen Bauten durch den Bischof selbst einweihen zu lassen. Genug! es lassen sich Gründe nachweisen, den Mangel der Urkunden über die erste und eigentliche Stiftung sowohl als über die nochmals wiederholte Bestätigung, nicht weniger auch der Einweihungsurkunde für Kirche und Kloster, zu erklären und die Vorsorge des Abts Ekhard, diesen Mangel durch jene Urkunde B. Anno's verdecken zu lassen, welche in ihrer eigenthümlichen Form dergleichen andeutet, wird sicher nicht ohne besondere Absicht gewesen sein. Dies Document bezeichnet nun, chronologisch fortschreitend, die Epoche der Anwesenheit der Benedictiner in Loccum durch Aufzählung der Erwerbungen derselben in einer Reihe von Zehnten. Sie hatten, vorzugsweise ihrem beschaulichen Leben und gelehrten Beschäftigungen nachgehend, welche der Urbarmachung und Bebauung von Ackerländereien fern lag, nur für Erlangung von Zehnten gestrebt, welche sie mühelos einsammeln konnten ohne selbst zu arbeiten. Die großen Geldmittel ihres Ordens mögen hierbei geholfen haben, dergleichen anzukaufen oder doch einige Entschädigung für deren Ueberweisung anzubieten. Sonach finden wir auch in demjenigen Zeitraume nach 1163, welchen B. Anno durch den Uebergang seiner Anführungen in die erste Person (nos obtulimus, — donavimus, — a nobis tenuerunt, — nobis resignavit) als den seinem Amtsantritte zunächst folgenden bezeichnet, also seit dem Jahre 1170 bis etwa 1180, zunächst nur solche Erwerbungen aufgeführt und können hieraus auf Benedictiner als deren Empfänger schließen. Die bald nach 1180 eintretenden Cistercienser begnügten sich ihrer Richtung gemäß mit Ländereien, gleichviel ob cultivirt oder wüste. Auch hiervon giebt uns die Urkunde den Beleg.

Wir haben jedoch hier diese Aufzählung zu unterbrechen, um die Besprechung derjenigen bisher unberührt gelassenen

Andeutungen der Urkunde nachzuholen, welche sich auf die Familien der Stifter beziehen und namentlich auf die von uns vermuthete Betheiligung derselben — auch des Grafen Christian v. Oldenburg — bei der novella plantatio oder zweiten Gründung des Klosters im Jahre 1163, soweit das eben nachzuweisen noch möglich ist.

Daß Graf Christian, der Nachfolger seines Schwiegervaters — des Grafen Burchard v. Lockenhem — in dessen Grafenamte über die Friesen, mehr auf dieses wichtige Amt als auf seinen Antheil an dessen, an der Weser aufwärts sich erstreckende Allodialgüter Werth legte, ist sicher anzunehmen. Seinen kriegerischen Neigungen, welche ihm den Beinamen bellicosus eintrugen, entsprechend, finden wir ihn seit 1147 als Heerführer Herzogs Heinrich des Löwen meistens in fernen Slaven- und Obotriten-Ländern mit der Unterwerfung der dortigen Völkerschaften beschäftigt. So erscheint er auch im Sommer 1148 unter den Zeugen dieses Herzogs im Lager bei Heikenbüttel (jetzt Hoisbüttel), auf der Rückkehr vom Heereszuge gegen die Dithmarsen, als Herzog Heinrich dem von Vicelin gestifteten Kloster Neumünster die von Adolf II. v. Schaumburg Grafen von Holstein gemachten Schenkungen bestätigte. Im Herbst 1154 zog der kampflustige Graf Christian mit dem Herzoge nach Italien, wo er im Februar 1155 bei der Berennung von Asti genannt wird (Orig. Guelf. III, 433 und 457). Ob er nun in der Zwischenzeit dieser Daten im 1153 Muße und Lust gehabt habe, zum Zwecke der Stiftung eines Klosters wie Loccum in Minden zu erscheinen, muß sehr fraglich bleiben, da dies zunächst nicht seinen kriegerischen Neigungen entsprach und da, meiner Ansicht nach, die der Gründung vorhergehende Aussonderung der dazu (wie etwa auch zur Gründung Schinna?) von den beiden Grafen-Geschlechtern bestimmten, beiden ziemlich entlegenen und wenig werthvollen Gegenden an der Weser, schon seit langer Zeit bei der Erbtheilung der beiden (oder dreier?) Erbtöchter bald nach dem Tode des Grafen Burchard 1130 vor sich gegangen sein wird. Mit der im Jahre 1163 von B. Werner vorgenommenen

Wiederholung der Bestätigung Loccums könnte es jedoch eine andere Bewandniß gehabt haben. Das dieselbe bei Gelegenheit eines großen Zusammenstroms von vornehmen Weltlichen und Ministerialen vor sich gegangen, sagt uns Anno ausdrücklich. Nun finden wir den B. Werner in demselben Jahre 1163 zu Hannover am Hoflager des Herzogs Heinrich, der dort eine Art Landtag gehalten zu haben scheint. Die einzige dies erwähnende Urkunde (Orig. Guelf. III, 484) bezieht sich auf eine Vergabung an das Kloster Flechtorp, wobei als Zeugen neben B. Werner zunächst noch mehrere consentirende, weil betheiligte hohe Geistliche genannt werden, dann aber auch verschiedene Grafen aus der Umgegend Flechtorps, die Gebrüder v. Ravensberg, von Arensberg, von Schwalenberg, auch Graf Adalbert v. Everstein, welche sämmtlich aller Wahrscheinlichkeit nach dem starken aus ganz Niedersachsen und Westphalen herbeigezogenen Aufgebote angehört hatten, mit dem zu Anfang 1163 der Herzog Heinrich das Obotriten-Land überzogen und dessen Hauptfeste Werle belagert hatte; bei welchem Feldzuge unser Graf Christian, als einer der ständigen Heerführer des Sachsen-Herzogs, schwerlich gefehlt haben wird. Es könnte sich also getroffen haben, daß Letzterer, nachdem für diesmal der Feldzug gegen die Slaven und Obotriten fehlgeschlagen war und deren feindselige Anschläge für die nächste Zeit nicht zu bezweifeln waren, der Graf beim Herzoge geblieben sei, um den dringend nothwendigen Feldzug des folgenden Jahres zu besprechen. Daß auch B. Werner in Hannover den Herzog nach Minden eingeladen und daß dann Graf Christian ihm dahin gefolgt sei, ist nicht unwahrscheinlich, da den Herzog Heinrich damals dringende Geschäfte nach Bayern riefen und ihn sein Weg dahin füglich über Minden führen konnte. Hierdurch erhalten die Worte der Urkunde „cum omni clero suo et quampluribus nobilibus et ecclesiae ministerialibus“ eine erhöhte Wichtigkeit und es wird einleuchtender, daß das Gedächtniß Anno's an diese Versammlung von bemerkenswerthen Persönlichkeiten besonders lebhaft geblieben sein könnte, ohne daß wir dadurch berechtigt würden, das „sub nostra memoria“ speciell den ursprünglichen

Verhältnissen Loccums zu Gute zu rechnen. Anderseits hindert diese Auffassung keineswegs anzunehmen, daß zu eben jener Zeit sich auch Graf Wilbrand v. Hallermund mit Frau und Söhnen (ob auch mit seinen Töchtern?) an das Hoflager des Herzogs nach Minden begeben habe und sie sämmtlich bei diesem Anlaß der von B. Werner verfügten Umgestaltung des Klosters Loccum ihre Zustimmung ertheilt hätten. Wenn dann weiter die Urkunde Anno's in ihrer die zeitliche Aufeinanderfolge innehaltenden Aufzählung, nach einigen schon von den Benedictinern ausgeführten Ankäufen, wie den der Mühle im Leeser Bruch und des Gehöftes in Hasbike, sofort der 3 Hufen zu Hottelen erwähnt, welche nach Wilbrand's Tode von seiner Wittwe und seinen Söhnen (also ersichtlich zu seinem Seelenheile) überwiesen wären; wenn dann wiederum wol zu gleichem Zwecke Wilbrand's Schwester Adelheid, vermählte Gräfin von Wassel, Ländereien zu Mehle und zu Wittenburg dem Kloster überwiesen hat, so bestimmt uns die hier beobachtete Reihenfolge der Vorgänge dringender als früher, die Nachricht der Vita Alexandri III. (bei Muratori III, 459) ein Graf Borchard v. Alremond sei im August 1167 unter den von der Pest Befallenen gewesen, als eine Namensverwechslung anzusehen und auf den Grafen Wilbrand den Aelteren oder Antiquus zu beziehen, der somit dem Römerzuge des Kaisers Friedrich und des Herzogs Heinrich von Sachsen und Baiern beigewohnt hätte, während desselben in Rom gestorben sei und zu dessen Seelenheil kurz darauf eine Memorie von seiner Wittwe und Kindern sowie von seiner Schwester gestiftet sein. Aus diesem Erliegen an der Pest erklärt sich zugleich der im Uebrigen auffallende Umstand, daß, nach des Priors Isfried Aufzählung der zu Alt-Loccum begrabenen Mitglieder der Familie, gerade der unmittelbare Stifter des Klosters dort nicht beigesetzt war. Dazu stimmt sodann auch, daß wir annehmen dürfen, der Diakonus Reinhardus habe den Grafen Wilbrand auf jenem Römerzuge als Caplan begleitet, habe ihn zu Rom auf seinem Todtenbette gepflegt und habe nach seiner Rückkehr auf den Tag Privati martyris (also auf den 21. August)

jene Memorie im Dom zu Minden, bestehend in einer Hufe zu Marsle, gestiftet, wovon ein Mindener Todtenbuch berichtet. War Reinardus, wie Dr. Ahrens richtig erwähnt, schon 1167 Diaconus zu Óbernkirchen (Westphäl. Urkundenbuch II, Nr. 338 p. 105) und starb er erst nach 1183, so trifft auch hierin diese Vermuthung zu. Auf gleiche Weise würde die in der Urkunde Anno's beobachtete chronologische Folge uns darauf führen, den Tod des Grafen Burchards v. Hallermund, der den Folgen eines Knochenbruchs beim Tourniere in Bentheim erlag, ziemlich kurz nach dem Antritt seiner Bischofswürde, dessen Zeitpunkt Anno deutlich bezeichnet, also etwa in das Jahr 1171 zu setzen, denn als Schenkgeber der Zehnten von Wlusborne und Hukishole (beide am Loccumerberge) werden zu dieser Frist nur noch die Gebrüder Ludolf und Wilbrand (II.) angeführt, nicht aber der ältere Bruder Burchard.

Kehren wir nach dieser kurzen Abschweifung, welche nöthig war, die frühe Todeszeit der zunächst um das Wohl des Klosters besorgten Mitglieder des Grafengeschlechts von Hallermund festzustellen und besonders den Umstand hervorzuheben, daß die beiden Erbtöchter des Grafen v. Lockenhem gleichzeitig im Jahre 1167 zu Wittwen wurden — denn auch Graf Christian fiel in diesem Jahre bei Vertheidigung seiner Burg Oldenburg gegen die Herzoglichen — zu der chronologischen Aufzählung in vorliegender Urkunde zurück, so finden wir, wie schon berührt, innerhalb der Periode, in welcher die Benedictiner durch fortwährende Erwerbungen von Zehnten ihren Aufenthalt in jenem Kloster kennzeichneten, den Zeitpunkt von Anno's Besitzergreifung des Mindener Bischofsstuhls dadurch angedeutet, daß die Satzbildung unerwartet mit einem „hos quoque horum facta incitantes“ in die erste Person überspringt und darin bis zu Ende verbleibt. Hier sind wir also unzweifelhaft bei dem Ende des Jahrs 1170 angelangt, nachdem B. Werner am 10. November 1170 verstorben war.

Von hier an bis etwa zum Jahre 1180 folgen sich noch eine Anzahl von Erwerbungen an Zehnten, so des zu Bredenhorst, zu Thetwordesdorf, zu Wagenrod; die dann

plötzlich aufhören, um den Ueberweisungen von Ländereien, anscheinend auch wenig cultivirter, Raum zu machen. Schenkgeber, wie der Graf Wedekind sen. von Schwalenberg, die Edelherren v. Holte, v. Vlotho und vom See, der Burghauptmann auf Schloß Hallermund und der Abt Luthbert v. Schinna beeifern sich anscheinend im regen Wetteifer, Liegenschaften anzuweisen, während die Hallermunder selbst des Klosters vergessen zu haben scheinen. Es möchte uns also bedünken, als ob um 1180 schon die mehr auf Ländereien aller Art als auf Zehnten Werth legenden Cistercienser in das Kloster eingezogen seien und diese Umwandlung nicht eben günstig von jenem Grafengeschlechte aufgenommen sein möchte. Ohne hierbei uns jedoch aufzuhalten, haben wir zuförderst noch die obige Vermuthung zu begründen, daß der angedeutete erneuerte Impuls dem Jahre 1180 entspräche.

Graf Wekedind von Schwalenberg findet sich zuerst im Jahre 1177 von seinem gleichnamigen Sohn durch den Zusatz „senior" unterschieden; seine Schenkung des Zehnten von Bredenhorst kann somit noch einige Jahre vor 1180 erfolgt sein und zwar noch zu Gunsten der Benedictiner. Ebenso diejenige des Ulrichs v. Bothmer. Allein der Edelherr Hermann von der Bückeburg, der Bruder des verstorbenen Bischofs Werner, wird erst seit dem Jahre 1180 unter der Bezeichnung von Arnhem aufgeführt, nachdem er nämlich in Folge der damals erfolgten Zerstörung der Burg Bückeburg, seinen Wohnsitz auf der Burg Arnhem aufgeschlagen hatte. Die Schenkung des Zehntens zu Wagenroth erfolgte also nach 1180. Haben wir ferner Grund, die von da an sich rasch folgenden Anweisungen von (meist wüsten?) Ländereien als zu Gunsten der Cistercienser erfolgt anzusehen, die nunmehr in das Kloster Loccum eingezogen, so giebt gleich die erste, auf Antrieb des Bremer Dompropstes, Grafen v. Oldenburg, geschehene, geradezu in Rodländereien bestehende Vergabung eine sichere Andeutung in dieser Richtung. Sie kann frühestens im Sommer 1180 erfolgt sein, gehört aber wol erst dem darauf folgenden Winter an, denn Erzbischof Siegfried v. Bremen regierte nur von April 1180 bis October

1184. Graf Adolf III. von Schaumburg kann aller Wahrscheinlichkeit nach erst im Herbst 1180 die Gehöfte zu Bollhusen (bei Drackenburg) und zu Hupede (im jetzigen Amte Calenberg) geschenkt haben, denn damals erst, nach seinem Uebertritt zum Kaiser, war er vom Herzog Heinrich und dessen Anhängern aus Holstein, namentlich aus der Feste Segeberg, vertrieben worden und hatte sich mit seiner Mutter Mathilde in seinen Stammsitz Schaumburg und damit in die Nähe Loccums zurückgezogen, somit schwerlich früher Anlaß gehabt, an Schenkungen für dies Kloster zu denken. — Jetzt auch schenkt Graf Wedekind sen. v. Schwalenberg, der noch über 1186 hinaus lebte, mit Einwilligung seiner Erben, das praedium zu Bredenhorst den Cisterciensern zu Loccum, während die frühere Schenkung des dortigen Zehnten den ehemaligen Benedictinern erwünschter gewesen. Sein Sohn Graf Wedekind jun. tritt gleich nach 1180 völlig selbstständig auf, weshalb auch auf seine und seiner Brüder Einwilligung Werth gelegt wird, doch ertheilte der Jüngere derselben, Gottschalk von Pyrmont, erst 1221 seine Zustimmung (Cal. Urkb. III, Nr. 45).

Die reiche Schenkung der Edelherrn vom See giebt uns nur im Allgemeinen zur Unterstützung obiger Zeitbestimmung einen Wink, als sie nicht wol lange vor 1180 erfolgt sein kann, da der Jüngere derselben, der Edelherr Dietrich, erst 1205 in den geistlichen Stand trat und Domherr zu Minden wurde, als welcher er nach 1237 zum Dompropst erwählt wurde. — Der Abt Lutbert von Schinna endlich erscheint erst 1179 als Zeuge und wird somit den Verkauf von Liegenschaften und Gerechtsamen zu Asbike erst nach 1180 oder vielmehr kurz vor 1183 an Loccum besorgt haben, da dieser Ankauf die letzte der von der Urkunde von 1183 von B. Anno aufgeführten Erwerbungen ist.

Unter den oben aufgeführten Vergabungen erfordert schließlich diejenige des Bremer Erzbischofs Siegfried und seines Dompropstes Otto von Oldenburg noch einige Worte näherer Erörterung, da Dr. Ahrens sie sehr irrthümlicher Weise mit anderen und späteren von Siegfried und seinem

Nachfolger, dann auch von anderen Bremer Geistlichen und Weltlichen gemachten Schenkungen vermengt und zu falschen Schlüssen benutzt. Die Schenkung, anscheinend nur eine halbe Hufe, aber nach späteren Urkunden eine und eine halbe Hufe in den Neubrüchen bei Bremen umfassend, kann nur im Herbst oder darauf folgenden Winter von 1180 auf 1181 geschehen sein, denn man erinnere sich, daß Siegfried erst am 13. April 1180 die kaiserliche Bestätigung seiner Würde auf dem für Herzog Heinrich den Löwen so verhängnißvollen Reichstage zu Gelnhausen erhielt und bis dahin, obgleich schon während der Kirchen-Versammlung im Lateran 1178 erwählt, sich, wie gebräuchlich, nur Electus nannte. Wenn nun der Abt Ekhard schon am 4. Dec. 1183 vom Papst Lucius III. eine Entscheidung auf seine diese Rodeländereien betreffende Klage wider den Erzbischof erhielt, so ist es wol erlaubt, die Schenkung in die Zeit zu verlegen, in welcher eine andere Urkunde vom 18. Januar 1181 ihn uns beschäftigt zeigt, Dispositionen und Anordnungen hinsichtlich des an Friedrich v. Machtenstedt verliehenen Bruches zwischen Brinkum, Machtenstedt und Huchtingen zu treffen (Lappenberg, Hamburg. Urkb. Nr. 249). In dieser Urkunde reservirt sich Erzb. Siegfried ganz ausdrücklich den Zehnten von allen Rodeländereien, die bisher zum bischöflichen Hofe Brinkum und zu den Höfen der Dompropstei gehört hatten. War aber die Schenkung an das Kloster im Anfang 1181 erfolgt, so könnte die Weigerung desselben, den Zehnten abzuliefern, im Herbst 1181 zuerst ausgesprochen und in den Jahren 1182 und 1183 wiederholt, noch im Herbst dieses letzten Jahres zu Drohungen seitens des Erzbischofs geführt und gegen Ende desselben Jahres die persönliche Anwesenheit des Abts Ekhard am päpstlichen Hofe veranlaßt haben. Dies rasche Vorgehen der Bremer Geistlichkeit gegen die Cistercienser, welche wol kaum erst die Rodearbeiten vollendet haben und deshalb Nachsicht beanspruchen konnten, zeigt, daß weder der Erzbischof noch das Domkapitel besonders günstig gegen das Kloster gestimmt waren und daß der Dompropst Otto — aus anderen Gründen, der eigentliche Urheber und

Förderer der Schenkung gewesen, zu deren Rücknahme die Bremer sofort sich bereit erwiesen. Daß daneben die Schenkung im Namen des Erzbischofs erfolgt war, versteht sich formell von selbst, so daß sich nichts Anderes bei der Eintragung derselben, namentlich nicht der Name des Dompropsts Otto erwarten ließ. Später und zwar nach dem Jahre 1183 scheint dann die Stimmung unter der Bremer Geistlichkeit für das Kloster günstiger sich gestaltet zu haben; sei es, daß man sich einfach den Geboten der die Cistercienser augenscheinlich bevorzugenden römischen Curie fügte, oder auch, daß man lernte durch andere Auflagen an die Cistercienser deren Privilegium der Zehentfreiheit, selbst der Geistlichkeit gegenüber, zu umgehen; sei es, daß man in Bremen anfing, an den Erfolgen der schon seit 1141 gemachten Versuche, an Flandrische (Niederländische) Ansiedler die meisten Brüche an der Nieder-Weser zur Urbarmachung unter Auferlegung ziemlich drückender Zehent-Abgaben zu überlassen, zu zweifeln. Genug! Erzbischof Siegfried selbst gab noch, abgesehen von jener ersten durch Dompropst Otto angeregten Verleihung, später und ohne Zuthun des Letzteren, Ländereien zur Urbarmachung an dasselbe Kloster ab. Dasselbe that damals ein Canonicus vom Stifte Willehadi, Hartmann und sein Bruder Elwerich. Ihnen folgte darin sehr bald der neue Erzbischof Hartwich II. (seit Ende 1184) und ein Heinrich Engellent, der wahrscheinlich ein Bremer Bürger war. Sie alle entsagten anscheinend diesmal dem Anspruche an Zehentleistungen aus den überwiesenen Strecken oder mögen auch das dahin zielende päpstliche Verbot durch Auflagen anderer Art wirkungslos gemacht haben, also durch etwas Aehnliches wie jene Lieferung von zwei 6pfündigen Wachskerzen, welche seit 1188 dem Dom zu Bremen vom Kloster Loccum geliefert werden mußten (vergl. Cal. III, Nr. 18). Daß bei diesen verschiedenen Vergabungen der Dompropst Otto von Oldenburg nicht mehr betheiligt erscheint, wird wol durch dessen zu dieser Zeit (1183) schon eingetretenen Tod zu erklären sein, nachdem er seit Anfang 1158 sein Amt verwaltet hatte.

Wenn nun aber Dr. Ahrens auffallender Weise die letzt-erwähnten Vergabungen an Loccum, welche erst die Folge der um 1183 erzielten Ausgleichung waren und welche erst vom Papst Gregor VIII. durch die Bullen vom 29. Oct. und 2. Nov. 1187 (Cal. III, Nr. 15 und 17) sanctionirt wurden, mit jener früheren vom Domprost Otto veranlaßten verwechselt; wenn er daraus nicht zutreffende Schlüsse zieht und gänzlich außer Augen läßt, daß diesmal der Erzbischof Siegfried schon „quondam“, der Erzbischof Hartwich aber „nunc archiepicopus“ genannt wird; daß also Siegfried schon (im October 1184) gestorben war, wie auch der Dompropst Otto seit dem vorhergehenden Jahre nicht mehr lebte; daß endlich ganz andere, gar nicht einmal dem Domcapitel zu Bremen angehörige Personen als Schenkgeber aufgeführt werden; wenn Dr. Ahrens schließlich aus dieser unglaublichen Confusion den Schluß zieht, der Dompropst Otto könne nicht 1181 als Vormund seiner Neffen gehandelt haben; — so stimmt, um das Gelindeste darüber zu sagen, auch diese Flüchtigkeit zu den mancherlei Ungenauigkeiten, die wir demselben im Obigen nachgewiesen haben.

VII.

Die Grafen von Warpke — Lüchow.

Versuch die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und ihre Stammtafel festzustellen nebst einem Anhange über das Wappen und die Besitzungen des Geschlechtes, sowie einer Sammlung von Urkunden zu seiner Geschichte.

Von E. Krüger.

Schon mehrfach haben sich Historiker damit beschäftigt, die zu ihrer Zeit vorhandenen und zugänglichen Nachrichten über das alte Grafengeschlecht von Warpke und Lüchow zu sammeln.

So existiren zwei Abhandlungen des Hofraths Lenz zu Hannover, eine über die Grafen von Warpke in den Hannoverschen Anzeigen, Jahrg. 1750, St. 32) und eine über die Grafen von Lüchow (daselbst Jahrg. 1753, St. 4 u. 5). Weiter hat Ph. W. Gerken die Grafen von Lüchow einer besonderen Abhandlung gewürdigt in seiner „Kritischen Nachricht von den Grafen von Lüchow und der Grafschaft Lüchow, mit ungedruckten Urkunden". Die Abhandlung erschien 1781 im dritten Theil seiner vermischten Abhandlungen. Auch Wohlbrück hat in seiner Geschichte der Altmark die ihm bekannten Nachrichten über die Grafen von Warpke und von Lüchow zusammengestellt. Zuletzt sind meines Wissens kurze Nachrichten von den Grafen von Warpke zusammengestellt von Fr. Danneil in Ledebur's Allgemeinen Archiv f. d. Geschichtsk. d. preuß. Staates, IV. p. 81—84, Jahrg. 1831.

Alle drei Verfasser eigener Abhandlungen über die Grafen von Warpke und Lüchow: Lenz, Gerken und Danneil, haben wenig zu Stande gebracht und gar nicht daran denken können, einen wenn auch noch so kümmerlichen Stammbaum des Geschlechtes aufzustellen, theils wegen des zu ihrer Zeit noch bedeutend größeren Mangels an gedruckten und zugänglichen Urkunden, theils weil sie alle in den Irrthum verfallen sind, die Grafen von Wartbek und die von Lüchow für zwei Geschlechter völlig verschiedenen Stammes zu halten.

So hatten sie für die nur durch drei Generationen vorkommenden Grafen von Wartbek keinen rechten Abschluß und Ausgang, für die seit 1145 erwähnten, seit 1158 urkundlich erscheinenden Grafen des Lüchower Namens keinen Anfang und keinen gemeinsamen Stammvater.

Aus denselben beiden Gründen sind sie außerdem noch in die größten historischen Irrthümer gefallen, indem sie Personen, die gar nicht hierher gehören, als zu dem Geschlecht gehörig hingestellt und weiter mehrere Male zwei hinter einander auftretende Personen desselben Namens mit einander vermischt haben, so daß auf diese Weise die Genealogie der Grafen von Wartbek — Lüchow in die größte Verwirrung gerathen ist.

Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist es nun, zu versuchen, diese Verwirrung möglichst zu lösen, die Identität beider Geschlechter nachzuweisen und einen, wenn nicht überall mit Urkunden belegten, so doch möglichst wahrscheinlichen und vollständigen Stammbaum des Geschlechtes aufzustellen, welche Absicht freilich äußerst erschwert wird dadurch, daß uns nur von zwei Grafen des Warpke'schen Namens überliefert ist, wessen Söhne sie gewesen sind, während alle übrigen Glieder des Geschlechtes in einen urkundlich nachweislichen Zusammenhang nicht zu bringen sind, und wir nur dadurch einigen Anhalt erhalten, daß uns einige Male ein Brüderpaar entgegentritt, deren nächster Vorfahr in der vorigen Generation nicht unwahrscheinlich durch andere Beweise gefunden werden kann.

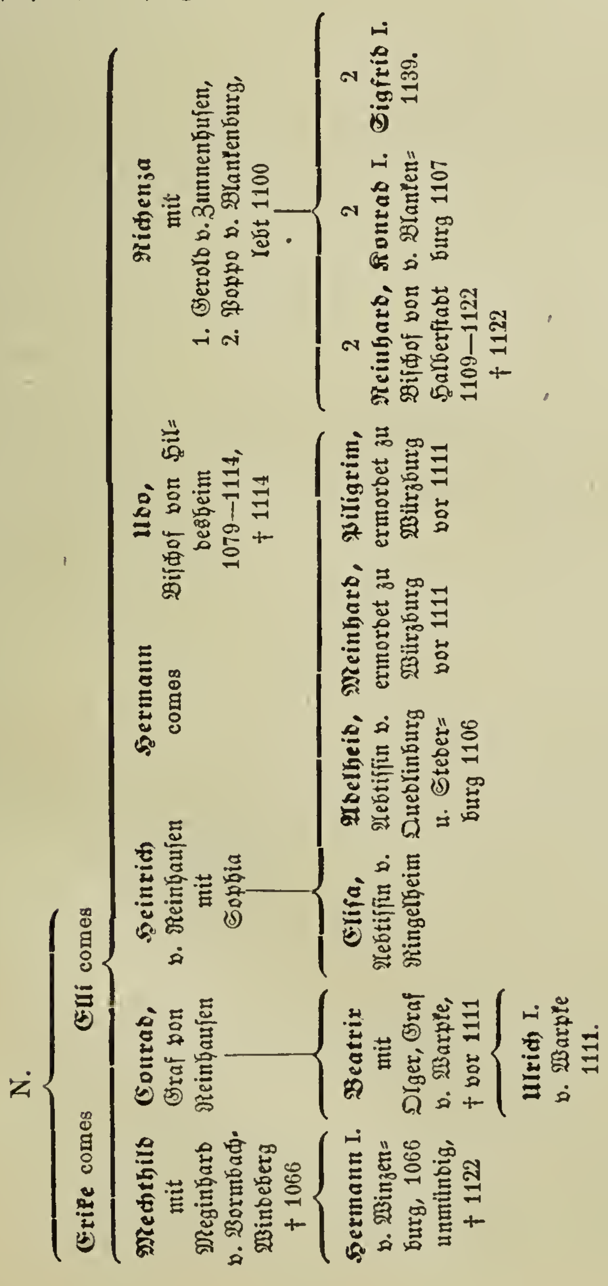
Die Grafen des Warpke'schen Namens.

Erste Generation.

Der erste Graf von Warpke (Wartbike, Wartbeke, Wertbeke, Wertbetke), dessen Erwähnung geschieht, ist Olgerus I. Der Abt Reinhard von Reinhausen erzählt in seinem „Opusculum de familia Reinhardi episcopi Halberstadensis“ [1]), daß

[1]) S. Nr. 1 d. Regesten, Anhang III. u. Leibniz, SScr. rer. Brunsv. I, p. 703.

die einzige Tochter des Grafen Konrad von Reinhausen den Grafen Olger von Wartbike geheirathet habe und daß beider Sohn Ulrich gewesen sei. Daß Beatrix von Reinhausen Mutter Ulrichs I. von Warpke war, steht, wie wir sehen werden, urkundlich fest, Olger selbst findet sich urkundlich nicht erwähnt, und wir können nur, wenn wir die Stammtafel der Grafen von Reinhausen heranziehen, schließen, daß er etwa um 1080—1090 gelebt haben muß. Dieselbe möge zur Uebersicht hier folgen:



Jedenfalls ist Olger I. gestorben, bevor Adalbert I. v. Mainz die Confirmationsurkunde für das Kloster Reinhausen ausstellte, da in dieser sein Sohn Ulrich I. schon als Zeuge auftritt. Diese Urkunde[1]) ist datirt vom 3. Dec. 1100, doch ist dieses Jahr, wie schon vielfach bemerkt ist, entschieden falsch, da Adalbert I. v. Saarbrücken erst 1109 gewählt und erst im August 1111 geweiht wurde[2]). Da sich Adalbert im Eingange der Urkunde als sedis apostolice legatus bezeichnet, so ist die Urkunde sicher nach seiner Bestätigung, also nach 15. August 1111, ausgestellt. Andererseits muß sie aber auch vor 19. Oct. 1114 fallen, da an diesem Tage Bischof Udo von Hildesheim starb, der hier noch als Zeuge erscheint. Da außerdem Erzbischof Adalbert von kurz vor Weihnachten d. J. 1112 bis Nov. 1115 sich in der Gefangenschaft Kaiser Heinrichs V. befand[3]), so bleibt uns für die Urkunde kaum ein anderes Datum übrig, als der 3. Dec. 1111. Der Graf Olger I. von Warpke wäre also gestorben vor dem 3. Dec. 1111.

Olger's Gemahlin Beatrix findet sich als Tochter Konrad's von Reinhausen u. als Mutter Ulrich's I. wiederholt urkundlich erwähnt. So heißt es in der erwähnten Urk. Adalberts v. Mainz von 1111[4]): Beatrix, cometissa de Wardbike avunculi sui (Hermanns I. v. Winzenburg[5])) filia, und weiter: Eadem Beatrix cometissa cum Olrico comite ejus filio contulit[6]).

Beatrix wird erwähnt als mitbetheiligt bei der Gründung und Dotation des Klosters Reinhausen bei Göttingen. Nach der Erzählung des Abtes Reinhard nämlich[7]) faßten die letzten Grafen von Reinhausen, die Brüder Konrad, Heinrich

---

1) Nr. 2 der Reg.

2) Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Tab. 38 u. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, B. V.

3) Giesebrecht a. a. O.

4) Nr. 2 der Reg.

5) Stammtafel d. Grf. v. Reinhausen, p. 4, Vid.

6) Vergl. auch Reg. 5.

7) Nr. 1 der Reg.

und Hermann nebst ihrer Schwester Mechthild, Wittwe Meginhards v. Vormbach-Windeberg, den Entschluß, den Stammsitz ihres Geschlechts nebst bedeutenden Gütern zur Gründung eines Klosters herzugeben, wahrscheinlich, weil sie sahen, daß ihr Geschlecht mit ihnen im Mannsstamme erlöschen würde. Bei der Dotirung dieses Klosters sehen wir nun besonders die Erben der Grafen von Reinhausen, die Grafen von Winzenburg und Warpke, betheiligt (auffälliger Weise dagegen nicht die ebenso nah verwandten Grafen von Blankenburg).

Beatrix schenkte beim Tode ihres Vaters Konrad, der vor 1111 zu setzen ist, da er in der Urkunde Adalberts nicht mehr als Zeuge erscheint, dem Kloster Reinhausen Besitzungen zu Mechelmishusen [1]), sowie mit ihrem Sohne Ulrich I. zusammen Güter zu Bernesroth, Bettenrodt und Sudheim [2]). Als ihren Todestag geben Lenz und Danneil den 3. April an, doch kann nicht verhehlt werden, daß im Chronicon Hildeshemense, worauf sich beide beziehen, nur von einer Beatrix comitissa die Rede ist, ohne daß eine nähere Bezeichnung hinzugefügt wäre, und daß es also keineswegs ausgemacht ist, daß dort Beatrix von Wartbek gemeint ist [3]). Begraben war Beatrix „in aquilonari parte“ des Klosters Reinhausen [4]).

Zweite Generation.

Ulrich I. von Warpke ist als Sohn der Beatrix und somit auch als Sohn Olger's I., wie schon erwähnt, urkundlich bezeugt. Er kommt nur einmal vor im Jahre 1111, als Zeuge in der mehrfach erwähnten Urkunde Adalberts von Mainz. Mehr ist von Ulrich I. nicht bekannt; gestorben wird er jedenfalls vor 1145 sein, wo sein Sohn Hermann I. zuerst erwähnt wird.

Dritte Generation.

Der Name eines Grafen von Wartbek kommt hierauf nur noch einmal vor, und zwar erscheint im Jahre 1148 als

---

1) Nr. 1 der Reg. 2) Nr. 2 der Reg. 3) Nr. 3 der Reg. 4) Nr. 1 der Reg.

Zeuge in der erneuten Confirmationsurkunde Heinrichs von Mainz für Reinhausen neben Wilbertus comes de Eversteyn: „Witgerus de Wartbik“ [1]). — Schon Wohlbrück hat in seiner Geschichte der Altmark es sehr wahrscheinlich gemacht, daß Witgerus nur eine andere Form des Namens Oltgerus ist, zumal in derselben Urkunde auch statt Wilbertus von Everstehn: Adalbertus gelesen werden muß, und ich trage nicht das geringste Bedenken, ihm hierin beizupflichten. So wird man kaum fehl gehen, wenn man diesen Olger II., zumal der noch 1160 erscheinende Hermann I. als Sohn Ulrichs I. urkundlich feststeht, ebenfalls als Sohn Ulrichs I. ansieht, und zwar als den ältesten, da er den Namen seines Großvaters väterlicher Seite führt.

Identität der Grafengeschlechter von Wartbek und Lüchow.

Mit dem Jahre 1148, wo Olger II. von Warpke auftritt, verschwindet der Name der Grafen von Warpke vollständig aus der Geschichte und aus den Urkunden. Für diese auffällige Erscheinung suchte man eine Erklärung und glaubte diese, wie natürlich, am besten darin zu finden, daß man annahm, das Geschlecht der Grafen von Warpke sei mit Hermann I., der 1160 als Sohn Ulrichs I. von Warpke genannt wird, ausgestorben. Dabei ist es allerdings merkwürdig, daß es niemandem auffiel, daß dieser Hermann in den beiden Urkunden, auf die man sich bezog, nie Graf von Warpke, sondern nur Sohn des Grafen Ulrich von Warpke genannt wird, zu einer Zeit, wo Ulrich I. längst gestorben sein und Hermann schon im höheren Alter stehen mußte. Doch hiervon später.

Nachdem man einmal das Aussterben des Grafengeschlechtes von Warpke erwiesen glaubte, mußte man, da von einem Heimfall der Grafschaft an einen Lehnsherrn nirgends die Rede war, sich nach einem Erben der Grafen v. Warpke

---

[1]) Nr. 5 der Reg.

umsehen und man fand auch diesen in dem Grafen Sigfrid von Osterburg, der im Jahre 1236 Besitzungen in und um Warpke an Herzog Otto das Kind verkauft haben sollte. Dabei fand sich denn allerdings der neue Uebelstand, daß in der durch vier Generationen in männlicher und weiblicher Linie aufwärts von Sigfrid vollständig bekannten Stammtafel der Grafen von Osterburg keine Spur einer Verwandtschaft mit den Grafen von Warpke zu entdecken war, doch, wie der Eifer verschiedener Historiker schon ganz andere Sachen zu Tage gefördert hat, so fand man auch hier Rath, und im Lüneburger Urkundenbuch (Abth. XV, Arch. d. Kl. St. Johannis zu Walsrode, Anm. 1 zu Urk. 6) ist eine Stammtafel aufgestellt, die alle Erbrechte der Grafen von Osterburg erklären soll, die aber leider durch gar nichts historisch begründet ist. Führen wir aus derselben das hierher Gehörige an:

Albert I. von Osterburg
1160 — 1188
mit
1. N. N., Tochter Ulrichs v. Warpke.
2. Oda, Tocher Sigfrids v. Erteneburg

1	2
Werner V.	**Sigfrid II.**
aus erster Ehe;	1203 — 1243.
erbt Warpke,	Erbt Warpke vom
† 1214.	Stiefbruder Werner 1214,
	vor 1215
	mit
	Sophia von Wölpe.

Woraus er diese sonst völlig unbekannte erste Vermählung Alberts v. Osterburg mit einer Tochter Ulrichs von Warpke (die ohnehin älter gewesen sein dürfte als Albert v. Osterburg) folgert, sagt uns v. Hodenberg, der sonst in genealogischen Verhältnissen wohlbewanderte Herausgeber jenes Lüneburger Urkundenbuches, leider nicht. Jedenfalls hat er für seine Angabe keine anderen Gründe, als erstens das im Verhältniß zu Sigfrid II. frühe Vorkommen Werners V. (dieser erscheint schon 1188, jener erst seit 1203), was immerhin noch nicht zu der Annahme zwingt, daß beide Halbbrüder gewesen seien, — dann aber eben jene Urkunde, nach der

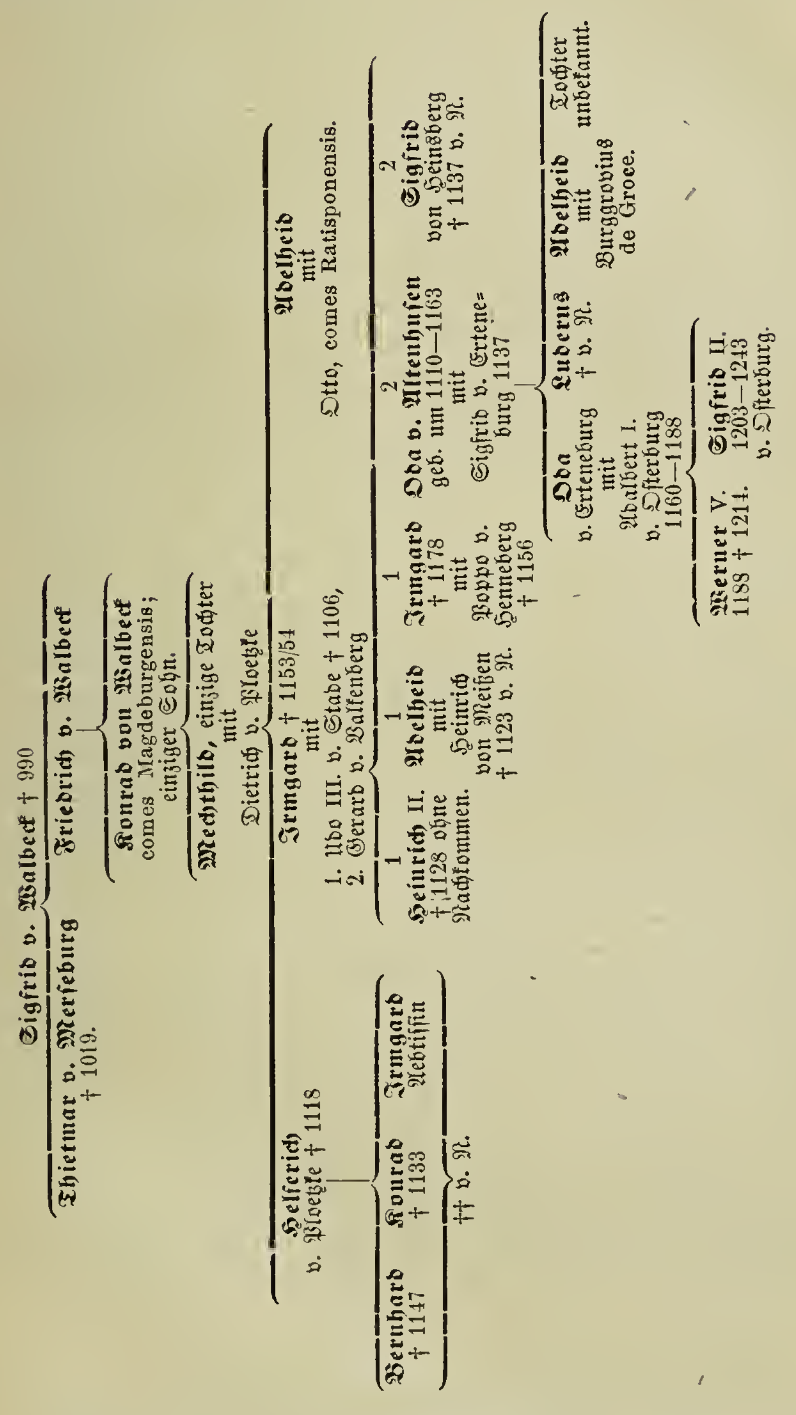
Sigfrid 1236 Besitzungen in Warpke an Otto das Kind verkauft haben soll.

Anlaß zu dieser falschen Ansicht scheint v. Wersebe gegeben zu haben, der in seiner „Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra" die fragliche Urkunde erwähnt[1]) (p. 251), nach welcher Sigfrid v. Osterburg sein ganzes Eigenthum und alle Ministerialen in dem Bezirke zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen, alle Ministerialen in der Grafschaft Stade, alle Ministerialen von Celle bis Bremen an beiden Seiten der Aller und Weser und alles Eigenthum, welches er zu Wallenbecke, im Dorfe sowohl als im Felde gehabt, an Otto das Kind verkauft. Wersebe fügt hinzu: „Ohne Zweifel soll dieses Wattenbecke oder Wartbecke bedeuten", und zieht sogar noch für seine Zwecke den wichtigen Schluß daraus, daß Warpke im Bardengau gelegen haben müsse, da es in der Urkunde heiße, daß alles Verkaufte in den Grenzen des neu errichteten Herzogthums Braunschweig-Lüneburg liege. Wahrscheinlich hat hiernach v. Hodenberg seine oben mitgetheilte Stammtafel angefertigt, doch muß es entschieden zurückgewiesen werden, daß Sigfrid von Osterburg Besitzungen in und um Wartbek gehabt hat. Zunächst wäre Wallenbecke eine sehr auffallende und von allen sonst vorkommenden allzu sehr abweichende Form für Wartbek, dann aber fällt Wersebe's Annahme ohnehin zusammen, sobald die Identität der Geschlechter von Warpke und Lüchow anderweitig feststeht; weiter findet sich, wie erwähnt, in der Stammtafel der Grafen v. Osterburg keine Spur einer Verwandtschaft mit den Grafen von Warpke, und endlich ist jener Ort doch wahrscheinlich Walbeck, der alte Stammsitz der Grafen v. Walbeck. Dieses liegt hart an der heutigen Grenze zwischen Preußen und Braunschweig und konnte damals sehr wohl noch innerhalb der Grenzen des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg liegen. Daß aber die Grafen von Osterburg Besitzungen zu Walbeck haben konnten, erhellt aus der folgenden Stammtafel, nach der

---

[1]) Sie findet sich in den Orig. Guelf., IV, p. 145—147.

Sigfrid von Osterburg fast einziger Allodialerbe der alten Grafen v. Walbeck war:



Somit ist es um die Erbansprüche der Grafen von Osterburg an Wartbek sehr schlecht bestellt, und die Phantasie der Geschichtsschreiber hat auch hier wieder einmal das ihrige

gethan, die historische Forschung unter dem Scheine der Wahrheit völlig in die Irre zu führen.

Ebenso muß es als ein mißlungener Versuch betrachtet werden, das Dasein der Grafen von Warpke dadurch um einige Jahrzehnte zu fristen, daß man den Hermann, der zwischen 1207 und 1215 an Ludolf, Abt zu Ilsenburg, die Vogtei über verschiedene Stiftsgüter des Klosters Ilsenburg verkaufte, zum Grafen v. Warpke machte [1]). Denn erstens haben die Grafen von Warpke in jener Gegend nachweislich nie Besitzungen gehabt, dann aber heißt dieser Hermann schon bei Leibniz [2]): Hermannus de Hartike, und schließlich hat schon Lenz in seiner erwähnten Abhandlung über die Grafen von Warpke bemerkt, daß dieser Hermann ein nobilis de Hartbike (von Harpke bei Helmstedt) sei, der 1205 bis 1226 verschiedentlich vorkomme. Trotz alledem aber führt Danneil [3]) ihn noch unter den Grafen von Warpke auf.

So steht also trotz aller Versuche, die gemacht sind, das Gegentheil zu beweisen, das Factum fest, daß der Name der Grafen v. Warpke mit dem Jahre 1148 verschwindet.

Gerade das Gegentheil nun ist mit den Grafen von Lüchow der Fall, deren Name eben in derselben Zeit, bei Albertus Stadensis schon im Jahre 1145, urkundlich zuerst 1158 auftaucht. Und so hat man sich denn natürlich auch hier nicht erklären können, woher die Grafen von Lüchow stammen, und auch hier ist daher der Versuch gemacht, die Grafen von Lüchow wenigstens um eine Generation zurückzuführen, indem man den 1129 auftretenden Burchardus, comes de Luckenem, zu einem Grafen von Lüchow gemacht hat. Freilich hat auch hier schon Lenz Zweifel erhoben, doch meint Gerken, man könne ihn nicht völlig streichen, bis das Gegentheil völlig klar sei. Auch hier ist allerdings das

---

1) Unter andern führt auch noch G. W. v. Raumer in seinen Historischen Charten und Stammtafeln zu den Regesta hist. Brand. (Tab. IX) einen Hermann als Sohn Hermann's I. v. Warpke an, womit er jedenfalls den hier erwähnten meint.

2) Script. rer. Brunsv. III, p. 686.

3) In der ang. Abhdlg., v. Ledebur allg. Archiv, IV, p. 84.

Gegentheil jetzt völlig klar, und die Forschung hat längst erwiesen, daß jener Burchard wirklich von Lucca, nicht von Lüchow hieß und Stammvater der Grafen von Hallermund war [1]), und somit sind sowohl die Versuche, die Grafen von Warpke weiter abwärts, als auch die, die Grafen von Lüchow weiter zurück zu führen, als völlig gescheitert zu betrachten.

Dagegen ist wol zuerst Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark auf die Vermuthung gekommen, daß Hermann I., der 1160 das Kloster Disdorf gründet und in der betreffenden Urkunde Sohn des Grafen Ulrich v. Warpke genannt wird, und Hermann, Graf v. Lüchow, der 1158 bis 1174 urkundlich erscheint, eine und dieselbe Person sei, und diese Vermuthung haben dann Riedel [2]) und v. Raumer [3]) weiter zu begründen versucht.

Schon wenn man die Lage der Hauptsitze der Grafen Warpke und Lüchow zu einander und zu den benachbarten Gegenden betrachtet, ist sehr unwahrscheinlich, daß, während drei Stunden nördlich von Lüchow zu Dannenberg sich der Sitz der Grafen von Dannenberg befand, während das drei Stunden südlich von Lüchow belegene Salzwedel schon den Markgrafen von Brandenburg gehörte, — auch in dem ebenfalls nur etwa vier Stunden südwestlich von Lüchow belegenen Warpke der Sitz eines besonderen Grafengeschlechtes gewesen sein soll, zumal nachweislich Stammgüter der Grafen v. Lüchow gerade nach jener südwestlichen Richtung über Warpke hinaus belegen waren. Sieht man sich die in jener Gegend urkundlich erwähnten Besitzungen der Grafen von Warpke und Lüchow mit einem Blick auf die Karte an, so kann man um so schwerer an zwei besondere Grafengeschlechter glauben, da dieselben dicht neben einander, ja zwischen einander liegen, was in solchem Maße sonst wol schwerlich

---

1) Vgl. vor anderen v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, Archiv Loccum, Anm. zu Urkunde 8, u. Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1863.

2) Riedel, Mark p. 206 f.

3) G. W. v. Raumer, Regesta hist. Brandenb.

vorkommen dürfte. So gehörte nachweislich[1]) das ganz in der Nähe (nordöstlich) von Warpke belegene Bergen zum Besitz der Grafen v. Warpke, und zwischen beiden Orten liegt Schnega, wo wieder die Grafen von Lüchow Besitzungen hatten. Ebenso liegt südlich von Warpke Disdorf, wo 1160 Hermann I., Sohn Ulrichs I. v. Warpke „in fundo terrae suae“ das Kloster Disdorf gründete, und zwischen Warpke und Disdorf liegt Henningen, wo wieder die Grafen von Lüchow Besitzungen hatten.

Aber nicht nur die Stammgüter der Grafen v. Warpke und Lüchow lagen ganz in derselben Gegend, es läßt sich sogar nachweisen, daß die Grafen von Lüchow Besitzungen in der Reinhausen'schen Erbschaft der Grafen von Warpke hatten. Nach der Urkunde Adalberts von Mainz von 1111 nämlich[2]) geben Beatrix v. Warpke und ihr Sohn Ulrich I. dem Kloster Reinhausen III mansos in Sudheim, bei Nordheim belegen, und im Jahre 1158 verkauft Graf Ulrich v. Lüchow XV mansos zu Sudheim an den Convent des Klosters Amelunxborn[3]). Daß Ulrich v. Lüchow diese Besitzungen in Sudheim von den Grafen von Warpke gekauft haben sollte, ist undenkbar, denn einmal ist kaum anzunehmen, daß er in solcher Entfernung von seinen Stammgütern einen Gütererwerb gesucht haben würde, dann aber würde er denselben doch keinesfalls sofort wieder veräußert haben, folglich müssen diese Besitzungen zu Sudheim, zumal sie zugleich, wie die Urkunde ausdrücklich besagt, seinen Brüdern gehören, Erbgüter gewesen sein, und so können Ulrich v. Lüchow und seine Brüder, da jene Güter erst durch Beatrix an das Haus Warpke kamen, kaum der Zeit nach etwas anderes sein, als Enkel von Beatrix und Olger I. v. Warpke.

Ein weiterer Grund für die Zusammengehörigkeit der beiden Familien ist die Gleichheit der Namen in beiden.

---

[1]) Vgl. hierüber und über die folgenden Güterangaben den Anhang über die Besitzungen der Grafen v. Wartbek-Lüchow.

[2]) Nr. 2 der Reg.

[3]) Nr. 6 der Reg.

Bei den Grafen von Lüchow finden wir die Namen Ulrich und Hermann sowol, wie bei den Grafen von Warpke, und wenn man auf die angefügte Stammtafel einen Blick wirft, sieht man, daß Ulrich v. Lüchow von 1158 seinen Namen von seinem Vater Ulrich I. v. Warpke, der 1111 erscheint, Hermann v. Lüchow von 1191 seinen Namen von seinem Vater oder Oheim, dem als Sohn Ulrichs I. v. Warpke bezeichneten Grafen Hermann von 1160 erhalten haben wird.

Schließlich sehen wir noch, daß, wie ziemlich jede fürstliche und edle Familie der damaligen Zeit Hauptbeziehungen zu einem von ihren Vorfahren gegründeten und dotirten Kloster unterhält, die Familien Warpke und Lüchow solche Beziehungen zu einem und demselben Kloster, nämlich dem Kloster Marienwerder zu Disdorf haben. Dasselbe wurde gegründet 1160 von dem Grafen Hermann, dem Sohn Ulrichs I. v. Warpke[1]); um 1225 schenken Ulrich IV. von Lüchow und sein Bruder Heinrich II. demselben Güter zu Lidern und Ohrdorf[2]); im Jahre 1264 verkaufen Heinrich III. und Otto II. von Lüchow an Disdorf 7 Hufen in Henningen[3]), ebendaselbst befindet sich noch heute der Grabstein Heinrichs III.[4]); im Jahre 1302 schenkt Graf Heinrich IV. v. Lüchow dem Kloster das Patronat der Kirche zu Schnega[5]); derselbe vollzieht 1304 mit dem Convent zu Disdorf einen Gütertausch[6]); endlich befinden sich 1308 und 1313 die Gräfinnen Kunigunde und Gerburgis v. Lüchow als Nonnen zu Disdorf[7]).

All diesen Gründen gegenüber, durch die der Beweis, daß die Grafen v. Lüchow und Warpke desselben Stammes sind, doch wol ziemlich evident geführt sein dürfte, könnte nur noch der einzige Einwand der Verschiedenheit des Namens, den beide führen, gemacht werden. Dagegen ist jedoch einfach zu bemerken, daß es häufig vorkommt, daß Mitglieder einer und derselben Familie, Vater und Sohn, Brüder ꝛc.

---

[1]) Nr. 8 und 21 der Reg. [2]) Nr. 39 der Reg. [3]) Nr. 57 der Reg. [4]) Nr. 61 der Reg. [5]) Nr. 67 der Reg. [6]) Nr. 69 der Reg. [7]) Nr. 74 der Reg.

sich nach verschiedenen Burgen und Besitzungen ihrer Familie benennen, und daß dann gewöhnlich der Name zu bleiben pflegt, den der Stammvater der späteren Generationen geführt hat, während der ursprüngliche Name des Geschlechtes, den vielleicht der älteste, aber kinderlose Bruder geführt hat, mit ihm erlischt. So wird es wahrscheinlich auch hier gewesen sein, daß der älteste der vier unten noch näher zu erwähnenden Brüder, Olger II., Hermann I., Ulrich II. und Werner I.: Olger II. den Namen von Wartbek beibehalten hat, während die jüngeren, und zwar zunächst Hermann I., den Namen von der Burg zu Lüchow angenommen haben. Olger II. starb jedenfalls ohne Nachkommen und so erlosch mit ihm der Name Warpke, während der von seinen jüngeren Brüdern angenommene Name v. Lüchow auf deren Nachkommen überging. Beispiele von solchen Fällen der Namensänderung in demselben Geschlechte führt v. Ledebur in seiner Geschichte der Grafen v. Valkenstein in Menge an.

Nachdem so die Gründe für die Identität beider Geschlechter im Allgemeinen dargelegt sind, käme es darauf an, die Identität des 1160 und 1188 (hier als verstorben) erwähnten Hermann, des Sohnes Ulrichs I. v. Warpke, und des 1145—1174 vorkommenden Grafen Herman v. Lüchow zu erweisen, oder doch möglichst wahrscheinlich zu machen.

Zunächst ist es schon ein allerdings verzeihlicher Fehler, Hermann, den Gründer des Klosters Disdorf, einen Grafen von Wartbek zu nennen. Beide Urkunden nämlich, worin er vorkommt, nennen ihn nicht so, sondern es heißt in der ersten [1]): „quod Hermannus comes, Odhelrici comitis de Wertbeke filius . . . instituit“, in der zweiten [2]): „a bone memorie Hermanno comite, Othelrici comitis Werbetke filio“. Schon dies muß auffällig erscheinen, daß Hermann hier beide Male nicht als Graf von Wartbek, sondern nur als Sohn des Grafen Ulrich von Wartbek bezeichnet wird zu einer

---

1) Nr. 8 der Reg. 2) Nr. 21 der Reg.

Zeit, wo der schon 1111 auftretende Ulrich längst todt und Hermann, wie wir sehen werden, schon in höherem Alter stehen mußte, und man könnte schon daraus schließen, daß Hermann selbst vielleicht einen anderen Namen geführt haben möchte. Noch auffälliger aber wäre es, wenn uns, während Hermann von Lüchow von 1158 bis 1174 häufig in den Urkunden jener Zeit erscheint, der gleichzeitige Hermann von Warpke nicht ein einziges Mal entgegenträte. Wenn man dies bedenkt und zugleich alle jene Gründe, die für die Identität der Häuser Warpke und Lüchow sprechen, in Betracht zieht, so kann es wol kaum noch einem Zweifel unterliegen, daß Graf Hermann, Sohn Ulrichs I. v. Warpke, und der 1145 bis 1174 erscheinende Graf Hermann v. Lüchow eine und dieselbe Person ist.

Dritte Generation.

Graf Hermann I. von Lüchow ist also, wie die beiden Urkunden von 1160 und 1188 ausdrücklich besagen, Sohn des Grafen Ulrich I. von Warpke, und zwar wird er dessen zweiter Sohn gewesen sein. Es war nämlich, wie aus unzähligen Beispielen erhellt, zu jener Zeit Sitte, den ältesten Sohn nach dem avus paternus, den zweiten nach dem avus maternus, den dritten nach dem Vater zu benennen. Und dies ist hier ganz genau der Fall, wenn wir Olger II. von 1148 als ältesten, Hermann I., der dann also nach seinem unbekannten mütterlichen Großvater benannt wäre, als zweiten und den 1158 erscheinenden Ulrich II. als dritten Sohn Ulrichs I. annehmen. Außerdem zeugt der Umstand dafür, daß Hermann I. der älteste der Söhne Ulrichs I., welche Nachkommen hinterlassen haben, gewesen ist, daß sein muthmaßlicher Sohn Heinrich I. und nicht der Sohn Ulrichs II., Werner II., 1182/83 die Grafschaft von Bernhard v. Anhalt, Herzog zu Sachsen, zu Lehen nimmt. Hermann I. tritt im Jahre 1145 zuerst in die Geschichte ein, und zwar mit keiner unwichtigen Handlung; er nahm nämlich damals den bremischen Dompropst Hartwig aus dem Geschlechte der Stader Grafen gefangen[1]). Bekanntlich hatte Hartwig, der Bruder Ru-

[1]) Nr. 4 der Reg.

dolfs II., des letzten Grafen von Stade, sich, nachdem dieser am 15. März 1144 von den Dithmarsen erschlagen war, vom Erzstifte Bremen mit der Grafschaft Stade belehnen lassen, während zugleich der junge Heinrich der Löwe Ansprüche darauf erhob. Weihnachten 1144 entschied Kaiser Konrad III. zu Magdeburg für Hartwig, berief jedoch im Jahre 1145 auf Ansuchen Heinrichs des Löwen eine Versammlung nach Ramesloh, wo die Sache endgültig entschieden werden sollte. Auf dieser Versammlung griffen die Leute des Herzogs zu den Waffen und nahmen den Erzbischof von Bremen gefangen, und auch Hartwig wurde — jedoch ist es ungewiß ob hier — von Hermann v. Lüchow gefangen genommen. Albert v. Stade erzählt diese Begebenheit unrichtig zum Jahre 1144, während Jaffé[1]) und Giesebrecht[2]) klar darthun, daß sie ins Jahr 1145 gehört. Nach Albert v. Stade hätte auch die Gefangennahme Hartwigs und des Erzbischofs weiter keine Folgen gehabt; er läßt Hartwig ohne Einbuße seine Freiheit wieder gewinnen[3]). Dagegen bemerkt das Chronicon Luneburgense (S. 1379, s. Jaffé, Gesch. Deutschlands unter Konrad III.): „Deselve Bischop, do he to Hove varen wolde, ine vieng de Hertoge. Do dede de Bischop des Hertogen Willen unde let se (die Grafschaft Stade) ime. Hartwig ward oc gevangen van des Hertogen Ridderen, darumbe gaf he vile, dat he ledich worde". Und dieser letzte Bericht, daß Heinrich der Löwe durch die Gefangennahme des Erzbischofs die Grafschaft Stade erhalten habe, ist nach Giesebrecht der richtige. In Hinsicht auf Hartwig sind beide Berichte, wie auch Giesebrecht angiebt, wol zu vereinigen, daß Hartwig für seine Befreiung ein bedeutendes Lösegeld an Hermann zahlen mußte und dann zu Albrecht dem Bären entfloh, von wo er erst nach längerer Zeit zurückzukehren wagte. In jedem Falle sieht man aus dem Berichte Alberts v. Stade, daß Herzog Heinrich erwartet hatte, Hartwig würde ihm ausgeliefert werden und daß er

---

[1]) Gesch. Deutschl. unter Konrad III. [2]) Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, V. [3]) Reg. 4.

sich in dieser Erwartung getäuscht sah. Vielleicht fand eben deswegen ein Zerwürfniß zwischen Heinrich dem Löwen und Hermann statt, und ist es vielleicht daher zu erklären, daß Hermann erst seit 1158 in den Urkunden des Herzogs erscheint, wo vielleicht eine Aussöhnung stattgefunden hatte; immerhin aber scheinen jene Worte Alberts v. Stade zu beweisen, daß das Vasallenverhältniß Hermanns zu Heinrich dem Löwen kein so enges gewesen sein muß, da sonst wol Hermann es kaum gewagt haben würde, Hartwig zur Flucht zu Heinrichs bedeutendstem Gegner, Albrecht dem Bären, zu verhelfen. Verweilte nun Hermann vielleicht eben wegen dieser Sache von 1145 bis 1158 bei Albrecht dem Bären, so haben sich wenigstens keine urkundlichen Belege dafür erhalten; im Jahre 1158 treffen wir Hermann zuerst wieder an als Zeugen in einer von Heinrich dem Löwen zu Lüneburg ausgestellten Urkunde[1]). Die etwaige Annahme, daß hier ein anderer Hermann, als der von 1145, uns entgegenträte, schließt der Umstand aus, daß er noch 1160 ausdrücklich Sohn des Grafen Ulrich I. v. Warpke genannt wird[2]).

So ist denn Hermann jedenfalls einer von den in der Urkunde Ulrichs II. von Lüchow erwähnten fratres desselben[3]).

Im Jahre 1160, oder etwas früher, wo Hermann, da seine Tochter Oda, wie wir sehen werden, sich schon um 1155 vermählte, schon in höherem Alter gestanden haben muß, gründete er „in fundo terre sue“, wie die Urkunde ausdrücklich besagt, das Kloster Marienwerder zu Disdorf[4]), mit dem von da an die Mitglieder seiner Familie fortwährend in nahen Beziehungen standen, in dem die weiblichen Mitglieder des Grafenhauses zum Theil Nonnen wurden und wol sämmtliche Grafen v. Lüchow ihre Grabstätte gefunden haben, wie wir dies bestimmt von Heinrich III. († 1273) wissen. Darauf treffen wir Hermann wieder an im Jahre 1162 als Zeugen in einer von Heinrich dem Löwen zu Lübeck ausgestellten Urkunde[5]) und noch im selben Jahre zu Hamburg als Zeugen Hartwigs v. Bremen[6]), der seit 1148

---

1) Nr. 7 der Reg. 2) Nr. 8 der Reg. 3) Nr. 6 der Reg. 4) Nr. 8 der Reg. 5) Reg. 9. 6) Reg. 10.

Erzbischof daselbst war und mit dem also auch eine Aussöhnung vollzogen sein mußte. 1163 treffen wir Hermann wieder zu Hamburg als Zeugen Erzbischofs Hartwigs[1]) und am 12. Juli 1164 als testis Heinrichs des Löwen[2]). Darauf findet er sich noch zweimal im Jahre 1171 in Urkunden Heinrichs des Löwen[3]) und zuletzt 1174 ebenfalls als Zeuge Heinrichs des Löwen[4]). Gestorben ist Hermann an einem 1. April[5]) nach 1174, jedenfalls vor 1188, da am 25. Aug. dieses Jahres Papst Clemens III. ihn in seiner Bestätigungsurkunde für Disdorf[6]) ausdrücklich bone memorie nennt und auch wol vor 1183, da in diesem Jahre sein muthmaßlicher Sohn Heinrich I. seine Graffchaft schon von Bernhard v. Sachsen zu Lehen genommen haben soll. Das Chronicon Hildeshemense, das seinen Todestag erwähnt, sagt zugleich, daß er duos mansos in Buine gegeben habe, und in den Excerpta ex libr. donat. eccl. Hild. fact. heißt es[7]), daß der Diaconus Bruno quattuor mansos in Byrne geschenkt habe, die er von Hermann von Lüchow eingetauscht. Beide Namen, Buine und Byrne, bezeichnen jedenfalls denselben Ort, und wir finden denselben wahrscheinlich wieder in dem Buren, wo Hermann I. von Winzenburg dem Kloster Reinhausen 2 Hufen schenkte[8]). Demnach wäre es das heutige Bühren, westlich von Dransfeld bei Göttingen.

So war also auch Hermann von Lüchow — denn beide Angaben nennen ihn ausdrücklich so — im Besitz Reinhausen'scher Erbgüter, und wir haben hier einen neuen Beweis für die Identität der Häuser Warpke und Lüchow im allgemeinen, wie für die seinige mit dem Sohne Ulrichs I. v. Warpke insbesondere.

In jedem Fall hat Hermann, wenn man auf die Gefangennahme Hartwigs von Bremen sieht, keine unbedeutende Rolle in der Geschichte jener Zeit gespielt, kann man doch sogar mit einiger Sicherheit aus der Auslieferung Hartwigs an Albrecht den Bären darauf schließen, daß er selbst dem

---

1) Reg. 11. 2) Reg. 12. 3) Reg. 13 und 14. 4) Reg. 15. 5) Reg. 17. 6) Reg. 21. 7) Reg. 16. 8) Urk. Adalberts v. Mainz v. J. 1111, vollständig bei Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 17.

damals noch mächtigen Heinrich dem Löwen Trotz zu bieten wagte.

Ulrich II. 1158.

Zwar ist nirgends ausdrücklich gesagt, wessen Sohn Ulrich II. ist, doch bleibt, wenn man sieht, daß er 1158 der Zustimmung seiner Brüder erwähnt, und damit zusammenhält, daß Graf Hermann I. noch 1160 als Sohn Ulrichs I. bezeichnet wird, kaum eine andere Möglichkeit übrig, als daß Hermann einer dieser Brüder und somit Ulrich II. ebenfalls ein Sohn Ulrichs I. gewesen ist. Wie schon erwähnt, ist er wol der dritte Sohn Ulrichs I., da er den Namen seines Vaters trägt, jedenfalls aber jünger als Olger II. und Hermann I. Ulrich II. tritt uns nur einmal entgegen im Jahre 1158, als Aussteller der schon mehrfach erwähnten Urkunde, in der er publice facit, „quod conventus de Amelungesborne a se et fratribus suis cum consensu coheredum suorum in villa Suthem XV mansos 123 marcis emerit [1])“. Daraus, daß Ulrich Aussteller dieser Urkunde ist und des consensus seiner Brüder nur erwähnt, braucht man durchaus nicht zu schließen, daß er der älteste der Brüder gewesen ist, da dem sonst alles entgegensteht. Es kann ihm ja sehr wol der Verkauf von Hermann übertragen sein, oder auch hatte er vielleicht bei einer Theilung die Reinhausenschen Erbgüter als seinen Antheil erhalten.

Nach 1158 treffen wir Ulrich II. nicht mehr an, gestorben ist er jedenfalls vor 1188, da er mit dem hier erscheinenden Ulrich keinesfalls noch identisch sein kann und dieser auch ohne den Zusatz „junior“, der sonst sicher zu erwarten wäre, erscheint. Ulrich II. ist muthmaßlich Vater von Werner II., Ulrich III. und Hermann II., da Werner II. einmal für einen Sohn Hermanns I. zu jung scheint, wie sich nachher zeigen wird, und weiter dessen ältester Sohn den Namen Ulrich führt.

Werner I. 1158.

In der mehrfach erwähnten Urkunde Ulrichs II. von 1158 [2]) kommt als Zeuge ein comes Wernerus de Lindowe

---

[1]) Reg. 6. [2]) Reg. 6.

vor. Da es indessen zu jener Zeit noch gar keine Grafen von Lindau gab, so hat schon Gerken in seiner erwähnten Abhandl. über die Grf. v. Lüchow darauf aufmerksam gemacht, daß es hier wol heißen müsse comes Wernerus de Luchowe, und daß dieser Werner eben einer von den erwähnten fratres Ulrichs II. sei, was um so wahrscheinlicher wird, als auch Werner II. v. Lüchow im Jahre 1184 einmal fälschlich als comes de Lindowe bezeichnet wird [1]). Werner I. kommt auch nur dies eine Mal vor, und es bedarf kaum der Erwähnung, daß er nicht mehr identisch sein kann mit dem 1184 erscheinenden Werner, da dieser 1184 bis 1223 ununterbrochen auftritt, während von 1158 bis 1184, in einem Zeitraume von 25 Jahren, überall kein Werner von Lüchow erscheint. Somit ist auch Werner I. wol gestorben vor 1184, da Werner II. in diesem Jahre ebenfalls ohne die Bezeichnung „junior" auftritt.

Vierte Generation.

In der auf Hermann I. und seine Brüder folgenden Generation der Grafen von Lüchow herrscht noch das größte Dunkel, und dürfte es kaum gelingen vor Entdeckung neuer Urkunden dasselbe genügend zu lichten. Man ist hier auf Vermuthung und Combination beschränkt, die etwa das Folgende ergeben dürften: Aus der Stiftungsurkunde des Klosters Diesdorf erhellt mit ziemlicher Sicherheit, daß Hermann I. 1160 nur einen Sohn hatte und daß dieser damals jedenfalls noch ohne Nachkommen war, indem es in derselben heißt, Hermann habe dem Kloster eine Schenkung gemacht ea ratione, ut ipse suusque filius, vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset, defensor et advocatus ejusdem ecclesie vocaretur et esset. Hätte Hermann damals mehrere Söhne oder von einem Sohne Enkel gehabt, würde es einmal doch wol heißen ut ipse et „senior e filiis" advocatus esset, und weiter würde im Falle einer zahlreicheren männlichen Nachkommenschaft Hermanns I. der Zusatz „vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset"

---

[1]) Reg. 19.

jedenfalls fehlen, vielmehr die Advocatur Hermanns weiteren direkten Nachkommen übertragen worden sein. Dies angenommen, daß Hermann I. damals nur einen Sohn hatte, kann man auch weiter schließen, daß ihm nach 1160 kein zweiter Sohn mehr geboren sein wird, da einmal seine Tochter Oda, wie unten gezeigt wird, sich bereits um 1155 vermählte, und dann die Gründung eines Klosters selbst schon darauf hindeutet, daß Hermann damals schon in einem höheren Alter sich befunden haben wird.

Endlich möchte man dann noch annehmen, daß mit Hermanns I. einzigem Sohne seine männliche Nachkommenschaft überhaupt erloschen wäre, und zwar aus folgendem Grunde: Hermann, Graf v. Schwerin und Dompropst zu Hamburg, theilt 1216/1220 dem Grafen Gebhard v. Werningerode mit, daß er und seine coheredes von der hereditas ihrer matertera, der domina R. de Homboken, eine Hufe zu Wietzen der Kirche zu Walsrode geschenkt haben und bittet ihn, dieselbe in deren Besitze nicht zu beunruhigen[1]). Die domina R. de Homboken war nun, wie unten weiter ausgeführt, jedenfalls eine Tochter Hermanns I. v. Lüchow, und ihre heredes wären also, da sie selbst ohne Nachkommen starb, in gleicher Linie die Söhne ihrer Schwester Oda, die Grafen v. Schwerin, deren ältester eben damals Hermann, Dompropst zu Hamburg war, und die etwaigen Söhne ihres Bruders, des einzigen Sohnes Hermanns I. gewesen. Hätte nun aber, so möchte ich weiter schließen, dieser einzige Bruder der domina R. de Homboken Söhne gehabt, so würden wol eher diese, die Brudersöhne der domina R., die fragliche Urkunde an Gebhard v. Werningerode ausgestellt und ihre coheredes, die Grafen v. Schwerin darin erwähnt haben, als die Grafen v. Schwerin selbst, welche nur Schwestersöhne der domina R. de Homboken waren. Somit möchte ich, — obwol die Lückenhaftigkeit der angeführten Combinationen, auf die man hier für jetzt gleichwol beschränkt ist, mir sehr wol bewußt ist, — Hermann I. nicht für den Stammvater der späteren Grafen

---

1) Nr. 30 der Reg.

von Lüchow halten, sondern, wie schon erwähnt, seinen jüngeren Bruder Ulrich II., nach dem dann sein Enkel Ulrich IV., der älteste Sohn Werners II., benannt wäre.

Wer aber war nun der einzige Sohn Hermanns I.?

Werner II. dafür zu halten, geht schon deswegen nicht an, weil er, wie wir sehen werden, jedenfalls Vater von Ulrich IV., Heinrich II., Otto I. und Berthold war und weil er außerdem für einen Sohn Hermanns I. im Vergleich zu Hermanns Tochter Oda, die sich um 1155 schon vermählte, während Werner zuerst 1184 auftritt und bis 1223 erscheint, entschieden zu jung wäre. Somit müßte man den 1188 erscheinenden Ulrich III. oder den 1191 vorkommenden Hermann II. für den Sohn Hermanns I. nehmen, wenn nicht eine andere nicht ganz zu verwerfende Nachricht dafür spräche, daß der Sohn Hermanns Heinrich geheißen habe. In Arnold's von Lübeck Slavenchronik [1]) nämlich heißt es zum Jahre 1182/1183, daß Herzog Bernhard von Sachsen einen Fürstentag zu Erteneburg gehalten habe, und daß auf diesem die Grafen von Ratzeburg, Dannenberg, Lüchow und Schwerin ihre Grafschaften von ihm zu Lehen genommen hätten [2]). Nun ist zwar der Name des Grafen von Lüchow in der Ausgabe von Leibniz nicht genannt, in einer Anmerkung jedoch, die, wie Leibniz in der Vorrede angiebt, aus einer nicht im Druck erschienenen Chronik von Korner stammt, ist die Lesart angegeben „comes Henricus de Lowthe“. Nach Leibniz muß Korner einen Codex des Helmold und Arnold benutzt haben, der Lesarten hat, die von denen der bekannten zu öfteren Malen sich wesentlich unterscheiden und vielfach, wie Leibniz angiebt, sogar besser sind, als die jener bekannten Codices. Somit wäre die Lesart „comes Henricus de Lowthe“ nicht ohne weiteres zu verwerfen; sie hätte wol einen dem urkundlichen gleichkommenden Werth, wenn es ganz sicher wäre, daß Arnold von Lübeck wirklich so geschrieben hätte, da dieser fast gleichzeitig schreibt und auch sonst glaubwürdig ist. Daß der Graf von Lüchow, der 1183 seine

---

[1]) Leibniz, Script. rer. Brunsv. II. [2]) Nr. 18 der Reg.

Grafschaft zu Lehen nahm, Sohn Hermanns gewesen ist, ist wol ziemlich sicher, da, wie schon öfter bemerkt, Hermann jedenfalls der älteste von Ulrichs I. Söhnen war, welche Nachkommen hinterließen, und somit sein Sohn und nicht der seines jüngeren Bruders Ulrich II. die Grafschaft zu Lehen nehmen mußte. Urkundlich wird Heinrich I. allerdings nicht erwähnt, obwol sich in Westphalen's Monumenta inedita (II. p. 2044) eine Urkunde Heinrichs des Löwen vom 19. Sept. 1170 findet, worin ein Henricus comes de Luchowe als Zeuge vorkommt; doch hat schon Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark bemerkt, daß diese Urkunde nur eine schlechtere Abschrift einer anderen vom 19. Sept. 1171 sei, die fast wörtlich mit jener übereinstimmt und nur unter den Zeugen statt Henricus: Hermannus, comes de Luchowe hat [1]). Möglich ist es dennoch immerhin, daß ursprünglich Heinrich I. als Zeuge in der Urkunde fungirt hat, der Beweis würde indessen schwer zu führen sein. Immerhin muß man, bis durch neue Urkunden das Gegentheil erwiesen ist, Heinrich I. für den einzigen Sohn Hermanns I. halten, der dann also auch dem Sohne seiner Schwester Oda, dem berühmten Heinrich I. von Schwerin, den Namen gegeben hätte. Jedenfalls ist Heinrich I. früh gestorben, da wir ihm in den bis jetzt bekannten Urkunden nicht weiter begegnen, sondern seit 1184 nur Werner II. zusammenhängend erscheint.

Oda von Lüchow,

Gemahlin Guncelins I. von Schwerin.

Guncelin III. von Schwerin, der Sohn Heinrichs I., beurkundet 1260, daß seine Vorfahren von ihren Erbgütern der Domkirche zu Schwerin Hebungen zu Naulitz (bei Lüchow) um Oda's, Gräfin zu Schwerin, Seligkeit willen williglich gegeben haben [2]). Da das Schwerin'sche Domcapitel schon am 24. Oct. 1191 über Naulitz juxta Lugowe eine päpst-

---

[1]) Nr. 14 der Reg. [2]) Nr. 53 der Reg.

liche Bestätigung empfing[1]), so muß die erwähnte Schenkung vorher gemacht sein und kann demnach nur von den Söhnen des seit 1185 verstorbenen Guncelin I., welcher der erste Graf von Schwerin war, gemacht sein, und Oda muß daher damals auch schon verstorben und kann weiter nur Gemahlin Guncelin's I. und Mutter jener Brüder gewesen sein, die zu ihrem Seelenheile eine Stiftung machten. Nun ist es, wie schon Wigger in seiner Abhandlung über die Stammtafel der Grafen von Schwerin[2]) bemerkt, nicht unwahrscheinlich, daß man die Stiftung zu Oda's Gedächtniß auch aus ihren Erbgütern machte, die ja nach ihrem Tode auch Erbgüter ihrer Söhne waren. Gehörten aber die Besitzungen zu Naulitz zu dem Erbgute der Gräfin Oda, so kann sie kaum aus einem anderen Geschlechte, als dem der Grafen v. Lüchow stammen, da Naulitz unmittelbar neben Lüchow liegt.

Daß die Grafen von Schwerin schon vor 1225 mit denen von Lüchow verwandt gewesen sein müssen, wird ausdrücklich gesagt in dem zweiten Vertrage über die Freilassung Waldemars II. von Dänemark und seines Sohnes aus der Gefangenschaft Heinrichs I. v. Schwerin[3]). Hier wird der Graf Heinrich II. v. Lüchow ausdrücklich unter den cognati et amici des Grafen Heinrich I. v. Schwerin genannt, und daß diese Verwandtschaft eben durch Oda, die Gemahlin Guncelins I. vermittelt ist, dafür dürfte auch das Folgende sprechen. Wie schon erwähnt, war es zu jener Zeit Sitte, den ältesten Sohn nach dem väterlichen, den zweiten nach dem mütterlichen Großvater, den dritten nach dem Vater zu benennen. Nun ist die Reihenfolge der Söhne Guncelin's und Oda's nach Wigger folgende:

Guncelin I. v. Schwerin
1150. 1184. † 1185
mit
Oda, † vor 1191

1. **Helmold** I.	2. **Hermann** I.	3. **Guncelin** II	4. **Heinrich** I.,
† 1194/95.	† 1228/29	Graf v. Schwerin,	Graf v. Schwerin
	Dompropst zu Hamburg 1186.	† 1220/21.	† 1228
			Guncelin III. † 1274.

1) Mecklenb. Urkdb. I., Nr. 150, p. 418.

2) Besonders im Druck erschienen und auch befindlich in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Gesch. XXXIV.

3) Reg. 35.

Hermann I. war also der zweite Sohn Guncelin's I., und sein mütterlicher Großvater muß daher, wofern Oda, — wie doch sehr wahrscheinlich, — Gräfin von Lüchow war, Hermann I. v. Lüchow sein, von dem dann also Hermann v. Schwerin den Namen hätte, wie der vierte Sohn Gunce-lins I., Heinrich I. den seinigen etwa von seinem mütterlichen Oheim Heinrich I. v. Lüchow haben könnte.

Wir nehmen somit Oda, die Gemahlin Guncelins I. v. Schwerin, als Tochter Hermanns I. v. Lüchow an. Gun-celin I. war im Jahre 1150 noch unvermählt, in diesem Jahre wird er genannt uxore et liberis careus [1]), doch wird er nicht allzu lange darauf sich vermählt haben, da er schon 1174 mit einem Sohne urkundet und sein jüngster Sohn Friedrich schon 1181 Domherr zu Hildesheim ist, und man wird also kaum weit fehl gehen, wenn man Oda's Ver-mählung um 1155 ansetzt. Daß Hermann I. von Lüchow in diesem Jahre schon eine erwachsene Tochter haben konnte, unterliegt keinem Zweifel, wenn man bedenkt, daß sein Vater Ulrich I. schon 1111 selbstständig auftritt, Hermann also damals sehr wol schon geboren sein konnte.

Zu dem nahen verwandtschaftlichen Verhältniß, in dem also Hermann I. v. Lüchow und Guncelin I. v. Schwerin standen, stimmt es auch, daß sie sehr häufig in Urkunden als Zeugen neben einander erscheinen, so 1158, 1162, 1162, 1163, 1164, 1171, 1174 [2]). Allerdings bleibt hierbei auf-fällig, daß mehrfach Guncelin vor Hermann steht, doch hat dies vielleicht seinen Grund darin, daß Guncelin, obgleich Schwiegersohn von Hermann, doch etwas älter war als dieser, und dann sind auch wol überhaupt so feine Unter-schiede in der Reihenfolge der Zeugen nicht zu machen, wie manche annehmen wollen. Oda ist, wie schon erwähnt, jeden-falls vor 24. Oct. 1191 gestorben, da an diesem Tage die Schenkung zu ihrem Gedächtniß von ihren Söhnen schon gemacht war. Durch sie sind dann auch wol die übrigen

---

1) Mecklenb. Urkdb. I, 50.
2) Reg. 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15.

ausdrücklich als nicht zum Comitat gehörige Erbgüter bezeichneten Besitzungen, welche die Grafen v. Schwerin später im Gebiete der Grafen v. Warpke-Lüchow haben, an das Haus Schwerin gekommen, so vor allen die Besitzungen zu Barnebeck, Hilmsen und Lehmke.

Domina R. von Hohenbüchen.

Hermann, Dompropst zu Hamburg 1186—1228, Sohn Guncelin's I. von Schwerin und Oda's von Lüchow stellt eine an den Grafen Gebhard v. Werningerode gerichtete Urkunde aus, die undatirt ist, deren Ausstellungszeit man aber wol auf die Jahre 1216 bis 1220 wird fixiren können. Am 28. Jan. 1221 nämlich starb der Graf Bernhard II. von Wölpe, der seit 1174 vorkommt und in der Urkunde als lebend bezeichnet wird, folglich muß die Urkunde vor 1221 fallen. Andererseits nennt Hermann in derselben Gebhard v. Werningerode seinen amicus, welches Wort fast immer Blutsverwandtschaft bedeutet, und den Grafen Bernhard v. Wölpe seinen cognatus, welches Wort zwar auch Blutsverwandtschaft bedeuten kann, aber auch Verwandtschaft durch Heirath und hier wol im Gegensatz zu amicus die letztere Bedeutung hat. Nun heirathete Bernhard II. von Wölpe in zweiter Ehe Kunigunde, die Schwester Gebhards I. von Werningerode, und zwar fand diese Vermählung nach dem 5. Jan. 1216 statt, da Bernhard's erste Gemahlin Sophia v. Dassel noch 1215 lebte und an einem 5. Januar nach 1215 starb. Wenn also, wie wahrscheinlich, Hermann den Bernhard v. Wölpe wegen dieser Heirath seinen cognatus nennt, so kann die Urkunde nur nach dem 5. Jan. 1216 ausgestellt sein und fällt somit zwischen 1216 und 1220.

In dieser Urkunde[1]) zeigt Hermann seinem amicus G. v. Werningerode an, daß er von den aus dem Nachlasse seiner ohne Söhne verstorbenen matertera, der domina R. de Homboken, ihm zugefallenen Gütern zu ihrem Seelenheile eine vogteifreie Hufe zu Wietze (bei Winsen an der

---

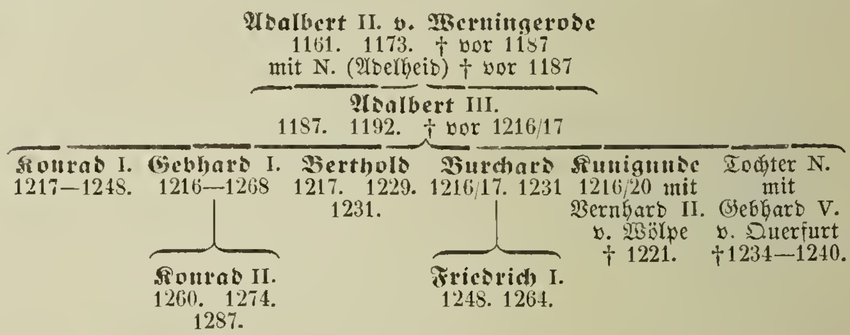
[1]) Reg. 30.

Aller) der Kirche zu Walsrode geschenkt hat. Den Ausdruck matertera hier wörtlich als Mutterschwester zu fassen liegt nichts im Wege, zumal er außerdem auch nur noch Tochter der Mutterschwester bedeuten könnte, und somit wäre die vor 1216/20 ohne Nachkommen gestorbene domina R. de Homboken eine geborene Gräfin von Lüchow und Tochter Hermann's I., sowie Schwester Oda's von Schwerin gewesen.

Wer der Gemahl der domina R. gewesen, ist nicht zu ermitteln, da Herren von Hohenbüchen sonst erst seit 1219 vorkommen. Man hat wol gemeint, die domina R. sei erste Gemahlin des 1219 bis 1240 vorkommenden Konrad I. v. Hohenbüchen gewesen, doch ist dies unmöglich, wenn man bedenkt, daß ihre Schwester Oda sich schon um 1155 vermählte, während Konrad I. von Hohenbüchen noch 1240, seine Gemahlin Sophie v. Meringen noch 1262 vorkommt. Somit muß die domina R. die Gemahlin eines einer früheren Generation angehörigen Mitgliedes des Geschlechtes von Hohenbüchen gewesen sein. Ihre Güter lagen also zum Theil in Wietze bei Winsen an der Aller. Freilich sind hier sonst keine Besitzungen der Grafen v. Lüchow bekannt, doch spricht dieser Umstand durchaus nicht gegen die Zugehörigkeit der domina R. zum Lüchower Geschlechte, da diese Besitzungen sehr wol selber als Heirathsgut an die Grafen von Lüchow gekommen und als solches von ihnen wieder fortgegeben sein konnten.

Nach der merkwürdigen Ausstellungsart der Urkunde Hermanns v. Schwerin, die sie gleichsam zu einem an Gebhard gerichteten Briefe macht, und nach ihrem Inhalte, wonach es nothwendig erscheint, daß Gebhard die Schenkung der Hufe zu Wietze angezeigt wurde, und worin derselbe außerdem gebeten wird, die Kirche zu Walsrode in dem Besitze derselben nicht zu stören, möchte man auf den Gedanken kommen, daß Gebhard von Werningerode Miterbe der domina R. de Homboken und somit ebenfalls Nachkomme Hermanns v. Lüchow in weiblicher Linie gewesen sei. Die Stammtafel der Grafen von Werningerode giebt allerdings für eine solche Verwandtschaft keinen Anhalt und ist

überhaupt noch so unbekannt, daß sie auch kaum einen geben kann. Eine irgendwie urkundliche Stammtafel der Grafen von Werningerode existirt noch nicht, in den hierher gehörigen Generationen ist es mir gelungen, sie folgendermaßen festzustellen:



Ist Gebhard I., der in der Urkunde jedenfalls gemeint ist, wirklich Miterbe der domina R. de Homboken gewesen, so könnte etwa sein Vater Adalbert III. ein Enkel und also Adalbert's III. Vater, Adalbert II, Gemahl einer dritten Tochter Hermann's I. v. Lüchow gewesen sein.

Werner II. (1184—1223.)

Daß und weshalb Werner II. nicht Sohn oder überhaupt Nachkomme von Hermann I. sein wird, ist bereits oben auseinandergesetzt, mithin kann er nur noch Sohn von Hermann's I. jüngeren Brüdern, von Ulrich II. oder Werner I. sein. Seinen Namen hat Werner II. jedenfalls von Werner I. erhalten, doch ist er wol nicht Sohn von ihm, sondern von Ulrich II., da (dieser) sein ältester Sohn wieder Ulrich heißt und in diesem Falle also nach seinem Großvater benannt wäre. Werner II. erscheint zuerst im Jahre 1184 und zwar zweimal. Er kommt vor als Zeuge in Markgraf Otto's von Brandenburg Fundationsbrief für das Kloster Arendsee[1]) und in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz, worin dieser dem Kloster Reinhausen einen Zehnten zu Dietenrod schenkt[2]). Hier steht zwar wieder, wie 1158 bei Werner I., „comes de Lindowe“,

---

[1]) Reg. 20. [2]) Reg. 19.

doch gab es auch 1184 noch keine Grafen von Lindau, und dann läßt auch schon der Umstand, daß die Urkunde Reinhausen, ein von Werner's Vorfahren gestiftetes Kloster, angeht, auf einen Grafen von Lüchow schließen. Dann erscheint Werner wieder 1189/90 als Zeuge Otto's II. v. Brandenburg in einer Schenkungsurkunde desselben für den Dom zu Stendal[1]); darauf begegnen wir ihm wiederum bei Otto II., als dieser das Kloster Disdorf beschenkt, in einer undatirten Urkunde, die eben nur auf die Jahre von Otto's II. Regierung, 1184—1205, zu fixiren ist, die aber für eine bestimmtere Datirung durchaus keinen Anhalt giebt[2]). Werner erscheint hier zusammen mit Ulrich v. Lüchow, jedoch ist es fraglich, ob mit Ulrich III. oder Ulrich IV., da eben die Urkunde gar keinen Anhaltspunkt bietet. Im Jahre 1202 erwarb Werner durch Kauf das Dorf Schafwedel, südwestlich und in der Nähe von Warpke belegen, vom Bischofe Rudolf von Verden[3]), beiläufig der einzige Gütererwerb, der uns von den Grafen v. Lüchow bekannt ist. Dann erscheint Werner wieder 15. Nov. 1208 bei Albrecht II. v. Brandenburg zu Sandow[4]) und im selben Jahre nach Gerken's Angabe zusammen mit Ulrich IV. bei Herzog Wilhelm v. Lüneburg in einer Urkunde, die sich nach Gerken befinden soll in Parergis Göttingens. Tom. I. lib. IV., p. 14, die ich jedoch nicht habe zu Gesicht bekommen können. Bei Herzog Wilhelm erscheint Werner allerdings sammt Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I. von Lüchow am 28. Aug. 1209 zu Lüneburg[5]). Die Reihenfolge der vier Grafen ist hier folgende: Werner, Ulrich, Heinrich, Otto. Werner war also der älteste von ihnen und wahrscheinlich, wie unten näher erörtert, Vater der drei übrigen. Am 10. Juli 1217 finden wir Werner nebst Ulrich IV. und Heinrich II. als Zeugen in einer Urkunde ihrer Vettern, Hermanns, Guncelins II. und Heinrichs I. v. Schwerin, in welcher dieselben dem St. Marienkloster zu Disdorf vier Hufen in Barnebeck schenken[6]).

---

1) Reg. 23. 2) Reg. 25. 3) Reg. 26. 4) Reg. 27. 5) Reg. 28b.
6) Reg. 31.

Hier beschenken also die drei Grafen von Schwerin das von ihrem Großvater Hermann I. v. Lüchow gestiftete Kloster Disdorf.

Zuletzt erscheint Werner II. noch einmal bei den Markgrafen Johann I. und Otto III. v. Brandenburg, den Söhnen des am 24. Febr. 1220 gestorbenen Markgrafen Albrecht II. [1]). Die Urkunde ist in Riedel's Cod. dipl. Brandenb. datirt vom 19. Aug. 1235, doch ist dies sicher falsch, da Heinrich I. v. Schwerin, der in ihr ebenfalls als Zeuge vorkommt, bereits am 17. Febr. 1228 gestorben war, sein Enkel Heinrich II. aber erst 1251 vorkommt. Die Herausgeber des Mecklenburger Urkundenbuches, in dem sich die Urkunde ebenfalls findet, haben freilich das Jahr 1235 festzuhalten versucht, indem sie statt Heinrich v. Schwerin: Helmold II. gesetzt haben, indessen ist dies ebenso falsch, da Helmold II. schon vor 17. Febr. 1228, also vor seinem Vater Heinrich I. starb und Helmold III. ebenfalls erst seit 1251 vorkommt [2]). Somit ist die Urkunde sicher vor 1228 ausgestellt, frühestens könnte sie im Todesjahr Albrechts II. v. Brandenburg 1220 ausgestellt sein, doch kann man ihr Ausstellungsjahr wol noch etwas genauer feststellen. In dem ersten Vertrage nämlich über die Freilassung Waldemars von Dänemark aus der Gefangenschaft Heinrichs v. Schwerin [3]) vom 4. Juli 1224 erscheint unter den Betheiligten, die 1225 ausdrücklich als Verwandte Heinrichs von Schwerin bezeichnet werden, schon Heinrich II. von Lüchow. Es ist kaum anzunehmen, daß bei einer so wichtigen Sache Heinrich statt seines Vaters Werner erschienen wäre, wenn dieser damals noch gelebt hätte, und somit wird Werners Todestag wol vor den 4. Juli 1224 gefallen sein. Allerdings erscheint hier Heinrich II. auch statt seines älteren damals noch lebenden Bruders Ulrich IV., doch ist dies bei weitem nicht so auffällig. Die hier in Frage stehende Urkunde fiele also auf den 19. Aug. 1220 —

---

1) Reg 32.

2) Wigger, Abhdlg. über die Grafen v. Schwerin.

3) Reg. 34.

1223. Nun befanden sich allerdings Johann I. und Otto III. in den ersten Jahren ihrer Regierung unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mathilde und kommen mit dieser noch 1225 vor (Riedel, Cod. dipl. Br. VI., Abth. 8, Urk. 2), doch erscheinen sie beide in diesem Jahre auch schon selbständig, und Johann I., dessen Geburt mit ziemlicher Sicherheit in die Jahre 1206 bis 1208 fällt, könnte recht gut im Jahre 1223 für sich und seinen jüngeren Bruder Otto III. schon selbständig geurkundet haben. Früher indessen dürfte auch die fragliche Urkunde kaum fallen, da beide Markgrafen in den ersten Jahren ihrer Regierung mit Sicherheit unter der Vormundschaft ihrer Mutter standen, und so kann man sie mit einiger Sicherheit auf den 19. Aug. 1223 festsetzen. Werners II. Todestag fiele also zwischen den 20. Aug. 1223 und den 3. Juli 1224.

Ulrich III. 1188.

Ulrich III. erscheint mit Sicherheit nur einmal im Jahre 1188 als Zeuge Otto's II. v. Brandenburg, als dieser den Dom zu Stendal beschenkt[1]). Daß er noch identisch mit dem 1158 erscheinenden Ulrich II. sein kann, ist unmöglich, da es einmal kaum vorkommen dürfte, daß dieselbe Person nach einem Zeitraume von 30 Jahren, in denen sie nicht erschienen ist, plötzlich wieder auftaucht, und da andererseits Ulrich 1188 unter den Zeugen ziemlich die letzte Stelle einnimmt, also noch jung sein muß. Er steht nämlich hinter Albert v. Osterburg, der 1160—1188, hinter Heinrich von Dannenberg, der 1175—1209, und hinter Otto v. Valkenstein, der 1173—1200 vorkommt. Ulrich III. ist wahrscheinlich Bruder von Werner II. und somit Sohn von Ulrich II., denn Sohn von Werner II. kann er kaum sein, da dieser selbst erst seit 1184 erscheint, und von einer Fortführung des Hermann'schen Stammes haben wir ja ganz abgesehen.

---

1) Reg. 22.

Auch möchte ich mich wol dafür entscheiden, daß es noch Ulrich III. ist, der zusammen mit seinem Bruder Werner II. und diesem nachstehend als Zeuge in der Urkunde Otto's II., in welcher er das Kloster Disdorf beschenkt, vorkommt[1]). Wie schon oben erwähnt, ist die Zeit dieser Urkunde nicht genau zu bestimmen, man kann sie eben nur in die Jahre 1184—1205, die Regierungszeit Otto's II., setzen; aber nur, wenn sie nach 1200 fiele, wäre möglicher Weise an Ulrich IV. zu denken, der sonst erst seit 1209 erscheint und Sohn Werners II. gewesen sein muß. Daß Ulrich III. von 1188 etwa mit dem 1209 bis 1225 auftretenden Ulrich IV. identisch sein könnte, erscheint kaum möglich, wenn man die Altersverhältnisse der letzten Generationen des Lüchower Grafengeschlechtes betrachtet. Heinrich III., der erst seit 1246 selbständig auftritt und nach dem Tode seines Vaters Heinrich II. um 1240 noch minderjährig zu sein scheint, wird kaum vor 1230 geboren sein. Hält man damit zusammen, daß Ulrich von 1209 und Heinrich II. als Brüder feststehen, so sieht man, daß beide in diesem Jahre, wo sie zuerst erscheinen, noch jung gewesen sein müssen und kaum vor 1190 geboren sein werden, in welchem Falle Heinrich II. immerhin bei der Geburt seines Sohnes Heinrich III. schon ungefähr 40 Jahre alt gewesen wäre. Wenigstens aber könnte in keinem Falle ein Bruder Heinrichs II. schon 1188 auftreten.

Ulrich III. ist also jedenfalls, da er in der zweiten wahrscheinlich auf ihn zu beziehenden Urkunde hinter Werner II. steht, jüngerer Bruder desselben; gestorben ist er wol vor 1209, da in diesem Jahre Ulrich IV. ohne den Zusatz junior erscheint.

Hermann II. 1191.

Hermann II. kommt nur ein einziges Mal 1191 in einer Urkunde des Bischofs Berno v. Hildesheim als Zeuge vor[2]). An Hermann I. dabei zu denken ist unmöglich, da

---

1) Reg. 25. 2) Reg. 24.

dieser mit Sicherheit vor dem 25. Aug. 1188 gestorben ist, und so würde man Hermann II. für einen Sohn desselben halten, wenn es nicht eben so wahrscheinlich wäre, daß dieser nur einen Sohn, Heinrich I., gehabt hätte. Somit ist er wol Neffe Hermanns I., Sohn von Ulrich II. und Bruder Werners II. und Ulrichs III. Hermann II. scheint Geistlicher gewesen zu sein, wenigstens besteht die ganze Zeugenreihe zum größten Theil aus Geistlichen; es zeugen nach einander zuerst elf Geistliche, dann Conradus de Robentum, Ecchardus canonicus, Fridericus canonicus (v. Schwerin), Hermannus de Lichove, Rodolfus de Zygenhagen, Hermannus de Bodenstcine, Borchardus de Waldenberch, Ludolfus de Waldenberch, Rolandus scholasticus, Theodericus abbas S. Michaelis, Theodericus abbas S. Godehardi.

Fünfte Generation.

Ulrich IV. (1209 — 1225).

Ulrich IV. ist von den drei mit ziemlicher Sicherheit feststehenden Brüdern Ulrich, Heinrich II. und Otto I. der älteste, da er überall, wo er mit Heinrich II. und Otto I. erscheint, diesen voransteht. Nehmen wir also an, daß er seinen Namen vom Großvater väterlicher Seite, wie üblich, erhalten habe, so müssen wir ihn für einen Enkel Ulrichs II. nehmen und somit für einen Sohn Werners II., der allein von den vermuthlichen Söhnen Ulrichs II. zu öfteren Malen vorkommt und zugleich mehrere Male mit Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I., wenn auch leider nicht ausdrücklich als deren Vater bezeichnet, zusammen erscheint. Ulrich IV. soll zuerst, wie schon oben erwähnt, nach Gerkens Angabe 1208 mit Werner II. zusammen erscheinen, mit Sicherheit erscheint er zuerst 28. Aug. 1209 [1]), wo in der Urkunde Wilhelms v. Lüneburg die vier Grafen Werner II., Ulrich IV., Heinrich II. und Otto I. als Zeugen erscheinen. Hier steht Ulrich also hinter Werner II., vor Heinrich II. und Otto I. Dann erscheint Ulrich IV. wieder mit Werner II. u. Heinrich II., in der Mitte zwischen beiden

[1]) Reg. 28b.

stehend, am 10. Juli 1217 in der ebenfalls schon erwähnten Schenkungsurkunde der Grafen v. Schwerin an das Kloster Disdorf[1]). Darauf begegnen wir Ulrich IV. dreimal im Jahre 1225. Zunächst erscheint er hier selbst als Urkundenaussteller mit seinem hier ausdrücklich als solcher bezeichneten Bruder Heinrich II., dem er wiederum voransteht[2]). Die Urkunde ist bei Lüchow ausgestellt und bezieht sich auf einen Gütertausch. Außerdem kommt Ulrich IV. 1225 zweimal als Zeuge vor, einmal als der Heinrichs v. Anhalt[3]) und dann als der der Markgräfin Mathilde v. Brandenburg und ihrer Söhne Johann I. und Otto III.[4]). Endlich begegnen wir Ulrich noch einmal in einer Urkunde seines Bruders Heinrich, worin dieser eine Schenkung bestätigt, die sein Bruder Ulrich dem Kloster Disdorf gemacht habe[5]). Diese Urkunde ist in Riedels Cod. dipl. Br. vollständig falsch ins Jahr 1250 gesetzt. Denn, da Bischof Iso v. Verden, an den dieselbe gerichtet ist, schon 1231 starb, kann sie nicht nach diesem Jahre fallen. Andererseits treten Ulrich und Heinrich hier selbständig handelnd auf, folglich wird die Urkunde nach ihres Vaters Werner II. Tode ausgestellt sein, also sicher nach 1223. Sie muß mithin zwischen 1224 und 1230 ausgestellt sein.

Heinrich II. 1209—1236.

In der schon mehrfach erwähnten Urkunde Herzogs Wilhelm v. Lüneburg vom 28. Aug. 1209 tritt uns Heinrich II. zum ersten Male als dritter der vier dort genannten Grafen v. Lüchow entgegen[6]), worauf wir ihn, wie ebenfalls schon erwähnt, 1217 wieder mit Werner II. und Ulrich IV. antreffen[7]). Hierauf sehen wir ihn eine Rolle spielen in den beiden Verträgen, welche die Befreiung des Königs Waldemar II. und seines Sohnes aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich I. v. Schwerin betreffen. In dem

---

1) Reg. 31. 2) Reg. 38. 3) Reg. 36. 4) Reg. 37. 5) Reg. 39. 6) Reg. 28b. 7) Reg. 31.

ersten Vertrage darüber vom 4. Juli 1224 erscheint Heinrich einfach als Zeuge[1]), in dem zweiten vom 17. Nov. 1225[2]), wo er zugleich ausdrücklich unter die cognati et amici Heinrichs von Schwerin gerechnet wird, ist er einer von denen, welchen Waldemar und seine Söhne den Eid leisten sollen, daß sie die Bedingungen des Vertrages halten wollen. Die übrigen cognati und amici des Grafen Heinrich v. Schwerin sind übrigens: Volrad II. von Dannenberg, Heinrich von Schladen, Adolf v. Holstein, Heinrich der jüngere v. Werle. Ob und wie Heinrich von Lüchow mit diesen verwandt gewesen ist, kann mit Sicherheit vorläufig nicht constatirt werden[3]). 1225 stellt Heinrich II. nebst seinem Bruder Ulrich IV. bei Lüchow die schon erwähnte Urkunde aus[4]) und erscheint dann noch einmal als Bruder Ulrichs bezeichnet in der Urkunde zwischen 1224 und 1230, in der er die Schenkung desselben an Disdorf bestätigt[5]). 1132 erscheint Heinrich neben Bernhard v. Dannenberg als Zeuge Otto's des Kindes[6]) und ebenso 8. Mai 1233 neben Heinrich II. v. Dannenberg und Guncelin III. v. Schwerin[7]). Zuletzt tritt er 1236 auf, wo er dem Johanniterorden eine Schenkung macht[8]). Er ist wol bald nach 1236 gestorben, jedenfalls vor 1246, wo seine Söhne Heinrich III. und Otto II. selbständig auftreten. Heinrich II. ist jedenfalls Vater von Heinrich III. und Otto II., die beide seit 1246 wiederholt als Brüder genannt werden. Außer ihm könnte auch höchstens noch an Ulrich IV. als den Stammvater der folgenden Gene-

---

[1]) Reg. 34.

[2]) Reg. 35.

[3]) Im J. 1167 erscheint ein Graf Heinrich v. Schladen; sollte vielleicht Hermann I. von Lüchow mit einer Schwester desselben, einer Tochter des 1110—1131 erscheinenden Eico v. Schladen vermählt gewesen sein? Dann wäre der Name Heinrich von dem Grafen v. Schladen auf die v. Lüchow und von diesen auf Heinrich I. v. Schwerin übergegangen, und Heinrich v. Schladen von 1225 und Heinrich I. v. Schwerin wären eventuell Geschwisterenkel gewesen? —

[4]) Reg. 38. [5]) Reg. 39. [6]) Reg. 40. [7]) Reg. 41. [8]) Reg. 42.

ration gedacht werden, da der nur einmal 1209 erscheinende Otto I. völlig außer Acht gelassen werden kann und der 1214 vorkommende Berthold geistlichen Standes war. Heinrich II. ist aber jedenfalls Vater von Heinrich III. und Otto II., da er einmal noch 11 Jahre länger, als sein Bruder Ulrich IV. vorkommt, in dieser Zeit nie als Vormund von Söhnen seines älteren Bruders erscheint und schließlich seinem Enkel Heinrich IV., dem einzigen Sohne Heinrichs III. als avus paternus den Namen gegeben haben wird.

Da also Heinrich III. und Otto II. für Söhne Heinrichs II. jedenfalls zu nehmen sind, so muß die als Mutter beider Brüder erscheinende Gerburgis seine Gemahlin sein. Gerburgis kommt nur einmal vor in einer undatirten Urkunde, in der sie nebst ihren Söhnen Heinrich und Otto, comites de Lygove, dem Kloster Isenhagen einen Zehnten zu Hagen schenkt [1]). Da Gerburgis hier allein mit ihren Söhnen erscheint, so muß sie schon Wittwe sein, die Urkunde fällt also nach 1236, wo ihr Gemahl Heinrich II. noch lebte. Andererseits möchte ich aus dem Umstande, daß trotz der großen Zahl von Urkunden, die aus jener Zeit bereits bekannt sind, Heinrich III. und Otto II. vor 1246 nicht erscheinen, schließen, daß beide beim Tode ihres Vaters, der bald nach 1236 erfolgt sein dürfte, noch minderjährig waren, und weiter daraus, daß Gerburgis sich nicht, wie wol Wittwen zu thun pflegten, „quondam comitissa de Luchowe“ nennt, sondern sagt: „sciant omnes, quod ego Gerburgis et filii mei ...“, daß beide Söhne auch hier noch minorenn und Gerburg ihre Vormünderin war. Dann wäre die fragliche Urkunde also auch vor 1246, wo Heinrich III. und Otto II. zuerst selbständig auftreten, ausgestellt und fiele somit in die Jahre 1237 bis 1245, also nicht um 1250, wie im Lüneburger Urkundenbuch und im Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen ungenau angegeben ist. Aus welchem Geschlechte Gerburgis gewesen, läßt sich nicht mit Gewißheit feststellen; meine Vermuthung, daß sie eine Gräfin von Dannenberg und identisch

---

1) Reg. 45.

mit der Gerburgis, der Tochter Heinrich II. v. Dannenberg, die 1256 nebst ihrer Schwester Sohpia dem Kloster Isenhagen ihr Eigenthum zu Mehmke überträgt, gewesen ist, beruht auf folgenden Gründen.

Zunächst ist es unzweifelhaft, daß die Grafengeschlechter von Lüchow und Dannenberg in der Zeit ihres Bestehens in verwandtschaftliche Beziehungen zu einander getreten sein werden, da sie unmittelbare Nachbarn waren und nur die Jeetze ihre Besitzungen trennte. Lange finden wir jedoch keine Spur eines näheren Verhältnisses zwischen beiden Geschlechtern, erst im Jahre 1224 und 1225 zeugen neben einander und werden als cognati und amici Heinrichs v. Schwerin bezeichnet die Grafen Heinrich II. v. Dannenberg mit zwei Söhnen, Volrad II. v. Dannenberg und Heinrich II. von Lüchow [1]). Dann sehen wir 1225 Ulrich IV. v. Lüchow neben Konradus comes de Tannenberg als Zeugen Heinrichs v. Anhalt [2]). 1232 zeugt neben Heinrich II. v. Lüchow: Bernhard I. v. Dannenberg [3]), ein Sohn Heinrichs II. von Dannenberg, und 1233 sehen wir wieder Heinrich II. von Dannenberg, Heinrich II. v. Lüchow und Guncelin III. von Schwerin neben einander als Zeugen auftreten [4]). Nach dem bald darauf erfolgten Tode Heinrichs II. v. Lüchow sehen wir dann im Jahre 1252 seinen Sohn Heinrich III. neben Adolf I. v. Dannenberg, der ebenfalls Sohn Heinrichs II. v. Dannenberg war, zeugen [5]), die beide im Jahre 1254 wiederum erscheinen [6]). Endlich zeugt noch Adolf I. v. Dannenberg 1264 in einer von Heinrich III. v. Lüchow ausgestellten Urkunde [7]). Dies häufige Nebeneinandererscheinen der Grafen v. Lüchow und Dannenberg seit 1224 läßt auf eine nicht lange vorher entstandene Verwandtschaft beider schließen, die also dann durch eine an einen Grafen von Dannenberg vermählte Schwester Heinrichs II. oder dadurch, daß seine Gemahlin aus dem Hause Dannenberg war, entstanden sein müßte. Daß eine solche Verwandtschaft in dieser Generation wirklich entstanden ist, dafür spricht nun noch

[1]) Reg. 34 und 35. [2]) Reg. 36. [3]) Reg. 40. [4]) Reg. 41. [5]) Reg. 49. [6]) Reg. 50. [7]) Reg. 56.

besonders Folgendes: Im J. 1262 schlichtet Bischof Rudolf v. Schwerin Streitigkeiten zwischen den Grafen Guncelin III. v. Schwerin und Adolf I. v. Dannenberg. In dem darüber ausgestellten Vertrage[1]) stellt Adolf v. Dannenberg dem Grafen Guncelin als Bürgen seinen Bruder Bernhard I. v. Dannenberg und Heinrich III. v. Lüchow. Der zunächst auffällig erscheinende Umstand, daß Guncelin keine Bürgen entgegenstellt, wird dadurch gehoben, daß, wie wir unten sehen werden, beide Bürgen auch mit ihm sehr nahe verwandt waren, indem Bernhard v. Dannenberg eine Schwester, Heinrich III. v. Lüchow eine Tochter Guncelins III. zur Gemahlin hatte; um so mehr aber muß man annehmen, daß, wie Bernhard v. Dannenberg als Bruder, so auch Heinrich III. v. Lüchow in sehr naher blutsverwandtschaftlicher Beziehung zu Adolf I. v. Dannenberg gestanden haben muß. Hier würde man denn schon den Schluß ziehen können, daß Heinrich III. v. Lüchow etwa ein Neffe, Sohn einer Schwester Adolfs I. v. Dannenberg gewesen wäre, da er, der 1246 bis 1273 vorkommt, entschieden einer jüngeren Generation angehört, als der schon 1225 erwähnte Adolf v. Dannenberg.

Die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung wird nun noch gehoben durch Folgendes: Eine Urkunde des Archivs des Klosters zu Isenhagen (Abthlg. des Lüneburger Urkundenbuches, Urk. 29) vom Jahre 1256, die leider nicht im Original, sondern nur im Auszuge abgedruckt ist, lautet: „Gerburgis et Sophia, filiae comitis Heinrici de Dannenberg contulerunt monasterio in Isenhagen proprietatem in Medebeke (Mehmke im Kreise Salzwedel).

Daß beide Töchter Heinrichs II. von Dannenberg 1256 schon in höherem Alter gestanden haben müssen, ergiebt sich einmal daraus, daß ihr Vater nur bis 1237 erscheint, andererseits daraus, daß ihre Brüder Bernhard I. und Adolf I. beide schon 1225 erscheinen und 1269 schon gestorben sind. Nun fehlt hier allerdings der strenge Beweis, indem sich Gerburgis in der Urkunde von 1256 leider nicht, wenigstens nicht in dem gedruckten Auszuge (ob im Original?), — quon-

[1]) Reg. 55.

dam comitissa de Luchowe nennt, doch wird man kaum fehlgehen, wenn man auf Grund des oben angeführten, sowie auf Grund der genau stimmenden Altersverhältnisse sie für identisch hält mit der um 1240 mit ihren Söhnen erscheinenden Gerburgis, der Wittwe Heinrichs II. v. Lüchow.

Schließlich sei hier noch darauf hingewiesen, daß Gerburgis v. Lüchow um 1240 sowohl ihre Schenkung dem Kloster Isenhagen macht, als auch 1256 Gerburgis und Sophia, die Töchter Heinrichs v. Dannenberg, eben diesem Kloster ihre Schenkung zuwenden, was die Identität wenigstens nicht unwahrscheinlich macht.

Zur besseren Uebersicht des Gesagten möge hier eine Stammtafel der Grafen von Dannenberg in den hierher gehörigen Generationen folgen:

Heinrich I. v. Schwerin, † 1228

Heinrich II. v. Dannenberg 1225. 1237 † um 1240 (mit einer Tochter Adolfs von Schauenburg?)

Kinder Heinrichs II.:

- **Gunceliu III.** † 1274
- **Tochter,** verm. nach 1236
- **Bernhard I.** 1225. 1266 † vor 1269
- **Adolf I.** 1225. 1266 † vor 1269
- **Heinrich III.** Canonicus 1245. 1265
- **Sophia** 1256
- **Gerburgis** 1240. 1256 — **Heinrich II.** v. Lüchow 1209—1236

Tochter N. mit Heinrich III. v. Lüchow.

Heinrich III. 1246 † 1273. **Otto II.** 1246. 1265.

Otto I. 1209.

Otto I. erscheint nur einmal 1209 und zwar als letzter und folglich als jüngster der vier Grafen von Lüchow, die hier in der Urkunde Herzogs Wilhelm v. Lüneburg zeugen [1]). Somit bleibt kaum eine andere Möglichkeit, als daß er jüngerer Bruder von Ulrich IV. und Heinrich II. und Sohn Werners II. ist. Gestorben ist Otto I. wol jung, jedenfalls vor 1246, wo sein Neffe Otto II. ohne weitere Bezeichnung auftritt.

Berthold. 1214.

Auch er erscheint nur einmal 1214 als Zeuge des Bischofs Friedrich v. Halberstadt [2]) und zwar wird er hier

---

1) Reg. 28b. 2) Reg. 29.

ausdrücklich als Geistlicher bezeichnet, indem hinter ihm und einigen anderen edlen Familien angehörigen Zeugen ausdrücklich erst die laici beginnen. Auch Berthold ist wol Sohn Werners II. und Bruder Ulrichs IV., Heinrichs II. und Ottos I.; es bleibt wenigstens nach den Zeitverhältnissen kaum eine andere Möglichkeit übrig.

Sechste Generation.

Heinrich III. 1246—1272.

† 1. Oct. 1273.

Daß Heinrich III. jedenfalls Sohn von Heinrich II. ist, ist bereits oben gesagt. Er kommt mit seinem Bruder Otto II. zuerst vor in der bereits erwähnten um 1240 ausgestellten Urkunde seiner Mutter Gerburgis [1]). Selbständig tritt uns Heinrich III. zuerst entgegen 1246, wo er als dei gracia comes de Luchow das Dorf Bokel an Otto das Kind, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg hinterläßt [2]). Im selben Jahre überläßt Heinrich mit seinem Bruder Otto II. das Dorf Sprakensele (im Amte Isenhagen) mit dem Zehnten daselbst nebst dem Zehnten und drei Häusern in Manhusen (im Kreise Gardelegen) dem Bischof Konrad v. Hildesheim, der diese Güter dann dem Cistercienserkloster zu Isenhagen überträgt [3]). Dann erscheint Heinrich III. wieder 1252 [4]) und 1254 [5]) als Zeuge Herzogs Albrecht von Braunschweig,

---

1) Reg. 45.

2) Reg. 46. — In dieser Urk. erscheint als Zeuge ein Burchardus advocatus de Luchow, der auch schon 1227 und 1236 vorkommt, aber nicht, wie Lenz und Gerken irrthümlich angeben, zum Grafengeschlechte v. Lüchow gehört, da er 1236 von Heinrich II. von Lüchow ausdrücklich als sein ministerialis bezeichnet wird (Reg. 42) und außerdem in einer Urk. von 1231 (Urkdb. d. St. Lüneburg, Urk. 49 im Urkdb. des hist. Vereins f. Niedersj.) als Zeuge hinter Dietrich und Segeband v. d. Berge erscheint, die in Urk. 48 desselben Urkundenbuches ministeriales heißen. Burchard gehörte vielmehr dem öfter in den Urkunden erscheinenden Ministerialengeschlecht der Lupi de Luchowe an.

3) Reg. 47.

4) Reg. 49.

5) Reg. 50.

beide Male mit Adolf von Dannenberg zusammen, worauf er 1256 neben Heinrich von Hoya, ebenfalls in einer Urkunde Herzogs Albrecht uns begegnet [1]). 1257 ist er bei einem Vergleich zwischen Herzog Albrecht und Erzbischof Gerhard v. Bremen Schiedsrichter von Seiten Albrechts [2]); darauf finden wir ihn wieder mit Otto II. zusammen erwähnt in einer Urkunde Bischofs Gerhard v. Verden [3]), wonach sie 1262 demselben den Zehnten zu Seklendorf, den sie von der Kirche Verden zu Lehen gehabt haben, resigniren, den dieser dann dem Kloster zu Medingen verleiht. Im selben Jahre (20. April 1262) ist Heinrich nebst Bernhard I. v. Dannenberg Bürge Adolfs I. v. Dannenberg in dem Vertrage, der die Streitigkeiten zwischen diesem und Guncelin III. v. Schwerin schlichtet [4]). Heinrich III. und Otto II. erscheinen dann zusammen noch zweimal, im Jahre 1264 und 1265. In einer vom 19. Nov. 1265 datirten Urkunde [5]) verkaufen beide dem Kloster Disdorf sieben Hufen in Henningen für 70 Mark Silber [6]). Bischof Gerhard von Verden überträgt dann seine Gerechtigkeit an diesen sieben Hufen in Henningen, „welche die nobiles viri Henricus et Otto, comites de Luchowe verkauft haben" ebenfalls an Disdorf in einer Urkunde, die vom 29. Jan. 1264 datirt ist [7]). Man sieht also, daß eine der beiden Urkunden nothwendig falsch datirt sein muß, da die von 1264 datirte Urkunde Gerhards v. Verden erst nach der von 1265 datirten Urkunde Heinrichs und Ottos ausgestellt sein kann. Demnach müßte, wenn man die beiden Jahre 1264 und 1265 festhalten will, die Urkunde Heinrichs am 19. Nov. 1264, die Gerhards am 29. Jan. 1265 ausgestellt sein. Im Jahre 1264 resignirt Heinrich III. dem Kloster zu Medingen noch nachträglich den Zehnten zu Sekerdorpe [8]), der demselben schon 1262 von Gerhard v. Verden verliehen war, nachdem Heinrich ihn schon damals an Gerhard als den Lehnsherrn davon zurückgegeben hatte. Im J. 1269

---

1) Reg. 51. 2) Reg. 52. 3) Reg. 54. 4) Reg. 55. 5) Reg. 57
6) Lenz und Gerken, die beide diese Urkunde kennen, lesen in ihr falsch Hermannus statt Heinricus, was schon Riedel im Cod. dipl. Brandenb. berichtigt. 7) Reg. 58. 8) Reg. 56.

sehen wir dann Heinrich abermals bei Herzog Albrecht von Braunschweig [1]); zuletzt tritt er uns entgegen am 4. März 1272 [2]), in einem Vertrage zwischen Herzog Johann v. Lüneburg und den Herzögen Johann und Albrecht von Sachsen, wo es heißt, daß die vier erwählten Schiedsrichter in streitigen Punkten „ad comitem Henricum de Luchowe recursum habebunt".

Heinrich III. starb am 1. Oct. 1273, wie wir auf seinem noch heute in der Kirche zu Disdorf befindlichen Grabstein lesen. Derselbe ist abgebildet im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit [3]) und ist zugleich dadurch wichtig, daß durch ihn endlich die lange dunkle Frage nach dem Wappen der Grafen von Lüchow gelöst ist. Ueber Heinrichs muthmaßliche Gemahlin, eine Tochter Guncelins III. von Schwerin, wird unten näher gehandelt werden.

Otto II. 1246—1265.

Otto ist ein jüngerer Bruder Heinrichs III., jünger jedenfalls, weil er überall, wo er mit diesem vorkommt, hinter ihm steht, und weil wir nur Heinrich, nie aber ihn selbständig handeln sehen. Otto erscheint von 1246 bis 1265, stets mit Heinrich III. zusammen und ist wol noch vor diesem gestorben, da er nach 1265 uns nicht mehr begegnet. Die einzelnen Stellen, wo er auftritt, sind sämmtlich schon bei Heinrich III. aufgeführt.

Hedwig v. Lüchow,

Gemahlin Heinrichs II. von Woldenberg. — 1251.

In der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersf., Jahrg. 1862 hat F. Buchholz in einer Abhandlung über das Schwägerschaftsverhältniß Otto's v. Hildesheim und Otto's v. Hoya zu Günther v. Kaefernburg sehr scharfsinnig nachgewiesen, daß die Mutter Otto's von Hildesheim, eines geborenen Grafen von Woldenberg, eine Gräfin von Lüchow gewesen sein muß, indem sowohl Heinrich IV. von Lüchow Gerburg und Mechthild, Otto's v. Hildesheim Schwestern, 1313 seine consan-

---

[1]) Reg. 59. [2]) Reg. 60. [3]) Reg. 61.

guineae nennt, als auch besonders Otto in seinem Siegel neben dem Woldenberger Kamm die Lüchow'schen Rauten führt.

Otto II., Bischof v. Hildesheim, war der jüngste Sohn Heinrichs II. von Woldenberg; er erscheint zuerst mit seinen älteren Brüdern Hermann und Heinrich im Jahre 1270 noch minorenn und starb als Bischof v. Hildesheim am 3. Aug. 1331, wird also geboren sein in den Jahren 1256 bis 1260. Die Gemahlin seines Vaters Heinrich II., der von 1240 bis 1271 vorkommt, wird 1251 Herwig genannt[1]); in ihr hätten wir also, wenn nicht alles trügt, eine Gräfin von Lüchow zu erblicken, die sich um 1245/1250 mit Heinrich II. v. Woldenberg vermählt haben wird und somit nur in diese Generation der Lüchower Grafenfamilie gehören kann, da sie für eine Schwester Heinrichs II. (1209—1236) viel zu jung, für eine Tochter Heinrichs III. (1246—1273) viel zu alt wäre. Folglich muß sie Tochter Heinrichs II. von Lüchow und der Gerburgis (v. Dannenberg), Schwester Heinrich III. und Ottos II. v. Lüchow sein, und ihr Sohn Otto v. Hildesheim, mit dem dieser Name zuerst in der Woldenberger Familie erscheint, hätte also seinen Namen von seinem Oheim Otto II. v. Lüchow erhalten, sowie ihre Tochter Gerburgis den ihrigen von ihrer Großmutter Gerburgis v. Lüchow haben wird. Die Genealogie der Grafen von Woldenberg in ihren hierher gehörigen Gliedern gestaltet sich demnach folgendermaßen:

Hermann I. v. Woldenberg
1200 — 1212 † 1243/44.

Burchard II.	**Hermann III.**	**Heinrich II.**	**Mathilde**	Tochter mit
1240 — 1271.	Subdiaconus 1258. 1260.	1240 — 1272 c. 1245/50 mit Hedwig v. Lüchow 1251	mit Heinrich v. Homburg (1229 – 1296).	Heinrich IV. von Regenstein (1251 — 1282).

Hermann IV.	**Gerburgis,**	**Mechthild,**	**Heinrich IV.**	**Sophia**	**Otto I.**
1270—1302.	Nonne zu Disdorf 1313. 1332.	Nonne zu Disdorf 1313 Priorin daselbst 1319 † 1330	1270—1302.	1285 ? mit Ulrich IV. von Regenstein-Haimburg (1280—1322).	1270 (geb. c. 1256/1260) Bischof von Hildesheim, 1318—1331 als Otto II., † 3. Aug. 1331.

[1]) Reg. 48.

Siebente Generation.

Heinrich IV. 1278. 1298—1317,

letzter Graf von Lüchow.

In den Jahren zwischen 1273 und 1298 finden wir namentlich keinen Grafen von Lüchow erwähnt, woraus wol mit ziemlicher Sicherheit zu schließen ist, daß Heinrich IV., der erst seit 1298 erscheint, damals noch minderjährig war. Heinrich IV. kann nur Sohn von Heinrich III. oder von Otto II. sein; die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß er Sohn von Heinrich III. ist, denn einmal war dieser der älteste Bruder und dann erscheint er auch länger als Otto II., worauf hauptsächlich Gewicht zu legen ist, da Heinrich IV., der erst 1298 selbständig auftritt, kaum vor 1270 geboren sein wird, in welchem Jahre Otto II. wahrscheinlich gar nicht mehr lebte. Zuerst geschieht Heinrichs IV. Erwähnung im Jahre 1278 in einer Urkunde, in welcher die von Hitzacker dem „Domicillo nobili de Lygove“ einen Hof zu Remstede, den sie verkauft haben, auffagen [1]). Zuerst tritt Heinrich IV. dann 1298 auf in ungedruckten Urkunden des Kalands zu Lüchow [1a]), wie Lenz und Gerken angeben; sonst erscheint er zuerst 1301 als Zeuge in einer Urkunde des Markgrafen Hermann von Brandenburg [2]). In den Jahren 1302 bis 1317 erscheint dann Heinrich IV. so häufig am Hofe der Markgrafen von Brandenburg, daß es zu weitläufig wäre alle einzelnen Male hier anzuführen. Im Jahre 1302 stellt Heinrich selbst eine Urkunde aus, in der er dem Kloster Disdorf, dem Kloster seiner Familie, das Patronat der Kirche zu Sneghen (Schnega im Amte Bodenteich) überträgt [3]). Im Jahre 1304 erhält er vom Kloster zum heiligen Geist bei Salzwedel die Brüderschaft [4]), im selben Jahre sehen wir ihn mit dem Kloster Disdorf einen Tausch vollziehen, indem er demselben zwei leibeigene Wenden zu Sterle für Besitzungen in Lewitz giebt [5]). In den folgenden Jahren finden wir Heinrich häufig am Brandenburgischen Hofe wieder, 1313 stellt er die für die

---

[1]) Reg. 62. [1a]) Reg. 65. [2]) Reg. 66. [3]) Reg. 67. [4]) Reg. 68. [5]) Reg. 69.

Genealogie der Grafen von Lüchow so wichtige Urkunde aus, in der er seinen consanguineis, Kunigunde von Lüchow, Priorin zu Disdorf, und Gerburg v. Lüchow, Nonne zu Disdorf, Gerburg und Mechthild v. Woldenberg, Nonnen zu Disdorf, bestimmte Einkünfte für ihre Lebenszeit aussetzt [1]). Nach Sudendorf (Einl. z. Urkdb. z. Gesch. d. Hzge. v. Braunschweig-Lüneburg, p. 59) hätte Heinrich 1314 seine Grafschaft vom Stifte Verden zu Lehen genommen und dann während des Krieges zwischen den Markgrafen v. Brandenburg und den Herzogen v. Braunschweig-Lüneburg 1315/1316 die Herzoge verlassen und den Markgrafen Hülfe geleistet. In Hinsicht auf das erstere ist mir keine gedruckte Urkunde bekannt geworden, die dasselbe bestätigte, das letztere dagegen ist ziemlich sicher, da Heinrich von Anfang an nur auf der Seite und nur in den Urkunden der Markgrafen von Brandenburg erscheint. — Am 17. Januar 1317 [2]) erscheint Heinrich IV. als Zeuge des Markgrafen Johann von Brandenburg. Noch in diesem Jahre ist wol Heinrich IV. — ungefähr 45 bis 50 Jahre alt — gestorben, hatte aber, trotzdem er, wie unzweifelhaft aus der Urkunde vom 12. März 1317 [3]) hervorgeht, vermählt war und Töchter hatte, keine männlichen Nachkommen. Er schloß daher mit dem Markgrafen Johann von Brandenburg einen Vertrag, daß im Falle seines Absterbens ohne männliche Nachkommen die Grafschaft Lüchow an Brandenburg fallen sollte. Den Vertrag selbst besitzen wir nicht mehr, wol aber eine Urkunde, ausgestellt 1317, Sonnabends vor Mittfasten, in der sich die amici Heinrichs verbürgen, daß der Vertrag pünktlich ausgeführt werden solle und in welcher die Bedingungen desselben wiederholt werden [3]). Dieser Vertrag Heinrichs ist zugleich der beste Beweis dafür, daß die Grafschaft Lüchow ihrem Hauptbestandtheil nach Eigenthum der Grafen von Lüchow war und von niemandem zu Lehen ging. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre, wie schon Gerken, der aber doch die Grafschaft Lüchow für ein Braunschweig-

1) Reg. 74. 2) Reg. 77. 3) Reg. 78.

Lüneburgisches Lehen hält, und Wohlbrück in seiner Geschichte der Altmark bemerken, ein solcher Vertrag völlig ungültig gewesen ohne die Genehmigung des Lehnsherrn, von der nirgends eine Spur sich findet. Wäre die Grafschaft Welfisches Lehen gewesen, so würden die Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg sicherlich mit aller Macht ihren Anfall an die Markgrafen von Brandenburg, die häufig ihre Feinde waren, zu verhindern gesucht haben, doch findet man auch hiervon keine Spur. Wäre aber, wie auch behauptet ist, die Grafschaft Brandenburgisches Lehen gewesen, so war ein solcher Vertrag, wie Heinrich IV. ihn mit Brandenburg schloß, völlig überflüssig, da nach seinem Tode ohne Lehnserben die Grafschaft ganz von selber an Brandenburg zurückgefallen wäre. Eben so wenig kann die Grafschaft Lehen des Stiftes Verden gewesen sein, obgleich die Grafen einzelne Besitzungen nachweislich vom Stifte Verden zu Lehen hatten; so z. B. den Zehnten zu Seklendorf, von dem Bischof Gerhard v. Verden 1262 ausdrücklich sagt[1]): quam a nobis et ecclesia Verdensi loco et jure homagii tenuerunt, und ebenso Güter in Henningen, von denen Bischof Gerhard 1265 sagt[2]): quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam. Gerade daraus, daß der Bischof hier ausdrücklich die Lehnspflichtigkeit eines solchen geringen Theils Lüchow'scher Besitzungen betont, kann man schließen, daß nichts weniger als die ganze Grafschaft Verdensches Lehen gewesen ist. Außerdem sagt Bischof Gerhard in derselben Urkunde von 1262, daß Graf Guncelin v. Schwerin von ihm die Zehnten zweier Dörfer zu Lehen habe, man könnte also mit demselben Rechte oder Unrechte auf eine Lehnspflichtigkeit der Grafschaft Schwerin schließen.

Leugnen läßt sich nun allerdings nicht, daß einerseits 1209 die Grafen Werner, Ulrich, Heinrich und Otto sammt den Grafen v. Dannenberg und Wölpe von Herzog Wilhelm „homines nostri" genannt werden und daß andererseits 1203 bei der Theilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen

---

¹) Reg. 54. ¹) Reg. 58.

Lüchow dem Herzag Wilhelm namentlich zugefallen war, und man muß auch wol annehmen, daß Heinrich der Löwe Lehnsherr so gut der Grafschaft Lüchow, wie der von ihm errichteten Grafschaft Schwerin war und daß sein Sohn Wilhelm diese Oberherrschaft noch behauptete. Aber auf der anderen Seite läßt sich aus dem Erscheinen der Grafen v. Lüchow am Brandenburgischen Hofe, das ungefähr seit dem Falle Heinrichs des Löwen datirt, schon auf eine Lockerung dieses Verhältnisses schließen, und so nennen sich 1225 die Brüder Ulrich IV. und Heinrich II. zuerst „dei gratia comites de Luchowe“, während Ulrich II. im Jahre 1158 sagt: Ulricus dictus comes in Luchowe“. Daher ist am nächsten zu vermuthen, daß sich das früher bestehende, doch vielleicht nie allzu feste Abhängigkeitsverhältniß nach dem Tode des Herzogs Wilhelm († 1213), des Sohnes Heinrichs des Löwen, während der Unmündigkeit seines Sohnes, Otto des Kindes vollends gelöst hat und daß somit nach Verlauf von hundert Jahren, als die Grafen von Lüchow ausstarben, das Haus Braunschweig-Lüneburg keine Rechte mehr geltend machen konnte. In jedem Falle konnten die Grafen v. Lüchow sich ebenso von einem etwaigen Lehnsverbande lösen, wie die Grafen v. Schwerin, die doch thatsächlich Vasallen Heinrichs des Löwen waren, dies im Laufe der Zeit gethan haben. Im J. 1317 war die Grafschaft Lüchow also niemandem lehnspflichtig und konnte daher von Heinrich IV. in dem oben gedachten Vertrage im Fall seines Todes ohne männliche Nachkommen an Brandenburg übertragen werden.

Mit Heinrich IV. erlosch der Mannsstamm des Warpke-Lüchower Grafengeschlechtes, und die Grafschaft fiel zunächst gemäß dem Vertrage an Markgraf Waldemar v. Brandenburg, den Erben seines Anfang April 1317 gestorbenen Vetters Johann V., mit dem die jüngere Linie der Ascanier erloschen war. Waldemar verpfändete sie 1318 an die von Alvensleben, verfeindete sich jedoch aus nicht ganz aufgeklärten Ursachen im folgenden Jahre mit diesen und zog im Mai 1319 gegen sie. Schon im Juni war die ganze Grafschaft

Lüchow wieder in seinem Besitz, und Waldemar belehnte dann, nachdem er dies schon am 22. Juni 1319 den Bürgern und Mannen zu Lüchow versprochen hatte[1]), am 17. Juli den Grafen Günther von Kaefernburg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft Lüchow, mit Schloß, Stadt, Dienstmannschaft, Lehnen und dem ganzen Gebiet[2]). Kurz darauf wurde auch (am 21. Juli 1319) Günthers Gemahlin, Mechthild von Regenstein, von Waldemar mit belehnt[3]).

Günther jedoch, der sich nach Waldemars Tode († 14. Aug. 1319) vielleicht im Besitze seiner neuen Grafschaft nicht mehr sicher fühlen mochte, verkaufte dieselbe am 6. Jan. 1320 an Herzog Otto den Strengen von Lüneburg[4]), bei dessen Hause sie dann bis in die neueste Zeit verblieben ist.

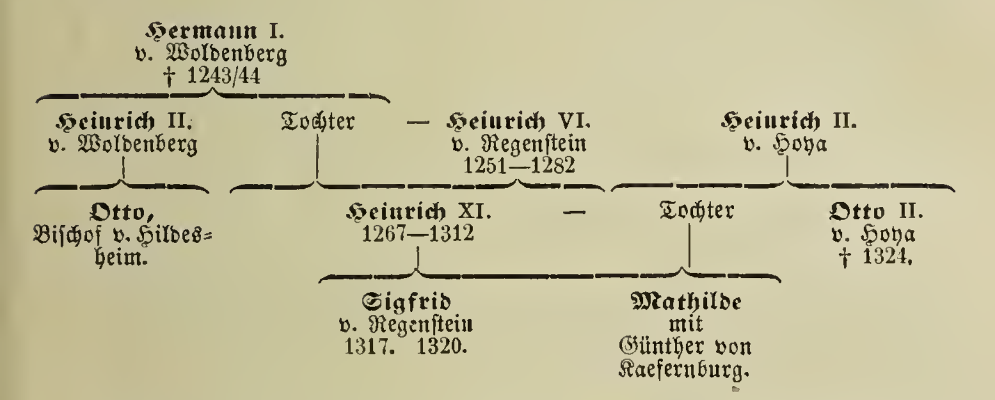
Eine Vermuthung über das Geschlecht, dem Heinrichs IV. Gemahlin angehörte, möge hier noch ihren Platz finden. An dem Verkauf der Grafschaft Lüchow nehmen Otto II. v. Hoya, Otto von Woldenberg, Bischof v. Hildesheim und Sigfrid v. Regenstein einen auffallenden Antheil, indem sie die Verkaufsurkunde mit untersiegeln, und indem weiter ihnen die Herzöge die Schlösser Neustadt und Wölpe für die schuldige Kaufsumme von 4000 Mark Silbers mit verpfänden[5]), so daß es deutlich ist, daß alle drei ein Interesse dabei haben müssen. Nachdem die Gemahlin Günthers als Gräfin von Regenstein nachgewiesen ist, ist es ziemlich klar, daß Sigfrid von Regenstein bei dem Verkauf ihre Interessen vertritt, da er ihr Bruder und sie, wie erwähnt, mitbelehnt war. Somit können Otto v. Hildesheim und Otto v. Hoya nicht auch noch, wie man wol gemeint hat[6]), ihre, der Gräfin Mech-

---

1) Reg. 79. 2) Reg. 80. 3) Reg. 81. 4) Reg. 82. 5) Ganz besonders stellen auch noch Otto v. Hoya und Otto v. Hildesheim in einer Urkunde die Bedingungen auf, unter denen Lüchow den Herzögen übergeben werden soll (Sudendorf 327).

6) Anmerk. 2 zu Urk. 137 des Urkdb. d. Stadt Hannover im Urkdb. des hist. Vereins f. Niedersf.

thild v. Kaefernburg, Rechte vertreten, wenn sie gleich beide, wie die folgende Tabelle zeigt, ziemlich nahe mit ihr verwandt waren.



Dann hat Buchholz in seiner angeführten Abhandlung über das Schwägerschaftsverhältniß Otto's v. Hoya und Otto's v. Hildesheim zu Günther v. Kaefernburg (das übrigens auch durch obige Tabelle aufgeklärt wird), nachdem er Otto's v. Woldenberg Mutter als Gräfin v. Lüchow nachgewiesen, die Ansicht ausgesprochen, daß Otto (als Enkel Heinrichs II. v. Lüchow) eigene Interessen beim Verkaufe vertrete, doch möchte ich dem nicht beipflichten, da in diesem Falle wol noch andere Verwandte der letzten Grafen von Lüchow da waren, die hätten Ansprüche machen können, und da dieser Grund auch bei Otto von Hoya nicht zuträfe, der, wie man aus der folgenden Tabelle ersieht, weder selbst noch durch seine Gemahlin mit dem Lüchower Grafenhause irgendwie blutsverwandt war:



Nun hatten aber doch höchst wahrscheinlich die Töchter Heinrichs IV. v. Lüchow noch Anrechte irgend welcher Art an dem Kaufpreis der Grafschaft, und sie mußten somit bei dem Verkaufe unbedingt Vertreter haben. So erscheint es

jedenfalls am natürlichsten, daß Otto von Woldenberg und Otto von Hoya als die beiden nächsten Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite diese Rechte der unmündigen Töchter Heinrichs IV. vertreten haben, und man müßte dann also annehmen, daß Otto von Hoya Blutsverwandter der Gemahlin Heinrichs v. Lüchow und somit Vertreter von dessen Kindern gewesen ist, kurz, daß Heinrich IV. v. Lüchow eine Gräfin v. Hoya zur Gemahlin gehabt hätte.

Ist dem also, so gestattet uns ein Blick auf die Stammtafel der Grafen v. Hoya die weitere Behauptung, daß Heinrich IV. v. Lüchow nur mit einer Tochter Gerhards II. aus erster Ehe vermählt gewesen sein kann.

Heinrich II. von Hoya
1235 — 1290
mit
1. Hedwig, † 1. Aug. vor 1244,
2. vor 1244 Jutta v. Ravensberg (1244—1282.)

1	1	1	2	2	2	2
Heinrich III. 1265—1302 † 1302, Domherr zu Minden.	**Johann I.** 1265—78.	**Richenza** 1251. 1255 vor 1251 mit Johann I. v. Oldenburg (1244—63).	**Gerhard II.** Geistlicher 1265—78 1281 comes † 1311, mit 1. Adelheid 1292 2. Luitgard v. Mecklenburg geb. 1289/90, † 1352	**Otto II.** † 1324 1271—1324 p. p. nach 1300 mit Ermengarde v. Holstein 1315. 1326.	**Ermengard** (1278) mit Heinrich V. Oldenburg (1232—1268).	Tochter mit Heinrich X v. Regenstei

Kinder Gerhards II.:

? 1	? 1
Jutta (1309. 1331.) vor 1309 mit Rudolf III. von Diepholz (1300—1350).	Tochter mit Heinrich IV. v. Lüchow (1298 — 1317).

Kinder Ottos II.:

Gerhard III. 1319—1383 † 1383.	**Johann II.** 1319—1377.

Man sieht aus dieser Tabelle, daß der nicht vor 1270 geborene Heinrich IV. von Lüchow nicht mit einer Schwester Otto's II. v. Hoya vermählt gewesen sein kann, da eine solche kaum später, als 1260 geboren sein konnte; ebenso wenig kann Heinrich eine Tochter Otto's gehabt haben, da dieser sich wahrscheinlich erst kurz nach 1300 vermählte. Gerhard II. dagegen wird sich um 1280/85 vermählt haben, könnte also sehr gut Vater der Gemahlin Heinrichs IV. sein. Demnach würde Otto v. Hoya bei dem Verkaufe der Graf-

schaft die Interessen seiner Großnichten, der Enkelinnen seines Bruders Gerhard und Töchter Heinrichs v. Lüchow wahrnehmen, und ebenso Otto v. Woldenberg, Bischof v. Hildesheim, der Sohn einer Vatersschwester Heinrichs IV. von Lüchow war.

Sophia von Lüchow,

zweite Gemahlin Burchards VIII. v. Mansfeld.

Rehtmeyer in seiner Braunschweigischen Chronik I, p. 515 berichtet: „Um dieselbe Zeit (1300) haben die Wenden im Lande Lüneburg einen wunderlichen Gebrauch gehabt, indem sie ihre Eltern, wenn sie alt worden und nichts mehr ausrichten können, zu tode geschlagen und begraben haben. Solches ist auf diese Weise auskommen: Eine Gräfin von Mansfeld, geborene Gräfin v. Lüchow, als sie ihre Eltern besuchen wolte, mußte einen Strich durch das Land Lüneburg fahren". Rehtmeyer giebt dann in einer Anmerkung die Quellen an, aus denen er diese Nachricht hat, und so sehen wir, daß sich dieselbe zuerst findet bei Kranz, Wandalia VII. 48 [1]) und bei Petersen, Holsteinische Chronik I, p. 83 (43) [2]), wo sie in's Jahr 1306 gesetzt wird.

Daß eine Gräfin v. Lüchow um diese Zeit allerdings nicht ihre Eltern, sondern höchstens ihren Bruder Heinrich IV. besuchen konnte, liegt auf der Hand, und somit hätte die Nachricht der Chronisten wol wenig Bedeutung, wenn nicht einerseits die Nachricht, daß eine Gräfin von Lüchow an einen Grafen von Mansfeld vermählt gewesen sei, so bestimmt von ihnen gegeben wäre und nicht andererseits diese Nachricht auch sonst noch Unterstützung fände. Werfen wir zunächst einen Blick auf die Stammtafel des jüngeren Zweiges des Mannsfelder Grafengeschlechtes, die folgendermaßen völlig richtig sein dürfte:

---

1) Reg. 71. 2) Reg. 70.

Burchard V. **v. Querfurt,**
Sohn Gebhard's IV., Burggrafen v. Magdeburg. — Geb. um 1200, † 1255
(1216 unmündig),
vor 1229 mit
Sophia, Tochter Burchard's v. Mansfeld

Burchard VII. (I.)
geb. um 1225, † 1274. 1239—1273
Graf v. Mansfeld seit 1260
mit
Oda von Regenstein 1262. 1274.

Gebhard
1273. 1274
† vor 1288
mit
Ermgard,
1301 Wittwe.

Ruprecht,
Domherr zu
Magdeburg
1275. 1295.

Burchard VIII.
(II.)
1273. 1310.
(geb. c. 1250/60.)

Burchard IX.
(III.)
geb. um 1280.
1291. 1330. 1354
mit
Oda v. Werningerode

Oda 1308.

Burchard X.
1322. 1327.

Gebhard
1325. 1332
† vor 1349.

Wir sehen aus obiger Tabelle, daß die Gemahlin Burchards VII. Oda von Regenstein war und haben allen Grund anzunehmen, daß sie seine einzige Gemahlin gewesen ist, da sie einerseits Mutter Burchhards VIII. gewesen sein muß (auf sie gründet sich die 1286 erwähnte Blutsverwandtschaft zwischen Burchard VIII. und Ulrich v. Regenstein), andererseits 1274 im Todesjahr Burchards VII. noch lebte. Burchards IX. Gemahlin dagegen war Oda v. Werningerode, und somit bleibt uns als Gemahl einer Gräfin v. Lüchow nur der gerade um 1300 lebende Burchard VIII. v. Mansfeld übrig, von dem wieder gerade keine Gemahlin mit ihrem Geschlechtsnamen genannt wird, der aber, was bis jetzt noch unbekannt war, nothwendig zweimal vermählt gewesen sein muß. Von ihm steht nämlich so viel fest, daß er sich 1286, und zwar zwischen dem 20. October und 20. December, mit Sophia, einer Schwestertochter der Grafen Helmold III. und Nicolaus I. v. Schwerin vermählte [1]). Da er nun aber schon 1291 mit seinem Sohne Burchard IX. urkundet (Zeitschr. d. Harzvereins, Bd. V.), so kann dieser unmöglich aus der Ehe seines Vaters mit Sophia stammen, da er

1) Reg. 63. 64.

dann frühestens 1287 geboren sein, folglich keinesfalls 1291 zeugen könnte. Burchard VIII. muß also schon vor Sophia eine Gemahlin gehabt haben. Dagegen wird dann eine 1308 zuerst erwähnte, damals noch unvermählte Tochter Burchards VIII., Namens Oda aus seiner Ehe mit Sophia stammen (Zeitschr. d. Harzvereins V, p. 155), und die vorstehende Stammtafel wäre demnach folgendermaßen zu vervollständigen:

Burchard VIII. 1273. 1310
mit
1. N. N.
2. 1286 Sophia, Nichte Helmolds III. von Schwerin

1 **Burchard** IX. 1291. 1354. — 2 **Oda** 1308.

Eine dieser beiden Gemahlinnen Burchards VIII. also müßte, wenn die Chronisten Recht haben, eine Gräfin von Lüchow gewesen sein, und wenn nicht alles trügt, so war auch eben jene zweite Gemahlin, die Nichte Helmolds III. v. Schwerin aus dem Lüchower Geschlechte. Die Gründe dafür, abgesehen davon, daß nur sie, nicht die vor 1286 gestorbene erste Gemahlin Burchards VIII. um 1300 am Leben sein konnte, sind folgende: Am 20. Oct. 1286 verbürgen sich die consanguinei et amici Burchards VIII. für ihn bei den Grafen Helmold III. und Nicolaus I. von Schwerin, daß er, sobald er Sophia, die Tochter ihrer Schwester, heimgeführt habe, ihr das versprochene Leibgedinge auch wirklich geben wird [1]). Eltern und Geschlecht der Sophia werden in der Urkunde nicht genannt; daß die Grafen v. Schwerin, ihre Oheime, und nicht ihr Vater oder Bruder die Bürgschaft für das Leibgedinge entgegennehmen, führt schon Wigger (a. a. O., p. 43) zu dem Schlusse, daß der Vater Sophien's damals nicht mehr am Leben war, und jedenfalls wird es so gewesen sein, da dieser Umstand sonst schwer erklärlich wäre. Sehen wir zunächst, ob dieser Schluß bewahrheitet wird, wenn Sophia Gräfin v. Lüchow war. Als solche kann sie, die sich 1286 vermählte, nur Tochter Heinrichs III. oder Otto's II. gewesen sein, und beide waren

1) Reg. 63.

allerdings 1286 mit Sicherheit bereits gestorben, Heinrich IV. dagegen, der dann eventuell ihr Bruder war, war damals sicher noch minorenn, konnte folglich die Bürgschaft für das Leibgedinge auch nicht wol entgegennehmen.

Weiter verbürgen sich in der mehr erwähnten Urkunde von 1317 folgende Grafen für die Ausführung des Vertrages Heinrichs IV. mit Brandenburg[1]): Otto von Valkenstein, Gardun von Hadmersleben, Otto v. Hoya, Ulrich und Ulrich von Regenstein, Günther von Lindau. Sie alle nennen den Grafen Heinrich v. Lüchow ihren „Freund", welches Wort wol ebenso, wie das lateinische amicus, wo es nicht im Gegensatze zu einem anderen, Schwägerschaft bezeichnenden Worte steht, einen Verwandten im allgemeinen Sinne bedeutet. Wohlbrück a. a. O. hat vermuthet, daß diese Grafen und Edlen die Allodialerben der Grafen v. Lüchow gewesen sein möchten, doch, wenn dies auch nicht der Fall ist, da sonst einmal sicherlich die Grafen v. Woldenberg dabei wären und weiter überhaupt nur Heinrichs IV. Töchter die Allodialerben desselben waren, so waren sie doch jedenfalls alle theils blutsverwandt, theils verschwägert mit Heinrich IV.

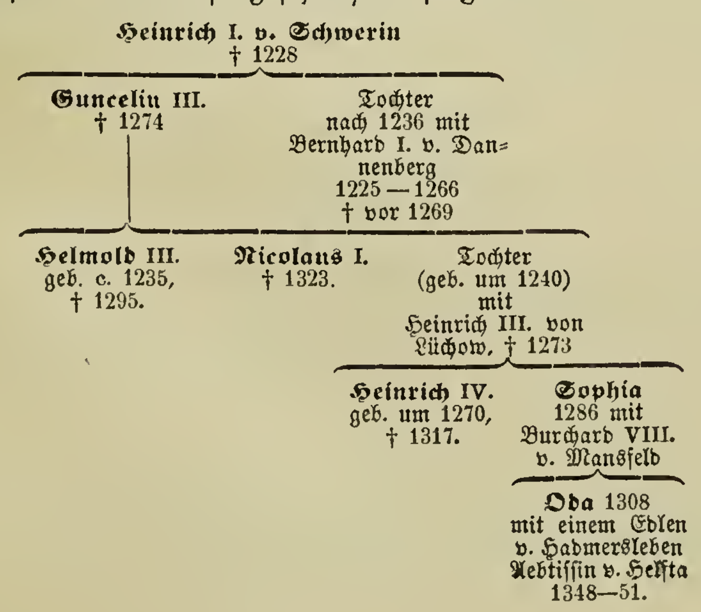
Von den übrigen nun (außer Otto v. Hoya, den wir oben als Oheim der Gemahlin Heinrichs dargestellt haben) läßt sich eine solche Verwandtschaft nicht nachweisen, kaum vermuthen, von Gardun v. Hadmersleben jedoch können wir sie nachweisen, sobald Sophia, die Gemahlin Burchards VIII. v. Mansfeld, eine Gräfin v. Lüchow war. Die Tochter Burchard's und Sophia's nämlich, die von ihrem Vater 1308 zuerst erwähnte Oda war (nach den Geschichtsbl. f. St. u. L. Magdeburg, Jahrg. 1871) mit einem Edlen von Hadmersleben vermählt und darauf als Wittwe Aebtissin von Helfta 1348—1351. Sie kann somit nur Gemahlin des Sohnes oder Neffen von Gardun, die beide 1290 minorenn, mithin um 1280 geboren sind, oder dessen eigene Gemahlin in zweiter Ehe (in erster war er mit Agnes von Braunschweig-Lüneburg vermählt) gewesen sein.

---

[1]) Reg. 78.

Eine Verwandtschaft der Edlen von Hadmersleben mit den Grafen von Lüchow, die nach der Urkunde von 1317 vorhanden sein muß, wäre also damit hergestellt.

War nun aber Sophia von Mansfeld, wie aus dem Berichte der Chronisten, aus dem sicher vor 1286 erfolgten Tode Heinrichs III. und Otto's II. v. Lüchow und aus der dann durch ihre Tochter Oda vermittelten Verwandtschaft Garduns v. Hadmersleben mit Heinrich IV. v. Lüchow sehr wahrscheinlich wird, so möchte ich sie eher für eine Tochter Heinrichs III. und Schwester Heinrichs IV., als für eine Tochter Otto's II. halten. Im Jahre 1262 stellt Adolf I. von Dannenberg, wie oben bereits erwähnt, in einem Vertrage mit Guncelin III. v. Schwerin, diesem als Bürgen seinen Bruder Bernhard I. und seinen Neffen Heinrich III. v. Lüchow. Nun wissen wir auf das bestimmteste, daß Bernhard von Dannenberg Gemahl einer Schwester Guncelins war; nehmen wir dazu Heinrich III. v. Lüchow und nicht Otto II. als Vater Sophiens v. Mansfeld an, so würde Adolf I. v. Dannenberg hier dem Grafen Guncelin in Bernhard und Heinrich die Gemahle von dessen Schwester und Tochter und damit dem Grafen Guncelin sehr sichere Bürgen gestellt haben. Zur besseren Uebersicht des Gesagten möge hier eine Stammtafel der in Frage kommenden Generationen des Schweriner Grafengeschlechtes folgen:



Also wäre Graf Heinrich III. v. Lüchow mit einer Tochter Guncelins III. v. Schwerin vermählt, und Sophia, die zweite Gemahlin Burchards VIII., wäre seine Tochter gewesen.

Kunigunde von Lüchow,

Priorin zu Disdorf 1308. 1314. † vor 1. Aug. 1319.

In der mehrfach erwähnten Urkunde vom 25. Juni 1313 [1]) nennt Heinrich IV. v. Lüchow Kunigunde v. Lüchow, Priorin zu Disdorf und Gerburg v. Lüchow, Nonne zu Disdorf seine dilectas consanguineas. Schwestern von ihm sind somit beide wol nicht gewesen, da er sie sonst jedenfalls so und nicht anders genannt haben würde, ebensowenig können sie noch der vorigen Generation angehören, da sie dann spätestens um 1235, wo der letzt überlebende dieser Generation, Heinrich II. schon starb, geboren sein könnten, Gerburg also, die erst 1333/34 stirbt, 100 Jahre alt geworden sein müßte. Es bleibt mithin keine andere Möglichkeit, als daß beide Töchter Otto's II., des Vaterbruders von Heinrich IV. sind, wozu auch das von Heinrich auf sie angewendete Wort consanguineae am besten paßt. Kunigunde ist schon im Jahre 1308 Priorin zu Disdorf [2]) und ist es noch im Jahre 1314 [3]), dagegen wird am 1. Aug. 1319 bereits Mechthild (v. Woldenberg) als Priorin erwähnt [4]), Kunigunde muß also damals schon verstorben sein.

Gerburgis von Lüchow,

Nonne zu Disdorf 1313, Priorin daselbst 1330—1333.
† 1333/1334.

Nach dem eben Gesagten muß also auch Gerburg Tochter Otto's II. sein. Wir finden Gerburg als Nonne zu Disdorf nur 1313 in der bekannten Urkunde Heinrichs IV.

---

1) Reg. 74.

2) Sudendorf, Urkdb. zur Gesch. der Hzge. v. Braunschweig-Lüneburg I., Urk. 203.

3) Riedel, cod. dipl. Brand. Bd. XVI, p. 411, Urk. 31.

4) Riedel, cod. dipl. Brand. Bd. XXII, Abth. 25, Urk. 51.

erwähnt, erkennen sie aber jedenfalls wieder in der 1330[1]) als Nachfolgerin der Priorin Mechthild v. Woldenberg erscheinenden Priorin Gerburg. Daß diese wenigstens nicht die gleichfalls 1313 als Nonne zu Disdorf lebende Gerburgis v. Woldenberg sein kann, sehen wir aus einer Urkunde von 1332[2]), in der Gerburg v. Woldenberg noch ausdrücklich als Nonne bezeichnet wird. Die Priorin Gerburg erscheint dann noch dreimal im Jahre 1332[3]) und zuletzt am 4. April 1333[4]). Am 4. März 1335[5]) wird uns bereits eine Elisabeth als Priorin zu Disdorf genannt, folglich ist Gerburg von Lüchow wol gestorben 1333 oder 1334.

---

1) Sudendorf, a. a. O. I, 488.
2) Riedel, cod. dipl. XVI, p. 418, Urk. 44.
3) Riedel, XVI, p. 418, Urk. 43 und 44, XXII, Abth. 25, Urk. 72.
4) Riedel, XXII, Abth. 25, Urk. 75.
5) Riedel, XXII, Abth. 25, Urk. 76.

Die Resultate unserer ganzen Erörterung kurz zusammengefaßt, ergiebt sich die folgende Stammtafel der Grafen von Wartbek-Lüchow:

- **Olgerus** I.
  comes de Wartbike † vor 1111, mit
  Beatrix, Tochter Konrad's v. Reinhausen († 11. April nach 1111),
  - **Ulrich** I.
    comes de Wartbike 1111 † vor 1158 (vor 1148)
    - **Olger** II. (Witgerus)
      comes de Wartbike
      1148.
    - **Hermann** I.
      comes de Luchowe
      1145—1174 † 1. April vor
      1188 (1175—1182)
      - 1 **Oda**
        † vor 24. Oct. 1191
        um 1155 mit
        Gunzelin I. von
        Schwerin
        1150—1184 († 1185)
        - 1 **Helmold**
          1174—1195
          † 1195.
        - 2 **Hermann,**
          Dompropst
          zu Hamburg
          1186—1228
          † 1228/29.
        - 3 **Gunzelin** II.
          † 1220/21.
        - 4 **Heinrich** I.
          Graf von
          Schwerin
          † 17. Febr.
          1228
          - **Gunzelin** III.
            † 1274
            - Tochter N. N. — mit Heinrich III. (s. u.)
        - 5 **Friedrich,**
          Domherr zu
          Hildesheim
          1181
          Bischof von
          Schwerin
          1238 † 1239.
      - Domina R. de Homboken
        † ohne Nachkommen
      - ? ? ? **Heinrich** I.
        1160. 1183 † v. m. N.
      - ? ? ? **Tochter** N. N.
        (Adelheid)
        ? mit († vor 1187)
        N. (Adalbert II.)
        v. Werningerode
        1161. 1173 † vor 1187
        - **Adalbert** III.
          1187. 1192
          (geb. c.
          1155/65)
          † vor 1216/17.
    - **Ulrich** II.
      1158 † vor 1188
      comes de Luchowe
      - **Werner** II.
        1184—1223
        Graf von Lüchow
        † vor 4. Juli 1224
        - **Ulrich** IV.
          1209—1225.
        - **Heinrich** II.
          1209—1236
          † vor 1246 mit
          Gerburgis, um 1240
          (1256.)
          (Tochter Heinrichs II.
          v. Dannenberg)
          - **Heinrich** III.
            1246—1272 † 1. Octbr.
            1273 mit
            einer Tochter Gunzelins III. v. Schwerin
            (Tochter N. N.)
            - **Heinrich** IV.
              (geb. um 1270) † 1317,
              nach 28. März. domicellus
              1278. — 1298—1317
              (verm. mit einer Tochter
              Gerhard's II. v. Hoya?)
              - Töchter.
            - **Sophia** 1286
              zweite Gemahlin
              Burchard's VIII. von
              Mansfeld
              (1273—1310)
              - **Oda**
                (geb. 1287/90) 1308
                1309/16 mit einem
                Edlen
                v. Hadmersleben.
          - **Hedwig** 1251
            vor 1251 (c. 1245/50)
            mit
            Heinrich II. v. Woldenberg
            (1240—1272)
            - **Gerburgis**
              Nonne zu
              Diesdorf
              1313. 1332.
            - **Mechthild,**
              Nonne zu
              Diesdorf
              1313
              Priorin daselbst
              1314 † 1330.
            - **Otto**
              geb. 1256/60,
              † 3. Aug.
              1331
              (1270—1331)
              Bischof von
              Hildesheim
              1318—1331
            - **Sophia**
              1285.
          - **Otto** II.
            1246—1265.
            - **Kunigunde**
              v. Lüchow,
              Priorin zu
              Diesdorf
              1308. 1314
              † vor 1. Aug.
              1319.
            - **Gerburgis**
              von Lüchow,
              Nonne zu
              Diesdorf
              1313,
              Priorin daselbst
              1330—33,
              † 1333/34.
        - **Otto** I.
          1209
          † vor 1246.
        - ? **Berthold**
          1214
          Geistlicher.
      - ? **Ulrich** III.
        1188
        † vor 1209
      - ? **Hermann** II.
        1191
        (Geistlicher ?).
    - **Werner** I.
      1158 † vor 1184
      comes de Luchowe
      (Lindowe).

Anhang I.

Das Wappen der Grafen von Wartbek-Lüchow.

Die Frage nach dem Wappen der Grafen von Lüchow ist lange unbeantwortet geblieben; noch 1857 sagt v. Hammerstein in seiner Abhandlung über die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer (Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1857, p. 184, Anm.) „Möge doch einer unserer Geschichtsforscher versuchen, endlich die Siegel der Grafen von Lüchow und der Grafen von Warpke festzustellen". In derselben Abhandlung heißt es, nach Spilker's Collectaneen Vol. 36 und nach Beyer's Antiquitates veteris Marchiae sei das Wappen der Grafen von Warpke ein schwarz und weiß gewürfelter Schild gewesen, den Beyer noch in der Klosterkirche zu Disdorf zur linken Seite des Altars an die Wand gemalt gesehen haben wolle; nach Danneil's (allerdings späterer) Angabe dagegen sei die Wand übertüncht und weiter keine Nachricht vorhanden, auch könne leicht statt des vollgewürfelten (geschachten) Schildes der anscheinend den Grafen von Lüchow angehörige Schild mit Rauten gesehen sein.

Dies letztere, daß der Schild mit Rauten gesehen und für einen Schild mit geschachtem Felde gehalten ist, muß wirklich stattgefunden haben, da kaum anzunehmen ist, daß die ersten Generationen des Warpke-Lüchower Geschlechtes ein anderes Wappen geführt haben werden, als die späteren, von denen jetzt feststeht, daß sie einen Rautenschild geführt haben. Im Jahre 1861 nämlich oder kurz vorher wurde (Ledebur, Anmerk. z. Adlers Aufsatz über den Grabstein Heinrichs von Lüchow im Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861) ein dem 14. Jahrhundert angehöriges Sekretsiegel, dessen sich die Stadt Lüchow 1502

bedient hat, entdeckt, das zwischen zwei Thürmen ein von einem gothischen Spitzgiebel überdachtes Portal und innerhalb desselben einen dreieckigen Schild mit drei Wecken (im Lüchower Stadtwappen befinden sie sich noch heute unter der Bezeichnung „drei Gerstenkörner"), zu 1 und 2 gestellt, zeigte, und man vermuthete schon damals in diesem Schilde das bisher unbekannte Wappen der Grafen von Lüchow. Kurz darauf, im Jahre 1861, wurde diese Vermuthung dann durch den vom Baumeister F. Adler in der Kirche zu Dis-dorf aufgefundenen Grabstein Heinrichs III. von Lüchow bestätigt (Abbild. desselben u. Auff. darüber von Adler im Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861, p. 195 ff.). Es befindet sich auf demselben die Figur Heinrichs III. in langem gegürtetem Gewande, das umwickelte Schwert erhoben in der Rechten, während die Linke sich auf einen rautenförmig quadrirten Wappenschild stützt. Schon Ledebur in der erwähnten Anmerkung bemerkt, daß der ganz gerautete Schild und das Siegel mit den drei Wecken im Sinn der älteren Heraldik nicht unterschieden wären, und die Bestätigung giebt endlich Lisch (Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, Jahrg. 1861, p. 275), der bei Durchsicht nicht herausgegebener Urkunden eines Lüneburger Klosters ein Siegel der Grafen von Lüchow mit drei oder vier Rauten (Wecken) gefunden hat. Daß die Grafen von Lüchow in ihren Siegeln eine ganz willkürliche Anzahl von Rauten führten, beweisen die beiden in Buch-holz's Geschichte von Bokenem abgebildeten Siegel Otto's von Woldenberg, des mehr erwähnten Bischofs von Hildesheim, der einmal neun, das andere Mal drei Rauten hat.

Von anderen edlen Geschlechtern führen die Grafen von Osterburg und die Nobiles von Diepholz in der unteren Hälfte ihres Schildes die Rauten; Stammesverwandtschaft mit den Grafen v. Lüchow läßt sich jedoch nicht nachweisen, da hierfür jeder Anhalt und Anknüpfungspunkt fehlt.

Anhang II.

Die Besitzungen der Grafen von Wartbek-Lüchow.

Die bekannten Besitzungen und Orte, wo die Grafen von Lüchow Güter hatten, sind folgende:

1) Warpke (Wartbeke, Wartbike, Wertbeke, Werbetke), Dorf südwestlich von Lüchow; der Name wird zuerst erwähnt 1111 in der Urkunde Adalberts von Mainz. Von der wahrscheinlichen Stammburg unseres Grafengeschlechtes daselbst ist heute keine Spur mehr vorhanden.

2) Lüchow (Luchowe, Luchove, Luchow, Lughove, Lygove), Stadt im Kreise Dannenberg, etwa vier Stunden nordöstlich von Warpke gelegen, zuerst erwähnt 1158 in der Urkunde Ulrichs II. v. Lüchow (Reg. 6).

3) Diesdorf (Distorpe), Flecken im Kreise Salzwedel, südlich von Warpke gelegen. Hier gründet 1160 Hermann I. von Lüchow „in fundo terrae suae", wie die Urkunde besagt, das Kloster Marienwerder (Reg. 8) und beschenkt dasselbe mit sieben Hufen von seinem Erbgute daselbst. Völlig falsch aber ist es, daß Hermann I. auch die acht in der Urkunde erwähnten slavischen Dörfer dem Kloster geschenkt haben soll, wie Danneil in seiner kurzen Nachricht von den Grafen von Warpke (Ledebur, Arch. III.) angiebt, indem aus der Urkunde deutlich hervorgeht, daß Bischof Hermann von Verden dieselben dem Kloster zugeeignet hat. Die betreffenden acht Dörfer heißen in der Urkunde für Diesdorf von 1160: berchmere, berchmere, abbanthorp, varenthorp, pychenusen, ellenbeke, watekoten, budenstede. Wir finden sie mit Ausnahme des einen berchmere heute wieder in den Dörfern Bergmoor, Abbendorf, Fahrendorf, Peckensen, Ellenberg, Waddekath und Hohen Böddenstedt und haben sie, als nicht zur Grafschaft Lüchow gehörig, auf der Karte mit Cursivschrift und einer durchbrochenen Linie bezeichnet.

4) Schnega (Sneghe, Sneghen), Dorf in unmittelbarer Nähe von Warpke belegen. 1302 schenkt Heinrich IV. das Patronat der dortigen Kirche an Diesdorf (Reg. 67) und

1313 setzt derselbe seinen Anverwandtinnen, welche Nonnen in Diesdorf waren, Einkünfte aus Gütern daselbst aus (Reg. 74).

5) Bergen, Flecken im Kreise Dannenberg unweit Warpke. Danneil in seiner mehr erwähnten Nachricht von den Grafen von Warpke sagt: „Daß Bergen zu dieser Grafschaft gehörte, beweiset ein in dem Schulenburgischen Archiv sich befindender Schuldbrief Gherd's von Wustrow von 1449, wodurch er 16 Gulden jährlicher Rente aus dem Zoll zu Bergen, zum Schlosse Wartbek gehörig, und, wenn das Schloß Wartbek ihm abgelöst werden sollte, das halbe Dorf Barnebek versetzt".

6) Sterle, ein Dorf, das jetzt nicht mehr aufzufinden ist, jedenfalls aber nicht weit von Diesdorf gelegen haben wird, da Heinrich IV. 1304 zwei Wenden daselbst gegen Besitzungen zu Lefitz an Diesdorf umtauscht und das Dorf somit ein slavisches gewesen zu sein scheint.

7) Müggenburg, Dorf unweit Lüchow, zwischen diesem Orte und Dannenberg belegen. Hier hatte nach der Verkaufsurkunde der Grafschaft Lüchow von 1320 das Ministerialengeschlecht derer v. Dannenberg einen Rittersitz, von dem es ausdrücklich heißt, daß er in der Grafschaft Lüchow belegen sei, und den die Herzöge v. Braunschweig-Lüneburg damals nur bestehen ließen gegen die Zusicherung, daß sie stets über denselben zu bestimmen haben sollten.

8) Koelen, Dorf in der Nähe von Lüchow belegen. Dasselbe gehörte nach der Lehnrolle der Grafen von Schwerin (v. Hammerstein, a. a. O.) diesen Grafen g a n z. Heinrich IV. von Lüchow dotirt 1298 den Altar corporis Christi in der Johanniskirche zu Lüchow mit zwei Wispel Roggenpacht aus der Mühle zu Koelen. Beide Angaben zu vereinigen fällt schwer; vielleicht hatten die Grafen von Lüchow eben nur diesen Besitz hier, oder sollte etwa der Vater Heinrichs IV. als Gemahl einer Gräfin v. Schwerin das Dorf Koelen nebst anderen Besitzungen als Mitgift erhalten haben?

9) Ursprünglich Lüchow'sche Familiengüter waren jedenfalls die Besitzungen, die wir später als F a m i l i e n g ü t e r

der Grafen von Schwerin im Umfange der Grafschaft Lüchow und in unmittelbarer Nähe Lüchow'scher Güter finden und die jedenfalls durch Oda von Lüchow, die Gemahlin Gunzelins I. an das Haus Schwerin gekommen sind. Dies sind mit großer Wahrscheinlichkeit folgende:

a. Besitzungen in Bernebek, Dorf in der Altmark, in unmittelbarer Nähe von Warpke belegen. Daß hier die Grafen von Schwerin Erbgüter hatten, erhellt daraus, daß sie 1217 vier Hufen daselbst an das Kloster Disdorf schenkten, die also nicht Comitatsgüter, sondern Eigenthum sein mußten, die aber in diesem Falle nur von den Grafen von Lüchow auf sie gekommen sein konnten, da Barnebek gerade in der Gegend liegt, wo sich Warpke'sches Stammgut befand. In Barnebek hatten auch die Lüchow'schen Ministerialen, die von Wustrow, zwei Hufen von den Grafen von Schwerin zu Lehen (§. 54 der Lehnrolle der Grafen von Schwerin), folglich werden sie, da sie nach der oben angeführten Urkunde von 1449 das halbe Dorf versetzen wollen und also mindestens dieses, wo nicht das ganze Dorf besessen haben müssen, das übrige von den Grafen von Lüchow zu Lehen gehabt haben.

b. Besitzungen zu Hilmsen in der Altmark, in der Nähe von Disdorf. Auch hier hatten die von Wustrow 2 Hufen von den Grafen von Schwerin zu Lehen (Lehnrolle §. 54.). v. Hammerstein in dem angeführten Aufsatz sagt darüber: „Die Besitzungen der Grafen von Schwerin in Barnebek und Hilmsen möchte ich mit v. Duve, wie wegen Bernebek in der Anmerk. zu Reg. 3. näher ausgeführt ist, und wegen Hilmsen in Folge der Nähe bei Barnebek und der gleichen Angehörigkeit an die ihre Güter von den Grafen von Lüchow nehmenden von Wustrow ebenso wahrscheinlich ist, aus einer Abfindung von den gräflich v. Lüchow'schen Erbgütern herleiten."

c. Besitzungen zu Naulitz, Dorf unmittelbar bei Lüchow belegen. Nach der mehr erwähnten Lehnrolle gehörte das ganze Dorf den Grafen von Schwerin; daß sie hier Erbgüter hatten, bezeugt die Urkunde Guncelin's III. von 1260

(Reg. 53), und somit müssen auch diese von den Grafen von Lüchow auf sie gekommen sein.

d. Besitzungen zu Lehmke, Dorf unweit Uelzen. Friedrich v. Schwerin, Domherr zu Hildesheim, ein Sohn Guncelin's I. von Schwerin und Oda's von Lüchow, schenkte um 1225 seine Erbgüter zu Lehmke dem Kloster Ebsdorf (Reg. 44), und, da sich ganz in der Nähe, in Lidern, Ostedt und Hoyerstorf, Besitzungen der Grafen von Lüchow finden, sind wol auch diese Güter Lüchow'sches Erbe.

e. Sollten schließlich auch noch die in der Lehnrolle erwähnten Güter in Malsleben, welches Dorf mitten im Warpke-Lüchow'schen Stammbesitz belegen ist, und einige andere der in unmittelbarer Nähe von Lüchow den Grafen von Schwerin gehörenden Dörfer (die auf der Karte mit Cursivschrift bezeichnet sind) Lüchow'sches Erbgut sein, so läßt sich hierfür doch keine Wahrscheinlichkeit beibringen, und man muß vorläufig diese (Malsleben etwa ausgenommen) für Comitatsgüter ansehen.

10) Lüchow'sches Familiengut war endlich jedenfalls auch die hereditas der Domina R. de Homboken, die zum Theil zu Wietze bei Winsen an der Aller lag. Wie die Grafen von Lüchow hier zu Besitz gekommen sind, ist schwer zu erklären, vielleicht durch Kauf, vielleicht durch Heirath, es konnte sogar hier ein Theil der Reinhausen'schen Erbschaft gelegen haben.

Die Güter aus der Reinhausen'schen Erbschaft.

Dieselben sind uns wahrscheinlich nur zum geringsten Theile bekannt, diejenigen davon nämlich, welche Beatrix und und ihr Sohn Ulrich I. dem Kloster Reinhausen schenkten. Wenn wir nämlich sehen (Reg. 2), welche große Menge von Gütern Hermann von Winzenburg aus der Reinhausen'schen Erbschaft dem Kloster Reinhausen schenkt (Besitzungen an 32 verschiedenen Ortschaften), während Beatrix und Ulrich I. von Warpke nur Güter an 5 Orten schenken, wenn wir dagegen Grund haben anzunehmen, daß Beatrix von Warpke als einzige Erbtochter Konrads von Reinhausen eigentlich

einen größeren, mindestens aber einen gleichen Theil der Reinhausen'schen Erbschaft erhalten mußte, wie die Nachkommen von ihres Vaters Schwestern, den Gräfinnen Mechthild v. Vormbach-Winzenburg und Richenza v. Blankenburg, liegt der Schluß nahe, daß hier im Kreise Göttingen noch ein großer Theil Warpke-Lüchow'scher Erbgüter gelegen habe, von dem und von dessen Verbleib wir nichts erfahren.

Die aus der Reinhausen'schen Erbschaft namhaft gemachten Güter sind:

11) Güter in Sudheim, in der Nähe von Nordheim belegen. Hier schenken Beatrix und Ulrich I. 1111 dem Kloster Reinhausen 3 Hufen, und 1158 verkauft hier Ulrich II., Sohn Ulrichs I. und Enkel der Beatrix mit Zustimmung seiner Brüder dem Kloster Amelunxborn 15 Hufen für 123 Mark.

12) Besitzungen in Bernesroth, welcher Ort heute nicht mehr aufzufinden ist. Hermann v. Winzenburg und Beatrix von Warpke schenken hier 1111 9 Hufen und duas partes totius marche an Reinhausen.

13) Ein Wald, Namens Kaldinlith, von dem Beatrix und Hermann ebenfalls zwei Drittel an Reinhausen gaben. Die Lage dieses Waldes erfahren wir aus der Erzählung des Abtes Reinhard v. Reinhausen (Leibniz, Scr. rer. Br. T. I, p. 703 ff.), wo es heißt: „Sylvula juxta Dimerdin, quae vocatur Kaldinlid", er lag also in der Nähe von Diemarden, welcher Ort südwestlich von Göttingen bei Reinhausen gelegen ist.

14) Bettenrodt, ebenfalls in der Nähe von Reinhausen belegen, ein Ort, den Hermann von Winzenburg und Beatrix von Warpke ebenfalls 1111 an Reinhausen schenkten.

15) Güter in Mechelnishuson, welcher Ort nicht mehr zu finden ist. Nach dem Tode ihres Vaters gab Beatrix von Warpke Güter daselbst an Reinhausen mit Zustimmung ihres Sohnes Ulrich I. (Reg. 1).

16) Güter in Buine oder Byrne. Hier gab Hermann I. v. Lüchow zwei Hufen an Hildesheim und ebenso der Diaconus

Bruno vier Hufen, die er von Hermann v. Lüchow eingetauscht hatte (Reg. 16 und 17).

Daß Buine oder Byrne jedenfalls das Buren ist, wo Hermann v. Winzenburg zwei Hufen an Reinhausen schenkte, und daß somit das in der Nähe von Göttingen belegene Bühren gemeint sein wird, ist bereits oben erwähnt.

Lüchow'sche Besitzungen, die vom Stifte Hildesheim zu Lehen gingen, waren:

17) Das Dorf Bokel, im Kreise Gifhorn, Amts Isenhagen, belegen. Heinrich III. von Lüchow überläßt dasselbe 1246 an Herzog Otto das Kind, und in der darüber ausgestellten Urkunde (Reg. 46) heißt es, er werde das Dorf, sobald es der Herzog verlange, in die Hand des Bischofs von Hildesheim resigniren, „nam ab eo tenuimus in pheodo ipsam villam“.

18) Das Dorf Sprakensehl, in unmittelbarer Nähe von Bokel belegen. Heinrich III. und Otto II. resigniren dasselbe nebst dem Zehnten daselbst 1246 dem Bischofe Conrad v. Hildesheim, der dasselbe dem Cistercienserkloster zu Isenhagen überträgt. Obwol in der Urkunde nicht ausdrücklich gesagt ist, daß Sprakensehl Hildesheimisches Lehen war, geht dies doch selbstverständlich aus dem Inhalte derselben (Reg. 47) hervor. Man vergleiche nur die Urkunde Gerhards v. Verden von 1262 (Reg. 54), die ganz denselben Gegenstand behandelt und in der ausdrücklich gesagt wird, daß die betreffenden Güter Verden'sches Lehen waren.

19) Der Zehnte und drei Häuser in Manhausen, Dorf bei Wegenstädt im Kreise Gardelegen belegen. Diese Güter werden 1246 in derselben Urkunde mit Sprakensehl dem Bischof Konrad resignirt.

20) Wol auch der Zehnte zu Hagen, den Gerburgis von Lüchow und ihre Söhne um 1240 dem Kloster Isenhagen schenken (Reg. 45). Gerburg sagt nämlich in der Urkunde darüber, daß sie und ihre Söhne den Zehnten schenken „quam jure feodali possedimus“. Nun steht freilich, wie im B. IV. des Urkdb. des hist. Vereins f. Niedersachen (Arch. Marienrode, Urk. 20, Anmerk. 1) angegeben ist, auf

der Rückseite der Urkunde: „Donatio decimae in Hagenem circa malum et Bockenem", und es lag auch ein Hagen daselbst, aber es ist kaum zu erklären, wie die Grafen von Lüchow zu Besitzungen bei Bokenem, wo die Stammgüter der Grafen von Woldenberg lagen, gekommen sein sollten. In jedem Falle ist es wahrscheinlicher, daß in der Urkunde das Dorf Hagen im Amte Isenhagen gemeint ist, das dann, da es in unmittelbarer Nähe von Bokel und Sprakensehl liegt, jedenfalls auch Hildesheimisches Lehen war.

Vom Stifte Verden zu Lehen gingen:

21) Sieben Hufen zu Henningen, im Kreise Salzwedel, ganz in der Nähe von Warpke und Barnebek belegen. Heinrich III. und Otto II. verkaufen dieselben 1264 an Disdorf (Reg. 57), und Bischof Gerhard von Verden sagt 1265 ausdrücklich von ihnen (Reg. 58): „quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam".

22) Der Zehnte zu Seklendorf, im Kreise Lüneburg, Amts Medingen belegen. Daß derselbe Verden'sches Lehen war, wird in den Urkunden von 1262 (Reg. 54) und 1264 (Reg. 56) ausdrücklich gesagt.

23) Besitzungen zu Lidern im Amte Oldenstadt, östlich von Uelzen belegen. Graf Ulrich IV. schenkte dieselben nebst Besitzungen in Wendisch Ohrdorf an Disdorf, sein Bruder Heinrich II. genehmigte diese Schenkung und bat den Bischof Iso von Verden dieselbe zu bestätigen (Reg. 39). Aus dieser Bitte an Bischof Iso geht wol mit Sicherheit hervor, daß auch diese Güter vom Stifte Verden zu Lehen gingen, wenigstens wäre sonst kaum zu erklären, wozu eine Bestätigung des Bischofs von Verden nöthig gewesen wäre. Uebrigens besaßen in Lidern auch die Grafen von Schwerin Güter nach ihrer Lehnrolle, und so wäre hier jedenfalls der gemeinsame Güterbesitz beider Familien nicht aus verwandtschaftlichen Verhältnissen zu erklären, sondern auch die Güter der Grafen von Schwerin zu Lidern werden Verden'sches Lehen gewesen sein.

24) Güter in Wendisch Ohrdorf, die zugleich mit denen in Lidern an Disdorf geschenkt wurden, von denen also das von

jenen Gesagte ebenfalls gilt. Wendisch Ohrdorf setzt ein nahe liegendes Deutsch Ohrdorf voraus; es findet sich indessen heute nur noch ein Ohrdorf auf genauen Karten verzeichnet, und zwar liegt dasselbe im Kreise Gifhorn, südlich von Disdorf, in der Nähe dieses Ortes. Sollte dieses nicht das hier gemeinte Ohrdorf sein, so lag dasselbe doch jedenfalls ganz in der Nähe.

Ob ebenfalls Verden'sche Lehen waren?:

25) Die Besitzungen zu Ostedt, die nach dem Lüneburger Lehnsregister die von dem Knesebek von den Grafen von Lüchow zu Lehen haben (v. Hammerstein, a. a. O., p. 132). Ostedt liegt im Amte Bodenteich, in der Nähe von Lidern und Lehmke.

26) Besitzungen zu Hoyerstorf, die ebenfalls die v. d. Knesebek zu Lehen hatten. Hoyerstorf liegt ganz in der Nähe von Ostedt.

27) Besitzungen zu Barnstedt, nordwestlich von Uelzen belegen. Hier schenkt 1311 Heinrich IV. einen Hof an das Kloster Ebsdorf, den so lange Gerhard von Odem von ihm zu Lehen gehabt hatte (Reg. 73).

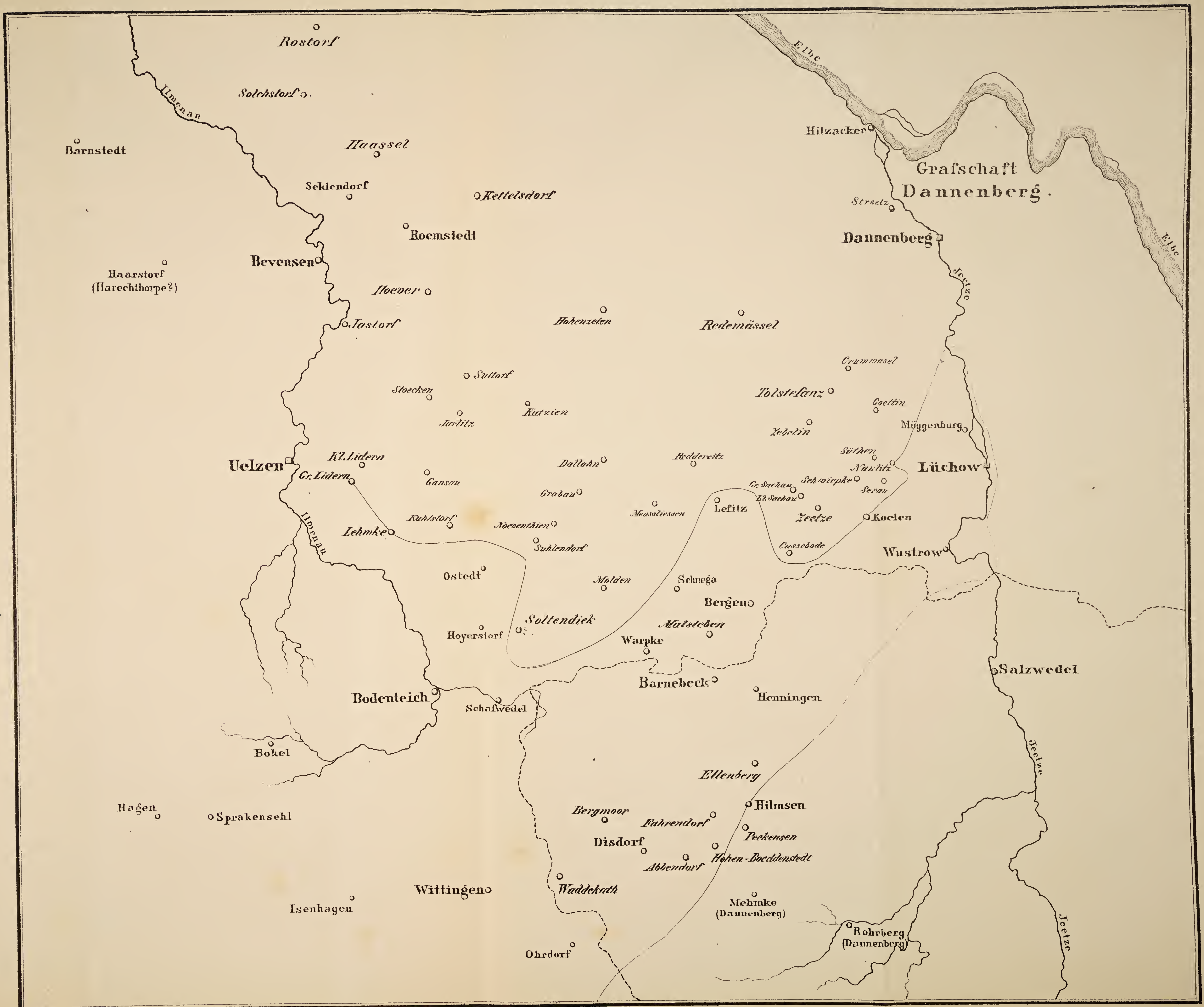
28) Besitzungen zu Römstedt, in unmittelbarer Nähe von Seklendorf belegen. 1278 sagen die von Hitzacker hier dem Grafen Heinrich IV. einen Hof auf, den sie von ihm zu Lehen gehabt und verkauft haben (Reg. 62). Pfeffinger, der die betreffende Urkunde in seiner Braunschweig-Lüneb. Historie giebt (II, p. 601), giebt ebendaselbst eine andere, in der ausdrücklich gesagt wird, daß diese Besitzung Eigenthum der Kirche Verden war.

29) Besitzungen in Harechthorpe, die wir wol im heutigen Haarstorf, zwischen Barnstedt und Uelzen belegen, zu suchen haben. Bernhard Sprenger hatte sie bis 1225 von den Grafen v. Lüchow zu Lehen, wo er sie mit deren Einwilligung der Kirche St. Mauricii zu Ebsdorf schenkte und ihnen dafür 3 Hufen und einen Hof zu Lüdersburg gab.

Gekauft vom Stifte Verden wurde:

30) Das Dorf Schafwedel, im Kreise Uelzen, Amts Bodenteich, nordwestlich von Disdorf belegen (Reg. 26).

Durch Tausch wurden erworben:



Hof-Steindr. v. Gebr. Jänecke, Hannover.



31) Drei Hufen und ein Hof in Luderesborch (Lüdersburg, südlich von Lauenburg) von Bernhard Sprenger, wie sub 29 erwähnt ist.

32) Güter zu Lesitz (Lewitze) im Kreise Dannenberg in der Nähe von Warpke belegen, die von Heinrich IV. 1304 gegen 2 leibeigene Wenden zu Sterle von Disdorf eingetauscht wurden.

33) Wo lag die Villa Wonem, wo 1236 Heinrich II. von Lüchow dem Johanniterorden Güter schenkte?

34) Da die von Wustrow mit Sicherheit Ministerialen der Grafen von Lüchow waren, so gehörte jedenfalls auch ihr Stammsitz, der südlich von Lüchow zwischen diesem Orte und Salzwedel belegene, jetzige Flecken Wustrow zur Grafschaft Lüchow.

Aus diesen immerhin spärlichen Nachrichten läßt sich über den Umfang der Grafschaft Lüchow wenig mit Bestimmtheit sagen; mit einiger Sicherheit ist anzunehmen, daß dieselbe sich von Nordosten nach Südwesten erstreckt hat und zwar ungefähr von Lüchow bis zu den 1246 abgetretenen Dörfern Bokel und Sprakensehl. Im Osten der Jeetze, an der Lüchow liegt, haben die Grafen von Lüchow jedenfalls keine Besitzungen mehr gehabt, da sich einmal hiervon keine Spur findet und dann hier gerade die Stammgüter der Grafen von Dannenberg sich befanden. Eine weitere Grenzbestimmung gewinnen wir im Norden, wenn wir sehen, daß die auf der beigegebenen Karte mit Cursiv-Schrift bezeichneten Dörfer den Grafen von Schwerin gehörten, und zwar die in kleiner Cursivschrift bezeichneten ganz, die in großer Cursivschrift zum Theil. Nach ihrer großen Anzahl ist kaum anzunehmen, daß die Grafen von Lüchow im Norden über sie hinaus noch Besitz gehabt haben, von dem man ja auch keine Spur findet. Man wird also nicht fehlgehen, wenn man von einem in der Mitte zwischen Lüchow und Dannenberg gelegenen Punkte aus einen Grenzstrich nach Westen, südlich von den den Grafen von Schwerin gehörenden Besitzungen zieht. Ueber die Ilmenau hinaus wird sich aber ein zusammenhängender Besitz der Grafen von Lüchow nicht

erstreckt haben, da Uelzen keinesfalls dazu gehörte und weiter hier die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg Stammbesitz hatten. Im Südwesten dürften dann etwa die Dörfer Bokel und Sprakensehl eine Grenze gebildet haben, da sich über sie hinaus keine Besitzungen vorfinden und da sich auch so ihre Abtretung leicht erklären läßt. In Süden von Lüchow würde man zwischen diesem Orte und Salzwedel, noch südlich von Wustrow einen neuen Grenzpunkt festsetzen und von hier nach Südosten eine Grenzlinie ziehen können, die Henningen, Barnebek, Hilmsen, Disdorf, Ohrdorf in sich begriffe, aber auch nicht weiter nach Osten ausgedehnt werden darf, da einmal hier markgräflich Brandenburgisches Gebiet ist, dann aber in Mehmke und Rohrberg die Grafen von Dannenberg urkundlich Besitzungen haben. Innerhalb dieses Striches würden dann außerdem noch zum Theil die dem Stifte Verden gehörigen, von diesem dem Kloster verliehenen slavischen Dörfer, sowie jedenfalls noch andere Besitzungen des Stiftes Verden sich befinden.

Somit dürfte, da die übrigen erwähnten Besitzungen der Grafen von Lüchow jedenfalls vereinzelte waren, die auf der Karte mit nicht durchbrochener Linie (die durchbrochene Linie bezeichnet die ehemalige Grenze zwischen Preußen und Hannover) etwa die Grenze des zusammenhängenden Besitzes der Grafen von Lüchow bilden, die im Westen und Süden genauer anzugeben vorläufig nicht möglich sein dürfte.

Anhang III.

Urkundensammlung zur Geschichte der Grafen von Warpke-Lüchow.

1. Reinhardi Reinehusensis abb. Opusc. de familia Reinhardi episc. Halberst. ex MSto. (Leibniz, Script. rer. Brunsv. I, p. 703).

Ezike et Elle fratres et comites nobiles et praedivites erant, qui Reinhusen et Luhen habitabant..... Elle genuit quattuor filios Conradum, Henricum, Hermannum et

Udonem et duas filias .... Porro Conradus genuit Beatricem, quae nupsit Olgero comiti de Wartbike et genuit Olricum .... Beatrix etiam comitissa mortuo patre ejus Conrado in die unctionis suae curtem in Mechelmishusen Olrico filio ejus consentiente obtulit. Sed ea sepulta in aquilonari parte ejusdem coenobii Reinhardus de Stockhuson eam commutavit.

2. 3. Dec. 1111. (Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 17 u. Leibniz, Scr. rer. Br. I, p. 705).

Adilbertus d. g. Moguntinus archiepiscopus et sedis apostolice legatus. Notum ergo esse volumus, quod Hermannus patriae comes (v. Winzenburg) suis heredibus adstipulantibus, videlicet Udone Hildenesheimense episcopo et fratre suo Conrado comite, cenobium monastice professionis in Reinehusen suo patrimonio .... dotavit. Hec quoque obtulit .... Ad hec ipse comes H et Beatrix cometissa de Wardbike avunculi sui Conradi comitis filia, novem mansos et duas partes totius marche in Bernesroth, duas quoque partes silvule que dicitur Kaldinlith cum Bettenrodt contradiderunt. Eadem Beatrix cometissa tres mansos in Suthem cum Olrico comite ejus filio contulit. ...... Hujus rei testes sunt: Reynhardus Halberstadensis episcopus, Udo Hildenesheimensis episcopus ......, Hermannus patriae comes, qui et fundator et filii ejus duo Henricus et Hermannus pueri, Olricus comes de Werdbike, Cunradus comes de Everstein, Dudo de Ymmenhusen.

3. 3. April (nach 1111) — (Chron. Hildesh. bei Leibniz, Scr. I, p. 764.)

III. Id. April. (mortua est) Beatrix comitissa.

4. 1145. (Albertus Stadensis).

Praepositus Hartwicus ab Hermanno de Luchove captus, cum sperarent homines ducis, quod ipsis esset praesentandus, adductus est ad marchionem Albertum et sic liberatus.

5. 1148. (Leyser, Hist. com. Eberstein p. 85.)

Hinricus d. g. S. Moguntine ecclesie archiepiscopus .....

Notum esse volumus, quod comes Hermannus senior de Wintzenburch de conniventia suorum heredum, scilicet Udonis venerabilis Hildeshemensis episcopi et Conradi et Hinrici fratrum et comitum ac suorum avunculorum universam sue hereditatis in Reynhusen portionem Dn. Deo et b. Cristoforo martiri contradidit, et postmodum, jam dictis duobus comitibus vita decedentibus, ipsorum filie, videlicet Eilica in Ringelen abbatissa et Beatrix in Wartbike comitissa, quicquid in ejusdem ville marcha eis jure hereditario cesserat, obtulerunt...... Hujus rei testes sunt: ...... Wilbertus comes de Eversteyn, Witgerus de Wartbik.......

6. 1158. (Harenberg, Hist. Gandersheim. p. 1709).

Ulricus dictus comes in Luchowe publice facit notum, quod conventus de Amelungesborne a se et fratribus suis cum consensu coheredum suorum in villa Suthem XV mansos, qui lathmen vocantur, absolute ad allodium ipsorum referentes, per manus litonum ipsis annuam pensionem reddentes, 123 marcis emerit. Testes adfuerunt comes Wernerus de Lindowe (!), Godescalcus senior de Plesse et Ludolfus filius ejus aliique.

7. 1158. (v. Hodenberg, Lüneburger Urkdb. VII, Arch. d. Kl. St. Mich. z. Lüneb., Urk. 20). — Aussteller: Heinrich der Löwe, zu Lüneburg (Westphalen, Mon. II, 2030. — Orig. Guelf. III, 43).

Testes: Heinricus comes de Raceburg et Bernardus filius suus, Adolfus comes de Schowenburg, Volradus comes de Dannenberge, Walterus de Berge, Guncelerius de Hagen, „Hermannus comes de Luchow", Eilbertus de Welepe.

8. 10. Dec. 1160. (Riedel, Cod. dipl. Br. XVI, 394).

„Hermannus Fardensis ecclesie episcopus". Noverit omnium fidelium Christi.... industria, quod Hermannus comes, Odhelrici comitis de Wertbeke filius, pro remedio anime sue suorumque parentum in fundo terre sue, que nunc insula sancte Marie vocatur, libere Deo et beate Marie obtulit...... Predictus quoque comes VII mansos heredi-

tatis sue concessione heredum suorum eidem ecclesie libere contradidit ea ratione, ut ipse suusque filius, vel si filii defuerint, quicunque senior in cognatione esset, defensor et advocatus ejusdem ecclessie vocaretur et esset.

9. 1162. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 20a. u. Westphalen, Mon. II, p. 2038). — Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: .... Adolfus de Schowenberg, Volradus de Dannenberg, Otto de Asseburg, Wernherus de Veltheim, Guncelinus de Hagen, Hermannus de Luchowe.....

10. 1162. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 206) — Aussteller: Erzbischof Hartwig v. Bremen.

Testes: ...... Eilbertus de Wilpe, Guncelinus de Hachen, Hermannus de Luchowe...

11. 1163. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 20c.) — Aussteller: Erzbischof Hartwig v. Bremen.

Testes: .... comes Hermannus de Liuchowe, Gunzelinus de Hagen, Liuthardus de Menhersen...

12. 12. Juli 1164. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 22). Aussteller: Heinrich d. Löwe, zu Verden.

Testes: ...... comes Volradus de Dannenberch, comes Herimannus de Luchowe, Liuthardus de Meinersem, Liudolfus de Waltingeroht, Gunzelinus de Hagen....

13. 9. Sept. 1171. (Mecklenburger Urkdb. I, Urk. 100). Heinrich d. Löwe beschenkt das Bisthum Schwerin.

Testes: Guncelinus comes de Zverin, Bernhardus de Raceburch, Conradus de Regensteyn, Hermannus de Luchowe, Conradus de Roden.

14. 19. Sept. 1171. (Lüneburger Urkdb. VII. Urk. 23b. Mecklenburger Urkdb. I, 101). Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: ..... Bertholdus marchio de Woburg, comes Guncelinus, Bernhardus de Raceburg, Hermannus comes de Luchowe.

15. 1174. (Mecklenburger Urkdb. I, 113. Westphalen, Mon. II, p. 2047). Aussteller: Heinrich der Löwe.

Testes: Guncelinus de Zwerin, Adolfus de Schowenburg, Hermannus comes de Luchowe, Volradus comes de Dannenberch.

16. (Leibniz, Script. I, p. 770: Excerpta ex libro donat. eccl. Hildesh. factarum.)

Bruno diaconus frater noster contulit ad praebendam fratrum IV mansos in Byrne, quos in commutationem curiae suae a comite Hermanno de Luchowe accepit.

17. 1. April 1175/1181. (Chron. Hildesh. bei Leibniz, Script. I, p. 764.)

Calendis April. (mortuus est) Hermannus comes de Lichowe; dedit duos mansos in Buine.

18. 1182/1183. (Arnold's v. Lübeck Slavenchronik III, bei Leibniz, Script. II, p. 653.)

Dux autem Bernhardus cum fratre suo Othone marchione veniens Erteneburg magnificum se illic exhibuit et nobiliores terrae adesse praecepit, ut receptis ab eo beneficiis suis, hominium ei facerent et fidelitatem ei per sacramenta confirmarent. Cumque ei se exhibuisset comes de Racesburg et (Jordanus) comes de Danneberg et Henricus comes do Lowthe (comes de Luchowe) et comes de Suerin, exspectabatur etiam comes Adolfus et non venit.

19. 1184. (Leyser, Hist. com. Eberstein. p. 75.)

Erzbischof Konrad v. Mainz thut kund, daß Konrad v. Schonenberg ihm einen Zehnten zu Dietenrodt zu Gunsten des Klosters Reinhausen resignirt hat.

Testes: .... ex laicis Albertus de Everstein, comes Beringerus de Nortmannestein, comes Wernherus de Lindowe. (!)

20. 1184. (Riedel, Cod. dipl. Brand. XVII, 1.) — Aussteller: Markgraf Otto v. Brandenburg; Zeuge: Wernerus comes de Luchowe.

21. 25. Aug. 1188. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 395). — Papst Clemens III. bestätigt die Stiftung des Klosters Diesdorf.

...... concessionem et institutionem a bone memorie Hermanno comite, Othelrici comitis Werbetke filio.

22. 1188. (Riedel, Cod. dipl. V, 22.) — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

Sub testimonio.... comitum de Osterburg Alberti et Werneri filii sui, Ottonis de Valkensten, Heinrici de Dannenberch, Ulrici de Luchowe, Friderici de Osterwolt.

23. 1189. (Riedel, Cod. dipl. V, 26.) — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

In presentia Wernheri de Luchowe, Henrici de Dannenberch.

24. 1191. (Leibniz, Script. I, p. 864). — Urkunde Bischofs Berno v. Hildesheim.

Testes: Elf Geistliche, darauf Conradus de Robentum, Ekkehardus canonicus, Fridericus canonicus, Hermannus de Luchowe, Rodolfus de Zygenhagen, Hermannus de Bodensteine, Borchardus de Woldenberch, Ludolfus de Waldenberch, Rolandus scholasticus, Theodericus abbas S. Michaelis, Theodericus abbas S. Godehardi etc.

25. Um 1195 (1185—1205). Riedel, Cod. dipl. XVI, 395. — Aussteller: Otto II. v. Brandenburg.

Testes: comites de Luchow Wernerus et Olricus.

26. 1202. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 88.)

„Rudolfus d. g. Verdensis ecclesie minister humilis. — Notum sit...., quod comes Wernherus de Luchowe consensu nostro.... quoddam predium slavicum „scapwidele“ nomine quadam certe pecunie quantitate ab ecclesia nostra in proprietatem sibi comparavit. Testes: Bernardus comes de Wilpia, Reinhardus, Hermannus.

27. 15. Nov. 1208. (Riedel, Cod. dipl. XVII, 2. Mecklenburger Urkdb. I, 185). — Ausgestellt von Albrecht II. v. Brandenburg zu Sandow.

Testes laici: Wernerus comes de Luchowe, Heinricus de Swerin, Gardolfus de Hadmersleve.

28a. 1208. (Gerken, Krit. Nachr. v. d. Grafsch. Lüchow, verm. Abhandl. III).

„Hergegen waren Ulrich und Werner in einer Urkunde Wilhelms v. Lüneburg 1208 Zeugen in Parerg. Goettingens. I. lib. IV, p. 14.

28b. 28. Aug. 1209. (Sudendorf, Urkdb. z. Gesch. d. Hzge. v. Braunschw.-Lüneb. I, 5).

Herzog Wilhelm ertheilt der von ihm an der Elbe bei Wendisch Blekede zu gründenden Stadt Löwenstadt das Recht einer freien Stadt.

...... Hec itaque ordinatio facta est, dilecta conjuge nostra Helena et filio nostro Ottone compromittentibus venerabili quoque Verdensi episcopo Isone necnon hominibus nostris scientibus et consentientibus, hiis scilicet comite Henrico de Dannenberch et filio ipsius Vulrado, Bernardo comite de Welepa, Wernero, Olrico, Henrico, Ottone comitibus de Luchowe, Waltero de Boldensele et Friderico de Osterwalde.

29. 1214. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 425.) — Urkunde Bischofs Friedrich v. Halberstadt.

Testes: Conradus Herfordensis prepositus, Arnoldus de Scherenbeke, Meynhardus de Kranicfeld, Borchardus de Wartperch, Wolterus de Arnestein, Bertoldus de Lichowe, Bernhardus vicedominus, Conradus prepositus, Ludolfus de Sladen.....

30. 1216/1220. (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb., Abth. XV, Archiv d. Kl. St. Johannis z. Walsrode, Urk. 12).

Illustri viro et amico suo, G. comiti de Werningerothe H. dei gratia Hamburgensis prepositus cum oracionibus promptum semper obsequium. Mortua matertera nostra bone memorie domina R. de Homboken, ea non habente pueros cum hereditas ipsius ad nos et coheredes nostros hereditario jure devenisset nos de communi consensu

et sano consilio mansum unum in Witsene situm ad predictam hereditatem pertinentem sicut eum librum ab omni exactione advocacie recepimus librum ob memoriam predicte R. defuncte ecclesie in Walesrode contulimus. Rogamus igitur vos una cum coheredibus nostris attentissime quatinus intuitu dei et servitii nostre (*sic!*) ecclesiam in Walesrode in possessione tam rationabili prememorati mansi non inquietatis. Scituri pro certo, quod B. de Wilpia cognatus noster in bonis domine R. de Homboken nec advocaciam nec aliquid juris unquam habuit, donec ea mortua a nobis et coheredibus nostris pecunia condigna comparuit, ipso tamen manso in Witsene excepto, quem ante vendicionem bonorum ecclesie liberum contulimus.

31. 10. Juli 1217. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 396, und Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersf. 1857, S. 32 f.).

Hermann, Dompropst zu Hamburg, Guncelin II. und Heinrich I., Grafen zu Schwerin, schenken dem St. Marienkloster zu Disdorf 4 Hufen in Bernebeck.

Testes: ... Wernerus comes in Luchowe, Ulricus comes in Luchowe, Henricus comes in Luchowe, Waltherus de Boldensele.

32. (?) 19. Aug. 1223. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 5). — Ausgestellt von Johann I. und Otto III. v. Brandenburg.

Testes: Wernerus, comes de Luchow, Henricus, comes de Zwerin, Gardolfus de Hadmersleve.

33. 1223/1224 (nach 19. Aug. 1223, vor 4. Juli 1224) starb Graf Werner II. v. Lüchow.

34. 4. Juli 1224. (Meklenb. Urkdb. I, 305).

Erster Vertrag, die Freilassung Waldemars II. und seines Sohnes aus der Gefangenschaft des Grafen Heinrich I. von Schwerin betreffend.

Testes: Comes Henricus de Zwerin, comes Hermannus de Woldenberch, comes Henricus de Sladen, comes Hen-

ricus de Dannenberch et duo filii sui, comes Henricus de Luchowe, comes Conradus de Regenstein.

35. 17. Nov. 1225. (Mecklenb. Urkdb. I, 317). — Zweiter Vertrag über die Freilassung Waldemars II.

.... Ut hec omnia rata habeantur et fideliter observentur, sepe dicto comiti Henrico de Zwerin, uxori sue, filiis suis, cognatis et amicis suis, videlicet Wolrado, comiti de Danneberch, Hinrico comiti de Scladen, Adolfo de Holsatia, Hinrico comiti de Luchowe, domino Heinrico de Werle juniori, jurabit rex et filii sui.

36. 1225. (Riedel, Cod. dipl. VI, 399). — Urkunde Heinrichs v. Anhalt.

Testes: Ulricus comes de Luchow, Conradus comes de Tannenberg.

37. 1225. (Riedel, Cod. dipl. VI, 400). — Urkunde der Markgräfin Mathilde v. Brandenburg und ihrer Söhne Johanns I. und Otto's III.

Testis: Ulricus comes in Luchow.

38. 1225. (Pfeffinger, Braunschw.-Lüneb. Hist. II, p. 26).

Dei gracia Olricus et Henricus comites et fratres de Luchowe universis.... salutem in domino.... Inde est, quod notum esse cupimus universis, quod Dominus Bernardus Sprenghere de permissione et bona voluntate nostra et heredum nostrorum bona in Harechthorpe, que a Nobis tenebat..... Ecclesie S. Mauricii in Ebbekestorpe vendidit. Pro eisdem autem bonis proprietatem suam, scilicet tres mansos et curiam suam in Luderesborch Nobis dedit et a Nobis recepit in feodo ut priora. ....Testes sunt devoti ac fideles nostri, Burchardus advocatus (de Luchowe) Lippoldus ursus etc.... Actum anno Dominice Incarnacionis MCCXXV; datum apud Luchowe.

39. Um 1227 (1224—1230). (Riedel, Cod. dipl. XXII, 93).

Reverendo patri ac domino suo J. Verdensi episco H,

comes de Luchowe paratum obsequium et fidele. Ordinationem, quam frater meus, comes Olricus fecit de bonis et proprietate nostra in Lidere et wenedischen Ordorp, conferens ea ecclesie in Distorp, ratam habeo, ipsaque de connivencia et voluntate mea processit. Ut autem predicta collatio firma persistat ecclesie, peto eam auctoritate vestra stabiliri.

40. 29. Aug. 1232. (Leibniz, Script. II. p. 379 Dipl. Gandersh.). — Urkunde Otto's des Kindes.

Testes: Henricus comes de Lucha, Bernardus comes de Danneberg, Bernardus de Dorstadt, Luthardus de Meinersem.

41. 8. Mai 1233. (Mecklenb. Urkdb. I, 416. Westphalen, Monum. III, p. 1479). — Herzog Otto d. Kind urkundet zu Lüneburg.

Testes Henricus de Dannenberge et comes Henricus de Luchowe et comes Guncelinus de Zwerin.

42. 1236. (Riedel, Cod. dipl. VI, 14).

Dei gracia Henricus comes in Luchow et sui heredes omnibus in perpetuum. .... Ad notitiam igitur universorum .... cupimus pervenire, quod nos ex hortatione et admonitione venerabilium virorum in Luchow et pro nostrorum remedio peccatorum proprietatem, quam habuimus in villa Wonem, dedimus et assignavimus hospitali sancti Johannis in transmarinis partibus cum omni jure quiete et libere possidendam. Unde ne hoc factum nostrum a nobis aut a nostris heredibus possit de cetero in irritum revocari...., sigilli nostri robur ac munimen apponi jussimus isti scripto. Actum est hoc anno dominice incarnacionis 1236 presentibus ministerialibus nostris, domino Borchardo advocato, d. Friderico advocato, d. Rabodoni de sace, d. Sifrido, aliis multis.

43. Um 1240 (zwischen 1237 u. 1245) starb Heinrich II., Graf v. Lüchow.

44. Um 1235 (nach 1231, vor 1239). (v. Hodenberg, Lüneb. Urkdb. VII, Urk. 42.)

Bisch. Lüder v. Verden, Guncelin III. v. Schwerin, Graf Bernhard v. Dannenberg thun kund, daß Friedrich, Domherr zu Hildesheim, Bruder Heinrichs I. v. Schwerin, dem Kloster Ebstorf seine Erbgüter zu Lehmke (im Amte Bodenteich) geschenkt hat.

45. Um 1240 (1237—1245). (Urkdb. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, IV, 33 f., Urk. 20. u. Hodenberg, Lüneb. Urkdb., Arch. Isenhagen, Urk. 26).

.... Sciant ergo tam presentes quam posteri, quod ego Gerburgis et filii mei Heinricus et Otto, comites de Lygove, pro nostrorum remissione peccaminum fratribus et monachis in Isenhagen dei et beate virginis Marie servitio deputatis, decimam in hagene, quam jure feodali possedimus, libera et prompta contulimus voluntate...

46. 1246. (Sudendorf, Urkdb. I, 28).

Heynricus d. g. comes de Luchow ...... Noverit praesens aetas et futura ...., quod nos villam Bokle ... dimisimus Illustri Domino nostro duci Ottoni de Brunesw. et suis heredibus. Praeterea promisimus.... dicto domino nostro duci, quod, quandocunque ipse nobis praeceperit, villam praenominatam, debemus in manus domini nostri Hildensemensis episcopi resignare. Nam ab eo habuimus in pheodo ipsam villam. Acta sunt haec Luneborch anno dominice inc. MCCXLVI.

47. 23. Oct. 1246. (Hodenberg, Lüneb. Urkdb., Arch. d. Kl. Isenhagen, Urk. 13.)

Heinricus et Otto fratres comites de Luchowe villam quandam Sprakensele et decimam ejusdem villae necnon quandam aliam decimam cum tribus domibus in Manhusen .... in manus Conradi episcopi Hildesemensis resignarunt. Qui prefata bona contulit novae plantationi Cistersiensis ordinis in Isenhagen .... Actum anno 1245, X. kal. No-

vembris, Pontificatus XXVI. (Dies Pontifikatsjahr verweist die Urkunde in d. J. 1246.)

48. 1251 erscheint Hedwig, Gemahlin Heinrichs II. von Woldenberg. (Nekrolog d. Kl. Woltingerode in der Zeitschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, Jahrg. 1851, wo verwiesen auf Chron. coenob. Montis. Franc. Goslar. 22).

49. 10. Aug. 1252. (Schaten., Ann. Paderbornenses II, p. 94.) — Vertrag zwischen Bischof Simon v. Paderborn und Herzog Albrecht v. Braunschweig.

Testes: Adolfus de Dannenberg, Heinricus de Luoghowe, Conradus de Werningerothe, Henricus de Woldenberg, Hermannus, Ludovicus Konradus de Eversteyn comites, Gunterus nobilis de Lindow.

50. 13. Oct. 1254. (Urkdb. d. hist. Vereins f. Niedersachsen V; Urkdb. d. Stadt Göttingen, Urk. 6 und Leukfeld, Ant. Poeld., p. 65.) — Urk. Albrechts von Braunschweig.

Testes: Adolfus de Dannenberg, comes Henricus de Luchow, Conradus de Dorstadt.

51. 12. Juli 1256. (Hodenberg, Diepholzer Urkdb., Arch. Loccum, Urk. 189.) Urk. Herzog Albrecht's v. Braunschweig.

Testes: Heinrich v. Lüchow und Heinrich v. Hoya.

52. 10. Aug. 1257. (Sudendorf, Urkdb. I, Urk. 43.) — Vergleich zwischen Herzog Albrecht v. Braunschweig u. Gerhard v. Bremen.

.... quibus (arbitris statutis) duo nobiles adjungentur, unus ex parte archiepiscopi et ecclesiae, Johannes comes de Oldenborg, et unus ex parte ducis, Henricus comes de Luchowe .... Hec sunt nomina militum, qui pro compositione servanda fide data promiserunt: ..... comes Henricus de Luchowe comiti Johanni de Oldenburg fidem dedit.

53. 13. Aug. 1260. (Mecklenb. Urkdb. II, 875.)

Guncelinus, Graff zu Schwerin, bezeuget, das Helenbertus von Wosstrowe de kirchen zu Zwerin ierlichs zu geben schuldig sey drei Mark auss dem dorffe Naulitz, welche hebung seine, des grafen, Vorfahren von ihren erbgutern umb frawen Odae, Grevinnen zu Schwerin, seligkeit willen williglich gegeben.

54. 5. März 1262. (Meckelnb. Urkdb. II, 940.) — Urk. Gerhards v. Verden.

..... Innotescere cupimus universis, quod facta in manibus nostris libera resignacione decimarum villarum de Vorwerke et Halse a comitibus Guncelino et filiis suis de Zwerin, et ville Zekerdorpe a comite Henrico et Ottone de Lughowe, quas a nobis et ecclesia Verdensi loco et jure homagii tenuerunt, dilectis nobis in Christo, preposito et capitulo monasterii de Medinghe proprietatem ipsarum decimarum donamus perpetuo possidendam.

55. 20. April 1262. (Mecklenb. Urkdb. II, 946.)

Rudolf, Bischof v. Schwerin, schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Grafen Guncelin III. v. Schwerin und Adolf I. v. Dannenberg — Dömitz. — Zu Kempeneberg.

.... Et hoc idem servabunt vasalli eorum bona fide, et comes Adolfus de Danneberg, ducet fratrem suum Bernardum et Heinricum comitem de Luchowe, qui cum ipso, que supradicta sunt, servanda promittant.

56. 5. Mai 1264. (Riedel, Cod. dipl. XVII, 438.)

Henricus d. g. comes de Luchowe — notum esse volumus, quod nos accedente heredum nostrorum consensu decimam in Sekerdorpe, quam ab ecclesia Verdensi jure tenuimus feodali et Dominus Ekkehardus et Remboldus frater suus de Wosstrowe a nobis habuerunt, eodem jure ecclesie S. Marie in Medinghe Cisterciensis ordinis et congregationi domnarum ibidem Deo deservientium resignavimus pleno jure, a quibus domnabus...... viginti et octo marcas monete recepimus hamburgensis. Testes: comes

Adolfus de Danneberch... Datum Saltwele anno 1264 tercio Non. Maji.

57. 19. Nov. 1264 (nicht 1265). (Riedel, Cod. dipl. XVI, 403; Kloster Disdorf. Lenz, Sammlung Brandenb. Urk. p. 889, wo es fälschlich heißt Hermannus!)
Henricus et Otto d. g. comites in Luchowe..... Noverint igitur Christi fideles, quod nos ecclesie in Disdorp vendidimus pro septuaginta marcis argenti septem mansos in villa Hennige.

58. 29. Jan. 1265 (nicht 1264). (Riedel, Cod. dipl. XXII, 96.)
Gerardus d. g. Verdensis ecclesie episcopus...... Quia nobiles viri Henricus et Otto, comites de Luchowe bona in Hennigge, septem videlicet mansos cum areis et pratis et omni jure absque advocatia ejusdem ville, quorum proprietas ad nos et nostram spectabat ecclesiam, vendiderunt domino Fritherico preposito in Distorpe... presentium tenore profitemur, quod nos ..proprietatem predictorum bonorum in Hennigge.. condonavimus dicto domino Fritherico preposito in Distorpe perpetuo possidendam.

59. 1269. (Orig. Guelf. IV. praef. p. 12, col. 2.) — Urk. Herzogs Albert v. Braunschweig.
Testis Henricus comes in Luchowe.

60. 4. März 1272. (Sudendorf, Urkdb. I, 74.) — Vertrag zwischen Johann v. Braunschweig und den Herzögen Johann und Albrecht v. Sachsen.
Es werden vier Schiedsrichter gewählt, die bei streitigen Punkten „ad comitem Henricum de Luchowe recursum habebunt."

61. 1. Oct. 1273 starb Graf Heinrich III. von Lüchow. (Anz. f. Kunde d. deutsch. Vorzeit, 1861, S. 195 ff.)

62. 27. Aug. 1278. (Pfeffinger, Braunschw.-Läneb. Hist. II, S. 601.)
Die Herren v. Hitzacker, Dietrich, Georg und Jordan,

Gebrüder, sagen dem Domicillo nobili de Lygove einen Hof zu Remstede auf, den sie verkauft haben.

63. 20. Oct. 1286. (Mecklenb. Urkdb. III, 239.)
Nobilibus viris ac dominis Helmoldo ac Nicolao Zuerinensibus dei gracia Olricus comes de Regensten, Hinricus comes de Blankenburch, Otto comes de Valkensten, Walterus dominus de Arnsten, Gardunus dominus de Hadmersleve servicium benivolum et paratum. Noverit vestra nobilitas, quod, sicut pro nostro consanguineo et amico Burchardo comite de Mansvelt promisimus fide data, si filiam sororis vestre, dominam Sophiam duxerit legitime in uxorem, eidem infra annum pro bonis, que vulgariter lipfedinge vocantur, octoginta marcas albi argenti in redditibus assignabit.

64. 20. Dec. 1286. (Mecklenb. Urkdb. III, 242.)
Volrath, Bischof v. Halberstadt verschreibt der Gräfin Sophia von Mansveld Einkünfte aus dem Dorfe Mansveld und der Stadt Eisleben zum Leibgedinge.

65. 1298 erscheint Heinrich IV. v. Lüchow in ungedruckten Urkunden des Kalands zu Lüchow. — Er dotirt hier den Altar corporis Christi zu Lüchow in der Johanniskirche mit 2 Wispel Roggenpacht aus der Mühle zu Koelne (Koelen). (Gerken, Verm. Abhdl., Th. III, S. 208).

66. 6. Mai 1301. (Lenz, Brand. Urkunden p. 163. Riedel, Cod. dipl. V, 307; XIV, 45.) — Urkunde Mkgrf. Hermanns v. Brandenburg.
Testis comes Henricus de Luchove.

67. 27. Juni 1302. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 102.)
Heinrich v. Lüchow schenkt an Disdorf das Patronat der Kirche zu Schnega. Ausgestellt zu Lüchow.

68. 10. März 1303. (Ibid. XXII, 102.)
Graf Heinrich v. Lüchow erhält vom Kloster zum heiligen Geist die Brüderschaft.

69. 27. Aug. 1304. (Ibd. XXII, 105.)

Heinrich v. Lüchow giebt an Disdorf zwei Wenden in Sterle für Güter in Lesitz (lewice). Ausgestellt zu Lüchow.

70. Um 1306. (Petersen, Holsteinsche Chronik I, S. 83 (43.), herausgegeben 1514.)

„Des Grafen und Herrn v. Mansfeld ehliches Gemahl, eine Tochter des Grafen v. Lüchow, wie sie auff eine Zeit ihre Eltern heimsuchen will und sie uber die Lunenburger Heyden gefahren, ist sie in ein Holz kommen und allda ein erbärmlich Geschrey eines alten Mannes gehöret.... Diß ist geschehen im Jahr 1306 ungefähr.

71. (Kranz, Wandalia lib. VII. c. 48, herausgegeben 1580).

Nobilis domina uxor comitis de Mansvelt filia comitis de Luchow, quum parentes invisere constituisset, iter faciens per Ericam Luneburgensem in vicino fruticeto audivit vocem gementis...

72. 28. Oct. 1308. (Sudendorf, Urkdb. I, 203.)

Propst Dietrich, Priorin Kunigunde (von Lüchow) und der Convent zu Disdorf verleihen dem Hzg. Otto v. Braunschweig die Theilnahme an allen guten Werken.

73. 3. Mai 1311. (Riedel, Cod. dipl. VI, 452. Gerken, Verm. Abhdl. III, S. 265.)

D. g. nos Henricus comes de Luchowe.... protestamur, quod Nicolao preposito Monasterii S. Mauritii in Ebbekestorpe ac suo conventui... dedimus proprietatem curie in Bernsted, quam honestus miles Gherardus dictus de Odem et sui heredes a nobis in pheodo habuerunt.

74. 25. Juni 1313. (Riedel, Cod. XXII, 109.)

D. g. Heinricus comes de Luchowe... Ad notitiam cupimus pervenire, quod dilectis nostris consanguineis, videlicet Conegonde priorisse ac Gerbergh dictis de Luchowe, Gerbergh ac Mechthildi, dictis de Woldenbergh, religiosis et professis cenobii Sancte Marie in Distorp... ad meliorationem prebende predictarum damus et assignamus unum chorum siliginis ad tempora vite, jure proprietatis et liber-

tatis nos contingentem, in villa Sneghe situm et locatum in curia cujusdam dicti Crateke....

75. 5. Juni 1314. (Riedel, Cod. dipl. XVI, 411.)
Cunigunde, Priorin v. Disdorf.

76. 17. Januar 1317. (Riedel, Cod. VI, 24.)
Testis: Heinrich v. Lüchow.

77. 17. Januar 1317. (Riedel, Cod. dipl. I, 131.) — Urk. Markgr. Johanns v. Brandenburg.
Testis: comes Hinricus de Luchow.

78. 12. März 1317. (Hodenberg, Hoyer Urkdb. VIII. u. Gerken, Cod. dipl. I, p. 181.)

Wy Otto v. Valkenstein, Gardun von Hadmersleve, Otto van der Hoye, Ulrick unde Ulrick van Regensteyn, Günther van Lindove, Greven von Gots gnadin bechennin openliken an dissem Briefe, dat wy dem erbergn Vorsten Margreve Woldemar unde Johannen to Brandenborg usin Herrin hebbin en trouwin gelowet an diesem brieve vor usin Vreünt Grevin Henrik van Lüchove, dat he scal Margreve Jan Luchove Hus und Stat apenin, diewile he levet in allin sinin noden. Sturfe ok die Greve, des God nicht en wille an rechte Len Erven, so scal die Stat Lüchove mit dem dat dar to hovet an Margrev Jan vallen, also bescheidenliken, dat Margrev Jan denne by der Grevin Husvrovin und by sinin Kindern und by sinin sculdin du, alse des Margreven brieve sprekin. Wend ok dem Grevin en Len Erve, des Vormunder scal de Margreve sin und anders nieman boven sinin willin. Und wanne dat Kint to sinin Jarin kumpt, so scal die Marggreve deme kinde Hus und Stat mit alle dem, dat dar to horet, als ed die Greve hadde, wedder antworden, oder sulk Gud dem kinde vor die Helfte des Slotes gevin, dat die Margrev dem Greven sculdig is, als des Margreven brieve sprekin. Hir upp hebbin wi dissen brief gevin vorsigele mit usin Insigeln und is geschehin to Magdeburg nach der bord Gods 1317 des Sunnavends vor Mitvastin.

79. 22. Juni 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 180.)

Markgraf Waldemar verspricht den Bürgern und Mannen zu Lüchow, den Grafen Günther v. Kaefernberg mit Schloß und Stadt Lüchow nebst dem Gebiete zu belehnen.

80. 17. Juli 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 180.)

Markgraf Waldemar belehnt Günther v. Kaefernberg und dessen Vetter Günther mit der Grafschaft Lüchow, mit Schloß, Stadt, Dienstmannschaft, Lehnen und dem ganzen Gebiete.

81. 21. Juli 1319. (Sudendorf, Urkdb. I, 181.)

Markgraf Waldemar belehnt auch die Gemahlin Günthers, Mechthild v. Regenstein, mit der Grafschaft Lüchow.

82. 5./6. Jan. 1320. (Sudendorf, I, 185 und Gerken, Verm. Abhandl. III, S. 277.)

Van Godes gnaden, we Gunther, Greve van Kevernberghe bekennet in desseme openem breve, dat we dem edelen Vorsten, Hertoghe Otten van Brunswich unde van Luneborch, Otten unde Wilhelme sinen Sonen unde eren Erven hebbet verkoft Luchove Hus unde Stat, Land unde Lude mit allem rechte unde mit alsodanem gude, als ed de van Alvensleve hadden, ane dat, dat we vorseth unde lathen hebbet mit wizscap der vorbenomeden Hertoghen van Luneborch unde des ersamen Heren Otten des Korenen to Hildensem, unde des edelen Mannes Greven Otten van der Hoie. Unde scolen des en recht wernd wesen den selven Vorsten und eren Erven vor uns, vor unse Wif, vor unse Vedderen, unde unse rechte Erven, unde scolen en des kopes bekant wesen, den we dan hebben, wor es en not is. To enen Orkunde desser rede hebbe we dessen bref getekent mit unsem Inghesegele. Ober dessen Reden hebbet ghewesen, de ersame Here, Her Otte de korene to Hildensem, de edele Man, Greve Otte van der Hoien, Junkhere Sivert van Reghenstene, Greve Gherard de eldere unde Greve Gherard de junghere van Halremunt. . . . . . Unde we Here Otte de Korene to Hildensem, Greve Otte van der Hoien unde Junghere Sivert van Reghenstene, to aner betuginghe

desser rede, hebbet unse Ingheseghele ok ghehenget to desem breve, de is ghegeven na Godes bort dusent unde drehundert Jar in dem twintigsten Jare to twelften.

83. 1330. (Sudendorf I, 258.)
Gerburg (v. Lüchow) Priorin v. Disdorf.

84. 4. April 1333. (Riedel, Cod. dipl. XXII, 127.)
Gerburg, Priorin v. Disdorf.

85. Vor 4. März 1335 war Gerburg v. Lüchow gestorben (Riedel, XXII, 127.)

VIII.

Friedrichs des Großen Aufenthalt in Pyrmont in den Jahren 1744 und 1746.

Von K. Janicke.

Wiederabdruck aus d. „Neuen Hannoversch. Zeitung" 1874, Nr. 245.

I.

Bald nach dem Berliner Frieden (1742, Juli 28), welcher dem Könige Friedrich den Besitz von Schlesien sicherte, trat für Maria Theresia eine entschiedene Wendung zum Besseren ein. Englands Politik näherte sich mehr und mehr der österreichischen, die Schlacht bei Dettingen (1743, Juni 27), wo die vereinte Armee beider Staaten einen Sieg über die französische davon trug, belebte die Zuversicht Maria Theresia's, das verlorene Schlesien wieder zu gewinnen, von neuem, und auch in Italien gestalteten sich die Ereignisse zu ihren Gunsten. In dieser kritischen Lage kam es für Preußens König darauf an, mit aller seiner Macht wieder in den Kampf einzutreten und sich zum Herrn der Situation zu machen. Die Armee ward ergänzt und verstärkt, das Geschützwesen weiter ausgebildet, und die Festungen wurden in Vertheidigungszustand gesetzt. Um ein Bündniß mit Frankreich abzuschließen, war im April der Graf Rothenburg vom König Friedrich nach Paris gesandt. In dieser Zeit entschloß sich der König eine Reise nach Pyrmont zu unternehmen, um dort auf einige Wochen im Mai und Juni den Brunnen zu trinken. Kaum hatte man in England Nachricht davon bekommen, als man die Geheimen Räthe in Hannover beauftragte (1744, Mai 1), sie möchten „eine zuverlässige, vertraute Person, welche ohne Aufsehen zu verursachen, von dort abwesend sein und den Gebrauch der Brunnenkur vorwenden oder eines

sonstigen Prätexts sich bedienen könnte, in Zeiten nach Pyrmont abgehen lassen und mit der Instruction versehen, auf alle des Königs von Preußen Demarches genaue Acht zu haben und davon fleißig zu berichten". Man nehme an, die Reise des Königs würde hauptsächlich unternommen, daß er mehr „à portée sein möge, mit dem französischen Hofe und dessen Ministern Correspondenz zu pflegen".

Die noch vorhandenen Berichte derjenigen, welche man zur Ueberwachung des Königs auswählte, geben nun zwar keine neuen wichtigen Aufschlüsse über die diplomatischen Vorgänge jener Zeit, aber sie enthalten dafür eine Menge von anderen interessanten Details, deren theilweise Veröffentlichung sich von selbst rechtfertigen dürfte.

Von Seiten der hannoverschen höheren Räthe wurde für die etwas heikle Mission in Pyrmont der Oberschenke v. Wedel vorgeschlagen, wozu König Georg von London aus seine Zustimmung gab. Als Wedel aber am 2. Juni nach Hannover zurückkehrte, trat an seine Stelle der Secretair Unger [1]).

In Berlin hatte England durch seinen Vertreter Lord Hyndford dem Grafen Podewils eröffnen lassen, daß der König mit aller hingebenden Auszeichnung in den hannoverschen Landen auf seiner Reise nach Pyrmont empfangen werden solle: indessen der König begnügte sich mit der Versicherung seines Dankes, da er den geradesten Weg über Braunschweig einschlagen und die Lande Sr. Großbritannischen Majestät nicht berühren werde. Aber trotzdem nahm König Friedrich seine Reise über das hannoversche Hameln. Ueber seinen kurzen Aufenthalt hierselbst meldet ein Bericht des Obersten von Bourdon, daß der König am 22. Mai Nachmittags $^1/_2$7 Uhr die Stadt passirt. „Da nun am Osterthor die Brücke gebaut wird, kamen S. Majestät ins Neue Thor und fuhren ganz langsam wieder zum Brückenthor hinaus. Gleich vor dem Thore wurden andere Pferde vor-

---

[1]) Die hannoverschen Staatskalender der vierziger Jahre führen Johann Wilhelm Unger als Secretair bei der Geh. Kanzlei auf.

gespannt, unter währender Zeit Ihro Königl. Maj. einige Officiers, so daselbst gestanden, gewinket und befraget, ob er den Ort nicht passirte, wo vor drei Jahren das Lager hier bei Hameln[1]) gestanden; hernach hätten Ihro Königl. Maj. ein Gewehr zu sehen verlanget. Wie ihm solches präsentiret, hat er es genau besehen, das Schloß probiret und gerühmet, auch gefraget, wo solche gemacht wären, und darauf fortgefahren. — Da ich nun keine Ordre wegen der Honneurs erhalten, so habe weiter nichts thun können, als daß die ganze Garnison reinlich angezogen gewesen, die Wachen verstärken und Officiere an die Thore gegeben, vor Ihro Königl. Maj. zu salutiren, das Gewehr präsentiren und Marche schlagen lassen, da der Zulauf von Menschen so stark, habe hin und wieder auf der Straße Schildwachen stellen lassen, auch wo die Pferde umgewechselt, um die Passage offen zu halten.“ Indem die höheren Räthe davon nach London Mittheilung machen, schlagen sie vor, daß, wenn der König auf der Rückreise wiederum Hameln berühren würde, die Kanonen gelöst werden und dann Oberst von Bourdon, daß dies jetzt nicht geschehen, damit entschuldigen solle, daß man die Durchreise Seiner Majestät nicht vermuthet habe. Diese Vorschläge wurden in London gut geheißen.

Inzwischen hatte sich der Oberschenke v. Wedel bereits nach Pyrmont begeben; am 24. Mai sandte er schon seinen ersten französisch geschriebenen Bericht ein. Es heißt darin, daß der König Freitag am 22. gegen acht Uhr Abends angekommen sei. Am folgenden Tage habe er mit dem Trinken des Brunnens den Anfang gemacht und werde damit, falls ihm derselbe bekomme, bis zum 12. Juni fortfahren. In der Begleitung des Königs befinden sich nur 7—8 Officiere, darunter Keyserling und Borck. Der König zeigt sich nur selten dem Publicum und hat noch keinen der anwesenden Fremden empfangen. Im Uebrigen hat er seine Lebensweise

---

[1]) S. Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, III, 527.

ganz der Brunnenkur conform eingerichtet. Oft macht er, allein oder in Begleitung, Spazierritte in die Umgegend. Die laufenden Geschäfte scheint hauptsächlich Geh. Rath Eichel zu besorgen. Der König empfängt alle Tage durch Feldjäger Nachrichten, aber es wird nichts davon bekannt. Der nächste Brief Wedel's (vom 25. Mai) bringt eine Liste von dem Gefolge des Königs, selbst die Kammerdiener, Lakaien und Läufer sind nicht vergessen. Der König, heißt es dann weiter, ist mit seinem Aufenthalte in Pyrmont sehr zufrieden, das Publicum vermeidet es, ihn zu belästigen. Außerdem wird die Ankunft Cocceji's aus dem Haag gemeldet. Der dritte Bericht (vom 29. Mai) meldet, daß Tags vorher ein Courier die Nachricht von dem Tode des Fürsten von Ostfriesland überbracht habe; in Folge dessen ist Graf Podewils sofort nach dem Haag abgereist. Die Preußen halten das für ein wichtiges Ereigniß, sie glauben, daß ihnen Niemand den Besitz des Fürstenthums streitig machen kann; schon werfen sie die Frage auf, ob man verpflichtet, die Schulden des erloschenen Herrscherhauses zu bezahlen. Den Holländern wird voraussichtlich der neue Nachbar etwas unbequem sein. Der letzte Brief Wedels (vom 31. Mai) meldet, daß Emden bereits gehuldigt und auch der Adel dem neuen Herrn das Gelöbniß der Treue abgelegt habe. Am Schlusse des Briefes findet sich noch die Bemerkung, daß die Preußen, welche übrigens recht gute Leute wären, allgemein die Kälte im hohen Grade beklagen, welche zwischen den Höfen von L(ondon) und B(erlin) herrscht.

Der erste Brief des neuen Abgesandten Unger, der an Wedels Stelle trat, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ostfriesischen Angelegenheit. „Sobald der Todesfall des Fürsten von Ostfriesland bei Hof kund worden, hat der Generalmajor Schmettau sich gleich so viel vernehmen lassen, daß des Königs Maj. unverzüglich Possession nehmen, auch bei jetziger favorablen Zeit die Stadt Emden den Holländern nicht lassen würden. Die dahin beorderten Truppen würden aus dem Mindenschen und aus Bielefeld erfolgen. Es hat der Etatsminister von Cocceji, welcher sich bishero zu Qued=

linburg um der Coadjutorinsache[1]) willen aufgehalten und von dort aus erst den Tag nach des Königs Abreise zur Brunnenkur hier eintreffen wollen, per Estafette Ordre erhalten, sich sofort hier einzufinden, welches auch heute Mittag geschehen. Er hat seine Gemahlin und Tochter mit hierher gebracht, welche den Brunnen gebrauchen sollen, er selbst aber hat dem hiesigen Brunnen-Medico, in dessen Hause er sonst den Brunnen trinken wollen, diesen Abend zu vernehmen gegeben, daß er solches Vorhaben dermalen aussetzen und noch in dieser Nacht nach Ostfriesland abreisen müsse, woselbst er wol 3 bis 4 Wochen bleiben werde, dem Medico inzwischen seine Gemahlin und Tochter zur Kur recommandiren wolle. Sonst kann man bei aller Gelegenheit wahrnehmen, wesgestalt bei Hof dasjenige am liebsten vernommen werde, was dem Interesse des Hauses Oesterreich nachtheilig fallen kann.... Vor Schließung dieses erfahre noch, daß diesen Abend eine Estafette aus Ostfriesland, wie man sagt, mit der Nachricht gekommen, daß in Ostfriesland Alles bis auf die Stadt Aurich Sr. Königl. Maj. von Preußen gehuldigt habe. Es soll auch die holländische Garnison aus Emden delogirt sein, dem ohngeachtet aber sollen 10,000 Mann Preußen nach Ostfriesland marschiren."

Auch das folgende Schreiben Ungers vom 3. Juni betrifft Ostfriesland: „Der Obrist von Brandis, welcher sich gleichfalls unter der Königlichen Suite befindet, hat diesen Morgen gegen Jemand geäußert, daß S. Maj. den Etats-Minister von Cocceji deswegen nach Ostfriesland geschickt, damit er als Rechtsverständiger mit der verwittibten Fürstin das Nöthige abthun möge; S. Königl. Maj. hätten gestern über der Tafel dieses selbst erwähnt, mit dem Beifügen, die Fürstin habe ein sehr artiges Schreiben an sie abgelassen und sie wollten derselben nicht im Geringsten Unrecht thun, sondern ihr Alles, was ihr gebührte, zukommen lassen. Ein erst aus Ostfriesland angekommener Officier desavouirt heute,

---

[1]) d. h. die Wahl Anna Amalia's, Schwester König Friedrichs zur Coadjutorin. S. Fritsch, Gesch. von Quedlinburg II, 92.

daß Truppen dahin in Anmarsch wären, wollte auch nichts davon wissen, daß Emden von der holländischen Garnison evacuirt sei."

Dann wird noch die Ankunft des Hofjuden Hirsch gemeldet: „Wie nun dieser Jude von Sr. K. M. schon vor dero angetretener Regierung gebraucht worden, auch in Schlesien und Böhmen der Lieferant von den preußischen Truppen gewesen, nicht weniger heute mehrere Juden bei ihm sich eingefunden; also hat das Vorgeben des Obristen von Polenz, als ob derselbe nur um Pyrmont einmal zu sehen, hierher gekommen sei, eben nicht wahrscheinlich gehalten werden wollen. Außer diesem hält sich auch der Hofjude Wolff schon seit der Anwesenheit des Königs hier auf, und ist er derjenige, der sonst Sr. Maj. das Schachspiel gelehret und hier in dero Gegenwart mit den Officieren spielen muß."

Einen Tag später (4. Juni) meldet Unger Folgendes: „Es befindet sich ein französischer Officier hier, von etwas langer Statur, dessen Namen aber heute nicht erfahren können. Es hat jedoch Jemand, der es zu wissen vermeinet, so viel gemeldet, daß es derjenige sei, welcher in Hannover ein Consilium abeundi bekommen, und hätten sich bisher die preußischen Bediente seiner geäußert." In dem Schreiben vom 6. Juni heißt es, daß dieser französische Officier Granville heiße und ein Aventurier sei, er werde für keine Person gehalten, worauf Attention zu nehmen wäre. Gerade in diesen Tagen traf, wie Ranke (Neun Bücher Preuß. Gesch. III, 165) erzählt, Graf Mortaigne, militairischer Bevollmächtigter Frankreichs, in Pyrmont ein. Die Berichte Ungers enthalten darüber auch nicht die leiseste Andeutung: die Identität des von ihm erwähnten französischen Officiers mit dem Grafen Mortaigne ist wenig wahrscheinlich. König Friedrich ließ den Grafen aus dem benachbarten Lüde abholen. Beide gingen mit einander tiefer in den Wald, bis sie einen Sitz trafen, wo dann ein langes Gespräch folgte, das hauptsächlich das Zusammenwirken der beiderseitigen Kriegsoperationen zum Gegenstand hatte.

Im Uebrigen geht aus Ungers Berichten während dieser

Tage doch auch hervor, daß wichtige Unterhandlungen im Gange waren, wenn sie auch über die Details keine Auskunft geben. So heißt es gleich in dem folgenden Briefe vom 5. Juni: „Bei einem gestern vorgefallenen Discurs hat der Geheime Cämmerirer von Fredersdorf[1]) geäußert, es würde doch aus Allem eher nichts werden, als bis sein König entweder auf der einen oder andern Partei mit 30- bis 40,000 Mann den Ausschlag gäbe. Gedachter Fredersdorf wird zwar, so viel man weiß, bei den Affairen eigentlich nicht gebraucht; er ist jedoch bei seinem Herrn sehr gelitten, und mit denen, die es wissen können, steht er in besonderer Connexion, so daß man glaubt, es könne das, was zu erfahren stehet, ihm nicht gänzlich verborgen bleiben. Der König will ihn zur Abwartung seiner Kur, indem er mit einem Fieber befallen, noch etwas hier lassen, und könnte sich vielleicht Gelegenheit zeigen, sodann durch den bekannten Canal (über den aber die Briefe Ungers weiter keine Andeutung geben) ein und anders von ihm annoch zu vernehmen.

Obgleich vorgegeben wird, als ob S. Königl. Maj. allhier mit Officieren so sehr nicht als sonst beschäftigt wären, so ist jedoch gewiß, daß der Geh. Rath Eichel, welcher sehr gern die Brunnenkur gebraucht hätte, wegen vieler Arbeit nicht dazu gelangen können, auch fast nicht aus dem Hause kommt, woraus man schließt, daß dennoch in publicis vieles hier gearbeitet werde, wie denn derselbe sowol als der Geh. Rath Müller täglich Vor- und Nachmittags ganze Stunden bei Sr. Maj. referiren muß.

---

[1]) Friedrich hatte Fredersdorf kennen gelernt, als er als Kronprinz einmal durch Frankfurt reiste und die Studenten ihm eine Abendmusik brachten, wobei Fredersdorf die Querflöte ausgezeichnet schön blies. Während seines Aufenthaltes in Küstrin bat ihn sich Friedrich von dem Generalmajor v. Schwerin in Frankfurt aus, damit er ihn auf der Flöte begleiten könnte. Dieser Mann, der nachher zu großem Ansehen gelangte, ist einer von den Wenigen, welche bis an ihr Ende in der einmal erlangten Gunst geblieben sind. S. Preuß, Friedrich der Große I, 60. Ein Urtheil über ihn weiter unten.

In der vergangenen Nacht gegen 12 Uhr ist der Generalmajor v. Schmettau, welchen S. Maj. schon mit Verlangen erwartete, von Kassel wieder hier eingetroffen und diesen Morgen ganz früh, noch ehe S. Maj. zum Brunnentrinken in die Allee gegangen, in dero Quartier gewesen; sobald er wieder in sein Logis bei dem hiesigen Medico kam, forderte er Briefpapier, vermuthlich um die erhaltenen Ordres zu expediren. S. Maj. kamen auch diesen Morgen etwas später in die Allee und retirirten sich zeitiger als sonst...

Der Generalmajor Schmettau schickte seine Briefe nach dem Geh. Rath Eichel und wurde darauf aus dem Quartier des Letzteren ein Courier gegen Abendzeit nach Frankfurt und ein anderer nach Aurich gesandt, wie denn auch in der vergangenen Nacht einer aus Berlin und ein anderer des Morgens von Frankfurt angelanget ist."

Aus dem nächsten Briefe (vom 6. Juni) mögen folgende Stellen ausgehoben werden: „In der vergangenen Nacht ist abermals ein Courier, man weiß aber nicht woher, bei dem Geh. Rath Eichel angelangt, und haben diejenigen, welche gestern ein besonderes Empressement an dem Könige gemerket, geurtheilt, es müsse jetzo etwas von größter Wichtigkeit vor sein. Es sind der Couriers oder sogenannter Feldjäger zehn bemerkt worden, welche ab- und zureisen. Niemals aber darf der Postillon blasen, und die meisten Couriers treten erst bei dem Geh. Rath Eichel ab." Am Schlusse des Schreibens wird noch einmal des Hofjuden und Proviantlieferanten Hirsch erwähnt und die Vermuthung ausgesprochen, daß seine Anwesenheit mit der Errichtung von Magazinen in Verbindung stehen möge. Dann heißt es weiter: „Heute Nachmittag kam der König ganz allein in die Allee gegangen, trat an den Spieltisch der Damen, sahe eine gute viertel Stunde zu, sprach mit dem dabei sitzenden Generalmajor Schmettau und ging sodann nebst dem Obristen Polenz und Keyserling wol eine Stunde lang in der Allee spazieren, las einen Brief, und Keyserling kam zu den Musikanten zurück, welchen er bedeutete, jetzo nicht zu spielen, weil der König was zu sprechen hätte."

Das folgende Schreiben vom 7. Juni meldet die bevorstehende Abreise des Königs. Ueber Geh. Rath Eichel findet sich darin folgende Bemerkung: „Gedachter Eichel ist derjenige, der allhier in secretis Alles allein expediren müssen; der Geh. Rath Müller hingegen soll mehrentheils in Landsachen gebraucht werden. Jener war vorgestern, als am Tag eines bemerkten besonderen Empressements, noch des Nachts bis nach 12 Uhr beim König, und soll er öfter um Mitternacht noch gerufen werden. Er ist sehr reservé bei den heute vorgefallenen Zeitungsdiscursen gewesen..."

Der Brief vom 9. enthält viel interessante Einzelheiten: darum mag er ganz mitgetheilt werden:

„Diesen Morgen vor 4 Uhr haben S. Königl. Maj. die letzte Portion Brunnensalz genommen, vorher aber noch den Geh. Rath Eichel zu sich rufen lassen, sind darauf im Grasgarten spazieren gegangen und erst nach 9 Uhr in die Allee gekommen, um halb 12 Uhr aber, unter Abfeuerung der Kanonen, vom hiesigen Schlosse abgereist, obgleich die Medici gerathen hatten, wegen des genommenen Laxativs entweder einen Tag noch auszuruhen oder doch bis Nachmittag zu warten.

Es ist dem König eine Specification präsentirt worden, an welche Leute allhier etwas zur Ergötzlichkeit gegeben zu werden pflegte, und hat er überall eigenhändig dabei geschrieben, was ein jeder haben solle, nämlich:

1)	Die Armen, so um der Brunnenkur willen hieher gekommen	4	Dukaten
2)	Das Waisenhaus	4	"
3)	Der Brunnen-Commissarius	6	"
4)	Die Brunnenknechte	5	"
5)	Die Einheizefrau im Ballhause	2	"
6)	Der Aufseher im Haus	6	"
	und noch vor die Badewannen und Badelaken	6	"
7)	Die Wache	50	"
8)	Der Brunnen-Medicus	50	"
	und vor dessen Medikamente	4	"
9)	Die Musikanten in der Allee	1	"

Auf bemeldtem Verzeichniß war auch noch der Superintendent mit angesetzet, weil er für S. Kgl. Maj. ein besonderes Kirchengebet abgelesen, allein es befand sich bei seinem Namen ein vacat, und die Musikanten, welche Vor- und Nachmittags in der Allee täglich aufwarten, konnten nicht begreifen, daß ihnen so wenig sollte zugetheilet sein; dahero eine genauere Nachfrage angestellet, und sie von der Gewißheit überzeugt worden. Wie dergleichen Singularia während Sr. Maj. hiesigen Brunnenkur mehrere angemerket worden: also hat man solche bei dieser Gelegenheit nicht unberühret lassen wollen. Gleich des anderen Tages nach der Ankunft kam der König ganz früh ohne alle Begleitung zu dem hiesigen Brunnen-Medico, weckte den Obristen Polenz auf, fing das Brunnentrinken im Garten an und wollte in den ersten drei Tagen nicht in die Allee gehen... Nachher kam er zwar beständig und manchen Tag zu drei Malen in in die Allee, trank bei der Quelle, jedoch allemal früher als andere, und sobald der Brunnen seinen Effect thun wollte, eilte der König nach seinem Quartier. Er trank alsdann die übrige Brunnenportion in seinem Quartier, ließ sich dabei vom Geh. Rath Jordan aus französischen Büchern und allerlei Piecen etwas vorlesen, und darauf die Geheimen Räthe Eichel und Müller zu sich kommen.

Er hat nur in den ersten Tagen mit den Medicis wegen Gebrauchs des Brunnens gesprochen, aber wegen Nehmung der Laxative und des Bades Alles nach eigenem Gutbefinden gethan. Er litt auch keinen Medicum beim Bad, und als ihm gerathen worden, nach dem Gebrauch des Bades den Zug der Luft zu vermeiden, hat er das Contrarium versuchet und solches nicht eher als bei verspürtem üblen Erfolg unterlassen. Die Diät hat er gut beobachtet: des Mittags wurde um 12 und des Abends um 7 Uhr gespeiset, und dauerte die Tafel nur eine kleine Stunde. Es waren zwei Tafeln, und speisten mit Sr. Maj. jedesmal der Prinz Dietrich, Generalmajor v. Schmettau, die Obristen Polenz, Keyserling, Borck, Brandis und Mayering, Obristlieutenant Ingersleben, Major Graf Münchau, Kahle und Hauptmann Lewaldt nebst

dem Geh. Rath Jordan. An der zweiten Tafel aber speisten die beiden Geh. Räthe Eichel und Müller, der Geh. Cämmerirer Fredersdorf, Feldmedicus Lesser und die drei Virtuosen. Es wurden zweimal sechs ganz ordinaire Essen aufgetragen, das Dessert aber mangelte. Ueber der Tafel war ein Jeder bedeckt, und die Speisung beider Tafeln wurde an den Küchenmeister Personenweis verdungen. Schon vor dem Tag der Ankunft des Königs wurden alle Rechnungen gemacht, das Holz aber vergessen, welches nachhero, da es Niemand vorschießen wollte, vom König selbst bezahlt wurde.

Die Promenaden, welche S. Maj. gemacht, sind theils zu Pferd, mehrentheils aber zu Fuß gewesen, und gingen sie einmal nach dem 3/4 Stunden von hier belegenen Städtchen Lüde, sprungen unterwegs über die Gräben, welches aber den Officiers schwer fiel. Ein anderes Mal stiegen sie nebst dem Obristlieutenant Ingersleben auf einen hohen Berg, öfters aber promenirten sie im Grasgarten ganz allein, ritten auch manches Mal ganz allein aus. Des Abends musicirte der König nebst seinen mitgebrachten drei Virtuosen eine Stunde lang, Niemand aber durfte zuhören, und hat er einmal ein Paar Beamte, welche die Curiosität gehabt, auf der Diele vor dem Zimmer zu stehen und zuzuhören, wegweisen lassen. Doch stunde der König einmal am offenen Fenster und spielte auf der Traversiere. Es ist dem König embarassant, Fremde zu sehen, und haben sich seine Leute darüber verwundert, daß er in diesem Stück sich hier um Vieles geändert, welches sie dem Effect des Brunnens zuschrieben. S. Maj. sind auch von der Kur und hiesigem Orte so satisfait gewesen, daß sie etliche Male bezeiget, alle Jahre hieher kommen zu wollen, zumalen ihre Lande ohnedem so nahe angrenzeten.

Die Medici eignen dem König ein temperamentum cholerico-melancholicum zu und sollen bei demselben an Leib und Gemüth allerlei affectus hypochondriaci anzutreffen sein. Seine eigenen Leute können ihre Bekümmerniß wegen der Unbeständigkeit in seinen Resolutionen nicht verbergen, und wie er ohne alle Gegenvorstellungen gehorchet sein will, auch

auf das, was aus seiner eigenen Ueberlegung einmal hergekommen ist, Alles bauet: also untersteht sich auch Niemand, seine Bedenklichkeiten vorzutragen. Uebrigens sind die Officiers und andere Bediente sehr gloriös in ihren Discursen und hat unter anderen der Obrist Keyserling gesagt, sein König wäre der größte General, der jemals gewesen, und so gut auch die Truppen vorhin gewesen wären, so seien sie doch gegen die jetzigen nur als eine Landmiliz zu rechnen. Der Geh. Rath Eichel gab auch vor, es hätten sich die preußischen Truppen in Schlesien allemal gefreuet, wenn sie mit den österreichischen Husaren zusammen kommen können, und wäre es gewesen als wenn eine Klapperjagd gehalten worden, indem die preußischen Soldaten allemal geschlossen geblieben und accurat gefeuert hätten."

Auch der letzte aus Pyrmont vom 14. Juni datirte Brief verdient gleichfalls unverkürzt abgedruckt zu werden:

„Nach Sr. Königl. Maj. Abreise hat sich verschiedentlich Gelegenheit gezeiget, mit dem wegen einiger Unpäßlichkeit noch hier gebliebenen Geh. Cämmerirer Fredersdorf zu sprechen. Dieser Fredersdorf ist derjenige, welcher in den vorigen Zeiten zu Küstrin den Grund seines jetzigen Glücks gelegt und eines solchen Vertrauens gewürdigt wird, welches bei jedermanniglich seine Freundschaft recherchiren machet. Er ist von sehr fähigem, natürlichem Begriff und wird in allen zur Particulier-Oekonomie des Königs gehörigen Sachen gebraucht; außerdem aber hat er nebst dem Etatsminister von Bode die Aufsicht über den Tressor und befindet sich allerwärts um und bei der Person seines Herrn. Wie sich gedachter Fredersdorf in seinem Glück nicht erhebet und überall ein cordates Wesen von sich blicken lässet, also scheinen auch seine Sentiments von der Aufrichtigkeit begleitet zu sein, und sollte man für wahrscheinlich halten, daß dasjenige, was er sich in publicis entfallen läßt, aus denen im Vertrauen eingenommenen judiciis seiner confidentiorum und vielleicht von des Königs Aeußerungen selbst herrühre. Er hat mehrmals versichert, daß in diesem Jahr von seinem Herrn nichts Besonderes werde vorgenommen werden, sondern

daß S. Maj. nur auf den Verfolg der Conjuncturen aufmerksam bleiben und gewiß zur rechten Zeit eintreten würden, um Frankreich nicht dahin zu lassen, in Deutschland Meister zu spielen.

Vom Wienerischen Hof spricht dieser Fredersdorf sowol als der Geh. Rath Eichel auf eine solche Art, woraus man erkennen kann, daß sie dessen Kräfte gegen die preußische Macht entweder unzureichend halten oder doch dermalen dahin gebracht werden zu können glauben.

Bemeldte und alle übrige Bediente können sich nicht enthalten, bei jeder Gelegenheit zu rühmen, wie S. Maj. sich ganz unermüdet sowohl auf die publica als domestica mehr als glaublich wäre applicirten, und kann man deutlich genug merken, daß an diesem Hof die Idee, Alles übersehen zu können, starke Wurzeln gefaßt habe und von den unabläßigen Ueberlegungen des Königs wichtige Vortheile erwartet werden."

Von Pyrmont ging der König über Ohsen (unweit Hameln) nach Aschersleben. Der Oberhauptmann von Ransberg ließ auf ihm von Hannover aus zugestellten Befehl den Weg von Pyrmont nach Ohsen ausbessern. Der König äußerte sich darüber sehr befriedigt. Als er in die Nähe von Hameln kam, wurden ihm zu Ehren die Kanonen gelöst. Von Aschersleben nahm der König seine Tour auf Schönebeck, wo General v. Wreks Regiment gemustert wurde, dann nach Neustadt-Magdeburg, in dessen Nähe die zwei in Magdeburg liegenden Regimenter in Augenschein genommen wurden, dann über Burg zurück nach Potsdam.

II.

Zwei Jahr später trank König Friedrich wiederum den Brunnen in Pyrmont. Auch jetzt ließ man durch den englischen Gesandten wieder bei dem Grafen Podewills anfragen, ob er die Kurhannoverschen Lande berühren und wie lange sein Aufenthalt daselbst dauern werde. Der König dankte für die ihm erwiesene Rücksicht, er werde indessen sich unterwegs nicht aufhalten und außerdem auch nur mit kleinem

Gefolge das Hannoversche incognito berühren. Am 17. Mai passirte der König bei Ohsen die Weser, und in Hameln wurden ihm zu Ehren die Kanonen dreimal abgefeuert. Wiederum war der Secretair Unger nach Pyrmont abgesandt, um über die Vorgänge am Hofe genauen Bericht abzustatten. Tags nach seiner Ankunft begann der König die Brunnenkur. In seinem Gefolge befanden sich diesmal u. A. der Prinz Heinrich, der Graf v. Rothenburg, Baron von Pöllnitz, die Geh. Räthe Eichel und Müller.

Unter dem 30. Mai meldet Unger, daß das Fieber, wol eine Folge des Gebrauchs des Brunnens, seit ein paar Tagen den König verlassen habe, weshalb er auch die Brunnenkur wieder angefangen. „Weil Sie am Fuß noch incommodiret sind, haben Sie sich gestern und heute zu Pferd in die Allee beim Brunnenhaus begeben, auch auf dem Pferde sitzen bleibend den Brunnen getrunken, wovon, weil dieses bisher hier nicht üblich und Privatis in der Allee herumzureiten nicht erlaubt gewesen, der v. Pöllnitz zur Ursache angegeben, der König wolle auch in diesem Stück ein Original sein. Doch haben Ihro Maj. dem Rath der Medicorum sich darinnen gefüget, daß anstatt Sie beim ersten Anfang der Kur ein Drittel mehr, als gerathen wurde, getrunken, Sie nunmehr nur die von jenen vorgeschlagene Quantität zu sich nehmen...

Mit dem vor einigen Tagen hier angelangten General Fouquet haben S. Maj. sich am meisten und immer ganz allein entreteniret, und obgleich vorgegeben wird, daß er bloß deswegen anherogekommen sei, um dem König von der Auswechslung der österreichischen Gefangenen, wovon er die Commission gehabt, Rapport zu thun, so wollen doch einige vermuthen, daß sein Hiersein auch andere Objecte zum Grunde haben müsse...

So viel Couriers, als man vor zwei Jahren bemerket, sind diesmal nicht vorgefallen, noch auch sonst so viel Bewegung als vorhin verspüret worden; die mehreste sollen nach Berlin und etliche wenige nach Kassel gegangen sein."

Am 1. Juni schreibt Unger Folgendes: „Man meint,

der König werde bald einmal eine Tour nach Ostfriesland machen. Der Geh. Rath Eichel rühmt, daß der Wiener Hof durch Aufrufung des ostfriesischen Voti angefangen hätte, das erste Zeichen von der hergestellten Freundschaft zu geben, obgleich solches nicht ohne Protestation von Kurbraunschweig abgegangen. Der Discurs leitete sich dahin, was für eine große Acquisition durch dieses Fürstenthum auch in dem Betracht geschehen wäre, daß es zur Schifffahrt, wozu Kurfürst Friedrich Wilhelm so große Neigung gehabt, bequem gelegen sei; worauf der Geh. Rath Eichel äußerte, daß davon wol nicht zu profitiren stünde, weil hierzu gar zu viel gehörte, auch mit Soldaten allein es nicht ausgerichtet wäre und man es mit den Seemächten verderben würde. Da oft sich Gelegenheit findet, wobei von der Gesinnung gegen den Wiener Hof etwas geäußert werden könnte, so merkt man desfalls eine besondere Retenue, und wird nur immer ein Verlangen nach dem Generalfrieden bezeigt.

Als von dem Lustre des Berlinischen Hofes gesprochen wurde, ließ der Geh. Rath Eichel sich die Worte entfallen, wenn nur erst der Generalfriede zu Stand gebracht sei und der König sich beruhigt fände, so würde er nach seiner wahren Gemüthsneigung seine ganze Meinung, seine ganze Sorge darauf wenden, um seinen Hof brillant zu machen. Es wurde auch seine große Moderation während des letzteren Krieges erhoben und versichert, daß Ihro Maj. sich nicht aller Vortheile, die sie hätten haben können, bedienet, ja selbst einsmalen refusiret hätten, ein österreichisches Corps aufzuheben, davon Ihro Maj. doch die vollkommene Thunlichkeit vorgestellet worden. Ihnen wäre daher empfindlich gewesen, daß der Wiener Hof immer allerlei Dinge von angeblichen preußischen Grausamkeiten in öffentlichen Blättern vorgeben lassen, die doch ganz unerfindlich, und vielmehr die österreichischen Unterthanen selbst besser mit der preußischen Miliz als mit ihrer eigenen zufrieden gewesen wären.

Der Leibmedicus Lesser, welcher von den beiden Geh. Räthen Eichel und Müller ein vertrauter Freund ist, hat sich vernehmen lassen, Frankreich wisse wol und wäre dessen

verständigt, wie weit es gehen soll: ob aber der König von Preußen auf Oesterreich wieder losgehen und es zum Generalfrieden zwingen wolle, wie letzthin in einem gewissen Brief als ein hiesiges durchgängiges Gerücht angegeben worden, davon wollte er nicht allein nichts wissen, sondern es auch für ganz unrichtig versichern, wie denn jenes Vorgeben nur von Personen geschehen, an die von Secretis nichts gelanget."

Den 3. Juni:

„Diesen Mittag hat der Prinz Wilhelm Sr. Maj. und dem Herzog von Wolfenbüttel ein großes Repas gegeben. Der König ritt nach des Prinzen Quartier, weil er keine Equipage bei sich hat, einer andern aber sich nicht bedienen wollte, dahero auch der Prinz Wilhelm für sich jedesmal nur eine Portechaise gebrauchet."

Den 4. Juni:

„Da beim gestrigen Repas ziemlich stark getrunken worden, so fanden sich bei Sr. Maj. wiederum einige podagrische Regungen ein, und trunken Dieselbe heute den Brunnen wiederum zu Pferde, blieben auch nicht lange in der Allee.

Gestern Abend spät langte der Obrist St. Serein, des Generals Fouquet de la Motte Bruder, hier an. Er soll Ordre haben, morgen wieder weg und an den französischen Hof zu gehen."

Den 5. Juni:

„Der König ist noch etwas vom Podagra incommodirt, setzt aber die Kur fort und hat den Brunnen heute wiederum zu Pferde getrunken..."

Dann wird nochmals die Absendung des Obersten St. Serein an den französischen Hof erwähnt.

„Wie Alles, was transpiriret, nur in dem Wunsch des Generalfriedens bestehet und der Geh. Rath Eichel bei dergleichen Gelegenheit geäußert hat, daß der Krieg ein Spiel sei, wobei der eine nothwendig verlieren, und der andere gewinnen müsse, so wird es gemuthmaßt, daß das Objectum solcher Abschickung in der Concertirung eines diesem Hof convenablen Plans bestehe."

Den 7. Juni:

„In einem Discurs, so der Waldecksche Cammerrath Frensdorff mit Jemand von der Königlichen Canzlei gehalten, hat dieser sich verlauten lassen, der König würde mit seinen vorigen, nunmehr wieder ausgesöhnten Feinden nicht brechen: ob er aber seine Truppen ganz außer Uebung lassen würde, solches wäre eine andere Frage.

Von einigen aus der Königl. Suite ist gegen die fortwährenden Religionsbedrückungen in Ungarn mit Empfindlichkeit gesprochen worden. Verschiedene Personen wollen muthmaßen, daß diesesmal allhier wieder etwas Großes aufs Tapet gekommen sei..."

Den 8. Juni:

„Gestern Mittag haben Ihro Maj. beim Herrn Stadthalter gespeist und sich zu Fuß dahin begeben, das Souper aber verbeten und sich um 7 Uhr schon zur Ruhe begeben, da Sie denn heute früh nach 3 Uhr von hier abgereist und dero Herrn Bruder nebst dem Grafen Rothenburg und General Golz bei sich sitzend gehabt.

Des Herrn Stadthalters Durchl., welche morgen nach Cassel retourniren, wollten in der Frühe sich vom König noch beurlauben, weil aber S. Maj. sagen ließen, daß Sie erst um 5 Uhr abreisen wollten, so ist jenes unterblieben.

Zum Grafen Gotter, der die Kur noch einige Tage brauchen will, sagten Ihro Maj.: Je vous remercie de votre bonne compagnie, und zum Brunnen-Medico: Ich danke vor gute Bewirthung.

Auf dergleichen graciöse Art haben Sie sich gegen jedermann in Worten bezeigt und sind von Ihrer Kur vergnügt von hier gegangen. In der Bezahlung aber wurde Alles desto präciser abgemessen, und unter andern die vor den Prediger wegen des pro Rege verrichteten Kirchengebets angesetzte Discretion, wie auch an einer kleinen Rechnung die beigefügten 28 Gr. eigenhändig durchstrichen.

Der Haushalt war durchgehends in besondere Schranken gesetzt, und unter andern mit den Köchen die Speisung für die Königl. Tafel pro certo pretio verdungen, welcher Modus

auch sonst zu Potsdam und anderwärts üblich sein soll, und, wenn etwas extraordinarie verlanget wird, muß es den andern Tag sogleich in Rechnung vorgelegt werden, widrigenfalls es nicht vergütet und die Köche um etliche Thaler bestraft werden.

Der König nahm sich solcher Details selbst an; sagte auch, er, hätte den Ueberschlag gemacht, daß er hier so wohlfeil als in Potsdam leben könne. Er wollte, daß man seine frühe Hieherkunft an sich für vortheilhaft ansehen solle, und sagte zum Brunnen-Medico: Wenn ich nicht so früh gekommen wäre, so würde Er noch wenig Verdienst haben, weil fast Niemand noch hier ist.

Die Musikanten wollten Ihro Maj., so lange Sie sich in der Allee befanden, nicht spielen lassen, worüber der Baron Pöllnitz die Auslegung machte, daß es deswegen geschehe, damit ihnen keine Discretion gegeben werden dürfe, wie sie denn nur einen Ducaten vom König und ebensoviel vom Prinzen Heinrich bekommen haben. Beim Wegreisen befahl der König, dem Brunnen-Medico, in dessen Haus er logiret hatte, zu sagen, daß ihm die Landkarten geschenkt sein sollten, welche S. Maj. in Dero Zimmer mit Stecknadeln an die Tapeten heften lassen. Ingleichen wurde auf Sr. Maj. Befehl verlangt, daß die Musikbretter, worauf die Musikalien bei der Kammermusik gelegt wurden, allhier aufgehoben werden sollten.

Zum Railliren ist der König sehr geneigt. Einsmals sagte er in der Allee zu beiden Medicis: Prinz Heinrich, so zugegen war, sollte den Brunnen trinken, damit er heirathen könne, und Pöllnitz, damit er seine Schulden bezahlen lerne. Dergleichen Scherz auch sonst zum öftern vorgefallen, und ist es dem König gewöhnlich, gegen seine Leute sich auf solchem Fuße zu erweisen. Unter andern hat er, als drei Tage vor der Abreise seine Hündin geworfen, anbefohlen, dem Geh. Cämmerirer Fredersdorf, der sich jetzo zu Aachen in der Kur befindet, dieses zu notificiren und einen Gevatterbrief an ihn abzulassen, mit dem Beifügen, daß er die Wöchnerin mit ihren Jungen besuchen solle. Diese Hündin

ist beständig in des Königs Schlafgemach gewesen und ist er, als selbige geworfen, immer ab- und zugegangen, hat auch einen Jäger zur Wartung und ein Kissen von seinem Bett für selbige hier gelassen, mit dem Befehl, daß, sobald sie ohne Schaden nebst ihren Jungen fortgebracht werden könnte, sie über die Berge getragen, vom Jäger begleitet und wol in Acht genommen werden solle.

Alle Abend vor der Tafel hat der König mit einem Castraten, Namens Solimbene, und vier andern Musicis eine Kammermusik gemachet und auf der Traversiere gespielet, als auf welchem Instrument der König excelliret, Niemand aber, auch nicht einmal der Prinz Heinrich, durfte dabei sein; jedoch haben die Bediente Jemanden Gelegenheit gemacht, im nächsten Zimmer zuzuhören.

Wenn der König müde gewesen selbst etwas zu lesen, mußte der Geh. Rath Darget, welcher vorhin bei (dem französischen Gesandten in Berlin) Valori Secretair war, ihm vorlesen, und haben Ihro Maj. sich immer in Occupationen befunden."

Um 5 Uhr Morgens passirte der König die Weser bei Ohsen, wo Obrist Brunck aus Hameln die Honneurs machte. Die Kanonen wurden vorschriftsmäßig gelöst. Der König erwies sich gnädig. Dann setzte er die Reise nach Berlin fort.

Damit enden die uns vorliegenden Berichte.

IX.

Zu der im Jahrgange 1873, S. 360 folg. dieser Zeitschrift abgedruckten Mittheilung betr.:

Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken.

Der Ansicht, daß ein annoch im Jahre 1764 bestandenes Verbot, wonach Katholiken es regelmäßig nicht gestattet war, Grundeigenthum in der Altstadt Hannover zu erwerben, deshalb auffallend und bemerkenswerth sei,

> weil bereits im Westfälischen Frieden den drei christlichen Confessionen „nicht nur Religions- und Cultusfreiheit, sondern auch politische Rechtsfreiheit zugesichert worden",

scheint doch ein Mißverständniß zu Grunde zu liegen.

Eine Zusicherung des angegebenen Umfangs enthält der Westfälische Friede in dem bekannten Artikel V. des Osnabrückschen Friedensinstruments in der That nicht. Die darin ausgesprochene Parität unter den römisch-katholischen Christen und den Augsburgischen Confessionsverwandten, worunter auch die mitbegriffen sein sollen, „qui inter illos Reformati vocantur", hat nur Bezug auf das Reich und dessen Verhältnisse. Es wird hierin durch den Westfälischen Frieden wesentlich nur dasjenige definitiv festgesetzt, was durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Augsburgischen Religionsfrieden von 1555 provisorisch geordnet und eingeleitet war: der Grundsatz vollständiger Rechtsgleichheit der Stände beider Religionen unter einander und im Verhältnisse zum Reiche.

Auf die Verhältnisse der Unterthanen innerhalb der Territorien erstreckt sich jene Paritätserklärung nicht. In den einzelnen Territorien verblieb es im Allgemeinen bei der bisherigen Ungleichheit und Ausschließlichkeit. Ausdrücklich

wurde den Territorialherrschaften die Fortdauer des sog. jus reformandi mit dem Rechte der Austreibung Andersgläubiger kraft der Landeshoheit und des aus ihr entnommenen Satzes: „cujus regio, ejus religio“ zuerkannt (Art. V, §. 30, l. c.), und eben diesem exorbitanten Rechte gegenüber, wurde den Unterthanen beider Religionstheile der Besitzstand an irgend einem Tage des sog. Normaljahrs 1624 versichert. Den durch das Normaljahr nicht geschützten, sondern nur geduldeten Unterthanen, solange ihre Duldung überhaupt fortdauerte, ward der Genuß gewisser bürgerlicher Rechte und schließlich ein ehrliches Begräbniß verheißen. Art. V, §. 34, l. c., insonderheit der Grundeigenthumserwerb aber findet sich unter den so verheißenen Rechten nicht mit erwähnt und am allerwenigsten ist von Gewährung politischer Rechte die Rede.

Was von der Ungleichheit der verschiedenen Confessionsangehörigen hinsichtlich des Genusses von politischen und bürgerlichen Rechten in den einzelnen deutschen Territorien seit dem Jahre 1648 bis zum Jahre 1815 abgemindert worden ist, beruht wesentlich auf Specialgesetzen der einzelnen Länder. In einigen von ihnen war man schon beim Ausgange des vorigen Jahrhunderts auf dem Wege der Gleichbehandlung beider Religionstheile merklich vorgeschritten, in anderen hingegen hinter diesem Ziele noch weit zurückgeblieben. Der westfälische Friede hatte ja einer solchen verschiedenartigen Gestaltung offenen Raum gelassen. Selbst für das was er als Mindestes gewollt hatte, leistete die allgemeine Autorität des Reichsregiments geringe Gewähr, und wenngleich den Bedrückten das Recht der Beschwerde an sich nicht benommen war, so fand doch dessen Benutzung in der zum Rechte erhobenen Austreibungsgewalt der Landesherrschaften ihre sehr wirksame Begrenzung.

So erklärt es sich, daß erst die auf dem Wiener Congresse vertretenen deutschen Staaten Anlaß nahmen, zu dem vorzuschreiten, was die im Eingange erwähnte Mittheilung bereits dem westfälischen Friedensinstrumente beimißt: erst die deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815 enthält in

ihrem Artikel 16 die durchgreifende Bestimmung: „die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen".

Minder günstig noch als die endliche Zulassung beider Confessionen zum Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte, zeigt sich die Entwicklung der Cultusfreiheit in den deutschen Territorien. Den Angehörigen der nicht herrschenden Confession, insofern sie nicht unter dem Schutze des Normaljahrs 1624 standen, war durch den westfälischen Frieden nur das Recht der Hausandacht — devotio domestica — gewährt. Was hierüber hinaus etwa ihnen eingeräumt ward, beruhete wieder nur auf freien Zugeständnissen der Territorialherrschaften. Das jus reformandi der letzteren erlitt dann durch die angezogene Bestimmung der deutschen Bundes-Acte ohne Zweifel eine Einschränkung. Daß es durch dieselbe völlig beseitigt worden sei, haben wir für den Umfang des vormaligen Königreichs Hannover allerdings anzunehmen, nachdem schon die Königl. Verordnung vom 28. September 1824 (All. G. S. Abth. 3, S. 287) den ersten Absatz des Artikels 16 der Bundes-Acte dahin gesetzlich ausgelegt hat, daß ihm zufolge allen christlichen Religionsparteien auch eine ungehinderte und freie Religionsausübung zustehe. Indeß hat diese Auffassung von der Absicht der Bundesbestimmung, oder die Ansicht, daß in den bürgerlichen und politischen Rechten des Einzelnen dem Staate gegenüber, auch die öffentliche Religionsübung mit enthalten sei, keineswegs allgemeine Anerkennung gefunden. Von einer Mehrzahl wissenschaftlicher Autoritäten wird dieselbe vielmehr bestritten, und vorwiegend angenommen, daß eine gänzliche Beseitigung jenes viel berufenen Rechts nur von der Landesgesetzgebung zu erwarten gewesen sei und daß da, wo es an einer solchen fehle — was nach Ausweis der bekannten, in den 1850er Jahren beim deutschen Bundestage verhandelten von der Kettenburg'schen Beschwerde, namentlich in Mecklenburg-Schwerin der Fall sei, — auch jetzt noch eine Parität der Religionsübung — Cultusfreiheit — nicht bestehe.

Nach der im Vorstehenden angedeuteten geschichtlichen Entwicklung der Zustände in den deutschen Territorien aus dem gegenseitigen Verhalten der Confessionen, wird in dem mitgetheilten Vorgange aus dem Jahre 1764 in der Altstadt Hannover etwas Anomales und selbst Reichsgesetzwidriges kaum zu erblicken sein; die ältere hannoversche Geschichte zeigt eine consequente Minderberechtigung der Katholiken: in den protestantischen alten Kurlanden war Nörten bei Göttingen die einzige kraft des Normaljahrs berechtigte katholische Gemeinde, und um nur noch eins beispielsweise zu erwähnen, erst in Folge des Bundes-Artikels 16 fanden zum Ober-Appellationsgerichte in Celle auch Katholiken gesetzlich Zulassung.

Hannover. B.

X.

Zur ältesten Geschichte des Klosters Loccum.

(Nachtrag zu dem Aufsatze Jahrgang 1872, S. 1 ff.)

Von H. L. Ahrens.

In meiner Arbeit über die älteste Geschichte von Loccum hatte ich den von Hrn. Geh. Legationsrath von Alten in seinem Beitrage zur Geschichte der Grafen von Hallermund (Jahrgang 1863, S. 136 ff.) gegebenen Darstellungen mehrfach entgegentreten müssen. Derselbe ist dadurch veranlaßt, in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 216 ff. sich noch einmal über die Stiftung jenes Klosters auszusprechen, und zwar mit einer derartigen gegen meinen Aufsatz gerichteten Polemik, daß ich das freundliche Erbieten der geehrten Redaction, noch in diesem Bande auch mir das Wort zu gönnen, mit bestem Danke habe annehmen müssen. Ich werde nun einerseits die sachlichen Differenzen einer sorgfältigen Erörterung unterziehen, anderseits die von Hrn. v. Alten gegen mich gerichteten persönlichen Angriffe vollständig registrieren und, soweit dies nöthig scheint, in das rechte Licht stellen.

Der Widerspruch des Hrn. v. Alten bezieht sich wesentlich auf zwei Punkte, nämlich auf die Zeit der Gründung und auf die Personen der Gründer. Die Entscheidung über beide Fragen muß fast ausschließlich von dem Urtheile über die Auctorität derjenigen Quellen abhängen, welche über die Stiftung Auskunft geben. Die wichtigsten derselben sind folgende:

1) Die Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Anno von Minden (1170—1185), Cal. Urkdb. III, nr. 8, s. d., die wegen der Erwähnung des Erzbischofs Sigfrid von Bremen (1179—1184) in die Jahre 1179—1185 gehören muß, während eine noch genauere Bestimmung in sehr verschiedenen Weisen versucht ist. Es ist nämlich diese Urkunde im Cal. Urkdb. in d. J. 1183 gesetzt, von Hrn. v. Alten früher um 1182 und jetzt S. 277 in den Sommer 1183, von mir c. 1180, im Bremischen Urkundenbuche nr. 62 um 1184. Die letzte Bestimmung beruht auf der Annahme, daß die Urkunde jünger sein müsse als die päbstliche Bestätigungs-Urkunde Cal. III, nr. 9 vom 6. Dec. 1183, während die anderen Ansetzungen der umgekehrten Auffassung gefolgt sind. Die Entscheidung über die Priorität muß von der Vergleichung der in beiden Urkunden aufgezählten Besitzungen des Klosters abhängen. In nr. 9 fehlen nun gegen nr. 8 sämmtliche hier aufgeführte Zehnten, unter denen die zu Wluesburne[1]), Hukishole und Thehuordesthorpe nicht mit dem Besitze der Grundstücke selbst verbunden sind; ferner die an den Gütern zu Asbeke und Bergkirchen haftenden als etworth und sileworth bezeichneten Berechtigungen; endlich auch die Grundbesitzungen $^1/_2$ mansus in noualibus iuxta Bremam (von Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto geschenkt), 3 m. zu Hüpede (von Graf Adolf von Schauenburg), 3 m. zu Ingrun (von Gottfried von Blotho), 6 iugera zu Bergkirchen (von Ermendrudis de Sye). Zu Assbeke, wo nr. 8 zwei Erwerbungen aufführt, nämlich 1 curtis mit 9 mansis und später $2^1/_2$ mansi, kennt nr. 9 nur 7 mansi. Anderseits erscheinen in nr. 9 mehr als in nr. 8 Hage, Ha, domus in Watlege[2]), curia in Gronbeche, curia in Inuelle. In Anm. 2 meines Aufsatzes habe ich bemerkt, daß die Auslassungen in nr. 9 sich aus dem excerptorischen Charakter[3]) des Güterverzeichnisses dieser Urkunde erklären, und daß die hier fehlenden Besitzungen nicht etwa später (nach 1183) erworben sind, ist außer bei den Zehnten, welche nach dem chronologischen Principe der Aufzählung in nr. 8, das Hr. v. Alten nach meinem Vorgange (Anm. 31)

jetzt anerkannt hat, offenbar zu den älteren Erwerbungen vor 1180 gehören (um die Berechtigungen zu übergehen), besonders klar bei der vom Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto geschenkten halben Hufe. Denn daß von dieser diejenige halbe Hufe, welche in nr. 10 vom 4. December (1183, s. unt.) als durch Erzbischof Sigfrid dem Kloster entrissen erwähnt wird, nicht verschieden sei, scheint einleuchtend und ist von Hrn. v. A. und mir übereinstimmend anerkannt. Gleich diesem Besitze werden auch die von Graf Adolf von Schauenburg geschenkten drei Hufen zu Hüpede, welche in den Urkunden nr. 15. 17 aus a. 1187 wieder unter den Besitzungen des Klosters erwähnt werden, in nr. 9 aus Versehen fehlen, wie auch wol die unbedeutenden sex iugera zu Bergkirchen, während die drei Hufen zu Ingrun, die in den Loccumer Urkunden gar nicht weiter erscheinen, vielleicht sehr bald nach ihrer Erwerbung wieder veräußert sind, wie auch der Wechsel zu Asbeke sich schwerlich anders erklären läßt. Dagegen läßt sich das in nr. 9 gegenüber der augenscheinlich sorgfältigeren Aufzählung in nr. 8 erscheinende Mehr jener fünf Besitzungen kaum anders deuten, als daß dieselben erst nach der Zeit der Urkunde nr. 8 erworben sind, wie auch die 4 mansi in Mehle und Wittenburg statt der in nr. 8 erscheinenden $3^1/_2$ am natürlichsten auf eine eingetretene Vermehrung bezogen werden. Während es nun hiernach genügend gesichert scheint, daß nr. 8 älter sei als nr. 9, habe ich a. a. O. auch annehmen zu müssen geglaubt, daß der Erwerb jener fünf Güter sammt der Einholung der päbstlichen Bestätigung nicht binnen ganz kurzer Zeit erfolgt sein könne[4]), und habe deshalb die bischöfliche Urkunde nr. 8 in c. 1180 gesetzt. Jedoch glaube ich jetzt allerdings, daß diese Bestimmung zu modificieren ist, da einige der in der Urkunde erwähnten Schenkungen nicht vor 1180 erfolgt zu sein scheinen[5]). Ich ziehe deshalb gegenwärtig die Annahme vor, daß die Urkunde am wahrscheinlichsten in $118^1/_2$ gehöre. Die neuere v. Alten'sche Ansetzung in den Sommer 1183[6]) glaube ich entschiedener verwerfen zu müssen. Denn wenn die päbstliche Bestätigung erst nach der Erlangung der bischöflichen nachgesucht ist, wie

doch auch Herr v. Alten annimmt, so dürfte doch schon für die Beförderung des Gesuches an den Pabst (vor welcher das neue Güterverzeichniß aufgestellt sein mußte) und für die Betreibung desselben bei der päbstlichen Curie der Zeitraum etwa eines halben Jahres kaum ausreichend, noch weniger aber glaublich scheinen, daß schon vor der Aufstellung des neuen Verzeichnisses, die der bischöflichen Urkunde im besten Falle auf dem Fuße gefolgt sein müßte, die fünf in jener nicht erwähnten Güter erworben sein sollten.

2) Die sogenannte Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis Cal. III, nr. 1. Gegen die allgemeine Annahme, daß dieselbe aus a. 1344 stamme, habe ich S. 5 f. nachgewiesen, daß dieselbe vielmehr um 1260 geschrieben sei, und zwar wahrscheinlich von dem Prior Isfridus. Herr v. Alten ist dem vollständig beigetreten, nur daß er bestimmter das Jahr 1158 für die Abfassung annehmen zu dürfen glaubt [7]).

3) Die vier Mindenschen Chroniken sammt dem Chronicon comitatus Schawenburg. von Lerbeke. Unter jenen galt bisher die ausführliche Lerbeke'sche Chronik allgemein für die älteste, die wesentlich den anderen kürzeren zu Grunde liege. Daß ich dieser herrschenden Ansicht früher ohne eigene eingehende Prüfung gefolgt bin oder, wie Hr. v. A. sich ausdrückt, sie getreulich wiederholt habe, macht mir derselbe zum Vorwurf, während er selbst in seiner früheren Arbeit die kürzeren Chroniken nicht einmal der Erwähnung werth gefunden hat. Es ist aber mit Dank anzuerkennen, daß Hr. v. A. durch meinen Aufsatz dazu veranlaßt ist, die Verhältnisse der Mindenschen Chroniken in dem vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 157 ff. einer genaueren Untersuchung zu unterziehen. In wie weit die gewonnenen Resultate stichhaltig sind, bin ich jetzt nicht in der Lage eingehend prüfen zu können, glaube jedoch, daß ein recht sicheres Urtheil kaum möglich sein wird, so lange die Lerbeke'sche Chronik nur in einer so verderbten und gefälschten Gestalt vorliegt.

Um aber die Controverse zu vereinfachen, will ich im Folgenden annehmen, daß Hr. v. A. vollkommen Recht habe, wenn er für wahrscheinlich erklärt, daß: 1) die anonyme Chronik bei Pistorius (auch mit dem Titel „Successio Episcoporum Mindensium“) die älteste der vorhandenen Chroniken und (abgesehen von den jüngeren Zusätzen) 1436 geschrieben, 2) die von Busso Watenstedt a. 1408 angefangen und bis etwa 1438 in ihrem wesentlichen Bestande vollendet, 3) die Lerbeke'sche Chronik (die fremden Zusätze abgerechnet) in den Jahren 1430 — 1460 ausgearbeitet[8]), endlich 4) die anonyme Chronik bei Meibom ein Auszug aus der Lerbekeschen sei.

Hr. v. A. behauptet nun S. 217, ich hätte vorzüglich auf die Vetus narratio gebaut. Das ist nicht richtig, da ich von vorn herein die Urkunde des Bischofs Anno als die zuverlässigste Quelle, die Vetus narratio als die an Glaubwürdigkeit nächststehende ausdrücklich bezeichnet und im Laufe der Untersuchung als solche behandelt habe; den Chroniken habe ich erst den dritten Platz eingeräumt. Man sollte meinen, daß dieses Verfahren den Grundsätzen der historischen Kritik im vollsten Maße entspreche. Denn Bischof Anno, der am Schlusse der Urkunde ausdrücklich versichert: „Hec itaque omnia — sub nostra memoria ac quedam tempore nostri sacerdotii necnon pleraque in nostra presentia acta et confirmata sunt“, ist hinsichtlich der von ihm in einer wichtigen Urkunde amtlich bezeugten Thatsachen sicherlich ein historischer Zeuge der stärksten Auctorität. Dann aber hat der etwa hundert Jahr nach der Gründung im Kloster selbst abgefaßte Bericht der Vetus narratio gerechten Anspruch auf Glaubwürdigkeit, wenn er auch dem Zeugnisse Anno's nachstehen muß. Dagegen scheinen die sämmtlich erst dem 15. Jahrhundert angehörigen Chroniken nach natürlicher Auffassung nur in soweit in Betracht kommen zu können, als sie jenen beiden zuverlässigsten Quellen nicht widersprechen. Wenn nun Hr. v. A. gerade umgekehrt in diesen Chroniken die richtigen Angaben hinsichtlich der Stiftung gefunden zu haben glaubt und die abweichenden Darstellungen der älteren

Quellen verwirft, so muß man begierig sein zu ergründen, wie er es möglich gemacht, hat für dieses anscheinend widersinnige Verfahren irgend einigen wenigstens ihm selbst genügenden Schein der Berechtigung zu gewinnen. Begreiflicher Weise hat er für diesen Zweck es unternehmen müssen, einerseits den Chroniken eine viel größere Auctorität zu vindicieren, als sie bei ihrer Jugend zu verdienen scheinen, anderseits aber die Glaubwürdigkeit der Urkunde Anno's und der Vetus narratio zu verdächtigen. Sehen wir, wie ihm beides gelungen ist.

Hinsichtlich der Chroniken macht er zunächst die Annahme, die ich mir unter Vorbehalt weiterer Prüfung gefallen lasse, daß sie (von der Meibomschen abgesehen) unabhängig von einander eine ältere Chronik zur gemeinschaftlichen Grundlage haben. Wenn aber Hr. v. A. weitergehend annimmt, daß diese ältere Chronik dem Chronicon episcoporum Hildesheimensium, wie es Lüntzel Gesch. I, 400 ff. genau beschreibt, ganz ähnlich gewesen sei, nämlich im 12. Jahrhundert unter Benutzung zerstreuter Notizen für die ältere Zeit angelegt und dann gleichzeitig (anscheinend nach dem Tode jedes Bischofs) fortgesetzt, wenn er derselben sogar noch Vorzüge vor dem Chron. Hild. zuschreibt, nämlich daß sie schon a. 1120—1140 begonnen sei, während das Chron. Hild. a. 1179, und daß die Einzeichnungen einen amtlichen Charakter gehabt hätten, was Lüntzel von der Hildesheimer Chronik nicht behauptet — so vermag ich nicht zu folgen und kann nicht finden, daß diese kühnen Hypothesen bis zu irgend einem Grade von Wahrscheinlichkeit erhoben sind. Thatsächlich bieten die drei Chroniken in ihren übereinstimmenden Stücken nichts, was sich nicht aus der Benutzung einer viel jüngeren gemeinsamen Quelle erklären ließe, wol aber nicht weniges, was der Annahme einer Quelle von der Art des Chron. Hildesh. aufs stärkste widerstrebt. Als Beleg wird das Leben des 28. Bischofs Heinrich II. genügen: Uebereinstimmend bieten die drei Chroniken hier nur die Notiz, daß er a. 1209 nach dreijähriger Regierung gestorben sei, jedoch Watenstedt mit starken Zweifeln: „Henricus II. an

successerit circa annum MCCIX et triennio post decesserit, non adeo liquet. Posterius equidem facile crediderim, at prius dubium est. Puto eum obiisse anno MCCIX" (Hr. v. Alten S. 213 schreibt die letzte Jahrszahl falsch 1211). Die Successio und Lerbeke haben dazu noch die Angabe des Todestages Praxedis virginis, während Watenstedt und Lerbeke von einer Schenkung des Zehnten zu Bischofshagen berichten, nämlich dieser: „Dedit pro memoria sua decimam in Bischoffeshagen, quae tunc temporis valens erat", Watenstedt ausführlicher nach den vorher angeführten Worten: „Ceterum nihil reperitur de eo in fastis nostris, nisi quod ad praebendas fratrum decimam Bischopshagae contulerit. Est tamen memoria ejus in benedictione". Alles übrige ist den einzelnen Chroniken eigenthümlich. Besonders beachtenswerth sind darunter die beiden einzigen in der Successio außer dem obigen gebotenen Notizen. Zuerst die Erzählung, wie das zuerst in monte Wedegonis gegründete und dann nach Todenhusen verlegte Kloster „circa idem tempus" (vorher „Iste circa annum Domini MCCIX praefuit ecclesiae Mindensi") — „Anno Domini MCCXV" auf Bitten des Grafen Bernhard von Wölpe nach Mariensee verlegt sei. Der chronologische Schnitzer liegt am Tage, und bei Watenstedt und Lerbeke ist denn auch in ganz übereinstimmender Erzählung die Sache unter dem folgenden Bischofe Conrad I. (1209—1236) berichtet. Hr. v. A., welcher in der Successio das hypothetische alte Chronicon (dem er gleichfalls den Titel Successio Episc. Mind. vindiciert) am getreuesten wiedergegeben findet, hat S. 213 angenommen, Watenstedt habe hier mit richtiger Kritik den Fehler der Successio gebessert, womit hier nicht die hypothetische alte Chronik gemeint zu werden scheint, sondern die bei Pistorius, welche nach S. 210 Watenstedt nicht unbekannt war; von Lerbeke, der doch gleichfalls das richtige hat, ist nichts gesagt. Ganz ähnlich verhält es sich mit der zweiten Notiz der Successio, wonach „Item isto tempore (d. h. unter Bischof Heinrich II.) — Anno Domini MCCXXI" auf der Burg Schauenburg eine Capelle und ein Altar eingeweiht wurden. Lerbeke berichtet

dasselbe richtiger unter Conrad I, während bei Watenstedt, dem Hr. v. A. irrig gleichfalls die richtige Darstellung zuschreibt, diese Notiz vielmehr ganz fehlt. Wie ist es nun bei solchem Thatbestande wol möglich mit Hrn. v. A. anzunehmen, daß alle drei Chroniken für B. Heinrich II. eine dem Hildesheimischen Chronicon entsprechende gleichzeitige Quelle (bei Watenstedt nach S. 213 als Fasti nostri bezeichnet) in unmittelbarer Benutzung zur gemeinsamen Grundlage haben, und daß die Successio jene Quelle am getreuesten darstelle! Das unbefangene Urtheil wird nur anerkennen können, daß allerdings natürlich dem übereinstimmenden Inhalte aller drei Chroniken großentheils alte authentische Nachrichten zu Grunde liegen, insbesondere der Necrologien, denen die meisten der obigen Notizen augenscheinlich entstammen; daß aber dieselben, wie besonders bei Watenstedt klar an den Tag tritt, nicht aus den ursprünglichen Quellen geschöpft sind, sondern aus einer abgeleiteten, als welche man am natürlichsten eine verlorne Chronik des 14. Jahrhunderts vermuthen darf, wie denn auch schon Waitz, an den Hr. v. Alten S. 160 sich anlehnt, wenigstens für die Lerbeke'sche und die Meibomsche Chronik als Quelle eine Chronik vermuthet hat, die sogar noch das Werk Heinrichs v. Herford a. 1355) benutzt habe. Mit der Auctorität gleichzeitiger authentischer Nachrichten, die Hr. v. A. mit starkem Aufwande hypothetischer Demonstrationen für die gemeinsamen Angaben der drei Chroniken beansprucht, ist es nichts. Sie werden nicht mehr Glauben verdienen als überall eine Chronik des 14. Jahrhunders, deren Berichte zum Theil aus zuverlässigen alten Quellen geflossen sind, aber bei jedem einzelnen Punkte sorgfältiger Kritik bedürfen.

Um auf der anderen Seite der Urkunde B. Anno's und der Vetus narratio den Glauben zu entziehen, hat Hr. v. A. S. 217 ff. in ausführlicher Besprechung zunächst insbesondere nachzuweisen gesucht, daß der Mangel an Loccumer Urkunden vor etwa a. 1182 nicht etwa durch zufällige Verluste herbeigeführt sei, sondern daß während der ersten Jahrzehnte des Klosters in Folge einer ungemein nachlässigen Verwaltung

für dasselbe überall keine Urkunden aufgenommen seien. Bei dieser Darstellung und den weiteren Folgerungen spielt ein höchst auffallender und schwerer Irrthum eine sehr wichtige Rolle, der zunächst beseitigt werden muß.

Bis jetzt hat es noch Niemand anders gewußt, als daß das Kloster Loccum von Anfang an dem Cisterzienser-Orden angehört habe[9]), und auch die Chroniken berichten dies einstimmig. Hr. v. A., der sonst auf deren Consensus so großes Gewicht legt, hat sich hier um denselben nicht gekümmert, sondern stellt es als sichere Thatsache hin, daß vor den Cisterziensern Benedictiner in Loccum gewesen seien; ja er behauptet sogar, auch diese seien nicht die ersten Mönche des Klosters gewesen, sondern vor ihnen einfache ohne Ordensregeln lebende Mönche. Für diese überraschenden Sätze stützt er sich nach S. 248 ausschließlich auf die Urkunde B. Anno's. In dieser ist nämlich gesagt, die erste Dotation sei gegeben „beate Marie sanctoque Georgio ac fratribus sub monastica professione ibi deo servituris“, dann später „Procedente vero tempore, cum iam in loco predicto, scilicet Lukka, sub beati Benedicti regula sancte religionis ac bone spei incrementum acciperet disciplina“. Es ist sehr deutlich, wie ich schon früher Anm. 31 bemerkt habe, daß die erste Stelle sich auf die Stiftung bezieht, wo noch gar keine Mönche in Loccum waren, sondern erst berufen werden sollten (deo servituris), die andere aber auf die allererste Zeit des gegründeten Klosters. Es ist also sehr irrig, wenn Hr. v. A. Bischof Anno berichten läßt: „statt der ohne Ordensregeln lebenden Mönche, welche anfangs zu Loccum eingeführt gewesen, um „sub monastica professione“ dem Höchsten zu dienen, — seien „procedente tempore“ Klosterbrüder getreten, welche „sub beati Benedicti regula“, also einer strengeren Disciplin unterworfen gewesen, und zwar zur Erhöhung des dortigen religiösen Lebens (ut sanctae religionis incrementum acciperet disciplina), wobei, um aus den letzten Worten den angegebenen Sinn herauszubringen, das cum der Urkunde stillschweigend in ut verwandelt ist. Es sind aber nach meiner bescheidenen Kenntniß der Kirchengeschichte

„ohne Ordensregeln lebende Mönche“ nur in den ersten Anfängen des Klosterlebens zu finden, für das 12. Jahrhundert aber in Wahrheit eine contradictio in adjecto. Natürlich sind die sub monastica vita deo servituri keine anderen als die sub beati Benedicti regula lebenden, und zwar nach genauerer Bezeichnung Cisterzienser, wie sich schon aus der Weihung des Klosters an die Jungfrau Maria (bei diesem Orden regelmäßige Sitte) errathen läßt. Denn es ist womöglich ein noch schlimmerer Fehler, daß Hr. v. A. aus dem „sub b. Benedicti regula“ der zweiten Stelle entnommen hat, damals seien nicht Cisterzienser, sondern Benedictiner im Kloster gewesen. Er hat also nicht gewußt oder zeitweilig vergessen, daß die Cisterzienser nur eine Abzweigung der Benedictiner waren und wirklich sub b. Benedicti regula lebten, wie denn in den ältesten Statuten des Stammklosters Citeaux von a. 1101 (s. Manrique, Ann. Cisterc. I, 23) gerade festgestellt ist, daß man der regula Benedicti in ihrer vollen Reinheit folgen und alle eingeschlichenen Mißbräuche verbannen wolle. Von den Cisterziensern im Kloster Loccum heißt es nun in den päbstlichen Bestätigungs-Urkunden, Cal. III, nr. 9, a. 1183 und nr. 17, a. 1187 mit der gebräuchlichsten vollen Formel: „ordo monasticus qui secundum deum et beati Benedicti regulam atque institutionem Cisterciensium fratrum in eodem monasterio institutus esse dinoscitur“. Daß aber die institutio Cisterciensium fratrum nicht nothwendig mitgenannt zu werden brauchte, ergiebt sich schon daraus, daß diese sich für eine Herstellung der echten regula Benedicti ausgab, und so findet sich denn wirklich z. B. in der Stiftungs-Urkunde des Klosters Camp (Alten-Camp) bei Rheinberg, Lacombl. I, nr. 297 (a. 1122), welches mit Mönchen aus dem bekannten Cisterzienser-Kloster Morimund besetzt wurde, von Erzbischof Friedrich der Ausdruck gebraucht: „quibus etiam (nämlich den Mönchen aus Morimund) suisque successoribus beati Benedicti regulam pari ordine servantibus“, wogegen in der päbstlichen Bestätigung nr. 332, a. 1139 auch die institutio Cisterciensis capituli ausdrücklich erwähnt ist. Hier bietet nun freilich das „pari ordine“

noch eine Andeutung der Cisterziensischen Besonderheit; aber auch eine solche fehlt in der Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Lothar für das Cisterzienser-Kloster Walkenried (eine Tochter des obigen Alten-Camp) a. 1132, Walkenr. Urkdb. nr. 2, wo von der Stifterin Adelheid gesagt ist „instituens ibi regulam sancti Benedicti"; desgleichen in der Urkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz a. 1144 bei Leuckfeld, Antiqq. Michaelst. p. 8, nach welcher „in Richenbach comes Poffo — in loco qui dicitur Aulesburg ad honorem S. M. Virginis — cellulam cum necessariis officinis inibi sub regula S. Benedicti degentibus" errichtete. Denn daß hier Cisterzienser gemeint sind, läßt sich außer der Weihung an Jungfrau Maria auch an dem Erscheinen der Aebte von Hasungen, Walkenried und Volkolderode (bekannten Cisterzienser-Klöstern) unter den Zeugen erkennen, wird aber ganz klar durch eine jüngere Urkunde von 1244 (ebd. p. 14), wo „cum comes Poffo de Richenbach cum uxore sua Bertha nomine montem qui dicitur Aulesburg — ecclesiae Campensi Cisterciensis ordinis (Alten-Camp) obtulisset anno gratiae 1140", mit der weiteren Angabe, daß aus Camp gekommene Colonieen von Mönchen von Aulsburg weiter nach Reifenstein und Michaelstein (bekannten Cisterzienser-Klöstern) gezogen seien. Außer diesen Beispielen, die mir zunächst aufgestoßen sind, werden sich noch manche ähnliche finden. Was aber die Verkehrtheit der von Hrn. v. A. gemachten Interpretation am deutlichsten zeigt und von demselben bei seiner eingehenden Beschäftigung mit den älteren Loccumer Urkunden am wenigsten übersehen werden durfte, ist, daß in Cal. III, nr. 7 derselbe Bischof Anno zur Zeit des Abtes Ekhard, der unter den Zeugen erscheint, also in der Zeit, wo auch nach Hr. v. A. in Loccum bereits Cisterzienser waren (s. unt.), die dortigen Mönche als „fratres eodem in loco (d. i. in Luca) sub beati Benedicti regula degentes" bezeichnet. Natürlich enthält nun auch die Bestätigungs-Urkunde B. Anno's nr. 8 nicht die geringste Andeutung von einem späteren Uebergange des Klosters an die Cisterzienser und eben so wenig die des Pabstes Lucius III, welche u. a. das Kloster den Cisterziensern sichert. Auch

die Vetus narratio läßt deutlich erkennen, daß von Anfang an in Loccum Cisterzienser gewesen sind. Nach der Bestimmung des Jahres der Gründung nennt sie nämlich zunächst den Stifter Wilbrand von Hallermund sammt seinen Kindern und giebt kurze Nachricht von den Schicksalen der Söhne. Dann aber geht sie auf die Mönche über und nennt hier sogleich „ordinem Cysterciensem“, indem sie berichtet, die Mönche seien von Volkolderode (von Hrn. v. A. consequent Volconderode genannt) gekommen „non solum ad excolendam vineam, sed pocius plantandam et innouandam“, wobei dann eine schreckliche Schilderung von dem damaligen wilden Zustande der Gegend gemacht wird. Hinterher heißt es ausdrücklich: „in huius vinee cultura, id est huius ecclesie fundacione“, und es kann gar kein Zweifel sein, daß die von Volkolderode gekommenen Cisterzienser von dem Verfasser für die ersten Mönche Loccums gehalten sind. Der Ausdruck innovare muß dem übrigen nach in dem Sinne genommen werden, worin die bessere Latinität das einfache novare setzen würde, d. h. ganz neu bearbeiten, woher novalia im Sinne von Neubruch, Rodeland. Es bleibt also dabei, daß Loccum von Anfang an mit Cisterziensern besetzt gewesen ist, und alle die zahlreichen Folgerungen, welche Hr. v. A. aus seiner verfehlten Auffassung gezogen hat, gehen in eitelen Rauch auf.

Die auf das bezeichnete Ziel hinsteuernde Besprechung der ältesten Loccumer Urkunden ist neben manchen guten Bemerkungen doch nicht frei von gewagten Annahmen, Uebertreibungen und nachweisbaren Irrthümern. Zuerst werden die fünf päbstlichen Urkunden von Lucius III. (1181—1185) behandelt. Von diesen sind vier aus Anagni datirt, nämlich nr. 9 vom 6. Dec. 1183, die anderen ohne Angabe des Jahres nr. 4 und 10 vom 4. Dec., nr. 11 vom 7. Dec. Sehr gut ist nun auf Grund der Jaffé'schen Regesta Pontificum bemerkt, daß auch diese drei Urkunden in a. 1183 fallen müssen, während im Cal. Urkdb. unrichtig geurtheilt ist. Die Urkunde nr. 4 bestätigt dem Kloster die erworbenen beneficia ecclesiastica; in nr. 10 werden der Domprobst

und Domdechant zu Hildesheim angewiesen dafür zu sorgen, daß dem Kloster 1½ durch den Erzbischof von Bremen entrissene Hufen Landes zurückgegeben werden; in nr. 9 nimmt der Pabst das Kloster in seinen Schutz, sichert es für alle Zeiten dem Cisterzienser-Orden, bestätigt seine Besitzungen und ertheilt Privilegien, wie sie für die Cisterzienser-Klöster üblich waren. Dagegen nr. 11 hat einen allgemeineren, nicht bloß auf Loccum bezüglichen Inhalt, indem alle archiepiscopi, episcopi, abbates, priores, archidiaconi, decani, presbiteri et alii ecclesiarum prelati angewiesen werden, ihre Parochianen anzuhalten, nöthigenfalls durch die schärfsten kirchlichen Zuchtmittel, daß sie nicht dem Kloster Loccum oder aliis fratribus Cisterciensis ordinis unter verkehrter Interpretation des den Cisterziensern hinsichtlich der Zehnten ertheilten Privilegiums [10]) irgendwie Zehnten „de noualibus vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de nutrimentis animalium“ absordern oder abpressen. Hr. v. A. hat nun S. 219 nach diesen Urkunden vermuthet, „ein Geistlicher, welcher das Interesse Loccums damals zu vertreten hatte und beim Pabste Lucius III. in hoher Gunst gestanden, habe sich damals an das päbstliche Hoflager zu Anagni begeben, um dort zu Gunsten des anscheinend bisher verwahrlosten Klosters nach Kräften zu wirken“, und hat dann mit immer steigender Zuversicht den damaligen Loccumer Abt Ekhard als solchen bezeichnet, indem er den ganzen Hergang seiner Verhandlungen mit lebhafter Phantasie ins Einzelne ausmalt. Sehr viel natürlicher scheint mir aber die Annahme, daß die Loccumer Interessen bei der päbstlichen Curie damals nicht durch den Abt des noch sehr unbedeutenden deutschen Klosters vertreten sind, sondern durch einen Agenten der hochangesehenen dirigierenden Klöster des Cisterzienser-Ordens, Citeaux und Clairvaux, und ein Merkmal dafür finde ich darin, daß nach Jaffé's Regesten Pabst Lucius III. an 9. December 1183, also fast gleichzeitig mit jenen Loccumer Urkunden, an die Aebte jener beiden Klöster ein Schreiben erließ, das sich auf eine von denselben befürwortete Heiligsprechung bezieht. Schwerlich wird doch Hr. v. A.

annehmen wollen, daß auch in dieser Angelegenheit Abt Ekhard den Vermittler gespielt habe. Dadurch wird nun auch die Urkunde nr. 11 mit ihrem allgemeinen Inhalte begreiflicher; denn die besondere Beziehung auf Loccum wird nur dem für dieses Kloster bestimmten Exemplare eingefügt sein. Wenn Hr. v. A. annimmt, daß dieser Erlaß gerade durch das Verfahren des Erzbischofs von Bremen veranlaßt sei, auf das sich nr. 10 bezieht, so ist es doch schwer glaublich, daß das unbedeutende Object von $1^1/_2$ Hufen, worunter sogar 1 Hufe terrae incultae, ein so gewaltiges an alle Kirchenbehörden gerichtetes Edict habe hervorrufen können. Obenein aber hat Hr. v. A. die Hypothese machen müssen, daß der Erzbischof die $1^1/_2$ Hufen gerade wegen verweigerter Zehnten eingezogen habe, wovon die Urkunde nichts meldet, und auch so paßt der päbstliche Erlaß durchaus nicht auf jenen Fall. Denn einerseits ist er an keine Behörde gerichtet, welche den Erzbischof hätte zur Rechenschaft ziehen können, was ja gerade nur dem Pabste selbst zukam; andererseits betrifft er die mißbräuchliche Einforderung des Zehnten von cultivirter Länderei (für die novalia wurde bei jener falschen Interpretation die Zehntfreiheit anerkannt), während von den entzogenen $1^1/_2$ Hufen eine Hufe ausdrücklich als terra inculta bezeichnet ist, die erstgenannte halbe Hufe aber von Hrn. v. A. wie auch von mir mit dem nach nr. 8 vom Erzbischof Sigfrid geschenkten dimidius mansus in noualibus iuxta Bremam für identisch gehalten wird, worüber später mehr. Hr. v. A. ist aber in seiner Begeisterung für den Abt Ekhard sogar soweit gegangen, die von Verona vom 21. November datierte Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 5, welche die Cisterzienser-Klöster von der Excommunication und dem Interdicte befreit, obgleich er sie auf Grund der Regesten richtig in d. J. 1184 setzt, unbedenklich noch auf den Einfluß desselben zurückzuführen. Dieselbe, in Loccum nur in Transsumpten erhalten, ist aber als eine den ganzen Cisterzienser-Orden betreffende auch von andern Seiten her bekannt, s. Manrique, Ann. Cisterc. III, 131, Jaffé. Regg. nr. 9640, Walkenr. Urkdb. nr. 22, und der Loccumer Abt

Ekhard hat mit ihrer Genesis sicherlich nicht das Geringste zu schaffen.

Eine zweite Gruppe der ältesten Loccumer Urkunden bilden die des Bischofs Anno von Minden (1170—1185). Von diesen hat Hr. v. A. S. 223 zuerst die in villa Monechusen[11]) a. 1183 datierte (Cal. III, nr. 6) besprochen, aber dieselbe mehrfach mißverstanden und mißdeutet. Die Urkunde bezieht sich nämlich auf die Aufnahme der dem Kloster gehörigen Mühle im Bruche in die Leeser Markgenossenschaft, indem sie bekundet „molendinum in Palude — donatum esse perticipio (l. participio mit den Abdrücken bei Treuer, Anh. p. 6 und Grupen, Origg. Hanov. p. 311) et communione marchie de Lese per etwart unius aree in Asbeke eidem molendino appropriatum conniuencia et collaudacione comprouincialium omnium“. Dies hat nun Hr. v. A. dahin verstanden: das Kloster habe ein mit der Berechtigung in jener Mark (echtwort) begabtes ansehnliches Gehöfte in Asbeke) käuflich erworben und mit jener Mühle verbunden. Die Worte besagen aber vielmehr, daß von einer dem Kloster gehörigen Hausstätte (area, Worth) zu Asbeke die Echtwort auf die Mühle übertragen sei[12]), für welche Auffassung sich zum Ueberfluß alsbald noch eine Bestätigung finden wird[13]). Jene area kann aber entweder einen Bestandtheil der curtis mit 9 Hufen und 8 echtwort gebildet haben, welche das Kloster schon in den ersten Zeiten seines Bestehens von den Grafen von Hallermund für 13 Mark erwarb (s. nr. 8, wo dieser Erwerb gleich nach dem der Mühle berichtet ist), oder auch zu den 2½ Hufen mit 5 echtwort, die es später (wol gegen 1180) dem Kloster Schinna abkaufte. Das letztere ist mir wahrscheinlicher, theils weil hier einzelne kleinere Höfe zu verstehen sind, theils weil hier im Verhältniß zu jener curtis ein Ueberfluß an echtwort erscheint, von dem leichter abgenommen werden konnte. Hr. v. A., der die area auf jene zuerst erworbene curtis bezogen hat, meint deshalb, die Leeser Markgenossenschaft scheine sich lange gesträubt zu haben die Mitgliedschaft des Klosters anzuerkennen (jedenfalls ein falscher Ausdruck,

da das Kloster schon durch den Erwerb der echtwort in Asbeke Antheil an der Mark erhalten hatte), so daß die Sache sich bis 1183 hingezogen habe. Aber auch wenn jene curtis richtig verstanden sein sollte, ist kein Grund anzunehmen, daß sofort nach deren Erwerbe die Vereinigung der Echtwort mit der Mühle erstrebt sei, die früher ohne diesen Zubehör bestanden hatte. Damit fällt denn auch die weitere Annahme, daß es der persönlichen Anwesenheit des Bischofs auf einer Rundreise und wol der Gewandtheit des Abtes Ekhard bedurft habe, um die Genehmigung der Markgenossen zu erlangen. Die ziemlich auffallende Anwesenheit des Bischofs in dem Holtinge darf aber überall sehr zweifelhaft erscheinen. Die Urkunde ist nämlich nicht im Originale erhalten, sondern nur im Copiare, aus welchem zweifellos auch Treuer und Grupen geschöpft haben. Daß sie hier aber nur sehr mangelhaft wiedergegeben ist, ergibt sich aus andern auf dieselbe Sache bezüglichen alten Nachrichten, welche von Treuer und Grupen mitgetheilt sind. Grupen bringt nämlich S. 311 eine alte Urkunde (sic): „Molendinum nostrum ad paludem legitimatum est (d. h. mit Echtwort versehen) sub Erenberto primo abbate hujus loci c. Gerardo priore in villa Munichusen. Hi presentes fuerunt Gozwinus etc. (die Zeugen)“. Treuer, S. 9. 25 gibt aus einer Aufzeichnung in der Registratur zu Loccum nur die Zeugen (und zwar auszugsweise) mit dem Anfange „praesentes fuerunt in villa Monikhusen Eckhardus primus abbas et Gerhardus primus prior de Lucka: de Osterlese Gotzwinus etc.“, und S. 25 aus einem Berichte in der Chronik des Abtes Stracke [14]) eine andere Notiz „Molendinum nostrum ad paludem legitimatum est sub Eckhardo primo abbate hujus loci et Gerhardo priore in villa Munchusen. Hi praesentes fuerunt Gozwinus etc. (die Zeugen im Auszuge)“. Aus der Vergleichung dieser Notizen erkennt man zunächst, daß die dem Copiar entnommene Urkunde in der Aufzählung der Zeugen oder Anwesenden sehr unvollständig ist. Insbesondere ist es von Interesse, daß als Wohnorte der Anwesenden, die folglich zu der Leeser Mark gehörten, außer den in der Urkunde erscheinenden

Osterlese, Lese, Holthusen durch jene Notizen noch Suthfelde, Asbike, Munichus, Alrebeke bekannt werden; daß wenigstens noch ein Ort fehlt, erhellt aus dem verstümmelten Schlusse de . . . der Grupenschen Notiz. Bemerkenswerth ist ferner in dieser die Bemerkung bei dem einen Erbexen aus Asbike „Harecbreht. hujus erat erea (l. area) in beneficio, pro qua commutatum est molendinum“, d. h. an deren Stelle in der Markgenossenschaft die Mühle getreten ist, was mit der obigen Auffassung der Urkunde stimmt. Weiter ist in der Grupenschen Ueberlieferung, die durchaus zuverlässiger erscheint als die andere, die Angabe, daß die Sache „sub Erenberto primo abbate“ geschehen sei, sehr beachtenswerth. Der Stracke'sche Text gibt freilich „sub Eckhardo primo abbate“ und auch die Notiz der Registratur „Eckhardus primus abbas“; aber es begreift sich, wie Ekhard, den man in jüngerer Zeit irrig für den ersten Abt hielt [15]), an die Stelle des unbekannten Erembert gesetzt werden konnte, während die umgekehrte Aenderung oder Verderbung des Namens nicht wol begreiflich ist. Ist aber die Angabe bei Grupen richtig, so gewinnt man damit den echten Namen des ersten Abtes und zugleich ein Merkmal, daß die betreffende Versammlung der Markgenossen nicht im Jahre 1183 stattgefunden hat, wo zweifellos Ekhard Abt war. Das bei Grupen nachfolgende „c. Gerardo priore“ wird zu lesen sein „coram G. pr.“. Das „et Gerhardo priore“ bei Stracke ist ohne Zweifel eine falsche Lesung, da die Bezeichnung der Zeit durch den Prior neben dem Abte nicht üblich ist. Noch mehr gefälscht ist in der Notiz der Registratur die Fassung „praesentes fuerunt . . . Eckhardus primus abbas et Gerhardus primus prior“. Daß der Prior als Vertreter des Klosters bei der Verhandlung zugegen war, erscheint durchaus dem Sachverhältnisse gemäß, und der Mangel seiner Erwähnung in der Urkunde nr. 6 kann nur auf Rechnung derselben Unvollständigkeit kommen, die sich bei den Zeugen zeigt [16]). Der Bischof ist in jenen Notizen nicht genannt, was sehr stark gegen seine Anwesenheit in dem Holtinge zeugt, die auch in der bischöflichen Urkunde nur aus

dem „Acta sunt hec in villa Monechusen“ geschlossen werden kann, während der Mangel einer Erklärung, daß die Verhandlung in Gegenwart des Bischofs stattgefunden habe, und irgend welcher Zeugen, geistlicher wie weltlicher, aus seinem Gefolge seine persönliche Anwesenheit höchst problematisch erscheinen läßt. Aber die Urkunde scheint von derjenigen Art, wo ein Rechtsgeschäft von einem angesehenen Manne geistlichen oder weltlichen Standes, der bei dem Abschlusse nicht zugegen war, hinterher unter Beifügung seines Siegels beglaubigt ist, so daß das „Acta in Monechusen“ sich auf die Versammlung der Erbexen, nicht auf die bischöfliche Urkunde bezieht[17]. Das Jahresdatum, das wegen der Nebenbestimmungen zuverlässig erscheint, kann freilich nicht auf jene Versammlung gehen, wenn dieselbe unter dem ersten Abt Erembert, also vor 1179, wo Gerhard Abt war, stattgefunden hat, sondern nur auf die bischöfliche Beglaubigung. Bei dem verstümmelten Zustande der Urkunde erscheint diese Annahme keineswegs unzulässig. Dieselbe ist mir übrigens auch in ihrer ganzen vorliegenden Gestalt ziemlich verdächtig. Wenn sie aber wirklich dem Beschlusse der Erbexen so spät gefolgt ist, so paßt dies gerade zu der von Hrn. v. A. aufgestellten Ansicht, daß durch die Thätigkeit des Abtes Ekhard manches früher versäumte nachgeholt sei. Dafür hat derselbe auch nicht ohne Grund die Urkunde des Bischofs Anno, Cal. III, nr. 7, benutzt (sine anno, aber zur Zeit des Abtes Ekhard, der als Zeuge erscheint), aber nicht ohne einiges Verkehrte einzumischen. Dieselbe betrifft nämlich den Zehnten zu Thiewardestorpe (bei Wunstorf), welchen (nach nr. 8) schon in der zweiten Erwerbsperiode, also jedenfalls vor der Zeit des Abtes Ekhard, der damit belehnte Olricus de Botmare dem Bischof resignirt und dieser dem Kloster Loccum geschenkt hatte. In dieser Urkunde nun, nach einer Zwischenzeit wenigstens von mehreren Jahren, bekundet er die zu Wunstorf stattgefundene Resignation und seine Schenkung. Hr. v. A. hat, ohne daß der Wortlaut der Urkunde dazu die geringste Veranlassung gäbe, diese Resignation zu Wunstorf (folglich

auch diese Schenkung) für eine erneuerte genommen und auf die angebliche Rundreise des Bischofs verlegt, bei der er auch dem Holtinge zu Monikhusen beigewohnt habe, weshalb denn auch für die Urkunde nr. 7 das Jahr 1183 angesetzt wird. Es läßt sich aber ihre Zeit nur als 1179—1185 bestimmen, nämlich nach dem Abte Gerhard (1179) und vor dem Tode B. Annos (1185), aber wahrscheinlich dem Anfange dieses Zeitraumes nahe und vor nr. 8, wo die Schenkung als abgemacht erscheint [18]). Ganz phantastische Schlüsse sind ferner für diese Urkunde aus dem vermeintlichen Wechsel zwischen Benedictinern und Cisterziensern gezogen, der gerade durch dieselbe, wie vorher gezeigt, am handgreiflichsten widerlegt wird.

Auch einen aus der Zeit vor Abt Ekhard herstammenden, aber freilich auch von diesem noch nicht erledigten Rechtsstreit über drei Hufen zu Hattelen hat Hr. v. A. durch Vergleichung von Cal. III. nr. 29, 30, 31 mit nr. 8 nachgewiesen. Wenn er aber hier die Angabe, daß das Kloster post mortem comitis Wilbrandi von der Wittwe und den Söhnen jene drei Hufen erwarben, dahin versteht, diese seien sicherlich zum Seelenheile des Verstorbenen geschenkt, so scheint gegen diese Auffassung doch stark zu sprechen, daß das Kloster 40 Mark bezahlte.

Was nun aber Hr. v. A. durch seine Besprechung der ältesten Loccumer Urkunden zu erweisen gesucht hat, das gebe ich, nach Abzug der Uebertreibungen, der unglücklichen Benedictiner-Idee und der übrigen gerügten Irrthümer, demselben bereitwillig in folgendem Umfange zu. Ich erkenne an, daß mit dem Abte Ekhard das Kloster einen besonderen Aufschwung genommen zu haben scheint, wofür mir aber das Hauptmerkmal darin liegt, daß erst in der dritten Erwerbs-Periode der Urkunde B. Annos nr. 8, die freilich zum Theil schon mit der Zeit seines Vorgängers Gerhard zusammenfallen wird, dem Kloster Schenkungen von andern Seiten her als von der Hallermundischen Familie und den Bischöfen zufließen (denn die in die zweite Periode fallenden Resignationen von Zehnten scheinen nicht als Schenkungen an das

Kloster betrachtet werden zu müssen), und daß derartige Schenkungen in der auf nr. 8 nächstfolgenden Zeit bis a. 1186, bis wohin derselbe Abt angenommen werden darf, in reichem Maße hinzukamen. Ich gebe ferner zu, daß es vor dem Abte Ekhard mit dem Archive und der Registratur des Klosters schlecht bestellt gewesen ist, was sich wol am leichtesten daher erklärt, daß in den ersten Jahrzehnten die Mönche durch die Arbeiten für die Cultur der Ländereien und die nöthigen Bauten stark in Anspruch genommen waren, und bin auch meinerseits der Meinung, daß aus dieser ältesten Zeit fast gar keine Nachrichten in zuverlässigen Aufzeichnungen vorhanden gewesen sind. Ich habe in Anm. 15 selbst noch Beweise geliefert, daß man schon während des 13. Jahrhunderts im Kloster über seine älteste Geschichte sehr mangelhaft unterrichtet war. Deshalb schreibe ich auch der um 1260 abgefaßten Vetus narratio in keiner Weise eine unbedingte Glaubwürdigkeit zu, wie ich das auch schon früher nicht gethan habe. Der in ihr begangene auffallende Irrthum, die Gründung unter Pabst Lucius zu setzen (Lucius II. 1144 — 1145, Lucius III. 1181 — 1185), scheint mir nur daher erklärt werden zu können, daß der Verfasser den in den vorhandenen Urkunden zuerst erscheinenden Pabst wählte.

Ganz anders steht es mit der Bestätigungs-Urkunde des Bischofs Anno nr. 8. Wenn dieser zu Schluß der gewichtigen Urkunde ausdrücklich erklärt, alles vorher berichtete (hec omnia) sei innerhalb seiner Erinnerung (sub nostra memoria) geschehen, also auch, was zu Anfang über die Gründung des Klosters erzählt wird, worüber derselbe obenein auch ohne seine eigene persönliche Erinnerung vermöge seiner amtlichen Stellung die zuverlässigste Nachricht haben konnte, so kann der schlichte Verstand nicht wol umhin, sein Zeugniß über die Verhältnisse der Stiftung für unanfechtbar zu halten. Wie hat nun Hr. v. A. S. 247 ff. es zu Stande gebracht dasselbe zu verdächtigen und zu beseitigen? Zu Anfang der Urkunde berichtet Bischof Anno, zur Zeit seines Vorgängers, des Bischofs Werner, habe Graf Wilbrand v. Hallermund mit Frau und Kindern und den übrigen berechtigten Erben

in der Domkirche zu Minden in Gegenwart des Bischofs, seines gesammten Klerus und vieler Edlen und Ministerialen als Erbe des Grafen Burchard „locum in Lukka cum uilla“ sammt einigen umliegenden Orten und den betreffenden precariando vom Stifte Minden erlangten Zehnten dem daselbst zu stiftenden Kloster geschenkt und dafür die bischöfliche Bestätigung erwirkt (beate Marie sanctoque Georgio ac fratribus sub monastica professione ibi deo servituris — obtulerunt et donationem suam stabiliri ac banno firmari impetrauerunt sicque episcopalis auctoritatis iudicio communiuerunt), und Bischof Werner habe zur Unterstützung der Sache „omnem noualium suorum decimationem“ verwilligt. Man kann nicht leicht eine deutlichere Beschreibung einer kirchlichen fundatio verlangen, und natürlich hat kein Mensch bisher etwas anderes darin gefunden. Ganz anders Hr. v. Alten. Nach seiner Darstellung ist jene hochansehnliche Versammlung von dem Bischofe nur zusammenberufen, um vor derselben dem bereits seit einiger Zeit bestehenden Kloster die Rodzehnten (decimae noualium) zu schenken. Aber Bischof Werner habe „aus dieser Concession der Rodzehnten eine besonders feierliche, der ersten Stiftung an Wichtigkeit möglichst gleichkommende Staatsaction gemacht“ — habe „mit geschickter Umgehung des eigentlichen Thatbestandes an die Ueberweisung der Neubruchszehnten die erneuerte bischöfliche Genehmigung der Stiftung selbst, und vielleicht auch die Einräumung des Klosters an die Benedictiner (s. ob.) geknüpft“; jene Feierlichkeit im Dome sei eben darauf berechnet gewesen, „die um etwa 10 Jahre vorhergehende, beim (sic) Werner und der Mindener Geistlichkeit für ungültig geltende Fundations-Urkunde zu ersetzen“ und habe auch den Zweck verfolgt, „zu Gunsten der neu eingeführten Benedictiner das gesetzliche Bestehen des Klosters rechtlich sicher zu stellen“. Bischof Werner habe aber seine Gründe gehabt über diesen Act noch kein schriftliches Document auszustellen, und deshalb habe 20 Jahre später Bischof Anno, nachdem die Cistercienser in's Kloster eingezogen seien, auf Betrieb ihres Abtes Ekhard den Mangel ersetzt, ja noch mehr gethan, „nämlich,

was aus formellen Gründen man zu verschweigen Gründe hatte, mittelst einer geschickten Wendung dennoch zu Recht beständig anerkannt und unter seine bischöfliche Auctorität genommen". Kurz Hr. v. A. beschuldigt die beiden Bischöfe, daß sie als verfrühte Jesuiten, der eine durch seine Staatsaction, der andere durch die Darstellung seiner amtlichen Urkunde, eine abgefeimte Spiegelfechterei getrieben und in irgend welcher Absicht den lügenhaften Schein erweckt haben, als sei erst durch jene Action das Kloster Loccum gestiftet, während es vor derselben schon etwa zehn Jahr bestanden hatte. Mit dieser Darstellung vergleiche man nun den einfachen unzweideutigen Wortlaut der Urkunde, und man wird schwerlich umhin kommen einigen Schwindel zu verspüren und in dem Verfahren des Hrn. v. Alten ein Stück historischer Interpretation und Kritik von seltener Ungeheuerlichkeit zu erkennen. Noch ehe die von Hrn. v. A. versuchte Motivirung seines Urtheils näher in's Auge gefaßt ist, darf ich mit Zuversicht behaupten, daß er die Auctorität der Urkunde Bischof Annos in keiner Weise erschüttert hat, und daß ihr Bericht über die Stiftung des Klosters Loccum nach wie vor den stärksten Anspruch hat für zuverlässig zu gelten.

Wenden wir uns nunmehr zu den oben bezeichneten streitigen Fragen. Was zuerst die Zeit der Stiftung des Klosters Loccum betrifft, so erklärt Bischof Anno in seiner Urkunde auf's allerausdrücklichste, daß es unter seinem Vorgänger Werner gegründet sei, und damit stimmt auch die Vetus narratio überein; dagegen die Mindenschen Chroniken setzen sämmtlich die Stiftung unter Werners Vorgänger Heinrich I. (1140—1153, Juli), und zwar die Lerbekesche in zwei verschiedenen Erzählungen. Als die genauere Jahreszahl der Stiftung, die in Annos Urkunde fehlt, ist in der Vetus narratio 1163 angegeben, womit nicht allein die spätere Loccumer Ueberlieferung übereinstimmt, sondern auch Lerbeke an beiden Stellen der Mindenschen Chronik und in der Schauenburger Chronik, dort mit dem auffallendsten Widerspruche gegen die Ansetzung der Stiftung unter Bischof Heinrich I. Dieser Widerspruch kann aber bei dem ersten Berichte

der Mindenschen Chronik, welcher als der echtere erscheint (s. unt.), für nur scheinbar gelten. Denn hier folgt unter Henricus primus auf die Erzählung von der Stiftung des Klosters Schinna durch die Grafen von Hallermund a. 1148 die Bemerkung, daß dasselbe durch seinen Nachfolger Werner „imperii Friderici II. (d. i. secundo sc. anno), anno ordinationis suae primo“ am 1. Nov. 1150 (vielmehr 1153) eingeweiht sei [19]). Daran schließt sich dann mit einem „Item“ der Bericht über die Stiftung von Loccum a. 1163, ohne daß diese ausdrücklich in die Zeit B. Heinrichs I. gesetzt würde. Es liegt hier also die Vermuthung nahe, daß in gleicher Weise, wie die Einweihung des Klosters Schinna durch Bischof Werner in Anschluß an den Bericht von ihrer Stiftung vorgreifend schon unter Heinrich I. erzählt ist, auch die erst unter Werner erfolgte Stiftung des Klosters Loccum in Anschluß an die von Schinna wegen der gemeinschaftlichen Beziehung beider Klöster zu den Grafen von Hallermund schon unter B. Heinrich erzählt sei, ohne sie wirklich in dessen Regierungszeit versetzen zu wollen. In der anonymen Chronik bei Meibom ist in ähnlicher Weise die Stiftung von Loccum zweideutiger durch ein item an die Stiftung von Schinna angeknüpft, aber mit der Jahrszahl 1143 [20]). Dagegen wird in den Chroniken von Watenstedt und bei Pistorius die Gründung jenes Klosters ganz ausdrücklich in die Zeit Heinrichs I. gesetzt, in jener gleichfalls 1143, in der andern 1153, in beiden an die Stiftung von Schinna anschließend, und zwar bei Watenstedt mit sehr scharfer Betonung der zwischen beiden Klöstern bestehenden Beziehungen. In der zweiten Stelle Lerbekes, wo der Anschluß an Schinna fehlt, ist die Stiftung von Loccum trotz der Jahrszahl 1163 ganz ausdrücklich unter Heinrich I. gesetzt. Ich habe nun in meiner früheren Arbeit mit vollem Vertrauen auf die Urkunde B. Annos die Stiftung von Loccum unter B. Werner als vollkommen sicher anerkannt, die zuerst durch die Vetus narratio gebotene Jahrszahl 1163 aber als genügend beglaubigt. Die abweichenden Angaben der Chroniken erklärte ich in der Weise, daß in der ersten

Stelle Lerbekes die richtige Bestimmung in der vorher angegebenen Art nur durch eine zweideutige Fassung verdunkelt sei, und daß diese dann Veranlassung gegeben habe, die Stiftung wirklich in die Zeit B. Heinrichs zu setzen und den durch die Jahrszahl 1163 entstehenden Widerspruch durch die Aenderung in 1143 oder 1153 zu beseitigen.

Hr. v. A. dagegen, indem er die Berichte der verschiedenen Chroniken über Schinna und Loccum (abgesehen von der zweiten Stelle bei Lerbeke) mit Recht auf eine gemeinsame Quelle zurückführt, hat in dieser nach der oben dargestellten Auffassung eine gleichzeitige Aufzeichnung von der höchsten Auctorität anerkannt und deshalb S. 234 die Angabe der Stiftung von Loccum unter B. Heinrich für die richtige genommen, für das richtige Jahr aber 1153, das nur in der Pistoriusschen Chronik überliefert ist, während Watenstedt (und die Meibomsche Chronik, s. Anm. 20) 1143 bieten, was Hr. v. A. für einen Schreib- oder Druckfehler hält. Die Jahrszahl 1163 bei Lerbeke (auch in der Schauenburgischen Chronik) erklärt er aus seiner Benutzung der Vetus narratio. Die Angabe des Jahres 1163 in dieser wichtigen Quelle sucht er aber zunächst S. 239 durch die (von mir nachgewiesenen) mannichfachen Irrthümer in den chronologischen Nebenbestimmungen des Jahres zu verdächtigen, indem er nicht für unmöglich hält, daß der Verfasser zwischen den Jahren 1153 und 1163 geschwankt habe. Es wird aber diese Vermuthung durch die Verhältnisse jener Bestimmungen keineswegs begünstigt[21]), und Hr. v. A. hat S. 250 auch anerkannt, daß der Verfasser 1163 wirklich für das Stiftungsjahr gehalten habe, freilich nur aus Irrthum. Es habe nämlich, so vermuthet er, gleichzeitig mit jener fingierten, auf Täuschung berechneten Staatsaction, die er unter weiterer kühner Heranziehung des a. 1163 zu Hannover von Heinrich dem Löwen gehaltenen Hoflagers in dieses Jahr setzt, und mit der noch unglücklicher ersonnenen Ersetzung der Mönche ohne Ordensregel in Loccum durch Benedictiner Bischof Werner eine Reorganisation dieses Klosters vorgenommen, welche der Verfasser der Vetus

narratio etwa 100 Jahre später leicht für die erste Stiftung habe halten können. Noch künstlicher aber sucht Hr. v. A. zu motiviren, wie Bischof Anno dazu gekommen sei, in seiner Urkunde den lügenhaften Schein zu erwecken, als sei das Kloster erst unter Bischof Werner gegründet. Bischof Heinrich I. nämlich, der S. 243 ff. ausführlicher besprochen wird, war a. 1152 der Mitschuld an einem schweren Criminal-Verbrechen, der schändlichsten Mißhandlung eines Cölnischen Geistlichen, angeklagt, und resignirte in Folge dessen, noch ehe von den päpstlichen Legaten[22]) ein gerichtliches Urtheil gefällt war, im Juli 1153. Da es nun scheint, daß in dieser Sache und auch sonst ein Theil der Mindenschen Geistlichkeit und darunter gerade die späteren Bischöfe Werner und Anno dem Bischofe entgegen waren, so nimmt Hr. v. A. an, diese hätten die Ansicht gehegt, auch ohne formellen Urtheilsspruch habe die bischöfliche Amtsthätigkeit Heinrichs seit dem Tage des Verbrechens der Gesetzlichkeit und Rechtsgültigkeit ermangelt (eine Auffassung, die natürlich allen einfachsten Grundsätzen des civilen wie des kirchlichen Rechtes widersprochen haben würde), und seien danach später als Bischöfe verfahren. Da nämlich die erste Stiftung des Klosters Loccum in jene letzte Zeit des Bischofs Heinrich gefallen sei, habe Bischof Werner die damals ertheilte bischöfliche Bestätigung wie auch die behuf der Dotation geschehene Ueberweisung bischöflicher Zehnten an die Stifter für ungültig gehalten, aber doch Anstand genommen sie öffentlich dafür zu erklären, sondern vorgezogen, in jener Staatsaction den täuschenden Schein einer neuen Stiftung, Bestätigung und Schenkung künstlich zu erregen; Bischof Anno aber sei dann aus demselben Motive in der Darstellung jener Staatsaction ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten.

Man begreift die subjective Möglichkeit eines so haltlosen Hypothesenbaues nur daher, daß Hr. v. A. die Angabe der Chroniken über die Stiftung des Klosters unter B. Heinrich I. für absolut sicher genommen hat, weil aus jener amtlichen gleichzeitigen Chronik stammend, und dadurch zu den gewagtesten Mitteln gezwungen ist, um den schreienden

Widerspruch der Urkunde B. Annos zu beseitigen. Wie luftig es jedoch mit jener hypothetischen gleichzeitigen Chronik aussieht, ist oben schon im allgemeinen bemerkt, und tritt gerade in diesem Falle noch besonders stark an's Licht, und zwar nicht bloß, obwohl am überzeugendsten, durch das entscheidende unanfechtbare Zeugniß des Zeitgenossen und Augenzeugen B. Anno, sondern auch durch andere Umstände, die auch Hr. v. A. in einige Verlegenheit gebracht haben. Denn S. 246 hat er sich hin und her winden müssen, um es zu erklären, daß die Nachricht von der Stiftung des Klosters Loccum unter B. Heinrich in die amtliche Chronik eingetragen sei, obgleich die nachfolgenden Bischöfe nach seiner Behauptung jene Zeit desselben nicht anerkannten.

Alle solche Schwierigkeiten fallen weg, wenn man anerkennt, daß die nächste gemeinschaftliche Quelle der vorhandenen Chroniken eine verlorne Chronik des 14. Jahrhunderts war, die natürlich wieder auf älteren Nachrichten beruhte. In einer solchen konnte es leicht vorkommen, daß die Nachricht über die Stiftung des Klosters Loccum unter Bischof Werner wegen des gemeinsamen Stifters derjenigen über die Stiftung von Schinna unter B. Heinrich (zunächst vielleicht am Rande) angereiht war, was dann später zu allerlei Irrthümern Veranlassung gab. Es ist schon oben S. 378 f. eine ähnliche Versetzung einer Thatsache aus der Zeit B. Conrads in die seines Vorgängers Heinrichs II. beigebracht. Ein anderes noch entsprechenderes Beispiel bietet die Notiz über die Einweihung des Klosters Schinna durch Bischof Werner, die bei Lerbeke in Anschluß an die Stiftung des Klosters unter B. Heinrich I. gegeben ist (in den andern Chroniken unter B. Werner); Hr. v. A. hat hier gerade selbst aus der Fassung dieser Notiz ganz gut geschlossen, daß sie aus einer Urkunde entnommen sei. Kurz ich glaube bei meinem früheren Urtheile über die von den Chroniken gebrachten Zeitangaben vollständig beharren zu müssen, nur daß ich, wenn die Lerbekesche Chronik nicht die Quelle der anderen kürzeren ist, nicht in jener den

Ursprung der Irrthümer suche, sondern in der ältern verlornen Chronik, welche die gemeinschaftliche Quelle bildete.

Der zweite streitige Punkt betrifft die Personen der Stifter. Als solche hatte Hr. v. A. in seiner früheren Arbeit drei Schwiegersöhne des Grafen von Lucka anerkannt, nämlich Wilbrand von Hallermund, Christian von Oldenburg und Dietrich von Adenois [23]), wogegen ich, besonders auf die Urkunde B. Annos und die Vetus narratio gestützt, nachzuweisen gesucht habe, daß nur Graf Wilbrand von Hallermund eigentlicher Stifter sei. Hr. v. A. hat nun jetzt den dritten Stifter Dietrich von Adenois stillschweigend fallen lassen, aber desto entschiedener diejenige Ueberlieferung vertreten, welche das Kloster gemeinschaftlich von den Grafen von Hallermund und denen von Oldenburg gründen läßt. Es ist hier wieder derselbe Gegensatz der Quellen wie hinsichtlich der Zeit der Stiftung, indem die Mindenschen Chroniken übereinstimmend die letztere Angabe bieten [24]). Jedoch hat die Lerbekesche Chronik an der zweiten betreffenden Stelle einen abweichenden, aber augenscheinlich sehr verderbten Bericht, den ich S. 14 durch leichte Besserungen auf diejenige Ueberlieferung zurückgeführt habe, die nur Wilbrand von Hallermund als Stifter anerkennt. Hr. v. A. will hiervon nichts wissen, sondern sucht in ausführlicher Besprechung ein anderes Urtheil über diese Stelle zu begründen.

In der Lerbekeschen Chronik ist nämlich unter B. Heinrich I. gelegentlich der Stiftung von Loccum ein ausführlicher Excurs über dieses Kloster eingeschaltet, der wegen der Erwähnung des Abtes Arnold (Holtvogt, wie richtig S. 182, nicht Holtvogel, wie S. 235) nicht vor 1458 geschrieben sein kann. Es folgt dann p. 177 mit den Worten „Post hoc Adolfus comes de Schowenborch senior etc." ein anderer langer Passus, der die Grafen von Schauenburg betrifft. Weiter kommt mit den Worten „Tempore Henrici monasterium in Lucka, ut superius est dictum etc." die zweite Stelle über die Stiftung von Loccum. Diese drei unter sich gar nicht zusammenhängenden Stücke nimmt Hr. v. A. unter allerlei gewagten Vermuthungen für ein Ganzes, das aus

fremder Feder geflossen, aber von Lerbeke nachträglich in seine Mindensche Chronik aufgenommen sei, wobei er unrichtig behauptet, von mir werde dieses Einschiebsel dem Fortsetzer Tribbe zugeschrieben; ich habe S. 14 nur die Worte „de Oldenborch“ für eine Interpolation von einem der Fortsetzer Lerbekes genommen. Der Passus über Loccum, auf den es hier zunächst ankommt, zeigt nun eine augenscheinliche enge Verwandtschaft mit der Stelle in Lerbekes Schauenburgischer Chronik über die Stiftung jenes Klosters, indem in beiden Stellen an die Nachricht von der Stiftung Angaben über die Söhne Wilbrands von Hallermund angereiht sind, und zwar sehr confuse. Hr. v. A. hat mit Recht in denselben fehlerhafte Wiedergaben der in der Vetus narratio enthaltenen Nachrichten erkannt; jedoch sind die Verkehrtheiten so stark, daß ich mich nicht entschließen kann eine unmittelbare Benutzung der Vetus narratio anzunehmen, sondern lieber eine Vermittlung durch mündliche Ueberlieferung vermuthe. Hr. v. A. behauptet dann aber ferner, daß der Bericht in der Mindenschen Chronik aus der Schauenburgischen entlehnt sei, obgleich der vorhergehende Passus über die Schauenburger nicht aus dieser stammt. Auch spricht stark dagegen, was in den drei Quellen über Wilbrands Sohn Ludolf berichtet wird. Die Vetus narratio hat nämlich: „Comes autem Ludolfus in reditu (aus Palästina) mortuus est, cuius ossa comes Adolfus de Schowenburch transmisit sepelienda“, die Schauenburgische Chronik: „Tertius vero cum Adolfo incolumis ad patriam reversus est“, die Mindensche: „Tertius vero reversus statim obiit et apud fratrem in Locken sepelitur“, sodaß diese doch mit der Vetus narratio (wo auch unter den zu Loccum begrabenen „comes Burchardus, Ludolfus frater eius“) viel besser stimmt und es sehr zweifelhaft erscheinen muß, ob wirklich ihr Bericht aus der Schauenburgischen Chronik geschöpft sei. Hr. v. A. erkennt nun ferner an, daß in dieser zwei verschiedene Quellen benutzt sind, nämlich zuerst die Mindenschen Chroniken, nach denen angegeben ist, daß Loccum „per comites de Halremont et Aldenborg“ (nicht Halremund et Oldenburg, wie Hr. v. A.)

gegründet sei, dann aber die Vetus narratio. Das stimmt vollkommen mit dem, was ich S. 14 gesagt habe, nur daß von mir als zweite Quelle nicht gerade die Vetus narratio genannt ist; unrichtig behauptet Hr. v. Alten S. 238, auf die Stelle der Schauenburgischen Chronik sei von mir gar keine Rücksicht genommen. Nach der Mindenschen Chronik geschah nun die Stiftung „per comitem de Hallermunt, Hilbrandum de Oldenborch, ad quos comecia de Lucka jure hereditario erat devoluta etc.“, worauf dann mit „Hic Hilbrandus tres filios habuit“ fortgefahren wird. Ich habe deshalb angenommen, daß das „de Oldenborch“ ein jüngeres Einschiebsel aus derjenigen Ueberlieferung her sei, welche die comites de Halremunt et Oldenborch als Stifter anerkennt, und quos in quem gebessert, während Hilbrandus natürlich ein Fehler für Wilbrandus ist. Hr. v. A. muß wegen des behaupteten Ursprunges aus der Schauenburgischen Chronik nothwendig annehmen, obgleich er es nicht ausdrücklich sagt, daß die Stelle eigentlich lauten sollte „per comites de Hallermunt et Oldenborch, ad quos etc.“ und daß das eingeschobene Hilbrandum sammt dem Singular comitem aus der anderen Ueberlieferung her entnommen sind, welche Wilbrand von Hallermund als den Stifter nannte. Ich überlasse bereitwillig die Auswahl aus diesen beiden verschiedenen Beurtheilungen der verderbten Stelle; denn wesentlich kommen beide auf dasselbe Resultat hinaus, nämlich daß in dieser zweiten Stelle der Mindenschen Chronik Lerbekes wie auch in der Schauenburgischen Chronik zwei verschiedene Ueberlieferungen combinirt sind, die sonst durch die Mindenschen Chroniken vertretene, welcher zufolge die comites de Halremunt et de Oldenborch unter Bischof Heinrich I. die Stifter waren, und die von der Urkunde Annos und der Vetus narratio gebotene, die als eigentlichen Stifter nur Wilbrand von Hallermund kennt, und zwar unter Bischof Werner.

Hr. v. A. muß bei seiner Ansicht über die Quellen natürlich die Angabe der Chroniken bevorzugen. Wie wenig jene aber begründet sei, ist vorher genügend auseinander=

gesetzt, und Hr. v. A. ist hier auch nicht im Stande gewesen das Zeugniß der Urkunde Annos in der Weise zu verdächtigen, daß er irgend einen Grund ausgesonnen hätte, der den Bischof veranlassen konnte auch hinsichtlich der Stifter nicht die reine Wahrheit auszusagen. Es bleibt also dabei, daß die Auctorität der Quellen entschieden mehr für die Stiftung durch Wilbrand von Hallermund ohne gleichberechtigte Theilnahme der Oldenburger einsteht. Aber auch ohne Rücksicht auf diese Auctorität läßt die Form der beiden Ueberlieferungen, von denen die eine eine einzelne bestimmte Person als Stifter bezeichnet, die andere aber nur die stiftenden Familien nennt, es erkennen, daß der letzteren eine weniger authentische und genaue Ueberlieferung zu Grunde liegt. Schon in meinem früheren Aufsatze S. 17 ff. habe ich auch nachgewiesen, daß die jüngere und weniger richtige Angabe auf einem leicht erklärlichen Irrthume beruhen wird, der dadurch entstand, daß nach dem Aussterben der älteren Hallermunder die von den Töchtern Wilbrands I. stammenden jüngeren Hallermunder und Oldenburger mit gleichem Rechte in die Verhältnisse der stiftenden Familie zum Kloster eingetreten waren.

Hr. v. A. hat nun auch an derjenigen Darstellung festgehalten, wonach Graf Wilbrand von Hallermund und Graf Christian v. Oldenburg als Schwiegersöhne des Grafen Burchard von Lucka Erben desselben und Stifter des Klosters aus der Erbschaft gewesen sein sollen, und zweckmäßig gefunden auf die betreffenden Zeugnisse Letzners und der Genealogen des 16. Jahrhunderts, die er in seiner früheren Arbeit nicht einmal genannt hatte, gegenwärtig, nachdem ich auf dieselben aufmerksam gemacht habe, ein ganz besonderes Gewicht zu legen[25]. Aber diese Genealogen, trotz ihres anerkennenswerthen Fleißes bekanntlich an genealogischen Irrthümern und Fabeln sehr reich, können gegen ein bestimmtes Zeugniß der Urkunde Annos offenbar nicht entfernt in Betracht kommen. Da aber in dieser Graf Wilbrand v. Hallermund ausdrücklich als successor und heres legitimus des Grafen Burchard (von Lucka) bezeichnet wird, so ist es einerseits

klar, daß es keinen andern gleichberechtigten Erben desselben gab, wenigstens nicht hinsichtlich derjenigen Besitzungen, um welche es sich hier handelt, weil aus ihnen das Kloster dotiert wurde; anderseits aber, daß Wilbrand nicht der Eidam des Erblassers gewesen ist, weil dann nicht er heres legitimus des Erblassers gewesen wäre, sondern seine Frau als Erbtochter desselben. Ueber diese schlagenden Argumente ist Hr. v. Alten S. 242 sehr leicht hinweggegangen, indem er gegen die erste Folgerung aus den Worten der Urkunde in Wahrheit gar nichts vorbringt, gegen die zweite aber nur die wiederholte Behauptung, daß Wilbrand als Ehemann einer Erbtochter Burchards sein Rechtsnachfolger geworden sei, während er bei diesem Verhältniß den Nachlaß nicht als Erbe, sondern nur als Mundiburd seiner Frau in seine Hände bekommen konnte, und daneben die richtige Auffassung, daß mit den Ausdrücken successor et heres legitimus nicht der leibliche Sohn des Erblassers gemeint sein könne, wobei aber offenbar die Möglichkeit bleibt eine etwas entferntere Blutsverwandtschaft anzuerkennen.

Sehr charakteristisch für die Interpretationskunst des Hrn. v. A. ist es, in welcher Weise derselbe aus den Worten der Urkunde „cum reliquis heredibus ipsorum, qui iure successionis hereditatem ipsorum sibi uendicare poterant" irgend eine Unterstützung zu gewinnen sucht. Er sagt, dieselben seien sichtbar mit großer Vorsicht, aber scheinbar unverfänglich abgefaßt, wollten aber mehr besagen als eine Umschreibung des Begriffes „Töchter" zu liefern, und deuteten somit entweder auf andere Miterben, also die Oldenburger. Aber die „heredes ipsorum" sind ja sonnenklar die Erben der vorhergenannten Hallermunder und können nicht die Oldenburger als directe Erben des Grafen Burchard von Lucka andeuten. Oder, sagt Hr. v. A. weiter, wenn jene Worte doch auf Töchter hindeuten sollten, dann werde doch wenigstens auch zu gleicher Zeit auf deren Erbrecht mittelst weiblicher Erbfolge hingezielt, deshalb weil auch ihr Vater nur durch ein solches zum Besitze gelangt sei. Zu dieser zweiten Folgerung weiß ich nur zu sagen „Davus

sum, non Oedipus". Uebrigens werden mit jenen Worten natürlich nicht bloß die Töchter gemeint, aber doch zunächst, außer diesen aber ihre Kinder und Ehemänner (falls sie schon verheirathet waren, was unsicher) und andere entfernte Blutsverwandte des Grafen Wilbrand, wie etwa Schwesterkinder.

Ausführlich hat sich endlich Hr. v. A. über diejenige halbe Hufe ausgelassen, von welcher er früher ein Argument dafür entnommen hatte, daß Graf Christian v. Oldenburg ein Mitstifter des Klosters Loccum gewesen sei. In der Urkunde des Bischofs Anno nr. 8 wird nämlich unter den Geschenken an das Kloster auch aufgeführt „Sifridus archiepiscopus et Otto maior prepositus Bremensis in noualibus iuxta Bremam dimidium mansum". Hr. v. A. hatte in seiner früheren Arbeit S. 145 behauptet „nach nr. 10 richtiger unum et dimidium mansum". Dagegen hatte ich Anmerk. 13 bemerkt, daß dieser Schluß aus nr. 10 unrichtig sei. Hier ist nämlich berichtet „quod — Bremensis archiepiscopus dimidium mansum ecclesie Luccensis per uiolenciam abstulit et eadem ecclesia alium quendam mansum terre inculte per eundem episcopum ad peticionem prelatorum et ecclesie kathedralis amisit". Während nun allerdings die entrissene halbe Hufe dieselbe zu sein scheint, die derselbe Erzbischof nicht lange vorher geschenkt hatte, ist die ganze Hufe von derselben aufs deutlichste als ein verschiedener Besitz gesondert; es ist ganz unmöglich mit Hrn. v. A. anzunehmen, daß die 1½ Hufen einen einzigen Complex gebildet haben, und daß die Angabe nur einer halben Hufe in nr. 8 fehlerhaft sei, auch wenig wahrscheinlich, daß die ganze Hufe gleichfalls ein Geschenk des Erzbischofs gewesen sei. Sie wird vielmehr nach der Zeit der Urkunde nr. 8 von irgend einer andern Seite her geschenkt sein. Trotz meiner Erinnerung hat Hr. v. Alten S. 258 jenen Irrthum festgehalten, nur mit der Verschlimmerung, daß er jetzt behauptet, „nach späteren Urkunden" habe die in nr. 8 anscheinend nur ½ Hufe betragende Schenkung des Erzbischofs vielmehr 1½ Hufen umfaßt, während doch nur nr. 10 gemeint sein

kann. Ferner hatte Hr. v. A. früher jene Schenkung so aufgefaßt, daß der Domprobst Otto, der Bruder des Grafen Christian von Oldenburg, sie nach dem Tode dieses Bruders († 1167) als Vormund der unmündigen Söhne desselben und auf deren Ersuchen gemacht habe. Ich hatte dagegen erinnert, daß nach dem klaren Wortlaute in nr. 8 die Schenkung von dem Erzbischofe und dem Domprobste ausging, also vom Stifte Bremen, sodaß der Domprobst dabei als Vertreter des Domcapitels handelte, keineswegs aber als Mitglied der Oldenburgischen Familie Oldenburgisches Gut schenkte, womit die weiteren Fictionen von selbst wegfallen. Hr. v. A. hat sich dem Gewichte dieses Argumentes nicht ganz entziehen können und die Schenkung nunmehr richtig als eine des Bremer Stiftes betrachtet, indem er zugleich die Söhne Christians von Oldenburg aus dem Spiele läßt. Aber um doch etwas von der früheren Idee zu retten, hat derselbe durch eine neue künstliche Combination glaublich zu machen gesucht, daß die Schenkung wenigstens auf Antrieb des Domprobstes Otto von Oldenburg geschehen sei. Da nämlich die nach Cal. III, nr. 10 vom 4. Dec. 1183 dem Kloster Loccum vom Bremer Erzbischofe entrissene halbe Hufe mit jener 2—3 Jahr vorher geschenkten identisch zu sein scheint, so schließt er, daß der Erzbischof eigentlich gegen das Kloster gar nicht günstig gestimmt gewesen und der Domprobst aus anderen Gründen der eigentliche Urheber und Förderer der Schenkung gewesen sei, während der Erzbischof nur seinen Namen hergegeben habe[26]), ein Schluß, der um so unberechtigter erscheint, da nach nr. 10 der Erzschof die andere ganze Hufe dem Kloster „ad peticionem prelatorum et ecclesie kathedralis“ entzogen hatte, also auch des Domprobstes Otto, der unter der Domgeistlichkeit gerade die Hauptperson war. Der schlichte Verstand kann aus der Vergleichung der beiden Urkunden nr. 8 und nr. 10 nichts herausfinden, als daß das Stift Bremen dem Kloster Loccum zuerst eine halbe Hufe geschenkt, nach kurzer Zeit aber dieselbe aus irgend einem nicht mehr zu ermittelnden Grunde wieder entzogen hat.

In Betreff dieser halben Hufe macht mir nun aber Hr. v. A. eine Reihe von Vorwürfen, die sich bis zu dem einer „unglaublichen Confusion“ steigern. Zuerst behauptet er nämlich, daß ich auffallender Weise spätere Bremische Schenkungen, welche durch die beiden Bullen des Pabstes Gregor VIII. von 1187, Cal. III, nr. 15 und 17 sanctionirt seien, mit jener früheren angeblich vom Domprobst Otto veranlaßten verwechselt und unzutreffende Schlüsse daraus gezogen habe. Wie steht es nun in Wahrheit damit? In nr. 15 sind als Bremische Besitzungen des Klosters aufgeführt: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi agros in noualibus. Ex dono Hartmanni canonici sancti Willehadi et Eluerici fratris eius agros in noualibus. Ex dono Hartwici nunc Bremensis archiepiscopi decimas eorundem agrorum. Ex dono Heinrici Engelant agros in noualibus“. Dafür hat nr. 17 in abgekürzter Fassung: „Ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi et Harduici nunc Bremensis archiepiscopi et Hartmanni canonici et Henrici Engelant agros et decimas in noualibus“. In der Urkunde nr. 15 ist offenbar eine Ergänzung der Bestätigungs-Urkunde des Pabstes Lucius III. nr. 9 beabsichtigt, indem durchaus nur solche Besitzungen namentlich aufgezählt sind, die in dieser fehlen, natürlich besonders solche, die seit 1183 zugekommen waren, wie z. B. die reiche Schenkung der Gräfin Salome von Assel und ihrer Töchter zu Oedelum (vrgl. nr. 12. 13) und die vom Domherrn Johann zu Hildesheim gekauften vier Hufen zu Letter und Heitlingen (vrgl. nr. 14). Es fehlen in nr. 15 deshalb auch fast alle in der Bestätigungs-Urkunde B. Annos nr. 8 aufgezählten Güter, außer solchen, die in nr. 9, wie früher bemerkt, nur durch Versehen ausgelassen zu sein scheinen. Dahin gehören zuerst 3 Hufen zu Hüpede, nach nr. 8 von Adolfus comes de Scowenburg geschenkt (vgl. nr. 17), nach nr. 15 „ex dono comitis Adolfi de Scowenburg cum consensu matris sue“. Nicht weniger aber scheint es deutlich, daß die agri in novalibus ex dono Sifridi quondam Bremensis archiepiscopi in nr. 15 von der nach nr. 8 durch Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto

geschenkten halben Hufe in novalibus (die in nr. 9 gleichfalls fehlt) nicht verschieden sind. Denn eine spätere neue Schenkung anzunehmen liegt nicht der geringste Grund vor. Deshalb habe ich in meinem Aufsatze S. 16 mit Bezug auf jene halbe Hufe in nr. 8 gesagt „welches Geschenk in nr. 15 nur durch ex dono Sifridi etc. bezeichnet ist mit Verschweigung des Domprobstes, und ebenso nr. 17 ex dono Sifridi etc., wo andere in nr. 15 specificierte Geschenke damit zusammengefaßt sind". Hr. v. A. hält mir nun freilich entgegen, ich habe ganz außer Augen gelassen, „daß diesmal der Erzbischof Siegfried schon „quondam", der Erzbischof Hartwich aber „nunc archiepiscopus" genannt wird; daß also Siegfried schon (im October 1184) gestorben war — —; daß endlich ganz andere, gar nicht einmal dem Domcapitel zu Bremen angehörige Personen als Schenkgeber aufgeführt werden". Hr. v. A. muß hier in der That ganz mit Blindheit geschlagen gewesen sein, wenn er nicht verstanden hat, daß das quondam und das nunc sich natürlich und nothwendig auf die Ausstellungszeit der Urkunden beziehen und bezeichnen, daß am 29. October und 2. November 1187 der Erzbischof Sigfrid todt, Erzbischof Hartwig aber im Amte war, wodurch natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß Sigfrids Schenkung schon vor der Zeit der Urkunde nr. 8 im Jahre 1180 oder 1181 erfolgte. Wie Hr. v. A. selbst die beiden Ausdrücke gedeutet habe, ist völlig dunkel; denn unmöglich kann er sie auf die Zeit der Schenkung bezogen haben, wobei herauskommen würde, daß Erzbischof Sigfrid diese zweite Schenkung nach seinem Tode gemacht habe. Der letzte seiner obigen Sätze ist, verglichen mit meinen angeführten Worten, vollkommen unverständlich, da ich ja die andern in nr. 15 specificierten Geschenke ausdrücklich von demjenigen des Erzbischofs Sigfrid unterschieden habe, wobei nur in dem Citate aus nr. 17 durch ein leicht zu erkennendes Versehen die Worte „et Harduici nunc Bremensis archiepiscopi" ausgefallen sind. Unter diesen anderen Geschenken werden aber die von dem Domherrn Hartmannus und seinem Bruder Eluericus (den Hr. v. A. unrichtig Elwerich statt Elverich oder Elbe-

rich nennt) gegebenen agri in novalibus mit dem unus mansus terrae incultae identisch sein, der in nr. 10 als Bremischer Besitz des Klosters erscheint, ohne in nr. 8 oder nr. 9 erwähnt zu sein; denn das Geschenk des Henricus Engelant (Engellent nach Hr. v. A.) scheint der Reihenfolge nach jünger zu sein. Bei jenem Geschenke ist noch bemerkenswerth, daß in nr. 15 beide Brüder als Geber genannt sind, in nr. 17 nur Hartmann, gerade wie das Geschenk des Erzbischofs Sigfrid und des Domprobstes Otto (nach nr. 8) in nr. 15. 17 mit abgekürztem Ausdrucke nur dem ersteren zugeschrieben ist. Hr. v. A. fährt ferner nach den zuletzt angeführten Worten fort: „wenn Dr. Ahrens schließlich aus dieser unglaublichen Confusion (sic!) den Schluß zieht, der Domprobst Otto könne nicht 1181 als Vormund seiner Neffen gehandelt haben" (natürlich habe ich aus den von Hr. v. A. gänzlich mißdeuteten Stellen der Urkunden entnommen, daß er bei der Schenkung der halben Hufe nur in seiner amtlichen Stellung betheiligt gewesen sei) — „so stimmt, um das Gelindeste darüber zu sagen, auch diese Flüchtigkeit zu den mancherlei Ungenauigkeiten, die wir demselben im Obigen nachgewiesen haben." Ob dieses Urtheil auf mich zutreffe oder nicht etwa anderwärts eine richtigere Adresse finde, das möge der unbefangene Leser entscheiden.

Anmerkungen.

[1]) In nr. 20 Vul(v)esborne geschrieben, von Hr. v. A. aber S. 227 Wluvesborn, S. 255 Wlusborne.

[2]) Unrichtig rechnet Hr. v. Alten S. 227 die domus in Watlege umgekehrt zu den in nr. 9 fehlenden Besitzungen, indem er zugleich wunderlicher Weise den Ort mit einem Fragezeichen als Heidlingen deutet, womit vielleicht Heitlingen K. Engelbostel A. Hannover gemeint ist. Der Loccumsche Besitz zu Watlege erscheint auch nr. 17 a. 1187 (wo mansus unus) und nr. 46 a. 1222, wo Herzog Heinrich, Pfalzgraf am Rhein, vom Kloster domum unam in Watlege eintauscht, wie auch in der correspondierenden Urkunde des Abtes Rathmar Origg. Guelph. III, 614, die in dem Loccumer Urkundenbuche nicht fehlen sollte. Nirgends ist im Cal. Urkdb. der Ort gedeutet, aber ohne Zweifel für Wathlingen A. Celle zu nehmen, welcher Ort im 14. Jahrh. nicht selten mit der Namensform Watleg(h)e vorkommt,

s. Sudendorfs Urkdb. I, nr. 306, St. Hannov. Urkdb. nr. 197, Lüneb. Lehnsreg. §. 32. 50. 343. 345.

3) Hr. v. A. bezeichnet die Anordnung S. 221 als eine summarische und nach Kategorien, S. 227 als eine nach den landwirthschaftlichen Zwecken. Es sind nämlich nach dem Orte des Klosters zuerst 6 Vorwerke in dessen unmittelbarer Nähe aufgezählt, dann 3 domus an 3 Orten, je 7 mansi an zwei Orten, die Mühle im Bruche, wieder 3 domus an verschiedenen Orten, 4 mansi an zwei benachbarten Orten zusammen, 2 curiae an zwei Orten, also doch in ziemlich bunter Ordnung und ohne daß ihr Princip die Unvollständigkeit genügend erklärte.

4) Hr. v. A. hat die Bedeutung jener in nr. 9 zutretenden fünf Güter durch die Annahme abzuschwächen gesucht, daß die Differenz zum Theil nur eine scheinbare sein werde, namentlich hinsichtlich Ha und Hage; aber der versuchte Nachweis ist sehr unglücklich ausgefallen. Weil nämlich Suthvelde (von Hrn. v. A. Sodvelde genannt) nach Weidemann S. 7 auf dem Aa-Felde gelegen haben soll, vermuthet Hr. v. A. (freilich in sehr unklarem Ausdrucke), daß Ha = A eigentlich mit Suthuelde, das schon in nr. 8 genannt ist, zusammenfalle. Aber in nr. 9 sind ausdrücklich Sutfelt. Ha und in nr. 17 grangia in Suthwelt und grangia in A als zwei verschiedene Besitzthümer neben einander genannt. Unrichtig ist auch nr. 311 citiert, wo das neben Lohnde (K. Seelze an der Leine) genannte O nur durch eine verkehrte Vermuthung der Anmerkung für A bei Loccum genommen ist; es dürfte identisch sein mit dem „hoff to der O“ im Wölpischen Lehnsregister §. 955 (hinter Lüneb. L. R.). A erscheint sonst noch in nr. 383 a. 1280. Ferner meint Hr. v. A., daß Hage in seiner Zinsscheuer die Zehnten der näher gelegenen Ländereien, namentlich von Wulvesborn und Hukishole eingesammelt habe, welche später wenigstens dorthin abgeliefert seien, mit Berufung auf nr. 20 und 200. Es ist mir vollkommen unverständlich, was diese Hypothese für das Zusammenfallen von Hage mit irgend einem der in nr. 8 genannten Orte beweisen soll; zugleich aber enthält der eine Satz eine Reihe von Irrthümern. Wenn der in nr. 17 gebrauchte Ausdruck grangia als Zinsscheuer gedeutet ist (Kornscheuer ist allerdings der ursprüngliche Sinn des aus granea gewordenen Wortes), so werden damit die fünf in nr. 17 aufgezählten grangiae in der allernächsten Umgebung von Loccum widersinniger Weise zu eben so vielen Zinsscheuern gemacht. Es sind aber ohne Zweifel vielmehr Meierhöfe zu verstehen, welcher Sinn von grangia im Latein des Mittelalters sehr gewöhnlich ist (s. Ducange grangia: praedium, villa rustica mit vielen Belegen) und sich auch noch in dem englischen grange und dem spanischen granja erhalten hat. Auch wird, was in nr. 17 „grangia in Bredenhorst cum pertinenciis suis“ heißt, in nr. 8 durch predium in Bredenhorst bezeichnet, nr. 45 „bona que Bredenhorst nuncupantur“, nr. 75

„agri qui vulgariter Bredehorst dicuntur“ (hinterher „agri in Bredenhorst“); so auch nr. 347 curia in Bokeneberge, nr. 358 grangia in B. Die Angabe, daß die Zehnten von Wulvesborn und Hukeshol noch später nach Hage = Münchehagen abgeliefert seien, beruht rein auf Phantasie. Von den beiden citierten Urkunden betrifft nr. 20 nur die Schenkung jener beiden Güter an das Kloster; nr. 200 aber, die Dotations-Urkunde des Klosters Segenthal zu Vlotho von a. 1258, erwähnt nur unter den Stücken der Dotation „mansum quendam in antiqua indagine, qui dicitur Hukeshole“. Die vorher genannten Stücke liegen zweifellos sämmtlich in der Nähe von Vlotho, nämlich „ecclesia in Valendorpe (= Valdorf unweit Vlotho), molendinum quod vicinius adjacet claustro, curia Helmcyxburg (?), agri Coppele, terra Brok de ponte usque ad locum Stowe“, vrgl. nr. 759 a. 1336, wo als dem Kloster Vlotho gehörig bezeugt sind „alle datt landt von der bruge an wente an den Stowe, datt landt thor Coppelen, den Helnesling mitt der Helden und de Mesche breide und Broick, datt landt umme datt closter belegen“. Sehr annehmlich erscheint es daher, wenn im Cal. Urkdb. nicht Hukeshole bei Loccum verstanden ist, sondern Huxol A. Varenholz (A. Hohenhausen nach den Lippischen Regesten) in Lippe-Detmold, nicht eben weit von Valdorf, früher Hukeshole, Lipp. Regg. III, nr. 1899 a. 1429, IV, nr. 2605 a. 1479. Ein alter Hagen (antiqua indago) ist dort freilich jetzt nicht bekannt; jedoch liegt nahe nördlich von Huxol Osterhagen. Auch der in der Dotation zuletzt genannte Ort „Hohhusen in nemore quod vocatur Diule“ könnte im Cal. Urkdb. als Hohenhausen A. Varenholz (A. Hohenhausen Lipp. Regg.) unweit Huxol, und zwar näher nach Vlotho zu, glücklich gedeutet scheinen, wenn nicht zwei Bedenken dagegen sprächen. Zuerst daß das nemus Diule (das Duelholz) nur als auf der rechten Seite der Weser weithin durch das Schaumburgische sich erstreckend bekannt ist, s. Mooyer Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. VI., 266 ff. Entscheidender ist aber der Umstand, daß jenes Hohenhausen in früherer Zeit Hodenhusen hieß, s. Lipp. Regg. I. nr. 104 c. 1186, II. nr. 715 a. 1328 und noch später. Aber die älteren Abdrücke der Dotations-Urkunde bieten Holthusen, namentlich bei Weddigen, Beschr. d. Grafsch. Ravensberg II, 244, Lamey, Gesch. d. Grafen v. Rav. nr. 38 und selbst auch bei Weidemann, Gesch. v. Loccum S. 135, wo doch bezeugter Maßen die Urkunde gerade wie im Cal. Urkdb. dem Copiar zu Loccum nr. 849 entnommen ist. Dieses Holthusen ließe sich aber um so leichter für Langenholzhausen A. Varenholz in Lippe-Detmold nehmen, weil einerseits dieser Ort nur etwa 2 Stunden von Vlotho entfernt ist und anderseits aus Lipp. Regg. I, nr. 234 a. 1244 (hier Holthusen, wie der Ort auch sonst nicht selten genannt ist) und nr. 238 a. 1245 (wo Langenholthusen) sogar bekannt ist, daß die Herrschaft Vlotho daselbst begütert

war. Jedoch bleibt auch hier die Schwierigkeit des nemus Diule, dem zu Liebe Wippermann, Regg. Schaumb. Obernk. Urkdb. nr. 178 und Mooyer, Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. VI, 266 Holzhausen unweit Sachsenhagen und Pollhagen im Schaumburgischen verstanden haben, das dem sicheren Gebiete des Duelholzes angehört. Während es nun deutlich scheint, daß die anderen Stücke der Dotation dem Besitze der Herrschaft Blotho entnommen waren, welche an Graf Heinrich von Oldenburg durch seine Gemahlin gekommen war (s. v. Ledebur, Gesch. der Stadt u. Herrsch. Blotho S. 37), ist es nicht undenkbar, daß die alten Herren von Blotho auch jenes Schaumburgische Holzhausen besessen hatten; denn daß sie auch auf der rechten Seite der Weser begütert waren, erhellt aus Cal. III, nr. 8. 17, wonach Godefridus de Vlotowe dem Kloster Loccum Besitz in Letter K. Seelze unweit Hannover und zu Bierde bei Petershagen schenkte. Aber alles erwogen ist es mir doch wahrscheinlicher, daß Holthusen (was ich für die richtige Lesart halte) das Lippische Langenholzhausen ist, wobei dann anzunehmen, daß der Waldname Diule sich in älterer Zeit auch auf die linke Seite der Weser erstreckte. Jedenfalls aber glaube ich, daß die gesammte Dotation aus dem Blothoschen Erbgute der Gräfin Elisabeth entnommen war, wonach das in meinem früheren Aufsatze, Anm. 19, gesagte gelinde zu modificieren ist. Wenn aber Holthusen für Holzhausen bei Sachsenhagen genommen wird, so kann dies allerdings einigermaßen für die Deutung des Hukeshole der Dotation als des Loccumschen zu sprechen scheinen, besonders wenn man dieses mit Hrn. v. A. in dem an Holzhausen greuzenden Vorwerke Spissingshohl erkennt, während Mooyer A. Grafsch. Schaumb. S. 21 nur vermuthet hatte, daß dieses bei Münchehagen und Spissingshohl gelegen habe. Aber nach Cal. III, nr. 8 Anm. 9 ist in margine des Copiars zu Loccum p. 274 bemerkt „Wulueszborne und Hukeszhole liegen zwischen Münchehagen und dem Lockerberge", wonach die Entfernung von Holzhausen doch schon etwas größer ist. Sehr klar aber widerspricht der Gleichstellung des Segenthalschen Hukeshole mit dem Loccumschen der Umstand, daß dieses nach Cal. III, nr. 20 schon a. 1189 durch Schenkung der Grafen Ludolf und Wilbrand von Hallermund an Loccum gekommen war und eine inzwischen eingetretene Veräußerung an eine der beiden Familien, denen die Stifter von Segenthal angehörten, kaum denkbar ist. — Uebrigens ist der Ortsname Hukeshole, anscheinend zunächst für einzelne Gehöfte dienend, innerhalb des Mindenschen Sprengels ziemlich häufig. Im Lippischen finden sich noch zwei Orte des Namens, nämlich im Amte Blomberg Lipp. Regg. III, nr. 2107; IV, nr. 2784 und bei Detmold IV, nr. 2839. Ein anderes Hukeshole findet sich in dem Archidiaconate Ahlden, nämlich Lüneb. Urkdb. XV. (Walsrode) nr. 315, a. 1489 Hukeshole in parrochia Hermensborch, jetzt Huxahl K. und A. Bergen in F.

Lüneburg. Für diesen Ort kann man auch dasjenige Hukeshole nehmen, welches in der Urkunde über die Schenkung des Mirabilis a. 1161—1170 (Würdtw. Subs. VI, nr. 114, Lerbeke, Leibn. II, 177) unter Ortschaften des benachbarten Bannes Mandelsloh erscheint, zunächst zwischen Lutmersen und Jarholte (Lacholte Lerb., wonach mit Fiedeler Jahrg. 1857, S. 248 Larholte zu lesen) = Laberholz, beide A. Neustadt a. R.; dann auch im Mindenschen Lehnsregister I (Sudenb. Urkdb. I, nr. 184,) §. 736, wo mit Lehen der de Mandeslo die Ortschaften Mandeslo, Helstorpe (= Mandelsloh und Helstorf A. Neustadt a. R.), Hukeshole, Holthusen (unsicherer), Lutmersen; nicht weniger auch Cal. V, nr. 46 mit Besitz des Klosters Mariensee A. Neustadt a. R. Vielleicht ist aber auch an diesen Stellen ein ausgegangener Ort im Banne Mandelsloh zu verstehen. Sicherlich mit Unrecht haben Wippermann, Regg. Schaumb. Reg., Bukkig. S. 334 und Mooyer A. Grafsch. Schaumb. S. 21 das Hukeshole des Mirabilis für das Loccumsche genommen, und ganz verkehrt ist das Marienseeer in der Anmerkung gedeutet. Zweideutiger ist Hukeshole Mind. L. R. I, nr. 391 und II (Sudenb. VI, nr. 109) §. 108. 133. 284.

5) Zuerst die des Sifridus archiepiscopus Bremensis. Hr. v. A. behauptet S. 258, diese könne frühestens im Herbste 1180 erfolgt sein, weil Sigfrid, obgleich schon während der Kirchenversammlung im Lateran 1178 erwählt, doch erst am 13. April 1180 auf dem Reichstage zu Gelnhausen die kaiserliche Bestätigung erhalten und sich bis dahin, wie gebräuchlich, nur electus genannt habe. Indeß wäre es doch nach manchen andern Beispielen nicht undenkbar, daß der Bischof Anno ihn schon vor seiner Bestätigung als archiepiscopus bezeichnet hätte, oder er konnte auch den zur Zeit der Urkunde berechtigten Titel schon bei der Erwähnung der früheren Schenkung anachronistisch anwenden. Aber da nach dem Necrologe Hamb. Urkdb. nr. 266 Sigfrid am 21. Sept. 1179 inthronisiert wurde, weshalb auch bei Potthast Suppl. S. 284 seine Erwählung mit Recht in 1179 gesetzt ist (für die Bestimmung 1178 finde ich keinen Anhalt), so ist es jedenfalls kaum denkbar, daß seine Schenkung an Loccum oder gar die Urkunde Annos, in der sie erwähnt wird, vor a. 1180 falle. Worauf es übrigens beruhe, daß Hr. v. A. die kaiserliche Bestätigung Sigfrids gerade am 13. April 1180 erfolgen läßt, wie allerdings auch Potthast, ist mir nicht bewußt. Albert von Stade MG. XVI, 346 ad a. 1180 setzt dieselbe in die media quadragesima, womit der mittelalterliche Sprachgebrauch entweder den Sonntag Lätare bezeichnet, der im Jahre 1180 auf den 30. März fiel, oder die vorhergehende Woche, s. Grotefend, Handb. d. hist. Chronol. S. 81, Anm. Dieser Termin muß aber nur den Anfang des Reichstages bezeichnen, auf dem Sigfrid bestätigt wurde, und diese Bestätigung in Wahrheit später geschehen sein, weil derselbe in dem bekannten kaiserlichen Decrete gegen Hein-

rich den Löwen vom 13. April 1180 (Westf. Urkbb. II, nr. 407) unter den Zeugen noch als Bremensis electus aufgeführt ist. Schwerlich dürfte sie aber noch an demselben Tage hinterher erfolgt sein, sondern in den nächstfolgenden Tagen, aber vor der Abreise des Kaisers nach Worms, wo er das Osterfest feierte.

Richtig scheint ferner Hr. v. A. anzunehmen, daß die Schenkung des Grafen Adolf von Schauenburg erst erfolgt sein werde, nachdem derselbe im Herbste 1180 durch Heinrich den Löwen aus Holstein vertrieben sich mit seiner tapfern Mutter nach dem Stammsitze Schauenburg in der Nähe von Loccum zurückgezogen hatte, wobei noch bemerkt werden konnte, daß nach nr. 15 gerade auch die Mutter an der Schenkung betheiligt war. Weniger zutreffend ist es, wenn Hr. v. A. die Resignation des Hermannus de Arnhem nach 1180 erfolgen läßt, weil derselbe zuerst in diesem Jahre unter jenem Namen statt des früheren de Bukeborch vorkomme, nachdem er nämlich in Folge der damals erfolgten Zerstörung der Burg Bückeburg seinen Wohnsitz auf der Burg Arnhem aufgeschlagen habe. Hr. v. A. ist hierin Mooyers Aufsatze über die Herren von Bückeburg in dieser Zeitschrift Jahrg. 1853 H. 1 gefolgt. Aber jener Hermann kommt als de Bukeburg zuletzt a. 1176 vor (Mooyer S. 33), und daß die alte Bückeburg erst 1180 oder kurz vorher zerstört sei, wie Mooyer S. 3 angiebt, ist durchaus nicht bewiesen, sondern da in den Urkunden von 1180 und 1181, die sich auf die Schenkung der Bückeburg an das Kloster Obernkirchen beziehen (vgl. Obernk. U. B. nr. 7—14) die Bückeburg zwar zum Theil castrum genannt ist Westf. U. B. II, nr. 410 a. 1180 (und zwar aus dem Anfange des Jahres, weil Siffridus Bremensis electus als Zeuge), nr. 411 (a. 1180), nr. 412 a. 1180, dagegen aber in nr. 412 hinterher als predium und castri predium, nr. 422 (a. 1180 zu Anfang, weil Erzbischof Sigfrid sich noch electus nennt) und nr. 423 predium, endlich nr. 421 a 1181 und Hamb. Urkbb. nr. 253 a. 1181 curia in qua castrum fuit, so scheint es klar, daß die Bückeburg a. 1180 zwar noch Burg (castrum) genannt wurde, aber schon früher, ungewiß wann (nach Wippermann, Bukkig., S. 367 schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts), in ein bloßes Landgut verwandelt war. Es kann also die in der Urkunde B. Annos erwähnte Resignation Hermanns von Arnhem recht gut schon bis a. 1177 zurückgesetzt werden, vielleicht auch noch weiter, weil es nach vielfachen Beispielen nicht undenkbar ist, daß dieser Edelherr die Namen de Bukeborch und de Arnhem gleichzeitig geführt habe. Auch ist zu beachten, daß B. Anno den zur Zeit der Urkunde üblichen Namen des Schenkers gebrauchen konnte. — Ganz schwach ist die Argumentation, daß Abt Lutbert von Schinna, weil er zufällig erst 1179 vorkommt, ohne daß über die Zeit seines Amtsantritts etwas bekannt wäre, erst nach 1180 den in nr. 8 erwähnten Verkauf an Loccum besorgt haben werde. —

Es wird hier der Platz sein etwas über die chronologische Anordnung der Urkunde B. Annos zu sagen. Ich habe in Anm. 31 meines Aufsatzes bemerklich gemacht, daß in derselben drei Perioden der Erwerbungen unterschieden werden: 1) die erste Stiftung, 2) Procedente vero tempore sqq., 3) Deinde in eodem loco crescente religione sqq. Für die zweite habe ich etwa die Jahre 1163—1170 für die dritte etwa 1171—1180 angenommen. Jedoch ist das Ende der zweiten Periode jedenfalls weiter vorzuschieben, da in ihr mit den Worten „Nos quoque sqq", wie Hr. v. Alten S. 255 richtig bemerkt, Schenkungen des Bischofs Anno bezeichnet werden, dessen Vorgänger Werner am 10. Nov. 1170 starb. Wenn derselbe aber wegen Hermannus de Arnhem diese Periode bis in 1180 ausdehnt, so ist schon vorher dagegen das nöthige gesagt. Die gleichfalls in diese Periode fallende Resignation (nicht Schenkung, wie Hr. v. A. sagt) durch Widekinnus senior de Sualenberg kann nach demselben S. 256 schon einige Jahre vor 1180 erfolgt sein, weil dieser Schwalenberger sich zuerst in einer Urkunde von 1177 als senior von dem Widekindus junior unterschieden findet, s. v. Alten Jahrg. 1859 S. 47, welcher den junior im Texte dieses Aufsatzes für den Neffen des senior nimmt, in der beigegebenen Stammtafel dagegen für den gleichnamigen Sohn. Es kommen aber sowohl Neffe als Sohn vor 1177 überall nicht vor, der ältere Widekind aber zunächst vorher in der Urkunde Westf. U. B. II, nr. 368 a. 1173, wo er als Bruder des vorhergenannten Volquin bezeichnet ist, so daß hier das senior überflüssig war. Es kann also die Bennenung senior recht gut schon erheblich vor 1177 angewandt sein, sobald eine Verwechslung möglich war. Obenein kann B. Anno auch hier die zur Zeit der Urkunde übliche Bezeichnung gebraucht haben. Kurz ich finde keinen ganz entscheidenden Grund, den Schluß dieser Periode stark über 1170 vorzurücken. Innerhalb derselben hat Hr. v. A. eine streng chronologische Anordnung der Schenkungen angenommen, was mir nicht richtig scheint, da deutlich zuerst Schenkungen der Hallermunder Familie zusammengestellt sind, denen dann die des Bischofs folgen. Die Schlüsse, welche ich aus den Angaben dieser Periode für die Todeszeit mehrerer Hallermunder gemacht hatte, sind jetzt wegen der Vorschiebung derselben um etwas zu modificieren, jedoch ohne wesentlichen praktischen Unterschied, da die betreffenden Todesfälle mehr gegen Anfang der Periode liegen. Hr. v. A. hat sich durch meine Combination bewegen lassen seine früheren Annahmen erheblich abzuändern, indem er Wilbrands I. Tod jetzt in 1167 setzt (früher vor 1182), wobei er ihn dann ziemlich kühn für den nach einer Angabe a. 1167 zu Rom an der Pest gestorbenen Graf Borchard von Alremond nimmt, ferner den Tod seines ätesten Sohnes Burchard etwa in 1171 (früher um 1180), wobei er aber den Irrthum begeht, denselben in die Zeit B. Annos zu setzen, weil unter diesem nur Burchards Brüder resignieren, woraus doch nur folgt, daß er um die Zeit schon todt war.

Auch innerhalb der dritten Periode hat Hr. v. A. eine streng chronologische Anordnung der einzelnen Erwerbungen anerkannt und daraus Schlüsse gezogen. Ich kann auch hier nicht zustimmen. Zunächst werden nämlich die Schenkungen aufgeführt (donantes et cum Christo participantes — obtulerunt), und zwar nach dem Range der Geber, zuerst Erzbischof Sigfrid und Domprobst Otto, dann die Grafen von Schauenburg und Schwalenberg, weiter die Edeln de Holte, de Vlotowe, de Sye, endlich der Ministeriale Wluerus de Halremunt. Daran reiht sich noch eine Erwerbung durch Kauf vom Abte Lutbert von Schinna. Es braucht deshalb die Schenkung des Erzbischofs Sigfrid, die nicht vor 1180 angesetzt werden darf, keineswegs mit Hr. v. A. für die älteste dieser Periode gehalten zu werden, sondern kann recht gut gerade die jüngste sein. Die übrigen Posten bieten keinen Anhalt für genauere Bestimmung.

6) Hr. v. A. hat die Urkunde auch deshalb in das Jahr 1183 setzen zu müssen geglaubt, weil B. Anno in diesem eine Rundreise in der Gegend von Loccum gemacht habe, bei der sie von dem Abte Eckard am besten habe erwirkt werden können. Daß aber diese aus Cal. III, nr. 6. 7 geschlossene Rundreise nur eine sehr schwach begründete Hypothese ist, wird sich unten bei der Besprechung jener Urkunde ergeben.

7) Derselbe meint nämlich S. 218, Isfrid sei in den Jahren 1159. 1160 durch die von ihm geführten Verhandlungen wegen Hameln zu sehr in Anspruch genommen. Jedoch sollte man denken, daß für eine Arbeit von nicht ganz zwei Seiten in Quart doch wol noch Zeit genug übrig geblieben sei.

8) Freilich erscheint es höchst bedenklich, daß Hermann von Lerbeke, den Hr. v. Alten S. 175 um 1380 ins Kloster eintreten läßt, also doch wol mindestens im Alter von etwa 20 Jahren, nach S. 183 noch bis 1460, also bis zum Lebensalter von etwa 100 Jahren, an seiner Chronik gearbeitet haben soll.

9) Ueber Letzners Mittheilung aus einer alten Schrift, daß der letzte Graf v. Lucka schon vor seinem Tode daselbst ein Augustiner-Kloster zu bauen angefangen, aber nicht vollendet habe, s. meinen Aufsatz S. 8.

10) Das schon von den früheren Päbsten und auch von Lucius III. den Cisterziensern ertheilte Privilegium war, wie vorher in der Urkunde angegeben wird, „ut de laboribus quos propriis manibus aut sumptibus excolunt, nemini decimas soluere teneantur.“ So findet sich denn auch in den päbstlichen Bestätigungs-Urkunden für Loccum nr. 9. 17 der Satz „Sane laborum (nr. 9 falsch labores) uestrorum quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas exigere aut extorquere presumat“, und ähnlich in den päbstlichen Privilegien für

andere Cisterzienser Klöster, wie Lacombl. I, nr. 331 für Kl. Altenberg a. 1139 „Decernimus etiam ut de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus colitis seu uestrorum animalium nutrimentis decimas dare non cogamini“ und nr. 332 für Kl. Camp „De terris quoque incultis et uestrorum pecorum nutrimentis a uobis decimas exigere nemo audeat.“ Die verkehrte Interpretation, welche in nr. 11 verdammt wird, bestand nun darin, daß das „de laboribus“ genommen wurde, als sei „de novalibus“ gesagt, wodurch dann die altcultivierte Länderei ihrer Zehntfreiheit verlustig gieng.

[11]) Wunderbarer Weise hat Hr. v. A. dieses Monichusen mit einem Fragezeichen für das jetzige Münchehagen erklärt, obgleich er selbst S. 228 dieses ganz richtig für das alte Hage genommen hat, und obgleich der ausgegangene Ort Monikhusen, der Stammort der Familie von Münchhausen, aus Treuers Geschlechtshistorie der Herren von Münchhausen S. 8 ff. und außer dieser Urkunde aus mehreren anderen genügend bekannt ist, nämlich Cal. III, nr. 383 Monekehusen, Mind. Lehnsr. II (Sudend. UB. VI, nr. 109) §. 592 c. 1300 Monechusen, Cal. III, nr. 755 a. 1335 parrochia Munchusen, Treuer, Anh. p. 42 und Würdtw. N. Subs. XI, nr. 162 a. 1386 „parrochialis ecclesia in Monichusen Mind. dioc.“ und „curia in Honhove situata in Monichusen“. Noch a. 1556, Treuer, Anh. S. 185, wird des Gutes Erwähnung gethan, das „bet hertho“ bei der Kirche zu Mönckhusen gewesen sei, während der übrige Inhalt der Urkunde lehrt, daß diese schwerlich damals noch bestand. Jedoch kann der Ort nicht, wie Treuer S. 8 will, schon a. 1342 ff. durch die damaligen großen Wasserfluten und dann vielleicht durch die große Pest zu Grunde gegangen sein, da er a. 1386 jedenfalls noch bestand. Nach Treuer hat er zwischen dem Loccumer (jetzt Rehburger) Brunnen und dem Dorfe Winzlar nahe am Locker-Berge der Rehburg gegenüber gelegen, wo noch der Münchhäuser Kirchhof und Weg, nach Cal. III, nr. 383, A. 3 südwestlich von Winzlar zwischen Bergkirchen und dem Rehburger Brunnen, wo noch eine Straße bei Winzlar Münchhausen heiße. (Ganz verkehrt ist die Angabe Cal. III, nr. 6 A. 2 „Monechusen lag südöstlich von Loccum nnd Münchhagen.“). Münchehagen liegt an der entgegengesetzten südlichen Seite des Locker-Berges.

[12]) Oder auch die Echtworte plur., da etwart auch Plural sein kann, vgl. nr. 8 „VIII etworth“, und „totidem ethwort, quorum unus“, nr. 113 „echwart predicte curie, que nobis — curauimus retinere“ und „per omnia ipsorum echwart“. Uebrigens bin ich geneigt zu glauben, daß die Formen ethw-, etw- unrichtig sind statt echw-, ecw-, und ich glaube auch in dem Loccumer Copiar des hiesigen K. Archivs vielmehr c als t zu erkennen (die Unterscheidung ist bekanntlich in den alten Handschriften sehr schwer). Die gewöhnliche Form des Wortes, für das man noch keine sichere Ableitung gefunden hat,

ist echtwort, achtwort, s. Haltaus I, 252. 253; Brem. Wb. I, 281, Grimm, Dtsch. Wb. I, 172.

13) Auch von Treuer S. 9. 25 und im Cal. UB. ist das durch die Urkunde beglaubigte Geschäft in verschiedener Weise mißverstanden. Eine treffliche Erläuterung gibt aber besonders die Urkunde des Bischofs Cono von Minden a. 1264 bei v. Spilcker, Gr. v. Wölpe nr. 114, der zufolge eine Echtwort in der Friller Mark von einer domus zu Päpinghausen auf die curia Schapeuelde im Holtinge übertragen ward, vgl. unten Anm. 17.

14) Diese Chronik ist sattsam aus Weidemanns Geschichte des Klosters Loccum bekannt, welche der Vorrede zufolge bis zum Jahre 1628 wesentlich nur ein Auszug aus derselben ist. Nichtsdestoweniger hat Hr. v. A. (der übrigens den Namen des Abtes durchgängig Starke schreibt) S. 250 hinsichtlich derselben ein gar wunderliches Quidproquo gemacht, wenn er hier sagt „jene Andeutungen des Abts Theodor Starke, oder richtiger des Schinnaer Conventualen Joh. Kostveld, in der von diesem (nicht von Starke, wie Dr. Ahrens irrthümlich will) abgefaßten und zwischen 1542 und 1567 geschriebenen „Großen alten Chronik von Loccum" (vergl. Hodenberg, Hoyaer Urkundenbuch VII, Nr. 166)". An der citierten Stelle findet sich nämlich aus einer Nachricht von a. 1628 „Nachfolgendes stehet geschrieben in Hermanni Schedelii großen alten Chroniken zu Locken, welches (des itzigen Herrn Abts Bericht nach) Herr Johannes Koßvelt dohmals gewesenen Conventualis zu Schinne mit eigner Hand solte geschrieben haben" (folgt eine Nachricht über die Gründung des Klosters Schinna). Es kann kaum zweifelhaft sein, daß das Chronicon mundi von Hartmann Schedel gemeint ist, welches zuerst a. 1493 zu Nürnberg in einer deutschen und einer lateinischen Ausgabe gedruckt ist und im 16ten Jahrhundert sehr verbreitet war, s. Potthast S. 526. Dasselbe konnte mit bestem Rechte groß genannt werden, weil das Format ein ungewöhnlich großes Folio ist. In Jöchers Gelehrten-Lexikon IV, 230 finde ich allerdings auch einen Hermann Schedel genannt, einen Benedictiner zu Tegernsee, von dem das bekannte Chronicon Tegernseense herrühre, habe aber trotz alles Suchens keine weitere Nachricht über denselben und sein angebliches Werk auftreiben können, namentlich weder bei Potthast, noch in Ziegelbauers ausführlicher Historia Litteraria Ordinis Benedictinorum, noch endlich in v. Hefners Aufsatze „Leistungen des Benedictinerstiftes Tegernsee für Kunst und Wissenschaft" im Oberbairischen Archive für Vaterländische Geschichte B. I, S. 15 ff. In das a. 1628 zu Loccum befindliche Exemplar jener gedruckten Chronik hatte also, wie der damalige Abt (Stracke) bezeugte, der Schinnasche Conventual Koßvelt oder Costvelde (über dessen Lebenszeit und Namen ich in meinem früheren Aufsatze Anm. 25 Auskunft gegeben habe) die Notiz über die Gründung von Schinna eingetragen.

[15]) Als der erste von Volkolderode hergekommene Abt wird von Letzner S. 103 (der aber durch Verwechslung Walkenried nennt) und von dem Abte Gerhard Molanus Leibn. Scriptt. III, 693 Echardus aufgeführt; als erster Abt auch in dem Grupenschen Verzeichnisse der Aebte, das in seiner ersten Anlage aus sec. XIV stammt, Ecchardus; ferner in einem Loccumer Copiar Leibn. III, 693 „Eckardus in regimine primus". Auch will nach Weidem. S. 12 der Abt Stracke noch seinen Leichenstein mit der Inschrift Eckehardus primus abbas etc. auf dem Kirchhofe gesehen haben. Diese Angabe ist aber, wenn man nicht annehmen will, daß der Abt Echehardus von 1183 (Cal. III, nr. 9) nach einer Unterbrechung zum zweiten Male fungiert habe oder ein zweiter desselben Namens sei, zweifellos falsch, da in einer von Bischof Anno für das Kloster Obernkirchen ausgestellten Urkunde von a. 1179 Westf. UB. II, nr. 406 (vgl. Obernk. UB. nr. 6) Gerhardus abbas de Lukken als Zeuge erscheint. Unrichtig spricht Hr. v. Alten S. 219 von dem 1179 in Schinna anwesenden Loccumer Abte Bertold unter Berufung auf den älteren Abdruck jener Urkunde bei v. Spilcker, Grafen v. Wölpe S. 182 (richtiger S. 180), wo gleichfalls Gerhardus. Mit Schinna hat die Urkunde nur insoweit zu thun, als auch Luitbertus abbas de Schinnen Zeuge ist; sie ist aber ohne Zweifel zu Minden ausgestellt, da unter den 20 Zeugen neben drei auswärtigen Aebten 17 Mindensche Geistliche sind. Als die ältesten urkundlich beglaubigten Aebte von Loccum finden sich:

1. Erembertus, Grupen, Antt. Hanov. p. 311.

2. Gerhardus a. 1179, Westf. UB. II, nr. 406 (vgl. Anm. 16).

3. Eche(h)ardus a. 1183, Cal. III, nr. 4. 9; Ekehardus a. 1179 bis 1185 nr. 7.

4. Bertoldus a. 1187, Cal. III, nr. 17, später Heidenbekehrer in Liefland und nach dem Tode des ersten dortigen Bischofs Meinhard a. 1196 episcopus Livonum, a. 1198 erschlagen, s. besonders Arnold. Lubec. MG. XXI, 211, Henr. Lett. MG. XXIII, 243, auch die Urkunde bei Grupen, Origg. Han. p. 310 über die Einweihung der Kirche zu Hesedhe durch Bertoldus Episcopus Livonum mit den Erläuterungen von Lüntzel, Gesch. II, 168 ff., der sie aber irrig vor 1196 setzt, während Grupen besser in 1197.

5. Udelricus abbas Luccensis a. 1194, Hamb. UB. nr. 301.

6. Ekkehardus dictus abbas in Lucca a. 1199 (Epacta vicesima secunda, Concurrente quarto, Indictione secunda) Würdtw., N. Subs. I. p. 270. Da die verschiedenen Zeitbestimmungen vollkommen zusammentreffen, so ist an einen Fehler der Jahrszahl nicht zu denken, sondern entweder anzunehmen, daß dies ein zweiter Ekhard sei, oder daß der von 1183 nach längerer Unterbrechung sein Amt noch einmal aufgenommen habe. Nach Weidemann S. 12 (aus der Strackeschen Chronik) resignierte Ekhard (primus abbas) a. 1202

Uebrigens sind in jener Urkunde, die einen Verkauf an das Johannis-Hospital zu Hildesheim betrifft, noch Gerhardus prior und 23 andere Loccumer Klosterleute unterzeichnet. Dieselbe hätte in dem Loccumer Urkundenbuche billigerweise nicht fehlen dürfen.

7. Rat(h)marus a. 1202—1209, Cal. III, nr. 30—35, zwischen a. 1211 und 1221 nr. 43 (vgl. nr. 57), a. 1220 (1222?) Origg. Guelph. III, 614 (vgl. Cal. III, nr. 46), a. 1215. 1224. 1230 nach Strackes Chronik Weidem. 12, resignierte a. 1234 ebd. 13. Das scheinbare Dazwischentreten von H(ermannus) abbas Cal. III, nr. 35a beruht auf einer falschen Datierung der Urkunde, welche als nr. 81 mit der richtigen Jahrszahl 1240 wiederholt ist, vgl. v. Alten, Jahrg. 1868 S. 139.

8. Lodewicus a. 1234, Cal. III, nr. 68, resignierte a. 1238 Weidem. 15.

9. Hermannus a. 1239—1259, Cal. III. in vielen Urkunden von nr. 75 bis nr. 203, auch Regg. Schaumb. nr. 134, resignierte a. 1260, Weidem. 17, aber nach Molanus, Leibn. III, 695 gewählt 14. Apr. 1239, resigniert 1. Apr. 1262.

10. Theodericus (Thid-), oft abgekürzt Th. oder Thid. geschrieben, a. 1265—1273, Cal. III, nr. 242 bis nr. 332, resignierte a. 1273, Weidem. 17; nach Molanus electus 29. Jan. 1262, resignavit 24. Jan. 1273.

11. Hermannus a. 1275. 1278, Cal. III, nr. 343. 366, a. 1277, Weidem. 18; nach Molanus erwählt 28. Febr. 1273, gestorben 21. Juni 1278. In der noch erhaltenen Grabschrift, Weidem. 161, ist er als „septimus hic abbas, sed primus mortuus abbas“ bezeichnet.

Vergleicht man die aus dem Kloster herstammenden Verzeichnisse der Aebte, so wird deutlich, daß man daselbst über die älteste Geschichte des Klosters schlecht unterrichtet gewesen ist. Statt der acht ersten haben die Verzeichnisse bei Grupen und Weidemann (nach Stracke) nur die vier Echardus, Rathmarus, Ludovicus, Bertoldus, dagegen Molanus dieselben in der Ordnung Echardus, Bartholdus, Rathmarus, Ludovicus, wobei derselbe offenbar den ganz verkehrten Platz des Abtes Bertold nach seinem historischen Wissen geändert hat. Erst von Hermannus I a. 1239 an stimmen jene Verzeichnisse mit den Urkunden, und von da an finden sich auch bei Molanus die genauen Angaben über die Tage der Wahl und des Abganges. (Letzner S. 103 ff. hat vor Hermann I sogar die Aebte Echardus, Emcho, Reinerus, Ludowicus, Bartoldus und auch später noch eine Menge von Verkehrtheiten und Unvollständigkeiten.) Die Grabschrift des Abtes Hermann II. († 1278) läßt erkennen, daß man schon gegen Ende des 13ten Jahrhunderts jene unvollständige Liste hatte. Die genaueren Aufzeichnungen seit 1239 können vielleicht dem aus a. 1258—1260 bekannten gelehr-

ten Prior Isfridus verdankt werden, dem ich auch die sogenannte Vetus narratio vindiciert habe, s. meinen früheren Aufsatz S. 6.

Merkwürdig ist die häufige Resignation der Aebte, die in jener Grabschrift und auch sonst von 6 Aebten vor Hermann II bezeugt ist. Es stimmt dies auffallend zu der Bemerkung, welche die Lerbekesche Chronik p. 176 in der interessanten Schilderung der Loccumer Zustände im 15ten Jahrhundert macht „volunt omni anno habere novum abbatem".

16) Dieser erste Prior Gerhardus, der nach einer alten Ueberlieferung für einen de Monikhusen gilt (s. Molanus, Leibn. III, 693, Treuer S. 25), darf mit Wahrscheinlichkeit für den Abt von 1179 gehalten werden. Nach ebendenselben ist er am 15. Januar 1197 gestorben, also nachdem er als Abt resigniert hatte. Der Prior Gerhardus von 1199 (s. Anm. 15) muß ein anderer sein.

17) Auch in dieser Beziehung bietet die in Anm. 13 angezogene Urkunde eine sehr lehrreiche Analogie. Hier thut Bischof Cono kund, daß in einem Holtinge der Friller Mark der Holzgraf „presentibus eis, qui dicuntur eruexen" die Echtwort übertragen habe „consensum adhibentibus Richardo Vulpe etc. (in der Mark berechtigte Ritterbürtige), qui cum eis, qui dicuntur eruexen, affuerunt". Die Uebertragung sei dann vom Decan und mehreren Canoniken des Martini-Stiftes zu Minden (das für den Markenherren zu halten ist) im Namen des Stiftes genehmigt „qui, ut moris erat, dederunt sex urnas cerevisie ad bibendum". Von einer Anwesenheit des Bischofes im Holtinge ist nicht die Rede, und als testes werden nicht etwa die Erbexen genannt, sondern zwei Ritter und fünf Mindensche Bürger, die schwerlich in dem Holtinge anwesend gewesen sein können, sondern nur bei der Ausstellung der aus Minden datierten Urkunde als Zeugen. Dieselbe ist außer dem Siegel des Bischofs auch mit dem des Edelvogtes versehen „de cuius conscientia facta sunt". Uebrigens wird dieses Holting zu Frille gehalten sein, vgl. Urk. von 1462, Zschr. f. Hess. Gesch. u. Landesk. VI, 283 „alse men dat holtinck to Vrilde to holdende plecht".

18) Nach dem Tode B. Annos (1185) entriß Ulrich von Bothmer jenen von ihm resignierten und von B. Anno dann dem Kloster geschenkten Zehnten diesem wieder, weshalb Pabst Gregor VIII. in der Urkunde, Cal. III, nr. 16, vom 29. October 1187 den Erzbischof von Bremen sammt dem Dombechanten und dem Probste S. Willehadi daselbst beauftragt Ulrich von Bothmer zur Zurückgabe des Zehnten und zur Entschädigung anzuhalten. Hr. v. A. sagt nun S. 224, der Erzbischof habe „als der Diöcesan-Bischof Ulrichs" diesen Auftrag erhalten. Aber in der Urkunde steht ausdrücklich „quod Ulricus miles de Botmare decimam quandam in Thietwardestorp, quam in manu diocesani episcopi resignauit etc." Dieser Diöcesan-Bischof war aber,

wie aus nr. 7. 8 erhellt und auch von Hr. v. A. vorher nicht verkannt ist, vielmehr Bischof Anno von Minden. Auch der Stammort Bothmer, K. Schwarmstedt A. Ahlden im Lüneburgischen, gehörte zum Mindenschen Sprengel.

19) Hr. v. A. hat S. 233 den merkwürdigen Fehler gemacht zu behaupten, daß der erste November anno imperii Friderici secundo in das Jahr 1154 falle, während er doch richtig den 9. März 1152 als den Krönungstag K. Friedrichs I angibt.

20) Hr. v. A. gibt S. 234 die Jahrszahl 1153. Aber MCXLIII bieten nicht bloß beide Ausgaben der Chronik, des älteren Meibom hinter Lerbekes Chron. Com. Schawenb. und des jüngeren Rerr. Germ. I, 562, sondern auch beide auf der hiesigen K. Bibliothek befindliche Handschriften.

21) Unter den wichtigeren Jahresbestimmungen der Vetus narratio passen richtig auf 1163, aber nicht auf 1153: Epacta XIV (1153 XXIII), Indictione XI (1153 I), Claue XII (1153 XXXIII), post transitum b. Bernhardi abbatis († 20. Aug. 1153) anno XI, vgl. meinen Aufsatz S. 10. Dagegen für 1153 zutreffender sind nur die Bestimmungen Concurrente III (1163 I) und Litera dominicali D (1163 F.). Es ist hier zu bemerken, daß sich in meinem Texte der Vetus narratio S. 3 bei den Indictionen ein Fehler eingeschlichen hat, und daß die Epacte des Jahres 1163, welche ich S. 9 nach Brinkmeier als XXV angenommen habe, nach Grotefend Handb. d. hist. Chronol. S. 62 vielmehr wirklich XI ist, wie die Vetus narratio angibt.

22) Hr. v. A. hält es S. 245 für einleuchtend, daß B. Heinrich das Forum des Erzbischofs von Cöln als eines ihm fremden Erzbischofs nicht anerkennen wollte. Bekanntlich gehörte aber das Bisthum Minden gerade unter das Erzbisthum Cöln.

23) Dabei hatte Hr. v. A. diese Bestimmung der Stifter als ein Resultat seiner eigenen Combinationen dargestellt, wogegen ich dann in meinem Aufsatze S. 13 bemerklich machte, daß ganz dasselbe schon von Letzner berichtet und dessen Angabe durch v. Spilcker gutgeheißen sei, und das Schweigen das Hr. v. A. über diese Vorgänger dadurch zu erklären suchte, daß derselbe sich vielleicht gescheut habe die anrüchige Letznersche Auctorität mit ins Spiel zu bringen. Diese Bemerkung sollte augenscheinlich nicht eine Anschuldigung, sondern eine Entschuldigung enthalten. Oder auf welche andere Weise will Hr. v. A. sein auffallendes Verfahren erklären, da ihm Letzners Ueberlieferung nothwendig bekannt sein mußte, zum mindesten aus v. Spilckers Arbeit über das Kloster Schinna? Aber derselbe hat sich durch jene wohlgemeinte Aeußerung schwer verletzt gefühlt und dies in einer Weise zu erkennen gegeben, die sich selbst charakterisieren mag. Herr von Alten nennt nämlich S. 240 die in jener meiner Bemerkung enthaltene Auffassung „doppelt

abgeschmackt" und motiviert dann dies seine Urtheil auf die wunderlichste Weise, die man nur denken kann. Zuerst weil von mir der Letznerschen Arbeit durch Vorschiebung der Zeit ihrer Abfassung um etwa 20 Jahre eine übermäßige Wichtigkeit beigelegt sei, womit zusammenzuhalten S. 241: „Aber freilich, wenn man (natürlich bin ich gemeint) Letzners Nachricht „von dem reichsfreien Stifte Loccum" durchstudirt zu haben behauptet (was ich nirgends gethan habe, indem ich das Letznersche Werk gerade nur citiere) und doch die Hauptsache übersehen hat, die Stelle nämlich (p. 79 und 80), wo Letzner ausdrücklich anführt, daß er seine Arbeit im Jahr 1603 — schreibe, wenn man dem entgegen — wie Dr. Ahrens p. 8 thut — diese Abhandlung in das Jahr 1580 versetzt u. s. w." Jenes Uebersehen ist allerdings ein Fehler von meiner Seite, den ich nur damit einigermaßen entschuldigen kann, daß es eine gar schwere Aufgabe ist den Letznerschen Wust mit anhaltender Aufmerksamkeit durchzulesen. In wiefern aber dabei gerade die Hauptsache des Letznerschen Werkes übersehen sei, das dürfte wol ein Geheimniß des Hr. v. A. bleiben. Unrichtig ist die Angabe, die Abfassung dieser Schrift sei von mir in 1580 gesetzt. Vielmehr habe ich in Anm. 1 ausdrücklich gesagt „verfaßt c. 1600" und in dem S. 8 gesetzten „Letzner (um 1580)" bezeichnet die Jahrszahl nur die ungefähre Lebenszeit des Mannes (genauer 1531—1612), die ich hier anzudeuten vorgezogen habe, weil noch ein anderes ungedrucktes Werk des Mannes ganz unbekannter Abfassungszeit in Betracht kommt. In welchem logischen Zusammenhange übrigens mein Uebersehen, auch wenn es wirklich die Letznersche Schrift um 20 Jahre zu alt gemacht hätte, mit jenem Urtheile „doppelt abgeschmackt" stehen soll, bleibt mir ein Räthsel. Noch viel unverständlicher ist mir freilich die zweite Begründung desselben. Hr. v. A. behauptet nämlich, ich hätte geflissentlich die Genealogen zu Ausgang des 16ten Jahrhunderts übersehen, während es vielmehr so steht, daß Hr. v. Alten in seiner früheren Arbeit keinen einzigen derselben auch nur genannt hat, ich aber (außer Letzner) noch die Werke von Hamelmann und Henninges angezogen habe. Ferner wirft sich Hr. v. A. gegen mich zum Ritter für Letzners Auctorität auf, indem er bezeugt, seine Anführungen, „wenn auch für ältere Zeiten von wenig Werth, doch für das XV. und XVI. Jahrhundert für durchaus nicht unbrauchbar erfunden zu haben" und sich auf das gleiche Urtheil von Lüntzel, Gesch. I, 40 (vielmehr S. 402), Havemann, Reformationsgesch. v. Göttingen Einl. und Max in Jahrg. 1863 dieser Zeitschrift beruft. Lüntzel nennt Letzner „für die älteren Zeiten werthlos"; Havemann sagt von demselben „der die früheren Jahrhunderte der niedersächsischen Geschichte so freigebig mit den abenteuerlichsten Genealogien und Turpinschen Ergötzlichkeiten beschenkte"; Max urtheilt etwas günstiger, indem er ihn für die ältere Zeit als nicht ganz werthlos,

aber doch unzuverläßig darstellt. Hat denn Hr. v. A. gar nicht gemerkt, daß er selbst mein Urtheil über Letzner vollständig bestätigt hat? Denn daß es sich bei demselben um das 12te Jahrhundert handelt, nicht um das 15te oder 16te, liegt doch sonnenklar vor Augen. In seinem Feuereifer für Letzners Auctorität stellt dann Hr. v. A. die wunderliche Frage, die keiner Antwort bedarf, ob „der Herr Gymnasial-Director" die von ihm mehrfach citierte Bentheimische Geschichte von Jung oder die Auctorität Wedekinds als anrüchig bei Seite schieben wolle, weil diese Männer gleich Letzner mehrfach unzuverlässigen Quellen gefolgt seien. Dagegen frage ich meinerseits wieder: hat denn Hr. v. A. gar nicht gemerkt, daß, je höher er Letzners Auctorität stellt, er sich selbst einen desto stärkeren Vorwurf macht, denselben in seiner früheren Arbeit gar nicht erwähnt zu haben? Herr v. A. macht mir ferner eine schwere Schuld daraus, wenn ich S. 15 eine Möglichkeit zugelassen habe, daß die Nachrichten in den genealogischen Werken von Hamelmann (1582) und Henniges (1598) aus Letzner herstammen (ich sage dort „die von Letzner unabhängig zu sein scheinen"), dessen Schrift doch erst 1603 verfaßt sei. Aber weiß denn Hr. v. A., welchem Jahre das betreffende Stück seiner handschriftlichen Historia monasteriorum angehört, in welchem dieselbe Erzählung enthalten war, wie ich S. 8 nach v. Spilcker bemerkt habe?

[24]) Hr. v. A. hat auch auf das von ihm früher ganz vernachlässigte, von mir aber herangezogene Zeugniß von Krantz in seiner Metropolis gegenwärtig Gewicht gelegt, indem er S. 229 behauptet, derselbe sei anscheinend von den Chroniken völlig unabhängig, dagegen S. 242, er habe sich auf Lerbeke gestützt, was das richtigere ist, da Krantz in der betreffenden Stelle fast wörtlich mit Lerbeke und der Meibomschen Chronik stimmt, so daß dieselbe keinen selbständigen Werth beanspruchen kann. S. 241 macht mir Hr. v. A. zum Vorwurfe, daß von mir die Abfassung der Metropolis vor 1500 übersehen sei (ich habe nämlich nur das Todesjahr 1517 angegeben), als ob auf diese Notiz irgend etwas ankäme. Wie sich übrigens die behauptete Abfassung vor 1500 damit reimt, daß das Werk in seiner ursprünglichen Gestalt (abgesehen von dem durch Krantz selbst zugefügten Appendix) bis 1504 geht, bleibt mir unklar.

[25]) Dabei macht er mir sogar noch einen schweren Vorwurf daraus, daß ich das Opus genealogicum catholicum von Elias Reusner (1592) nicht benutzt habe. Daß Reusner dieselbe genealogische Angabe bringe wie Hamelmann und Henninges, war mir aus Leuckfelds Anmerkung zu der Letznerschen Schrift S. 66 bekannt; aber da mir das Werk nicht näher zur Hand war, hielt ich es für überflüssig um desselben willen die entlegenere Königliche Bibliothek aufzusuchen, zumal da die Hamelmann'sche Schrift älter ist. Freilich hat Hr. v. A. die kühne Vermuthung ausgesprochen, daß das Werk von Reusner wol

auch für das ältere von Hamelmann (1582) als Fundgrube gedient habe.

Uebrigens hätte Hr. v. A. sich auch noch auf den Gräflichen Stammbaum von Andr. Hoppenrod (Straßburg 1570) stützen können, welches Werk jenen sämmtlichen genealogischen Werken an Alter vorgeht. Derselbe läßt S. 56 das Kloster Loccum durch die Grafen von Oldenburg und Hallermund gründen, die er aber nicht als Schwiegersöhne, sondern als Schwäger des letzten Grafen bezeichnet. Ich hatte die Notiz für eine spätere Gelegenheit aufgespart.

[26]) Ganz unverständlich ist hier der Satz: „Daß daneben die Schenkung im Namen des Erzbischofs erfolgt war, versteht sich formell von selbst, so daß sich nichts Anderes bei der Eintragung derselben, namentlich nicht der Name des Domprobsts Otto erwarten läßt". Dieser ist ja gerade in nr. 8 neben dem Erzbischofe genannt.

Berichtigung.

Durch die schlechte Abschrift des vielleicht ziemlich unleserlichen und vielfach corrigierten Manuscripts ist in den Satz p. 68 eine Abfassung gekommen, welche einer Berichtigung bedarf. Die Kurfürstin Sophie wünschte nicht 1705, daß ihr Bruder Ruprecht Mitglied des Parlaments würde; zu dieser Zeit war der Genannte längst todt. Die Kurfürstin schrieb nur 1705 an Lord Stamford, „daß sie früher wohl den Wunsch gehegt habe, ihren Bruder im Englischen Parlamente zu sehen". Es war dies zu seiner Zeit nicht durchzusetzen gewesen, und so überließ sie auch jetzt der Königin und dem Parlamente Alles, was ihre Ansprüche wegen der Succession betraf.

Sch.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.





